Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

David Franck

David Franck, Präpositus zu Sternberg, Alt- und Neues Mecklenburg : darinn die Geschichte, Gottes-Dienste, Gesetze und Verfassung der Wariner, Winuler, Wenden, und Sachsen, auch dieses Landes Fürsten, Bischöfe, Adel, Städte, Klöster, Gelehrte, Müntzen und Alterthümer, aus glaubwürdigen Geschichtschreibern, Archivischen Urkunden und vielen Diplomaten in Chronologischer Ordnung beschrieben worden; mit saubern Bildern gezieret, wie auch mit einer Vorrede

Buch 12 : Des Alt- und Neuen Mecklenburgs Zwölftes Buch. von Mecklenburgs Beschwerden und derselben Erledigung : darin der Beschwerden Ursprung und Erörterung, Zustand in der Kirche und unter den Gelehrten, auch was auf Land- und Deputations-Tägen wegen des Landes, Religion, Ausschusses, Schulden, Theilung und Hof-Gerichts vorgefallen

Güstrow: Leipzig: Fritze, 1755

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746620713

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

Mk_1071(3)
~~1002(3)~~
573

Des

Alt- und Neuen Mecklenburgs Zwölftes Buch.

von

Mecklenburgs Beschwerden

und

derselben Erledigung,

darin

der Beschwerden Ursprung und Erörterung, Zustand in der Kirche und unter den Gelehrten, auch was auf Land- und Deputations-Tägen wegen des Landes, Religion, Ausschusses, Schulden, Theilung und Hof-Gerichts vorgefallen,

durch

David Franck.

Güstrow und Leipzig 1755.
gedruckt und zu finden bey Joh. Gotthelff Fritze, Herzogl. Mecklenb. Hof-Buchdr.

Das I. Cap.

Des Landes Zustand.

§. 1. Zustand des Landes überhaubt.
2. Des Hertzoglichen Hauses und der Landschaft.
3. Der Universität und Gelehrten.
4. Des Stifts und der Geistlichen.
5. Antritt der Regierung.

So wohl gantz Deutschland als insonderheit Mecklenburg war nunmehro in eine bessere Ordnung gebracht. Das verwilderte Wesen, da nicht allein ein jeder Reichs-Fürst, sondern auch die unter ihnen wohnende Edelleute, nach alter deutscher Verfassung, das Recht hatten, Bündnisse mit und wieder einander zu schliessen, um sich zu bekriegen oder vielmehr zu berauben, hatte durch Einführung des Land-Friedens und desselben Aufrechthaltung

endlich einmahl aufgehöret, und waren dagegen aller Orten vernünftige **Policey-** und **Gerichts-Ordnungen** eingeführet, da einjeder wissen konte, wessen er sich gegen dem andern zu versehen, und wie er, ohne Bluthvergiessen, zu seinem Recht gelangen solte.

Da es aber also in der Welt ist, daß, wer was gutes haben wil, auch was gutes muß fahren lassen, und den Verlust des nützlichen gegen Erlangung eines höchstnöthigen nicht ansehen, also fand es sich auch hier, denn so muste nun das Reichs-Cammer-Gericht unterhalten werden. Diese Kosten übernahmen zwar anfänglich die Fürsten selbst, aber da sie mit der Zeit gemahnet wurden, so muste solche das Land tragen.

Die so genante alte deutsche Freyheit, welche darin bestand, daß einjeder Landbegüterte sich selbst, gegen einem beschwerlichen Nachbar zu seinem Recht verhelfen konte, war nunmehro der nothwendigen Sicherheit des Reichs und seiner Fürstenthümer aufgeopfert. Dagegen kam eine andere bessere Freyheit auf; kraft welcher einjeder bey dem Seinigen gesichert war, und für nächtliche Ueberfälle auch Wegraubung des Viehes und der Güter ruhig schlafen konte. Wer von ihm was zu fodern hatte, der muste es durch den Weg Rechtens, vor der Obrigkeit und nicht mit dem Degen in der Faust suchen. Es war aber doch auch hiemit verknüpft, weil man eine weitläuftige Proceß-Ordnung einführte, daß viele nachhero wünschten, wieder in den vorigen Krieges-Stand zu seyn, als welchen noch mancher rühmete, allermassen vor Alters Kayser und Päbste solchen Krieges-Stand den **Deutschen** frey gestellet hatten, weil es ihre uralte Verfassung und darauf gerichtete Gesetze so mit sich brächten, a) wie uns schon im **ersten** Buch die Gesetze der **Wariner** gezeiget, welche darin mit den **Sächsischen** überein kamen.

Was insonderheit **Mecklenburg** anlanget, so beschwerte sich die Ritterschaft vielfältig über die Fürstliche Beambten, daß nachdem das Faust-Recht aufgehöret, diese des Adels alte Freyheiten und Gerechtigkeiten beeinträgtigten, und die angeordneten Gerichte sehr langsam zum Recht verhülfen, daher auch viel Klagens über dieselbe war. Es thaten also gute Landes-Ordnungen sehr nöthig, besonders aber ein algemeines **Land-Recht**, aus welchem ein jeder selbst sehen **könte, wie er sich** zu verhalten, was für Recht er zu geben und zu nehmen

hätte;

hätte; da denn einjeder wohl begrif, daß, wenn er sich einer schleunigen Handhabung der Gerechtigkeit, vermittelst Anordnung unterschiedlicher Gerichts-Höfe oder Cantzeleyen erfreuen wolte, er auch eine leidliche Abgift zur Bestellung derselben nicht ansehen müste, wiewohl auch diese Kosten die Fürsten, als Landes-Richtere, übernahmen; doch aber auch die **Sportuln** einführten. Hertzog **Ulrich** war mit unabläßiger Sorgfalt darüber aus, ein solches **Land-Recht** zum Stande zu bringen, und waren dazu schon wichtige Anstalten gemacht, indem er an alle Städte schreiben ließ, ihre unterschiedliche Gewohnheiten zu erfahren, um daraus ein algemeines Land-Recht zu fertigen, wovon man die Nachrichten in des Baron von **Westphal** Monumentis findet, welche ihren Endzweck würden erhalten haben, wenn er noch ein oder ander Jahr gelebet. Durch seinen Tod aber kam es dahin, daß **Mecklenburg** biß diese Stunde so wenig ein ordentliches Land- als Lehn-Recht erlanget.

2. Wie dieser Hertzog starb; so beruhete das Fürstliche Haus nur noch auf 3. Herren; wovon der älteste, **Carolus**, ein abgelebter Greiß, und die andern beyden, **Adolph Friderich** und **Hans Albrecht** II. noch Kinder waren. Hertzog **Carl** war des verstorbenen **Ulrich** Bruder, welcher nun die Regierung gantz alleine führte, in dem einen Halbscheid des Landes für sich, in dem andern für jetztgedachte junge Printzen. Auf diese beyde Herren beruhete die Hofnung des Landes und die Fortsetzung des Fürstlichen Geschlechts, daher ihr Groß-Vater-Bruder, gedachter Hertzog **Carl**, sie so viel sorgfältiger erziehen ließ.

Was das Land betrift, so hatten, wie gesagt, die kriegerischen Zeiten aufgehöret, dagegen waren die **Land-Räthe** eingeführet, welche zum Frieden und Besten des Vaterlandes zu sehen, und darin so wohl dem Fürsten als der Landschaft zu rathen hatten. Man hörete also nicht weiter die alten Ehren-Wörter der Krieges-Bedienten, als **Ridder**, **Wapener**, **Knapen** (miles, armiger, famulus) die sonsten in den alten Urkunden anzutreffen, als welche schon vor 50. Jahren aufgehöret hatten. Dagegen stand nun dem Adel frey in fremder Herren Dienste zu gehen, und sich daselbst Ehren-Benennungen zu erwerben, so viel ihnen das Glück gönnen wolte, welches vormahls nicht anders als mit des Landes-Fürsten Bewilligung geschehen durfte; indem der Adel die

eingebohrne Beschützer des Landes waren. Weil aber auch mancher in auswärtiger Herren Diensten auf die Schlacht-Banck gerieth; so ward mit der Zeit die Anzahl der Edelleute bey uns weit geringer, wiewohl auch ihr Ansehen eben daher grösser. Vordem wohnten wohl 2. oder 3. Familien in einem Gute, wie das Verzeichnis derselben am Ende des vorhergehenden Buchs besaget, als worin bey 500. Landbegüterte Edelleute angeführet werden; folglich konten auch die Mittel des Adels nicht sonderlich groß seyn, und hatte mancher nicht viel an die Erziehung seiner Söhne zu wenden. Daher die Spuren von den alten rauhen Sitten noch bey etlichen anzutreffen waren. Als sie aber anfingen fleißig in fremder Herren Dienste zu gehen, und sich dadurch viel Geld erwurben; so gelangeten sie auch zu anständlichern Sitten und bessern Vermögen, wodurch sie ein mehres an die Erziehung der ihrigen wenden könten. Daher der hiesige Adel mit der Zeit von den feinsten Sitten ward, der seine Rechte mit ernsthafter Bescheidenheit und nachgebender Klugheit zu vertheidigen wuste. Wenn nicht die schwersten Ausgaben zur Tilgung der Landes-Schulden erfolget wären, wozu sich der Adel, da er sonst ein freyer Stand war, aus Gefälligkeit gegen die Fürsten mit bequemete, so würden nicht leichtlich Falliten unter ihnen entstanden seyn; wieder welche doch die andern sehr eiferten, und ein scharfes Gesetz gegen sie ausbrachten, wie das vorhergehende Jahr gezeiget, und die folgende noch weiter geben werden.

Was die Städte anbetrift, so waren die an der See-Kante, als **Rostock** und **Wismar**, durch auswärtige Zufälle, von einer Zeit zur andern sehr um ihre Nahrung gekommen, hatten sich auch durch inwendige Unruhen selbst geschwächet, und war insonderheit **Rostock**, durch die vielfältig wiederholte Strafen, sehr erschöpfet worden.

Die Land-Städte waren durch die schwere Accisen (wie sie klagten) nicht wenig ausgesogen, oder auch durch vielfältige Feuers-Brünste eins theils gäntzlich zu Grunde gerichtet worden, daher ihr Zustand nicht zum Besten seyn konte. Als eine sonst unerhörte Theurung, die etliche Jahre anhielte, dazu kam; so gab es viele betrübte Bürger, und unter den Bauren fehlte es auch nicht an Nothleidenden, wiewohl sich diese noch auf die Hülfe ihrer Herren verlassen konten. Aber die Städte wusten nicht, wohin sie endlich ihre Zuflucht nehmen solten, daher sich vielfältig ein grosses Rauben unter ihnen fand. Der

Adel

Adel war auch nicht zu bewegen, daß er den Städten das Brauen, zur Verlegung der Krüge auf dem Lande, allein gegönnet hätte, wannenhero sich kein gutes Vernehmen zwischen den Städten und der Ritterschaft fand, welches nicht anders als zu beyderseits Schaden hinaus schlagen; aber doch der Adel leichter als die Städte ertragen konte.

3. Die Universität anlangend, so konte derselben Zustand gleichfals nicht der glücklichste seyn. Die berühmtesten Männer waren guten theils gestorben, oder weggezogen, und mit dem Ablauf des vorigen Jahr-H. waren auch anderswo, als zu **Strasburg**, **Leyden**, **Helmstädt** und **Franecker** dergleichen hohe Schulen angelegt. Daher aus fernen Landen kein Zugang weiter zu hoffen war, ob es gleich noch nicht an wackern Lehrern zu **Rostock** fehlte. Unter den Gottes Gelehrten hatten vor andern den Preis **Johannes Frederus** und **Lucas Bacmeister**, beyde waren Superintendenten, **Frederus** in der Herschaft, **Bacmeister** in der Stadt **Rostock**, beyde waren würdige Söhne ihrer berühmten Väter gleiches Nahmens, deren wir im vorhergehenden Buch gedacht. Wie der Hertzog **Ulrich** begraben ward; so war Rector D. **Hinrich Pauli**, welchen mit dem öfters erwehnten **Joh. Simonio** Prof. Rhetor. die Universität nach **Güstrow** abordnete, die Feyerlichkeiten zu vermehren. b) Gedachter **Pauli** war Professor Medicinä, ein Sohn des grossen Theologi **Simon Pauli**, und hatte wieder einen Sohn, Nahmens **Simon Pauli**, der in eben diesem Jahr d. 6. April gebohren, und Königlicher Dänischer Leib-Medicus ward, woselbst er biß 1680. gelebet. c) Der Vater **Hinrich** ward nachher der Königlichen Wittwe **Sophia**, aus dem Hause Mecklenburg, Leib-Medicus. Als er zu **Rostock** Rector war, schrieb er 68. ein, und bemerckte zugleich in der Matricul, wie es bey Beerdigung des Hertzogs **Ulrich** gehalten worden. Ihm folgte im Rectorat **Eilhard Lubinus**, der Prof. Poës. war, und 101. einschrieb. Dieser verzeichnete in der Matricul: daß die Pest, so schon im vorigen Jahr gewütet, in diesem Sommer wieder angehoben, da denn fast die gantze Academie aus einander geflohen, doch daß noch ein klein Häuflein von Lehr- und Lernenden zusammen geblieben. Unter welchen **David Lobechius** (der, wie gesagt, dem Hertzoge **Ulrich** die Lob-Rede gehalten) und etwa 3. oder 4. Studenten gestorben, dagegen die Zahl der andern Einwohner sich auf 1300. erstrecket.

Dessen

Dessen Nachfolger im Rectorat war vorerwehnter **Lucas Bacmeister**, dieser schrieb, den Winter über, 52. ein. Unter solchen war der Rügianische Edelmann **Barthold Krakevitz**, welcher mit der Zeit General-Superintendent in **Vor-Pommern** ward, desgleichen **Johann Tarnow**, aus **Grevismühlen**, welcher zu **Rostock** als Professor Theol. so wohl wegen seiner rechtschaffenen Frömmigkeit als gründlichen Gelehrsamkeit berühmt geworden. Auf den Rector **Bacmeister** folgte im Früh-Jahr Ao. 1604. der ausbündige Professor Juris, **Ernestus Cothmann**, der zugleich Assessor im **Hof-Gericht** war, und nachhero der berühmte **Cantzlar** zu **Güstrow** ward, dessen wir noch oft zu gedencken haben. Er schrieb seinen Bruder, **Johann Cothmann** aus **Lemgow**, ein, der zugleich mit ihm Fürstlicher Rath bey Hertzog **Hans Albrecht** II. ward, und eine geraume Zeit nach seines Bruders Tode gleichfals die Cantzlar-Würde erhielte. d) Zu gleicher Zeit war Räthlicher Professor Juris **Johann Sibrand**, der Ao. 1603. d. 18. Maji als Professor Institut. eingeführet ward, da gedachter **Lubinus** Rector war. e) Er ist der erste unter den berühmten **Sibranden**. Von Gebuhrt ein **Rostocker**. Schrieb Urbis Lubecæ & Anseaticarum - - - Jura publica, welche er Ao. 1619. drucken ließ. Wir haben davon schon droben etwas erwehnet. f) In der Medicinschen Facultät war auch Professor **Jacobus Fabricius** Poëta Laur. welcher in der Pest-Zeit solchen Ruhm erwarb, daß die Fürstliche Wittwe zu **Lüpz** ihn an ihren Hof nahm, und mit ihren Printzen eine Reise nach Schweden thun ließ, da er denn, nach seiner Wiederkunft, Leib-Artzt bey dem Hertzoge **Hans Albr.** II. ward. g)

Damahls musten alle Studenten, wenn sie die Matricul empfingen, einen Eyd schweren, daß sie sich nach den Statuten der Academie verhalten wolten. Weil aber solche junge und guten theils noch rohe Leute leichtlich vergassen, worauf sie geschworen; so ward nun in Vorschlag gebracht, solche Statuten, samt dem Eyde, abdrucken zu lassen, und jedem neuen Studenten ein Exemplar davon anzuhändigen, welches auch nachher so gehalten worden, und noch Ao. 1702. da ich in **Rostock** immatriculiret, also geschahe. Nachher haben allein die Graduirte solchen Eyd würcklich abgeschworen, andere aber nur mit einem Handschlage die Beobachtung der Academischen Gesetze angelobet. Solche Gesetze wurden, wenn ein neuer Rector antrat, öffentlich

öffentlich durch einen der beyden Bedellen, oder durch den Aufwärter beym gemeinen Tisch (Famulum Convictorii) abgelesen; jetzo werden sie, die Zeit zu gewinnen, nur am schwartzen Brett, und an den Thüren des Hör-Sahls (Auditorii) angeschlagen. h)

4. In dem Stift Schwerin folgte auf den Administrator Ulrich I. Hertzog von Mecklenburg, sein Enckel Ulrich II. Hertzog zu Sleswick und Holstein d. 12. Maji, der schon Ao. 1590. wie daselbst gesagt, zum Nachfolger postuliret war. Die Capitulation, welche mit demselben Ao. 1597. aufgerichtet, ward wiederholet, und er von allen Dom-Herren, in der Capittel-Stube eingesetzet. Darauf d. 17. Maji die Huldigung zu Bützow geschahe. Es hat solches Bernhard Hederich beschrieben, der in eben diesem Jahr mit seiner Schwerinschen Bischöflichen Historie fertig ward, die er d. 1. Maji dem neuen Administrator zuschrieb, da er unter andern sagt, daß der neulich verstorbene Probst dieses Stifts, Otto Wackerbarth, ihn zu dieser Arbeit aufgebracht, und ermahnet habe, auch, da er sie fertig gesehen, sich dieselbe gefallen lassen. Ich habe davon eine Abschrift aus dem Archiv gebraucht. Sie ist aber auch Ao. 1737. zu Wismar gedruckt, und von G. G. Gerdes mit vielen Anmerckungen erläutert, und verbessert worden.

Die übrige Geistlichkeit im Lande hatte nun an der revidirten Kirchen-Ordnung was zu lesen und nachzusehen, worin dieselbe erkläret, und volständiger gemacht worden.

Im Stift Raceburg war und blieb Administrator der alte, und nunmehro regierende Hertzog, Carl von Mecklenburg, welcher seinen Sitz zu Schönberg hatte. Dieser besorgte die Leichbestättigung seines Bruders Hertzogs Ulrich, fand aber dazu bey dessen Cammer so wenig in Vorrath, daß er sogleich 3000. Thaler aufnehmen muste. i) Zur Vormundschaft der beyden jungen Vettern war er willig, würde auch so wohl ihnen, als sich selbst im gantzen Lande haben huldigen lassen, wenn ihn nicht die Pest daran verhindert hätte, weßwegen er auch nicht seine Hofhaltung sogleich zu Güstrow nahm, als woselbst dieses Uebel gleichfals wütete, sondern blieb vors erst zu Schönberg. Es gedencket der damahligen Pest zu Güstrow Frid. Thomas in seinen Analectis und hat David Sandow nachher noch dabey geschrieben, daß in solcher 800. Menschen geblieben. k)

5. Auf dem letzt zu **Regensburg** gehaltenen Reichstage hatten die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände 86. Römer-Monathe, zur Hülfe wieder die Türcken und Tartarn, an den Kayser **Rudolph** II. bewilliget. Diese solten in 4. Jahren, jedesmahl auf **Lätare** und **Mariä** Geburt (d. 8. Sept.) als gegen der **Franckfurter Messe** abgegeben werden. Es war also der erste Termin schon verstrichen, als Hertzog **Carl** d. 16. Sept. 1603. aus **Schönberg** deßwegen ein Schreiben an die Landschaft ergehen ließ. Er sagt darin „ daß er zwar dem „alten Herkommen nach eine Erbare Landschaft auf einen gewissen Tag „und Ort convociren und zusammen verschreiben wollen (Convocations- „und Landtäge waren damahls einerley) um so wohl diese, als andere „nothwendige Sachen in gemeine Berathschlagung zuziehen, und „darin, nach Nothdurft derselben, zu schliessen. Weil aber die Zeit zu „kurtz; indem der erste Termin schon betagt, die eingerissene Pest vor- „handen, das Hof-Gericht mit einfalle, die Saat-Zeit noch nicht „geendiget, die immerwährende Theurung solche Zusammenkünfte „sehr beschwerlich mache: so habe man fürs rathsamste angesehen E. E. „Landschaft dißmahl mit Ausschreibung eines Landtages zu verschonen.„ Es solten demnach beyde Terminen und also 20. Monathe in **Güstrow**, bey den verordneten Einnehmern **Georg Schütt**, Burgemeistern und **Jacob Werkentin**, nach bißherigem Modo, ohne Verzögerung, eingebracht werden, doch nicht auf einmahl, sondern 10. Monath auf **Michaelis** und 10. Monathe auf **Weynachten**. Hiebey war zugleich ein Zettul angedruckt, was es jedem auf 10. Monath kommen würde, welcher mit dem bey 1602. beynahe übereinkam. Worauf abermahl
Ao. 1604. aus **Schönberg** d. 28. Mart. ein Befehl wegen 20. Monathe an **Türcken-Steur** von 1603. und wegen 22. Monathe von 1604. erging.

Es war nun nöthig, daß Hertzog **Carl**, so wohl für sich, als für seine Vettern die Belehnung vom Kayser erhielte. Aber es fehlte an Mitteln dazu. Doch **Johann** von **Bülow** zu **Marnitz** wuste Rath zu schaffen, übernahm die Kosten, reisete samt des Hertzogs Cantzlar, Nahmens **Daniel Töllner**, hin zum Kayser, und richtete alles glücklich aus. Dafür der Hertzog dem von **Bülow** und seinen Erben, im folgenden Jahr mit Wendisch **Liepze** im Ampt **Boicenburg**, belehnte. Es hatte sich desselben schon vorhin **Busso** von der

Schu-

Schulenburg angemasset, dem es Hertzog Ulrich abgenommen, und der Cammer einverleibet hatte. l)

a) *de Behr* de Rebb. Mecleb. L. V. C. 6. p. 878. b) Rost. Etw. P.IV. p. 68. c) *Jöchers* gelehrt. Lexic. P. II. p. 527. edit. 1733. d) Rost. Etw. P. IV. p. 614. sq. e) ibid. P. I. p. 827. f) L. IV. p. 49. g) Rost. Etw. P. II. p. 239. h) ibid. P. I. p. 815. i) *de Behr* de Reb. Mecl. L. VI. C. I. p. 923. k) p. 169. l) *de Behr* L. VI. C. I. p. 924.

Das II. Cap.

Von Kirchen und gelehrten Sachen.

§. 1. Ein weltlicher Patron introduciret einen Prediger. Von Johann Frederus, Magnus Pegel, Martin Chemnitz, Friderich Hein, Bernh. Hederich.

2. Eilhard Lubini Streit mit Grauero.

3. Die Printzen begeben sich auf Reisen. Zustand der Universität Rostock.

Wir haben droben gesagt, daß Prior-Eixen, im Ampt Grevismühlen, vieleicht so viel heisset, als grossen Eixen, nachher aber hat sich ein altes Register gefunden, darin zur Reformations Zeit die Einkünfte von Prior-Eixen, so wohl als von Eldena der Fürstlichen Cammer berechnet worden. Daß also würcklich zu Eixen vormahls ein Priorat gewesen.

Zu solchem Prior-Eixen, wohnte jetzo Hans Sperling, ein gelehrter Edelmann, welcher Patron der Pfarre daselbst war. Hier starb um Ostern der Prediger Nicolaus Schörpf, und hinterließ eine Tochter von 22. Jahren. Der Patron wolte, wie es unsre Kirchen-Ordnung erlaubet m) dahin sorgen, daß sie bey der Pfarre bleiben mögte; jedoch wolte er auch die Gemeine hinwieder mit einem tüchtigen Prediger versehen, um nicht einem, mit vieler Menschen Schaden, zu

helfen. Er schrieb deswegen an seinen bekanten Freund D. **Lucas Bacmeister** den vorerwehnten Superint. zu **Rostock** am Tage Jubilate. Die Titul waren damahls, gegen jetzigen Zeiten, noch gering, daher die Aufschrift hieß: „ Dem Ehrwürdigen und Hochgelahrten „Lucä **Backmeistero** Sacræ Theologiæ Doctori „ der Brief hub, nach damahls gewöhnlichem Eingange, an: Ich kan euch nicht vor„enthalten, daß mein gewesener Pastor alhie ꝛc. „ **Bacmeister** antwortete ihm d. 1. Maji, daß er ihm Paulum **Marcomannum**, aus **Malchow** bürtig, senden wolle, welcher hätte, was zum rechtschaffenen Prediger gehörete. Die Aufschrift war: „ Dem Edlen und „Ehren-Vesten Hans **Sperlingk**, Erbgesessen zu Prior-Eiksen, meinen „günstigen Junckern „ der Brief hebet an: „ Auf euer Schreibent, das „ich von eurem Unterthan woll empfangen. „ So sahe damahls die Höfligkeit und Schreib-Art aus. Gedachter **Paulus** erlangte die Pfarre. Daß eine ordentliche Wahl von der Gemeine sey vorher gegangen, findet man nicht, wie sich denn auch die Superintendenten bey Fürstlichen Patronaten nicht daran kehrten, obwohl dieselbe in der Kirchen-Ordnung gegründet war. n) Der Patron introducirte den Pastor selbst d. 10. Dec. welches sonst eines Superintendenten Ampt ist. Es ist seine **Introductions-Rede** gedruckt. o) Die Ordination wird inzwischen wohl der Superintendens M. **Zinr. Dinggrav** zu **Wismar** verrichtet haben, als wohin **Eixen** gehörete.

An stat des Superintend. zu Rostock **Simon Pauli** war Ao. 1591. **Johannes Frederus**, J. F. von dem Hertzoge **Ulrich** berufen worden. Dieser verstarb d. 4. Maji 1604. und ward bey seinem Schwieger-Vater **Dav. Chytræus** in **Jacobi** Kirche begraben. p)

Jetzo gab zu Rostock **Magnus Pegelius**, von dessen Vater wir im **neunten** Buch vieles gehöret, sein grosses Werck heraus, welches den Nahmen führet: Thesaurus rerum selectarum, magnarum, dignarum &c. womit er meinte, dem menschlichen Geschlecht einen besonders grossen Dienst zu thun. Es sind darin mancherley Erfindungen enthalten, als von einem Schif in der Luft, von einem Gefäß, daraus man rothen und weissen Wein zapfen könne; von einem Schif, damit man im Grunde des Meers fahren könne, u. d. gl. Man siehet daraus, daß es ihm an Erfindungs-Kraft nicht gefehlet, aber auch, daß dieselbe starck ausgeschweifet. G. D. **Morhof** hat ein sehr gutes

Urtheil

Urtheil von diesem Buch gefället, q) anderswo aber wird gesagt, daß einer, durch vieles Forschen in demselben, das Ansehen gewonnen, als sey er gantz unrichtig im Kopf geworden. r) Pegelius zog darauf von Rostock nach Helmstadt.

Damahls ging auch D. Martinus Chemnitz, Prof. Juris, von Rostock nach dem Stettinschen Hofe, von dessen Vater und Sohn wir im vorhergehenden Buch ein mehres gehöret. s) Jetzo starb D. Frider. Hein, welcher erstlich Professor Juris, und hernach Burgemeister in Rostock ward. Ein Mann, der sonderliches Glück an seinen Kindern hatte, denn so hinterließ er 6. Söhne und 5. Schwieger-Söhne. Unter den Söhnen waren die beyden ältesten, Doctores Juris, der erste Hof-Gerichts-Procurator, und der andere, Profess. Codicis. Unter den Schwieger-Söhnen waren der vorbelobte Ernestus Cothmann und Barthold Richler, beyde Doctores und Professores Juris auch Fürstl. Mecklenburgische Räthe. Auf welche Glückseligkeit Ao. der Professor J. Simonius Ao. 1605. den 25. Mart. eine feyerliche 1605. Rede hielte. t)

So starb auch nun der oftgedachte Bernhard Hederich, Rector der Dom-Schule zu Schwerin, welcher zuerst die Hand an der Schwerinschen Grafen Historie geleget, von der Stadt Schwerin ein Chronicon hinterlassen, und die Bischöfe daselbst vollständiger, als Alb. Krantz beschrieben. Daher wir desselben, als eines Mecklenburgischen Geschicht-Schreibers, vielfältig erwehnen müssen, und ihm hiemit noch zuletzt für seinen Fleiß zu dancken haben.

Was für ein Rang-Streit zwischen denen Dom- und Pfarr-Predigern zu Güstrow gewesen, auch sonst wegen ihrer Accidentien vorgefallen, solches zeiget der hier anliegende Beschеid vom 14. L. Martii. Zu dessen Ertheilung auch Land-Räthe mit gezogen worden.

2. Die Theologische Profession des verstorbenen J. Frederi erhielte Eilhard Lubinus, ein berühmter Mann, dessen schon im ersten Buch pag. 211. erwehnet, und wovon hier nun umständlich zu gedencken. Er war Ao. 1585. zu Westerstädt in der Grafschaft Oldenburg gebohren, hatte zu Helmstädt, Strasburg, Jena, Marpurg und Rostock studiret, und sich sonderlich in der Mathematic grosse Geschicklichkeit erworben, u) daher er seine Lehr-Sätze aufs scharfsinnigste untersuchte. Als er Ao. 1594. sich zu Cöln aufhielte,

gerieth er mit einem Jesuiten in Bekantschaft und in einen Streit, wegen der Welt Ewigkeit, so **Aristoteles** behaupten wollen, um einen Grund anzuzeigen, woraus das Böse entstanden wäre, als wovon er sagte, daß solches schon von Ewigkeit her in dem Urstof der Welt gelegen habe. **Lubinus** wolte den Jesuiten wiederlegen, und gedachte also einen gantz andern Ursprung des Bösen auszufinden. Er fassete seine Gedancken davon zusammen in einem kleinen Buch, so er Phosphorus, oder die erste Ursach und Natur des Bösen, nante. Es fand sich eben zu **Cöln** ein **Rostocker**, diesem gab er das Büchlein mit, der es Ao. 1596. zu **Rostock** auf 6. Bogen drucken ließ. Die Zuschrift ward an Burgemeister und Rath der Stadt **Hamburg** (nicht Rostock) w) gerichtet. Darin **Lubinus** vorläufig kurtz anzeigete, was seine Meinung vom Ursprunge des Bösen sey, die er hernach in dem Tractat selbst weiter ausführete.

Sein Satz war dieser: Man müsse vor allen Dingen zweyerley zugeben, das **Seyn** und **Nicht-Seyn** (Ens & Nihil) das **Seyn**, so fern es etwas, habe seine Volkommenheit von Gott; so fern es aber von seiner Volkommenheit abwiche, habe es seinen Ursprung von dem **Nicht-Seyn**, und sey ein Uebel; womit er also das Uebel im Mangel des Guten setzte. Weil es aber doch auch manches Uebel giebt, so etwas ist, und das Nichts kein Grund von einem Etwas seyn kan; so konte er zwar hiemit nicht völlig auskommen, indessen war es doch für einen Philosophen noch nicht uneben geurtheilet. Als er aber darauf weiter ging, und frug: Ob Gott denn das Böse nicht hindern könne noch wolle, so antwortete er hierauf: Nein! Zur Ursache gab er an, weil Gott allein almächtig und allein gut sey. Daher er in der Welt solche Gegenstände (objecta) haben müste, an welchen er seine Macht und Güte beweisen könte. Womit er eben das sagte, was die Philosophen unsrer Zeit behaubten wollen: das Böse gehöre mit zur besten Welt, wie eine scheußliche Dirne zum Gemählde einer schönen Jungfrau. Dieses Buch Phosphorus ließ **Lubinus** zum andern mahl auflegen Ao. 1601. mit einer neuen Zuschrift an den Rath zu **Hamburg**, da er sich denn viel weitläuftiger heraus ließ.

Hiewieder regte sich **Albertus Grauerus**, Rector zu **Eisleben**, x) dieser schrieb Ao. 1604. ein Buch wieder **Lubinum**, so er **Absurda absurdorum absurdissima Calvinistica**, absurda nante, aus welchem

welchem blossen Titul schon seine Gemüths-Fassung erhellet. Er wolte darin behaubten, daß **Lubinus** es mit den Calviniſten halte, als welche die Ursache, warum Gott den ersten Menschen in Sünden fallen lassen, darin suchten; damit er Gelegenheit haben mögte, seine Gerechtigkeit und Macht gegen die Verworfene, seine Barmhertzigkeit und Güte aber gegen die Auserwählte zu bezeigen. Solches Buch dedicirte **Grauerus** dem Rath zu **Rostock**, so er Magnificos viros Reipubl. Rostoch. nante, um **Lubinum** desto besser anzuschwärtzen, der doch kein **Räthlicher** Professor war; es ward zum erstenmahl Ao. 1606. zu **Magdeburg** gedruckt.

Lubinus schrieb darauf Ao. 1605. (nicht 1600. y) eine Schutz-Schrift (Apologeticus) die zu **Rostock** auf 6. Bogen gedruckt, und dem Landes-Fürsten, Hertzog **Carl**, dediciret ward. Hierin meldet er, sein Phosphorus habe schon so lange der Welt vor Augen gelegen, und niemand habe was hauptsächliches dagegen einzuwenden gehabt. **Chyträus** habe ihn gelesen und nicht verworfen. Nun aber **Lubinus** sey Professor Theol. geworden, habe sich **Grauerus** angefunden; welcher meine, es sey was lächerliches, daß ein Poët (**Lubinus** war bißher Prof. Poëseos gewesen) solte Professor in der Gotts-Gelahrtheit seyn, und beschuldige ihn des Calviniſmi, welchen **Lubinus** solte eingesogen haben, da er zweymahl in den **Nieder-Landen** gereiset. **Grauerus** schreibe also wieder ihn aus Neid, wäre lieber selbst zu **Rostock** an **Lubini** Stelle, als wohin zu kommen, er vordem getrachtet. Auf die Vorwürfe **Grauerı** suchte **Lubinus**, mit seinem hochgeschliffenen Verstande, sich aufs ersinnlichste zu verantworten.

Grauerus gab darauf Ao. 1606. zu **Magdeburg** Anti-Lubinum heraus, so 35. Bogen starck war. Die Zuschrift, so schon den 20. Nov. 1605. fertig, hatte er an unsern Hertzog **Carl** gerichtet. Darauf folgete eine kurtze Anrede an den Leser, und hiernächst sehr viele Urtheile der berühmtesten Gottes-Gelehrten von diesem Streit, worunter **Leonhard Hutter** zu **Wittenberg**, und der vormahlige Superintendens zu Wismar **Conrad Schlüsselburg** (der schon vor mehr als 10. Jahren als Superintend. nach **Strahlsund** berufen) die bekantesten waren, denn damahls suchte man die Behauptung der

Wahrheit

Wahrheit mehr im Ansehen grosser Männer, als in Scharfsinnigkeit des Verstandes.

Hertzog Carl ließ an Lubinum gelangen, sich dieses Streits halber zu erklähren, und sein Bekäntnis über etliche Articul aufzusetzen. Lubinus that auch solches, und übergab seine Erklärung den Rostockschen Theologen, nebst allen Superintendenten des Landes, als welche damahls in Rostock zugegen waren. Diese billigten allerseits Lubini Bekäntnis, als eine Schrift, so mit Gottes Wort und der Augsburgischen Confession übereinstimme, schickten auch solche Beurtheilung nach Hofe, woselbst sie ebenfals Beyfal fand. Hier war damahls Hof-Prediger der Superintendens D. Jacob Colerus, an diesen sandte Lubinus seine kurtze Confession, denn als ein Mathematicus mogte er nicht über weitläuftiges Geschmier seyn, sondern erklährte sich kurtz und rund. Solche Erklärung gerieth Granero in die Hände, welcher sie Ao. 1607. drucken ließ, und Anmerckungen dabey machte, so doch insgesamt nur 1. Bogen betrugen. Hierin drang er nun sehr darauf, daß Lubinus sein Glaubens-Bekäntnis öffentlich heraus geben solte, damit das Aergernis, so er mit dem Phosphoro gemacht, abgethan würde. Lubinus, der sich schon im Phosphoro selbst erkläret hatte, daß er sich gerne wolte weisen lassen, und wohl wuste, daß der Gelehrten Eigensinn mehr Schaden als Vortheil schaffe, gab hierin vernünftig nach. Schrieb also Ao. 1607. De causa peccati, schickte solchen Tractat gedruckt an alle Evangelische Universitäten, und wiederrief darin, was er im Phosphoro theils irrig, theils unvorsichtig und undeutlich gelehret hatte, womit also diese Streitigkeit ihre Endschaft erreichte. z) Wir haben dieselbe hier zusammen lassen wollen. Gehen aber nun wieder in das Jahr 1605. zurück.

3. Die jungen Hertzoge Adolph Friederich und Hans Albrecht II. hatten nunmehro die Jahre erreichet, daß es Zeit war, ihnen auch frembde Länder zu zeigen, und die Verfassungen derselben in Regierungs- Policey- Justitz- und Kirchen-Sachen bekant zu machen. Ehe aber dieses noch geschahe; so veranstaltete der alte Hertzog Carl, daß ihnen, samt ihm, zuvor in Güstrow solte gehuldiget werden. Es bezeuget solches ein Ausschreiben zu solcher Huldigung vom 20. Apr. wiewohl man anderswo findet, daß der Erb-Huldigungs-Eyd
A4 allererst von der Stadt Güstrow d. 16. Sept. geleistet worden, und

zwar

zwar so, wie er hier folget. Daß dieses auch seine Richtigkeit habe, bezeuget die daselbst in der Pfarr-Kirche, durch **Mauritius Rachel** gehaltene Huldigungs-Predigt, so zu **Rostock** Ao. 1610. gedruckt.

Darauf gingen die junge Fürsten d. 16. Julii nach der Universität **Leipzig**, woselbst **Adolph Friderich** den 19. Nov. zum Rector ernant ward, bey welcher Gelegenheit D. **Jo. Weinrich** eine Rede de idea boni principis hielte, die gedruckt ist. Im folgenden Jahr Ao. 1606. gingen diese Fürsten in Begleitung ihres Hofmeisters **Samuel Beehr** zu **Hagelsdorf**, der Cavalliers **Johann von Bülow** und **Ulrich Negendanck**, wie auch des Medici D. **Johann Schletzer** weiter durch **Ober-Deutschland** nach der **Schweitz**, **Elsas**, **Franckreich** und **Italien**, a) da denn der Printz **Adolph Fried.** sich ein Tage-Buch machte, worin er alles merckwürdige anschrieb. b)

Was den Zustand der Universität **Rostock** anlanget, so war derselbe jetzo, wie sonst die meiste Zeit, das ist mittelmäßig. Ao. 1605. ward im Frühling Rector **Wilhelm Laurenberg**, D. Medic. welcher bey uns der erste dieses Nahmens. Er war von **Salingen**, nicht weit von **Cöln** gebürtig, schrieb 124. ein, unter welchen seine beyden Söhne **Petrus** und **Johann**, desgleichen **Hinrich Schuckmann** waren, die nachhero allerseits diese Universität, als Professores gezieret. Die **Laurenbergen**, so viel biß an Menschen-Dencken gewesen, haben sich den Ruhm erworben, daß sie sehr nett Latein geschrieben. **Hinrich Schuckmann** war ein **Westfälinger** aus **Osnabrügge**, und da insonderheit die **Westfälinger** bey uns glücklich gewesen, so ward auch dieser mit der Zeit ein grosser Mann in **Mecklenburg**; denn so war er nicht allein Profess. Codic. auf der Universität, sondern auch Assessor im Consistorio und im Hof-Gericht, ja gar Ao. 1633. Geheimter Rath bey Hertzog **Hans Albr. II.** Er starb Ao. 1656. da er 76. Jahr alt war. d) Sein Sohn **Conrad Schuckmann** war Assessor beym Hof-Gericht. Dessen Sohn **Hinrich Schuckmann** war Vice-Director in der Justitz-Cantzeley zu **Schwerin**; dessen Sohn **Leonhard Hinrich Schuckmann** besaß das Guth **Mollin** im Ampt **Stavenhagen**, und stehet mit unter den neuen Geschlechtern des Mecklenburgischen Adels. e) Im Frühling Ao. 1606. ward der rechtschaffene Theologus, **Paulus Tarnow**, Rector, welcher 131. einschrieb. Unter diesen war der Pommersche Edelmann **Bogislav**

Beehr, bey welchem in der Matricul geschrieben steht, daß er Rath und Präsident des Mecklenburgischen Dicasterii (Hof-Gerichts) worden sey. k) Im Herbst dieses Jahrs ward **Valentin Schacht** Rector; dieser schrieb 88. ein, worunter der Edelmann aus der Marck-Brandenburg **Johann Georg Arnimb** war, welcher ein Kayserl. Feld-Marschall ward, der in den Zeiten des 30. jährigen Krieges dem Lande Mecklenburg, und insonderheit der Stadt **Rostock** sich geneigt erwiesen, g) davon zu seiner Zeit. Daß auch Mecklenburgische von Adel es hier in ihren Studien weit gebracht, erkennet man daraus, weil **Volrad von Klenow** (deren Stam-Guth jetzo ein Fürstl. Lust-Schloß ist) Ao. 1606. eine Disputation de Patria Potestate alhie gehalten. Wie denn vielfältig Mecklenburgische Edelleute auf dieser Universität mit Ruhm disputiret, davon man ein ansehnliches Verzeichnis findet, h) und sind derselben ohn Zweifel noch weit mehr vorhanden. Daher es auch niemahls bey uns dem Adel an Männern gefehlet, welche sich auf Landtägen, durch einen geschickten Vortrag, in Wehrtachtung gesetzet, ob sie wohl nicht starck bey Hofe gesuchet worden; worüber sich aber auch der Adel öfters beschweret hat. Damahls ward auf einen **Academischen Bücher-Vorrath** gedacht. i) Es war aber solche nutzbare Zierde für die noch weit hinausgesetzte Zeiten aufgehoben. Die Haupt-Sache so jetzo vorging, war diese, daß der Kayser **Rudolph** II. d. 17. Mart. die Universität in Schutz nahm, und jederman bey 50. Marck löthigen Goldes verbot, sich an derselben nicht zu vergreifen. k) Es war solcher Befehl schon zu **Prag** d. 14. Jul. 1605. gefertiget, l) aber in diesem Jahr ward allererst die Strafe hinzugefüget. Ein Marck Goldes sind 16. Loth, das ist 64. Ducaten.

l) *de Behr* de Reb. Mecleb. L. V. C. 7. p. 924. m) Fol. 278. conf. *Brunnem.* Jus Eccles. L. I. C. 3. §. 16. ibique *Stryk* p. 86. n) Fol. 123. b. o) *Ungnad.* Amœnit. p. 763. 767. p) Rost. Etw. P. I. p. 198. II. 506. III. 23. 614. 709. q) in Polyhist. L. I. C. 2. §. 26. 27. pag. 21. edit. prior. r) Rost. Etw. P. VI. p. 619. s) ib. P. VI. p. 650. t) ib. P. VI. p. 781. u) *Reinhard Henrich Rollius* de Meritis Westphalor. Rostoch. 1707. pag. 17. w) *Grapii* Evangel. Rost. p. 437. x) *Jöcher* gelehrt. Lexic. tit. Grauerus. y) *Wolffii* Manichæism. ante Manichæum p. 271. z) *Grapii* Evang. Rost. p. 437.

p. 437. sqq. Rost. Etw. P. IV. p. 23. sqq. 49. sqq. Rost. Nachr. P. II. p. 186. 188. a) *Thomæ* Anal. Gustrov. Per. III. §. 16. p. 170. b) *Westphal.* Specim. Monument. p. 140. c) Rost. Etw. P. I. p. 250. d) *Thomas* in Catalogo Biogr. p. 117. *Rollius* l. c. p. 32. e) *de Behr* de Reb. Mecleb. L. VIII. C. 15. p. 1688. f) Rost. Etw. P. IV. p. 616. g) ib. P. IV. p. 684. h) ib. P. II. p. 355. sqq. i) ib. P. III. p. 822. k) *Cothmanni* Resp. Academ. I. num. 25. p. 6. *Ungn.* Amœnit. p. 362. l) *de Behr* l. c. L. VI. C. 1. p. 925. Urkündl. Bestätigung der hohen Gerechtsame von 1754. Beyl. 92. p. 159.

I.

Hertzog Carls Abschied dem Ministerio zu Güstrow gegeben, wegen der Oberstellen und Accidentien d. 14. Martii 1605.

Zu wissen, Nachdem der Durchleuchtiger, Hochgebohrener Fürst vnd Herr, Herr Carll Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. unser gnädiger Fürst und Herr, bey sich in Gnaden erwogen, das die vneinigkeiten, zwischen den Personen, vnd zum Predigampt ordentlich beruffen vnd eingesetzet, so woll in primitiva Ecclesia, als noch heutiges tages durch die gantze welt hochschädlich gewesen, vnd noch täglich nichtes guthes stifftet, das S. F. G. durch deroselben Land-Räthe vnd Cantzeler, die Gestrenge, Edle, Ehrenveste vnd Hochgelahrte Herrn Diedrich Beverneſt zu Lüseuitz, Herrn Chune Wolffrath Baßeuitz zu Maßlov erbsessen, vnd Daniel Zölner der Rechten Doctorn, die mißverstände so sich eine geraume zeithero zwischen den Predigern in der Thumb- vnd Pfarkirchen allhie zu Güstrow wegen der Oberstelle in der Kirchen vnd andern solennibus conventibus erhoben, auff heutiges tages aus bewegenden vrsachen dazu bestimmeten Vorbescheide in nothdurfftige verhör ziehen lassen, vnd nach angenommener beider theille rede vndt antwort, nachdem alle Vmbstende vnd beyder Parte Notturfft S. F. G. vnterthänig vnd getrewlich referiret, diesen nachfolgenden bescheid zu geben befohlen, nemlich, ob wol S. F. G. an alle ohne deroselben Vorwissend eingeführte gewohnheit nicht vorbünden seyn wolten, ob auch wol von derselben aus bewegenden Vhrsachen evidente æquitate sic exigente abgetreten, & quoties æquitatem desiderii naturalis ratio, vel dubitatio juris moratur justis decretis res ipsa & incidentia negotia temperiret werden können vnd sollen, S. F. G. auch ihres gefallens in solchen vndt gleichen fellen zu statuiren sich hiemit ausdrücklich reserviret vnd vorbehalten haben wollen, daß sie dennoch vor dißmahl von denselben, qvod iam diu æqvum visum est, nicht abweichen, sondern beiden

theilen hiemit ernstlich aufferleget vnd befohlen haben wollen, das sie ohne einige Verbitterunge, alles in vorigen stand, wie es für ihnen gewesen, bleiben lassen, die ältesten in S. F. G. ampt vnd diensten denen so newlichst ankommen consequenter alß die Diener in der vntersten Stadtkirchen M. Moritz Rachell v. M. Franciscus Rode, Herr Johann Hillebrand vndt M. Petro Hessen vorgezogen, v. die Obersten in der Kirchen, Schulen, publicis ac solennibus conventibus halten, keiner hinfürder dem andern einige controversiam status moviren, sich friedlich, demüthig, ehrerbietig, einer gegen dem andern erzeigen, keine scismata erzeugen, keine ergernuß (Vber welche der Sohn Gottes selbst das Væ Væ schreiet) geben, ihre von Gottes anbefohlene vndt von ihnen angenommene Schäfflein auff gesunde Weyde führen, mit einer vnverfelscheter Apostolischer der Augspurgischen Confession gemes, vndt von Christo selbst eingesätzten Lehre vnterrichten vndt lehren, auch mit guten Exempeln ihres gantzen Lebens, Sanfftmuth, hertzlicher Demuht, Ehrerbietung vndt andern Christlichen Tugenden zuvorkommen v. fürgehen, sich selbst zum Vorbilde guter Wercke stellen sollen, mit angehengter ernster Vorwahrung, woferne der eine oder andere (wer der auch sey) einige Vnruhe anrichten, zur Vneinigkeit oder offension anleitung v. Vhrsache geben würde, daß dieselbe ohne einige Gnade seines dienstes entsetzet, vndt mit einem Par schue, nach dem gemeinem sprichworte, abgedancket werden solle. Demnach v. fürs ander, dieweil auch aus gemeinem geschrey vndt special Klagen, hochgedachten vnsern rc. S. F. v. Herren glaubwürdig fürkommen, das die Prediger in gemein, sich an ihrer besoldungen vndt billigen accidentalien nicht ersättigen noch gnügen lassen, sondern die gemeine Gottes mit vngewöhnlichen exactionibus bey der heiligen Taufe, Eheligen Copulation v. Vertrawungen auch bestetigungen der Todten zur Vngebühr emungiren v. beschweren, ehe v. zuvor man ihrem Gutachten nach, in ihren häusern die hände gefüllet, nicht aus der Stäte gehen wollen, vndt aber S. F. G. utpote Custodi utriusque tabulæ eine solche Vnchristliche nundination v. Krämerey, der anbetewreten v. respective dem Menschlichen geschlecht zu guten mitgetheilten gaben, vndt gnaden Gottes zugedülden, keinesweges gebühren wil, sintemal die armen Vnterthanen dadurch endlich mehr den durch weltlichen schatzungen täglich ausgesagen worden. Alß haben S. F. G. auch hiemit dem alhie anwesenden Ministerio vndt allen desselben Personen ernstlich gebieten vndt anbefehlen lassen, daß keiner sich hinfürder vnterstehen solle, von einigen Menschen, Reich oder Arm, Edel oder Vnedel, auff Todtengrefften, Kindtaufen, oder ehelicher Vertrawung ein gewisses oder genandtes, in oder ausserhalb ihren häusern, ihnen zuentrichten, abzufürdern, sondern, da sie zu begräbnüssen (weil das nachfolgen ein lauter pietatis officium ist, vndt von allen Christen dem einen vndt andern willig vndt gerne, als die letzte ehre vorgeblich prästiret, vndt erzeiget wirdt, ein ieder aus vielen Vhrsachen, als da seyn die Allmosen zu geben, das elende des menschlichen geschlechtes, die schwachheit desselben zu betrachten, die betrübten zu trösten, fein Christlich mitleidig nach dem Exempel des Tobiæ, cum lachrymis com-

compassionis & fervore orationis bey der funeration zu beweisen, demselben ohne einig entgeldt beywohnen sol) gefürdert, sich an demselben, waß ein ieglicher aus Christlicher Affection vndt zuneigung, ihnen für dem sterbhause geben v. reichen wirdt, mit danckbarkeit genügen lassen, vndt die so vorhin gnugsam betrübet, nicht weiter betrübniß zufügen sollen, daß es auch gleicher gestalt mit der Verehrung bey der heiligen Taufe vndt ehrlicher Vertrawung gehalten, die Prediger mit demjenigen, waß ihnen aus guten willen gereicht wirdt, ersettiget seyn, dawieder mit worten oder geberden nicht kurren, noch sich im geringsten einiger Vngeduldt vermercken lassen sollen, mit der ersten commination, im fall dawieder gehandelt, vndt solches rüchtbar würde, das vnser gnädiger Fürst v. Herr dasselbe privatione officii oder auff andere wege pro arbitris & qvalitate excessus gebührlich zueifern sich vorbehalten haben wollen, welches alles beyde theile alß gutwillig angenommen vndt respective angelobet, vndt dadurch ihrer irrungen halber gäntzlich verglichen vnd vertragen hinfürder friedsam v. einig zu leben, ihre gemeine nicht zu ergern, sich mit Worten ac stipulata manu obligiret v. vorbunden. Vrkundtlich ist dieser abscheidt darüber begriffen, vndt mit Vnsers Gnädigen Fürsten vndt Herren Subscription vndt Pitschaft bekrefftiget worden. Actum Güstrow d. 14. Martij Anno 1605.

(L. S.)

Manu propria.

II.

Erbhuldigungs Eyd

d. 16. Septembris Anno 1605. geleistet.

Ich huldige und schwere, daß ich dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Carl, Hertzogen zu Mecklenburgk, Fürsten zu Wenden, Grafsen zu Schwerin, der Lande Rostoch und Stargardt Herrn, und auf S. F. G. ohne Leibes Lehns Erben, tödlichen Fal, den auch Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friderichen und Johann Albrechten, Gebrüdern, Hertzogen zu Mecklenburgk, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn, meinen Landes-Fürsten und Erb-Herrn und Ihrer allerseits F. G. Leibes Lehns Erben, als meinen von Gott gegebenen Landes-Fürsten und Erb-Herrn, getrew, holdt, gehorsamb und bestendig sein, und J. F. G. Erben, Unheil, Unglimpff, schaden und nachtheil, in alle wege, meines höchsten Vermögens wehren, vorkommen und abwenden, und hinfürter jegen J. F. G. und J. F. G. Erben allenthalben, wie einen aufrichtigen, frommen, getrewen und geschworen

Unterthan gegen seinen natürlichen Landes-Fürsten und Erb-Herrn von Gewohnheit, Billigkeit und Rechts wegen zu thun eigend und gebüret, mich erzeigen, beweisen und verhalten will, als mir Gott helff und sein heiliges Evangelium.

Das III. Cap.

Samlung der Beschwerden.

§. 1. Ursach zum Landtage. Beschwerden des Wendischen Creyses.

2. Mängel bey den Ober-Gerichten.

3. Beschwerden des Stargardischen Creyses, insonderheit der Ritterschaft, des Closters Dobbertin und der Städte.

Der Kayser Rudolph II. verlangte über der ordentlichen Türcken-Hülfe von 84. Monathen, deren schon gedacht, noch eine ausserordentliche auf 14. Monath. Die ordentliche hatte das gantze Reich bewilliget, die ausserordentliche suchte er bey jedem Creise insonderheit. Unser regierende Hertzog Carl nahm hiebey den betrübten Zustand seines Landes, welches durch Theurung, Pest und starcken Ausgaben, fast erschöpfet war, zu tiefen Hertzen. Da nun der Nieder-Sächsische Creis, um das Ansinnen des Kaysers zu berathschlagen, den 22. Apr. eine Versamlung zu Halberstadt hielte: so bemühete sich unser Hertzog zwar, mit noch 2. andern Mit-Ständen, solche ausserordentliche Steur, nach Möglichkeit, zu verbitten, aber die andern Stände liessen sich dieselbe gefallen, und überstimten diese drey. Es muste also zu derselben Aufbringung ein Landtag bey uns ausgeschrieben werden. Dieser ward nach Sternberg auf d. 25. Junii angesetzet.

Ehe aber solcher Landtag bezogen ward, hielten die Stände eines jeden Creises, auf Veranlassung ihrer Land-Marschälle, Zusammenkünfte, um zu berathschlagen, was sie für Beschwerden, bey dieser Gelegenheit vortragen wolten, welche sie schriftlich verfasseten.

Der

Der **Wendische Creis** wolte bitten, daß die Anzahl der Land-Räthe, deren etliche gestorben, wieder mögte ersetzet werden, und die auf dem Landtage anwesende Land-Räthe und Stände die Personen dazu (sie wären gegenwärtig oder abwesend) ernennen mögten. Der Land-Raths-Eyd sähe mehr einem Hof-Raths als Land-Raths-Eyd ähnlich; er mögte so gestellet werden, wie er in **Pommern** gebräuchlich, und daß mit solchen Land-Räthen würcklich Rath zu halten, wie Hertzog **Ulrich** und die vorigen Fürsten gethan, auch der **Assecuration-Revers** verhiesse.

Weil die **Calvinische Lehre** immer mehr und mehr einschliche, also, daß auch auf der Universität vorerwehnter **Lubinus** des Calvinismi verdächtig ward; so wolten sie bitten, über die reine **Augsburgische Confession** zu halten.

Die Superintendenten mögten fleißiger visitiren, und ihnen etliche nah gesessene tüchtige Personen adjungiret werden, die samt den Fürstlichen Beampten darauf sähen, daß die Superintendenten was nützliches schaffeten.

Mit der Examination und Ordination der Prediger ginge es, an etzlichen Orten, unordentlich zu. Etliche Prediger hätten keine Zeugnisse, daß sie ordiniret, und würden doch bey ihren Pfarren gelassen, hielten keine Synodos, wären eins theils sehr untüchtig zu ihrem Ampt, schläfrige Wächter. Es sey zu besorgen, die Religion werde heimlich verändert werden, weil keine tüchtige Superintendenten verordnet. Die revidirte Kirchen-Ordnung sey dem Juri Patronatus in vielem zuwieder, hebe die **Kirchen-Disciplin** fast gar auf.

Mit Handhabung der **Gerechtigkeit** ging es sehr langsam zu. Sie wolten also bitten: daß 12. Assessores im Hof-Gericht seyn mögten, und daß über die Hof-Gerichts-Ordnung gehalten würde. Sie machten einen eigenen Aufsatz von den Mängeln beym Hof-Gericht, und wolten bitten, daß die Ordnung desselben aufs neue gedruckt, und die gemeine Bescheide aus Hertzogs **Ulrich** Zeiten (wegen Verhalten der Procuratoren und Advocaten) derselben beygefüget würden.

Das

Das Closter **Dobbertin** war sehr in Schulden vertiefet. Die Provisoren samt den Jungfrauen hatten ihrem Hauptmann aufgesagt, konten aber doch seiner nicht loß werden, deswegen sie das gantze Land ersuchen wolten, darin einen Ausspruch zu thun, und zugleich einen andern Hauptmann zu ernennen, welcher sodan besser über die gemachte Ordnung der Wirtschaft hielte, als bisher geschehen. Bey dem Hertzoge wolten sie bitten, die Closter-Bauren mit Fuhren zu verschonen, und daß Fürstliche Personen nicht daselbst ferner, auf Unkosten des Closters, Nachtlager hielten.

Wegen der Zölle wolten sie bitten, die neuen abzuschaffen, und die alten nicht zu verhöhen. Es war hierüber schon vielfältig geklaget worden, nachdem die Verschwendung bey Hofe, zu **Hinrich Crassi** Zeiten, überhand genommen, und das Land mit schlechtem Gelde, seit Hertzogs **Magni** Zeiten, beschweret worden, welches nun immer mehr und mehr überhand nahm, daher mit dem, was jetzo die Zölle abwarfen, nicht viel mehr auszurichten, deswegen aber auch die Erhöhung derselben in der Billigkeit gegründet war.

2. Von den Mängeln bey der **Cantzeley**, so Hertzog **Ulrich**, als ein beständiges Ober-Gericht eingeführet, (welches aus Regierungs-Räthen bestand) machten die Stände einen weitläuftigen Aufsatz. Sie sagten: Vormahls wären nur 2. Personen zu Cantzeley-Räthen bestellet gewesen, welche doch beym **Justitz-Wesen** mehr ausgerichtet, als jetzo die verordnete Fünfe, denen gleichwohl eine ehrliche Besoldung, zur Beforderung der Gerechtigkeit, vermacht. Sie zögen ihren eigenen Sachen nach. Mancher wäre im gantzen Jahr nicht 10. Wochen in der Regierung, oft sey nur einer allein zu Hofe; der wolte sodan auch für sich Ferien haben; verkrieche sich, bisse sich, und gebe keinem ein gut Wort. Wenn nun die Boten, so mit Supplicaten abgefertiget, lange aufgehalten und sich verzehret, müsten sie, ohn einigen Bescheid, davon laufen. Daher die von Adel genöthiget wären zu **Güstrow** eigene Sollicitatores zu halten, die auch davon sehr gut zu leben hätten. Wäre der Hertzog, und daher die Cantzeley mit ihm, zu **Dobberan**; so sey es ein Wunder, wenn ein Bote mit einem Bescheide zurück käme. Die Cantzlar solten sich also nicht mit zu viel Sachen beladen, und mehr zur Stelle seyn; die Ferien wären dißmahl von **Himmelfahrt** angegangen, und währten noch, eben also erginge es auch, wenn **Ostern** und

und Weynachten einfielen, gegen das Sauf-Fest, (den Fastel-Abend war noch eine Spur vom Päbstlichen Carneval) würde die vorige Woche nichts mehr angenommen, damit man sich ja bey Zeiten wohl einrichten mögte, dem Bachus-Fest seine gebührende Ehre zu thun. Die Boten, so alsdenn kämen, müsten, auch in den wichtigsten Dingen, unverrichteter Sache davon laufen. Wenn die Ferien vorbey, so wolte niemand etwas von den übergebenen Schriften wissen. Wenn man eine Sache biß zum Bescheid gebracht, so gingen wol 2. oder 3. Tage hin, ehe die Versiegelung von den Räthen geschähe. Hertzog Ulrich hätte dieselbe allemahl selbst, noch vor der Mahlzeit, verrichtet, und sich dessen so sehr nicht beschweret, wie jetzo die Räthe thäten. An den Sachen werde wenig Fleiß gewandt, der Partheyen Nothdurft zu erwegen. Bey Vorbescheiden würden andere Sachen vorgenommen, ein Haufen Supplicationes mit einmahl verabscheidet, ehe sie kaum angesehen, noch die Acta erwogen.

Die Hof-Gerichts-Constitution, vermöge welcher ein Bürge, durch Bezahlung seines Stranges, sich befreyen könte, würde nicht beobachtet, die Acta würden an weit entlegene Universitäten (als Tübingen und Ingolstadt) verschickt, auch in unerheblichen Dingen, die Räthe wolten nur nicht die Mühe übernehmen, die Acta selbst zu lesen, und ein Urtheil daraus abzufassen; brächten, durch Einholung der Urtheiln, viel Geldes zusammen.

Vor dem Gericht würde über die **Mecklenburgische Landes-Gebräuche**, welche wieder das gemeine Recht liefen, lang und breit gestritten; käme es zum Urtheil, so hätte der auswertige Urtheils-Fasser von solchen Gebräuchen keine Wissenschaft, da kämen die Acta ohne Urtheil wieder zurück, mit dem Bescheide: die Sache wäre nicht erwiesen, da doch die Partheyen sich darauf verlassen, der Richter wüste den Landes-Brauch, daher sie in Ausführung und Beweis desselben nur summarie verfahren. Wenn die Regierungs-Räthe, so zur Gerichts-Cantzeley bestellet, immer in der Cantzeley vorhanden wären, die Acta collegialiter verläsen, referirten und conferirten, so wäre man solchen Unheyls überhoben.

Die vielfältige Verschickungen der Acten sey erstlich vor 5. oder 6. Jahren eingerissen, und geschähe nun auch in geringen Schuld-

Sachen, so gar in Moderirung der Unkosten, wenn Gegentheil etwas dawieder einwende.

Wenn man endlich mit vielen Kosten ein Urtheil zu wege gebracht, so käme es doch nicht zur Volstreckung, sondern die Räthe setzten sie abermahls aus zur neuen Disputation. An die Acta, so ein wenig groß, und woraus J. F. G. müste referiret werden, wolte niemand an; die blieben ein halb Jahr und länger beliegen, ehe ein Bescheid erfolgte, sonderlich wo es Sachen wären, die in des Cantzlars Expedition liefen.

Ein jeglicher **verabscheide** für sich; da wäre den der eine mit des andern Decret nicht zufrieden; welches ohne grossen Schaden der Partheyen nicht abginge; da doch einer solte den andern hören, freundlich mit einander conferiren, und auf eine Meynung schliessen.

Viele Partheyen würden mit eins **vorbeschieden**, da müsten die Leute vergebens warten, und doch grosse Unkosten anwenden.

Der **Boten-Meister** sey dazu bestellet, daß er alle Boten und supplicirende Partheyen befodern solle, aber er habe eine Zeitlang einen Jungen für sich gehalten, der die Supplicationes eingeschrieben.

Der Registrator verfahre wilkührlich mit Ansetzung des Urtheil-Geldes; wolle den Partheyen nicht die Zettul zeigen, was in den Facultäten gegeben. Für eine blosse Quitung von 4. biß 5. Zeilen zu unterschreiben müsse man 5. ßl. geben. Die Acten, so man bey denselben abzuschreiben fodere, würden so weitläuftig geschrieben, daß aus einem Bogen oft 4. gemacht würden.

Die **Cantzley-Gesellen** wolten, auf den Schlag 4., nicht weiter in Partheyen-Sachen schreiben; daher die Partheyen ihre Einklage selbst müsten abschreiben, da sie nichts destoweniger das Schreib-Geld erlegen müsten. Das Schreib-Gebühr werde nach ihren Gefallen gesteigert. Vordem habe man für ein Befehl 7. ßl. gegeben, jetzo wohl 12. ßl. und oft mehr; wenn sie auch gleich die Beylagen nicht abschrieben.

Die **Räthe** wüsten nicht, wie hoch sie die Abschiede steigern wolten, nähmen zu 10. auch wohl 18. Thaler, da doch ihre Besoldung verhöhet worden.

Die

Die Mängel beym Hof-Gericht kamen grossen theils mit denen bey der Cantzeley überein. Man eile mit Verschickung der Acten, wenn nur ein wenig controvertiret, da wüsten alsden die Protonotarien nicht, wie hoch sie das Urtheil-Geld ansetzen wolten. Jede Parthey müste das volle Boten-Lohn bezahlen, da doch ein Bote wohl 5. biß 8terley Acten, nachdem sie groß wären, zugleich vertrage. Was die Räthe für Vortheil, bey Verschickung der Acten, machen müsten, könte man daraus abnehmen, weil die Wittwennen auch solchen mit zu ihrem Gnaden-Jahr rechneten. Für jedes Bey-Urtheil von 2. oder 3. Zeilen, nähmen sie, von jedem Theil 24. und ein halben ßl. Für die Urtheil, so verschickt, müste der siegende Theil einen Thaler, der Verlierende 12. ßl. nachgeben, und die Urtheil von ihnen unversiegelt ablösen. Mit den vielfältigen Verschickungen der Acten ginge ein groß Geld aus dem Lande an die Facultäten, und gereiche dem Lande zu grossem Schimpf, daß auch in geringschätzigen Sachen die Acta so weit verschicket würden, die sich öfters nicht so hoch erstreckten, als das Urtheil-Geld anlaufe. In hellen klaren Schuld-Sachen würde appelliret. Die vormahlige 4. extraordinari Gerichts-Tage wären abgeschaft, und würde nun dem Protonotario verstattet, einem jeden mitzutheilen, was er fodere. Er nähme auch alles, was da käme, an, ohne zu erwegen, ob die Sache annehmlich oder nicht. Solte es nöthig thun, daß noch ein paar gelahrte Assessores, über die bestimte Zahl verordnet würden, so könten, zu deren Unterhalt, die Sportuln von den Urtheiln erhöhet werden. Es würde dennoch solches lang so viel nicht betragen, als die jetzigen Verschickungen (besser mögte es, zur Beschleunigung der Processe, gewesen seyn, wenn man die Sportuln abgeschaft). Sehr beschwerlich sey auch, daß die mitsitzende Räthe einem oder andern von den Partheyen Consilia ertheilten; daher nothwendig erfolgen müste, daß sie dem einen Theil mehr gewogen wären, als dem andern.

3. Die Stände des **Stargardischen Creyses** an Ritterschaft und Städten kamen am 13. Junii zu **Cölpin** zusammen, und setzten gleichfals ihre Beschwerden auf. Diese bestunden in folgende:

Die revidirte **Kirchen-Ordnung** sey publiciret, ohne daß die Landschaft sie vorher gelesen. Es wäre nicht darin zu finden, wie es an den Orten, wo der Landes-Fürst das Jus Patronatus hätte, solte mit Nominirung, Präsentirung und Vocirung der Pastorn gehalten wer-

den; daher es käme, daß öfters den Kaspel-Kindern (Eingepfarreten) wieder ihren Willen Predigere aufgedrungen würden.

Wegen der **Policey-Ordnung** wolten sie bitten, daß die auf Landtägen versprochene Constitution von Lehn- und andern Sachen mögte der Landschaft zur Berathschlagung übergeben werden; wozu gewisse Personen von Ritterschaft und Städten, auf des Landes-Herren Unkosten, zu verordnen wären. Es würde alsden in Berathschlagung zu ziehen seyn; wie es mit eröfneten Lehnen zu halten, und daß damit andere wohl verdiente Männer wieder umsonst belehnet, auch die nähesten Agnaten mit investiret würden.

Hiernächst wiederholten sie die Klage, die der Stargardische Creiß schon zu Hertzogs **Ulrich** Zeiten, wieder die Falliten vorgebracht; welche ihre Bürgen bezahlen liessen, und sich hinter ihrer Frauens-Gerechtigkeit versteckten. Was diese Gerechtigkeit sagen wolle, ist im 4. Buch p. 200. zu finden. Die Ritterschaft alhie sahe also vor gut an, „daß solche Pancketirer zu öffentlichen Buben gemacht würden, „von Helm und Schild getheilet, oder in einen Schuld-Thurm gewor„fen, und nicht, wie jetzo geschähe, zu hohen Aemptern und Diensten „gefodert würden, und kein Ehrliebender mit denselben aus der Kanne „trincken solle.„

Wegen der Beampten und Richtern in den Städten, beklagten sie sich, daß dieselbe oftmahls Fürstliche Befehle wieder den Adel und wieder die Städte erschlichen; womit sie ihnen Impaß (Vorgriffe) thäten. Wenn über Ampts-Unterthanen zu klagen wäre, so wolten die Beampten nicht, ohn Fürstliches Befehl, zum Recht verhelfen. Würden die Beampten oder Richtere verklagt, so halte ihnen der Hertzog eigene Procuratores.

Bey der Cantzeley, würden die Ausländer viel eher und besser gehöret, als die Einländischen; welches doch in den benachbarten Fürstenthümern nicht also gehalten würde.

In der Policey-Ordnung war gesetzet, was die Wahren, so der Land-Mann nach der Stadt brächte und daraus holte, gelten solten. Nachdem aber Krieg in **Liefland** entstanden, da das Vieh entweder weggenommen oder auch gestorben; so war das Leder sehr im Preiß gestiegen. Der Hering und anderer Fisch-Fang war aus **Norwegen** nach **Westen** gegangen, daher auch diese Wahren gesteigert worden;

indem

indem sich der Verkauf nach dem Einkauf richten müste. Hier baten nun die Stände, daß in der neuen Landes-Constitution oder Policey-Ordnung mögte in Acht genommen werden, wie hoch der Einkauf an Viehe, Häute, Wolle, Flachs, Hanf, Korn u. d. gl. seyn solte, um die Wahren in den Städten darnach zu verkaufen.

Daß eine Ordnung zu machen, wie das **Gesinde**, **Müller**, **Schäfer** und ihre **Knechte** zu halten.

Sie beschwereten sich auch, die **Land-Reiter** nähmen 2. 3. oder 4. Thaler für eine Execution, und zögen doch unverrichteter Sache davon, gäben noch wohl dazu vornehmen Leuten spitzige und schimpfliche Worte.

Wenn einer von Adel oder sonst ein ehrlicher Mann den Amptmann zu sprechen hätte, könne er nicht aufgelassen werden. Der Pförtner wäre öfters noch schlimmer zu sprechen, als der Amptmann.

Hiernächst brachten sie in Vorschlag, daß von den dreyen Clöstern **Dobbertin**, **Malchow** und **Ribnitz** eins für junge Knaben von Adel mögte angerichtet werden.

Daß zu Einnehmern der **Türcken-Steur** gewisse Personen, so wohl von Adel als Städten, wie von Alters her gebräuchlich, mögten verordnet, und daneben der Landschaft entdecket werden, wie viel Pferde an Roß-Diensten und Soldaten die Landschaft, vermöge des Römer-Zuges, zu halten schuldig.

Daß krafthabender alter Privilegien zu **Brandenburg** oder **Friedland** eine **Münterey** mögte angeordnet werden; um kleine Müntzen an Witten, Vierken und Pfenningen zu schlagen, so durchs gantze Land gülten, und wofür man Bier und Brodt kaufen könte.

Daß das Mandat wieder die **gardende Bettler**, Deich-Gräber, Landes-Knechte und ander loß Gesinde mögte erneuret, und den Beampten befohlen werden, solches zu volstrecken. Weil dergleichen Bettler dem Adel und ihren Unterthanen sehr bedrücklich wären, und dennoch gefährlich sey, selbst wieder sie etwas vorzunehmen.

Auffer diesen gemeinen Beschwerden des gantzen Creises hat die Ritterschaft desselben insonderheit, daß auch ihrem Creise, so wohl als aus den andern beyden, 2. Land-Räthe, desgleichen Leute zu Einnehmern, Aufnahme der Rechnungen und Provisoren der Clöster mögten verordnet werden; weil sie nicht weniger als die andern F. F. G.

mit Unterthänigkeit und Treu zugethan wären. Daß J. F. G. ihnen nicht zuwieder seyn, sondern gnädig confirmiren wolten, wenn sie auf Mittel bedacht seyn könten, die unter ihnen einfallende Irrungen in Güte aufzuheben und zu entscheiden; damit die Cantzeley und das Hof-Gericht nicht mit so vielen, öfters geringschätzigen Sachen überhäuft werde. Wenn die andern Schuldener und Bürgen bezahlen könten, daß nicht einer allein mögte vorgenommen werden; und wenn jemand das juramentum paupertatis abschweren wolte, daß ihm doch nicht ohn Unterscheid geglaubet würde. Den Land-Städten mögte ernstlich verboten werden, nicht mit gewafneter Hand in die Güter derer von Adel zufallen, und mit Beraubung des ihrigen zu verfahren, wie dem von **Lübberstorf** und andern geschehen, sondern sich an Gleich und Recht genügen zu lassen.

Das Closter **Dobbertin** hatte auch seine besondere Gravamina, womit die Provisores sich auf dem Landtage melden und bitten wolten, daß sie mögten abgestellet werden. In ihrem Aufsatz findet sich davon folgendes: Daß die **Closter-Bauren** mit vielfältigen Diensten beschweret würden, welches doch wieder die Assecuration von 72., davon ein Auszug mit beygeleget ward. Daß die Churfürstl. Brandenburgische Beampte zu **Zechelin** das Closter an seiner Höltzung zum **Schwartz** beeinträchtigten, Wildbahnen über die Scheide machten, und ihre Grentzen erweiterten. Die Fürstliche Frau Wittwe zu **Lüpz**, der beyden jungen Hertzogen Frau Mutter, hatte in dem Closter-Dorf **Dazumoll**, bereits die Dienste und etliche Pächte; daher die Provisores den Antrag thun solten, ob hocherwehnte Frau Wittwe nicht geruhen wolte, solches Dorf, den jungen Herren zum Besten, gäntzlich an sich zu kaufen und zum Ampt **Crivitz** zu legen; so wolten sie das Kauf-Geld, dem Closter zum Besten, sonst wo anwenden.

Die **Städte** hatten insonderheit diese Beschwerden: Die Fürsten masseten sich aller Orten die Jura Patronatus an, daher die Städte bitten wolten, daß die Præsentatio und Vocatio (worunter sie die **Wahl** verstunden) mögte hinführo bey den Kirchen, die Confirmatio aber bey den Landes-Fürsten bleiben. Wenn die Kirchen- oder Armen-Häuser liegende Gründe verkaufen wolten, so mögte den Bürgern (nicht den Fürsten) das **Vorkaufs-Recht** gegönnet werden; weil doch solche Güter von ihren Vorfahren herrühreten. Daß auf dem

dem Lande Vorkäufereyen geschähen, Maltz gemacht und Bier gebrauet würde, so wohl auf den Fürstlichen Aemptern, als Adelichen Höfen. Von den Beampten nanten sie mit Nahmen: **David Polen** zu Wredenhagen, **Andreas Warnstede** zu Walsmühlen, **Peter Putkammer** zu Eldena, **Detlef Warnstedt** zu Neustadt und Dömitz, **Christopher Peccatel** zu Stavenhagen, **Jürgen Voß** zu Wesenberg, **Christoph Barnevitz** zu Marnitz. Es sey die Menge von Handwerckern auf dem Lande, wodurch der Bürger-Stand in Verachtung käme. Die Appellationes an die Ober-Gerichte würden ohn Unterscheid angenommen. Die Richter in den Städten wolten sich die Jurisdiction allein anmassen, und den Rath davon ausschliessen, daher kämen so viele Appellationes. Die **Policey-Ordnung** wolte, daß keiner in einer Stadt wohnen solte, der nicht den Bürger-Eyd abgeschworen. Nun wären aller Orten welche, die sich solchem Gesetz nicht unterwerfen wolten; insonderheit zu **Güstrow**, Doctor **Jungclaus**, welcher auch keine Stadt Onera mit tragen wolte. Daneben baten sie, daß der Bürger-Söhne und Töchter mögten in den Clöstern mit aufgenommen, und den Städten das Jagd-Recht nicht gekräncket werden. Was sonst noch ihre Beschwerden waren, so sind dieselben schon unter den algemeinen mit vorgekommen. m)

m) *Behr* de Reb. Mecleb. L. VI. C. I. p. 929. it. Betrachtung über verschiedene Stücke der Gemeinschafts und Contrib. Verfass. de 1751. Beyl. 179. p. 226.

Das IV. Cap.

Landtags-Sachen.

§. 1. **Die Fürstliche Proposition.**
2. **Der Landschaft Resolution.**
3. **Uebergebene algemeine Gravamina.**

Als nun hiemit von Seiten der Landschaft Anstalt gemacht, alle ihre Beschwerden, die sie theils noch aus vorigen Zeiten hatten, theils neulich dazu gekommen waren, auf dem Landtage einmahl

mahl völlig vorzutragen, und um derselben Erörterung zu bitten: So kam der Hertzog Carl, samt seinen Räthen und Cantzlar, nach Sternberg. Die Proposition geschahe am 25. Junii und zwar in den gnädigsten Ausdrückungen, besonders im Eingange. Der Inhalt war: Daß S. F. Gn. zwar schon vorlängst E. E. Landschaft, auf ihr Suchen und Anrathen, mit Haltung eines gemeinen Landtages willigen wollen; wären aber durch Leibes Blödigkeit und andern unvermeidliche Ehehaften daran behindert worden. Nunmehro wolten sie nicht allein des Fürstlichen Hauses Sachen proponiren lassen, sondern auch hinwiederum der Landschaft Angelegenheiten gnädiglich hören, auch darauf mit fordersamster Resolution und Erklährung sich der Billigkeit nach vernehmen lassen, und gereiche es S. F. G. zu gnädigem Gefallen, daß sie sich E. E. Landschaft in so guter Anzahl eingestellet.

Hierauf folgete die Proposition selbst, welche aus dreyen Puncten bestand.

I. Der Römische Kayser habe schon im Maji 1605. durch eine ansehnliche Gesandschaft, um eine ausserordentliche Hülfe wieder die Türcken angehalten, und auf dem neulichen Creißtage, durch seinen Abgesandten, bey denen Creiß-Ständen, die äusserste Noth und Gefahr vorstellen lassen; wogegen zwar J. F. G. protestiret, aber fruchtloß, wie das Protocollum und die schriftliche Protestation (so beyde mit übergeben wurden) mit mehrern besage. Die Land-Stände mögten sich also hierüber bereden, und auf Mittel und Wege dencken, wie die gesuchte 14. Monath, nach dem einfachen Rom-Zuge (jedem zu 654. Rthlr. 12. ßl. gerechnet) in zweyen Fristen, je eher je besser, zusammen zu bringen.

II. Die Einnehmer der ordentlichen Türcken-Hülfe hätten berichtet, daß noch gar zu viele Restanten wären, und also der letzte Termin, so auf Lätare fällig gewesen, noch nicht könne eingesandt werden. J. F. G. müsten also, doch ungern und wieder Willen, wie sie mit Gott bezeugten, die Execution ergehen lassen, damit nicht, wenn das Land solte in Strafe verfallen, der Unschuldige mit dem Schuldigen darunter litte.

III. Hertzog Johann Albrecht habe durch die gesuchte Beförderung des Hertzogs Christopher zum Ertzbischofthum Riga sich so weit in Schulden vertiefet, daß er daraus bey seinen Leb-Zeiten nicht wieder

wieder empor kommen können, solche Last sey auf dessen Erben und Nachkommen verstammet. Hertzog Ulrich habe sich zwar bemühet, sie in etwas zu mildern, aber die gäntzliche Ablegung sey ihm, bey allem seinen Fleiß, unbeybringlich gefallen. Die jungen Hertzoge Adolph Friderich und Hans Albrecht II. steckten also noch in so tiefen Schulden, daß J. F. G. nicht absehen könten, wie sie von endlichem Verderb und Untergang zu retten, wo nicht E. E. Landschaft denselben mit stattlicher mitleidentlicher Hülfe und Handbietung beyspringen würde; als warum J. F. G. eine Erb-Landschaft gantz gnädig ersuche, so ungern sie solches auch thäten. Es müsten aber dennoch diese beyde zarte Reiser, so aus dem fast verdorreten Mecklenburgischen Stam entsprossen, aus Nöthen gesetzet, und erhalten werden. Für sich verlangten J. F. G. nichts, als nur die 3000. Thaler, so sie zur Begräbnis des Hertzogs Ulrich, von den Einnehmern, erheben müssen, deren Wiedererstattung von dem Seinigen die Stände nicht begehren würden.

2. Die Landschaft, welche nun in 4. Jahren keine Landtags Proposition gehöret, und daher so viel aufmercksamer war, ward durch einen so beweglichen Vortrag nicht wenig gerühret. Weil aber ihre erste Verrichtung war, die viele mitgebrachte und aus dem Mecklenburgischen Creise dazu gekommene Beschwerden zu erwegen, und in eine geziemende Ordnung zubringen, damit sie könten übergeben werden: So verzog es sich mit ihrer Antwort biß in den vierten Tag. Es war also am 28. Junii, da sie mit unterthänigster Danckſagung und Entschuldigung des langen Verzugs, auf gedachte Puncte antworteten:

I. Wenn die ausserordentliche Türcken-Steur nicht noch bey Kayserlicher Majest. solte zu verbitten seyn; so wolte die Landschaft sich dazu verstehen. Es hätte aber auch dieselbe gute Nachricht, daß noch ansehnliche Summen in dem gemeinen Contributions-Kasten übrig, woraus diese Zulage von 14. Römer-Monathen könte genommen werden, folglich sey das Land nicht mit einer neuen Steur zu beschweren. Solte auch gedachter Vorrath nicht zureichlich seyn, so würde die Beytreibung der Restanten den Abgang ersetzen können.

II. Bey solcher Beytreibung hätten sie nichts zu erinnern; doch wolten sie bitten, den alten Restanten noch biß Michaelis Frist zu geben, und deßfalls ein Erinnerungs-Schreiben an sie ergehen zu lassen. Was

aber die neuen Restanten, seit 1603. betraf (die eigentlich in der Proposition gemeinet waren) dazu wolten die Stände sich nicht gestehen; weil diese Hülfe ohne vorgängigen Landtag ausgeschrieben, sie darin nicht gewilliget, und also dieses Verfahren wieder ihre Gerechtigkeit, Privilegien und Fürstliche Reversen wäre. Indessen wolten sie sich dennoch nunmehro, zu allen 86. Römer-Monathen, so auf dem Reichstage bewilliget, hiemit anheischig gemacht haben, baten aber nochmahls hinführo der Landschaft keine Steuren durch Schreiben oder Befehle, **ohne vorhergehenden Landtag**, aufzudringen.

III. Bey dem dritten Punct danckten die Stände zuförderst Gott, daß dessen Güte S. F. G. den Hertzog **Carl**, bißher bey guter Gesundheit erhalten und wünschten, daß Gott die beyde junge Herren, auf welchen nun dieser Lande und Fürstenthümer Heyl und Wohlfahrt stünde, gnädiglich erhalten wolle. Wegen ihrer Schulden-Last, bezeugeten sie ihr billiges Mitleiden, bedaureten aber auch dabey, daß die armen Bauers-Leute bißher ausgemergelt. Der Adel (sagten sie) sey durch Aus-Steurung seiner Töchter, Abfindung der Brüder und Bezahlung schädlicher Gelübde zeithero höchstens beschweret gewesen. Der Mittel-Stand (die Bürger) wäre, durch Abgang Handels und Wandels, Steigerung der Zölle, so wohl in diesem Fürstenthum, als in den benachbarten Königreichen, und der gemeine Stand mit der höchsten Theurung, auch sie allesamt mit der immer fortgehenden Türcken-Steur und Land-Bede geschwächt, gedrückt und bey nahe zum Untergang gebracht. Sie hätten der Hertzoge **Johann Albrecht** und **Ulrich** grosse Schulden-Last, die dem Lande fast unerschwinglich gewesen, bereits auf sich genommen und abgetragen, auch dagegen derselben Reverse erhalten, daß die Landschaft dergleichen Bürden nicht weiter solte unterworfen seyn. Der jungen Herschaft Rentmeister, Küchenmeistere und andere Bediente hatten in geraumer Zeit keine Rechnung abgelegt. Daher die Stände baten, daß solche allerseits mögten angehalten werden, ihre Rechnungen, bey Zuziehung der Land-Räthe und der Städte, vorzulegen, damit die Landschaft den Zustand der jungen Herren erfahren mögte, und sodan derselben Bestes befodern könte. Wie sie dan, wenn die junge Herschaft wieder glücklich zu Hause gelanget, und die Bürde der Regierung auf sich genommen, sich ferner erklären, und als getreue Unterthanen unverweißlich

bezeigen

bezeigen wolten. Was die 3000. Thaler betraf, die der Hertzog Carl, bey Antritt seiner Regierung aus dem Kasten von den Einnehmern, erhoben; so erklährte sich die Landschaft solche Summe nicht wieder zu fodern, auch noch überdem 3000. Thaler, aus der gemeinen Contribution diesem Herren abfolgen zu lassen; doch daß es nicht in consequentiam gezogen werde, und S. F. G. der Landschaft freye Administration des gemeldeten Kastens abtrete und einräume.

3. Bey dieser Resolution übergaben die Stände nochmahls die Beschwerden, welche sie bereits Ao. 1602. vorgetragen, die aber noch nicht erlediget waren. Daher sie baten, einen gewissen Tag anzusetzen, weil doch jetzo die Zeit dazu kurtz seyn würde, da dieselben in Gegenwart eines Ausschusses, welchen die Landschaft dazu verordnen wolte, könten resolviret werden. Bey solchen Beschwerden fand sich zuförderst ein Eingang, darin die Landschaft den Hertzog bat, weil allerley Rotten und Secten einreissen wolten, daß J. F. G. Versehung thun mögten, gleichwie bey der Erbhuldigung deßwegen Zusage geschehen wäre, daß

I. Dieß Land bey wahrer Religion und Augsburgischen Confession erhalten werde, auch keine verdächtige Personen zu hohen Diensten kommen mögten, womit sie vielleicht auf **Eilhard Lubinum** zielten, der eben jetzo Professor Theologiä geworden, ob er wohl des Calvinismi beschuldiget ward. Sie wusten noch nicht, was ihnen aus der Fremde bevor hielte. Die göttliche Vorsehung aber lenckete sie jetzo schon Anstalt zur Abwendung des künftigen Uebels zu machen.

Hiernächst theilten sie ihre Beschwerden ein in **algemeine und besondere**. Denn nicht allein die algemeinen sondern auch die besondere würden damahls noch auf Landtägen übergeben, weil die Landtäge, gleichwie auch die Reichstäge von Alters her zugleich **Gerichtstäge** waren, woran aber doch die Landes-Fürsten schon ein und andermahl ihr Mißfallen geäussert hatten; wie denn auch im Reich, nach eingeführtem Cammer-Gericht, dergleichen nicht weiter geschahe. Die algemeinen Beschwerden waren:

II. Die **Revision der Kirchen-Ordnung** sey nicht, alter hergebrachter Gewohnheit nach, zuvor auf einem Landtage proponiret, und solche Ordnung nicht mit algemeiner Beliebung der Stände publiciret worden. Die Städte **Rostock** und **Wismar** hätten, vermöge

beständiger Verträge, ihre gewisse Jura Patronatus, dergleichen auch andere von der Ritterschaft und Land-Städten, bey ihren Kirchen und Schulen hätten, deßwegen sie sich genöthiget sähen, wieder dieses Verfahren, zur Erhaltung ihrer habenden Gerechtigkeit zu protestiren; damit sie nicht zu andern dergleichen schädlichen Neuerungen einen verfänglichen Eingang gestatteten. Insonderheit führeten sie aus der Samlung im **Wendischen** Creise an, daß in der Kirchen-Ordnung nicht genugsam disponiret wäre, wie es mit Nominirung und Präsentirung der Pastoren solle gehalten werden; daher öfters den Zuhörern wieder ihren Willen, Prediger, die sie niemahls gehöret, aufgedrungen würden. Es kamen aber solche und viele andere Beschwerden hauptsächlich daher, weil zu **Superintendenten** und **Cantzlarn** gemeiniglich Ausländer genommen wurden, denen ihre Landes-Sitten, als welcher sie von Jugend auf gewohnt waren, am besten gefielen, und also auch **Mecklenburg** darnach einrichten wolten. Die Stände hatten diesen Punct, daß ihnen Prediger aufgedrungen würden, schon Ao. 1602. gerühret; jetzo baten sie, daß der Hertzog auch denjenigen, so nicht das jus patronatus hätten, mögte das Jus vocandi & nominandi lassen, und nur allein das jus confirmandi behalten. Es ist nachher dieses Ansinnen den Ständen also ausgeleget worden, als hätten sie damit zu viel begehret. Es kamen aber ihre unbequeme Ausdrückungen nur daher, weil man der Zeit noch keinen reinen Begrif von dem Patronat-Recht hatte, worin es eigentlich bestehe, nachhero ist ausgemacht, daß es damit lediglich auf die Præsentation ankomme, welches auch die Stände den Fürsten, wo sie das Patronat hatten, gar nicht streiten wolten. Daher sie auch nichts von der Præsentation, sondern nur allein von der Nomination und Vocation sagten. Nun wird zwar die Præsentatio auch Nominatio genant Nov. 123. C. 18. und sind hier beyde einerley, so ferne Præsentatio das Recht bedeutet, welches der Patronus hat, dem Bischofe eine Person zur erledigten Pfarren zu nominiren. Aber in **Mecklenburg** heist Jus præsentandi das Recht des Patroni, da er 2. oder mehr Candidaten der Gemeine aufstellet, um daraus einen zum Prediger zu nominiren, welches, weil dabey eines jeden Stimme gehöret wird, sie auch vociren nanten, sich aber hernach selbst darüber erklähreten, daß sie darunter nichts anders als die Electio wolten verstanden haben, wie wir unten hören werden, welches

Wahl-

Wahl-Recht der Hertzog selbst, nachdem man sich besser erkläret hatte, für gantz billig hielte, weil es in der Kirchen-Ordnung gegründet war. Es gaben auch jetzo schon die Stände genugsahm zu verstehen, was sie durch die Bitte, der Hertzog mögte ihnen das jus vocandi und nominandi lassen, eigentlich sagen wolten; indem sie hiezu fügten, daß hinführo kein Prediger, ehe er von seinen Kirchspiel Kindern gehöret und approbiret, mögte an die Pfarre gewiesen werden. Die Stände melden auch in ihrer Schrift, daß in der revidirten Kirchen-Ordnung dem Adel und den Bauren wolle aufgebürdet werden, ein mehres zu geben, als bisher gebräuchlich gewesen, sie zeigen aber nicht an, worin solches eigentlich bestehe.

III. Von dem Cantzeley-Gericht hieß es, daß sich die Herren Räthe davon öfters, ohne erhebliche Ursachen, absentirten. Daher die Verhöre nicht gebührlich abgewartet, gütliche Handlungen nicht versuchet, die Partheyen an den Tagen, da sie citiret, nicht abgefertiget würden. Dagegen ergingen aus der Cantzeley contraria mandata. Die Boten mit den Supplicationen würden oft 6. oder 7. Wochen aufgehalten, kämen auch wohl gar ohne erlangtem Bescheid zurück. Würde ein Decretum ausgebracht, so würden die Supplicanten mit der Cantzeley-Gebühr zum höchsten beschweret, welches doch den Fürstl. Reversen von 72. zuwieder wäre.

IV. Beym Hof-Gericht würden die Partheyen von den Notarien und Procuratoren übersetzet. Die Assessores bedienten selbst Sachen. Die Advocaten und Procuratoren trieben die Processen weitläuftig. Die Acten würden nach weit entlegenen Universitäten verschickt, daher das Hof-Gericht zu anders nichts gehalten würde, als nur die Processen zu dirigiren.

V. Es wären neue Zölle angelegt, und die alten verhöhet. Hertzog Ulrich habe sich zwar erboten, solches abzustellen, es fünde sich aber noch das Gegentheil, besonders am Zoll zu Gadebusch, welchen Hertzog Christopher eingeführet, deßgleichen an dem zu Parchim, Lage und Güstrow, so wiederrechtlich erhöhet, wie auch zu Blisenstorf, zu Grall und im Lande Schwerin, zu lesen, so alle neu angelegt.

VI. Hertzog Ulrich hatte sich schon auf dem Landtage Ao. 1599. erkläret, daß die Collectio der Land-Hülfe und Türcken-Steur solte bey der Landschaft seyn, da denn von jedem Creise hiezu etliche Personen

solten deputiret werden. Als aber solches noch nicht geschehen; so wolten nun die Stände dazu gewisse Personen ernennen, und baten den Hertzog: Er wolle sie dazu verstatten, ihnen die Schlüssel committiren, und also der Landschaft die volkommene Verwaltung des Kastens überlassen. Denn die Landschaft hätte schon vorlängst gemercket, daß die Fürsten nimmer aus den Schulden kommen würden, so lang nicht die Stände die Einnehmer bestelleten.

VII. Die junge Herschaft hatte bißher nur eine enge Hofhaltung gehabt, und doch fand sich nicht, daß sie aus ihrer hohen Schulden-Last entfreyet, damit sie nun nicht noch tiefer hinein käme; so bat die Landschaft, daß ihre Rent- und Küchen-Meistere, nach Hertzogs **Hans** tödlichen Abgang, mögten Rechnung ablegen.

VIII. Die Römische Rechts-Gelehrten bildeten etlichen Bauren ein, wenn sie ein Gehöft lang bewohnet, so hätte die eine **Erb-Zins-Gerechtigkeit** (jus emphyteuticum) daran, und könte ihnen ihr Erb-Zinß nicht erhöhet werden. Die Landschaft stellete deßwegen vor, weil schon vormahls deßwegen eine Constitution publiciret worden, daß dieselbe mögte erneuret werden. Daneben beklagte sie sich,

IX. Der Adel und die Städte würden in ihrer **Jagdt-Gerechtigkeit** turbiret, indem die Beampten aller Orten die Vor-Jagdt gebrauchten, und sich unterstünden neue Gehäge zu machen, Jagdt-Stangen zu setzen, wo vordem keine gewesen, die adelichen Jäger auf ihrem Grund und Boden anzufallen, Rohr und Pferd zu nehmen, und in gefängliche Haft zu führen.

X. Es wolle auch etzlichen von Adel und Städten nicht ferner gestattet werden hohes Wild zu jagen, wozu sie doch sonst, auf ihrem Grund und Boden, unstreitig wären befugt gewesen. Hierüber beschwereten sich insonderheit **Johann von Kleinow** zu Kleinow, **Hartwich Pentz** zu Toddin, **Christoph Zülow**, **Hans Zarnekow** zu Blumenow (im Ampt Fürstenberg) **Adam Cuno Prignitz** zu Vincken (im Ampte Wredenhagen) **Wedige Walsleben** zu Pripert (im Ampt Fürstenberg) **Adam Drieberg** und die Stadt **Parchim**. Die Familien von **Kleinow**, **Zarnekow** und **Prignitz** sind nachher ausgegangen.

XI. Bey

XI. Bey der Reformation waren nach Ao. 1550. viele geistliche Güter an Clöstern, Apteyen und Comptureyen weltlich gemacht, und von den Fürsten eingezogen worden. Die Landschaft vermeinte also, daß die Prälaten derselben, weil sie Land-Stände waren, hätten samt dem Adel, Roß-Dienste thun müssen, folglich hätten sie auch, wenn nach Roß-Diensten, bey Römer-Zügen, gesteuret worden, dem Adel in Aufbringung seines Antheils, zu Hülfe kommen müssen; jetzo aber blieben sie zurück, worüber sich das Land und insonderheit der Adel beschwerete, weil ihre Last dadurch vergrössert würde; indem doch das gantze Quantum muste aufgebracht werden. Sie baten also

XII. Das **Land-Buch**, für die Gebühr abschriftlich zu ertheilen, damit ein jeder wüste, was er zu geben schuldig.

XIII. Was sie wieder die **Land-Reiter** und **Küchen-Meister** hatten, wenn dieselben Executionen verrichteten, solches ist schon im vorigen Capittel angeführet.

XIV. Desgleichen auch, daß **Türcken-Steuren**, ohne vorhergehendem Land-Tage ausgeschrieben würden, welches wieder die Assecuration wäre.

XV. Die **Beampten** verführen mit Thätlichkeit wieder die von Adel und Städten, zögen an vielen Orten, ihre Höltzungen, Aecker, Wiesen, Fischereyen, Jagdt und andere Gerechtigkeiten, ein. Würde darüber geklagt, so könte kein Proceß oder Inhibition erhalten werden. Vielmehr würde den **Beampten** ein eigener Procurator gehalten, dadurch sie in ihrem Frevel gestärcket würden, wie die **Plessen** und **Ahlefeld** zu **Torstorff** erfahren, welches doch wieder den Fürstl. **Revers** von Ao. 72. wäre.

XVI. In notoriis und unzweiflichen Sachen wolten **Processe** verstatet werden, wie **Below** contra **Rossebaden** wiederfahren; da doch in solchen Fällen schleunig und summarischer Weise zu handeln. n)

Ausser solchen algemeinen Beschwerden wurden noch **besondere** als von der Ritterschaft, von den Städten, und von etlichen Privat-Personen übergeben, welche alle anzuführen zu weitläuftig fallen würde. Doch werden wir derselben kürtzlich bey den erfolgten Resolutionen

lutionen gedencken. Jetzo wollen wir sehen, wie diese Landes-Beschwerden erörtert worden.

n) Landtags Acten de Ao. 1606. zu Sternberg sub titulis: Propositio, Resolutio, Gravamina generalia.

Das V. Cap.

Erörterung der Landes-Beschwerden.

§. 1. Antwort auf die abgegebene *Resolution* der Landschaft.
2. Fürstliche *Resolution* auf die übergebene Beschwerden.
3. Landschaftliche *Replica* auf die Fürstl. *Resolution*.

Weil damahls eine Landes-Versamlung nicht leicht über den dritten Tag währete, und solche Zeit schon verstrichen war: so konten zu Sternberg keine Beschwerden abgerichtet wer-
Ao. 1607. den. Es geschahe aber im folgenden Jahr 1607. zu Güstrow. Der regierende Hertzog Carl, da seine hohe Jahre ihn seines herrannahenden Endes versicherten, ließ sich angelegen seyn, allen seinen Unterthanen, zu deren Regierung er unerwartet gelanget war, ein rühmliches Andencken von seiner väterlichen Gesinnung zu hinterlassen. Zu diesem Zweck ward ein Ausschuß der Landschaft nach Güstrow gefodert, und wurden zuförderst d. 21. Apr. die Ritterschaftlichen Gravamina vorgenommen, um die vornehmsten zuerst zu gewinnen. Wir wollen aber, um besserer Ordnung willen, hier die Erörterung der Landes-Beschwerden voran gehen lassen. Da erfolgete nun am 22. Apr. auf der Landschaftlichen Resolution vom 28. Junii vorigen Jahres diese Antwort: daß

was den **ersten und andern** Punct der Proposition belange: so hätten J. F. G. sich gnädiglich versehen, daß sowohl die ordinari als extraordinari, vorlängst angenommene und bewilligte Türcken-Hülfe völlig würde eingebracht seyn. Da aber solches nicht geschehen, so gereiche es dem Fürstl. Hause nicht allein zur Verkleinerung und zur Behinderung, die Beforderung zu erhalten, worauf Kayserl. Majest.

diß

diß Haus vertröstet (vielleicht geht diß auf die Anwartschaft an die Land-Grafschaft **Leuchtenberg**) sondern es wären auch J. F. G. beym Reichs-Cammer-Gericht schon durch einen Fiscalischen Proces angelanget, welches dem Lande selbst zum Schaden und Nachtheil gereiche, wenn pœna dupli und Acht darauf erginge. Aber warum hatte man solches alles nicht durch Ausschreibung eines Landtages verhütet? Die Ursache war wohl, weil der Cantzlar befürchtete, es mögten gleichfals wieder ihn Beschwerden angebracht werden, wie auch geschahe, ob er gleich noch so gelinde Seiten bey der Proposition aufgezogen hatte. Indessen ward nun hinzu gethan: Ritter- und Landschaft würde dahero auf Mittel und Wege bedacht seyn, solche Steuren ungesäumt zusammen zu bringen, um dadurch alle Ungelegenheit zu verhüten.

Den **dritten** Punct betreffend: so hieß es „ J. F. G. hätten „wohl gehoffet, daß E. E. Landschaft die drangsäligen Schulden, so „den jungen Fürsten angeerbet, wo nicht gar und gantz, doch zum Theil „übernehmen würden. Weil aber, wegen Enge der Zeit deßfals zu „**Sternberg** nichts ersprießliches können zu Werck gerichtet werden: „so würde der Ausschuß auf die in der Proposition angezogene Motiven „annoch Acht haben. „ Der jungen Fürsten Rentmeister (**Andreas Meyer**) habe Rechnung abgelegt, vor wem, ward nicht gemeldet, da sich denn gefunden, daß die fressende Zinsen dieser Fürsten Cammer-Güter dergestalt ausgemergelt, daß diß uralte Fürstl. Haus in den beyden noch übrigen Herren zu Grunde gehen müste, falls sie ohne mitleidentliche Hülfe blieben; wohin es doch E. E. Ritter- und Landschaft, zu ihrem ewigen Schimpf und Schaden nimmer würde kommen lassen. „Ihre eigene löbliche Vorfahren hätten bey ihren Landes-Fürsten mehr„mahls Leib, Gut und Bluth tapfer und ritterlich auf- und zugesetzet, „und sie, bey ihrem Fürstl. Stande, Land und Leuten geschützet. „ Solchem ruhmwürdigem Exempel würden auch die Nachkommen folgen. Der Verfasser dieser Antwort zeigete dabey grosse Geschicklichkeit in den auserlesensten Worten und bündigsten Gründen. Daß E. E. Ritter- und Landschaft die aus dem Kasten gehobene 3000. Thaler nicht wieder fodern, auch dazu noch andere 3000. Thaler verehren wolle, solches vermerckten J. F. G. mit gnädigem Danck.

2. Hierauf ward zu den erwehnten Beschwerden geschritten. Zuförderst

I. erklährte sich der Hertzog nicht allein selbst, bey der **Augsburgischen Confession** mit Hertz und Mund zu bleiben, sondern auch keine Diener, wes Standes oder Würden sie wären, anzunehmen, die einer verführischen **Religion** öffentlich zugethan, oder deßfalls in Verdacht wären und überzeuget werden könten. Was

II. die **Revision** der **Kirchen-Ordnung** von 1603. betraf, so ward der Ausschuß auf den Religions Frieden von 1555. gewiesen, darin verordnet, daß das Jus Episcopale und Ober-Aufsicht, in doctrinalibus und ceremonialibus den Chur-Fürsten und Ständen Augsburgischer Confession gegeben und zugeeignet. Kraft solches Rechts habe Hertzog **Ulrich** die Kirchen-Ordnung von 1552. revidiren, extendiren, und wo sie zweifelhaftig gesetzet, declariren lassen. J. F. G. könten also nicht absehen, wie hierunter E. E. Landschaft, und insonderheit den Städten **Rostock** und **Wismar**, an ihren Gerechtigkeiten, solte was nachtheiliges geschehen seyn. Würden aber solche Städte dennoch meinen, daß sie beschweret, und solches gebührlich beybringen, „so wolten J. F. G. sich alsden ferner aller unverweißlichen Gebührnis „in Gnaden zu erzeigen wissen.„ Was das jus nominandi und vocandi beträffe, so wüsten J. F. G. nicht anders, als daß solches das jus patronatus selbst, oder doch das vornehmste Stück desselben sey (war in so weit richtig, als jus nominandi heist, die Candidaten zur Wahl zu ernennen, und den Erwählten dem Bischofe zur **Confirmation** zu präsentiren, die Stände aber verstunden und erklährten es de jura suffragy) Solches aber mit einmahl im gantzen Lande dadurch zu verschencken, wan andern, die kein jus patronatus hätten, die Nomination und Vocation frey gestellet würde, das sey für die Posteritæt nicht verantwortlich. Die Edelleute, so Patronate hätten, würden dergleichen wohl nicht an andere eingepfarrete von Adel thun, und würde es nur zu Streit und Zanck Gelegenheit geben, wenn bey einer Kirchen viele adeliche Eingepfarrete wären, wie es leyder schon daher ginge, wenn mehr als ein Patronus an einer Kirchen stünde. Daß den Eingepfarten, so wohl auf dem Lande, als in den Städten Prediger aufgedrungen würden, die sie zuvor nicht gehöret, oder die sonst an Lehr, Leben und Gaben tadelhaft, solches hielten J. F. G. für unbillig und unchristlich;

wolten

wolten deswegen an die Superintendenten schreiben, sich hierunter gebührlich zu verhalten. Die Beschwerde, als sey in dieser Kirchen-Ordnung ein mehres als sonst gebräuchlich, den Unterthanen aufgedrungen worden, könne nicht erörtert werden, weil nicht angezeiget, worin solches bestehe. o) Das

III. und IV. Gravamen, so die Cantzeley und Hof-Gericht betrafen, hätten J. F. G. dero Räthen, zur Verantwortung, zustellen lassen.

V. Wegen der Zölle hätte der Hertzog an die Zöllner um Bericht geschrieben. Wenn derselbe eingekommen, so wolten J. F. G. darauf ferner resolviren.

VI. Der Türcken- und anderer Steuren halber, solte E. E. Landschaft die Administration, doch nicht Jurisdictions-weise verstattet, und derselben ein Schlüssel zum gemeinen Kasten mit committiret werden. Es würde aber auch E. E. Landschaft nicht gesinnet seyn, sich desselben allein anzumassen; weil doch J. F. G. eigene Unterthanen und Bauren, zum guten Antheil, mitgäben und einbrächten.

VII. Der Küchen-Meistere Rechnungen wären vorlängst aufgenommen, auch des Rent-Meisters, biß auf die 3. letzte Jahr. Dieser habe berichtet, daß ihm 2. davon, durch eine unvermuhtete Feuers-Brunst, von abhänden gekommen, deswegen sey ihm eine Frist eingeräumet worden. Es solte aber dennoch die Gebühr vorgenommen und angeordnet werden.

VIII. Die Bauren müsten dem Eigenthums-Herren, auf Begehren, die eingeräumte Aecker wieder abtreten, und könten keine Erb-Zinß-Gerechtigkeit prætendiren, nulla etiam vel longissimi temporis detentione obstante. Doch müsten auch die Umstände des Contracts erwogen werden, ob derselbe pro locatione-conductione, oder pro emphyteusi zu halten. Die Constitution, so deswegen vormahls solte ergangen seyn, fünde sich in der Cantzeley nicht, würde also der Ausschuß eine beglaubte Copey davon zu übergeben haben.

IX. Wegen der Jagdten wäre schon alles Ao. 1572. reguliret. Die Vor-Jagdten wären in allen benachbarten Chur- und Fürstenthümern gebräuchlich; daher man es nicht als etwas unerhörtes hätte anziehen sollen. Was hiebey von Gewaltthätigkeiten angeführet, wäre

nicht specificiren, deswegen hätte man auch keine Erkundigung darnach anstellen können. Hiebey ward versprochen

X. Wer die **Jagdt-Gerechtigkeit** über Rechtsverjahrte Zeit legitime hergebracht, und geruhiglich gebraucht, dem solte sie nicht turbiret werden. Es wäre aber auch wohl zu vermuthen, daß etliche von Adel in Fürstl. Gehägen und Wildbahnen, sich des Schiessens und Jagens, so wohl des hohen als kleinen Wildes, ungescheut, gleichsam als auf ihren Eigenthum, gebrauchten.

XI. Daß **Apteyen** und **Clöster** jemals solten auf den Römer-Zug Roß-Dienste geleistet haben, wüsten J. F. G. sich nicht zu bescheiden, sondern hielten vielmehr dafür, daß sie jederzeit davon befreyet gewesen. Daß dieses gegründet, solches lehren (meines Erachtens) die alten Zeiten, darin verordnet war, daß die Closter-Unterthanen nur allein zur Landwehr solten verbunden seyn. Was die Comturey Mirow betraf, so hatte der Comter daselbst zwar, bey Landes-Aufboten auch gewisse Roß-Dienste thun müssen, aber hierauf ward geantwortet: „J. F. G. hätten solche Comturey von dem Heer-Meister zu „**Sonnenberg** auf gewisse Jahre, dem Fürstl. Hause Mecklenburg zu „gute, um eine ansehnliche Summe Geldes erhandelt, und müsten „davon dem Heer-Meister noch jährlich nicht geringe Præsents zahlen, „daher J. F. G. sich nicht schuldig erachtet, Roß-Dienste davon zu „entrichten. „

XII. Daß einem jeden, auf sein Begehren, das **Land-Buch** communiciret, und dadurch des Fürstlichen Hauses Geheimnisse, Vermögen und Unvermögen, und wie starck man zum Nothfall im Felde gerüstet erscheinen könte, propaliret würde, dessen hätten J. F. G. nicht unbillig Bedencken, hoffeten auch, der Ausschuß werde, seinem beywohnenden Verstande nach, solches nicht rathsam achten. (Ob dergleichen Land-Buch, worin vorhanden alle Roß-Dienste verzeichnet, daran wird billig gezweifelt, weil man es zu Hertzogs **Johann Albrecht** Zeiten schon gesucht aber nicht finden können, auch zu unser Zeit nicht können ausgemacht werden, wie viel Ritter-Hufen zu jedem Gute gehören.)

XIII. Wenn die **Küchen-Meister** und andere **Ampts-Diener**, so sich bey Executionen nicht gebührlich aufgeführet, nahmkündig

kündig gemacht würden, so solte, nach Befinden, ernstliches Einsehn geschehen.

XIV. „ Die Türcken- Reichs- und Creiß-Steuren würden „mit gemeiner Beliebung aller oder ja der mehrern Stände per modum „contractus bewilliget und angenommen; davon sich, nach gemachtem „Schluß und Abschied keiner mit Fug entbrechen könte. Deßwegen „J. F. G. geregter Steur halber, zu noch mehrer Ungelegenheit und „Beschwerung ihrer selbst und dero getreuen Unterthanen, Landtäge „auszuschreiben und zu halten unnöthig erachteten. „ Die bey diesem Punct angezogene Assecuration wäre J. F. G. noch niemahls zu Handen gekommen.

XV. Daß jemanden, wenn er über die Thätlichkeiten der Beampten zu klagen gehabt, der Proces sey abgeschlagen, davon hätten J. F. G. biß an nun nichts erfahren. Den Beampten, wenn sie ins Recht gezogen würden, könten so wenig Procuratores versaget werden, als ja öffentlichen Missethätern die Defension erlaubet wäre. (Aber es war die Frage nicht, ob man ihnen Defensores versagen, sondern ob man sie ihnen umsonst halten solte.) Es funde sich auch, daß nach eingeholter Belehrung von ausländischer Juristen Facultät öfters für als wieder die Beampten gesprochen worden, daher J. F. G. nicht alsbald ad condemnationem der Beampten schreiten könten.

XVI. Wer ungebührliche That-Handlung vornehme, gegen solche Pflichtvergessene wolten J. F. G. ihr Mißfallen im Werck empfindlich sehen lassen.

3. Als diese Resolutiones dem Auschuß angehändiget, ging er darüber fleißig zu Rath, und brachte eine geraume Zeit damit zu, da denn inzwischen die Verantwortung der Räthe, über No. III. und IV. einging, welche gleichfals dem Ausschuß zugestellet ward. Die Glieder desselben erwogen auch diese, und fasseten darauf ihre Replicam ab. Hierin setzten sie gleich anfangs, „ daß Hertzog Carl vom Eingange „seiner Fürstl. Regierung allezeit sein Gemüth und Meinung dahin „gerichtet, alles das Land Fürstlich und väterlich fürzunehmen, zu „handhaben und zu fürdern, so zur Erhaltung der gemeinen Stände „Privilegien und Freyheit, Fortsetzung Recht und Gerechtigkeit, und „also ihrer getreuen Unterthanen Aufnehmen, Gedeyen, Wohlfahrt „und Erleichterung gereichen möchte. „ Mit welchen Worten sie auch

nicht zu viel sagten. Daß nunmehro die Execution auf die Türcken-Steur ergehen mögte, liessen sie sich gefallen, erinnerten aber auch, daß von den Fürstl. Aemptern noch hohe Posten restirten, wenn dieselben einkämen, würde nicht allein genug zur Türcken-Steur seyn, sondern auch noch ein ansehnliches verübriget werden.

Zu **Goslar** war auf dem Creißtage im hinterlegten Jahr abermahls eine Türcken-Steur bewilliget. Aber hierzu wolte sich der Ausschuß nicht einlassen; weil er nicht dazu bevollmächtiget, glaubte aber doch, wenn ein Landtag dazu ausgeschrieben, die Landschaft würde sich dem Creiß-Schluß nicht wiedersetzen.

Wegen der Hülfe an die junge Herschaften entschuldigten sie sich mit der offenkündigen Unvermögenheit der armen Unterthanen, und gebühre ihnen nicht von dem algemeinen Landtags Schluß abzuweichen, doch machten sie abermahls Hofnung, wenn die jungen Fürsten zur Regierung kommen, und E. E. Landschaft bey ihren Privilegien, wahren Religion, Recht und Gerechtigkeit schützen würden; daß die Landschaft sich unverweißlich verhalten werde.

Daß die Rechnung des **Rent-Meisters** ohne Beyseyn eines oder des andern von den Land-Räthen, zum Theil aufgenommen, solches gefiel ihnen nicht, und wiederholten sie deßwegen die auf dem Landtage geschehene Bitte, bezeugeten ihre Freude, daß der Hertzog die geringe Verehrung der Landschaft (die 6000. Thaler) gnädig angenommen, und baten mehr aufs Hertz des Gebers, als auf den Wehrt der Gabe zu sehen.

Die freye Administration des **Land-Kastens** (welches Wort ich hier zum erstenmahl finde; denn vordem hieß es Lege-Kasten) waren sie gewiß vermuthen gewesen, weil, wie sie schreiben, der Hertzog sich dazu gnädig erboten, solches schrift- und mündlich zugesagt, auch mit Hand und Siegel bestättiget; worauf den Land-Räthen **Diederich Beverneſt** und **Joachim Wangelin** die Inspection des gemeinen **Kastens** sey befohlen worden, folglich wäre die Landschaft in den **Besitz der Administration** gesetzet, gedachte Land-Räthe hätten auch die **Administration angenommen**, und hätten in solcher Qualität unterschiedliche Anordnungs **Schreiben** an die Einnehmer ergehen lassen. Es kam daher dem Ausschuß unvermuthet, was in der Resolution No. VI. zu lesen war. Er bat also nochmahls, „ daß der gemeine Kaste bey der

Land-

„Landschaft seyn mögte, und desselben Verwaltung, zur Abtragung „gemeiner Landes-Contribution, denen von der Landschaft dazu Depu„tirten frey gelassen werde.„ Wornächst der Ausschuß auf die Gravamina kam, wovon er die erörterte mit Danck annahm, wegen der verschobenen und abgeschlagenen noch fernere Vorstellung that.

Solche Schrift führte den Titul: Acceptatio der erledigten Gravaminum & petitio um Abschaffung der übrigen Beschwernissen. Der Inhalt war dieser:

I. Bey dem ersten Gravamine sey der Landschaft volkommene Genüge geschehen. Baten aber daneben, die Anordnung zu machen, daß sowohl die Fürstl. Räthe als Professores auf der Universität einen cörperlichen Eyd auf die Augsburgische Confession thäten, wie an andern Orten gebräuchlich.

II. Die Protestation wegen der revidirten Kirchen-Ordnung wiederholten sie abermahl; doch erklährten sie sich auch, daß sie nicht abgeneigt wären, sich zu accommodiren, wenn solche Kirchen-Ordnung in etwas, mit Zuziehung der Landschaft revidiret würde. Die Städte **Rostock** und **Wismar** reservirten sich ihre besondere Rechte. **Rostock** berief sich auf seinen Erb-Vertrag, **Wismar** wolte deßwegen eine besondere Deduction übergeben. Was in dem Gravamine von dem Jure nominandi gesagt, das erklährte der Ausschuß nun von dem Jure suffragy, indem sie schrieben: „Obwohl jus vocandi ein annexum „juris patronatus ist, soll doch dadurch den auditoribus jus suffragy „billig nicht gantz genommen, sondern reserviret seyn.„ Hiernächst „baten sie: „der Hertzog wolle in dieser Puncten eine gewisse Ordnung „machen, und gnädig verstatten, daß die Pfarr-Kinder und Kirchspiel„Junkern bey Annehmung der Pastorum auch gehöret, ihr Gemüth „und Meinung erkundet, angenommen und erwogen werde.„ Hiebey baten sie auch, daß die Visitationes mit gebührenden Fleiß und Treue, laut der Assecuration, verrichtet, und daß denen so jus patronatus hätten, nicht præjudiciret werde, als worüber sich die sämtliche **Molzahnen** zu Pentzlin, die **Jasmunden** zu Camin (im Ampt Stargard) **Volrad** von der **Lühe** zu Schulenberge (im Ampt Ribnitz) und andere mehr beschweret hätten.

III. Wegen des **Cantzeley-Gerichts** vermeinte der Ausschuß, daß die Regierungs-Räthe (welches Wort hier zum erstenmahl vorkomt)

kommt) schon selbst die Mängel gestehen würden, und ließ es also bey der eingewandten Entschuldigung und angelobten Besserung der Rähte bewenden; beriefen sich dabey auf die Cantzeley-Taxa in dem Assecurations-Revers von Ao. 72. und baten dieselbe öffentlich in der Cantzeley anzuschlagen. Als hierauf wegen des Hof-Gerichts zu consultiren war, und die Land-Rähte samt den Burgermeistern von Rostock und Wismar mit im Hof-Gericht, aber auch bey diesem Ausschuß waren; so stunden dieselben auf, und äusserten sich dieser Berahtschlagung. Da denn die andern vortrugen

IV. Die Landschaft sey bewogen worden, über den Proceß des Hof-Gerichts zu klagen, und um Reformation desselben anzuhalten, weil die Sachen daselbst nicht mehr innerhalb 3. Jahren, wie in den Gesetzen vorgeschrieben, erörtert würden, sondern ewig weg wehreten. Die Erklährung der Assessorum hätte E. E. Landschaft gelesen, und sey damit in so weit einig, daß die angezogene Hof-Gerichts Mängel in tiefen Rahtschlag zu ziehen, damit die Processe gemindert oder wenigstens verkürtzet würden. Sie brachten deswegen in Vorschlag, daß die Acta unter den Assessoren ad referendum mögten ausgetheilet, und also die schädliche Schatzungen durch Verschickung der Acten verhütet werden. Wann aber die Acta ad instantiam der Partheyen müsten verschicket werden, „daß sodann der Protonotarius glaubhafte „Verzeichnis des Urtel-Gebührs und Boten-Lohns vorlege, den Par„theyen die Siegel der Facultät recognosciren, und die Acta nachse„hen lasse, und darauf das Urtel publiciret werde.„ Da auch E. E. Landschaft erfahren, daß dem D. Ernst Cothmann bereits vom Hertzoge Ulrich durch ein special Befehl auferlegt worden, sich in etlichen am Hof-Gericht zu Recht schwebenden Sachen mit advociren und Rahtgeben gebrauchen zu lassen, solches aber starcken Verdacht gäbe, so bat der Ausschuß, ermeldeten Raht mit dergleichen zu verschonen, auch Erkundigung anzustellen, ob alle Assessores sich dem Hof-Gericht, durch den gewöhnlichen Eyd verpflichtet gemacht. Weil auch das Hof-Gericht gemeine Bescheide publicire, solche aber den meisten unbekant blieben, und daher nicht beobachtet würden; so hielte der Ausschuß für nützlich, daß sie in gute Ordnung verfasset, und neben der Gerichts-Ordnung im Druck ausgingen.

V. Daß

V. Daß zu Bliesendorff allererst vor 10. Jahren ein neuer Zoll angelegt, und zu Gadebusch vormahls nur 2. Scheffel Hopfen von einem Fuder gegeben worden, da es nun 4 bis 6 Schfl. solches sey notorium, und mögten die Zöllner dagegen einwenden, was sie wolten. Der Land-Raht **Cuno Wolffradt Bassevitz**, desgleichen **Diederich Moltzahn**, **Vick** und **Barthold von der Lühe** zu **Pantzow**, könten davon genugsam Bericht thun.

VI. Wegen des **Land-Kastens** bat der Ausschuß nochmahls, es bey der Fürstl. Zusage zu lassen, wie schon in der Replica angeführet.

VII. Die Zeit so dem Rent-Meister **Andreas Meyer** zur Beybringung seiner Rechnung angesetzet, war längst verflossen; daher der Ausschuß bat, daß solche Rechnungen ungesäumt aufgenommen, und in Beyseyn der sämtlichen Land-Räthe auch etlicher der Land-Stände mögten justificiret werden, wobey sie zugleich meldeten, daß gedachter Rent-Meister für die junge Herschaft, aus dem gemeinen Kasten 10. tausend Thaler erhoben, wovon verlaute, daß sie nicht berechnet.

VIII. Die Constitution wegen der **Leibeigenen**, daß sie kein Erb-Zinß-Recht vorwenden könten, habe Hertzog **Ulrich** Ao. 72. auf einem Land-Tage publiciren lassen, wie dasselbe **Zusanus** (den sie für den damahligen Cantzlar hielten) in Tract. de propriis hominibus und D. **Ernst Cothmann** Cons. 42. bezeugten; baten also, sie in diesem Gravamine gnädig zu erhören.

IX. Die **Vor-Jagdt** würde J. F. G. nicht streitig gemacht, an Ort und Enden, da ihnen dieselbe zustünde, wenn sie nur nicht zur ungewöhnlichen Zeit geschehe, die sich sonst über die Beeinträgtigung ihrer Jagdt-Gerechtigkeit beschweret, wären bereits nahmkündig gemacht, denen jetzo noch mehrere beygefüget wurden.

X. und XI. wurden übergangen.

XII. Das **Land-Buch** wolten sie nur allein für die Land-Räthe ausbitten, daß die es in der Landschaft-Kasten zu **Rostock** verwahrlich beylegen, und einem jeden von Adel daraus zu seiner Nachrichtung wilfahren solten.

XIII. Sie erwiesen mit des **Küchen-Meisters zu Buckow** eigenem Schreiben, daß er von einem jeden, auch in geringen immis-

tionen 10. Thaler zu erzwingen pflege, und baten solches ernstlich zu strafen. Es wäre das gantze Land vol dergleichen Klagen.

XIV. Die **Ausschreibung** eines vorhergehenden **Landtages**, wenn Steuren zu verkündigen, bezeugeten die Landtags Acten, und sey solches von undencklichen Jahren her eine unzweifliche Gewonheit und Privilegium; baten also solche zu bekräftigen, und dawieder die Landschaft mit keinen Steuren zu belegen. Bey

XV. und XVI. acquiescirte der Ausschuß, und bat schließlich den noch nicht erledigten Beschwerden in Gnaden abzuhelfen.

o) Prüfung des Mecklenb. Kirchen und Patronats-Rechts de 1739. Beyl. 7. p. 9. 10. 11. & 12. it. Beyl. 10. p. 17.

Das VI. Cap.

Abrichtung der Landes-Beschwerden.

§. 1. Die *Propositions-Puncta* werden nochmahl berühret.
2. Wie auch die *Gravamina generalia*
3. Der Landschaft *Duplica*.
4. Des Hertzogs endliche Erklährung.

Diese Replic des Ausschusses ward von den Regierungs-Räthen mit einigen Wiederwillen angesehen, und folgender gestalt beantwortet:

Den säumigen Unterthanen, worunter J. F. G. Leute billig mit begriffen, solte auferleget werden, ihre restirende Türcken-Steur zwischen hier und künftigen Johannis einzubringen, oder es solte mit der Execution wieder sie verfahren werden. Wegen der zu Goslar aufs neue bewilligten extraordinari Hülfe fünden J. F. G. nicht, daß es nöthig thäte, deßwegen zuvor einen Landtag auszuschreiben, denn sie müste auch ohne Landtag abgetragen werden. Es wären also nur überflüßige Unkosten. Die Landschaft müste zusammen gerufen werden, wenn eine Berathschlagung vonnöthen, oder wenn die Landschaft zu

ersuchen,

ersuchen, ihrer Obrigkeit eine Zulage zu thun, daher sich auch J. F. G. erklährten, daß dieser Fall von Türcken-Steur, so nothwendig und bey schwerer Strafe nicht zu vermeiden, solte den andern Fällen von freywilliger Hülfe nicht nachtheilig seyn.

Für die junge Fürsten ward nochmahls begehret, denselben beyzutreten; weil doch die Beschönigung der geäusserten Verwiederung von keiner Erheblichkeit wäre. Je länger man mit solcher Hülfe verzöge, je beschwerlicher würde dieser Fürsten Zustand. Der Rentmeister **Andreas Meyer** solte angehalten werden, Rechnung abzulegen, und wolten J. F. G. darzu auch von den Land-Räthen, und sonsten der Rechnungen erfahrne Leute verordnen.

„ Den algemeinen Kasten hätten J. F. G. an die Landschaft „abgetreten, verlangten auch ihres Theils, ohne der Landschaft Wissen „und Bewilligung, keinen Pfenning daraus; in welcher Meinung „J. F. G. auch noch anjetzo beständig verharreten. „ Doch begehrten J. F. G. mit Aufsicht darauf zu haben, welcher eine E. E. Landschaft nicht zuwieder seyn würde, anerwogen es J. F. G. fast verkleinerlich seyn würde, sich alle und jede Aufsicht dermassen entziehen zu lassen. Diese Puncte betrafen die Landtages Proposition selbst.

2. Hiernächst kamen die gemeine Landesbeschwerden. Die Fürstl. Räthe sagten:

I. Was den von neuen gefoderten Eyd beträfe, so hielten J. F. G. denselben überflüßig, weil bereits alle Officierer und Bedienten, wes Standes und Würden die wären, beym Antrit ihrer Dienste, damit beleget worden. Wobey die vorige Erklährung wiederholet ward, daß keiner zum Rath oder Officier solte angenommen werden, der nicht der **Augsburgischen Confession** zugethan.

II. Die revidirte Kirchen-Ordnung anlangend, daß dieselbe ohne Zuziehung der gantzen Landschaft publiciret worden, darin finden J. F. G. nicht, daß damit der Landschaft oder insonderheit den Städten **Rostock** und **Wismar**, sey ein Præjuditz zugezogen worden. Der Protestantischen Fürsten Jurisdiction in Kirchen-Sachen gründe sich auf den Religions-Frieden von Ao. 1555. darin sey die höchste Inspection der Kirchen, in heilsamer Lehre und christlichen Ceremonien, von den vormahligen Päbstlichen Bischöfen, auf Chur- und Fürsten Augsburgischer Confession, und nicht auf die Unterthanen transferiret worden.

J. F. G. wüsten nicht, daß gleichmäßige Hoheit, Herlichkeit und Gerechtigkeit jemanden der Unterthanen gegeben. Die erste Publication der Kirchen-Ordnung (von 1552.) sey für genehm gehalten worden. Es bliebe auch noch dieselbige, nur daß sie in wenigen Puncten verbessert, worüber sich niemand zu beschweren haben würde. Was insonderheit Rostock anlange, (woselbst der Superintend. Bacmeister gleichfals die revidirte Kirchen-Ordnung publiciret hatte, welches ihm von der Stadt sehr übel genommen war) so hätte Hertzog Ulrich sich dieses sublime ac regium jus der geistlichen Jurisdiction, in dem Erb-Vertrage von Ao. 84. solenniter vorbehalten. Es geschehe also dem Superint. D. Luc. Bacmeister ungütlich, daß man ihm papale imperium beymessen wolte. Er sey befehliget worden, solche Kirchen-Ordnung zu publiciren und in Acht zu nehmen, habe also seinen Eyden und Pflichten auch dem angezogenen Erb-Vertrage gemäß gehandelt. Wismar mögte sein vermeintes Recht ausführen. Wegen des Wahl-Rechts (juris suffragy) gaben die Räthe auf die deutliche Erklärung des Ausschusses eine sehr dunkle Antwort. Sie schrieben anders nichts, als diese lateinische Worte: Jus nominandi Imperatori, Regi, principi competit apud eos, ad quos pertinet electio. Sie hatten die Landschaft eines höchst unbilligen Begehrens beschuldiget, nun merckten sie zwar ihren Irthum; es hieß aber auch hier: Ehre mich vor dem Volck.

III. Die Regierungs-Räthe vernahmen gern (wie sie sie schreiben) daß E. E. Landschaft sich eines bessern bedacht, indem sie gegen der Cantzeley-Räthe eingewandte Entschuldigung nichts vorgebracht, woraus sie schlossen, daß der Ausschuß solche Defension der Cantzeley-Räthe für erheblich angesehen, freueten sich also, daß der Ausschuß nun corrigiret, was die Stände auf dem Landtage den Räthen und insonderheit den Cantzlar, aus menschlicher Blödigkeit (Schwachheit) zu viel beygemessen. Konten aber dennoch auch ihren Schmertz nicht bergen, daß sie auf öffentlichem Landtagen „von etlichen vorwitzigen „Reformatoribus und Bessermachern „ beschuldiget worden. Führten eine angreifende Stelle aus dem Cicerone an, und sagten unter andern Anzüglichkeiten: Uebrige Klugheit lauft auf Thorheit aus.

Diesem fügten sie bey, daß wegen der Mängel beym Cantzeley-Gericht, so insonderheit den Boten-Meister, Registratoren und die Cantzeley-Schreiber betrafen, schon eine Verordnung zu Papier gebracht

bracht sey, und beruhe nur auf des Fürsten Ratification. Wenn die Supplicationes und Beylagen nicht so weitläuftig gemacht würden; so könte man auch über die Cantzeley-Taxt halten; sonst aber würde die Schreib-Feder müssen nach Brod gehen.

IV. Da der Ausschuß auf die gethane Verantwortung der Assessoren beym Hof-Gericht nicht hauptsächtliches repliciret hatte; so schrieben die Regierungs-Räthe, daß J. F. G. dafür achteten, solche Verantwortung sey begründet gewesen. Sie wünschten, daß alle rechtliche Sachen innerhalb 3. Jahren mögten geendiget werden; aber es würde dieser Terminus so wenig beym Kayserl. Cammer-Gericht, als bey andern Chur- und Fürstlichen Hof-Gerichten beobachtet. Wenn nur nicht der Processen so viel bey diesem Gericht wären, so würde die Verschickung der Acten nicht nöthig thun. Man hübe aber um allen Kleinigkeiten Processe an, als wegen zweyer Ochsen, eines Hundes, eines Rappiers, unnöthigen Trinckens ꝛc. Die Vorfahren hätten in wichtigen Sachen ihre Freunde zusammen beschieden, und sich mit einander freundlich verglichen. „E. E. Landschaft mögte nur Vor-„schläge thun, wie die Personen zu bestellen, welche referiren und „correferiren könten, so würden J. F. G. gern darunter der Landschaft „beyspringen und dazu helfen.„ Die Protonotarii solten den streitenden Partheyen Abschrift von den Unkosten geben, so bey Verschickung der Acten erfodert wokden. Es würde genug seyn, wenn Procuratores die Siegel recognoscirten und die vereydete Land- und Hof Gerichts Räthe die Acta, dem alten Herkommen nach, eröfneten. Es wolten aber die Partheyen gern selbst sehen, ob die Acta, so wie sie rotuliret, weggesandt worden. Was wegen D. Cothmann angezeiget war: so hatte er sich, da es ihm kund gemacht, hierauf erkläret: Er habe nun über 19. Jahr dem Fürstl. Hof-Gericht stets beygewohnet, und die Zeit über keine einige Partheyen-Sache advocando angenommen. Vom Hertzoge Ulrich sey er einmahl in einer Sache zum Curatore verordnet worden, die er advocando verwaltet und glücklich geendiget; auch sey ihm von hochgedachtem Hertzoge, in einer, das Haus Mecklenburg, angehenden Sache zu advociren per decretum anbefohlen worden, dergleichen noch ein und andermahl in Sachen geschehen, wobey das Fürstl. Haus ein merckliches Interesse gehabt. Die

Protonotarii solten ihre Verantwortung auffsetzen. Die gemeinen Bescheide wolten J. F. G. durch den Druck bekant machen.

V. Die neuen oder auch erhöheten Zölle solten abgeschaft werden, so bald nur deßwegen genugsame Erkundigung angestellet.

VI. War schon bey den Propositions-Puncten abgerichtet. Wie auch

VII. Wegen des Rent-Meisters Rechnung, und solte er, wegen der 10000. Thaler, aus dem gemeinen Kasten, zu Rede gestellet werden.

VIII. Mit den Bauren habe es seine Richtigkeit, daß sie Coloni und nicht emphytevtæ, wenn auch gleich deßwegen keine Constitution vorhanden wäre; doch müsten besondere Contracte mit denselben gelten, in welchem Fall sie ihres Besitzes, ohne vorhergehende Erkentnis, nicht zu entsetzen.

IX. Mit der Vor-Jagdt, so ihre Richtigkeit behalte, solle niemand beschweret werden.

X. An die Beampte zu Neuen-Closter, Mecklenburg, Schwerin und Buckow, solte, wegen der Hege-Stangen, erstes Tages geschrieben, und alsdenn auch solche Beschwerde, wofern dieselbe im Werck befunden worden, abgeschaffet werden. Was aber die Fiscalische Processe anlange, so in puncto der Jagdt angehoben, so sey J. F. G. bedencklich, dieselben alsbald abzustellen. Weil aus den angehobenen Klagen und dagegen eingewandten Defensionalibus zuvor müsse verstanden werden, ob der angezogene Besitz genugsam erwiesen.

XI. Da wegen der Roß-Dienste von Closter- und geistlichen Gütern weiter nichts erinnert worden, so habe es damit seine Richtigkeit.

XII. Des Land-Buchs halber könten J. F. G. sich nicht weiter erklähren, als bereits geschehen.

XIII. Der Küchen-Meister zu N. Buckow solte gebührlich bestraft, und dieserwegen ein pœnal-mandat an die andere Beampte abgehen, sich aller ungebührlichen Schatzung zu enthalten.

XIV. Der Landtäge, wenn Türcken-Steuer aufzubringen, war schon, bey Erörterung der Propositions-Puncten, gedacht.

XV. Die

XV. Die Beschwerungen wegen Thätlichkeit der Beampten wolle J. F. G. abthun.

XVI. Die Erklährung auf diese letzte Beschwerde, war schon mit Danck acceptiret.

3. Obgleich der Ausschuß wohl merckte, daß der Hertzog bey dieser Erklährung zu bleiben, gäntzlich entschlossen; so wagte er es dennoch, bey etlichen Puncten nochmahlen etwas zu erinnern, bat, ihn seines inständigen Anhaltens halber zu entschuldigen, und solches alles der Sachen Wichtigkeit in Gnaden zuzuschreiben.

Die schleunige Beytreibung der Restanten, ließ sich der Ausschuß wohl gefallen; aber wegen der neuen Türcken-Steuer trug er Bedencken, weil es dem Herkommen zuwieder, solche anders, als auf einem Landtage, zu bewilligen. Sie bezogen sich darauf, daß der Hertzog selbst solches in dem Ausschreiben vom 16. Sept. 1603, welches sie beylegten, erkant; es wären zwar solche Steuren ein und andermahl, allein durch Befehle, gefodert; aber, weil die Stände darin nicht gewilliget, so wären auch daher so hohe Restanten erwachsen. Die Einnehmer hätten die Vertröstung gegeben, wenn die Restanten nur alle einkämen, so könte die neulich zu Goslar bewilligte extraordinari Hülfe mit abgetragen werden. Auf solchem Fall wolte er dißmahl darin willigen; jedoch daß solches nicht in consequentiam gezogen würde. Wegen der Beyhülfe an die junge Herschaft, wolte sich der Ausschuß nicht weiter einlassen, und bat also den Hertzog, deswegen keine Ungnade zu schöpfen. Was wegen des Rentmeisters resolviret, nahm der Ausschuß an, und bat, daß alle Land-Räthe und Deputirte aus jedem Creise, auch von den Land-Städten mögten dazu gezogen werden. Des Land-Kastens halber vermeinte der Ausschuß, daß es J. H. G. nicht verkleinerlich seyn könte, wenn sie solchen der Landschaft gäntzlich überliessen; gestalt dergleichen auch in den benachbarten Chur- und Fürstenthümern gebräuchlich wäre.

Als der Ausschuß nun auch auf die Beantwortung der Beschwerden kam, so ließ er sich

I. gefallen, daß seine Erinnerung wegen des Religions-Eydes verworfen wär; meinte aber doch, daß die Beobachtung solcher Vorstellung, bey diesen geschwinden (gefährlichen) Zeiten wohl würde nöhtig gethan und grossen Nutzen geschaffet haben, worin sie auch nicht

gefehlet.

gefehlet. Denn es würde Hertzog Hans Albrecht II. schwerlich zur reformirten Kirche getreten seyn, wenn er nicht Officiers und Bediente aus dieser Religion gehabt, wie die folgende Zeiten geben werden. Es war auch dieses Begehren nicht als eine Herschsucht über des andern Glaubens-Bekentniß anzusehen. Denn nicht die beliebte Religion oder der Gottesdienst ward ihm verboten, sondern nur der weltliche Dienst, gleichwie wir einen aus unsern Haus-Diensten lassen, wenn er sich beweibet, aber damit nicht verbieten, ehelich zu werden.

II. Die Erklährung wegen der revidirten Kirchen-Ordnung, funden die zum Ausschuß Deputirte dermassen beschaffen, und von den hochgelahrten Rähten (wie sie schreiben) also geschärfet und stylisiret, daß sie darin nicht acquiesciren könten, sondern ihre vorige Protestation wiederhohlen müsten. Sie wolten J. F. G. zustehende Hoheit, (welche die Rähte summum sublime ac regium jus, Episcopale imperium genant) nicht streiten, noch derselben Gerichtsbarkeit in Kirchen-Sachen anfechten; es könte aber doch auch daraus nicht hergeleitet werden, daß die Landschaft verpflichtet sey, eine Kirchen-Ordnung anzunehmen, die ihren habenden Rechten und Privilegien zuwieder. Jene Jurisdictio ecclesiastica habe mit dem Patronat-Recht nichts zu schaffen. Von diesem aber sey anjetzo die Rede. Die Præjudicia so dawieder in der Kirchen-Ordnung zu finden, würde das Land bey nächster Zusammenkunft ausführlich deduciren und übergeben. Die von Rostock funden sich bey diesem Punct höchlich beschweret, die von Wismar aber bedanckten sich für die zugelassene Ausführung. Die andern insgesamt sagten, daß die undeutlichen Worte: Jus nominandi &c. schienen den Zuhörern das Jus suffragii gantz und gar abzuschneiden, welches doch den Rechten zuwieder wäre. Alle Theologi und Juristen stimmeten einhellig dahin, daß das Recht die Prediger zu ernennen, bey der Kirchen wäre. Sie bezogen sich dabey auf Dav. Lobechii Disputation von diesem Recht, so er dem Hertzoge Ulrich zugeschrieben, und auf Ernst Cothmann, welche beyde solches mit statlichen Fundamenten erwiesen hätten. Es kam aber alle solche Weitläuftigkeit, wie schon gesagt, daher, daß man die fünf Actus, welche vor der Ordination eines Predigers hergehen, nicht genugsam unterschied.

terschied. Selbige sind nominatio, præsentatio, electio, vocatio, confirmatio.

Nominatio ist das Recht ein und andern Candidaten zu ernennen, daß ihn der Superintendens verhöre, und vorläufig erfahre, ob er Gelehrsamkeit genug zu der erledigten Pfarre habe.

Præsentatio ist das Recht, solche Candidaten der Gemeine aufzustellen, um zu erfahren, ob sie auch Gaben genug haben, an dem Ort zu lehren.

Electio ist das Recht, denjenigen zu nennen, welcher unter den Aufgestellten am besten gefallen.

Vocatio ist das Recht, solchem erwehlten (von den meisten oder einhellig ernanten) ein Zeugnis zu geben, daß er von der Gemeine beliebet sey.

Solches Zeugnis bringet er an den Bischof. Von diesem erfolget *Confirmatio*, so in Mecklenburg darin bestehet, daß ein Befehl an den Superintendenten ertheilet wird, den Erwehlten zu examiniren, zu ordiniren und zu introduciren. Nominatio, Præsentatio und Vocatio gehören dem *Patrono*. Electio der Gemeine. Confirmatio, mit allem was darauf folget, dem Bischofe, welches in Protestantischen Landen, vermöge des Religions-Friedens, der Princeps selber ist.

III. Die Beschwerung über Mängel bey der Cantzeley, wolte der Ausschuß nicht vergeblich angebracht haben, wie es die Regierungs-Räthe ansahen; deßwegen der Ausschuß schrieb: daß grosse und greifliche Mängel bey der Cantzeley zu finden, gestünden ja die Regierungs-Räthe selbst, sie hätten also die Cantzeley-Verwandte mehr zur Besserung ermahnen, als entschuldigen sollen. Weil aber doch nun schon zur Besserung eine neue Ordnung abgefasset, so wolte die Landschaft nur bitten, solche forderlichst zu publiciren. Die Cantzeley-Taxa hätten die Hertzoge Johann Albrecht I. und Ulrich selbst gemacht und gebilliget; es könte also die Landschaft sich davon nicht abgeben. So wäre auch nicht zu ermessen, warum solche Taxa zu steigern. Daß die Feder solte ums Brodt gehen, solches wäre bey den Cantzeley-Gesellen nicht zu spühren, wohl aber das contrarium. Daneben bat der Ausschuß, weil aus der Translation der Cantzeley (da sie dem Hertzog nach seinen anderweitigen Schlössern folgete) der Landschaft grosse Ungelegenheit

herkomme, daß die Cantzeley, samt allen zu der Regierung verordneten Räthen, beständig zu **Güstrow** seyn und bleiben mögte.

IV. Von den **Assessoren** beym **Hof-Gericht** schrieb der Ausschuß: Sie hätten versprochen, alle Mängel abzuschaffen, und angelobet, die Rechts-Sachen möglichsten Fleisses zu befodern, deswegen denn auch der Ausschuß ihren Entschuldigungen vormahls nicht hart wiedersprechen mögen. Die Erklärung wegen der Protonotarien und der gemeinen Bescheide nahm der Ausschuß an, und bat solche ins Werck zu richten. Weil auch zuweilen Sachen etliche Jahr bestecken blieben, so bat der Ausschuß zu verordnen, daß auf allen Rechts-Tagen alle Sachen aus einem **Verzeichnis** mögten abgelesen werden.

V. Wegen der **Zölle** ließ sich der Ausschuß des Hertzogs Erklährung gefallen, und bat nur, den Zöllnern keine neue Rollen (Verzeichnis der Zoll-Gebühren) zu geben, sondern es bey den alten zu lassen.

VI. Des **Land-Kastens** halber erneureten sie die vorige Bitte.

VII. Die Erklärung wegen des **Rent-Meisters** nahmen sie an.

VIII. Wie auch wegen der **Bauren**, und baten darüber zu halten.

IX. und X. Was der **Jagdt** halber versprochen, acceptirten sie gleichfals, und baten, die Fiscalischen Processe nunmehro schwinden zu lassen.

XI. Wegen der **Roß-Dienste** von den Clöstern und geistlichen Gütern baten sie nochmahls, solche wieder zu den Ritterschaftlichen Diensten kommen zu lassen.

XII. Des **Land-Buchs** halber wiederholten sie die vorige Bitte.

XIII. Mit der gegebenen Erklärung, wegen des **Küchen-Meisters zu N. Buckow**, und anderer Beampten, waren sie wohl zufrieden.

XIV. **Landtäge** bey obhandener Türcken-Steur zu halten, baten sie nochmahls.

XV. Wegen der **Beampten** Thätlichkeiten liessen sie es bey der gegebenen Erklährung beruhen; wie auch

XVI.

XVI. Wegen schleunigen Processes in groben Verbrechen.

4. Hierauf erfolgte von des Hertzogs Seiten die endliche Erklährung, welche mehrentheils gut ausfiel; sonst weiß man wohl, daß wichtige Sachen hinaus zu führen, nicht allein Verstand, sondern auch Geld und Gedult erfodern. Geld hatte dißmahl die Landschaft nicht daran gewandt, denn die 6000. Thaler, so sie dem Hertzog Carl verehret, waren nicht in Anschlag zu bringen, und dennoch erfolgten fast durchgehends erwünschte Resolutiones; woraus abzunehmen, daß die Liebe zur Gerechtigkeit mehr über dieses Herrn Gemüth vermogt, als der Zorn seiner gereitzeten Räthe. Solche Erklärung lautete dahin: „Daß bey Verkündigung der Türcken-Steur, in künftigen Fällen, J. „F. G. dem alten Gebrauch nach sich zu verhalten gemeinet, „ daß E. E. Landschaft die Hülfe an J. F. G. junge Vettern pure denegiret, (sie war nur aufgeschoben) befremde J. F. G. etwas; würde daraus entstehen, wie nicht ausbleiben könte, daß die versetzten Aempter in fremde Hände gerieten; so wolten J. F. G. entschuldiget seyn. Der Inspection und Neben-Aufsicht über den gemeinen Kasten, würden sich J. F. G. niemahls begeben, weil dazu die Fürstlichen Leute (Unterthanen in den Aemptern) das meiste legten und einbrächten. Daher es bey der Posteritæt nicht zu verantworten, wenn der Landes-Fürst davon solte ausgeschlossen werden. Was E. E. Landschaft wegen der Kirchen-Ordnung einschicken wolte, dessen würden J. F. G. gewärtigen, auch wegen der Rostocker insonderheit zu resolviren wissen, was den Rechten, der Billigkeit und den klaren Verträgen gemäß wäre. Das jus nominandi müste in dem Stande bleiben, wie es vor Alters gewesen. J. F. G. wolten gute Achtung geben, und in den Fällen, da J. F. G. jus nominandi oder instituendi hätten, solche Personen zu delegiren wissen, womit die Kirchen genugsam versorget seyn solten. Bey dem alten Cantzeley-Taxt solte es verbleiben. Weitläuftige Supplicationes abzuschreiben, solte ein billiges erleget werden. Die Cantzeley solte zu Güstrow stetig seyn. Es solten aber auch die Supplicanten aus der Landschaft sodann J. F. G. nicht nachlaufen, sondern allein bey der Cantzeley zu Güstrow bleiben. Die Räthe beym Hof-Gericht solten mit keinen Advocaturen beschweret werden; wenn es nicht des Fürstenthums Nothdurft erfordere, oder sonst erhebliche Ursachen vorhanden

wären. Die Procuratores solten auf künftigen Rechts-Tage zu Rede gestellet, und alles so dirigiret werden, daß keine Collusion, wegen Aufhaltung der Sachen, zu befürchten sey. So solten auch die schuldige Procuratores ernstlich bestrafet werden. Die Fiscalische Processe, wegen der Jagdt, könten nicht eingestellet werden. Von allen geistlichen Gütern würden Steuren gegeben, deswegen J. F. G. nicht wüsten, wohin es mit den abermahls angeführten Roß-Diensten gemeinet. Das Land-Buch könne nicht communiciret werden, und sey es unnöthig, deswegen mehr Worte zu verlieren.

Das VII. Cap.

Beschwerden der Ritterschaft.

§. 1. Vortrag der Beschwerden.
2. Resolution darauf.
3. Erledigung derselben.

Wir kommen nun zu den Beschwerden, welche insonderheit die Ritterschaft auf dem Landtage zu Sternberg den 28. Jun. 1606. übergeben. Es hieß in denselben:

I. Daß der Adel-Stand eine Zeit her nicht gebührlich respectiret worden. Zu ihrer Vor-Eltern Zeiten hätte der Adel eines Rittermäßigen Gelübdes und der Einlagerung in die Herberge, oder auch einer freyen Custodien genossen. Jetzo aber verführe man wieder ihn mit harr Gefängnissen. In Fiscalischen Processen müste der Edelman, mit seinem Schaden und Versäumnis, auf allen Rechtstagen sich einfinden, da es vordem genug gewesen zu erscheinen, wenn definitive (das End-Urtheil) sollen gesprochen werden. Sie baten dahero der freyen Ritterschaft ihres adelichen Herkommens und alter Privilegien geniessen zu lassen.

II. In

II. In den Städten würde der Adel mit gewaltsamer Thätlichkeit überfallen, und mit Arrest beleget; da sie doch nur allein vordem Fürsten dingpflichtig wären (zu Recht stehen müsten.)

III. Das dritte Gravamen betraf die Lehne. Sie sagten: daß der Adel davon seinen Stand führen und erhalten müste; daher sie baten, daß das Lehn-Recht, warum sie schon seit Ao. 83. angehalten, mögte zum Stande gebracht, und gewisse Constitutiones feudales begriffen werden. Denn ob zwar Hertzog Ulrich solches angefangen; so sey doch davon kein reifer Rathschlag angestellet, oder was gewisses beliebet und verordnet. Insonderheit baten sie:

a) Daß die Lehne, so dem Lehn-Herrn eröfnet würden, mögten Schulden tragen, gleich als wären sie an die nächeste Agnaten verstammet. Es war solches Gravamen schon öfters zu Hertzogs Ulrich Zeiten vorgewesen.

b) Daß eine Zeit her, in diesem Lande unerhörte, neue Lehne wollen eingeführet werden, (wenn ein Lehn-Gut von einem Geschlecht ins andere verkauft ward.)

c) Daß die eröfnete Lehne nicht, wie in benachbarten Chur- und Fürstenthümern geschehe, an wohlverdiente Leute, ohne Entgelt, gegeben, sondern für ansehnliche Summen verkauft würden.

d) Daß die Lehne, so jemand über 30. Jahr ruhig besessen, subtili quodam juris feudalis prætextu, wolten revociret werden. Daher keiner seines Lehn-Guts versichert wäre.

IV. Da die Wittwennen noch lange nach ihrer Junckern Tode in den Gütern jure retentionis blieben; so bat die Ritterschaft, deßwegen eine gewisse Ordnung zu machen. Deßgleichen

V. daß die Erb-Jungfern, vermöge ihres alten Privilegii und wohlhergebrachten Gewohnheit, nicht allein usum fructum der Güter, sondern auch ihren Braut-Schatz, aus den Lehnen, bekommen mögten.

VI. Daß das Edict wieder die gardende Landes-Knechte möge erneuret und ernstlich exequiret werden, weil sie sehr überhand nähmen.

VII. Daß ein jedes Kirchspiel, Dorf und Obrigkeit seine Bettler allein erhalte, und nicht im Lande vagiren lasse.

VIII. Daß kein Reisiger, Kutscher oder anderer Diener angenommen werde, er habe denn einen Paß von seinem vorigen Herrn und Obrigkeit.

IX. Daß muthwillige Schuldner, auch wenn sie von Adel, als Schelme, mögten in den Schuld-Thurm geworfen, und zu keinen Aemptern befodert werden. Es ziehlte dieses insonderheit auf die von Schwichele, deren Geschlecht aus dem Brunswickschen herstammete und noch daselbst bekant ist. Es war aber vor etwa 100. Jahren Asche von Schwichele nach Mecklenburg gekommen, und mit Beseritz, Bresevitz und Dalem belehnet worden, wie Latomus in seinem Buch vom Stargardischen Adel bezeuget. Des ersten Stamm-Vaters Nachkommen wohnten hier biß ins dritte Glied; wurden aber nun Verschwender.

X. Daß nicht so viel Fremde mögten zu Dignitæten promoviret, und dagegen die Landsassen übergangen werden, da doch in benachbarten Ländern die Landes-Kinder vorgezogen würden.

XI. Daß den Provisorn der adelichen Clöster mögte anbefohlen werden, das, was von den Clöstern für ein geringes abgekommen, als Maders und Brebberow, wieder herbey zu schaffen, (diese Güter hatten die Fürsten an sich gebracht.)

XII. Daß die Zahl der Land-Räthe mögte ergäntzet werden.

XIII. Daß keiner vom Lande in den Städten zum Bürger angenommen werde, er habe denn von seinem Junker oder Obrigkeit, worunter er gesessen, genugsamen Beweiß seiner freyen Erlassung vorzuzeigen.

XIV. Daß der Umschlag, wegen unbequemer Winter-Zeit (auf Anthonii) möge auf Johannis transferiret werden.

2. Bey Uebergebung dieser Beschwerden bat zwar die Ritterschaft, daß solche alsbald auf dem Landtage zu Sternberg mögten untersucht und abgerichtet werden. Aber die Zeit hiezu war daselbst zu kurtz. Doch waren diese die ersten, welche im folgenden Jahr, auf dem Deputations-Tage zu Güstrow den 21. April vorgenommen wurden. Da denn nachstehende Resolutiones auf dieselbe ergingen:

I. Wer

I. Wer einiger massen seine Unschuld erweisen könte, der solte sich nur beym End-Urtheil in Person gestellen, etliche auch, nach Befinden der Sachen Beschaffenheit von allem Rechts-Gange frey erkant werden.

II. Ueber ungebührlichen Arrest in den Städten sey niemahls Klage vorgekommen, wer? an welchem Ort? und aus was Ursachen? jemand arrestiret worden, daher auch keine Resolution erfolgen könte. Auf fernere Anzeige und genugsamen Bericht, solte die Gebühr und Billigkeit verfüget werden.

III. Daß die Constitutiones Feudales (das Lehn-Recht) wieder zur Hand genommen würden, wäre J. F. G. nicht zuwieder. Von dem Ausschuß, dem solche Constitutiones, zu ihrem weitern Nachdencken, vom Hertzog **Ulrich** übergeben worden, wären immittelst etliche gestorben; diese Zahl müste ergäntzet werden. Wenn solches geschehen, so würden J. F. G. Stelle und Zeit zu einer Beysammenkunft ernennen, um samt den Fürstlichen Räthen, so dazu verordnet würden, die Constitutiones zu übersehen, zu berathschlagen und zum endlichen Schluß, biß auf J. F. G. Genehmhaltung, zu befodern und darauf in Druck zu geben.

a) Daß die eröfnete Lehne dem Landes-Herren müsten cum onere æris alieni, (samt denen darauf haftenden Schulden) anheim fallen, und dieses ein uralter Landes-Brauch sey, solches würde E. E. Landschaft darzuthun und beyzubringen unmöglich fallen. (Der König von **Dänemarck**, wie er das **Rostockische** Gebiet, als ein eröfnetes Lehn annahm, so bezahlte er des Ao. 1314. verstorbenen Junker **Claus** Schulden, wie die **Rostockschen wöchentl. Nachrichten** von Ao. 1753. geben.) Die Handlungen, so in Ao. 72. auf Landtägen gehalten worden, bezeugeten lauter und unwiedersprechlich das Gegentheil. Wenn einem jeden solte frey stehen, sein Lehn-Gut mit Schulden zu beschweren; so würden J. F. G. sich der Lehns-Eröfnung wenig zu erfreuen haben; es würden auch dem Hertzoge damit die Hände gebunden, wohlverdiente Leute auf Anwartung zu vertrösten. Doch wolten J. F. G. sich nach Befindung der Umstände gnädiglich zu erklähren wissen, falls jemand ohn sein Verursachen in Schulden geriethe.

b) Was

b) Was wegen neuer Lehne vorgestellet worden, sey zweifelhaft, und müste erkläret werden. Auf

c) findet sich keine Antwort.

d) Was die Revocationes der Lehne, so einer über 30. Jahr geruhiglich inne gehabt, beträfe: so wären J. F. G. mit E. E. Landschaft einig, daß dieselben hochschädlich, und nur zur Erweckung Unruhe, Zancks, Haders und Streits, von eigennützigen friedhäßigen Leuten herfür gebracht. Daher J. F. G. wohl geneigt wären, gleich jetzo oder bey Vergleichung der Constitutionum feudalium, deswegen sich mit der Landschaft zu vereinigen. Wegen des

IV und V. Puncts das Jus retentionis der Wittwennen und den Braut-Schatz der Erb-Jungfern betreffend, so solte E. E. Ritterschaft nur ihr schriftliches Bedencken deswegen übergeben, wie es in solchen Fällen zu halten: so wolten J. F. G. sich darauf ferner erklären.

VI. Das liederliche Gesindel aus dem Lande zu schaffen (wieder welches die Mandata nicht helfen wolten) wäre kein besser Raht, als etliche Einspänniger anzunehmen; selbige aber zu unterhalten, stelleten J. F. G. der Ritterschaft anheim; ob nicht nützlich, daß alle Bauren im gantzen Lande mögten ein weniges von ihrer Hufe dazu geben? denn es sey gewiß, daß die armen Bauren mehr durch das Herren- und Ehrenlose Gesindel, als durch alle Türcken-Steur ausgesogen würde, und öfters solche Bettler dem Bauren mehr in einem Tage kosten, als der Einspänniger im gantzen Jahr. Diesem sey anhängig, was weiter

VII. vorgekommen, welches zu Werck zu richten wäre. Was zum

VIII. gebeten, gereiche zum Gehorsam des Gesindes, und sey J. F. G. nicht zuwieder.

IX. Daß etliche von Adel, durch ihre üble Haushaltung, nicht allein das ihrige verthäten, sondern auch andere, so für sie gelobet, um ihre Güter brächten, sey J. F. G. unangenehm zu erfahren. Es sey schon deßwegen Ao. 1502. mit gemeinem Rath und Beliebung der gemeinen Landschaft zum **Sternberge** eine Constitution verfasset; selbige wolten J. F. G., auf gerichtliches Anhalten der Creditorn, nach Untersuchung der Sache, zu volstrecken, endlich, wiewohl ungern, verstatten.

X. Das

X. Das Gravamen, wegen Beforderung der Fremden in Fürstl. Diensten, muste den Herren Rähten empfindlich seyn, weil sie selbst guten theils Ausländer waren, deswegen sie die Resolution hierauf folgender gestalt abfasseten: Es käme J. F. G. nicht wenig fremd und beschwerlich vor, daß man derselben gleichsam fürschreiben wolle, was sie für Leute an ihren Hof und in ihre Bestallung annehmen solten. Kein Chur- und Fürstl. Hof sey jetzo im gantzen Römischen Reich deutscher Nation, der allein mit inländischen bestellet seyn solte. Die Regierungen auf Erden stünden in Gottes Hand, der beschere hohen Häuptern, Rähte und Diener nach seinem Willen und Wohlgefallen. Der Querulanten Eltern wären selbst Fremdlinge in diesem Lande gewesen. Die, wegen ihrer geleisteten Dienste, statliche Ergetzung erlanget (S. L. III. C. 2.) deren sich die Ihrige noch jetzo zu erfreuen hätten. „Jedennoch wolten J. F. G., wenn sich unter den Landes-Kindern zu „hohen Aemptern geschickte und qualificirte fünden, und sie sich entwe„der selbst gebührlich angeben, oder bey E. E. Ritterschaft nahmkundig „machen würden, derselben gnädig nnd fürstlich geruhen.„

XI. Was **Maders** anbetreffe, so sey dasselbe, weil es abgelegen, mit Bewilligung der Dominæ, Priorin und der verordneten Provisoren an Hertzog **Ulrich**, gegen **Slowe** abgetreten, wobey eine statliche Fischerey, folglich dem Closter damit mehr als mit **Maders** gedienet. Was **Brebberow** anlange, so dem Closter **Ribnitz** zustehen solte, davon hätte man keine Nachricht in der Cantzeley, daß es jemahls dem Closter eigenthümlich angehöret hätte. Hiebey wurden die von der Ritterschaft erinnert, daß die Clöster zu Zucht-Schulen überlassen, und daher so wohl die Ritterschaft als die Landes-Fürsten sich des Aufritts und der Zehrung daselbst enthalten solten. Wie aber demselben nachgesetzet worden, daß sey mehr denn zu viel landkündig. Wobey ein Extract aus einer Vorstellung der Provisoren des Closters **Dobbertin** übergeben ward, davon im folgenden **Capittel**. Auf das

XII. Gravamen hieß die Resolution: „die Erwehlung mehrer „und neuer Land-Räthe lassen J. F. G. sich in Gnaden wohlgefallen, „wollen förderlichst etliche aus ihrer getreuen Ritterschaft, durch sonderbare Schreiben, mit solchem Ampte, dem Vaterlande und gemeinen Wesen zum Besten, sich gutwillig belegen zu lassen, gnediglich

„ersuchen und ernstlich ermahnen; dieselbige auch, nach abgelegtem „gewöhnlichen Eyde, nebenst den alten Land-Räthen, zur Berath„schlagung fürfallender, dem geliebten Vaterlande angelegener Sa„chen, mitziehen und gebrauchen„ daß die Landschaft welche dazu vorschlagen solte, wird hier nicht gedacht; welches doch schon vormahls geschehen war, wie wir bald hören werden.

XIII. Die Bauren solten, ohne Erlaubnis ihrer Obrigkeit nicht austreten, und die Städte solche zu Bürger-Recht nicht annehmen. Denn es sey an ihm selbst nicht recht und dem Herkommen nicht gemäß. Es war dieses noch aus dem **Schwerinschen Recht**, p) welches hiemit aufgehoben ward.

XIV. Daß der Umschlag vom Winter auf dem Sommer verleget würde, könten J. F. G. geschehen lassen, wenn nur die Creditoren nicht darunter litten, und die Zahl-Frist mit ihren Willen prolongiret würde. q)

3. Es war aber die Ritterschaft mit dieser Resolution noch nicht vergnügt. Was sie eigentlich dagegen eingewandt, finde ich nicht, wohl aber die endlich d. 26. Apr. erfolgte Erledigung, woraus schon abzunehmen, worin der Ritterschaft Replica bestanden. Das Wesentliche davon ist:

I. Daß diejenige, so vom Fiscal in peinliche (pœnliche, strafbahre) Ansprache genommen, wenn die delicta casualia (von ohngefehr) und nicht culposa wären, allein bey Eröfnung der End-Urtheil sich in Person zu stellen angeloben, und darüber gewöhnliche Caution præstiren solten.

II. und XIII. hätten ihre abhelfliche Masse; zumahlen der Städte Abgesandten damit einstimmeten.

III. Zur Berathschlagung des Lehn-Rechts wolten J. F. G. **Aegidii Tag** (den 1. Sept.) angesetzet haben, da die Deputirten der Ritterschaft, ohne ferneres Ausschreiben, mögten in **Rostock** zusammen kommen. Die Glieder, so an stat der Verstorbenen, dazu solten genommen werden, mögte der gegenwärtige Ausschuß alsbald ernennen, und noch vor seiner Abreise nahmkündig machen.

x) Was

a) Was die eröfnete Lehne beträfe, so bleibe es bey der vorigen Resolution; indem auch Hertzog Ulrich dergleichen schon Ao. 89. abgegeben, da er in eröfneten Lehnen keine andere Schulden wollen gelten lassen, als darauf bey der Anleihung Fürstl. Consens erfolget wäre. Doch erklährten J. F. G. sich abermahl, daß diejenige Lehne, so anererbte Schulden hätten, oder die sonsten wegen gebührlicher Aussteurung der Töchter und Schwestern gemacht, oder wenn jemand durch casus fortuitos, als Feur, Hagel-Schaden u. d. gl. in Schulden gerathen, daß solche Schulden aus dem eröfneten Lehn solten bezahlet werden. Wie aber hiebey zu verhüten, daß die Lehne nicht, unter dem Schein der Dürftigkeit, so hoch beschweret würden, daß die Anwartung der Lehns-Fälle umsonst wäre, darüber wolten J. F. G. der Ritterschaft Bedencken vernehmen.

b) Wegen der neuen Lehne wolte der Hertzog sich schon, bey Erörterung der Constitutionum feudalium, so vergleichen, daß E. E. Ritterschaft ein billiges Genügen tragen solte. Wegen

c) und d) blieb es bey abgegebener und von der Ritterschaft angenommenen Resolution, und wolten J. F. G. darüber gebührlich und Fürstl. halten. Bey

IV. und V. könten J. F. G. endlich geschehen lassen, was E. E. Ritterschaft darunter beliebet, daß nemlich den Erb-Jungfern so wohl die Aussteur als der Genießbrauch zu lassen.

VI. Zur Unterhaltung der Einspänniger solten der Baur nur 18. Pfennige, der Kossate einen Groschen geben. Solte dieses nicht so viel auswerfen, als erfodert würde, so mögte E. E. Ritterschaft sich nicht verwiedern ihren Bauren ein mehres aufzulegen, als wozu der Hertzog gleichfals erbietig wären.

VII. und VIII. hatten ihre Abrichtung, und wolten J. F. G. deßwegen ein Mandatum anschlagen lassen.

IX. Die Worte, prævia causæ cognitione (nach Untersuchung der Sache) wurden dahin erkläret, daß sie von einer Summarischen Untersuchung ohne ordentlichem Gerichts-Gang zu verstehen, und solten keine Remedia, die Execution zu verhindern, gestattet werden.

X. Wegen der Ausländer Beförderung bey Hofe, gab es noch einige Empfindlichkeiten zwischen dem Ausschuß und Regierungs-Räthen. Der Ausschuß hatte angezogen, daß in den Königreichen **Polen**, **Schweden** und **Dänemarck**, deßgleichen in dem Chur- und Fürstenthum **Brandenburg** und **Pommern**, nur allein Einheimische befodert würden; in Mecklenburg aber würden die Einheimischen schimpflich abgewiesen. Darauf antworteten die Regierungs-Räthe: Wie es in gedachten Reichen und Fürstenthümern in diesem Fall gehalten würde, davon hätten J. F. G. ungezweifelte Wissenschaft und Bericht; wären aber doch geneigt, was sie der Beförderung halber E. E. Ritterschaft versprochen, Fürstlich und festiglich zu halten, schimpflicher Abweisung wüsten J. F. G. sich nicht zu entsinnen. Was die Räthe auf einen oder andern Punct geantwortet, sey auf Fürstl. Befehl und Anordnung geschehen. J. F. G. hielten die Resolution und Antwort für ihre und nicht für ihrer Räthe Resolution, als denen sie solches nicht geständig. Wann der Concipient der Gravaminum sich in unterschiedlichen Beschwerden eines bessern Respects „ gegen J. F. G. un„terthäniglich gebraucht, und die Feder mit mehrern bedacht, Glimpf „und Bescheidenheit geführet, so hätte es auch an Seiten J. F. G. „keiner Verantwortung bedurft.„ Den Regierungs-Räthen verdroß, daß der Adel gleich anfangs von besserer Beobachtung seines Respects, geschrieben. Das

XI. Gravamen hatte seine abhelfliche Masse. Wegen des **Closters zum H. Creutz in Rostock** hatte der Ausschuß noch eine Vorstellung gethan. Darauf ward geantwortet: Daß auf der Dominæ und Priorin daselbst dehmüthiges Suppliciren und der Ritterschaft eingelegten Intercession, solten Commissarien zur Erkundigung verordnet werden, und nach derselben abgestatteten Resolution fernere Erklärung folgen. Wegen

XII. blieb es bey voriger Resolution. Die Verlegung des **Umschlages** müste aber mit algemeiner Beliebung der gantzen Landschaft geschehen, damit ein jeder Creditor sich darüber mit seinem Debitore vergliche. Uebrigens sey

XIV. J. F. G. nicht zuwieder, wenn zwischen Ritterschaft und Städten ein guter beständiger Vergleich und Vereinbarung getroffen würde. r)

r) S.

p) S. L. IV. p. 81. supra. q) Signatum Gustrow den 21. Apr. Ao. 1607. r) Signatum Gustrow den 26. Apr. Ao. 1607.

Das VIII. Cap.

Der Clöster und Städte Beschwerden.

§. 1. Vom Closter Dobbertin.
2. Von der Stadt Wismar.
3. Der Ritterschaft Resolution.
4. Schließliche Resolution.
5. Zusammenkunft wegen des Lehn-Rechts.

Was die Schrift vom Closter **Dobbertin** anlanget, deren im vorhergehenden Capittel gedacht, daß dem Ausschuß ein Extract davon sey mitgetheilet worden; so wird es wohl dieselbe seyn, die **Jochim Wangelin**, **Jochim Fineke**, **Arend Möllendorp** und **Jochim Bassevitz** unterschrieben, welche sich **verordnete Provisoren** und **Haubtmann** des **Closters Dobbertin** nennen, daß also damahls 3. Provisores gewesen. Sie unterschrieben sich E. F. G. underthenige gehorsame Lehn-Leute. Zuförderst berichten sie, so wohl an den Hertzog, als an die Landschaft:

Daß die Closter-Ordnung nicht beobachtet werde. Die Jungfern führen öfters aus, trügen üppige Kleidung, gehorchten nicht der *Dominæ* und *Priorin*. Die Provisores hätten ihnen zwar solches verschiedentlich vorgehalten, aber es habe wenig gefruchtet. Es würde nöthig seyn, daß vom Hertzoge und der Landschaft qualificirte Personen verordnet würden, welche die alte Closter-Ordnung von neuen übersähen und in Ordnung brächten, wie es in diesen und allen andern **Puncten** hinführo zu halten; damit Gottes-Furcht, gute Disciplin, Zucht und Ehrbarkeit im Closter fortgepflantzet werde.

Hiernächst beklagten sie sich über die Cantzeley, als welche ihnen nicht Recht wiederfahren lasse. Das Closter hätte eine Schuld-Foderung von 1000. fl. bey **Wigand Moltzahns** Erben. Dafür

hätte das Closter Unterpfand in Händen, und brauche es. Dennoch wolte die Cantzeley das Closter mit andern Creditoren, die ein schwächeres Recht hätten, gleich machen.

Hiernächst kamen die Provisores auf die Beschwerden der vielen Ausrichtungen Fürstlicher Personen, als auch Auf- und Abritt, Ab- und Zuzügen, samt derselben Diener und anderer, worunter die armen Unterthanen viel leiden müsten. Es ist die Rechnung dabey von Ao. 1604. welche 329. fl. 5. ßl. beträgt, obgleich damahls alle Lebens-Mittel nicht halb so theur waren, als sie nach 100. Jahren geworden. Wir wollen ein und andere davon zum Beweiß genauer ansehen. Sie schreiben:

Den 19. und 20. Junii (1604.) ist der Administrator von Schwerin (**Ulrich** II. Hertzog von Schleswick und Holstein) alhie angekommen, haben J. F. G. bey sich gehabt 4. seiner Junkern, 1. Secretarium, **Daniel Kuhehorn**, 2. Jungen an Edel-Knaben, 1. Kutscher, 4. Pferde. Darauf ist gegangen ein halber Scheffel Rocken zu Brodt 12. ßl., für weiß Brodt 12. ßl., für 1. Tonne Bier 3. fl. 6. ßl., für ein Stübchen Wein 20. ßl., an allerley Gewürtz 2. fl., an einem jungen Kalbe 1. fl., an 2. Lämmer 1. fl., an einer gantzen Seiten Speck und Mettwürsten 1 fl. und 8. ßl., an allerley Fischen 16. ßl., an ein Schock Eyer 6. ßl., an dreyen Gänsen 12. ßl., an 8. Hünern 12. ßl., an 10. Pfd. Rohtschar 12. ßl. 6. Pfen., an Hering 3. ßl., an 8. Pfd. frische Butter 1. fl. (war das Pfd. 3. ßl.) an Lichten 3. ßl., an Rauchkertzen 2. ßl., an 4. Schefl. Haber auf 4. Pferde zwene Tage 1. fl. 8. ßl. **Summa** 15. fl. 12. ßl. 6. Pfen.

Den 7. Julii kam die Frau Wittwe (Hertzogs **Ulrich**) aus **Grabow**, um nach **Wolgast** zu verreisen. Diese kam 69. Personen starck (20. Bauren mit gerechnet) und 31. Pferde, verzehrten 4. und ein halb Schefl. Rocken, an weiß Brodt für 1. fl. 12. ßl., 16. Kannen Wein, 9. Tonnen Bier, 1. Ochsen zu 7. fl., ein jung Kalb, 2. Hammel, 13. Lämmer, 14. Gänse, 50. Hüner, 2. Schock Eyer, 2. und eine halbe Seite Speck (alles nach vorgemeldetem Preise) eine halbe Tonne Butter zu 5. fl. 12. ßl., 3. Schock Schaf-Käse zu 1. fl., 12. Schock Krebse zu 6. ßl. (war das Schock 1. Sechsling) 1. Drömt 10. Schefl., 2. Viert Haber ꝛc. Der gantze Aufgang war 90. fl. 15. ßl.

Den

Den 29. Julii kam diese Fürstin wieder zurück; das kostete dem Kloster 79. fl. 21. ßl.

Des Bischofs von **Schwerin** Gesinde, worunter 16. adeliche Personen waren, kam d. 3. Septbr. der Bischof selbst d. 26. Septbr., der sämtliche Aufgang war 28. fl. 1. ßl.

Hertzog **Moritz** von **Sachsen** kam d. 27. Octobr. hielte Rasttag bis den 29, kostete dem Closter 73. fl. 14. ßl. 6. Pfen.

Da nun dem Closter, allein in einem Jahr, nach jetzigem Gelde bey 400. Thaler, für auswertige Bewirthungen, darauf gegangen, so kan man leicht begreifen, was die Provisores desselben für Ursach gehabt, sich zu beschweren. Wozu noch das unaufhörliche Ein- und Ausreiten des Adels kam. Insonderheit findet sich in der Rechnung von 1606, daß der Administrator von **Schwerin** d. 12. Septbr. mit 30. Personen da gewesen, worunter 4. Hof-Junkern und 17. Edel-Knaben. Abermahl den 17. Martii 1607. mit 13. Personen, worunter 6. Hof-Junker, 2. Edel-Knaben. Den 2. April mit 31. Personen, worunter nochmahls 6. Hof-Junker und 3. Edel-Knaben. Da denn die Closter-Bauren immer Vorspan geben müsten, welches keine geringe Beschwerde war.

2. Die Stadt **Wismar** hatte ihren Burgemeister **Daniel Eggebrecht** und den Syndicum **Matthäus Gerdes**, nach dem Ausschuß in **Güstrow** abgefertiget. Diese stelleten den 18. Apr. eine weitläuftige Ausführung ihrer habenden Beschwerden. Zuförderst wiederholten sie, was schon zu Hertzogs **Ulrich** Zeiten, wegen der Vorkäufereyen, Mültzens und Brauens auf dem Lande verordnet, und baten solche Decreta zu erneuren, daneben zeigeten sie an, daß der Hauptmann im Ampt Mecklenburg **Curt Scherffenberg**, andern zum bösen Exempel, neulich angefangen habe, Maltz zu machen und zu brauen, auch seine im Ampt befindliche Krüge zu verlegen. Wie er denn die Bauren zwinge, das Bier von ihm zu nehmen. Dergleichen unzuläßiger Handthierung habe sich auch **Achim Barner** zu **Zaschendorf** schon etliche Jahr her beflissen. Was dieser an Maltz nicht selbst brauche, das verkaufe er anderswo hin, und lasse es durch die Saltz-Wagens, so im Lande herum gingen, verfahren. Eben das thue der Priester zu **Retkendorf**, als welcher Bier in die Krüge auf den Dörfern schicke, auch in seinem Pfarr-Hause ausschenke. Er könne das Bier

wolfeiler

wolfeiler geben, weil er freye Holtzung hätte, und seinen eigenen Hopfen baue. Eben dergleichen thue auch der Priester zu Zitkow, der Verwalter zu Tressow, etliche Bauren zu Schlagsdorf, Bockholt, Jesendorf und anderswo. Womit aller Unterscheid der Stände aufgehoben würde. Die Edelleute und Bauren, sonderlich die am Strande wohnten, verführen ihr Korn auf Schüten nach Lübeck; indessen müste der Kaufman in Wismar dem Bauren zu Borge hinthun, alles was er zu seiner Haushaltung an Gelde und Victualien nöthig hätte, welches er, auf dem Herbst mit Korn zu bezahlen, verspreche, und dennoch solches nach Lübeck fahre; da doch Lübeck, bey vorgewesener Theurung, ihn wohl hätte verhungern lassen, wenn nicht Wismar und Rostock, durch Herbeyschaffung des Vorraths aus fremden Landen ihm aus der Noth geholfen hätte. Dergleichen Beschwerden übergaben auch die Land-Städte insgemein.

3. Weil nun solche hauptsächlich wieder die Ritterschaft gerichtet waren, so wurden sie auch derselben zur Beantwortung überlassen. Die Ritterschaft stellete darauf den 28. Apr. folgende Resolution an den Hertzog.

Die Vorkäufereyen billigten sie gar nicht; weil es eine Sache, die dem Adel-Stande gar zuwieder. Könten also wohl geschehen lassen, daß solches verboten würde, jedoch daß hiemit nicht gemeinet werde, was ein jeder von seinen Bauren an Korn-Pächten einnehme, und durch Gottes Segen verübrige, um solches an Ort und Enden, wo es ihm beliebe, zu verkaufen.

Aber was das Mülzen und Brauen anlange, so wüsten sie nicht, daß dem Adel verboten seyn solte, von seinem eigen gebaueten Korn Maltz zu machen, davon zu brauen, und das Bier in ihren Gebieten, auf den Krügen verschencken zu lassen; in Erwegung, daß solches von alters und vielen Jahren her, bey ihnen hergebracht, auch die Exempel um Röbel, Malchin, Brandenburg und mehren Städten bezeugeten. Die Ritterschaft könte ihr Korn in den Städten nicht loß werden, wofern sie es fast nicht gar verschencken wolte. Die Städte beriefen sich zwar auf die Policey-Ordnung, hätten aber doch selbst solche nicht pure angenommen, wolten sich auch, in keinem Punct, mit ihren Bürgern und Handwerckern darnach richten. Es sey unrecht, daß sie den Adel an diese Ordnung verbinden, sich selbst aber davon loß machen

machen wolten. Jedennoch halte der Adel für unbillig, wenn jemand aus ihnen, von fremdem angekauften Korn braue, und andere, als seine eigene Krüge, verlege.

Die Schmiede, Lein-Weber, Gerber, Schneider, Schuster und andere Handwercker betreffend, so sey von undencklichen Jahren im Lande hergebracht, daß der Adel solche Handwercker gehalten. Wegen der Schuster hätte Hertzog Ulrich, vor 20. Jahren, gnädig nachgegeben, daß ein jeglicher seinen eigenen Schuster mögte einsetzen. Die Schue wären jetzo in den Städten so theur, daß der arme Baur für ein paar Schue 4. Scheff. Rocken, und noch dazu 3. ßl. Lübsch bezahlen müste. Die Baurschaft müste darüber zu Grunde gehen. Bäten also, es bey dem alten zu lassen.

Wegen der Clöster hatten die Städte gebeten, daß auch ihre Söhne und Töchter sich derselben mögten zu erfreuen haben, als welches der Assecuration von 72. gemäß wäre. Die Ritterschaft antwortete darauf: Man lasse die Städte billig bey dem, was ihnen, nach angezogener Assecuration, gebühre; man wisse aber noch nicht, wie füglich Söhne in den Clöstern zu bestellen. Es würde auch nicht wohl gerathen seyn, wenn Mönche und Nonnen in einer Celle logirten, (diß war aber auch der Städte Meinung nicht, sondern, falls es solte zum Stande kommen, wie damahls in Vorschlag war, daß eins von den Clöstern für Knaben solte eingerichtet werden.) Wenn den Bürger-Töchtern ohne Unterscheid freystehen solte, sich in die Clöster zu begeben, so würden die Adeliche bald verdrenget werden. Diese wären weit schwerer unterzubringen, als Bürger-Kinder. Es bat demnach der Adel „ihn in seinem wohl hergebrachten Recht zu schützen, und die „Städte, in diesem Punct, zur Billigkeit zu weisen.„ s)

4. Der Schluß von diesem allen ward d. 29. Apr. gemacht. Die Ritterschaft hatte noch ein und anders in ihrer endlichen Erklährung erinnert, darauf schließlich folgete:

Die Berathschlagung über das Lehn-Recht, so auf d. 1. Sept. zu Rostock angesetzet, solte, auf Begehren der Ritterschaft, zu Güstrow gehalten werden, und wolten sodann J. F. G. so viel immer beybringlich, zugegen seyn. Mit andern Constitutionen, (so auf das Land-Recht gingen, wovon jetzo allererst die Ritterschaft Erwehnung gethan) könte man sich sodann nicht abgeben; weil dieselben in so kurtzer

Zeit, nicht gebührlich und zur Nothdurft könten bedacht, abgefasset und in geziemende Ordnung gebracht werden.

Daß J. F. G. und dero junge Vettern die erfoderliche Kosten dieser Zusammenkunft übernehmen solten, wie die Ritterschaft gebeten, das sey allerdings unverantwortlich. Die jungen Vettern, denen doch die Ritterschaft alle Hülfe und Handbietung abgesagt, würden dadurch noch ferner in Schulden vertiefet und wohl gar versencket werden. Die Ritterschaft berufe sich zwar auf Hertzogs **Ulrich** Zusage, bescheinige aber dieselbe nicht.

In der vorhin gegebenen Resolution könte, auf Verlangen, an stat der Worte: „Zu gebührlicher Aussteurung seiner respective „Tochter oder Schwester „gesetzet werden: Zu gebührlicher Aussteurung und Abfindung seiner Tochter und respective Bruder und Schwester.

Wenn jemand, dessen Lehn auf dem Fall der Eröfnung stünde, durch Gelübde, oder sonsten in einige andere Wege, in Schulden komme, so wolten J. F. G. nach Eröfnung der Lehn, zu derselben Abtragung keines Weges verpflichtet seyn.

Wenn ein Lehn aus einem Geschlecht ins andere verkauft würde, so solten die nächsten Vettern des Käufers, bis an den fünften Grad, mit begriffen, und das erkaufte Lehn, was diese mit ernante und derselben Nachfolger beträfe, für ein altes Lehn geachtet werden.

Die Einspänniger, wegen der Bettler, wolten J. F. G. zum Besten des Landes bestellen, und wenn man sie nicht mehr brauche, auf Erinnerung der Landschaft, wieder enturlauben. Den Vorschlag der Landschaft, daß zu der Bettler-Steur ein eigener Kasten und Einnehmer bestellet würde, liessen J. F. G. sich gefallen.

Dem Closter **Ribnitz** wären J. F. G. keine Gerechtigkeit an **Brebberow** weiter geständig, als was das Closter, biß an nun, hergebracht. t)

Ob nun zwar hiemit der Deputations-Tag zu **Güstrow** geendiget ward; so war doch damit noch lange nicht alles gehoben, sondern Ao. 1609. ging das queruliren, im November, aufs neue wieder an.

5. Als mittlerweil der erste Septembr. heran kam; so funden sich die Land-Räthe und andere Deputirte der Ritterschaft, zur Berathschlagung des **Lehn-Rechts**, zu **Güstrow** ein. Etliche unter denen, so

so an stat der Abgestorbenen erwählet, waren allererst vor 14. die meisten vor 8. Tagen, durch ein Fürstliches Ausschreiben berufen, und hatten überall noch keinen Entwurf vom Lehn-Recht gesehen. Von den andern war fast der halbe Theil ausgeblieben; welche zwar vormahls solchen Entwurf in Händen gehabt, aber niemand unter allen hatte eine Abschrift davon mit gebracht; daher sie auch nicht darüber rathschlagen konten. Den 2. Septbr. Nachmittags, sandte ihnen der Hertzog ein Exemplar. Da sahen sie allerseits, was für ein hochwichtiges Werck sie zu berathschlagen hätten. Sie hielten es also für eine wahre Unmöglichkeit in dieser vorher nicht communicirten Sache etwas fruchtbarliches vorzunehmen, und baten d. 3. Septbr. weil sie anjetzo zu der Berathschlagung nicht gefast wären, einen andern und zwar geraumen Terminum zu bestimmen; inzwischen aber den Land-Räthen etzliche Exemplaria zu communiciren; was weiter darin vorgegangen, ist nicht zu finden.

Damit sie aber doch nicht gar umsonst zusammen gewesen wären: so baten sie, die bißher abgehandelte Lehn-Sachen, nemlich „welcher gestalt die eröfnete Lehne Schulden tragen, und hinwieder „ohne Entgeld zu verlehnen, auch die erkaufte Lehne nicht für neue, „sondern für alte zu achten, denn auch die revocationes feudorum nicht „zu gestatten, u) und wegen der Wittwennen und Erb-Jungfern, auch „etlicher andern Puncten, in einen *Assecurations-Revers* zu bringen; „damit man doch in einigen Dingen Gewißheit habe.„

Da auch der Hertzog sich erkläret hatte, daß J. F. G. nicht abgeneigt wären, der Landschaft den gemeinen Kasten einzuräumen, so baten diese Deputirten zugleich, die Gewißheit von solcher geschehenen Erklährung der gedachten Assecuration mit einzuverleiben.

s) Actum Gustrow d. 28. Apr. Ao. 1607. t) Signatum Gustrow d. 29. Apr. Ao. 1607. u) Underthenige Resolution und Pitte E. F. G. Land-Räthe und andere der Ritterschaft Deputirte. d. d. Gustrow den 3. Septbr. Ao. 1607. M. J. *de Behr* de Reb. Mecleb. p. 933.

Das IX. Cap.

Von Hertzog Adolph Friederich und Hans Albrecht II.

§. 1. Zustand des Hertzoglichen Hauses und der Universität.
2. Vom Wismarischen Superintendenten. Conferentz zu Doberan.
3. *Convocation* des Ausschusses nach Schwerin.
4. Hertzog Hans Albrecht vermählet sich. Untersuchung der Fürstl. Wirtschaft.

Die Frau Wittwe des Hertzogs Ulrich, Anna, gebohren zu Stettin-Pommern, hatte die Aempter Grabow und Eldena zu ihrem Leib-Gedinge. Als es ihr nun an Holtz fehlen wolte, das Allaun-Werck daselbst fortzusetzen; so schenckte ihr die Stadt Grabow, aus ihrer Höltzung, der Horn genant, zwantzig Bäume, worauf diese Hertzogin d. d. Grabow d. 29. Sept. Ao. 1607. einen Revers gab, daß solches der Stadt, an ihrer habenden Gerechtigkeit, nicht zum Nachtheil gereichen solte. w)

Die Frau Wittwe des Hertzogs, Sigismund August, war bißher auf ihrem Leib-Gedinge zu Strelitz gewesen. Nun vermählte sie sich wieder mit dem Hertzoge August zu Brunswick-Lüneburg, so damahls sein Hoflager zu Hitzacker hatte. Sie war gleichfals eine Pommersche Fürstin von Geburt, und hatte einen ansehnlichen Braut-Schatz mitgebracht, denselben wieder auszuzahlen, muste das Ampt Strelitz für 40 tausend Thaler an Goscke (Godschalck) Wensen verpfändet werden, wofür sich Hertzog Carl und die Frau Mutter der jungen Fürsten Sophia, geb. Hertzogin von Sleswick-Holstein mit verschrieben. x) Sie war Hertzogs Hans oder Johann Wittwe, und ihre Söhne Adolph Friderich und Hans Albrecht waren noch auf der Reise; daher die Frau Mutter für sie einstand. Es ward aber auch nun der Hertzog Adolph Friderich von dem Kayser für majorenn erkläret.

Dieser

Dieser Kayser Rudolph II. hatte d. 21. Nov. 1606. einen 20. jährigen Stilstand mit den Türcken geschlossen, y) daher auch Mecklenburg einmahl von der so beschwerlichen Türcken-Steur erlediget ward.

Hierauf kamen unsre junge Fürsten Ao. 1607. wieder zurück von ihrer Reise, z) und erfreueten ihren Großvater-Bruder, den Hertzog Carl nicht wenig, welcher ihnen, wegen seines hohen Alters, als Nachfolgern, mit Verlangen entgegen sahe. Sie brachten einen gesunden Leib, feine Sitten, und aufgeweckten Verstand mit zurück, welches den alten Hertzog sehr vergnügete. Doch wir müssen auch einmahl wieder nach unser Universität gehen.

Was derselben Zustand betrift, so ist nicht anders zu vermuthen, als daß er müsse gut und die Professores daselbst fleißig gewesen seyn; weil in den weitläuftig angeführten Landes-Beschwerden der Universität überall nicht gedacht wird, nur allein, daß es darin heist: der Senior in der Theologischen Facultät sey vormahls ein Schulmeister gewesen, daher eben nicht viel von ihm zu hoffen wäre, welches Urtheil doch ungegründet war. Denn die Schul-Arbeit macht gründliche und unverdrossene Leute. Es zeigen auch die Geschichte der Gelehrten, daß die geschickteste Superintendenten vordem Schul-Lehrer gewesen, und werden im Würtenbergischen keine zu wichtigen Kirchen-Aemptern genommen, die nicht vorhin geringe bedienet, und darin ihren Fleiß und Geschicklichkeit gezeiget haben. Daß aber nun die Universität so gut bey der Landschaft angeschrieben war, rührete unter andern daher, weil sie ein Gesetz gemacht hatte, daß einjeder Professor über die ihm zugetheilte Lectiones 50. Stunden lesen, und für jede versäumte Stunde 1. Thaler Strafe geben solte. Daß sie auch hierüber gehalten, geben die Nachrichten aus dieser Zeiten. Also hatte Johann Cothmann Ao. 1605. 12. Stunden versäumt, und erbot sich dafür 12. Thaler an den Fiscum zu erlegen. Nicolaus Willebrand hatte nur 49. Stunden gelesen, für die eine versäumte wolte er einen Thaler geben. Er schreibt, daß solches ohne Aufschub und Wiederwillen (sine mora & rebellione) geschehen solte; woraus wohl abzunehmen, daß andere sich widerspänstig erzeiget. Ao. 1607. hatte er 4. Stunden versäumt; da er sich abermahls willig zur Strafe erbot, weil dadurch, wie er schreibt, die Universität berühmt würde.

Die Studiosi, wenn sie vorm Concilio waren, musten beym Verhör lauter Latein reden. Ihre Bestrafung, wenn sie etwas verbrochen, war diese, daß sie musten entweder öffentlich disputiren, oder eine Oration halten, oder eine Ciceronianische in bestimter Zeit auswendig lernen, und im Concilio hersagen, b) welches alles viel nützlicher war, als wenn sie, zur Versäumnis der Schul-Stunden, ins Carcer gesetzet, oder zur Betrübnis ihrer Eltern, an Gelde gestraft wurden. Der Disputationen wurden mehr, als irgendswo auf einer andern Universität gehalten. Unter den Respondenten in diesem Jahr waren auch 2. junge **Mecklenburgische** Edelleute, als **Johann von Barner** und **Hinrich von Klenow**.

Weil obgedachter **Eilhard Lubinus** wohl merckte, daß er beym Lande in Verdacht des Calvinismi sey; indem er gelehret, es sey **nothwendig** gewesen, daß Engel und Menschen gesündiget, weil anders Gottes Gerechtigkeit und Güte nicht können geoffenbaret werden; so wiederrief er nun öffentlich, wie schon bey 1605. gesagt; womit also viel gutes befodert ward.

Der Rector von Frühling an, war **Barthold Clinge**, J. U. D. und Prof. welcher 108. einschrieb. Unter solchen war **Jo. Affelmann aus Soest**, der nachher zu **Rostock** ein berühmter Lehrer ward, und sich sonderlich hervor that, wie des **Calvini** Lehr-Sätze zu **Güstrow** Eingang funden. Vom Herbst an war **Thomas Lindeman** Rector,
Ao. welcher in unsern Landes-Geschichten bekant ist, indem er ein geschickter
1608. Rechts-Lehrer war. Auf diesen folgte Ao. 1608. M. **Petrus Sasse**, ein Prof. Philos. der vom Früh-Jahr an 143. immatriculirte. Vom Herbst an war Rector **Johann Asverus von Amsing** aus Ober-Yssel; dieser vermehrte die Matricul mit 61. Darunter waren die Schweden **Benedictus Oxenstirn**, welcher nachher Reichs-Stall-Meister, und **Gabriel Oxenstirn**, der Reichs-Schatz-Meister in seinem Vaterlande ward. Es starb aber auch nun d. 9. Jul. der Universität Senior **Lucas Bacmeister**, Superintendent, d) der von der Hof-Prediger-Stelle zu **Coldingen** nach **Rostock** berufen war. e) Sein Sohn, der gleichfals **Lucas** hieß, erlangte diß Ampt wieder.

2. Zu **Wismar** starb der mehrmahls erwehnte Superintend. **M. Dinggräv** Ao. 1607. Darauf supplicirte E. E. Rath daselbst d. 3. Julii an den regierenden **Hertzog Carl**, den Pastor zu **St. Marien** bey ihnen,

ihnen, Anton Hertzberg, der in Parchim zu Hause gehörte, zum Superintendenten zu berufen, welches auch d. 18. Julii geschahe. Aber Hertzberg wolte den Dienst nicht annehmen. Der Hertzog schrieb abermahls an ihn d. 7. Januar. 1608. die Superintendentur zu übernehmen, aber vergeblich. Hierauf schickte der Hertzog den Land-Rath Cuno Wulfrath von Bassevitz auf Maslow, an Hertzbergen, ihn zu überreden. Dieser schrieb zurück an den Cantzlar Daniel Tölner; der Mann käme ihm melancholisch vor, es sey nicht rathsam ferner in ihn zu dringen; recommendirte indessen Nicolaum Siegfried, welcher eines Predigers Sohn von Melisse, in der Grafschaft Henneberg war, der auch solchen Dienst erhielte, und d. 31. Jul. von dem Superintendenten im Rostockschen Crayse, Luca Bacmeister L. F. und gedachtem Land-Rath von Bassevitz introduciret ward. f) Died. Schröder nennet diesen Bacmeister einen Güstrowschen Superintend. Aber das war er jetzo noch nicht, sondern ward es erst Ao. 1613. g) jetzo lebte noch zu Güstrow als Superint. der oberwehnte Jacobus Colerus.

Hertzog Carl sahe seinem Lebens-Ende mit guter Vorbereitung entgegen. Damit er nun alles in Richtigkeit hinterlassen mögte, so bemühete er sich d. 22. Januar. beym Kayser, daß sein jüngster Vetter, Hertzog Hans Albrecht ebenfalls mögte für majorenn erkläret werden. Dieser Herr war nun im 18. Jahr, und erhielte die Majorennität also leichtlich. Hierauf gedachte Hertzog Carl seine Vormundschaft abzulegen, und seinen jungen Vettern ihr Antheil Landes einzuräumen, welches der Halbscheid des gantzen war. Er begab sich also, um der Mitte des Aprilis nach Doberan, woselbst er in Ruhe, ausser allen Anläufen, seyn konte; weil ihm nun niemand mehr mit Bittschriften folgen dürfte. Hieher ließ er auch seine Vettern kommen, um ihnen den Zustand ihres künftigen Landes bekant zu machen. Er zeigete ihnen d. 14. April in was geringen Umständen sie ihr Antheil empfangen würden. Entdeckte ihnen die Schwäche ihres Staats aufrichtig, um sie zu verwahren, nicht noch weiter sich zu vertiefen, wenn sie nun regierende Herren würden. Darauf rieth er ihnen, vor allen Dingen eine genaue Rechnung von ihrem Rentmeister zu fodern, auch alle ihre väterliche und groß-väterliche Schulden verzeichnen zu lassen, um solche den Ständen auf einem Landtage vorzulegen, und sie also von der

Noth-

Nothwendigkeit einer Beyhülfe zu überzeugen. Er habe sich zwar bey den Ständen bemühet, eine Erleichterung der Schulden für sie zu verschaffen, aber die Stände hätten solche Wilfahrung verschoben, biß die Herren, so es brauchten, selbst regieren würden. Er stellete den jungen Herren vor, die Schulden ihres Staats erstreckten sich auf viele Tonnen Goldes; das Land sey durch die bißherige Türcken-Steur dergestalt erschöpft, daß auch die Vermögensten dürftig geworden. Es würde also schwer halten, die Hülfe von dem Lande zu erlangen, daher die Fürsten vorsichtig zu Werck gehen müsten. Für allen Dingen solten sie allen unnöthigen Aufwand vermeiden, wie er bißher gethan; deßwegen er überall keine Schulden hätte.

Die jungen Hertzoge höreten den schlechten Zustand ihrer Cammer-Gefälle mit Betrübnis an, baten um das Inventarium, welches der Rentmeister, beym Antritt seiner Rechnungs-Führung empfangen; damit sie einen gewissen Grund hätten, worauf sie fussen könten. Verlangten auch von dem Alten, daß ihnen mögte gehuldiget werden. Hertzog **Carl** aber sahe solches nicht für rathsam an, weil er befürchtete, daß sie sodann auch alsbald würden regieren wollen, wodurch sie sich nur in grosse Unkosten setzen dürften, da ihnen doch die Sparsamkeit hochnöthig thäte. Die Huldigung würde auch nicht ohne Unkosten abgehen, zudem erfodere sie eine reife Ueberlegung, weil sodan die Privilegia der **Stände** müsten bestättiget werden. Es war auch den jungen Fürsten bereits in ihrer Minderjährigkeit gehuldiget, daher Hertzog **Carl** dieselbe überall nicht nöhtig hielte. Die jungen Hertzöge aber bestunden auf die Erbhuldigung, weil es doch ein alter Gebrauch wäre, der schon 200. Jahr lang beobachtet worden. Sie hätten ja doch deswegen nicht nöhtig, sogleich die Regierung anzutreten, von welchem allen die damahls zu **Doberan** gewechselte Schriften, die ich zur Hand gehabt, ein mehres berichten. Die letzte darunter ist vom 16. Apr.

3. Bald darauf gab der Hertzog **Carl**, durch den Land-Raht **C. W. Bassewitz** an Hand, die Landes-Theilung bey ihm zu suchen, und kamen die beyden junge Fürsten, samt ihrer Frau Mutter nach **Güstrow**, da sie den Hertzog **Carl** baten, die gesamten Lande des Fürstenthums, so viel möglich, in 2. gleiche Theile zu setzen, davon der eine solte **der Schwerinsche**, der andere der **Güstrowsche** genant werden. **Sie wolten deswegen dennoch nicht eher**, als nach dem Tode des

des Alten theilen. Nach dessen Tode, weil er sonst keine Erben hatte, gedachten sie darum zu loosen. Doch reservirte sich dabey der älteste das **Recht der ersten Geburt**, so weit es bisher im **Mecklenburgischen** Hause gebräuchlich gewesen, so doch nur in geringen Vortheilen bestand. Denn von dem Fuß, als Hertzog **Johann Albrecht** I. dasselbe in seinem oberwehnten **Testament** einführen wollen, wuste er nicht. Hertzog **Carl** sagte ihm auch nicht davon, ohnzweifel weil er sich erinnerte, wie ihm und insonderheit seinem Bruder **Christopher** die vormahlige Ausschliessung geschmertzet, was daher für Weitläuftigkeiten entstanden, und wie wenig Segen bey Hertzogs **Hans** Regierung gewesen, an welchem das väterliche Testament geltend gemacht ward. Zudem auch diesen beyden jungen Herren bereits gehuldiget war, daher es ein Misbrauch des Eydes würde gewesen seyn, wenn man nun den jüngsten von der Erb-Folge hätte ausschliessen wollen. Hierauf machten sie d. 28. April zu **Güstrow** einen **brüderlichen Vertrag**, worüber sie zu halten sich unter einander an Eydesstat versprachen, und sich dagegen aller rechtlichen Ausflüchte oder Behelfe entsagten, h) dergleichen doch unter Fürsten nicht nöthig that, welcher Worte so heilig als Eyd-Schwüre seyn.

Es ward auch damahls für rathsam befunden, daß einer von den Herren Brüdern sich mit dem fordersamsten vermähle, damit das Fürstliche Haus, so auf ihnen beyden beruhete, nicht gar ausginge. Nun war noch die eintzige Tochter von jetztgedachtem Hertzog **Christopher** da, Nahmens **Margareta Elisabeth**, welche mit der Frau Mutter nach **Schweden** gegangen, wie wir bey Ao. 1592. gehöret. Diese hatte noch eine starke Foderung an **Mecklenburg**, wegen ihres Herrn Vaters, und war zu befürchten, wenn sie an einen auswertigen Fürsten solte vermählet werden, und ihr Mutter-Bruder, König Carl IX. von **Schweden**, ihr zu solcher Foderung verhelfen wolte, daß **Mecklenburg** dadurch in grosse Ungelegenheit gerathen mögte. Es ließ sich also Hertzog **Hans Albrecht** II. bewegen, diese schöne und reiche Fürstin, um welche sich schon andere bewurben, zur Gemahlin zu erwehlen, ob sie gleich 6. Jahr älter als er war. i) Nachdem derselbe das Ja-Wort erhalten, so war nun für die Sicherheit des Braut-Schatzes zu sorgen, auch ein Leib-Geding auszumachen, und von dem Unterhalt des Fürstlichen Hauses der Vermählten zu sprechen. Zu

welchem allen Hertzog Carl schon d. 16. April zu Doberan seinen beyden jungen Vettern Volmacht gegeben hatte, deßfals mit allen dreyen Erb-Land-Marschällen, und mit dem jüngst zu Güstrow gewesenen Ausschuß zu sprechen.

Die beyde junge Fürsten liessen also auf den 30. des May-Monaths den Ausschuß der Landschaft nach Schwerin berufen. Hier machten sie demselben kund, daß sie nun beyde für majorenn erkläret. Zeigeten die Kayserl. Concession, und gaben davon den Ständen eine Abschrift. Beklagten sich aber auch über die Versetzung ihrer Aempter, wodurch es dahin gekommen, daß ein jeder unter ihnen jährlich nicht mehr als 3000. fl. zum Unterhalt hätte, wovon sie lang nicht halb so gut, als vormahls ihr Vater-Bruder Sigismund August leben könten, der doch nur ein abgetheilter Herr gewesen wäre. Sie hätten also für diensam erachtet, die Stände zu ersuchen, ihnen mit ihrem Rath und einiger Hülfe beyzutreten, damit sie nicht gar untergingen. So hätten sie auch für rathsam angesehen, da sie noch gemeinschaftlich regierten, die Huldigung vorzunehmen. Sie hätten bereits von dem allen mit ihren Land- und Hof-Räthen gesprochen; aber diese wolten ohne der Stände Bewilligung, sich zu nichts gewisses heraus lassen, deswegen sie den Ausschuß convociren lassen. Erwehnte Land- und Hof-Räthe waren Cuno Wolfrath von Bassewitz, Hans Hahne, Joachim von Oldenburg, Hajo von Nessen (der jungen Fürsten Cantzlar, ein Friesländer von Geburt, der seit Ao. 1607. Professor Juris zu Rostock war) k) und Henning Staffeld, als welche auch vorgedachten Vergleich vom 28. April mit unterschrieben hatten.

Der Ausschuß gab d. 1. Junii, nach bezeugtem Mitleiden, zur Antwort: Er habe nur allein auf Erledigung der Beschwerden Volmacht erhalten, könte also hierauf sich nicht einlassen. Ihr Rath wäre, desfals einen Landtag anzuordnen, und die vorzutragende Puncte in dem Ausschreiben mit anzuführen, auf daß ein jeder mit genugsamer Volmacht erscheinen könte. Darauf baten sie Rechnung von dem Rentmeister und andern Rechnungs-Führern aufzunehmen, und den Ständen eine Verzeichnis aller ihrer väterlichen und groß-väterlichen Schulden vorzulegen. Denn der Rentmeister, welcher sonderliche Gönner bey Hofe haben muste, denen er Geld-Dienste that,

und

und die ihm den Thron dafür hielten, hatte noch nicht Rechnung abgelegt, so viel auch die Stände darum gebeten.

Weil auch die jungen Hertzoge unter mancherley Religions-Verwandten in fremden Ländern gereiset, und es sich vielfältig begiebet, wenn man sodann findet, daß solche Religions-Verwandten so arg nicht sind, als sie daheim beschrieben, daß man aus Mitleiden eine Liebe für sie gewinnet: so bat der Ausschuß, die Hertzoge mögten das Land bey der **Augsburgischen Confession** erhalten, und für allen Dingen die noch hinterstellige Beschwerden abthun; damit nicht hinführo die Zeit auf Landtägen mit dergleichen Dingen zugebracht würde. Die Huldigung könten die Hertzoge, nach ihrem Wolgefallen, ansetzen. Da auch etliche Land-Räthe abgestorben, so wolten die Stände, nach vormahligem Brauch, (S. Ao. 1572.) auf dem Landtage etliche Männer ernennen, aus welchen die Hertzoge die erledigten Stellen ersetzen wolten, und mögten die Hertzoge nicht der Stände Rechte und Freyheiten kräncken, sondern sie dabey unverrückt lassen. Uebrigens bezeugeten sie ihre Freude über dieser Fürsten glückliche Rückkunft, und wünschten Glück zu der bevorstehenden Vermählung. Die Unterschrift war: „J. J. F. F. G. G. underthenige und „gehorsame, jetzo daselbst versamlete Lehnleute und semptliche getreue „Underthanen.„

Die **Fürsten** erzeigeten sich, noch an demselbigen Tage (den 1. Junii) zu diesem allen willig, versprachen durch eine schriftliche Resolution, 2. Land-Räthe und 2. Deputirte, einen aus dem Adel und einen von der Stadt **Rostock** zu ernennen, die Rechnungen aufzunehmen; verlangten aber auch alsbald die Huldigung von dem Ausschuß. Dieser aber gab d. 2. Junii zur Antwort: daß er dazu von seinen Mitständen keine Volmacht hätte; für ihre Person wären sie dazu willig und bereit, dürften aber ihre Volmacht nicht überschreiten. Die jungen Fürsten mögten mit ihrem alten Groß-Vater-Bruder die Sache überlegen, und den Ständen Ort und Zeit ernennen, wo und wenn die Huldigung geschehen solte. Darauf der Auschuß wieder beurlaubet ward.

4. Die jungen Fürsten reiseten darnächst nach **Güstrow**, woselbst sie, in Beyseyn des Hertzogs **Carl** und ihrer Fr. Mutter, der **Wittwe Sophia**, d. 9. Julii einen Vergleich machten; darin Hertzog **Adolph Friderich** versprach, seinem Bruder dem Hertzoge **Hans**

Albrecht die Aempter Gadebusch und Tempzin, mit allen Zugehörigen, abzutreten, so wie dieselben vormahls Hertzog Christopher gehabt, auch darüber ihm jährlich 16. hundert Gülden, aus seiner Rent-Cammer reichen zu lassen, womit der Anfang solte auf Anthonii 1609. zum Halbscheid gemacht, und auf Johannis wieder 800. fl. bezahlet werden. Die gedachten Aempter könte dermahleins Hertzog Hans Albrecht seiner Gemahlin zum Leibgeding, auf dem Fall ihres Wittwen Standes, nach Belieben, vermachen. Das übrige alles bekam dißmahl Hertzog Adolph Friderich (die Leib-Gedings Aempter als Lüpz, Rhena und Wittenburg ausgenommen) übernahm aber auch dagegen alle Zinsen von den Schuld-Pösten abzutragen, womit die Aempter beschweret waren, deßgleichen alles was dem Fürstl. Hause oblag, als die Erhaltung des Kayserl. Cammer-Gerichts, des Mecklenburgischen Hof-Gerichts auch Beschickung der Reichs-Creiß- und Landtäge. Es solte aber dieser Vergleich nicht länger, als biß auf den Sterb-Fall des Hertzogs Carl dauren; inzwischen wolten die Herrn Brüder auch für den Standesmäßigen Unterhalt ihrer Schwester sorgen. l)

Als dieses alles berichtiget, so reisete Hertzog Hans Albrecht nach Schweden, vermählte sich daselbst zu Stockholm d. 9. Octobr. und kam mit seiner Gemahlin, noch vor Winters, wieder zurück nach Gadebusch. m)

Hertzog Adolph Friderich trug inzwischen seinem Cantzlar Hajo von Nessen auf, mit dem Hof-Rentmeister fleißig zu überlegen, wie der Aufwand einzuschräucken, um jährlich etwas, zur Abtragung der Schulden, zu verübrigen; damit man des Landes Beyhülfe nicht nöthig hätte, indem er wohl merckte, daß solche schwer halten würde.

Ao. 1609. Dieser setzte nun auch eine Ordnung auf, „ wie die Hof-Staat zu „Schwerin zu bestellen. „ Solche trug er dem Hertzoge Ao. 1609. vor, und war daraus zu ersehen, daß zur Erhaltung der Hof-Staat und des Hof-Gerichts jährlich 25144. fl. ersodert würden. Dagegen beliefen sich die Einkünfte aus allen Aemptern, Zöllen und Orbören, nach Abtrag der Zinsen, auf 14144. fl. folglich müsten jährlich 11000. fl. neue Schulden gemacht werden, würde also kein ander Rath seyn, als die Land-Stände um Beyhülfe anzusprechen; welches nun so viel füglicher geschehen könte, nachdem die Türcken-Steur aufgehöret.

Die

Die Königl. Wittwe von Dänemarck hätte noch 250. tausend Thaler, und überdem noch 50. tausend Gülden zu fodern. Zu deren Abtrag, wenn er solte verlanget werden, man schwerlich Anstalt zu machen wüste. Der Hertzog mögte also mit seinem Bruder und Groß-Vater-Bruder sich zusammen thun, und eine Hülfe von den Land-Ständen begehren.

Der Hertzog Adolph Friderich hörete solches mit Unmuth an, reisete darauf im May-Monath nach Strelitz, und von da nach dem Hertzoge Philipp zu Stettin-Pommern, ohnzweifel seinen Zustand mit diesem Nachbar zu überlegen, als welcher ein sehr weiser Herr war, und deßwegen von vielen Reichs-Fürsten besuchet ward, die sich bey ihm Raths erholeten. n)

Hiernächst ward die Huldigung veranstaltet, und geschahe dieselbe zu Güstrow d. 3. Julii, wie des M. Rachelii Huldigungs-Predigt bezeuget, so er daselbst gehalten, und die samt der vorhergehenden von 1605. zu Rostock Ao. 1610. gedruckt; im Stargardischen geschahe sie, dem Herkommen nach, auf freyem Felde, bey dem Dorfe Kölpin d. 26. Junii (VI. Kal. Julii) da denn beyde junge Hertzoge Adolph Friderich und Hans Albrecht, samt ihrem Adel, dorthin kamen, und alles mit gebührlicher Feyerlichkeit vornahmen. Johann Christoph von Jasmund zu Camin, Röddelin und Möllenbeck, Erbgesessen, hielte dabey eine sehr geschickte und recht zierliche Lateinische Rede, welche er darauf zu Greiphswald drucken ließ, und diesen beyden jungen Fürsten zuschrieb, bey welchen er hernach in Diensten trat. Er führet darin vieles aus der Mecklenburgischen Historie, seit Hertzogs Magni Zeiten, an, so dieser Hertzoge Urälter-Vater gewesen war, und mischet die gesundesten Staats-Reguln mit ein, nach welchen ein Land klüglich zu regieren. Insonderheit preiset er den Hertzog Ulrich und dessen Cantzlar, Jacob Bording. Von diesem sagt er, daß er der beste Rechts-Gelehrte und Staats-Mann (Juris Consultus & Politicus) unter allen gewesen, die er gekant habe.

Daß Hertzog Adolph Friderich damahls der Stadt Strelitz ihre Privilegia bestättiget, solches berichtet J. F. Chemnitz, o) ohnzweifel ist solches auch bey andern Städten geschehen, wie es damahls bey Huldigungen gebräuchlich, wovon doch das eine so überflüßig als das andere in einem Erb-Lande war, als worin schon alle Nachfolger

an dem Versprechen ihrer Vorfahren verbunden, sie seyn Obrigkeit oder Unterthanen.

w) *Ungnad* Amœnit. p. 824. x) *de Behr* de Reb. Mecleburg. p. 943. y) *Struv.* Syntagma Histor. Germ. Dissertat. 34. §. 24. z) *Thomæ* Anal. Gustrov. p. 170. a) Rost. Etw. P. VI. p. 169. b) Rost. Nachricht. p. 249 & 250. c) Rost. Etw. P. II. p. 355. d) ibid. P. IV. p. 685. e) *Jöchers* gelehrt. Lexicon h. t. f) *Schröd.* Wismar. Prediger Hist. p. 151. 166. 178. g) *Thomæ* Catalog. Biogr. p. 8. h) vid. Gerd. Saml. p. 316. Letztes Wort de 1751. Beyl. 22. p. 51. i) *J. C. a Jasmund* Oratio homagialis in campo Kölpin pl. F. fol. 4. k) Rost. Etw. P. I. p. 245. l) *Gerdes* Saml. p. 317. m) *de Behr* l. c. p. 948. n) *Micræl.* Jahr-Geschichte p. 26. edit. de Ao. 1723. o) *Gerdes* l. c. p. 607.

Das X. Cap.

Landtag zu Wismar.

§. 1. Landtags Anstalten.
2. *Propositions.*
3. *Resolution.*
4. *Gravamina.*

Als Hertzog Carl nun gleichfals im Stargardischen war, so schrieb er von Stargard den 22. Septbr. einen Landtag nach Wismar aus, um denselben am 1. Nov. auf dem Rahthause daselbst zu halten. Es ward in solchem Ausschreiben, nach des Ausschusses begehren, mit angeführet, wovon daselbst solte gerathschlaget werden, als:

I. Wegen einer gutwilligen Handbietung und Mithülfe die Hertzoge Adolph Friederich und Johann Albrecht, von ihren anererbten und je länger je mehr zuwachsenden Schulden-Last zu entledigen.

II. Die

II. Die Fräulein-Steur für Hertzogs Johans Albrecht Gemahlin, als einer gebohrnen Hertzogin von Mecklenburg, beysammen zu bringen.

III. Wenn auf den bevorstehenden Craiß-Tage zu Uelzen, so auf d. 18. Octobr. angesetzet, von den Craiß-Ständen eine Contribution, für den erschöpften Craiß-Kasten solte bewilliget werden, daß auch jetzo dazu Anstalt gemachet werde.

Der Hr. von Behr muß die Acta von diesem Land-Tage nicht gehabt haben; daher er meinet, es sey nur ein Deputations-Tag gewesen. Aber in dem Ausschreiben heisset er ausdrücklich ein Land-Tag, und geben es auch sonst alle andere Umstände.

Zu diesem Land-Tage wurden die Stände, bey Verlust aller ihrer habenden Privilegien, gefodert. Ohnezweifel war der Concipient auf eins dergleichen Schreiben aus Hertzogs Johann Albrecht I. Zeiten gerahten. Denn nachhero hatte man von solchen Bedrohungen nicht gehöret. Des Orts halber hieß es: „Weil wegen der ein„fallenden Winter-Zeit und anderer Behinderungen, die Zusammen„kunft an dem gewöhnlichen Orte, auf dem Judenberge vor unser „Stadt Sternberge, füglich nicht gehalten werden kan, es auch den „Land-Ständen zu keinem Præjuditz künftig gereichen soll.„

Die Städte Rostock, Wismar, Parchim, Brandenburg, Güstrow, Malchin und Friedeland, hielten durch ihre Deputirten eine Versamlung zu Güstrow, wohin sie auch den vorerwehnten Rechts-Lehrer Thomas Lindemann verschrieben, ihn zu ihren Consulenten anzunehmen. Sie ersuchten ihn also auf bevorstehenden Land-Tage, ihnen mit Reden und Schreiben beförderlich zu seyn; worauf er d. 18. Octobr. aus Rostock antwortete, daß er dazu geneigt wäre, auch Hofnung hätte, daß die Ritterschaft ihn ebenfals zu dergleichen Verrichtung ersuchen würde. Die Stadt Rostock gab hierauf d. 28. Octobr. ihre Volmacht, mit aufgedrucktem Stadt-Siegel, an die „Ehrenveste, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise Her„ren Henricum Stalmeister, Petrum Friderum, beyde der Rechten „Doctorn und Herrn Jochim Schütten resp. Mit-Burgemeistern Syn„dicum und Rahts-Verwandten„ diesen empfohlen sie „sowohl we„gen der ungewöhnlichen angesetzten Mahl-Stäte, als auch im Aus„schreiben angedroheten Clausul amissionis privilegiorum zierlich zu prote-

„protestiren„ der gefoderten Steur halber, würden sie die hohe Schulden-Last anzuziehen wissen, worin ihre Stadt stecke, die sie kaum ertragen könte. Die Stadt hätte seit Ao. 1555. bis hieher die auf viele Tonnen Goldes sich erstreckende Schulden-Last der Fürsten mitgetragen, und hätten sich die Fürsten reversiret, daß solches in keine Folge solte gezogen werden. Der jungen Fürsten Cammer-Güter wären aufs schändlichste administriret. Wenn solche üble Haushalter mit ihren Gütern nicht zulangen könten, so hätte man an ihnen ein Exempel zu statuiren, worüber der Stadt Gesandten mit Fleiß halten solten; indem solche Untreue sich auf mehr als 100 tausend Gülden erstrecke.

I. Wegen der Contribution, wie sauer es ihnen auch werden würde, wolte sich die Stadt den übrigen Land-Ständen conformiren. Was sodann an Gelde aufgebracht würde, dafür solten Aempter eingelöset werden. Solche Aempter würden den Ständen samt und sonders einzuthun seyn, bis sie durch gute Wirthschaft frey gemacht. Es müste auch deliberiret werden, ob und was gestalt J. F. G. wegen dero Unterthanen (so mit contibuirten) zur Inspection des Kastens mit zu gestaten.

II. Wegen der Fräulein-Steur zweifelte die Stadt, ob dergleichen auch an appanagirter Herren Töchter zu geben. Doch wolte sie es auf den gemeinen Schluß ankommen lassen.

III. Was den Craiß-Tag zu **Ueltzen** anbelangt, so sey derselbe nicht vor sich gegangen; doch würde es auch hier auf majora ankommen. Weil etlichemahl schon die Erbhuldigung in **Rostock** geschehen, ehe noch die **Privilegia** der Stadt bestätiget waren; so ward diesen Abgeordneten ein Supplicatum mitgegeben, so d. 1. Nov. datiret, daß es hierin beym Erb-Vertrage von 1573. mögte gelassen werden.

2. Hierauf geschahe die Proposition d. 1. Nov. und zwar allein in des Hertzogs **Carl** Nahmen, weil die jungen Hertzoge bey seinem Leben sich noch keiner Regierung anmassen wolten. Es ward alles sehr ausführlich vorgestellet; insonderheit

I. gesagt: daß des Rent-Meisters **Andreas Meyer**, Rechnungen aufgenommen, und daraus befunden worden, daß die beyde junge Fürsten, Hertzog **Adolph Friederich** und **Johans Albrecht** ihren Staat von den wenigen Einkommen nicht erhalten könten. Die **Aempter Neuen-Bukow, Ivenack, Neuen-Kalden**, die Haupt-

Häuser

Häuser des Hertzogthums Schwerin und Stargard, wie auch das Ampt Neustadt, würden in fremder Herschaft Gewalt kommen, wenn die Aufkündigung der darauf haftenden Capitalien mit einmahl geschehen solte. Was aber sodann daraus entstehen würde, das mögte einjeder bey sich erwegen. Die Gefahr des Vaterlandes sey augenscheinlich. Es wolle Hertzog Carl, von der verhoften Beyhülfe für sich, nichts begehren, sondern zu jetzt angedeuteter Noth anwenden lassen.

II. Die Gemahlin des Hertzogs Johans Albrecht anlangend, so hätten sich die Hertzoge allerseits, gegen dem Könige von Schweden anheischig gemacht, dieselbe mit 20. tausend Thalern an Ey-Geldern zu versehen, hätten auch ihre Hand und Siegel darauf ausgestellet; daher sie hierzu die sonst gewöhnliche Fräuleins-Steuer brauchten. Sie wolten also an E. E. Ritter- und Landschaft gesinnen, mit Aufbringung solcher 20000. Thaler sich unbeschwert zu erzeigen. Sie würden dazu so viel williger seyn, weil das Geld dißmahl im Lande bleiben solte.

III. Die Craiß-Hülfe anlangend, so wäre zwar der Craißtag zu Ultzen nicht vor sich gegangen, welchen die Niedersächsischen Craißausschreibende Fürsten, als der Ertzbischof zu Magdeburg und der Bischof zu Halberstadt, angesetzet, dürfte aber wohl wieder, unverlängter Zeit, erneuret werden. Damit nun sodann nicht nöthig thäte, die Stände abermahls mit einem Landtage zu beschweren, sondern sodann, ein Zuschreiben der Sache die gebührliche Masse geben könte; so würde nöthig seyn, auch hierüber zu rathschlagen. Es würde ein gar geringschätziges betragen, etwa einige Monathe eines einfachen Römer-Zuges.

3. Die unterthänige Land- und Ritterschaft (wie sie sich in ihrer Unterschrift nanten) gaben hierauf allererst d. 5. Nov. ihre Resolution ab. Denn sie bestunden darauf, insonderheit die Stargardischen, als welche sich kurtzum (wie sie sagten) zu keiner Deliberation einlassen wolten, wie auch die Rostocker und andere in ihrer Instruction hatten, daß zuförderst der mehrgedachte Rentmeister solte eingezogen werden, welcher doch grosse Gönner bey Hofe hatte, deßwegen die Hertzoge ungern daran wolten. Als aber die Stände nicht eher zur Berathschlagung schreiten wolten, bevor solches geschehen, so war kein Weg umhin zu kommen. Er muste in Arrest. In der Resolution

entschuldigten sie erstlich die Verzögerung, als wovon der Hertzog die Ursache wohl wüste. Hiernächst beschwerten sie sich, daß das Ausschreiben nicht der alten Gewohnheit nach, sondern fast scharf stylisiret; indem die Landschaft, bey Verlust, ihrer resp. Lehn- und Gerechtigkeiten, und zwar nach einen ungewöhnlichen Ort berufen, da doch in der Assecuration von 72. versprochen, die Landtäge allein auf dem Judenberge vor Sterneberg zu halten, und könten die Stände nicht bey sich ermessen, wie einer durch sein blosses Nicht-Erscheinen sein Lehn verwürcken könne, wenn er sonst dasselbe mit treuen Diensten, auch Darstreckung Leibes, Gutes und Blutes erworben, theils auch theur erkauft. Dergleichen Strafe wäre nur auf hohe Verbrechen gesetzt. Es äusserten also die Stände volkommen, daß sie durch solches Ausschreiben nicht wenig verdrießlich gemacht. Deßwegen sie auch hinzufügten: sie hätten wohl Ursach zu difficultiren gehabt, wolten aber dennoch der längst gespürten väterlichen Gesinnung des Hertzogs ein besseres zutrauen. Daneben bedaureten sie den muthbrechenden Zustand der angehenden Fürsten, baten diejenige zu strafen, so daran Schuld wären.

I. stelleten ihre eigene Noth vor, welche schon seit 1555. gedauret, und immer zugenommen; da sie fast unerzwingliche Pöste contribuiret, ob sie zwar dagegen Fürstliches Versprechen mit Hand und Siegel hätten, daß sie von fernern Land-Hülfen solten befreyet seyn. Jedennoch wolten sie zur Bezeugung ihrer Freude über die glückliche Rückkunft und angetretene Regierung der jungen Fürsten sich erklären, wenn sie sich nur erst ein wenig würden verholet haben, auch der Rentmeister zur richtigen Rechnung angehalten, und ihre Beschwerden von Grund aus gehoben seyn; da sie sich alsdenn unverweißlich bezeigen wolten. Jetzo sey das Korn schlecht gerathen; der Baur habe das truckene Brodt nicht, der Junker müsse ihn unterhalten; auch die Fürstl. Bauren wären nicht im Stande eine Contribution aufzubringen; in den Städten sey keine Nahrung, daher J. F. G. ihre getreue Unterthanen mit der Landes-Hülfe übersehen wolten. Insonderheit drungen sie sehr darauf, daß der Rentmeister mögte gebührlich bestrafet werden. Denn die Land-Räthe und Deputirten hatten neulich seine Rechnung nachgesehen, und ihn vielen gefährlichen Unterschleifs überführet. Da er nun in Arrest genommen war, so bedanckten sich die Stände dafür,

und

und baten um fernere Handhabung dieser Sache. Hiernächst beschwerten sie sich, daß seit Ao. 72. auf Landtägen der **Contributions-Punct** zwar fleißig getrieben, die Gravamina aber immer verschoben, und die damit beschwerete vertröstet worden. Sie hielten sich versichert, daß die Beschwerden erst müsten erörtert und erlediget werden, bevor noch Rathschlagung von Landes-Steuren vorzunehmen. Es sey zwar solches bißher anders gehalten, aber das hätte die dringende Noth der **Türcken-Steur** verursachet, darüber nachher die Gravamina unerörtert beliegen geblieben, und noch weiter angewachsen. Auf dem letzten **Deputations-Tage** hätten zwar S. F. G. sich auf etliche Beschwerden gnädig erkläret, doch wären die meisten noch unerlediget, wozu abermahls neue gekommen, welche sie, samt den unerledigten, verzeichnen und übergeben wolten, mit dem Versprechen, wenn die zuvor erlediget wären, sich auf den ersten Punct weiter zu erklähren.

II. Wegen des andern Puncts stelleten sie vor, die Landschaft wüste sich nicht zu erinnern, daß in vorigen Zeiten eines abgetheilten Herrn Fräuleins jemahlen von den Land-Ständen ausgesteuret worden, oder deßfals eine Zulage geschehen. Es sey auch dergleichen Steur in benachbarten Herren Landen nicht gebräuchlich, wenigstens würde noch darüber gestritten. Doch weil sie jetzo nur solche Steur an ihren künftigen Landes-Herrn und an ihre verhoffentlich gütigen Landes-Mutter geben würden, auch das Geld im Lande bliebe, so wolten sie, doch nicht aus Pflicht, sondern aus freywilliger Affection, nach dem alten Anschlage (der einfachen Land-Bede) die Fräulein-Steur gewilliget haben; doch daß es künftig nicht in consequentiam gezogen würde.

III. Des dritten Puncts halber hielten sie noch für unnöthig, wegen des Craiß-Kastens zu rathschlagen, und für unmöglich für denselben Geld anzuschaffen. So sey es auch unerträglich, sich mit vielen Steuren zugleich anzugreifen. Zudem, so hätten sie erfahren, daß der **Churfürst von Brandenburg** und der **Hertzog Henrich zu Brunswick** ansehnliche Summen aus dem gemeinen Crayß-Kasten gehoben; wenn die wieder herbey gebracht wären, so würden sie den Craiß-Kasten von anderweitigen Contribution entfreyen. Die Unterschrift war: Datum **Wismar**, d. 5. Nov. Ao. 1609. E. F. G. gehorsame Landt- und Ritterschaft, denn erstlich hieß es überhaubt die Landschaft, darauf

Land- und Ritterschaft, endlich Ritter- und Landschaft, wie nachher beständig.

In einem Anhange baten sie noch, daß Hertzog **Carl** die gleichmäßige Theilung der Lande zwischen den beyden jungen Herrn Brüdern übernehmen wolte, wie derselbe schon erbötig gewesen. Die Landschaft hätte dazu auch schon gewisse Personen deputiret. Wegen Aufnahme der Restanten und Abtretung des Land-Kastens hatten sie vordem schon Ansuchung gethan, welches sie hiemit wiederholten, und um gewisse Erklärung baten, wie auch, daß wenn jemand in vorfallenden wichtigen Beschwerungen zur persöhnlichen **Audientz** verlangete, daß solches mögte gestattet werden.

Dazu kam am 6. Nov. noch die endliche Resolution: Wenn der Rentmeister würde zur gebührlichen Justificirung seiner Rechnung angehalten, und er, nach Befinden, ernstlich gestraft, auch alle ihre Gravamina generalia und specialia gäntzlich gehoben werden: so wolten sie zusammen treten. Actum **Wismar** d. 6. Nov. 1609. Underthenige und gehorsame Ritter- und Landschaft.

4. Die Beschwerden anlangend, so schickten die Stände schon am 5. Nov. etliche voran, welche sie gemeine unerledigte Gravamina nanten; weil sie bey jüngsten **Deputations-Tage** unerledigt geblieben. Es sind dieselben aus dem vorhergehenden erinnerlich; deßwegen es hier nur einer kurtzen Wiederholung bedarf.

Wegen der **revidirten Kirchen-Ordnung** blieben die Stände bey der Hofnung. Obzwar die Fürsten das Jus Episcopale aus dem Religions-Frieden erlanget, so würde solche Kirchen-Ordnung doch noch einmahl mit der Stände Beliebung revidiret, und alsdenn publiciret werden; welches ihnen aber fehl schlug. Denn die Fürsten hielten sich versichert, weil vormahls die Bischöfe, nicht die Land-Stände, in solchen Dingen gefragt; so hatten sie nun auch dergleichen nicht nöthig, nachdem sie in das Recht der Bischöfe getreten, um die Frage: Ob daran die Bischöfe recht oder unrecht gethan, bekümmerte man sich damahls nicht. Nachher hat ein grosser Gotts-Gelehrter davon geschrieben: „Im Pabsthum hat der geistliche Stand alles an sich gerissen, und muß alles in der Kirchen sich nach demselben richten, daß solchem Wohl sey und sein Reichthum, Hoheit und Bequemlichkeit gefördert werde, hingegen ist sonderlich dem dritten Stand, dem

„Haus-

„Haus-Stand, alles sein Recht entzogen worden, welches demselben „nach Christi Ordnung und dem Exempel der ersten Kirchen gehöret. „ „Bey uns ist es so fern gebessert, daß der weltliche Obrigkeitliche Stand „seine Rechte wieder bekommen hat, aber der Haus-Stand hat an den „wenigsten Orten rechten Gebrauch seiner Rechten.„ p) Insonderheit baten die Stände anjetzo: „Daß ihnen das jus nominandi, seu præ„sentandi pastores mögte concediret werden.„ Worunter sie doch anders nichts verstunden, als das Recht denjenigen bey der Præsentation zu nennen, den sie zum Prediger haben wolten, oder mit einem Wort, das **Wahl-Recht**; daher sie es auch durch jus suffragii erklährten, und sich auf die Kirchen-Ordnung beriefen, darin es heisse: „Es „sey von der Apostel Zeiten her also gehalten, daß die Kirche gewehlet.„ q) Ferner baten sie:

Daß die **Hof-Gerichts-Ordnung** wieder aufgelegt, auch die gemeinen Bescheide confirmiret und in Druck gegeben, die häufige Verschickung der Acten eingezogen, die Processe, so viel möglich, gekürtzet, und darin allezeit erstlich gütige Handlungen versuchet würden. Daß keiner zur Advocatur zulassen, der nicht in Eyd genommen, und daß die 4. Rechts-Tage jährlich zu halten. Denn an denselben wurden die Urtheile publiciret, da jederman hören konte, wie fleißig die Assessores von einem Gerichts-Tage zum andern gewesen.

Daß die Beschwerden wegen der neuen und erhöheten **Zölle** zu heben, als zu **Lage**, **Bliesendorf**, **Zetlin**, **Gadebusch**, **Plaw**, **Gral** bey **Ribnitz** und anderswo.

Wegen Abtretung des **Land-Kastens** baten sie abermahls, als worin nur tacite gewilliget, und noch nichts schriftliches herausgegeben war; auch wegen Ausschreibung eines Landtages zur **Türcken-Steur**, um deßfals Fürstl. Genehmhaltung von sich zu stellen.

Der **Jagdt** und anderer Turbationen halber, war noch kein Verbot an die Beampten ergangen, und daher, seitdem der Beschwerden noch mehr geworden; deßwegen sie baten, daß diejenige, so in Possession der hohen Jagdt wären, auch darin verbleiben mögten.

Daß wegen Abtreibung der starcken **Bettler** und **Herrenloses Gesindels** mögten 6. Einspänniger bestellet, und dazu ein Kasten angeordnet werden, worin auf dem Lande jeder Baur, Schäfer, Möller und Schneider 18. Pfenning (1. und ein halb Schilling) ein jeder Cossate

(Kot-sate, Klein-Sitzer) Leinweber und Einlieger 9. Pfennige geben solte, doch daß sodann die Einspänniger niemanden, wer er auch sey, mit Ablager, Futter und Mahl beschwereten. Wenn ein Einspänniger solchen Gardenden antreffe, daß er ihn erst an die Obrigkeit bringe, der die Jurisdiction an dem Orte zustehe, könten die ihn nicht brauchen, daß er ihn an den nähesten Beampten liefere, hätte auch dieser ihn nicht nöthig, so solte man ihn das Land verschweren lassen; käm er wieder, solte man ihm ein Zeichen an der Stirn brennen, käme er zum drittenmahl wieder, solte er an Leib und Leben gestraft werden. Diß waren nun zwar gute Vorschläge, ob aber was daraus geworden, kan ich nicht sagen. Zur andern Zeit hat sich gefunden, daß solche Einspänniger, die man nachher Districts- auch wol Policey-Reuter genant, sich von den Bettlern contribuiren lassen, und also gern gesehen, wenn ihrer fein viel geworden.

Der Hertzog Carl hatte d. 25. Januar. in der Cantzeley und im Hof-Gericht eine Verordnung publiciren lassen: Wer in klaren Sachen, so auf Hand und Siegel beruheten, appelliren würde, der solte 10. Thaler deponiren. Es ward aber solche Verordnung bey den Gerichten auch auf andere Sachen gezogen, und bey jeder Appellation ein Lege-Geld gefodert. Deßwegen die Landschaft bat, diese Constitution wieder aufzuheben. Es gedencket hievon auch J. P. Kraft in seiner Historie des Hof-Gerichts, r) da er schreibet: Daß dieser Bescheid gar nicht in Uebung gekommen, weil die Land-Stände wiedersprochen. Aber die vorhergehende Nachrichten zeigen an, daß er zu starck in Uebung kommen wollen, und also des Mißbrauchs halber wieder aufgehoben worden.

p) *Speners* Glaubens-Lehre p. 1415. edit. 1710. q) Revidirte Kirchen-Ordnung Fol. 123. b. r) *Ungnad.* Amœnit. p. 413.

Das XI. Cap.

Landes-Beschwerden.

§. 1. Allerley *Desideria* der Ritterschaft.
2. Der See- und Land-Städte Beschwerden.
3. Wegen Abtretung des Land-Kastens.

Als

Als es sich mit der schon erwehnten Gefangennehmung des Rent-Meisters bis in den 4ten Tag verzog; so gingen unterschiedliche aus der Ritterschaft davon. Jedennoch übergaben die Zurückgebliebene ihre Beschwerden, die sie sämtlich abgeredet hatten, da sie denn zuförderst baten, daß die Beschwerden, so nähermahlen Ao. 1607. völlig und ohne Bedingung erlediget, und was sonst bewilliget worden, mögten in einem **Revers** gebracht, unterschrieben und besiegelt werden, welche Stücke sie nach einander wiederhohlten.

Wie sie der Erb-Jungfern gedachten, fügten sie noch mit bey, was von derselben Genieſſungs-Recht schon droben bey Ao. 1398. angeführet. Wenn sie, aus ihrer Barschaft, Verbesserung des väterlichen Guts gemacht, solten ihnen dieselben, zum halben Theil, nach billiger Ermessung, von dem Lehns-Folger des Vaters vergütet werden, doch solten keine Verbesserungen an den Gebäuden, so der Vater dahin gesetzet und nachgelassen, gut gethan werden.

Darauf führten sie die noch unerledigten Beschwerden an; insonderheit, daß die Constitutiones feudales (das Lehn-Recht) und andere mögten revidiret werden. Die Dörfer **Maders** und **Breberow** wären noch vor 13. Jahren bey den Clöstern gewesen, und mögten also wieder dabey geleget werden. Wegen der austretenden Unterthanen hätten sich zwar die Städte freundlich erkläret, dieselben wieder folgen zu lassen, aber nun liefen sie nach den angrentzenden Fürstenthümern, und liessen sich heimlich unterhalten; daher die Ritterschaft bat, bey solchen Fürsten auszuwürcken, daß sie, ohne Verwiederung, abgefolget würden. Es wäre dergleichen Vereinbarung schon vordem getroffen, und dürfte jetzo nur erneuret werden.

Damahls ward das Land sehr mit den so genanten Durchzügen geplagt, da fremde Krieges-Leute ihre Lauf-Plätze in **Mecklenburg** hatten, und vielfältige Ungelegenheit damit anrichteten; welches noch aus den Zeiten übrig geblieben war, da gantz Deutschland als in einem beständigen Kriege lebte; wovon sich zwar die mächtigsten Reichs-Stände, nach abgekündigten Land-Frieden, befreiet hatten; aber **Mecklenburg** sahe man noch als ein Gast-Haus an, wo Jederman frey einkehren mögte. Wenn nun solche fremde Krieges-Leute nicht bezahlten, was sie verzehrten, und noch dazu die Leute übel tractirten, auch wohl

wohl gar sie ihrer Armuht beraubten: so baten die Stände, dergleichen Gäste nicht weiter einzulassen, weil es wieder die **Reichs-Constitutionen**, und zu dem Ende die Pässe zu versperren. Es ist davon die Redens-Art noch bekant, daß man von einem Schlemmer, der vieles durch die Gurgel gejagt, im Schertz saget: die Durch-Züge haben ihn arm gemacht.

Ob zwar bey Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen nun nicht mehr so viel Aufwand als vor 100. Jahren gemacht ward; indem die vielen Steuren und der Mißwachs manchem das Vermögen dazu abgeschnitten hatte: so ward doch noch übermäßige Schwelgerey bey solcher Gelegenheit getrieben; deswegen die Stände baten, auch hier, wie anderswo, **Aufwands-Gesetze** (leges sumtuarias) einzuführen. Es ließ auch noch in selbigem Jahr d. 3. Sept. die Stadt **Rostock** eine Verordnung ausgehen, was für Kosten auf Verlöbnisse und Hochzeiten solten verwandt werden, die aber nicht lange beobachtet ward, wie **Ernst Cothmann**, der es erlebet, davon schreibet, s) deswegen sie Ao. 1617. und 1628. aufs neue übersehen, vermehret, und unter folgendem Titul, von **Augustus Ferbern** gedruckt ward.

Eines Erbaren Rahts der Stadt Rostock revidirte Verlöbnis-Hochzeit-Kindelbier und Kleider-Ordnung.

Um diese Zeit mehrete sich das grosse Verderben im **Müntz-Wesen** gewaltig, und nahm nicht allein bey uns, sondern auch in den benachbarten Ländern dergestalt überhand, daß es jetzo kaum zu glauben. Das gute Geld, wovon die Untze Silbers oder ein Species Thaler bisher 32 ßl. gegolten, ward von eigennützigen Leuten aufgewechselt, verführet, und wurden geringhaltige Müntzen, durch Zusatz von Kupfer, daraus gepreget, welche wieder ins Land gebracht und gutes Geld dafür verschleppet wurde. Die Stände merckten bald, wo solches hinaus wolte, und was dem Lande daraus für ein unersetzlicher Schade entstehen würde, deswegen sie auf diesem Land-Tage baten, solche Auswechslung scharf zu verbieten und ernstlich zu strafen.

Es wolte auch die **Unkeuschheit** unter adelichen Jungfrauen und Frauen einreissen; indem sich schon etliche derselben mit geringen Personen abgegeben, und mit ihnen davon gelaufen waren; dergleichen Verbrechen die urältesten Einwohner des Landes am Leben gestrafet. Es hatte auch von jeher der Adel über die **Keuschheit** des weibli-

weiblichen Geschlechtes unter ihm gehalten, daher schon in der Policey-Ordnung von Ao. 1562. p. XIX. die Versehung geschehen war, „wo „ein leddiger Gesell eine Magd oder Jungfrau schwechen würde, die sol„len beyderseits, mit Gefengknüs und Verweisung des Orts, da sollichs „geschehen, oder sonsten nach Gelegenheit der Sachen, ernstlich gestrg„fet werden„ deswegen nun die Ritterschaft bat, diesen Punct zu erneuren, und solche liederliche Personen von allen väter- und mütterlichen Gütern abzutheilen, und im Lande nicht weiter zu dulden.

Wegen des Pen-Strohms gab es Streitigkeit mit den Molzahnen zu Cummerow, als welche sich des gantzen Cummeroschen Sees, zwischen Mecklenburg und Pommern, wie auch der gantzen Pene anmasseten, dagegen die mit angrentzende Mecklenburger sich versichert hielten, daß der Halbscheid sowohl von einem als andern nach hiesigem Lande gehöre. Daher sie das Verfahren der Molzahnen den Hertzogen berichteten, und ihnen anheim stelleten, wie diesem Eingrif füglich zu wehren.

Bey Plaw, an der Elde, ward das Wasser zu hoch gestauet; indem man den Damm erhöhet hatte; daher die Bürger zu Malchow in der Stadt musten mit Kähnen fahren; woraus nichts anders erfolgen konte, als daß dieses Städtlein nicht weiter zu bewohnen. Deßwegen auch hier um Aenderung zu machen gebeten ward.

Es wurden adeliche Lehne durch die Fürsten angekauft, welches die Ritterschaft fürs künftige verbat, weil solches zu nicht geringen Præjuditz gereichen könte, und dem Adel-Stande dadurch in den Steuren ein ansehnliches entginge, auch der Adelichen immer weniger, und die Güter leicht im Preiß gesteigert würden.

Es waren unterschiedliche von Adel für die Fürsten, wenn diese Geld nöthig hatten, Bürgen geworden, als Jasper Oertze zu Roggow, Jochim Bülow zu Kargeetz, Diederich Lützow, Jochim Fineke zum Werder, David Reventlov, Valentin Plesse, Jürgen Oertze, Hartwig Pentze von Todin, und andere mehr. Die Pöste waren ansehnlich, wofür sie hafteten, als 13000. Thaler und noch 2000. Thaler, auch abermahls 16000. Thaler, so von Detlev Rantzovn Wittwe zu Kleykamp in Holstein angeliehen worden. Gedachte Edelleute hatten ihre Hand und Siegel dafür versetzet, und baten nun, sie wieder frey zu machen. t)

2. Die See- und Land-Städte brachten gleichfals in einer Bittschrift an alle drey Hertzoge ihre Beschwerden, und baten sowohl als die Ritterschaft, daß die vormahls erledigte Gravamina mögten in einen Revers gebracht werden. Wie sie auf die noch unerörterte Beschwerden kamen, so schrieben sie: „Wir haltens in Unterthänigkeit „dafür, daß uns in den Kirchen, da E. F. G. Jus Patronatus hat, Jus „suffragii & electionis pure nicht könne abgeschnitten werden.„ Sie beriefen sich dabey, gleichwie die Ritterschaft, auf die Worte der Kirchen-Ordnung: **Daß die Kirche wehlen soll**; wie auch auf die berühmtesten Lehrer unsrer Kirchen, als **Luther**, **Melanchthon**, **Brentius**, **Mörlinus**, **Heshusius**, **Chyträus**, **Simon Pauli**, **Lobechius**, und daß auch die **Juristen** hiemit übereinstimmeten. Sie schrieben: Es würde hiemit dem Juri Patronatus nicht das geringste entzogen, als welches nicht in Berufung der Prediger, sondern in Erhaltung der Kirche bestünde; wobey sie sich auf **Chemnitium** beriefen.

Die Städte beschwereten sich auch, „daß ihnen vom Hofe die „Vocation der Schul-Diener, wieder altes und von undencklichen „Jahren unverrücktes Herkommen, streitig gemacht worden, woraus entstehen würde, daß die Jugend versäumet, und die Schulen, die doch Pflantz-Städten der Kirchen und Republic wären, zum Untergang gebracht würden.

Die übrigen Beschwerden waren nur Wiederholungen der vorigen, betrafen haubtsächlich das Mültzen und Brauen auf dem Lande, die Neuerungen mit den Zöllen und die Clöster, so die Ritterschaft allein für sich haben wolte. **Parchim** beschwerete sich insonderheit, daß es in seiner **Jagdt-Gerechtigkeit** molestiret würde. Ueber die Fürstl. Beampten klagten sie allerseits, daß sie die **Strassen versperreten**, daher den Städten die Zufuhr gehemmet, und ihnen die Nahrung entzogen würde. „Die Fürstl. Räthe hätten sich eine Zeithero unter„nommen, die Gilden und **Aempter** der **Handwercker** zu bestättigen, „und dieselben mit neuen Rollen zu privilegiren, welche hiebevor von „undencklichen Jahren bey dem Rath gesucht und ertheilet worden.„ Hiedurch würden die Bürger aus dem Gehorsam gezogen, deßwegen baten sie, den Fürstl. Räthen aufzuerlegen, sich solcher Neuerung gäntzlich zu enthalten.

Die

Die Städte beschwereten sich insgesamt, daß sie eins theils zwiefache **Erbhuldigungs Kosten** ausstehen müssen, und **Malchin** insonderheit, daß daselbst ein **schweres Ablager** gehalten worden; da sie nicht allein die Fürstl. Diener, sondern auch viele **Fremde** ausquartiren müssen; welches sich auf etliche hundert Gülden erstreckt, da doch zuvor nicht über 70. fl. darauf gegangen. Wenn nun auch andere Städte dergleichen vermuthen waren, so baten sie insgesamt, sie mit vielfältigen Ablagern zu verschonen. „ Die Land-Städte hätten mehrentheils das Jus decimandi (das **Abschuß-Recht** von den Wegziehenden) vor Menschen-Dencken gehabt, und dennoch wolte es vielen „streitig gemacht werden „ baten also, sie bey ihrem wohlerlangten Recht zu schützen. Diß Abzugs oder Abschusses-Recht (Jus detractus) wollen einige aus dem **Römischen Recht** herleiten, und ein Land-Fürstliches **Hoheits-Recht** daraus machen, wofür es auch die damahlige Fürstl. Räthe hielten. Aber es ist von uralten Zeiten her in **Deutschland** gewesen, und älter als die Einführung des Kayserl. Rechts. Es war vordem so algemein, daß wer nur von einem Dorf ins andere zog, der Obrigkeit daselbst decimiren muste, ist aber nachher an vielen Orten, als in der **Pfaltz**, im **Bareutschen**, **Anspachischen**, **Brunswick-Lüneburgischen**, **Magdeburgischen**, **Halberstädtischen**, durch die **Policey-Ordnungen** aufgehoben worden, doch gilt es noch in den gesamten **Ober-Sächsischen** Landen und **Anhaltischen**, wie auch in **Mecklenburg**, wiewohl nicht mehr auf dem Lande, auch nicht in allen, sondern nur in etlichen Städten, auch wenn man von einer Stadt des Landes in die andere ziehet. u) Von welchem Abzugs-Recht, so die Städte eine gegen die andere hatte, nicht aber von denen, so gar aus dem Lande wegziehen, hier die Rede ist.

3. Die Land-Stände insgesamt übergaben noch eine Bittschrift, wegen des **Land-Kastens**, da sie denn zuförderst um Beytreibung der Restanten anhielten, als wovon noch hohe Pöste, sowohl bey Fürstl. Aemptern, als bey der Ritterschaft ausstunden, und woraus auf dem Nothfall ein Vorrath konte gemacht werden. Hiernächst baten sie abermahls um Abtretung des Land-Kastens. Sie schrieben, daß sie vorhin schon die Abtretung gebeten, sie sey auch resolviret, aber biß anhero nicht erfolget. Darüber sey geschehen, daß solche Land-Kiste angegriffen, und dem Kayserlichen Abgesandten, dem von

Minkwitz 1200. Thaler an schweren Gülden, daraus gegeben worden. Da nun der Hertzog sich vordem erkläret, daß S. F. G. von der Land- und Türcken-Steur, nicht das geringste in ihren Nutzen zu verwenden begehrten: also baten sie, daß nunmehro die Land-Kiste E. E. Landschaft mögte abgetreten, und derselben die freye Verwaltung gelassen werden; da sie ihn in Rostock setzen und verwahren wolten. Fals aber dennoch J. F. G. bey dem conditionirten Erbieten, so auf dem Deputations-Tage zu Güstrow ergangen, zu verharren gemeinet. So baten sie, den einen Schlüssel der Landschaft abzutreten, und den andern allein für sich zu behalten, auch künftig den Einnehmern keine Auszahlung, ohne Vorwissen und Bewilligung der Landschaft, anzubefehlen. w)

Zu grossen Krankow, im Ampt Grevismölen, bauete Hans Valentin von Vieregge, mit Hertzogl. Bewilligung, eine gantz neue Kirche. x) Die Seltenheit macht dieses mercklich. Zu Rostock ging das Pædagogium zu Ende, das aus Burenii Zeiten her war; nachdem der letzte Professor an demselben M. Johann Holsten, ein Lübecker, gestorben war. y)

s) in Respons. Academ. 41. n. 20. p. 242. t) Datum Wismar den 5. Nov. Ao. 1609. u) *Ungnad.* Amœnitat. p. 940. w) Datum Wismar den 5. Nov. Ao. 1609. x) *Schröd.* Wismar. Erstl. p. 196. y) Rost. Etw. P. III. p. 420.

Das XII. Cap.

Beschwerliche Zufälle.

§. 1. Die *Castricianische* Händel zu Rostock.
2. Von der Päbstlichen *Liga* und Protestantischen *Union*.
3. Deputations-Tag zu Wismar.
4. Erledigte Beschwerden des Adels.
5. Erledigte Beschwerden der Städte. Von Grevesmölen.

Damahls

Damahls gab es zu Rostock wunderliche Händel zwischen dem Academischen und Stadt-Magistrat, welche wir hier zusammen fassen wollen, ob sie gleich in diesem Jahr nicht geendiget. Ueberhaupt ist zu mercken, daß zu dieser Zeit beyde Magistraten in schwerer Rechtfertigung vor dem Reichs-Hof-Rath befangen gewesen. y) Nun kam ein junger Mensch, studirens halber, nach Rostock, Nahmens Johann Christopher Castricius, der von Schwingenberg in Hessen gebürtig, und eines Predigers Sohn war, dessen Vater noch lebte. Er hatte sich zu Tübingen vorher aufgehalten, und war daselbst, wie er sagte, Baccalaureus in der Philosophie geworden, besaß auch gute Wissenschaften, sonderlich in humanioribus. Weil er aber zu Tübingen gestohlen; so hatte er daselbst einen Staup-Besen empfangen. Darauf ging er nach Wittenberg, und ward daselbst immatriculiret. Von da kam er nach Rostock, und weil man von seinem Verbrechen zu Tübingen nicht wuste, so ward er ungesäumt unter die Studiosos aufgenommen. Hier stahl er zum andernmahl, und ward darauf eingezogen, da er denn sein Verbrechen bekante. Es war nun die Frage, wer ihm das Urtheil sprechen solte, die Universität oder der Stadt-Magistrat? die Universität gründete sich, auf ihre Stiftungs Bulla von 1419. darin ihr die Criminal-Jurisdiction beygelegt. Sie ließ aber doch auch, nach dem Inhalt der Formulæ Concordiæ von 1563. den Stadt-Magistrat mit dazu treten, als die Sache im Concilio solte untersuchet werden. Wie nun hier kund ward, daß Castricius vorhin schon gestohlen, und einen Staup-Besen empfangen, folglich aller ehrliebenden Gesellschaft unwehrt geachtet worden; so sahe der Stadt-Magistrat ihn nicht an, als einen Studenten, ob er gleich die Matricul empfangen, sondern als einen Missethäter, der die Matricul nur erschlichen, und lediglich unter der Stadt-Jurisdiction gehöre.

Der Rector M. Christian Sledanus, Prof. Theol. tilgete auch Castricii Nahmen aus der Matricul, z) und schrieb ein Zeichen dabey, welches zwar das Concilium für das Zeichen Saturni hielte, aber der Stadt-Magistrat sahe es für einen Galgen an. Die andern Conciliares waren der Meinung, daß Castricius noch unter der Academischen Jurisdiction gehöre, weil er derselben Glied, obgleich ein

faul und stinkendes. Die beyden Syndici, als der Universität und der Stadt, kamen hierüber in Gespräch, konten sich aber nicht einig werden. Es ward auch gefragt: Ob Castricius auf die Tortur solte? und ob er mit dem Strange zu bestrafen; die Universität hätte ihn gern, um seines alten Vaters willen, damit verschonet gesehen. Doch diß waren nur Neben-Fragen. Die Haupt-Frage war: Wer die Jurisdiction über ihn haben müste? Der Stadt-Magistrat, als versichert, daß ihm dieselbe zukäme, ließ den Missethäter nach der Schreiberey bringen, und in ein finsternes Loch stecken. Die verhandelten Acten aber wurden an die Juristen Facultät daselbst gesandt, welche Castricio den Strang zuerkante.

Als diese Mißhelligkeit zwischen beyderley Magistraten fast 2. Jahr fortd urete, so entstund daraus allerley Verdruß, zwischen den Bürgern und Studenten. Die Bürger wurden den Studenten gram, und diese thaten auch den Bürgern wieder allerley Ueberlast, durch ihr nächtliches Geschrey. Es wurden mancherley Pasquillen und schändliche Lieder gemacht, denn die lieblose Dicht-Kunst fliesset alsdenn zum besten, wenn sie stachlichte Wasser-Nüsse bey sich führet. Es kam so weit, daß auch der Stadt-Magistrat den Academischen zu Hofe beschuldigte, wie er, zur Abstellung dieses Unwesens, nicht gebührenden Ernst brauche. Wogegen sich doch die Academie nachdrücklich verantwortete. Der oftgedachte Magister Johannes Simonius schrieb eine lateinische Relation von dem gantzen Handel, und ließ sie, wiewohl ohne Vorwissen seiner Ampts-Genossen, der andern Professorn, drucken; die ihm aber, wegen einiger Anzüglichkeiten, von dem Stadt-Magistrat, sehr übel genommen ward. Dieser Schrift setzte der Magistrat eine andere, in deutscher Sprache, entgegen, welche ihr Syndicus gemacht; der des Simonii auch nicht schonete, sondern unter andern sagte: dessen Rhetorica (darin er Professor war) hiesse so viel, als Rede thörig.

In der Stadt war damahls kein Superintendens, der sich noch wohl hätte ins Mittel legen können. Denn der alte Lucas Bac-
Ao. meister war d. 9. Julii 1608. gestorben, und darauf verzog es sich we-
1610. gen einiger Rescripten vom Hofe, bis 1610, da Oswald Sledanus solchen Dienst wieder erhielte. a) Dieser war, samt andern Predigern, in gedachter stachlichten Schrift des Syndici gleichfals sehr hart angegriffen

griffen worden, wodurch der Wiederwille noch grösser ward. Endlich vereinigte sich der Academische Magistrat mit dem Städtschen, die Acta, welche in 6. Wechsel-Schriften, samt den Beylagen, bestunden, an die Universität Cölln zu schicken. Diese sprach: daß Castricius des Nahmens, der Würden und Privilegien eines Studenten gantz unfähig, als welche er de jure nicht erlangen können, und sey mit dem Strange zu bestrafen. Die Universität aber wolte sich hiebey noch nicht zufrieden geben, sondern bat um Erläuterung des Spruchs; doch die Cölnische blieb bey dem, was sie einmahl gesprochen, und fügte solches der Rostockschen d. 7. Nov. 1611. an. Diese ließ darauf d. 16. Dec. durch ihren Syndicum an die Universitäten Helmstädt, Francfurt, Leipzig, Jena und Heidelberg schreiben, selbige antworteten allerseits im Januario und Martio 1612. also, daß sie dem Academischen Magistrat Recht gaben; Castricius sey ein Glied der Academie, und gehöre unter derselben Jurisdiction. Dem ungeachtet ward Castricius d. 14. Octobr. 1612. aufgehänget, und der Stadt-Magistrat volstreckte das Urthel, so viel als auch die Universität (deren Rector eben kranck lag, und darauf starb) sich dagegen sperrete. Diese wuste nun weiter nichts vorzunehmen, als daß sie den gantzen Handel weitläuftig beschrieb und drucken ließ, um sich ihre Gerechtsame fürs künftige vorzubehalten. b)

Daß vordem auch das Stift Schwerin einen Assessor zum Hof-Gericht gesandt, haben wir droben angeführet. Da aber die Bischöfe daselbst schon vorlängst darnach getrachtet, ein immediater Reichs-Stand zu werden, so beschwerete sich nun das Dom-Capitel bey dem Administrator, Hertzog Ulrich, daß solcher Assessor abermahls von den Protonotarien beym Hof-Gericht zur Erscheinung gefodert worden. Der Herr Administrator schrieb zu Bützow d. 12. Febr. dieserwegen an die Protonotarien des Hof-Gerichts zu Rostock: „Wir „(sind) dem Hof-Gericht keine Assessur wegen unsers Stifts und Ca„pittuls zu Schwerin geständig„ was bey des Hertzogs Ulrich von Meckl. Leben geschehen, das habe damahls eine viel andere Meinung und Gelegenheit gehabt, und wäre nicht zu ermessen, „wozu solch un„nütz und vergeblich Beschreiben und Spiegel-Fechten dienen solle.„ So ward auch an demselben Tage an das Dom-Capitel rescribiret, daß dasselbe hinführo das Ausschreiben des Hof-Gerichts nicht annehmen,

men, sondern die Boten damit abweisen, und wenn sie zum dritten mahl wieder kämen, beym Kopf nehmen und nach den Bischofs-Hof zu **Schwerin**, oder auf das Haus **Wahrin** gefänglich senden solten. Es nahmen sich aber auch die Hertzoge von Mecklenburg **Adolph Friderich** und **Hans Albrecht** dieser Sache an, und schrieben deswegen d. 7. Jan. 1611. an den Administrator, welcher ihnen aber d. 21. Jan. antwortete, darin es abermahls hieß: „Wir seint E. E. L. L. und „dem Hause Mecklenburg einige Assessur an dem Mecklenburgischen „Hof-Gerichte, von wegen unsers Thum-Capittels zu Schwerin mit „nichten geständig.„ *

Wir kommen nun zu einer Sache, die den Zunder zu **Mecklenburgs**, ja zu gantz **Deutschlands** Krieges-Feur und grossen Zerrüttung geleget hat, folglich also wohl wehrt ist, daß ihr rechter Ursprung angeführet werde.

2. Es war von langer Zeit her zwischen den **Catholischen** und **Protestantischen** Reichs-Ständen ein Brand in der Asche gewesen. Die **Protestanten** hatten viele herliche Stifte, und unter denselben die beyden Ertz-Stifte **Magdeburg** und **Bremen**, gleichwie auch bey uns, **Schwerin** und **Ratzeburg**, nebst andern Stiften, an sich gebracht, welche die **Catholiken**, auf beständiges Anreitzen des Pabstes, gern wieder zu ihrer Kirche bringen wolten. Sie schlossen deswegen ein Verbündnis, so sie *Liga* nanten, in welches auch **Spanien** mit eintrat, um die **vereinigte Nieder-Lande**, so ihrer Gewissens-Freyheit halber abgefallen, wieder zu erlangen. Nun begab es sich, daß der letzte Hertzog von **Jülich**, **Johann Wilhelm**, d. 25. Mart. 1610. ohne männliche Erben verstarb. Darauf ließ es sich unter seinen 4. Schwieger-Söhnen zur grossen Weitläuftigkeit an; wozu auch **Sachsen** kam, als welches schon vorlängst die Anwarthschaft auf die **Jülische Länder** erhalten hatte. Unter den Schwieger-Söhnen waren der Churfürst von **Brandenburg** und der **Pfalz-Graf** von **Neuburg** die mächtigsten. **Brandenburg** hatte die älteste Tochter, die zwar schon gestorben, aber eine Tochter hinterlassen hatte, die in das Recht ihrer Mutter getreten. **Pfalz-Neuburg** hatte die andere Tochter, welche noch lebte, und also einen Grad näher zur Erbschaft, als die **Brandenburgische** Printzeßin war. Jede unter ihnen wolte die gesamten Länder erben. **Sachsen** aber gedachte auch also, weil

der

der männliche Stamm ausgegangen war. Der Kayser wolte, allem Unheil vorzubeugen, die Länder, bis zur entschiedenen Sache, in sequestrum nehmen. Da nun hierüber das Krieges-Feur im Westphälischen Craise anging, so war der Nieder-Sächsische in Gefahr, von der überschlagenden Flamme ergriffen zu werden; deswegen die Fürsten desselben darauf bedacht waren, sich in eine Defensions-Verfassung zu setzen, und also eine *Union*, wiewohl lediglich unter sich anzurichten, welche *Union* gantz was anders war, als die grosse *Union* der Protestanten, so der Catholischen *Liga* entgegen gesetzet ward.

Von dieser grossen müssen wir hier noch ein mehres beybringen, so weit sie in unsre Geschichte mit einschlägt. Damahls war Churfürst von Brandenburg, Johann Sigismund, dieser lud auch unsern Hertzog Carl zu solcher *Union* ein; schickte deswegen erstlich einen Gesandten und kam darauf selbst in eigener Person. Denn Brandenburg war damahls noch in mäßiger Krieges-Verfassung, deswegen es auch von Schwachen Beyhülfe suchte. Unser Hertzog hatte ein sehr gefälliges, aber dabey auch friedliebendes, und für das Wohlergehen seines Landes väterlich besorgtes Gemüth. Er überlegte also diese höchstwichtige Sache zuförderst reiflich bey sich selbst, darauf aber auch mit seinen Land-Ständen. An diese schrieb er von Doberan d. 14. Maji, daß die Resolutiones auf ihre zu Sternberg und Wismar übergebene Beschwerden, mit Zuziehung der beyden jungen Hertzoge, abgefasset wären, und solten sie den Land-Räthen samt dem verordneten Ausschuß zu Wismar übergeben werden. Auch hätten J. F. G. sonst noch mit denselben, wegen wichtiger Angelegenheiten zu deliberiren. Der Cantzlar Daniel Töllner, empfing dazu, eine schriftliche Instruction, alles reiflich mit dem Ausschuß am 11. Junii zu überlegen. Es heist darin unter andern: „Wann aber das Werck und Vorhaben der „Wichtigkeit, daß es wohl weiter Nachdencken bedürfe, auch in und „alle Wege in diesen Fürstenthumben und Landen löblich und wohlher„gebracht, daß solche Sachen, mit Vorwissen und vorgehalten guten „zeitlichen Rathe unserer getreuen Ritter- und Landschaft tractiret und „gehandelt werden; sie auch diejenige seyn, welche die Bürde und Last „tragen helfen, Anlage thun, und in Zeit der Noth die Haut dabey „aufsetzen müssen, consequenter billig, ut, quod omnes tangit, ab „omnibus approbetur; als begehren wir ꝛc.„ Hiernächst stand in der

Instruction, wie der Cantzlar vorzustellen hätte: Es solte nur eine defensiv-Union seyn, dergleichen in der **güldenen Bulle** und beym **Reichs-Cammer-Gericht** zugelassen; käme sie nicht zum Stande, so würden die Jesuitische bluthdürstige Anschläge, bey dieser Gelegenheit, auf die gäntzliche Ausrottung der **Protestantischen Religion** dencken. Dagegen aber sey sehr gefährlich und bey hoher Strafe verboten, Trennung der Glieder im Reich anzurichten. Es könte auch dadurch dem Gegentheil Anleitung gegeben werden, hierauf vorzuwenden: die **Protestanten** hätten zu erst ad arma proclamiret, wodurch der **Religions-** und **Land-Friede** könte löcherlich gemacht werden. Regulariter sey kein dergleichen Verbündnis, ohne Vorwissen des Kayſers, aufzurichten. Es pflegten solche Bündnisse einen unverhoften Ausgang gewinnen, auch von sich selbst vergehen, wenn es an Mitteln fehlte. Die schwächsten müsten dabey insgemein die meiste Last tragen, zuletzt würden sie alle, einer nach dem andern, zur Strafe gezogen. Indessen wolten J. F. G. was sie in ihrer Fürstl. Brust hätten, bey ihren getreuen Unterthanen pro lege & grege gerne aufsetzen. c) Solche Instruction ward von dem Hertzoge **Carl** eigenhändig unterschrieben, und mit seinem Daum-Pitschaft besiegelt.

3. Die Stadt **Rostock** instruirte darauf d. 9. Junii ihre Abzuordnende, als den Burgemeister D. **Hinrich Stallmeister** und den Rathsverwandten **Jochim Schütt**, diesen gab sie zugleich auf, etliche Beschwerden vorzutragen, darin wieder ihren so theuer erworbenen Erb-Vertrag (wie sie schrieben) neulich gehandelt worden, welche hauptsächlich die Wahl eines **Superintendenten** betrafen, und daher es gekommen war, daß dieses Ampt in die 2. Jahr unbesetzt geblieben.

Der Hertzogliche Cantzlar begab sich darauf, mit etlichen Räthen, d. 11. Junii, nach **Wismar**, und that am 12. dem Ausschuß die Proposition, darin er zuförderst anzeigete, daß der Hertzog **Carl** abgehalten worden, selbst diesem Deputations-Tage beyzuwohnen; hätte auch seinen Vettern den Hertzogen **Adolph Friederich** und **Hans Albrecht** nicht auftragen können, solches zu verrichten. Vermeldete indessen dem Ausschuß einen gnädigen Gruß von den Fürsten, welches nachher, auch wenn die Fürsten selbst zugegen waren, was **beständiges** geblieben, und noch ist. Dißmahl hieß es nicht allein Gruß, sondern es ward auch hiezu gefügt „ geneigten Willen, Gnad und alles

Gutes„

„Gutes„ darauf that der Cantzlar, wegen des gehorsamen Erscheinens eine gebührliche Danckſagung, und wiederholte, was d. 1. Nov. 1609. war proponiret worden, übergab auch den Ständen die Resolutiones auf die jüngst überreichte Gravamina; in Hofnung (wie er sagte) der Ausschuß würde sich nun auch auf die beyden ersten Puncte der vormahligen Proposition (wegen Uebernehmung der Fürstl. Schulden und Aufbringung einer Fräulein-Steur) danckbarlich erklären. Hiernächst erwehnte er der gedachten Union der Protestanten; da er unter andern sagte: „Aus den eine zeithero fürgenommenen Persecutionen, „ungebührlichen Executionen und fürgegangenen gantz gefehrlichen Ge„schichten, sey allem Ansehen nach nicht anders abzunehmen, denn daß „der Pabst und Spanien, nebst ihrem Jesuitischen Anhang, ihre von „so vielen Jahren hero, zur Aufhebung unser wahren christlichen Reli„gion, und Unterdrückung der uralten löblichen teutschen Nation, Li„bertæt und Freyheit fürgehabte Practicken nunmehro endlich zu effe„ctuiren, und es einmahl aufs Glück zu wagen, gäntzlich entschlossen „wären„ zu dem Ende sie eine starcke Liga unter sich geschlossen. Die Protestantischen Stände hätten also für nöthig gefunden, diesen ein Gegengewicht zu setzen, und eine Union unter sich aufzurichten (deren Capita er zugleich vorlegte) die Hertzoge von Mecklenburg wären auch allerseits dazu eingeladen. Es sey ihnen aber die Sache, wegen der grossen Gefahr, so damit verknüpfet, hoch bedencklich. Deswegen der Ausschuß dieselbe mit besonderm Fleiß tief und wohl erwegen, und sein rathsames Gutachten an Hand geben mögte. d)

Die Resolutiones der Beschwerden, waren in aller dreyer Hertzoge Nahmen abgefaſt, und auf den 12. Junii datiret. Hertzog Adolph Friederich, der nicht leicht verbarg, was er auf dem Hertzen hatte, gab zu erkennen, wie er empfunden, daß ihm nähermalen zu Wismar fast verweißlich aufgerückt und beygemessen worden, als solte er den Landtag unfruchtbar gemacht, und den sonst gewöhnlichen Landtags-Schluß dadurch verhindert haben, daß er in seines Rentmeisters gefänglichen Verhaftung nicht alsbald willigen wollen; da doch des Rentmeisters Rechnung halber damahls noch kein Bericht geschehen, folglich noch kein rechter Grund der Gefangennehmung vorhanden gewesen sey. Jedennoch habe der Hertzog dem Rentmeister Haus-Arrest angekündiget, und sey Willens gewesen, ihn nach Schwerin, in

sichere Gewahrsam, bringen zu lassen, wenn nur inzwischen die Landschaft den bevorstehenden Umschlag, als wozu der Rentmeister unumgänglich nöthig gethan, hätte besorgen wollen; endlich, da die Landschaft so eyfrig auf die Gefangennehmung gedrungen, als wenn der Landtag deswegen eintzig und allein angestellet worden; so habe der Hertzog solches nachgegeben. Die Resolutiones der Beschwerden wurden nicht schlechthin ertheilet, sondern mit dem Bedinge, „fals „Ritter- und Landschaft in Abtragung der drangseligen Schulden-Last „sich, ihrem Erbieten nach, der Gebühr erzeigen würde.„

4. Was die Resolutiones insonderheit betrift; so sind sie eins theils droben schon, dem Inhalt nach, vorgewesen; andern theils sind sie in den Assecuration-Revers von 1621. eingeflossen; als worauf nun und schon vorhin gearbeitet ward, daher wir hier nur weniges und zwar kürtzlich anführen wollen. Ueberhaupt versprachen die beyde jungen Hertzoge **Adolph Friderich** und **Hans Albrecht**, ihre Regierung, unter Gottes Beystand, so zu führen, daß sie es gedächten mit gutem Gewissen Ruhm und Ehre zu verantworten. Wenn hinkünftig einer von Adel, Stadt oder Stand eine Person, zu ihrem Seelsorger, aus erheblichen Ursachen, gerne sehen wolte, und um derselben bey einer **Fürstl. Patronat-Kirche**, anhalten würde; so wolten die Fürsten sich gnädiger Gebürnis nach zu erzeigen wissen. Zum Land-Kasten solten hinführo 4. Schlüssel seyn, 2. bey den Fürsten, der dritte bey der Ritterschaft, der vierte bey den Städten. Die Verordnung, daß einjeder Appellant solte 10. Thaler Lege-Geld geben, wäre vom Hertzoge **Carl** in guter Absicht ergangen; weil man aber daraus ein Gravamen mache, und also wieder seinen eigenen Vortheil sich bearbeiten wolte; so müste man es dahin gestellet seyn lassen. e)

Von Hertzogs **Carl** Seiten hieß es: Was die Constitutionen in Lehn-Sachen betreffe, so hätte es an J. F. G. gnädige Bezeugung nicht gemangelt; aber als d. 1. Septbr. 1607. darzu angesetzet worden, wären die zum Ausschuß verordnete eins theils ausgeblieben, andere, die erschienen, wären der Sache nicht genug kundig gewesen, und hätten um Prorogation gebeten (wir haben davon droben die Umstände erzehlet) seitdem wäre keine Ansuchung weiter geschehen. Wenn bequemere Zeit dazu wäre, so wolte der Hertzog einen abermahligen Tag

zuernen-

zuernennen unvergessen seyn. (Er starb aber, gleichwie Hertzog Ulrich, darüber weg.) Die andere Beschwerden anlangend, so ward verheissen:

Durch-Züge und Lauf-Plätze solten nicht anders, als nach den Reichs-Abschieden, das ist: gegen bare Bezahlung, gestattet werden. Die Aufwands-Gesetze (leges sumtuariæ) solten von der Ritterschaft zu Papier gebracht, bey der Cantzeley zur Nachsicht eingesandt, und sodann bestättiget werden. Wegen Einschiebung der geringen ungültigen Müntzen hätten die Hertzoge neulich einen **Probations-Abschied** und **Müntz-Ordnung** bereits publiciret. Würde eine Jungfrau durch ihre Eltern oder Bruder nicht ausgesteuret, wenn sie 25. Jahr erreicht, und gerieht alsdenn in Unkeuschheit, so könte sie, den Rechten nach, ihres Erbes nicht verlustig erkant werden. (Der Verfasser sahe hiemit auf das Kayser-Recht, f) so aber in Mecklenburg nicht angenommen war.) Wegen der Grentze zwischen **Mecklenburg** und **Pommern** habe der Hertzog schon das seine gethan, und würde es noch ferner beobachten. Die hohe Wasser-Stauung bey **Plaw** solte abgestellet werden. Einem Lehn-Herren könte nicht verwehret werden, ein wohlgelegenes Guth, zu seinem Nutzen, von seinem Lehn-Mann zu kaufen; weil er, nach den unstreitigen Lehn-Rechten, das jus protimiseos hätte; zumahlen ja die von Adel ihre Lehn-Güter an Bürgern in Städten und wol an Notarien und andern gemeinen Leuten, so hoch sie nur immer ausgebracht werden könten, auf viele Jahre cedirten, verpfändeten und einräumeten.

Hiernächst gaben die jungen Hertzoge noch zu erkennen, wie es ihnen geschmertzet, daß ihre Lehn-Leute ihnen, auf öffentlichem Landtage, vorgerücket, wie sie sich in der Fürsten Minderjährigkeit für sie in Bürgeschaften eingelassen; da doch die Fürsten der Zeit unter Vormündern gewesen, und also die Bürgen nicht selbst gesetzet, auch selbige ihr Hand und Siegel nunmehro eins theils schon wieder erlanget hätten. g)

5. Die See- und Land-Städte erhielten ebenfals Resolutiones auf ihre übergebene Beschwerden. Ihre Haupt-Sache betraf abermahls das Mültzen und Brauen, worüber sie nun schon 100. Jahr her queruliret hatten. Der Rückgang ihrer Nahrung erinnerte sie beständig hieran. Was die Priester, Müller und Schäfer betraf,

worüber sich die Städte beschweret hatten; so wurden sie deßwegen auf die Policey-Ordnung gewieser, dabey es bleiben solte. Was aber die Ritterschaft anlanget, so ward die Clausul beygefüget: „dafern dieselbige nichts beständiges einzuwenden hätte.„ Kein Bürger solte den andern (in erster Instantz) vor der Cantzeley belangen; geschehe es, so solte seine Klage daselbst nicht angenommen, sondern an die Gerichte eines jedes Orts gewiesen werden. Wenn Bürger wieder ihre Stadt-Obrigkeit supplicirten; so solten, ohne erhebliche Ursachen, keine Mandata sine clausula erkant werden. Was die Städte wegen Ausschiffung des Korns von der Ritterschaft und wegen Aufnehmung der Bürger-Kinder in den Clöstern angebracht, da hielten die Fürsten für billig, die Ritterschaft erstlich darüber zu hören. Fürstliche Räthe und Diener könten nicht angehalten werden, den Bürger-Eyd abzustatten, trieben dieselben aber Bürgerliche Nahrung, so wären sie Steurpflichtig gleich den Bürgern. Der Stadt **Parchim** waren die Fürsten keine hohe Jagdt geständig, als welche sie niemahls gehabt. Sie hätten Ao. 1583. deßwegen mit den Beampten zu **Neustadt** Proceß zu **Speier** geführet, da sie in dem Appellations-Libell nur allein der Rehe und Hasen, gar aber nicht der hohen Jagdt gedacht. Wenn sie zuweilen hohes Wild geschlagen, so hätten sie es bey Hofe eingeschickt, und da sie Ao. 1602. einen Hirsch geschlagen, wären sie deßwegen beym Hof-Gericht belanget. Daß die Städte über die Huldigungs-Kosten klagten, käme dem Hertzoge **Carl** nicht wenig fremde vor, weil er solche Huldigung durch seinen Marschalck und Cantzlar, nebst seinem Rentmeister und Cammer-Secretario hätte verrichten lassen. Hertzog **Adolph Friderich** aber und Hertzog **Hans Albrecht** hätten einen sehr geringen Comitat gehabt. Zudem, so wären nun die Städte viele Jahre her mit den **Abläger**n verschonet worden. (Solche Abläger waren in den Städten, um des Gerichts willen, eingeführet, welches die Fürsten alsdenn hielten, wie droben gesagt; da nun ein ordentliches Cantzeley-Gericht eingeführet war, so höreten sie von selbsten auf, doch ward ihrer noch im **Jahren-Holtzischen Vergleich** Ao. 1611. gedacht.) Die Confirmation der Privilegien bey den Gilden, wie auch das Abschuß-Recht (jus decimandi) gehöre zur Landes Fürstl. Obrigkeit; dahero sie den Städten nicht nachzugeben, es wäre denn, daß sie dieselben

aus

aus einem besondern Privilegio oder aus einer undencklichen Verjährung ersessen hätten. h)

y) Urkundl. Bestätig. der hohen Gerechtss. von Ao. 1754. §. 253. sqq. p. 138. z) Rost. Etw. P. IV. p. 686. a) *Grapii* Evang. Rost. p. 541. b) Discursus Veridicus & Juridicus de criminali Negotio Castriciano Gryphiswaldi 1612. * Nachricht von Mecklenb. Differentien von 1739. viertes Stück pag. 16. Beyl. A. B. C. c) Actum Güstrow d. 6. Junii Ao. 1610. d) Signatum Wismar d. 12. Junii Ao. 1610. e) Signatum Wismar d. 12. Junii Ao. 1610. f) Nov. 115. C. 3. §. 11. g) Signatum Wismar d. 12. Jun. Ao. 1610. h) Signatum Wismar d. 12. Jun. Ao. 1610. vid. supra L. IV. p. 64. sq.

Das XIII. Cap.

Deputations-Tag zu Wismar.

§. 1. Des ersten Land-Rahts *Votum.*
2. Der andern Land-Räthe *Vota.*
3. Der See-Städte und des Adels *Vota* wie auch von Parchim.
4. Der Stände *Resolution* auf die Fürstl. *Propositionen.*

Auf diesem Deputations-Tage ward es eben also gehalten, als auf Land-Tägen. Der Marschalck sagte: „die Ritter- und „Landschaft hat gehöret, was U. F. G. proponiret, und wird „nöhtig seyn, daß darüber votiret werde, die Land-Räthe machen den „Anfang.„

Darauf der älteste Land-Raht, **Cuno Wolffraht von Bassewitz** sagte: „was die Herren Fürsten, der Hertzog Carl, Hertzog Adolph „Friderich und Hertzog Johans Albrecht lassen proponiren, solches „haben wir gehöret, und beruhet auf 3 Puncten, 1) auf den Punct „Contributionis. 2) Daß die Fräulein Aussteur, so an Hertzogs Johans Albrecht Gemahlin gewilliget, noch mögte bis zu 20000 Thaler ergentzet

„ergentzet werden. 3) Wegen der Union.„ Darauf sagte er von jedem Punct seine Meinung.

I. Von der Contribution: Es ist jedem bekant, wie es um dis Fürstenthum stehe, wegen der vielfältig aufgenommenen Summen, wegen der Türcken-Steur, wegen Mißwachs. Darauf fuhr er fort: Der Adel-Stand ist sehr bedrenget, die Städte sind auch erbärmlich, der Bauer hat nichts mehr, deswegen man wohl Ursach hätte sich bey J. F. G. zu entschuldigen. Aber wenn wir dagegen erwegen, daß die junge Herschaft unschuldig zu den Schulden gelanget, und nicht ohne Hülfe heraus kommen kan, so muß ihr geholfen werden, wo die Regierung nicht gar soll stecken bleiben, jedoch mit dem Maß, daß man nunmehro fleißige Acht habe, wohin solche Zulage gegeben werde, als welche nicht mehr an den Rent-Meister zu thun, wie seine Worte in der Unterschrift des Protocolli lauten. Hierauf führte er das Fürstenthum Anhalt an, als welches durch die Unterthanen von allen Schulden frey gemacht, fügte aber auch hinzu, daß dieses müste von der gantzen Landschaft beschlossen werden, als wozu der Landtag bereits am 14. Maji ausgeschrieben war. Wenn nur die Gravamina abgeschaft, (welche seit 1572. sehr angewachsen) so würden sich wohl hinreichliche Anschläge und Mittel finden, die dazu dienlich wären.

Womit also dieser Land-Raht zu allererst darauf stimmete, daß die Landschaft wohl abermahls die Schulden ihrer Fürsten übernehmen könte und würde, wenn den Fürsten nur gefällig wäre, die Stände von den eingeklagten und schon viele Jahre her wiederhohlten Beschwerden zu befreien, folglich Jederman bey Gleich und Recht zu erhalten, woraus man also siehet, wie diejenige irren, welche meinen, als hätten sich die Stände durch ihr Geld Privilegien erkauft. * Es verzog sich aber dennoch damit bis ins zwölfte Jahr, ehe diese gute Gesinnung des Land-Rahts werckthätig gemacht ward; indem die Regierung gerne freie Hand haben, die Landschaft aber ihre Rechte beybehalten, und gern ihre Mittel an Handhabung der Gerechtigkeit wenden wolte.

II. Den andern Punct, die Fräulein-Steur betreffend, sagte der Land-Raht: Er wüste sich nicht zu erinnern, daß sonst mehr als 20000 fl. (sind 10000 Thaler oder 30000 Marck Lübsch) gewilliget worden, welche man durch eine Land-Bede aufgebracht. Daß solche Land-

Land-Bede der auszusteurenden Fräulein gäntzlich hingegeben worden, habe er niemahls gehöret, vielmehr sey die Uebermaß (was die Land-Bede über 20000. fl. getragen) der Landschaft zum Besten geblieben.

III. Wegen des Jülischen Krieges-Wesens sey wohl zu erwegen, daß es sehr gefährlich, und sehe er nicht, warum das Haus **Mecklenburg** sich dazu einlassen solte. Andere Fürsten, die es noch wohl besser thun könten, als **Pommern**, **Lüneburg**, **Bremen**, **Münster**, wolten diese Union nicht eingehen. Die Absicht derer, die solche Union suchten, wäre auf Geld gerichtet; das hätte aber **Mecklenburg** nicht. Die **Oberländische** Fürsten hätten sich das Directorium vorbehalten, und pœnam dupli auf die Säumigen gesetzet. Sie würden ihr Facit schon zu machen wissen. **Mecklenburg** habe noch keine Gefahr. Er könne nicht rathen, daß man den benachbarten Fürsten solle vorgreifen. Ich habe dieses Votum hier ausführlich hersetzen wollen, damit man die Einsicht, Gründlichkeit und das rechtschaffene Gemüth dieses Mannes, dessen wir schon so oft gedacht, daraus erkennen.

2. Der andere Land-Rath **Hans Hahne** sagte: Es sey nicht nöthig, auf die 3. proponirte Puncta viel zu referiren. Ritter- und Landschaft hätte sich hiebevor schon auf dem Landtage erboten, wenn nur die Gravamina abgethan würden, so wolten sie den Fürsten helfen, weil sonst die Fürsten in groß Verderben kommen könten, so endlich die Landschaft am meisten treffen würde. Es müste aber dieser Punct, biß auf dem Landtag verschoben werden.

Wegen der **Fräulein-Steur** sagte er, daß er vordem nicht anders vernommen, als daß Ritter- und Landschaft, wegen der 5000. Thaler, so von einer Land-Bede übrig blieben, und die Hertzoge jetzo mit dazu verlangten, sich nicht sonderlich wegern würde, doch mit der Condition, wie C. W. von **Bassewitz** angezeiget, wobey er auch verbliebe. Der dritte Punct sey der schwerste. Solte sich **Pommern** und **Brunswick-Lüneburg** eingelassen haben, so wüste er nicht, wie sich **Mecklenburg** allein eximiren könte. Man solte sich also erst mit diesen Fürsten vereinigen, und alsdenn resolviren.

Der dritte Land-Rath **Henning Reventlow** stimmete: Es sey nöthig, da die Herschaft in grosse Ungelegenheit verfallen, wozu sie doch keine Ursach gegeben, daß man ihr beystehe. Der gegenwärtige Ausschuß aber könne hierin nichts schliessen, sondern es müsse auf

den Landtag verschoben werden. Von der Fräulein-Steuer sey auf letztem Landtage lange gehandelt, und sey es dabey geblieben, daß man 20000. fl. bewilligen wolte. Daß aber auch zum Geschmück eine Land-Bede solte bewilliget seyn, wüste er sich nicht zu erinnern; dergleichen sey auch in andern Fürstenthümern nicht gebräuchlich. Er halte also dafür, man lasse es bey den 20000. fl. verbleiben. Was den dritten Punct betreffe, so sey es schwer, sowohl die Einlassung als Entziehung anzurathen. Man solte ihn bis zum Landtage verschieben.

Der vierte Land-Rath, **Lübberstorf** (zu Lübberstorf im Ampte Stargard) sagte: Er sey zwar auf letztem Landtage nicht zugegen gewesen, habe aber von andern gehöret, daß die Landschaft sich dahin erkläret; es solte vors erst der Rentmeister zur Ablegung der Rechnung angehalten werden. Als der Land-Rath **Bassewitz** hiebey erinnerte, daß die Deputirte schon bey Aufnahm solcher Rechnung wären: so fuhr der **von Lübberstorf** fort; die jetzt ertheilte Resolutiones der Beschwerden wären so beschaffen, daß so wenig Ritterschaft als Städte damit könten zufrieden seyn. Wenn selbige erlediget würden, so wäre es nöthig und christlich, was J. F. G. begehrten, nur daß es wohl angewandt werde, und man gute Media dazu erfünde. Von der Fräulein-Steur habe er wohl erfahren, daß es nur 20000. fl. seyn solten; er halte es aber dafür, daß die Hertzoge **Carl** und **Johans Albrecht** mit einer so geringen Summe nicht würden zufrieden seyn. Die Union sey sehr bedencklich; könte man sie mit Glimpf ablehnen, wäre sie eher zuwieder als anzurathen. Was für Entschuldigungen zu finden, stelle er dahin.

Der fünfte Land-Rath **Matthias Linstow** votirte: Ob zwar Ritter- und Landschaft hoch bedrenget, so müste man doch, weil den Fürsten beyzustehen, dahin sehen, daß man es bey Zeiten hebe. Weil aber hier nur ein Ausschuß zugegen sey, dessen Vollmacht schon erloschen, so müsse man es ausstellen, biß auf den künftigen Landtag. Wegen der Fräulein-Steur wüste er sich wohl zu erinnern, daß man nur darin ex affectione wolte gewilliget haben, weil man an abgetheilte Fräuleins keine Aussteur schuldig sey. Habe aber sein Tage von keinem Fürstl. Geschmück gehöret. Auch die Königin von **Dänemarck** (Hertzogs Ulrich Tochter) habe nichts mehr bekommen, als die Aussteur. Doch wolle er seinen Willen den mehresten Stimmen unterwerfen. Er

könne

könne nicht rathen, die Confœderation anzunehmen oder auch zu verwerfen; hielte fürs rathsamste, daß es dilatorie abgelehnet werde, bis die andern Fürsten sich erkläret.

3. Nachdem die Land-Räthe gestimmet, so folgte der **Rostockschе** Deputirte, D. **Stallmeister**. Dieser sagte: Die Stadt **Rostock** hätte zwar vormahls (zu dem Landtage in Wismar) kein special mandatum gegeben; sondern habe sich wollen gefallen lassen, was die andern thäten; aber jetzo fünden sie, daß Hertzog **Carl** ihnen beschwerliche Rescripta, wieder ihre Privilegia zugeschrieben; beschwere sie mit Zöllen zu **Ribnitz** und **Grall**; lasse Rescripta sine clausula ergehen; wolle es nicht bey der vormahligen **Superintendenten-Wahl** lassen; daher die Stadt genöthiget worden, solche Beschwerden theils an den Kayser, theils ad Cameram zu bringen, und was dergleichen mehr, so hieher nicht gehöret. Auf die Propositions-Puncta gab er sein Votum dahin: Der Contributions-Punct gehöre auf gemeinem Landtage, desgleichen auch die Fräuleins-Steuer. Der dritte Punct hätte ein weites Aussehen. Es sey noch zu früh zu deliberiren; man wüste noch nicht, wer (unter den Jülischen Prätendenten) eine rechtmäßige Sache hätte. Man solte es mit Rath der benachbarten Fürsten vornehmen.

Hierauf wolte der **Wismarische** Deputirte D. **Christoph** von **Hagen** stimmen, aber etliche von der Ritterschaft protestirten dawieder. Der Land-Rath **Bassevitz** zeigete darauf an, er wüste sich zu erinnern, es hätte sich auch allezeit so befunden, daß nach den Land-Räthen, die beyden See-Städte votiret. Welches auch **Vicke Strahlendorf** bejahete. Ein anders sey, wenn einer aus dem Adel im Nahmen aller rede, so würde er billig den beyden See-Städten vorgezogen. Es gab also nun der Wismarische Syndicus seine Stimme, im Nahmen dieser Stadt, und zwar folgender gestalt: Es sey billig, daß Ritter- und Landschaft sich ihrer Pflicht gegen die Fürsten erinnere, und müste man sie nicht hülfloß lassen; aber es müste auch dabey in Acht genommen werden, daß die Gravamina nicht allezeit zurück gesetzet würden. Die Wismarische Deputirten wären nicht anders befehliget, als alles ad referendum anzunehmen, welches er auch zu thun gemeinet sey, so wohl was den ersten, als andern Punct betreffe. Auf den dritten müsse man dilatorisch antworten, weil die

andere Fürsten in die Union noch nicht gewilliget. Diesem stimmete sein gedachter Collega **Christoph von Hagen** bey, welcher unter andern sagte: Ritter- und Landschaft habe den Fürsten zwar Hülfe, aber sub conditione versprochen. Solche conditio sey noch nicht erfüllet, quod est sub conditione non est in obligatione. Womit er sagen wolte: Thäten die Fürsten die Beschwerden ab; so thäten die Stände ihre Schätze auf.

Darnächst stimmeten auch die gegenwertige von Adel. Sie liessen es mehrentheils bey dem, was die Land-Räthe votiret, und verschoben die meisten alles auf einen Landtag. Es waren zugegen:

David Reventlow. Dieser sagte: Er habe von seinem Vater, einem Mann von 80. Jahren, gehöret, daß die Fräulein-Steuer nur 30000. Marck.

Volrad Lütke Moltzahn: Er lasse es bey den vorigen Stimmen.

Barteld von der Lühe: Was einmahl gewilliget, das solte auch effectuiret werden.

Johann Plesse: Wegen der Fräulein-Steur habe er von seinem Vater gehöret, daß es solten 20000. fl. seyn; wolte man ein mehres ex liberali animo thun, müste cum reservatione & protestatione geschehen.

Otto Preen: Bey der Union sey kein commodum, sondern nur Schaden zu erwarten, derowegen sie nicht zu rathen, noch zur Zeit sich einzulassen.

Vicke Strahlendorf: Er sey wohl 40. Jahr auf Landtägen gewesen, und hätte man allezeit den Herren beygesprungen. Es wären bey seiner Zeit wohl 14. mahl hundert tausend Gülden contribuiret. Daneben die Vertröstung geschehen, daß die Gravamina solten abgeschaft werden; sey aber nichts erfolget.

Henning Glöde, Nahmens der **Stargardischen:** Wenn die Gravamina abgeschaft, halte er es dafür, daß alsdenn Zulage geschehe. Wegen der Fräulein-Steur, weil sie gnädig gesucht, sey er der Meinung, daß J. F. G. zu wilfahren; doch daß sie (die Stände) bey ihren Privilegien verblieben.

Warborg sagte eben das, wegen der Fräulein-Steur.

Hiernächst

Hiernächst votirte Doctor Schwartze, Nahmens Parchim und der übrigen Städte: Er erinnere sich, was wegen des puncti contributionis vorgewesen. Aber man wolle die Land-Städte nicht erhören; sondern sie wären noch in weitere Ungewisheit gesetzet worden. Er stelle es dahin, ob der Ritterschaft nie Genüge, mit Abhelfung ihrer Beschwerden, geschehen; den Städten nicht, sondern sie würden immer weiter und weiter beschweret. Die Fräulein-Steur sey Ao. 72. auf eine einfache gemeine Land Bede bewilliget. Höher solte sie nicht gehen, bewilligte man mehr, würde es mala consequentia seyn.

4. Als nun alle Deputirten herum votiret; so sagte der älteste Land-Rath, der von Bassewitz: Die Resolution der Landschaft auf die Proposition würde kürtzlich des Inhalts seyn: Man hätte alles unterthänig angehöret, darüber conferiret und ad referendum angenommen, um sich auf dem Landtage zu erklären, wenn die Gravamina ihre Richtigkeit haben würden. Hierauf ward die Resolution abgefasset, darin sich die Deputirten zuförderst entschuldigten, daß ihre Volmacht, die sie vormahls, als Ausschuß, gehabt, nunmehro expiriret, und die Sachen von der Wichtigkeit wären, daß ausser gemeinem Landtage und der sämtlichen Stände Beliebung nichts darin könne geschlossen werden. Indessen wolten sie ihre unverfängliche Meinung, zur Beförderung des künftigen Rathschlages, anzeigen.

Auf den ersten Punct gaben sie zur Antwort: Sie erkenneten wohl, daß die jungen Fürsten aus ihren Schulden schwerlich heraus kommen würden, wo die Landschaft ihnen nicht die Hand biete. Solches wäre sie auch wohl zu thun geneigt, wenn nur zuförderst die Gravamina erlediget würden. Sie hätten zwar auf diesem Deputations-Tage Resolutiones erhalten, wodurch etliche Beschwerden abgestellet, welches sie mit unterthänigsten Danck erkenneten; aber in etlichen andern wären die Resolutiones dunckel und zweifelhaft, in etlichen wären die Gravamina nicht abgeschaft, sondern vielmehr gehäufet und beschwerlicher gemacht. Daher sie bewogen worden, noch um gäntzliche Abhelfung anzuhalten. Wie sie denn auch hiebey ihre gesamte Gravamina abermahls übergaben, wie wir hernach anführen wollen. Was ihnen, wegen des Rentmeisters Rechnung verheissen, sey auch noch nicht erfüllet worden. Zwar sey zur Untersuchung seiner

Rechnung, wie sie vernommen, Anstalt gemacht. Sie wüsten aber noch nicht, wie weit man damit gekommen, das hätten sie erfahren, daß die anererbten Schuld, währender Minderjährigkeit der Fürsten, nach des Rentmeisters eigenem Geständnis, noch bis auf 5. Tonnen Goldes aufgeschwollen. Ritter- und Landschaft gedächten nicht, aufs künftige ihr Geld in einen löcherichen Beutel fallen zu lassen, daher sie, bis mit den Rentmeister Richtigkeit getroffen, ihr beständiges Erbieten suspendiren würden.

Auf den andern Punct hieß es: Die anwesende Stände hätten gehoffet, die Hertzoge würden die gewilligte und schon gereichte Fräulein-Steur in Gnaden angenommen, und E. E. Landschaft mit fernern Ansinnen verschonet haben. Die Stände hätten niemahlen mehr als 20000. fl. in dergleichen Fällen gesteuret. Jetzo wolten die Hertzoge über solche Summa auch das haben, was eine einfache Land-Bede weiter auswürfe, um solches zum Geschmück anzuwenden; dergleichen Ansinnen vordem nicht gebräuchlich gewesen. Wegen solcher gesuchter Uebermaß (5000. Thaler) wolten sich die Anwesende auch gerne erklähren; weil aber die Stände auf vorigem Landtage Bedencken gehabt über den vormaligen Anschlag etwas zu willigen; so wolte den Verschriebenen nicht gebühren, den algemeinen Schluß zu ändern. Doch hatten sie Hofnung, wenn auf bevorstehendem Landtage dieser Punct wieder vorgetragen, daß gewierige Resolution erfolgen würde.

Den Unions-Punct, als den dritten, anlangend; so sey derselbe so wichtig, gefährlich, nachdencklich und zweifelhaft, daß die anwesende Stände, für ihre wenige Person darin fast nicht etwas beständiges zu rahten vermögten; doch wenn sie alle an- und abrahtende Gründe gegen einander erwegeten: so wären die abrahtende fast kräftiger, und mögten die Hertzoge also wohl zu fernern Ueberlegung, eher als zur schleunigen Union bewogen werden. Inzwischen mögten die Hertzoge alles reiflich überlegen, und ohne der gantzen Landschaft Beliebung nichts darin vornehmen oder schliessen. Die Unterschrift war: Datum Wismar d. 14. Junii Ao. 1610. zum Ausschuß verordnete Stände.

* Kurtze

* Kurtze, doch gründliche Betrachtung oder patriotische Deduction von dem Ursprunge und Verbindung der Mecklenburgischen Land-Stände und ihren Privilegiis von 1737. §. 7.

Das XIV. Cap.

Erläuterung der Beschwerden.

§. 1. Landes-Beschwerden.
2. Ritterschaftliche Beschwerden.
3. Der See- und Land-Städte Beschwerden.

Als die Stände diese Resolution einreichten: so übergaben sie zugleich, wie gesagt, ihre Beschwerden. Sie nanten dieselben „Underthenige Acceptation der von dem Durchlauchtigen „Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Carol, Herrn Adolph „Friderichen, Herrn Johans Albrechten ꝛc. gegebenen Resolution „und ferner underthenige Pitte J. J. J. F. F. F. G. G. G. gehorsamen Land- und Ritterschafft.„

In solcher Schrift nahmen sie anfänglich überhaupt an, was an Beschwernissen erlediget war, und erboten sich, wenn auch den übrigen gleichermassen abgeholfen würde, sich solchergestalt unverweißlich zu erzeigen, als es nach Gelegenheit dieser beschwerlichen Läufte, immer geschehen könte. Immittelst funden sie nöhtig, bey einem und andern Punct, noch unterthänige Ansuchung zu thun, und zugleich zu bitten; wenn alle Beschwerden abgestellet wären, die Resolutiones, der geschehenen Fürstlichen Vertröstung nach, in einen **Assecurations-Revers** zu bringen, (welchen sie doch erst Ao. 1621. erhielten) darauf gingen sie einen Punct nach dem andern durch, und zeigeten an, was sie noch dabey zu erinnern und zu bitten hätten.

Der **Religions-Punct** war, wie sonst immer, also auch hier, wie der erste, worin sie wohl nicht von ohngefehr so sorgfältig waren, wie die folgende Zeiten geben werden, da es sich zur wichtigen Religi-

ons-

ons-Veränderung anließ, welcher hiemit vorgebeuget ward. Es war ihnen verheissen, daß keiner, der einer wiederwertigen **Religion** zugethan, solte zum Fürstl. Raht, Officier und Bedienten angenommen werden; welches sie nun baten, in dem auszustellenden Assecurations-**Revers** mit auszudrucken. Als aber derselbe nicht alsbald erfolgete, so nahm Hertzog **Hans Albrecht**, seines Versprechens ungeachtet, fremde Religions-Verwandte in Diensten.

Darauf kamen die **Beschwerden** wegen des **Justitz-Wesens**. Hiebey baten die Stände, daß, dem gnädigen Erbieten nach, sowohl die Cantzeley- als Hofgerichts-Ordnung, wie auch die gemeinen Bescheide, mögten in Richtigkeit gebracht und in kurtzem publiciret werden. Ehe aber solche Publication noch geschehe, so mögten die Hertzoge geruhen, dieses alles der Landschaft zuzustellen, um nachzusehen, was eine nohtwendige Erinnerung bedürfe. Denn die Stände hielten sich versichert, weil es Landes-Gesetze seyn solten, daß auch sie darüber zu hören wären.

Wegen der neu angelegten oder auch erhöheten **Zölle**, zeigeten sie die Oerter, wo solches geschehen, als zu **Güstrow**, **Parchim**, **Lage**, **Bliesendorff**, **Zetlin**, **Gadebusch**, **Plaw** und **Crivitz**, auch noch neulich zum **Grall** bey **Ribnitz**, worüber sich **Rostock** eben jetzo sehr beschwerete, gestalt der Zöllner daselbst einem Fisch-Fahrer aus **Rostock** ein Pferd ausgespannet hatte, wie er den neuen Zoll nicht erlegen wollen. Der Adel wäre sonst von jeher zollfrey gewesen; jetzo aber foderten die Zöllner auch etwas von dessen Zeuge und Vieh, so sie durch die Zölle trieben, ohne was die Land-Reiter noch neues aufgebracht, welche von jedem verkauftem Pferde, auf den **Güstrowschen Märckten**, einen Schilling foderten. Im **Stargardischen** wolten die Beampten keine immission verrichten, ehe sie von jedem tausend fünf, und das Geld voraus empfangen.

Als sie auf die **revidirte Kirchen-Ordnung** kamen, so baten sie nochmahls, daß den Pfarr-Kindern, an den Kirchen, wo die Hertzoge das Jus Patronatus hätten, keine Prediger mögten aufgedrungen werden, die sie zuvor nicht gehöret, „ sonderlich, weil viel der Su„perintendenten ihre Famulos auch zum öftern, vom Hofe, gantz „untüchtige Personen den Zuhörern aufdrüngen und einsetzten „ zu welchem sodann die Gemeine keine Neigung, und von ihnen keinen Nutzen

Nutzen im Lehren haben könte. Die Stände erklährten sich hiebey gantz deutlich, daß sie gar nicht gemeinet wären, das Hertzogl. Jus Patronatus zu schmälern, sondern bäten nur „allein um die Wahl oder „Præsentation.„ Die Vocatio und Confirmatio solte den Hertzogen verbleiben, die Vocatio als Patronen, die Confirmatio als Landes-Herren, so in die Rechte der vormahligen Bischöfe getreten. Was sie von der Præsentation schrieben, das verstunden sie nicht von der activa, welche der Patronus verrichtet, sondern von der passiva, so an die Gemeine verrichtet wird, die sich sodann active bey der Wahl verhält. Deswegen sie auch das Wort Præsentatio durch Wahl erkläreten.

Des **Land-Kastens** halber beriefen sie sich auf den *Assecuration-Revers* von 1572. und daß Hertzog **Carl** Ao. 1603. d. 25. Nov. sich unter seiner Hand und Siegel erkläret, „daß der Land-Kasten solle „bey der Landschaft verbleiben, und es J. F. G. nicht zuwieder sey, daß „derselbe in der Stadt **Rostock** gesetzet, und verwahrlich gehalten „werde; wie er denn auch, von der Zeit an, bey der Landschaft frey „und ungehindert gewesen.„ Daher sie der Hofnung lebten, die Hertzoge würden ihnen die freye Verwaltung des Land-Kastens lassen, wie von Alters her gebräuchlich gewesen, solcher gestalt, „daß die „Stände berechtiget wären, die Einnehmer zu bestellen, und zu erlau„ben, denn sie keinesweges sich dessen zu begeben wüsten.„ An **Restanten** waren noch 11000. fl., welche sie abermahls baten beyzutreiben; bis dahin würden die Willigen Bedencken tragen, ferner zu contribuiren.

Wegen der **Jagdt** hatten sich die Hertzoge, in ihren Resolutionen, auf einen Vergleich von 1572. bezogen. Die Stände zeigeten darauf an, daß derselbe bey ihnen nicht vorhanden, und baten ihn zu communiciren. Sie hätten wohl gehoffet, daß sie nunmehro bey diesem Punct solten gnädig erhöret seyn. Sie hätten ihre Lehne mit allen Recht- und Herlichkeit an sich gebracht. Einem jeden wäre auf dem Seinen zu jagen, den Rechten nach, erlaubt, ihnen sey solches Recht in der Policey-Ordnung und in der Assecuration bestättiget. Das Wild auf ihrem Felde komme nicht aus den Fürstl. Gehägen, sondern aus den benachbarten Fürstenthümern, und thäte ihnen Schaden, warum sie es denn nicht schlagen solten?

Was wegen des Herrenloses Gesindels, gardenden Knechte und muthwilligen Betler angebracht, daß darauf solten Einspänniger gehalten werden; auch wegen der verschwenderischen Cessionarien, daß ihnen kein Proceß solte gestattet, sondern sie in den Schuld-Thurm geworfen werden; desgleichen wegen der Bürgen, daß nicht einer für alle bezahlen müste; solches alles ward nochmahls wiederholet. i)

2. Die Ritterschaft danckete auch für die Abhelfung etlicher ihrer Beschwerden. Weil aber noch andere unerörtert geblieben, so baten sie auch um derselben Erledigung, und daß sodann diese mit jenen, mögten, ohn einige Restriction, in einen Revers gebracht werden.

Wenn ein Lehn von einem Geschlecht ins andere veräussert würde, so hatten die Hertzoge das Erb-Folge-Recht den Vettern auf den fünften Grad restringiret. Daß der **fünfte** Grad gesetzet ward, scheinet noch eine Spur aus den **Warinschen Gesetzen** zu seyn, darinn es von Erbschafts-Sachen hieß: Usque ad quintam generationem. k)

Hiebey muß ich noch erinnern, daß man nicht zu gedencken habe, als hätte **Mecklenburg** vordem überall kein Land-Recht gehabt, weil die Stände um diese Zeit so sehr auf die Einführung eines Land-Rechts drungen; denn so findet man in der Degedinge, so **Reimar Barnekow** und seine Brüder mit dem **Magistrat** zu **Rostock** Ao. 1406. aufgerichtet, daß eines bekanten Land-Rechts gedacht wird; indem es heist: Vort (ferner) schall desülven Reimer (Barnekow) desülven twe doden gelden (bezahlen) alse dat **Land-Recht** uhtwiset. l) Da denn gesetzet wird, daß jeder Erschlagene mit 60. **Marck Wendisch** zu bezahlen, welches gleichfals noch aus der Wariner Gesetzen herzukommen scheinet. Wiewohl andere durch das Mecklenburgische Land-Recht, das alte Sachsen-Recht verstehen. m) Doch diese alte Dinge gehen uns jetzo nicht mehr an.

Die Ritterschaft stellete dagegen vor, daß diese Einschränckung auf den fünften Grad ihnen höchstschädlich und nachtheilig seyn würde; weil viele ehrliche Leute, ihren Geschlechtern zum Besten, Lehne kauften, welche in quinto gradu sich mit den Vettern nicht berechnen könten. Es würde also die höchste Unbilligkeit seyn, daß dem Geschlecht solte entzogen werden, was theur erkauft. Deswegen sie baten, daß solche Lehne, wie vor Alters gebräuchlich gewesen, in infinitum mögten extendiret und pro feudis antiquis gehalten werden, welche an die Lehns-

Folger

Folger indistincte verstammeten. Ferner baten sie, daß die Erb-Jungfern, ohne Vorwissen des Lehn-Folgers nichts bauen solten, was sie sodann mit Bewilligung des Lehn-Folgers, baueten, davon solte ihnen nur der Halbscheid bezahlet werden. Wenn eine Wittwe zur anderweitigen Ehe schritte, so solte ihr Leib-Geding wieder an den Lehns-Folger verfallen, doch solte ihr die auf dem Braut-Schatz gebührende Besserung Zeit Lebens folgen.

Des **Lehn-Rechts** halber thaten sie nochmahls Ansuchung. Sie sagten, daß ihnen zwar ein Begrif etzlicher Constitutionum feudalium communiciret, und der Ritterschaft Erklärung darüber gefodert worden; sie hätten aber befunden, daß die darin verfassete Fälle mehr nach den algemeinen **Lehn-** und **Sachsen-Recht**, denn nach **Mecklenburgischen Gewohnheiten** eingerichtet. Wodurch die Landes-Gebräuche, so von undencklichen Jahren her beobachtet, nicht in Gewisheit, sondern in weitläuftigen Disputat könten gesetzet werden. Sie hätten vormahls gebeten, daß nur allein die zweifelhaften Fälle ihre Gewisheit, aus Untersuchung der Landes-Gewohnheiten, erhalten mögten; damit die Richter, welche solche Gewohnheiten nicht wüsten, besonders die auswertigen, darnach sprechen könten.

Wegen der Dörfer **Maders** und **Brebberow** blieb die Ritterschaft einhellig dabey, daß sie den Clöstern wieder abzutreten. Zeigeten auch zugleich an, daß sie noch andere Sachen mehr hätten, darin dem Closter **Dobbertin** grosser Eintrag geschehen. Baten zugleich, daß das Closter zum H. Creutz in **Rostock** einmahl, wegen der entzogenen Dörfer und des **Sprentzer** Sees, mögte erhöret werden.

Gesetze wieder **Pracht** und **Ueppigkeit** (leges sumtuarias) zu geben, thäte zwar hoch nöthig; aber dieselben abzufassen, käme der Ritterschaft nicht zu, sondern müste von der Landes-Obrigkeit herrühren.

Was in die Fürstl. Resolution von **Aussteurung** der **Töchter** von 25. Jahren angeführet, das nahm die Ritterschaft dem Verfasser sehr übel; als wenn er damit den Agnaten die Schuld der überhand nehmenden Büberey beymessen, und die Delinquentiunen tacite entschuldigen wollen; es hatte aber der Concipient wohl nur allein damit eine Probe seiner Rechts-Gelehrsamkeit zeigen wollen.

Die **Veräusserung** der **Lehn-Güter** an hohe Standes-Personen zu verbitten, hätte die Ritterschaft wichtige Ursach gehabt, die

leicht zu errathen, wovon sie aber nur diese anführten, damit nicht die Roß-Dienste und Contribution verringert würden. n)

3. Die See- und Land-Städte übergaben gleichfals eine Schrift, die sie, erwiederte *Gravamina*, nanten. Die Hertzoge hatten sich erkläret, daß sie es, wegen des verbotenen **Mültzens** und **Brauens** bey der Ao. 1572. publicirten **Policey-Ordnung**, was die Priester, Müller u. d. gl. betreffe, lassen wolten, wofür die Städte danckten. Weil aber hinzu gethan war, daß der Adel annoch darüber zu hören, so meinten die Städte, daß solche Ordnung, dem klaren Buchstabe nach, den Adelstand mit fasse. Dieser sey es eben, der ihnen den meisten Schaden thäte; da andere, Unvermögens halber, wenig brauen könten. Es wäre ihnen höchst beschwerlich, daß die **Policey-Ordnung** bey den geringen solte für recht erkant, bey den höhern aber zu fernern Disputat gezogen werden. Die Städte hätten ihre unterschiedliche Assecurationes in diesem Punct, welche sie mit Abtragung grosser Land-Steuren erworben. Sie wären auf Commercia erbauet und gewidmet. Die Fürsten hätten ihnen versprochen, daß alles brauen, samt den Handwerckern, sowohl unter Adel als Bauren, solte abgeschaft werden. Die Ritterschaft hätte sich zwar Ao. 72. dagegen beschweret; es wären aber dennoch der Städte Assecurationes, mit Beliebung der gantzen Ritterschaft, bestättiget, folglich sey hierüber transigiret; daher die Städte nicht ermessen könten, warum die Ritterschaft noch weiter mit ihrer Nothdurft solte gehöret werden. Sie wende zwar dagegen ein, daß auch die Städte nicht die Policey-Ordnung beobachteten; weil sie ihre Waaren nicht nach dem gesetzten Preise gäben. Aber diß sey dem theuren Einkauf zuzuschreiben, nachdem der steige, müsten sie auch ihre Waaren steigern. Diesem fügten die Städte noch bey, was sie wieder die Ritterschaft hätten, das gelte auch wieder die Fürstl. Beampten, als welche durch ihr Brauen noch dazu die Fürstl. Höltzung sehr verwüsteten. Die Fürsten würden also, was sie bey andern unzuläßig hielten, ihren eigenen Dienern nicht zu geben.

Wegen Ausführung des Korns an der See-Kante, nach **Lübeck**, beschwerten sich die beyden **See-Städte** insonderheit, als wodurch ihr Handel litte; indem der Adel daselbst das Korn nicht nach den Handels-Städten brächte. Sie wären des Landes-Schlüssel und **Speise-Kammer**, hätten allein das Recht Hafens zu halten, welches

sie

sie theur erkauft. Wornächst sie auch der Vorkäufereyen gedachten, daß dieselben einmahl mit Ernst mögten abgeschaffet werden.

Die Stadt **Wismar** beklagte sich insonderheit, daß sie schon auf verschiedenen Landtägen Gravamina übergeben, es sey aber darauf keine Erklärung, vielweniger Erledigung, erfolget. Wenn die Städte in ihren billigen Suchen erhöret würden; so wären sie erbötig sich der anbefohlenen Land-Hülfen halber, nach aller unterthänigen Gebühr hinwieder zu verhalten. Dagegen würde es ihnen gantz beschwerlich fallen, sich aufs Hertz anzugreifen, und doch immer in ihren Beschwernissen zu bleiben. o)

Endlich so übergaben auch die **Land-Städte** eine Schrift, die sie „Acceptatio der erledigten, und fernere Imploratio der von den „Erbaren Land-Städten übergebener unerträglichen Gravaminum„ nanten. Sie stelleten darin vor, daß ihre Beschwerden theils unerlediget geblieben, theils übergangen, theils noch grösser gemacht worden. Bey solchen Umständen müsten sie gäntzlich in Untergang gerathen. Die Hertzogen wolten das jus vocandi ministros (sie verstunden das jus eligendi, wie sie es denn auch bald darauf das **Wahl-Recht** nanten) der gantzen Landschaft und insonderheit den Städten præcise abschneiden. Jus Patronatus diene dazu, daß die Kirche erhalten werde und Aufsicht hätte; aber das jus vocandi sey der Kirchen zuständig, und könne sie davon nicht ausgeschlossen werden; wie alle **Juristen** und **Theologi**, ja die Kirchen-Ordnung selbst, lehre. Die Superintendenten hätten zwar Ao. 1607. zu **Güstrow** eine Schrift übergeben, darin sie Bewegungs-Gründe zu dem wiedrigen Verfahren angeführet; aber sie hätten nur damit den Misbrauch etlicher **Patronen** taxiret, keinesweges aber der Kirchen ihr Wahl-Recht entziehen wollen.

Das Gravamen wegen der **Schul-Diener** (daß den Städten das Recht entzogen würde, dieselben zu bestellen) sey in der Resolution, so darauf ergangen, dergestalt intricate gesetzet, daß zu besorgen, es werde keine Stadt solches Rechts, ohne Behinderung, zu geniessen haben. Da doch die Städte, theils die Schulen aufs neue gebauet, die Stipendia (Gehalt der Schul-Diener) erhöhet, und die Zimmer erhalten; theils die Schulhalter alimentirten, und mit Freygebigkeit versorgten. Wenn ihnen nun wieder ihren Willen solten Schul-Diener aufgedrungen werden, so würde daraus grosse Unordnung erfolgen,

den Bestelleten würde ihr Unterhalt entzogen, die Kinder-Zucht verhindert, und alle Schulen in Abgang und Verderben gesetzet werden. Wie man davon schon vor einigen Jahren die Exempel vor Augen gehabt.

Die Städte hatten hergebracht, waren auch eins theils schriftlich darauf privilegiret, daß niemand darin solte aufgenommen werden, der nicht den Bürger-Eyd abgeleget. Solches Recht hatte Güstrow auch auf die Fürstliche Secretarien extendiren wollen. Nun hatte diese Stadt zwar darin so weit nachgegeben, daß so lange solche Secretarien würcklich in Diensten stünden, sie mit der Eydes-Leistung zu verschonen, doch solte der Bürgerschaft frey stehen, sie mit der Gebühr zu belegen (mit in die Stadt-Anlagen zu ziehen) die geringere Fürstliche Bedienten aber solten, nebst solchen Gebühren, sich der Stadt verwandt machen. Deswegen diese Stadt insonderheit bat, desfalls keine Neuerung einzuführen.

Die hohe Jagdt war der Stadt Parchim streitig gemacht worden. Sie führten aber deswegen mit der Ritterschaft einerley Beschwerde, und bezog sich auf dieselbe, anerwogen diese Stadt, als sie noch in ihrem Wohlstande war, viele Dörfer von Adelichen, mit aller Gerechtigkeit an sich gekaufet hatte. Sie schrieb also rein heraus: sie wüste sich solcher Jagdt nicht zu begeben; in Betracht, daß sie auf ihren Gütern und Feldmarcken eben so viel Befugnis als andere hätte; welches Recht sie von Herren-Standes und Adelichen Personen erkauft. In den Articuln, so zu Speier übergeben, hätten sie der wilden Schweine nicht gedacht, weil ihr desfals niemahls Eintrag geschehen. Der Hirsche habe man sich auch niemahls begeben. Die Unterscheidung der Jagdt, in hohe und niedrige, sey erst neulich eingeführet, und in Rechten sonst nicht gegründet. Wobey sie sich auf 2. berühmte Rechts-Lehrer beriefen, als auf Heigium, einen Professor Juris zu Wittenberg, der Ao. 1599. verstorben, und auf Sixtinum, der Professor Juris zu Wittenberg war, und damahls noch lebte. Die von Parchim hätten sich also sehr zu beschweren, daß sie, gleich etlichen von Adel, durch Fiscalische Processe verfolget würden. Die beyden Hirsche, welche die Stadt vor 20. Jahren ins Fürstl. Hoflager geschickt, wären nicht auf der Stadt Feld-Marck, sondern der eine auf der Grentze, der andere auf des Kirch-Dorfs Grund und Boden gefället. Den dritten hätte der Organist, doch ohne des Raths Befehl, geschossen.

Der

Der Rath hätte den Hirsch zu sich genommen, weil er nicht die Jagdt männiglichen in der Stadt gemein machen wolte. Hierüber wäre der Rath verklagt. D. Johann Schwartz wäre nebst seinem Adjuncto zum Vorbescheide erschienen, da hätten die Fürstl. Räthe gesagt: „Wenn man den Hirsch einschicken, und sich dabey verpflichten würde, „solches hohen Wildes künftig sich zu enthalten, so hätte man Hofnung, „es würden die Hertzoge für dismahl damit friedlich seyn.„ Darauf sie geantwortet: Hiezu wäre man nicht befehliget, könte sich also nicht einlassen. Es sey daher der Vorbescheid unfruchtbar abgegangen, und der Fiscalische Proceß erfolget.

Die Städte **Schwerin** und **Wittenburg** beschwerten sich nochmahls über die Beampten, daß sie ihnen die Zufuhr gewehret.

Die Huldigungs-Kosten hätten die Städte angeführet, nicht in der Meinung, als wolten sie sich ihrer Pflicht entziehen, sondern ihre grosse Armuht vorzustellen, und dabey zu bitten, ihrer, so viel möglich, mit Ablagen zu verschonen.

Wegen Confirmation der **Privilegien** bey den Innungen oder Gewercken, und wegen des Abschuß-Rechts hätten sie wohl eine gnädige Resolution gehoffet, „denn es sey unläugbar, daß von undencklichen Jahren her, die Anordnung und Bestättigung der Rollen und „Zunft-Gerechtigkeit den Städten zugestanden, und niemahls deswegen bey den Fürsten und dero Cantzeleyen Ansuchung geschehen„ das Jus decimandi hätten, auch fast die geringsten Städte allewege gehabt, und wären sie in possessione quietissima. Aber eine zeithero sey ihren Rechten viel Abbruch geschehen. p)

i) Datum Wism. d. 14. Junii Ao. 1610. k) vid. supra L. I. C. 26. Tit. VI. de Allodibus L. VIII. p. 178. l) *Ungnad* Amœnitat. p. 822. m) *de Behr* de Reb. Mecleb. p. 152. n) Datum Wism. d. 14. Jun. Ao. 1610. o) Datum Wism. d. 14. Jun. Ao. 1610. p) Datum Wism. d. 14. Jun. Ao. 1610.

Das

Das XV. Cap.

Land-Tag zu Sternberg.

§. 1. Anstalten zum Land-Tage.
2. *Proposition* und Erklärung über die *Gravamina* des Landes, der Ritterschaft, und der Städte.
3. Der Stände Berahtschlagung über die Beschwerden des Landes, und unter sich.
4. Irrungen wegen des Brau-Wesens.
5. Der Stände *Resolution*, und der Fürsten Antwort.

Die Landes-Fürsten Carl, Adolph Friderich, und Hans Albrecht II. hatten schon vorher gesehen, daß es mit dem Deputations-Tage zu Wismar nicht würde auszurichten seyn, was sie suchten. Doch stelleten sie denselben an, um die Gemühter der Vornehmsten unter den Ständen, gegen einen künftigen Land-Tag, zu bereiten, worunter doch insonderheit Rostock gleich anfangs ein Mißvergnügen über das harte Ausschreiben äusserte, welches Sinnes auch die Ritterschaft war; insgesamt aber zeigeten sie eine Verdrossenheit, daß die Abhelfung ihrer Beschwerden, darauf sie waren vertröstet worden, nicht nach Wunsch ausgefallen. Indessen hatten sie die Hofnung, auf dem Land-Tage noch besser gehöret zu werden. Dieser war schon vor erwehntem Deputations-Tage ausgeschrieben, und zwar zu Doberan d. 14. Maji in Hertzogs Carl Nahmen allein, um d. 25. Junii zu Sternberg einzukommen, und folgenden Tages, auf dem Judenberg daselbst, die Proposition anzuhören. Das Ausschreiben war in gantz gnädigen Ausdrückungen abgefasset, und der Ort war der gewöhnliche, woselbst schon über 100. Jahr her, die mehresten Land-Täge und zwar insonderheit die, worauf die Fürsten ihren Zweck am füglichsten erhalten, waren angestellet worden; indem die Stände mit Zufriedenheit dahin gereiset, dagegen sie andere Oerter zum Land-Tage angesehen, als werde sogleich in dem Ausschreiben, auf die Kränckung ihrer Gerechtsamen, angezielet. Indessen verlautete, daß keines von solchen Ausschreiben nach Rostock gekommen. Da nun dieses nicht aus

Fürsatz

Vorsatz, sondern aus Versehen in der Cantzeley geschehen war: so ward deswegen aus Güstrow d. 19. Junii an den Raht zu Rostock geschrieben. Die Aufschrift war: „den Ehrsamen, unsern lieben getreuen Burgermeistern und Rahtmannen in unser Stadtt Rostock„ wie sonst an eine andere Stadt. Die Copey des vorigen Schreibens war mit eingeschlossen. Es ward d. 20. Junii im Raht produciret, darauf der Magistrat am 21. den beyden nach Wismar gewesenen Deputirten, als dem Burgemeister Hinrich Stallmeister, und dem Rahts-Verwandten Jochim Schütten abermahls Vollmacht und Instruction ertheilten, nach Sternberg zu reisen, und die zu Wismar übergebene Beschwerden zu wiederhohlen. Fals keine andere Puncte als zu Wismar proponiret würden, so solten sie befehliget seyn, ausser den 20000 fl. Fräulein-Steur, mit andern Land-Ständen, dem Hertzoge Johans Albrecht annoch 5000 Thaler, jeden zu 32 ßl. aus Affection zu verehren, jedoch mit Protestation und gegen einem Revers. Denn ob sie gleich die Erfahrung schon gelehret, daß dergleichen alte Briefe bisher wenig genutzet, so wolten sie doch von ihren Nachkommen keiner Unvorsichtigkeit beschuldiget werden. Wegen der Contribution solten sie sich der gemeinen Landschaft conformiren. Wegen der anbegehrten Union aber solten sie anzeigen: „Obwohl die Evangelische Stände in Noth-Fällen einander beyzustehen schuldig, daß es „dennoch, nach dem Zustande jetziger Läufte, billig hochbedencklich zu „achten, in mehrern Verbündnis sich mit einigem Stande des Reichs „einzulassen; in Erwegung, daß die Evangelischen Stände Gott Lob! „mit der That nicht gedrenget, sondern im Stande des Rechts gelassen „würden.„ Wofern sonst etwas vorgetragen würde, es ginge gemeine Landschaft oder ihre Stadt insonderheit an, das solten sie ad referendum annehmen.

2. Am 26. Junii geschahe die Proposition durch den Cantzlar Hajo von Nessen, in aller dreyer Hertzoge Nahmen, die in hoher Person zugegen waren. Sie betraf die bekante 3. Puncte, von Contribution, Fräulein-Steur und *Union*. Bey dem ersten ward hinzu gethan, daß die Landschaft in Ao. 1561. und 1572. ansehnliche Contributiones aufgebracht, und ihr doch niemahls so viel, als jetzo, nachgegeben und eingeräumet worden. Sie würde also mit fernern Anmuthen die Fürsten nicht beschweren, oder suchen dasjenige, was

die Hertzoge zu thun nicht schuldig, auch bey der Posteritæt nicht verantwortlich, durch Verweigerung der gesuchten Hülfe, gleichsam zu extorquiren. Es war solcher Vortrag dem Cantzlar, als einem Ausländer, nicht zu verdencken, massen er von den Rechten der Landschaft anders nicht viel wissen konte, als was er in den gedachten **Reversalen** gelesen, daher er solche für lauter neue Rechte und Privilegia hielte. Dagegen die Landschaft der Meinung war, daß ihr solche Rechte von uralten Zeiten her zugestanden, ob sie wohl von den ausländischen Räthen in den neuern Zeiten, durch weitere Ausdehnung der Landesherlichen Hoheits-Rechte, beeinträgtiget worden; daher die Landschaft zwar die Bestättigung als neu, die Rechte aber als uralt ansahe. Dieser Cantzlar machte nun zweyerley Fräulein-Steur, oder einen Unterscheid, unter das gewöhnliche **Ehe-Geld** (das wären 20000. fl.) und unter die **Aus-Steur**; dazu würde eine Land-Bede aufgebracht. Dieses wolte er aus den Landtags Acten erweisen, als woraus er auch Nachricht gab. Darauf er ferner hinzu fügte: die Landschaft würde nun so wenig dem Fürstlichen Hause in seinen **Regalien** und Gerechtigkeiten etwas entziehen wollen, als sie sich ihrer Privilegien und Freyheiten zu begeben nicht gedächten. Bey dem dritten Punct, wegen der Union, kam nichts neues.

Daneben ward eine abermahlige Erklärung über die Landes-Beschwerden, in aller dreyer Herren Nahmen mitgetheilet. Die meisten kamen mit den vorigen vom 12. Jun. überein.

Wegen des **Berufs der Prediger** erklährten sich nun die Hertzoge: „Wir erachten christlich, recht und billig zu seyn, daß den Gemeinen, so wohl auf dem Lande, als in den Städten keine Pastorn „und Seel-Sorger, die sie zuvor nicht gehöret, und sonsten an Leben „und Wandel, an der Lehr und Gaben tadelhaft, und nicht genugsam „qualificiret, beygebracht und aufgedrungen werden. Wollen auch „unsern Superintendenten über diese unsre Verordnung fästiglich zu „halten mit Ernst auferlegen und befehlen.„

Der **Land-Kasten** betreffend, so hieß es nun: „Wir können „geschehen lassen, daß die freye Administration desselben, so lange diese, „von uns in Gnaden gesuchte, Hülfs-Leistung währet, unser Ritter- „und Landschaft ungehindert gelassen werde.„ Es versprachen auch die Hertzoge, dieser Hülfe wegen, einen Revers von sich zu stellen, wie

wie in Ao. 1561. und 1572. geschehen wäre. Was aber die Reichs- und andere Steuren betraf, weil dazu auch die Fürstlichen Bauren und Unterthanen contribuirten, so wüsten die Hertzoge nicht, wie man die von ihnen dazu verordnete, von solcher Administration, füglich ausschliessen könte.

Die **Restanten** solten, zwischen hier und Martini, bey Strafe der doppelten Erlegung, bezahlen.

Was wegen des **Jagdt-Rechts** mit Hertzog **Johans Albrecht** I. und Hertzog **Ulrich** verglichen (worauf sich die Landschaft bezogen) dabey wolten es die Fürsten auch jetzo lassen; wenn solcher Vergleich aus den Landtags Acten zur Gebühr beygebracht und erwiesen.

Des **Schuld-Thurms** halber, solte sich nur die Landschaft einerley Meinung vergleichen, wo und welcher gestalt er solle angerichtet werden. q)

Auf die Ritterschaftliche Gravamina erklährten sich die Landes-Fürsten nochmahls dahin, „daß sie die, ihnen eröfnete **Lehnen**, an „wohlverdiente redliche Leute, cum onere, (samt den darauf haften„den Schulden) wie dieselbe den Fürsten heimgefallen, wiederum „verleihen und zu neuen Lehnen geben und auftragen wolten.„ Diese Resolution ist vor andern merckwürdig, gestalt sie in den folgenden Zeiten etliche mahl angefochten worden.

Wenn ein **Lehn**, aus einem Geschlecht ins andere, **verkauft** würde; so solte die Belehnung auf des Käufers sämtliche Vettern, so sich der Agnation und Sipschaft halber gebührlich berechnen könten, extendiret und die erkaufte Lehne quoad illos omnes eorumque successores, pro veris feudis antiquis geachtet werden.

Die **Erb-Jungfern** solten, wie gebeten, ohne Vorwissen der Lehns-Folger, keine neue Gebäude aufführen, oder auch keine Erstattung dafür gewärtig seyn.

Mit **adelichen Wittwennen**, so zur andern Ehe schritten, solte es ebenfals, gebetener massen, gehalten werden. Es sey denn, daß eine Verschreibung oder Heyraths-Contract dagegen wäre. Die aber auch sodann mit Fürstlichem und Vetterlichen Consens müste aufgerichtet seyn.

Würde die Ritterschaft schriftlich übergeben, auf was für **Lehns-Fälle** sie Constitutiones verlange, so solte auch darauf ergehen, was sich, dem rechten Herkommen und gestalten Sachen nach, gebühren wolle.

Wegen der Dörfer **Maders** und **Brebberow** solte es bey voriger Erklärung verbleiben. Aber wegen des **Closters** zum **H. Creutz** in **Rostock**, solten die Fürstl. Räthe **Henneke Reventlow** zu Ziesendorf, **Gebhard Moltke** zu Toitenwinckel, und **Albertus Hein**, J. U. D. zu Commissarien verordnet werden. Diese solten fleißige Erkundigung anstellen, wie es mit der geklagten Entziehung beschaffen, und davon referiren.

Leges sumtuarias (Gesetze wieder den Pracht und Verschwendung) wolten die Fürsten wohl geben. Weil aber dem Adel sein eigener Zustand besser als den Räthen bekant, so mögten sie nur die vornehmsten Puncte derselben auffsetzen, und ihr Bedencken dabey fügen; so wolten die Hertzoge solche Gesetze ferner anordnen.

Was wegen zeitiger **Aussteur** der **Töchter**, in voriger Resolution, erinnert, davon hätten die Hertzoge sich keinesweges versehen, daß es dergestalt wiedersinnisch, als beschehen, solte aufgenommen werden. Die Resolution wäre nicht des Concipienten, sondern des Hertzogs, der alles mit seinen Räthen überleget, „darunter acht von „Adel, die ungern etwas, zu ihrer eigenen Verkleinerung und Despect „würden gerathen und verhänget haben. r)

Die **Städte** empfingen ebenfals Resolution auf ihre Beschwerden, welche eine schließliche und endliche Erklährung genant ward. Die Fürsten hatten, wie gesagt, der Ritterschaft vorbehalten, daß sie solte gehöret werden, fals sie des Brauens halber, was Rechtsbeständiges einzuwenden hätte. Die Städte hatten sich über diese Einräumung beschweret, jetzo gaben die Fürsten ihnen zur Antwort: Diese Beschwerde rühre nicht von den Fürsten her, sondern die Stände hätten solche einer gegen dem andern. Die Fürsten müsten also an beyden Theilen ergehen lassen, was Rechtens sey; sonst würden sie nur Zerrüttung bey diesem Landtage anrichten. Es solte indessen der Ritterschaft ein kurtzer und peremtorischer Terminus gesetzet werden, ihre Nothdurft einzubringen. Was die **Fürstl. Aempter** anlange, wolten J. F. G. das **Mültzen und Brauen** nur auf den Aemptern gestatten,

bey

bey welchen es von Alters her gewesen. Weswegen auch schon zu **Plaw** und **Mecklenburg** Anordnung geschehen wäre.

Die **Ausführung** des **Korns** belangend, so sey es abermahls eine Sache, so nicht die Fürsten selbst, sondern die Ritterschaft anginge; welche auch daher zuvor müsse gehöret werden; damit nicht hiedurch Zwiespalt erreget würde. Dergleichen Sachen wären überal auf Landtägen nicht zu entscheiden, vielweniger die Erörterung des Contributions-Puncts darnach aufzuhalten. Dafür wären die ordentlichen Gerichte. Man siehet hieraus, was eigentlich auf Landtägen gehöre, nemlich, nicht die Beschwerden, welche Stand gegen Stand hat, sondern welche die Stände gegen Fürstliche Collegia, Beampte und Bediente haben.

Die Stadt **Wismar** hatte sich insonderheit beschweret, daß ihr das Jus confiscandi wolte gestritten werden. Nun ist dieses Recht sonst ohnstreitig ein Fürstliches Regale, so nur dem regierenden Landes-Herren zustehet. Die Stadt war deswegen schon zu Hertzogs **Ulrich** Zeiten gen Hofe citiret, zu erweisen, daß sie in possessione dieses Rechtes sey. Weil sie aber nicht erschienen, so waren die Acta verschickt, da denn fürs Fürstl. Haus war erkant worden; darauf der Rath an das Kayserl. Cammer-Gericht appelliret hatte. Jetzo ward ihnen also zum Bescheid gegeben: da sie den Weg Rechtens erwählet, so fünden sie keine Ursach, sich dieserwegen gegen die Contribution zu sperren. s) Man siehet hieraus klar, daß damahls die Abrichtung der Beschwerden **vor** Bewilligung der Steuren hergegangen.

3. Nachdem die Resolutiones ertheilet, so schritten die Stände zur Berathschlagung, diese ward so weitläuftig, daß sie gantzer 3. Tage darauf zubrachten. Sie hatten sich vorgenommen, nicht eher zu den proponirten Puncten zu schreiten, biß sie mit den Beschwerden völlig zur Richtigkeit wären. Der Land-Kasten lag insonderheit der Ritterschaft am Hertzen, als welche gern, wie in andern Ländern, an demselben ein Ærarium publicum (Credit-Kasten) haben wolte. Daher ging viel Zeit hiemit weg. Es war den Ständen bedencklich, daß die Hertzoge einen Unterscheid gemacht unter den Kasten zur Landes-Steur und unter den zur Reichs-Steur; wobey die Fürsten geäussert, als würden ihre Bauren und Unterthanen nicht mit zu der freywilligen Contribution beytragen. Die Stände sagten: Von der Reichs-Steur

gehöre ihnen der Ueberschuß sowohl, als von der Fürsten-Steur. Der Land-Rath **Cuno Wolfrath von Bassevitz** gab zu Protocoll: „Er „wüste sich wohl zu erinnern, wie oft dieses Puncts wegen tractiret, und „daß Hertzog **Carl**, bey Lebzeit **Dieder. von Bevernest**, sich vernehmen „lassen: mit dem Kasten wolle er nichts zu schaffen haben, sondern „denselben der Landschaft anheim stellen; dessen der Hertzog sich nachher „auch wieder erinnert. Aber es würde nun alles übergangen, aus „Ursach, daß man viel Geld aus dem Kasten genommen, weil er ein „Saltz-Faß und Gar-Küche gewesen, (da jederman hinein langet, und „seine Nothdurft daraus holet.) Es sey aber der Landschaft nicht „damit gedienet, daß wenn sie durch die Türcken-Steur erschöpft, das „übrige so verrücket werde. „ Eben dasselbe sagte auch der andere Land-Rath **Hans Hahne**, daß er von Hertzog **Carl** mehr als einmahl ausdrücklich gehöret, der Hertzog wolle den Kasten abtreten, nachher aber wären J. F. G. abwendig gemacht. Land-Rath **Henning Reventlow** that hinzu: Es wäre eine von den gröſten Landes-Beschwerden, daß das Geld also aus dem Kasten genommen würde. Wenn die Landschaft solches behalten hätte, so wäre sie nun in Vorrath gewesen. Land-Rath **Abraham Winterfeld** war hiemit einig, weil es zu der Fürsten Bestes. Desgleichen auch die Land-Räthe **Lübberstorff, G. Moltke** und der Land-Marschall (nun hieß es nicht mehr Marschalck) wie auch die Deputirten von **Rostock** und **Wismar**. Aus der Ritterschaft sprach **David Bassevitz**, und waren sie alle damit einig; der Land-Kasten solte bey der Landschaft seyn und bleiben. **Cuno von Quitzow** that hinzu: Es sey dergleichen auch in andern Ländern gebräuchlich.

Auf gleichmäßige Art ging die Landschaft alle andere Resolutiones durch, und zeigete an, was dabey zu erinnern; insonderheit ward von der Jagdt viel gesprochen; weil etliche deswegen Fiscalische Processe hatten, als da waren die **Lützown, Penzen, Kleinown, Zülown, Blüchern, Halberstadten**, u. a. m. Insonderheit ward den **Penzen**, welche damahls sehr viele Güter im Lande hatten, die Jagdt streitig gemacht. Diese sagten: Es sey nie erhört, daß denen von Adel die Jagdt gewehret. Aber vor Zeiten hätten die **Penzen** und andere von Adel, die Fürsten zur Jagdt gebeten, daher sey die Vor-Jagdt gekommen. Was die Hirsche anlange, die hätte einjeder von

Adel

Adel geschlagen. **Abraham von Winterfeld** hielte dafür, einjeder sey in seiner Possession zu lassen, und müste via juris verfahren werden. Der **von Lübberstorff** stimmete: Wo die Fürsten vordem die Vor-Jagdt nicht gehabt, da müsten sie erweisen, quo titulo sie dazu gekommen. **Gebh. Moltke** hielte dafür, daß es unbillig sey, den Fürsten die Vor-Jagdt aufzutragen, wo sie dieselbe nicht hätten. Der Land-Marschall sagte: Die Fürsten machten Neuerung wegen der Vor-Jagdt. **Halberstadt** wolte sich der Jagdt durchaus nicht begeben.

Wegen der **Verschwender** oder **Falliten**, ward gleichfals viel geredet. Die Fürsten hatten dem Adel frey gegeben, dieselben in einen Schuld-Thurm werfen zu lassen; es war aber dergleichen noch nicht gebauet. So frug sichs auch, weil doch ein solcher Gefangener müste unterhalten werden, ob es rahtsam, und wo allenfals der Thurm zu bauen? Der Land-Raht **C. W. von Bassewitz** sagte: daß die Fürstl. Resolution allerdings mit Danck anzunehmen; da schon so lange über die **Falliten** geklaget worden. Jetzo wäre nichts mehr, als der Ort zum Gefängnis anzuzeigen. Die Unkosten könten so hoch nicht anlaufen, wenn den incarcerirten ein gewisses, wie in andern Landen, gegeben würde. Wenn sie nur den Ernst sähen, und würcklich sässen, so würden sie schon Raht finden. Der Land-Raht **H. Hahne** hielte dafür, daß der Thurm am bequemsten zu **Güstrow** anzulegen, womit die andern Land-Räthe und der Land-Marschall 40. Edelleute, der gantze **Stargardische** Craiß durch **Hans Albrecht Jasmund**, folglich die gantze Landschaft einstimmeten.

Der Beschwerden halber, welche die Städte gegen die Ritterschaft hatten, ward auch viel gesprochen. **C. W. von Bassewitz** sagte: Einjeder von Adel könte sein Korn aufs theureste verkaufen, wo er wolte; aber man solte es den Städten im Lande zuvor anbieten, hierunter verstünde sich auch das Abschiffen, denn was man zu Lande verfahren könte, das könte man auch zu Wasser. Hiemit waren alle andere einig. „Wegen des Bierbrauens war dieser Land-Raht der friedliebenden Meinung, daß die wenigsten Junckern braueten, ehe man nun solte eine Trennung machen, hielte er es dafür, daß man sich dessen begebe.„ **H. Hahn** meinte, daß man den Städten, so lange diese Contribution währe, das Brauen allein lasse. **H. Reventlow**

war

war derselben Meinung. A. Winterfeld hielte das Brauen der Beampten für höchst unbillig. Was aber einer von Adel an Gerste baueте, das könne er vermültzen, aber er müste nichts zu kaufen. Lübberstorff: wer von Alters her das Brauen gehabt, der könte dabey gelassen werden; indessen halte er für billig, daß es bey währender Contribution eingestellet würde. David Bassevitz: Korn wäre das vornehmste, so der Adel verkaufe, daher ihm hiemit freie Hand zu lassen, und fünde er nicht, warum er nicht seine Unterthanen mit Bier und Maltz solte überhelfen. Doch wäre es nicht übel gethan, wenn es bey währender Contribution unterlassen würde. Dieses Votum wiederhohlten alle andere von Adel. Der Marschall brachte solches zu Protocoll des Lauts: daß sie des Korn-Verfahrens, weil es in Chur- und Fürstenthümern gebräuchlich, sich nicht begeben könten, wolten die Städte so viel geben, als andere, solte es ihnen geliefert werden. Von der Schiffahrt wolten sie gleichfals nicht abstehen. Daneben klagten sie über die Städte, daß grosse Ungleichheit in den Scheffeln, bey denselben, und bey den Handwerckern grosse Theurung sey. Wenn ein Bürger in kleinen Städten einem Bauren 1 Scheffel Korn hinthäte, so nehme er 3. dafür wieder. Das Mültzen und Brauen von ihrem eigenen Korn wolten sie beybehalten.

Wie es sich nun hiemit etwas verzog, ehe man zur Beantwortung der Proposition schritte; sandten die Hertzoge ihre Rähte, welche anzeigeten: daß J. F. G. allerseits gerne gesehen hätten, daß man mit der Contribution Richtigkeit gemacht. Weil auch J. F. G. vernommen, daß zwischen Ritterschaft und Städten ein Mißverständniß wäre: so würden sie gerne sehen, daß solches durch die Land-Rähte und Abgeordnete mögte in Güte verglichen werden, dafern aber solches nicht zulangen wolte, daß alsdenn beyde Theile ihre Meinung zu Papier setzten, da sie sodann durch Verschickung zur schleunigen Expedition kommen solte.

4. Als den Ständen dieser Vortrag geschehen, so stellete der Land-Raht C. W. Bassevitz nochmahls der Adelschaft vor: Es sey ein gering Ding, worüber sie mit den Städten streitig, weil doch die allerwenigsten unter dem Adel braueten. So sey es auch an sich unstreitig, daß, währender Contribution, ihr Brauen einzustellen; weil sonst die Städte keine Nahrung haben würden, davon sie, vermittelst

der

der Accise, contribuiren könten. Auch wüste er nicht, woher einer von Adel, für den andern, solte mehr privilegiret seyn. Es würde also die Ritterschaft sich mit Antwort vernehmen lassen, damit J. F. G. könten Resolution bekommen.

Der Marschall, nachdem er sich mit dem Adel besprochen, antwortete darauf in ihrer aller Nahmen: So viel das Korn anbetreffe, hätten sie das Privilegium (so nante man damahls die Rechte so aufs Herkommen beruheten) daß sie es verkaufen mögten, wo es ihnen gefällig. Wegen des Bier-Brauens wären sie in possessione. Die Stadt **Güstrow** hätte solches gegen dem Adel in judicio contradictorio (bey gerichtlichem Wiederspruch) nicht erhalten können.

Vicke Vieregge sagte: Daß nur etliche (nicht alle) Krüge die Krug-Lages Gerechtigkeit hätten. Bezog sich, zum Beweis, auf die Policey-Ordnung und notoriam possessionem, daß alle von Adel solten einerley Gerechtigkeit haben (wie der Land-Rath **Bassewitz** gemeinet) davon wüste das gantze Land das contrarium. Er, **Vieregge**, prætendire solches, wegen seiner 3. Krüge, wobey er sich erbot, daß seine Krüge zu **Planitz** und **Rekenitz** eben dasselbe von Bier und Maltz geben solten, was die andere Brauer und Krüger in Städten zahlten. Bat also ihn bey seinem Recht und Possession zu schützen.

Die Städte dagegen bezogen sich auf die **Policey-Ordnung** und auf ihren Assecurations-Revers, wobey es, nach Fürstl. Ausspruch, verbleiben solte. Immittelst erklährten sie sich, weil dem gantzen Lande an dieser Zusammenkunft gelegen sey, daß sie annehmen wolten, was J. F. G. vorstellen lassen; diese Sache in kurtzem, durch wenige Sätze (Wechsel-Schriften) ohne Appellation, zu endigen. Womit also die Berathschlagung über die proponirte Puncte allererst anging. Dabey doch die Städte sich vorbehielten, alles nur ad referendum anzunehmen; weil der Punct von Abschaffung der Beschwerden noch nicht erlediget. Was dieserwegen vorgefallen, wollen wir aus der Antwort, die sie Resolutionem Propositionis nanten, selbst anführen.

5. Nachdem die Stände, im Eingange, sich, wegen des langen Verzuges entschuldiget, ihre völlige Uebereinstimmung in Abgebung dieser Antwort angeführet, ihr Mitleiden über die unerträgliche Schulden-Last der jungen Fürsten bezeuget, ihr eigenes Unvermögen vorgestellet,

stellet, und auf die vormahls erhaltene Reversales sich berufen, wie sie auch schon zur andern Zeit gethan hatten; so zeigeten sie auf den **ersten Punct**, wegen der Contribution an, daß sie beschlossen, sich aufs härteste und erzwinglichste anzugreifen; indem sie **zweymahl hundert tausend Gulden**, auf leidliche Terminen zusammen bringen, und ihren Landes-Fürsten damit beyspringen wolten (welches doch gegen 5. Tonnen Goldes Schuld nicht viel sagen wolte) jedoch mit nachfolgendem Bedinge: „ Daß zum ersten diese Gelder zur Einlösung der ausgesetzten Aempter angewandt, und der Landschaft die freye Disposition „und Dispensatio ungehindert gelassen werde. Zum andern, daß den „unerledigten Beschwerden, so wohl des gantzen Landes, als jeden „Standes insonderheit gäntzlich abgeholfen, auch die Irrungen, welche „zwischen Ritterschaft und Städten eingerissen = = = behandelt und „aufgehoben. Zum dritten, der Rentmeister zur Justificirung seiner „Rechnung angehalten, und zur gebührenden Strafe gezogen worden; „als welcher viele ansehnliche Pöste aus dem Kasten gehoben, und nicht „zum Landes Besten angewandt. Zum vierten, daß alles, was jetzo „die Landes-Herren in Gnaden gewilliget, mögte mit gewissen Assecu„rationen bestättiget werden, und die Stände einen Revers empfin„gen, daß sie hinführo mit dergleichen Contribution solten verschonet „bleiben. „ Daneben zeigeten sie an, daß die See- und Land-Städte in solches Erbieten noch nicht pure gewilliget, weil sie von ihren Obersten und Aeltesten (Burgemeistern und Rath) keine andere Instruction hätten, als daß sie den Steur-Punct nur ad referendum annehmen solten, bis ihre Beschwerden abgestellet; es sey aber nicht zu zweifeln, ihre Obern und Aeltesten würden sich den andern Land-Ständen conformiren. Hiernächst stelleten sie vor, wie sie vermercket, daß dieses Landes-Ungelegenheit nicht wenig gewachsen, weil die Fürstl. Aempter um geringe Pension ausgethan, wodurch die Pensionarien sich bereichert, die Fürsten aber in Schulden gerathen. Hier findet man also, wenn es aufgekommen, daß die Fürstliche Ampt-Männer, die sonst auf Rechnung sassen, und Naturalien nach Hofe lieferten, Pensionarien geworden, welche ein gewisses Geld für den gantzen Ertrag geben, wie sie noch thun, als wobey kein Unterschleif zu besorgen, jedoch, daß ihre Contracte nur auf gewisse Jahren geschlossen, und nach deren Ablauf

die

die Erhöhung der Pension, durch abermahlige Licitation (Ueberlassung an den Meistbietenden) gesuchet wird.

Den andern Punct, die Fräuleins-Steur, anlangend; so blieben die Stände dabey, daß über die bereits abgegebene 20000. fl. ihnen keine Zulage könne angemuthet werden; sintemahl sie beständige und gegründete Nachachtung hätten. Sie würden auch erhebliche Ursachen gehabt haben, mit solcher Steur zu difficultiren; indem selbige in den benachbarten Fürstenthümern nicht erginge, wenn abgetheilter Herren Fräuleins zu vermählen; sie hätten aber nicht zugeben wollen, daß die Hertzoge Carl und Adolph Friederich, wegen ihres Gelübdes an den König von Schweden solten Schaden leiden; daher sie sich vereiniget, aus unterthäniger Affection die Uebermaß, als 5000. Thaler, jeden zu 33. ßl. (das galt damahls die Untze Silber) anzubieten. „ Jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß solches nicht pro augmento „der Fräulein-Steur, sondern pro libertimo dono & humillima oblatione (für ein freywilliges Geschenck und Anerbieten) geachtet werden „solle. „ Wie sie denn auch feyerlich protestirten, daß, was sie wegen der Steur selbst thäten, sie in künftigen Zeiten zu abgetheilter Herren Fräulein-Steur nicht verbinden solte, worüber sie sich einen Assecurations-Revers ausbaten.

Den dritten Punct, die Union anreichend, so wiederriethen die Stände solche aus allen Kräften. Sie hätten die von dem Herrn Cantzlar neulich zu Wismar vorgetragene Gründe tief und reiflich erwogen, und fünden, daß die wiederrathende Ursachen sehr kräftig wären, und die anrathende überwögen. Die Confœderation wäre nur auf Zulage und Contribution gemeinet, betreffe auch nur etlicher Chur- und Fürsten privat Nutzen. s)

Auf diese Resolution gaben die Hertzoge am folgenden Tage nachstehende Erklärung: Sie wüsten wohl, daß die Stände schon in vielen Bedrück steckten, auch mit Miswachs und Abgang der Commercien beschweret, daher sie ein gnädiges Mitleiden trügen. Doch habe auch nun die Türcken-Steur ihre Endschaft erlanget. Seit Ao. 72. hätten die Stände nichts anders an die Herschaft, als eine doppelte Land-Bede gewilliget. Da hingegen die benachbarten Chur- und Fürstenthümer mit fast immerwährenden Steuren beleget worden. Die Hertzoge nähmen auch gnädiglich auf, daß sich die Landschaft zu

200000. fl. erboten, wolten ungern weiter in sie dringen, aber wo nicht ein mehres contribuiret würde; so wäre es eine wahre Unmöglichkeit, daß die Regierung könte bestehen. Sie müsten die Handhabung der Gerechtigkeit mit Seufzen und Bedrängnis verrichten, und noch gantz und gar darunter bestecken bleiben. Sie wären also der gnädigen Zuversicht, Ritter- und Landschaft würde zum wenigsten 5. Tonnen Goldes bewilligen. Selbige solten unter Ritter- und Landschaftlicher Administration gelassen, und Aempter damit eingelöset werden, auch wolten die Hertzoge sich darauf reversiren. Die Erledigung der Beschwerden solte hell und deutlich gemacht, die Vereinigung darüber mit Ritter- und Landschaft getroffen, und ein Revers unter Fürstl. Hand und Siegel ausgestellet werden. Den Rent-Meister wolten sie zur besserer Rechnung anhalten, und zur Abhelfung der Irrungen zwischen Ritterschaft und Städten einen Vorbescheid zu **Güstrow** auf den 27. Aug. dieses Jahres anordnen, welchem alle 3. Hertzoge in Person beywohnen wolten.

Wegen der Uebermaß zur Fräulein-Steur nahmen die Hertzoge das Erbieten zu 5000. Thaler von Ritter- und Landschaft an, und versprachen desfals einen Revers.

Was wegen der Union beygefüget, das nahmen die Fürsten, als eine treuhertzige Erklährung, (wie sie es nanten) ebenfals gnädiglich auf, und hieß es: „Wir wollen, ohne heischende Noth und ohne der „Stände Vorwissen, uns in solche oder dergleichen Union nicht bege„ben.„ r) Daher man anderswo von dieser Abrathung der Stände, welche die Fürsten so gnädig aufgenommen und zu beobachten versprochen, nicht hätte schreiben sollen: „Jedoch die Hertzoge kehrten „sich nicht dran; sondern traten in die gemeldete Union mit ein.„ s)

Von den Ständen waren zwar schon die meisten verrückt; dennoch erklährten sich die noch gegenwärtige, ohnzweifel, weil jene Vollmacht zurück gelassen, daß sie unter vorgemeldeten Bedingungen noch 100000. fl. zulegen, und also dreymahl hundert tausend Gülden geben wolten. w)

q) Signatum Sterneberg d. 26. Junii Ao. 1610. r) Prüfung des Meckl. Kirchen und Patron-Rechts Beyl. 8. p. 12. Signat. Sternberg 1610. s) Signat. Sternb. d. 26. Jun. Ao. 1610. Datum Sternberg

berg d. 29. Jun. Ao. 1610. t) Signatum Sternb. d. 30. Jun. 1610. u) *Kluv.* Beschreibung des Hertzogth. Mecklenb. P. I. p. 482. w) Datum d. 30. Jun. 1610.

Das XVI. Cap.

Weit aussehende Irrungen.

§. 1. Hertzog Carl verstirbt. Streit wegen des Stifts Raceburg.
2. Die Irrung wegen der Brau-Gerechtigkeit wird nicht gehoben.
3. Landtag zu Sternberg.
4. Das Ansehen der Land-Räthe fält.

Der vorher beschriebene Landtag zu Sternberg war der letzte, welchem der Hertzog Carl mit beywohnete. Denn so ward er, bey dem Schluß desselben, d. 30. Junii kranck; fuhr aber noch nach Güstrow, und starb daselbst d. 22. Julii, nachdem er 7. Jahr regieret, und 70. Jahr, weniger 2. Monath gelebet.

Vermählt war er nicht, hinterließ also nur 2. natürliche Söhne, denen die beyden junge Hertzoge Adolph Friederich und Hans Albrech II. als seine Nachfolger, zu ihrem bessern Unterhalt jährlich jedem 300. fl. auf 10. Jahr vermachten, wenn sie sich wohl schicken und der Tugend befleißigen würden. x)

Sein Vergnügen fand er in der Jagdt.

War sonst ein stiller Herr, gelassenen Gemüths, zur Gerechtigkeit geneigt, der die Ruhe seines Landes, die Zufriedenheit seiner Unterthanen und das Wohergehen seiner Nachfolger, aus allen Kräften suchte und befoderte.

Hielte nichts von Pracht und Ueppigkeit, und hinterließ daher keine Schulden.

Vor seinem Tode verordnete er, ohn allen Staat, in gemeinem Leinen und höltzernen Sarge beerdiget zu werden; welches auch also d. 30. Aug. in der Dom-Kirche zu Güstrow geschahe.

Eilhard Lubinus aus Rostock hielte die lateinische Lob-Rede bey seinem Grabe. y) Dergleichen auch Johannes Simonius zu Rostock und Joh. Caselius zu Helmstädt, auf ihren Lehr-Stühlen, thaten. z) Die Leich-Predigt hielte Lucas Bacmeister, L. F. Superintend. des Rostockschen Kirchen-Craises. Sie ist gedruckt, und verschweiget der Verfasser nicht darin, daß dieser Hertzog den Trunck zu viel beliebet. Daß Bacmeister damahls Rostockscher und nicht Güstrowscher Superintend. gewesen, zeiget er auf dem Titul-Blade dieser Predigt selbst an. Als aber Jac. Colerus d. 7. Mart. 1612. verstarb, so ward Bacmeister auch Superintendent zu Güstrow a) Ao. 1613.

Als Hertzog Carl schon kranck, und keine Hofnung zu seiner Wiedergenesung war, so soderten die beyden junge Hertzoge ein Bedencken von den Land-Räthen über verschiedene Landes-Angelegenheiten, besonders von einer Landes-Theilung, welches auch die Land-Räthe d. 19. Julii von sich stelleten, und wegen der Theilung anriethen: es bey dem zu lassen, wie es zwischen den Hertzogen Johann Albr. und Ulrich gewesen. Es ist solches Bedencken gantz im letzten Wort, und der Extract davon in der Auseinandersetzungs Convention zu lesen.

Weil Hertzog Carl zugleich Administrator des Stifts Raceburg, und Hertzog Augustus zu Brunswick-Lüneburg daselbst seit Ao. 1596. sein Coadjutor war; so nahm dieser am folgenden Tage d. 23. Julii, durch seine Gevolmächtigte, Possession von dem erledigten Stift. Das Dom-Capittel, so ihn vor 14. Jahren ordentlich erwehlet, überantwortete ihm dasselbe, und die Stifts-Unterthanen leisteten die Huldigung, wobey auch die Gevolmächtigten, bis in den neunten Tag, ungestöret blieben. Aber am 31. Julii, des Morgens zwischen 3. und 4. kam unser Hertzog Hans Albrecht II. mit etlichen 100. Mann zu Roß und zu Fuß, samt grossem Geschütze, und rückte für das Haus Schönberg, foderte es auf, beschoß es, und zwang des Hertzogs Augusti Leute abzuziehen. Die Ursach dieses so unerwarteten Verfahrens war nicht die Trennung des Capittels in der Wahl, wie Buchholtz anführet, sondern solte seyn, weil Hertzog Christopher noch eine ansehnliche Summa an Bau-Kosten von dem Stift zu fodern hätte, dessen Tochter Hertzog Hans Albr. geheyrathet, und also sein Erbe geworden war.

Es

Es schrieb darauf d. 22. Sept. die Lüneburgische Landschaft an die Mecklenburgische. Diese Schrift hat 3. Siegel, als der Prælaten, Ritterschaft und Städte. Das mittelste Siegel ist kleiner, als die andern beyden. Die Aufschrift ist: „Denn „Ehrwürdigen, Edlen, Ehrenvest und Erbaren, sämbtlichen Land„Ständen des Fürstenthumbs Mecklenburgk, Prälaten, Ritterschaft „und Städten, unsere insonders günstigen lieben Nachbaren und guten „Freunden.„ Hierin bedauren die Lüneburger, daß unser Hertzog des Stifts halber, da alles in guter Ruhe gewesen, habe mit solcher Gewaltthätigkeit Streit angefangen, und wolle ihren Hertzog August, zu seinem Schimpf, abtreiben. Den Lüneburgischen Ständen wolle nicht gebühren, in dieser Sache die Hand von ihrem Hertzoge abzuziehen; weil aber daraus leicht ein Feur entstehen könte, das nicht so bald zu löschen wäre, so wolten sie die Mecklenburgischen Land-Stände bitten, sich, so viel an ihnen wäre, zu bearbeiten, daß allem befahrenden Unheyl gesteuret werde.

Die Mecklenburgische Stände übergaben solches Schreiben ihren beyden Landes-Fürsten, um ihnen mit der Antwort beyrähtig zu seyn. Diese gaben ihnen nun schriftlich auf, an die Lüneburgische zu erwiedern: Hertzog Johanns Albrecht hätte eine klare Schuld-Foderung an dem Stift, die alsbald mit dem Original zu bescheinigen. Es habe auch das Haus Mecklenburg das Geleit, Schutz-Schirm- und Ablager-Gerechtigkeit im Stift; dergleichen Foderung und Gerechtigkeiten man dem Hertzoge Johans Albrecht und dem Hause Mecklenburg (wie das Lüneburgische Schreiben selbst gestand) habe streitig machen wollen, daher Hertzog Johans Albrecht bewogen worden, sich des Besitzes mit anzunehmen. Ehe noch solches erfolget, hätten die Hertzoge von Mecklenburg d. 21. Julii an Hertzog Ernst zu Brunswick-Lüneburg geschrieben, und zu verstehen gegeben, „daß sie sich am Stift nichts mehr, als was obstehet, anmassen „thäten, und derowegen freundliche Erklärung gebeten, aber solches „Schreiben sey gantz und gar, bis auf den heutigen Tag, unbeantwor„tet geblieben; kaum daß sie eines recepisse gewürdiget worden. Da„mit aber dennoch J. F. G. Hertzog Johans Albrecht zeigen mögten, „daß sie dem Hertzoge August am habenden jure Eintrag zu thun kei„nesweges gemeinet, sondern allein obangedeutete Gerechtigkeiten zu

„erhalten

„erhalten entschlossen.„ So hätten sie sich des Churfürsten von **Brandenburg** und des Ertzbischofes von **Bremen** gütlichen Unterhandlung (welche auch d. 21. folgenden Octobr. dazu angesetzet) bereits untergeben, auch gewilliget, daß Hertzog **August** in gleichmäßigem Besitz und Administration der Stifts-Häuser bliebe, biß ein jeder Theil dasjenige, wozu er berechtiget wäre, erlangen und behalten könte.

Als aus der Unterhandlung, so auf d. 21. Octobr. angesetzet, nichts ward; so solte dieses Mißverständnis durch beyderseitige Gesandten zu **Braake**, gegen **Boicenburg** über, d. 6. Nov. beygeleget werden. Hertzog **Hans Albrecht** sandte **Hans Negendanck** zu **Eggersdorff** und **Barthold Bülow** zu **Wedendorff**, dahin, welchen er seine Instruction d. 2. Nov. zu **Güstrow** ertheilte, um bey den **Lüneburgischen** Abgeordneten es in die Wege zu richten, daß er, mit Beybehaltung vorerwehnter Gerechtsamen, mögte zum Coadjutor erwehlet und angenommen werden. b) Es war aber diese Zusammenkunft vergeblich. Endlich ward Ao. 1613. solche Mißhelligkeit, durch den König von **Dänemarck**, Churfürsten von **Brandenburg**, Ertzbischof von **Bremen** und Bischof von **Verden** diesergestalt beygelegt, daß Hertzog **August** Administrator blieb, und Hertzog **Hans Albrecht** Coadjutor ward, auch künftig diese beyden Häuser in dem Stift alterniren solten, da denn beyde bis 1636, lebten und die traurigsten Schicksale hatten; ihre Erben aber sind niemahls zu dem Besitz dieses Stifts gelanget, wie nachfolgende Zeiten geben werden. Wir sehen nun ferner, was die beyden Hertzoge von **Mecklenburg** in ihrer Landes-Regierung vorgenommen.

Gleich nach des Hertzogs **Carl** Tode, richteten die beyden junge Fürsten am 24. Julii einen *Interims*-**Vergleich** auf, wie es unter ihnen bis zum völligen Erb-Vertrage solte gehalten werden. Wir wollen ihn hier mit anhängen, weil er nicht gar lang ist, und manches in sich fasset, so zu unser Landes-Historie gehöret.

2. Wegen der Mißhelligkeiten zwischen den Städten und der Ritterschaft, hatten die Hertzoge, wie gesagt, d. 27. Augusti zum Vertrag angesetzet, alsdenn zu **Güstrow** einzukommen. Weil aber inzwischen Hertzog **Carl** gestorben, und d. 30. Aug. beerdiget war; so konte diese Sache nicht eher als d. 1. Sept. vorgenommen werden. Die beyden Hertzoge **Adolph Friedrich** und **Hans Albrecht** waren, ihrem

ihrem Versprechen nach, in hoher Person zugegen, und hatten ihre Räthe bey sich.

Die Städte beriefen sich auf die vielfältig ergangene Policey-Ordnungen, auf ihren Assecurations-Revers, wie sie bisher immer gethan, und auf die Thurnier-Satzungen, so beym Kürner zu lesen, kraft welcher dem Adel unanständlich sey, dergleichen Nahrung, als Mültzen und Brauen, zu treiben; indem sie was niederträchtiges mit sich führe. Es trugen aber die Städte nicht allein diese ihre Haupt-Beschwerden vor, sondern auch alle die andern, als wegen der Vorkäufereyen, der Handwercker auf den Dörfern, Ausschliessung der Bürger-Kinder von den Clöstern, und Abschiffung des Getreydes; wovon schon im vorhergehenden gehandelt.

Der älteste Land-Rath **Cuno Wolffrath von Bassevitz** antwortete darauf: Was den Punct des Brauens anlange; so sey davon schon genug auf dem Landtage gesprochen. Er fünde auch jetzo nicht, wie die Städte ihr Begehren, mit der Thurnier-Ordnung beschönigen könten; da sie viel weiter, als die Ritterschaft, aus ihren Schrancken geschritten; indem sie Lehne an sich gekauft, sich adelicher Nahrung unterfangen, dem Adel vielfältig Gewalt zugefüget, und ihn überfallen. Wie denn die Bürger zu **Wahren** denen **Holsten**, von ihrem Grund und Boden 616. Schafe weggenommen. Die andern Land-Räthe stimmeten diesem mit bey. Endlich lief alles da hinaus; die gegenwärtigen von der Ritterschaft hätten kein Mandatum (Auftrag) von ihren übrigen Gliedern. Es müste diese Sache auf dem Landtage vorgebracht werden.

Die Städte replicirten durch Doct. **Lindemann**: Es sey schon auf letztem Landtage diese Zusammenkunft veranlasset, und das Ausschreiben darauf ergangen. Wie denn die Ritterschaft nun defectum mandati vorwenden könte? die Städte wolten demnach hoffen, die Ritterschaft würde sich nochmahlen erklären; wo nicht, so wolten sie die Sache den Fürsten anheim stellen. Sie wären im geringsten nicht willens Klägers Stelle zu halten, oder sich in weitläuftigen Disputat zu begeben. Sie wären aber deswegen doch nicht gemeinet, sich von der Ritterschaft zu trennen. Was die von **Wahren** betreffe, so hätten sie wohl erfahren, daß der Ausfal wegen verbotener Vorkäuferey, und durch die Fürstl. Beampten selbst geschehen sey.

Uebrigens ward bey dieser Gelegenheit zugleich von der Gefahr gesprochen, die das Vaterland hätte, da im gantzen Reich sich viele Irrungen regten, auch in Chur- und Fürstenthümern Werbungen angestellet würden, daher man sich in guter Bereitschaft halten müste. So ward auch von dem Modo geredet, nach welchem die bewilligte Contribution beyzubringen.

Als hierauf die Ritterschaft vernahm, daß die Städte ihre mündlich gethane Erklärung ad protocollum, auch schriftlich bey den Fürsten vorgestellet: so that sie ebenfals den 3. Sept. eine schriftliche Vorstellung an die Fürsten; darin sie sagten: sie wolten Ursachen anzeigen, warum sie, zu dieser ungelegenen Zeit, sich gar nicht ermächtigen könten, einige Tractaten, vielweniger gerichtliche Handlung vorzunehmen, oder sich dazu einzulassen, um was schließliches und beständiges abzuhandeln. Denn die Sache betreffe die gantze Ritterschaft und nicht die wenige allein, so zur Stelle wären, die hauptsächlich zur Fürstl. Leichbegängnis verschrieben worden, auch schon mehrentheils wieder verrückt. Die Ritterschaft habe, wegen des Hertzogs **Carl** Todes-Falles nicht zusammen kommen und sich bereden können. Die Sache selbst betreffend, so sey die Ritterschaft in geruhiger Possession. Die Städte hätten vor den Fürstl. Räthen ausgesagt: Sie wolten Klägers Stelle nicht halten. Was sie aus der **Policey-Ordnung** vorbrächten, sey niemahls in Observantz gekommen. Die Städte hielten solche Ordnung selbst nicht. Die Gewohnheit sey der Gesetze Auslegerin, daraus müsten sie ihren rechten Verstand und Gewisheit haben. In dem Assecurations Revers von 72. wäre dem Adel nur das Brauen untersaget, wenn die bewilligten Steuren gingen, oder der Adel von zugekauftem Korn mültzte und brauete; damit solches der **Cise** nicht schädlich sey. Der Adel habe vielmehr Ursach sich über die Städte, als diese über den Adel zu beschweren. Denn so sey es höchst unbillig, daß der Käufer in den Städten dem Verkäufer vom Lande den Kauf setze; der Bürger für 1. paar Schue vom Bauren 4. Scheffel Rocken, und für 5. paar Schue einen gantzen Ochsen nehme. Wovon unzählige Fälle könten beygebracht werden. Die Ritterschaft bat also, ihr einen räumlichen Terminum zu verstatten, darin die **Marschälle** ihre Craise convociren (welches damahls noch ein Landübliches Recht war) ihnen das Vorgelaufene hinterbringen, und mit ihnen in Rath stellen könten. c)

Worauf

Worauf der Bescheid noch an selbigem Tage erging; daß auf d. 24. Sept. ein Landtag nach **Sternberg** solte ausgeschrieben werden, Da denn beyde Partheyen, mit ihrer Nothdurft gefaßt erscheinen, fernere Handlung, und, in Entstehung der Güte, gebührenden Bescheides gewärtig seyn solten. d)

3. Der Landtag ging auch würcklich für sich. In der Proposition wurden die Irrungen zwischen den Städten und der Ritterschaft zuerst vorgetragen, und von der Ritterschaft ward begehret: einen Ausschuß von wenigen friedfertigen Personen zu machen, welche sich freund- und nachbarlich, jedoch zu der andern Ratification, mit den Städten verglichen, oder die Hertzoge wolten auch alsbald Commissarien verordnen, welchen die Nothdurft von beyden Seiten vorzutragen; darauf eine billige rechtmäßige Weisung ergehen solte. Ferner ward proponiret, wie sich alles im Reich zum Kriege rüste, und auf der Nachbarschaft sich schon etliche 1000. Mann versamlet hätten, deswegen die Hertzoge der Nothdurft erachteten, sich mit ihren getreuen Unterthanen einer beständigen Defensions-Ordnung zu vergleichen, und derselben Bedencken in Gnaden zu erfodern; um etliche Kriegeserfahrne Personen zu Ritmeistern, Hauptleuten und andern Befehlhabern zu verordnen, sich wieder unrechte Gewalt zu schützen.

Hierauf kam es zur Haupt-Sache, und ward des vormahligen Erbietens, wegen der 300000. fl. Zulage gedacht. Es hieß: Die Hertzoge hätten zwar, als damahls noch nicht regierende Herren, solch Erbieten acceptiret. Nun aber, nach Hertzogs **Carl** Tode, hätten die Sachen eine gantz andere Beschaffenheit gewonnen. Sie hätten nun befunden, daß ihnen, mit so wenigem, im Grunde nicht zu rathen und zu helfen seyn wolle. Denn so würde fast der halbe Theil davon, zur Bezahlung der Schulden, die Hertzog **Carl** hinterlassen (waren die Rückstände von dem Gehalt der Bedienten und der Begräbnis-Kosten) müssen verwandt werden. Die **Königl. Wittwe von Dänemarck** (wie den Herrn Land-Räthen bekant) hätte aus Hertzogs **Ulrich** Verlassenschaft 50000. fl. zu fodern, welche ihr d. 12. Aug. 1607. im Ampt **Stavenhagen** assecuriret worden. Davon die Herren Land-Räthe die Obligation mit versiegeln helfen; zugeschweigen, was sonst noch für hohe Schuld-Pöste wären, welche schon mehrentheils der Landschaft bekant. Die Hertzoge wolten sich also einer gewierigern Resolution

versehen, und dagegen unter dero Daum-Pitschaften und eigenhändiger Subscription die versprochene Assecuration und Reverse heraus geben. Des Modi halber würde sich die Landschaft nunmehro verglichen haben, und also, gegen bevorstehenden Umschlag, eine ansehnliche Summe heraus geben; weil den Hertzogen, wieder alles Vermuthen, grosse Haupt-Gelder aufgekündiget.

Da auch der Ritterschaftliche Ausschuß zu den sieben bißherigen Deputations-Tägen einen starcken Verlag hatte, und deswegen bey den Landes-Einnehmern Anfoderung gethan, daß solcher Verlag, aus dem gemeinen Kasten mögte erstattet werden: so ward auch mit in Proposition gebracht, daß hinführo dergleichen Täge, auf gemeine Darlegung der sämtlichen Stände mögten gehalten werden. e)

Als die Stände hierauf zur Berathschlagung traten, gab es, wegen der Irrungen, zwischen Ritterschaft und Städten grosse Schwierigkeit, daher es sich mit der Resolution auf den geschehenen Vortrag sehr lange verzog. Die Fürstlichen Räthe legten sich dazwischen, und gaben den mündlichen Bescheid: daß ihre Sache würde am füglichsten gerichtlich auszumachen seyn. Dafür zwar die Ritterschaft danckte, aber die Städte waren sehr unfriedlich damit. Endlich vereinigten sie sich, daß sie, mit Beybehaltung eines jeden Gerechtsame, zu den andern Puncten schreiten wolten.

Der Landes-*Defension* wegen sagten die Stände bescheidentlich, daß die Bestellung der Aempter bey dergleichen Werck, der Landes-Fürstl. Obrigkeit zustünde. Es hätten auch die vorigen Hertzoge solches, ohne Zuziehung der Landschaft verrichtet. Wenn also die Gefahr so besorglich seyn solte, wie man doch nicht hoffen wolle, und die Fürsten zuförderst mit den Ständen daraus communiciret, folglich eine Defension nöthig befunden worden: so würden die Hertzoge, ihrem beywohnenden hohen Verstande nach, auf tüchtige Personen zu Rittmeistern und Hauptleuten, bedacht seyn. Man beschuldiget sonst insgemein die Stände, als suchten sie immer in die Landes-Fürstl. Hoheits Rechte hinein zu graßen, aber von den Mecklenburgischen findet man es gantz anders, als welche vielmehr die Hof-Räthe zu recht gewiesen, wenn sie von ihres Fürsten Regalien etwas vergeben wollen. Hiebey erinnerten auch die Stände, daß die Fürsten, noch auf dem jüngsten

Land-

Landtage, sich erkläret, ohne der Ritter- und Landschaft Vorwissen, in kein Krieges-Wesen oder Verbündnis sich einzulassen.

Der **Schulden** halber gaben die Stände zu erkennen, daß sie wieder Verhoffen, von Hertzogs **Carl** hinterlassenen Schulden, gehöret; wiederholten darauf ihre drückende Noth, stelleten vor, daß obgleich die Landes-Fürsten mit des Hertzogs **Carl** Antheil, einige Schulden empfangen (wohin auch die 50000. fl. an die Königl. Wittwe von **Dänemarck** gehörten) so wären doch ihre Cammer-Güter nun sehr vermehret worden; daher die Fürsten sich schon, aus allen Beschwernissen, ohne fernern Bedruck ihrer armen Unterthanen, heraus helfen würden, wenn sie nur auf ihre **Renterey-Bedienten** fleißige Acht hätten, die Pensionarien abschaffen, und also die Fürstlichen Intraden zu ihren Nutzen anwendeten. Es haben sonst die Stände, über das Fürstl. Cammer-Wesen, nichts zu sagen; daher sie auch nicht anders als einen wohlmeinenden Rath hiemit ertheilen wolten. Wegen des Modi bey der Steur (fügten sie hinzu) hätten sie noch nicht rathschlagen können, weil die Contribution noch nicht pure bewilliget, sondern nur auf gewisse Condition, welche noch zur Zeit nicht erfüllet. So hätte sich auch die Landschaft bedungen, solche Steuren in einen Kasten zu verwahren, selbst die **freye** Administration und Dispensation solches Kastens zu haben, und das Geld zur **Entfreyung** einiger **Aempter** anzuwenden, daher sie nicht anders wohin etwas von demselben versprechen könten.

4. Hierauf erging am folgenden Tage die Fürstl. Replica, welche des Inhalts war: Die Hertzoge hätten zu Ritter- und Landschaft das gnädige Vertrauen gehabt, daß dieselben sie von ihrer grossen Schulden-Last befreyen würden, anerwogen die Fürsten ihnen ein so hohes und grosses in Gnaden nachgegeben (es wird nicht ausgedruckt, worin dieses bestanden) welchem die bisherige Bewilligung, nicht respondire. „Sie begehrten zwar ihres Schweisses nicht, oder in sie, „über ihr Vermögen, zu dringen.„ Wenn sie aber nicht erdencken könten, wie sie, bey so schwerer Schulden-Last, mit der Regierung fortkommen wolten; so wären sie willens geworden, den Ständen gewisse Aempter, auf gewisse Zeit, einzuräumen, „um die Herschaften „der Schulden zu benehmen, und wenn die Zeit verflossen, die Aempter „denselben wieder frey einzuliefern„ da denn so wohl Ritterschaft als

Städte ihres Gefallens, sich eines gewissen Ampts nach Anschlag- und Ablegung der Schuld allein annehmen, und solches auch, durch die Ihrigen, welche sie dazu verordnen wolten, administriren und von Schulden frey machen mögten. Fals dieses nicht anständig, so mögten sie bessere Mittel und Wege fürschlagen. e)

Darauf folgte der Ritter- und Landschaft Duplica, worin sie vorstelleten: Es wären die von der Ritterschaft schon gröſten Theils wieder verrückt, und derselben nicht mehr, als noch sechs zur Stelle, welche nicht rathsam hielten, über den Vorschlag der Hertzoge, wegen der Aempter, zu rathschlagen; indem sie besorgten, die andern würden solches nicht für genehm halten. Die von Städten waren zwar noch beysammen, aber auf diesen Punct nicht instruiret, konten auch der Ritterschaft nicht vorgreifen; deswegen sie allerseits um Bedenck-Zeit baten.

Hierzu kam, daß wegen der obgedachten Mißverständnisse, so zwischen Hertzog **Hans Albrecht** und den Hertzog **August** von **Lüneburg**, wegen des Stifts **Raceburg** eingefallen, auf künftigen Montag eine Tagefahrt zu **Boicenburg** angesetzet, wozu etliche von den Land-Rähten deputiret, auf deren Rückkunft die Stände nicht warten, aber auch ohne ihr Beyseyn nichts beschliessen konten; deswegen sie so viel mehr um Bedenck-Zeit und inzwischen um den **Assecurations-Revers** baten, auf welchen sie gestern vertröstet worden, damit die Land-Stände über denselben ein reifliches Bedencken anstellen könten; zumahlen es eine Sache, so die gantze Landschaft und Posteritæt betraf, und daher ein Nachdencken erfoderte, wozu diese Zeit zu kurtz fallen wolte. Damit aber doch das **Contributions-Werck** befordert würde: so wolte die Landschaft Verfehung thun, daß sowohl das Fürstliche Bedencken als der erwartete **Revers**, durch einen Ausschuß (den die Land-Marschälle convociren solten) förderlichst berahtschlaget und sodann ein Deputations-Tag angesetzet werde, darauf die Stände baten, daß die Fürsten geruhen wolten, sie in Gnaden zu dimittiren. f)

Hiebey übergaben die Stände noch eine andere Schrift, darin sie vorstelleten, wie sie erfahren, daß seit Hertzogs **Carl** Tode, die Land-Rähte fast zu keiner Berahtschlagung gezogen; da doch „viel „schwere hochwichtige, weit aussehende und das gantze Fürstenthum so „wohl, auch alle desselben Stände und die Posteritæt concernirende

Sachen

„Sachen zu berahtschlagen fürgefallen.„ Es wäre zwar kein Zweifel, die Landes-Fürsten und derselben Hof-Rähte (so nante man alle Rähte bey Hofe) würden sich des Landes Beste väterlich und höchsten Fleisses angelegen seyn lassen, es käme aber doch der Landschaft befremdlich vor, daß sogleich, zum Eingange der Regierung, der Herren Land-Rähte rahtsames Bedencken nicht erfodert worden, sondern sie vorbey gegangen wären, da sie doch eben zu dem Ende erwehlet und verordnet worden damit man sie in algemeinen Land- und andern wichtigen Sachen sicher und nutzbarlich gebrauchen mögte, (womit sie eine feine Beschreibung geben, was eigentlich das Ampt eines Land-Rahts beym Fürsten sey) so sey es in allen Königreichen, Chur- und Fürstenthümern gebräuchlich, sey auch bey dem Fürstl. Hause **Mecklenburg** also hergebracht und gehalten, „das hätte unter der hohen Obrigkeit „und Unterthanen ein resp. gnädiges und unterthäniges Vertrauen, „Gerechtigkeit, Fried, Einigkeit, des gantzen Fürstenthums Flohr und „Wohlstand erhalten„ darauf sie baten: „die Fürsten mögten ohne „der Land-Rähte Raht, keine Veränderung oder Bestellung der Regie„rung und in andern dergleichen Sachen, nichts verhängen, sondern „alles mit der Herren Land-Rähte vorgehabten reifen Deliberation „und gehaltenen Communication, vornehmen und schliessen. g)

Uebrigens empfing jetzo die Landschaft den entworffenen **Assecurations-Revers**. Er bestand in XII. Puncten, und war der Anfang zu den Reversalen, die endlich Ao. 1621. völlig geworden. h) Der Inhalt von diesen 12. Puncten ist schon droben vorgewesen, daher unnöhtig hier etwas weiter davon zu erwehnen. Die Ritterschaft war aber damit noch lange nicht friedlich, nahm sie indessen mit, ging darüber zu Rahte, und machte Anmerckungen dabey, worin dieselbe bestanden, das werden die folgende Zeiten geben.

x) Fahrenholtzischer Vertrag de Ao. 1611. §. 75. in Gerdes. Saml. p. 343. y) Rost. Etw. P. I. p. 190. z) Rost. Etw. P. III. p. 333. a) *Thomæ* Catal. Biograph. p. 8. Rost. Etw. P. IV. p. 5. V. p. 126. cf. *Thom.* Anal. Per. III. §. 16. p. 170. b) **Pötk.** Saml. P. IV. p. 34. c) Signat. Sternberg d. 25. Sept. Ao. 1610. d) Datum Sternb d. 27. Septbr. Ao. 1610. e) Signat. Sternb. d. 28. Sept. 1610. f) Dat. Sternb. d. 28. Sept. Ao. 1610. g) Datum Stern-

Sternberg. d. 28. Sept. 1610. h) Sternberg d. 28. Sept. Ao. 1610. Prüfung des Meckl. Kirchen- und Patronat-Rechts de 1739. in den Beylagen p. 13.

Fürst-brüderlicher Interims-Vertrag zwischen Hertzog Adolph Friderich und Hans Albrecht zu Güstrow vom 24 Julii 1610.

Zu wissen, nachdem der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Carl, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, nach Gottes des Allmächtigen unwandelbahren gnädigen Willen und Gefallen den 22ten hujus aus diesem irrdischen Jammerthal, in die ewige himlische Freud und Herrlichkeit seeliglich abgefodert und versetzet, und durch denselben Sr. Gottseel. F. G. tödlichen Abgang, S. F. G. Fürstenthümer erlediget, und auf die auch Durchl. Hochgebohrne Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friedrich und Herrn Hans Albrechten, Gebrüder, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ererbet und verstammet, und dadurch die, zwischen J. J. F. F. G. G. d. 28ten April und 2ten Julii Anno 1608. getroffene Brüderliche Verträge so weit erfüllet, daß die gantze Fürstenthüme und Lande in zwey gleiche Theile von einander gesetzet, und einem jeden J. J. F. F. G. G. der halbe Theil durchs Loß zugeeignet werden solte, und aber solches jetzo, daher, daß die erbliche Theilung und Exæquation des Schwerinischen und Güstrowischen Theils, biß anjetzo vollenkommlich nicht verrichtet, mit Bequemlichkeit nicht geschehen können, daß demnach J. J. F. F. G. G. in dem Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit, gegenwärtigen Interims Vertrag aufgerichtet, beliebet und angenommen.

Und erstlich sollen die zu ermeldter Erbtheilung Deputirte je besser anhero gen Güstrow verschrieben, und mit ihnen, der albereits habenden Instruction halber, geredet, und daß die Impensen, so viel möglich eingezogen, und getreuer Fleiß angewendet, und dasselbe Werck ohne einigen Verzug von den Deputirten cum Clausula sammt und sonders effectuiret werden möge, gehandelt werden.

So soll auch zum andern dasjenige, was bey den Aemtern, Dörfern, Höfen, Diensten und dergleichen in Gemenge ist, ausgewechselt werden, durch gebührliche rechtliche Permutation.

Zum dritten wollen J. J. F. F. G. G. beyderseits, die Hertzog Adolph Friedrich F. G. aufgekündigte Haupt Summen, so wohl den auf Ivenack hafftenden Pfand-Schilling, so der Königl. Wittwe zu Dänenmarcken erleget werden muß, zu gleichen Theile zu bezahlen auf sich nehmen, und künftigen Umschlag zugleich entrichten.

Im-

Immaassen zum Vierdten alle und jede Zinnsen und wichtige Ausgaben, so auf bevorstehenden Umschlag, von dem Schwerinischen und Güstrowischen Theil, darunter Hertzog Carls ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Räthe und Diener Abfertigung, Begräbniß Kosten, und andere Schulden zu rechnen, entrichtet und bezahlet werden müssen, J. J. F. F. G. G. zusammen an sich nehmen, und ablegen, und dazu die Intraden und Einkünfte der sämtlichen Aemter, so ingemein anjetzo verbleiben, gebrauchen, und da etwas übrig, unter sich theilen, und hinwiederum, da etwas mangeln würde, zu gleichen Theile zuschiessen wollen.

Zum Fünften sollen und wollen Hertzog Adolph Friedrich F. G. das Amt Strelitz behalten, und dazu Stavenhagen an sich nehmen, und dagegen Hertzog Hans Albrechte F. G. das Amte Gadebusch und Tempzien auch behalten, und dazu das Amt Neuen-Kloster nehmen, und zu J. J. F. F. G. G. Fürstlichen Unterhalt, biß zu endlicher Erbtheilung anwenden und gebrauchen, jedoch mit diesem Bedinge, daß von jetzt bemeldten 5. Aemtern, aus vierjährigen Registern ein Anschlag gemacht, und derjenige, so das meiste an Einkommen erlangen wird, dem andern die Uebermaaß zum halben Theil heraus geben und erstatten soll und will.

Zum Sechsten will und soll Hertzog Adolph Friedrichs F. G. die im Schwerinschen Theil übrige gemeine Aemter, immaassen J. F. G. dieselbige empfangen, zur gemeinen Theilung alsobald wieder abtreten, und gleichwohl daneben die von S. G. die zeithero, wie S. F. G. solche Aemter eingehabt, angewendete und nutzbahre Impensen und meliorationes arbitrio boni viri zu æstimiren, und wieder zu fordern sich reserviret haben, wie dann hinwiederum Hertzog Hans Albrecht F. G. was S. F. G. necessario und utiliter an dero einhabende Aemter impendiret, zu repetiren sich fürbehalten.

Zum Siebenden soll inmittelst und biß zu der Erbtheilung ein gemeiner, beyder F. F. G. G. mit Eyden verwand gemachter Wild Schütze bestellet werden, welcher in dem Fall, da einer J. J. F. F. G. G. ein Stück Wildes benöthiget, dasselbige nicht allein schiessen und einantworten, sondern dagegen auch dem andern auf Begehren und empfangenen sonderbahren Befehl, so viel fällen und unterthänig zufertigen, aber durchaus ohne Befehl unter J. J. F. F. G. G. ein oder beyderseits Hand und Siegel kein Wild schiessen, und jemand folgen lassen soll.

Zum Achten, weil mit denen zur Erbtheilung Deputirten nicht allein geredet, sondern auch auf die Cantzeley und Regierung gute Acht gegeben werden muß, damit die Liebe heilsahme Justitze nicht bestecken bleibe, sondern vielmehr befordert werde; als haben zu dem Ende Hertzog Adolph Friedrich F. G. Hofmeister und Cantzler Clauß Below en und Hugonem a Nesse, und denn Hertzog Johann Albrecht F. G. dero Hofmeister und Rath Vollrath von Matzdorff, und D. Ernestum Cothmann verordnet, und mit gewissen Befehlen und Instructionen versehen.

Es haben auch zum Neundten J. J. F. F. G. G. dahin geschlossen, daß das Repertorium Actorum über das Schwerinische Gewölbe, auf beyder Theile

Unkosten abgeschrieben, und einem jeden Theile ein Exemplar soll zugestellet werden, wie denn auch ein Repertorium über die Güstrowschen Acta gefertiget und zweymahl abgeschrieben, jedem eines eingeantwortet werden soll.

Zum Zehenden haben J. J. F. F. G. G. sich verglichen, daß keiner in währenden diesen Interims Vertrag, die gemeinen Aemter beede, als Schwerinischen und Güstrowischen Theils, beziehen, oder da etwa der eine oder der ander der Oerter etwas zu verrichten hätte, solches auf seine eigene Unkosten thun, und allein die Fuhre frey haben soll.

Zum Eilften, stehet Hertzog Adolph Friedrich F. G. frey, die Weine und andere Sachen, so S. F. G. auf Schwerin und andere gemeine Aemter haben, daselbst biß zu endlicher Theilung zu behalten, oder nach Gelegenheit abführen zu lassen, wie dann auch S. F. G. die wilden Pferde in der Levitz und im Thier-Garten zu Krackow behalten mögen; jedoch, daß auch dagegen Hertzog Johann Albrechten F. G. des Ortes Wild und Pferde zu halten unbenommen sey.

Endlich weilen Hertzog Carl, Hertzog Johann Albrechten F. G. jährlich zeit Sr. Hertzog Carln F. G. Leben, ein tausend Gülden aus der Pension des Amts Wredenhagen freund- vetterlich versprochen, und zugesaget; als haben Hertzog Adolph Friedrichen F. G. freund- und brüderlich bewilliget, daß Hertzog Hans Albrechten F. G. bemeldte 1000. fl. zum halben Theil, und also 500. fl. von geregter Pension auf Anthonii künfftig letztmahl erstattet und abgetragen werden sollen, und seyn also durch Gottes gnädige Verleyhung J. J. F. F. G. G. brüderlich und gutwillig vertragen, biß das künfftig zu der Erbtheilung ferner geschritten, und damit nach besagter voriger Verträge in Gottes Nahmen verfahren werde, und seynd dieses Vertrags zweene gleichlauts verfertiget, welche J. J. F. F. G. G. zu mehrer Bestättigung mit dero Handzeichen und Pittschaft bewähret haben. Actum Güstrow d. 24sten Julii 1610.

Adolph Friedrich. (L. S.)

Hans Albrecht. (L. S.)

ex Gerdes Samlungen p. 322.

Das XVII. Cap.

Landtag zu Güstrow.

§. 1. *Propositionen* und Berathschlagung.
2. *Gravamina* der gesamten Land-Stände.
3. Beson-

3. Besondere *Gravamina* der Ritterschaft, wie auch der Städte.
4. Fürstl. *Resolution* auf die übergebene *Gravamina*.
5. Der Stände Erklährung und fernere Beschwerden.
6. Landtags-Schluß.

Als der jetzt beschriebene Landtag zu **Sternberg** fruchtloß abgelaufen, so ward 4. Wochen darnach ein anderer zu **Güstrow** gehalten. Es geschahe daselbst d. 30. Octobr. durch den Cantzlar, die Propositon, welche in 4. Puncten bestand, als 1) daß die Landschaft, über die 300000. Gülden noch etwas verwilligen, oder 2) die beschwerten Aempter nebst der Schulden-Last annehmen, 3) sich wegen des Modi, nach welchem die Steur aufzubringen, untereinander vereinigen, und 4) die Mißhelligkeiten zwischen Ritterschaft und Städten heben mögte.

Wie darauf die Berathschlagungen der Stände angingen, so wolte der älteste Land-Rath **Cuno Wolffrath Bassevitz**, daß man den erhaltenen Assecurations-Revers, nach allen seinen 12. Puncten durchgehen solte. Der Burgemeister aus **Rostock**, Dr. **Stallmeister** und die andern Städte wolten zwar mit rathschlagen, aber ihre Stimme nur bedinglich abgeben; weil ihre Beschwerden noch nicht erlediget.

Es ward also gedachter **Revers** zu erst vorgenommen.

Der erste Punct, so von der **Religion** handelte, wie auch der andere, von der **Prediger Bestellung**, ward approbiret, und schien es, als wenn das übrige, was die **Stände** wieder die revidirte Kirchen-Ordnung hatten, hiemit wegfallen wolte, indem solches stilschweigend übergangen ward, aber sie kamen dennoch hernachmahls wieder darauf.

Der dritte Punct betraf die **Regierung**, wie die Fürsten solche gedächten anzustellen. Hierüber gingen nun die **Stände** sonderlich zu Rath; wie denn gleich anfangs vieles davon gesprochen ward: Ob es besser sey, eine oder 2. Regierungen zu haben; darauf die Stimmen unterschiedlich fielen.

Abraham Winterfeld sagte entscheidentlich: Es bleibt dabey, daß 2. Regierungen bestellet werden. Dergleichen Meinung hatte auch Gebhard Moltke. Aber Joachim Moltzahn sagte: Es sey dem Lande mehr mit einer als mit 2. Regierungen gedienet; so ergingen keine wiedersprechende Decreta. Von beyden Fürsten könten Räthe aber nur ein Director in beyderseits Nahmen, angenommen werden. David Bassewitz hielte es gleichfals dafür, daß nur eine Regierung seyn solte, um alle Mißhelligkeiten und die grosse Kosten bey doppelter Regierung zu verhüten. Endlich aber stimmeten die beyden Land-Marschälle Lützow und Moltzahn, der gantze Stargardische Craiß, Bartold von der Lühe und andere von Adel mehr, wie auch alle Städte, diese waren allerseits für 2. Regierungen.

Was bey den übrigen Puncten der Assecuration erinnert ward, ist schon vorgewesen. Denn es blieben noch die alten Beschwerden, und daher das vorige Klagen. Hiernächst kamen sie auf die jetzt angehörte Proposition.

Als sie von dem ersten Punct (wegen der Zulage) sprachen, so gab es mancherley Wiederrede; doch waren einige, so noch 50. tausend Gülden zu legen, und also nun 350000. fl. bieten wolten. Von dem Einnehmer zu Güstrow, Jochim Schütten, verlangten sie eine Nachricht von dem bißherigen Modo contribuendi, und was er getragen. Dieser sagte: Zu einer doppelten Land-Bede hätten gegeben:

Der Adel aus allen dreyen Craisen, für sich, seinen Schäfer, Müller ꝛc.	11849 fl.
Allerley Land-Bede von den Bauren und Fürstl. Aemptern hätte gebracht	22875 fl.
Der Land-Städte Land-Bede	22871 fl.
Rostocksche Land-Bede	2400 fl.
Wismarische	1600 fl.
Accise aus den Land-Städten	20300 fl.

Mecklenburgische Roß-Dienste solten seyn 400 Pferde.

Die Bauren gäben von jeder Huse, an doppelter Land-Bede 1 Rthlr.

Solches

Solches trüge 22871 fl. Gulden (wie gesagt) und wären die Stargardischen Bauren mit hiezu gerechnet. Diese betrugen ohngefehr 801. fl. welche von des Adels Post der gedachten 11849. fl. wieder abgingen.

Hieraus kan man die Proportion abnehmen, wie sich damahls ein Stand gegen dem andern in der Steur verhalten; als worüber in den neuern Zeiten sehr gestritten worden, insonderheit erkennet man daraus, was die Städte damahls noch vermogt, und wodurch sie mehr und mehr zurück gekommen, indem sie 47171. fl. geben müsten, wenn die Bauren nur 22875. fl. gaben.

Daß der Adel an Geld- und Korn-Pächten von jeglichem hundert 10. und von jedem Wispel harten Korns 2. fl. gegeben, solches haben wir schon droben also gefunden, und wird es hier von gedachtem Einnehmer ebenmäßig angeführet.

Man siehet auch hieraus, daß, was Schäfer, Müller u. d. gl. gegeben, damahls mit zu des Adels Quota gerechnet worden.

2. Als es zur Resolution auf die vorgetragene Puncte kommen solte; so gedachte die Landschaft wieder an den bey Seite gelegten Revers. Sie sagten überhaupt, daß sie vorhin schon längst um Abhelfung ihrer Beschwerden gebeten, aber solche in diesem Revers noch nicht erhalten hätte; da sie doch, unter dieser Bedingung, so wohl die Fräuleins-Steur, als das Neben-Geschenck, auch nachhero die Hülfe den Fürsten bewilliget. Hiernächst trugen sie insonderheit vor, was sie noch bey ein und andern Punct in dem Revers zu erinnern hatten, worüber sie breitere Erklärung ausbaten.

Bey dem Punct so die Religion betraf; wolten sie nicht, daß der revidirten Kirchen-Ordnung darin mögte gedacht werden; weil sie noch nicht emendiret worden; obgleich die Stände schon vielfältig darum gebeten; da sie doch der Stände geistliche Jura beträffe.

Der Superintendenten halber stelleten sie vor, wie die Erfahrung gezeiget, daß es nicht allezeit gerathen, wenn dazu Personen von fremden Orten genommen worden. „Es habe also Hertzog Carl den „Land-Räthen zugesagt, daß kein Superintendens solte angenommen „und bestättiget werden, es wären denn zum wenigsten ein oder zwene „Land-Räthe, wegen der Landschaft, dazu gezogen „ welches auch würcklich in des zu Wismar angenommenen Superintendenten Person

beobachtet worden. (Sie zielten damit auf Nicolaum Sigfried davon bey 1608.) Diese Bewilligung wolten sie schriftlich bestättiget haben, daraus aber nichts geworden.

Man wolte so wenig bey der Cantzeley als bey dem Hof-Gericht die auswärtig gesprochene Urtheil den Partheyen in Originali vorzeigen, deswegen gebeten ward, solches hinführo keinem Theil zu versagen. Weil auch den Land-Räthen, wenn sie beym Hof-Gericht auf den Quartal-Juridiquen frey Futter und Mahl zu reichen war, so baten sie, daß ihre Wirthe gebührliche Bezahlung für die Herberge empfangen mögten.

Wegen des Land-Kastens baten die Stände, daß der Kasten, so zu den bewilligten 300000. fl. zu verordnen, mögte in Wismar verwahrlich gesetzet, „und der Ritter- und Landschaft nicht „verwegert werden, Gelder zu des Landes Besten heraus zu heben, und „zu vorfallenden Sachen (nachher hieß es Necessarien) zu gebrauchen.„

Der Vor-Jagdt halber gab es auch einige Erinnerung. Es hieß: Dieselbe würde bisweilen schon auf Ostern ausgeschrieben, und doch erst auf Martini gehalten. Da inzwischen der Landbegüterte seine Höltzung, mit dem Vieh, nicht betreiben dürfte.

Als sie auf den osterwehnten Rentmeister Andreas Meyer kamen (von Cammer-Räthen wuste man damahls noch nicht) der nun gestorben war, so schrieben sie, „daß an demselben Gottes gerechtes „Gericht augenscheinlich gesehen worden „ (worin solches bestanden, finde ich nicht) weil aber seine Rechnungen noch gar nicht richtig, so baten sie, daß nunmehro die gewesene Küchenmeister und Rentschreiber mögten vorgenommen, und zur gebührlichen Justificirung ihrer Rechnungen angehalten werden.

Etliche von der Ritterschaft beklagten sich, daß sie über den gewöhnlichen Anschlag ihrer Roß-Dienste beschweret würden.

Wie sie von Aufbringung der Hülfe gedachten; so baten sie, daß niemand mögte davon eximiret seyn, er sey inner- oder ausserhalb Landes gesessen, geistlich oder weltlich, auch die Fürstliche Unterthanen und Beampten nicht, wie auch nicht die Fürstl. Witthums und Leibgedings-Güter. i)

3. Am folgenden Tage reichte besonders die Ritterschaft noch eine andere Schrift ein, welche sie: „Unterthänige Erinnerung und An-

„zeige

„zeige der Ritterschaft bey dem ihnen communicirten Assecurations-„Revers„ nanten. Dieser **Revers** war ihnen, wie gesagt, bereits auf dem jüngsten Land-Tage zu **Sternberg** angehändiget; sie hatten also vier Wochen Zeit gehabt, ihn durchzusehen. Jetzo bedanckten sie sich zuförderst, daß einem guten Theil ihrer Beschwerden in diesem **Revers** abgeholfen, und die vorhin schon ergangene Resolutiones demselben einverleibet worden, darauf trugen sie ferner vor:

Die **Ritterschaft** sey allewege ein **freyer Stand** gewesen, so zu keiner Contribution verpflichtet; hätte aber aus gutem freyen Willen und aus Affection gegen ihre Landes-Fürsten, die hülfliche Hand geboten, und wären dagegen Fürstl. assecuriret worden, daß sie hinführo mit dergleichen Steuren zu verschonen; nichts desto weniger hätten sie sich allemahl angegriffen, deßwegen sie nun um einen Special-Assecurations-Revers baten „daß solche Freywilligkeit ihren Privilegiis keinesweges præjudicirlich seyn solte.„

Hiernächst baten sie, noch ein und anders in dem vorhin eingerichteten Reverse, deutlicher zu machen, und die dißmahl übergangene Resolutiones mit zu inseriren, als insonderheit, daß keine Revocatio der **Lehne** stat haben solte, wenn sie 30. Jahr besessen. Es bat auch die Ritterschaft nochmahl, die Fürsten „wölten die collationes „feudorum (Verleihung neuer Lehn-Güter) auf Rittermäßige Perso-„nen dirigiren, angesehen die feuda zu Erhaltung der Roß-Dienste al-„lein gegeben, und gerichtet worden„ desgleichen, daß die Successiom in erkauften Lehnen „auf alle Agnaten, die eines Nahmens, Helms „und Schildes seyn, zu extendiren.„ k)

Die **Land-Städte** übergaben gleichfals an selbigem Tage ihre besondere Erinnerungen auf die erhaltene Assecuration, wofür sie sich bedanckten, und ferner baten, da sie sowohl als die Ritterschaft von aller **Contribution** befreiet wären, auch darauf besondere Assecurations-Reverse empfangen, daß ihnen abermahls dergleichen Versicherung angedeyen mögte. Ferner daß die **Policey-Ordnung** bey Kraft und Würden bleiben solte, auch der Städte Haupt-Gravamen, wegen des **Mülzens** und **Brauens** berühret würde. Wie denn auch Hertzog **Carl** noch d. 25. Febr. 1606. deswegen ein ernstes **Mandat**, an die Beampten zu **Wittenburg** ertheilet habe.

Das

Das Jus protimiseos (Mehr-Geltungs oder nähern Kaufs) wenn geistliche Güter solten verkaufet werden, welches bisher die Fürsten prætendiret, war den Bürgern zugestanden, wofür die Städte sich bedanckten.

Fürstl. Bedienten wolten sie zwar ohne Bürger-Eid unter sich aufnehmen, aber darunter auch keine andere, als Rähte und Secretarien verstehen; keine Stadt-Vöigte, Zöllner, Handwercker, Schliesser u. d. gl. Wer von Fürstl. Bedienten bürgerliche Nahrung treiben wolte, der solte auch desfals ein Onus agnosciren.

Daneben baten sie, daß sie in ihrem rechtmäßig erlangten jure decimandi (Abschuß-Recht) & confirmationum der **Ampts- und Zunft-Rullen** nicht mögten turbiret werden. Insonderheit hätten die Städte **Parchim** und **Malchin** sich höchstens beschweret, daß ihnen das Jus decimandi, welches sie über Menschen Dencken, gebraucht, wolle streitig gemachet werden, wie denn deswegen nach **Malchin** eine Inhibition ergangen, und **Parchim** mit Processen beschweret würde. Die **Bestätigung der Ampts-Rullen**, sagten sie, gehöre jeder Obrigkeit jure Magistratus (eben um deswillen weil sie Obrigkeit wäre, und also die Aufsicht hätte über alle Gesellschaften unter ihren Bürgern) zudem so diente auch solches Recht dazu, daß es das Band der Einigkeit und den Gehorsam, zwischen Obrigkeit und Bürgern erhalte.

4. Am folgenden Tage erging hierauf Fürstl. Resolution, darin die Hertzoge Eingangs sagten: Sie hätten sich nicht unbillig versehen, man würde sie mit fernern Anmuhten verschonet haben; um aber dennoch ihre zu E. E. Ritter- und Landschaft tragende gnädige Affection soviel mehr erkennen zu geben, also wolten sie die ertheilte Assecuration, mit etlichen Zusätzen erklären, dabey sie es denn auch, ohne weitern Disputat endlich wolten bewenden lassen.

Die Revidirung der **Kirchen-Ordnung** könten sie der Landschaft nicht einräumen, als welches sie auch, vermöge der Rechte, zu thun nicht schuldig. Es bliebe also schließlich bey der, d. 22. Apr. 1607. gegebenen Resolution. *

Was wegen der Fräulein-Steur erinnert worden, „so sey gewiß, daß länger, denn in 200. Jahren keines abgefundenen Hertzogen zu Mecklenburg Fräulein (ausser Hertzogs **Johann Albrechts** I. Gemahl) jemahls gewesen; daher keine Gewohnheit, wie es dißfals

„gehalten

„gehalten worden, könne beygebracht werden.„ Indessen wolten sich dennoch die Hertzoge reversiren, daß es mit dieser Steur, so wohl der regierenden, als abgefundenen Fürsten Fräulein hinführo, dem Herkommen nach, solte gehalten werden. So wolten sie auch Reverse, wegen der Land-Steur, heraus geben.

Des **Cantzeley-Gerichts** halber blieb es bey der jüngst zu **Sternberg** gegebenen Resolution. Das Hof-Gericht solte visitiret, und die Mängel, nach Billigkeit, gebessert werden. Hiebey hätten sich die Hertzoge des schimpflichen und unnöthigen Anmuthens, wegen Bezahlung der Wirthe, nicht versehen, daß sie sich deswegen in einem Assecurations-Revers verpflichtet machen solten.

Des **Land-Kastens** wegen hielten die Hertzoge für unnöthig weiter etwas zu erinnern, weil derselbe gegen **Wismar** transferiret, und der Landschaft zwene Schlüssel dazu anvertrauet worden. Doch liessen sie diesen Punct in etwas ändern.

Der geklagten **Stauungen** halber, hatten die Hertzoge **Hans Zahnen**, **Detloff Warnstädten** und **Caspar Behren** zu Commissarien verordnet, sie zu besichtigen.

Des **Rentmeisters Rechnungen** könten noch einmahl perlustriret werden, wenn es nur die Unkosten wieder einbringen wolte.

Daß die **Clöster** solten jemahls **Roß-Dienste** gethan haben, und die Landschaft solches ausführlich gemacht, davon sey kein Buchstab zu befinden.

Wer unter der Ritterschaft sich, über den **gemeinen Anschlag**, beschweret erachte, der habe sich, am gebührenden Orte, zu melden.

Die restirende **Türcken-Steur** solte gegen Martini, bey Strafe doppelter Erlegung, eingebracht, und gegen die Säumigen, der Gebühr nach, verfahren werden.

Wegen des **Jungfer-Closters zu Rostock**, bleibe es bey der angeordneten Commission.

Zur **Bürgschaft** hätten die Hertzoge niemand jemahls, wieder Willen, genöthiget, wolten auch hinführo deswegen keinen ersuchen lassen. m)

5. Die Ritterschaft hatte hierauf nur noch bey 2. Puncten etwas zu erinnern, welches sie am folgenden Tage übergaben. Der erste Punct betraf die Revocation der **Lehn-Güter** nach 30. jährigen Besitz, worin sie nur auf eine vormahls ergangene Resolution gewiesen wurden. Sie baten aber solche Resolution der Assecuration pure einzuverleiben. Der andere Punct ging auf die **verkaufte Lehne** aus einem Geschlecht ins andere; worüber sie von den Hertzogen noch eine weitere Extension erwarteten. Hiernächst baten sie, einen Terminum anzusetzen, an welchen auf alle special Gravamina ein billigmäßiger Bescheid erfolgen solte. n)

Die **Land-Städte** hatten gleichfals ihre besondere Resolution erhalten, deswegen sie eine weitläuftige Schrift übergaben; so sie Anzeige und Bitte nanten: Sie acceptirten darin alles andere, aber wegen des Abschuß-Rechts und der Zünfte blieben sie dabey, daß ihnen darunter zu nahe geschehe; baten also diesem Gravamini „pure ohne „alle Limitation und Restriction seine Erledigung zu geben; auf unver„hoftem wiedrigen Fall, wolten sie ihr habendes Recht protestando „conserviren, und durch erlaubte Rechts-Mittel manuteniren.„ o)

Die **See-Städte** funden sich ebenmäßig, mit ihrer Antwort, auf die empfangene Resolution, ein, die sie gleichfals Anzeige und Bitte nanten. Sie hatten auf diesem Landtage sich vernehmen lassen, daß sie ein besonderer Stand wären, weil sie den vierten Theil der gantzen Ritterschaft contribuirten, Sitz im Hof-Gericht hätten, und im votiren der Ritterschaft vorgezogen würden. Sie stelleten also vor, daß die besondere Gravamina der Land-Städte sie nicht beträffen. Weil aber doch das verbotene Mültzen und Brauen, wie auch die schädliche Vorkäufereyen, zur Erhaltung des gantzen algemeinen Bürger-Standes gereichten; so wolten sie sich mit den Land-Städten conjungiren, und ihre unwiederlegliche Gründe repetiren. Die Haupt-Gründe beruheten abermahls auf die Policey-Ordnung, auf den Revers von 1555. und auf die vielfältig ergangene Fürstl. Mandata. Diesen fügten sie noch, als ein besonders Gravamen der See-Städte bey: die Abschiffung des Korns, so der Adel an der See-Kante, nach **Lübeck** triebe, und meinten die See-Städte, daß sie allein jus portus (das Recht Hafens zu halten) hätten, und die Klip-Häfen zu verbieten, herge-

hergebracht. Sie wären des Landes Zierde und Kleinod, welche die Landes-Fürsten suchen würden bey Macht zu erhalten. p)

Auch übergaben die **Rostockſche** Abgesandten zugleich eine andere Schrift, darin sie baten, ihren besondern Beschwerden, durch eine Commission, abzuhelfen, und deswegen eine Tage-Fahrt anzuordnen.

Die Land-Städte aber liessen die vorerwehnte Protestation aufsetzen. Sie beschweren sich darin, daß die Resolution, wegen des Mültzens, Brauens und der Vorkäufereyen, dunckel und zweifelhaft abgefasset, welche sie also nicht annehmen könten. Es sey unerhört, daß alle Cantzeley-Verwandten den Secretarien wolten gleichgeachtet, und mit Immunitæten privilegiret, auch von Leistung des Bürger-Eydes eximiret seyn. Niemahls sey in Zweifel gezogen, ob die von Städten die Gerechtigkeit des Abschusses und Bestättigung der Zunft Rollen hätten, welches doch in der letzten Resolution alles restringiret; daher sie dieselbe so pure nicht annehmen könten. Solte nun keine andere Declaration erfolgen, so wolten sie ihnen und der Posteritæt ihr Recht protestando vorbehalten haben. q)

Die Fürsten hätten gerne gesehen, daß der streitige Punct, wegen des Mültzens und Brauens zwischen den Städten und der Ritterschaft gütlich wäre beygeleget worden; um so viel weniger einen von beyden zur Beyhülfe verdrossen zu machen. Sie gaben also auf diesem Punct nur eine dilatorische Antwort; indem sie sich erboten, einen jeden, bey habender Possession, auf ferneres Anrufen, zu manuteniren. Wegen Abschiffung des Korns wolten sie gleichfals die wahre und rechtmäßige Besitzer bey ihren Rechten handhaben.

Zwischen den beyden See-Städten war auch Mißverständnis entstanden, deswegen die Hertzoge versprachen: der **Wismariſchen** Irrungen halber ihren Cantzlar und Räthe D. **Hajo von Neſſe** und D. **Ernſt Cothmann** zu deputiren, welche den Proceß anordnen solten. Zum Verhör der **Rostockſchen** Irrung, wurden der Fürstl. Rath und Lehn-Männer **Volrad von der Lühe** und **Johann Oldenburg** zu Commissarien ernant.

6. Endlich erklährten sich die Stände in der Haupt-Sache, da sie es denn bey den 300000. fl. liessen, welche sie schon zu **Sternberg** geboten. Die Fürsten hatten sich ein mehres versehen, würden es

auch ohnzweifel erhalten haben, wenn die Beschwerden wären völliger erlediget worden. Denn so haben wir schon gehöret: daß etliche willens gewesen, noch 50000. fl. zuzulegen. Als aber nun die Stände nicht höher gehen wolten, so acceptirten endlich die Fürsten das Erbieten, wiewohl mit Aeusserung eines Wiederwillens, denn sie hielten den Ständen vor, daß sie ihnen fast in allen gewilfahret hätten. Was aber die Stände hierbey gedacht, das gibt schon das erzählte, und insonderheit die Protestation der Städte. Sie waren auch nicht willens, eher etwas auszuzahlen, als bis ihre Beschwerden noch besser erlediget wären. Die Fürsten aber verordneten schon, wo diese 300000. fl. solten hin bezahlet werden, als 100000. Thaler nach **Neuen Bukow**, funfzig tausend Thaler nach **Stargard**, und funfzig tausend Thaler nach **Schwerin**, um die auf solche Aempter hastende Schuld-Pöste abzutragen. Wer sich erinnert, was droben gesagt, daß damahls der Thaler 32. ßl. gegolten, der wird von selbst wohl begreifen, wie 3. fl. haben 2. Thaler machen können.

Den modum contribuendi überliessen die Fürsten der Landschaft, erinnerten doch dabey, daß nicht die Reichen mögten übergangen, und allein die Armen beschweret werden; als deren Seufzen und Thränen die Fürsten nicht auf sich laden, sondern den Ständen die Verantwortung anbefehlen wolten.

Die Mandata versprachen sie ergehen zu lassen, den Assecurations-Revers heraus zu geben, und Fürstl. darüber zu halten, auch E. E. Ritter- und Landschaft in Gnaden geneigt zu bleiben. r)

Die wenige, so von Ritter- und Landschaft noch zugegen waren, stelleten darauf vor, „wie sie aus dieser Fürstl. Resolution befunden, „daß zwar die conditionaliter verwilligte Steuren acceptiret, aber „gleichwol auf das Haupt-Werck categorice nicht geantwortet.„ Wenn nun den Anwesenden nicht gebühren wolle, den Abwesenden zu præjudiciren; sie aber doch auch nicht zweifelten, es würden die angehängte Conditiones würcklich erfüllet, und die Assecurationes gebetener massen ausgehändiget werden, so solten die 300000. Gülden alsdenn im Werck erfolgen, wie sie bereits am 4. Nov. ihre Resolution von sich gegeben, die sie hiemit in Unterthänigkeit wiederholen wolten. s)

Es liessen auch welche von der Ritterschaft eine Protestation, wegen der angefochtenen **Jagdt-Gerechtigkeit** aufsetzen, darin sie sich

auf

auf den kundbaren Landes-Gebrauch, auf die Policey-Ordnung Tit. von Jagen, Schiessen und Weidewerck, und auf die vorhin ergangene Assecuration beriefen. Wenn nun in dem jüngst abgefaßten Assecurations-Revers vom 28. Octobr. a. c. Art. 8. solche Worte gebrauchet worden, dadurch ihr Jagdt-Gerechtigkeit könte zweifelhaft gemacht werden, so protestirten sie dawieder, in Gegenwart eines Notarii; wiedersprachen solchem Punct, und requirirten den Notarium, die H. Herrn Land-Räthe zu ersuchen, daß ihre Protestation ad protocollum geleget würde.

Was die Irrungen zwischen Ritterschaft und Städte untereinander betrift, so auf diesem Landtage sollen abgethan werden, so zeigete die Ritterschaft 12. Ursachen an, warum solches nicht geschehen können; worunter die vornehmste diese war: Weil die Landtäge um Sachen willen, die das gantze Land beträffen, angeordnet, die so wohl die Landes-Fürstl. Obrigkeit, als auch sämtliche unterthänige Stände angingen. Dagegen diese Irrung mit den Städten nicht alle Stände beträffe. Zu dergleichen Sachen wären die beyden Gerichte, als die Cantzeley und das Land-Gericht angeordnet; wo ein jeder könne belanget werden. Es hätte also die Ritterschaft gar nicht Ursache, sich vor einem andern Gericht einzulassen. Die Städte beriefen sich in dieser Sache auf die Policey-Ordnung, da doch die Ritterschaft diesem Punct in derselben immer wiedersprochen, in possessione ihres Brauens geblieben, und also ihres rechtmäßigen Besitzes nicht zu entsetzen.

Endlich ist hier noch zu mercken, daß bald nach diesem Landtage am 10. Dec. (nicht Octobr.) zu Güstrow eine revidirte Closter-Ordnung publiciret worden, t) die in 26. Puncten bestehet: Der Titul ist:

> Der Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friederich und Hans Albrechten, Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburg tit. pleno revidirte Ordnung, der Jungfrauen Clöster Dobbertin, Ribbenitz und Malchow, wie es darin mit dem Gottes-Dienste und andern christlichen Uebungen, und sonsten ingemein von den Conventualen und andern eingehörigen Closter-Personen sol gehalten werden.

Sie ward mit beyder Fürsten Secreten und Hand-Zeichen bekräftiget, die sich doch vorbehielten: diese Ordnung zu vermehren, zu vermindern, zu ändern, oder gar eine andere zu verfertigen. Es ist

nicht nöthig davon ein mehres anzuführen, weil doch Ao. 1684. d. 14. Maji eine grosse Veränderung darin gemacht worden.

i) Geben Güstrow d. 1. Nov. Ao. 1610. k) Datum Gustrow d. 2. Nov. 1610. l) Datum Gustrow d. 2. Nov. 1610. Prüfung des Mecklenb. Kirchen- und Patronat-Rechts de 1739. in den Beylagen p. 15. m) Signat. Gustrow d. 4. Nov. 1610. p) den 4. Nov. 1610. q) Actum Gustr. d. 4. Nov. 1610. r) Signat. d. 6. Nov. Ao. 1610. s) Datum Gustrow d. 6. Nov. Ao. 1610. t) *Kluv.* Beschreib. des Hertzogth. Mecklenb. P. I. p. 415. *de Behr* de Reb. Mecleb. L. VI. C. 2. p. 958.

Das XVIII. Cap.

Es siehet nach vieler Weitläuftigkeit aus.

§. 1. Todes-Fälle. Erb-Vergleiche, besonders zu Fahrenholtz aufgerichtet.
2. Vom *Penalismo*. Vor-Jagdten. Vereinbarung mit Pommern.
3. Printz Johann Christoph. lebt eine kurtze Zeit. Hintrich Stalmeister. Creiß-Steur. Parchim.
4. *Fortuna* auf einer Müntze. Reichstag. Vom *Calvinismo*. Craißtag zu Halberstadt.
5. Hof-Kirchen-Ordnung.

Wir haben uns bey den Beschwerden der Stände lange aufgehalten; jetzo kommen wir auch wieder zu andern Geschichten.

Mit dem öfters erwehnten Fürstl. Rath und Hochlehrer zu Rostock Bartholom. Klinge ging es nun zu Ende. Denn so starb er d. 5. Dec. nachdem er 75. Jahr gelebet, und 51. Jahr Professor gewesen war. Ein Mann der an Leibes- und Gemüths-Kräften herlich von Natur begabet. u) Sein Ampts-Genoß war der Fürstl. Rath

Rath schon geregter Ernestus Cothmann. Dieser hatte den Sommer über das Rectorat der Universität geführet, und die Matricul mit 121. Neuangekommenen vermehret, woraus der Wohlstand daselbst abzunehmen. w)

Es verstarb auch d. 30. Dec. der älteste Land-Rath Cuno Wolffrath von Bassevitz, auf Lübow und Maslow Erbgesessen. Ein Mann von aufgewecktem Verstande und friedliebenden Hertzen, von welchem insonderheit Hertzog Carl sehr viel hielte. Er ward d. 11. Febr. 1611. zu Basse begraben, woselbst ihm der Superintend. Lucas Bacmeister, aus Rostock, die Leich-Predigt hielte. Sie ward zu Rostock gedruckt, und die Zuschrift, unter andern, an David von Bassevitz, Fürstl. Mecklenb. Rath, Hofmeistern und Hauptmann zu Grabow, Erbgesessen zu Dalwitz, gerichtet, x) dessen wir öfters schon erwehnet. Denn es wiedersprach sich damahls nicht ein Fürstl. Minister, und ein guter Patriot seyn; weil man das Vergnügen des Fürsten im Wohlergehn der Unterthanen suchte. Ao. 1611.

Wie die Zeit heran kam, daß das Hof-Gericht auf Umschlag (trium Regum) solte gehalten werden; so ward auch die Universität Rostock d. 18. Dec. a. p. dazu eingeladen, aber Rector und Concilium entschuldigten sich; wiewohl sie dennoch, im folgenden Jahr einen Assessor præsentirten. y)

Die beyde Landes-Fürsten Adolph Friderich und Hans Albrecht II. regiereten indessen, nach ihrem Interims-Vertrage, gemeinschaftlich. Als nun Rechnung darüber zugeleget ward von dem, was jeder dieser Fürsten auf den Aemptern in Vorrath gefunden, und an Ertrag gehoben, so ergab sich, daß der jüngste an den ältesten noch 3123. fl. 21. ßl. 6. Pfen. zu erstatten hätte. Wie wenig damahls die Fürsten von den Aemptern gehabt, ist daraus leicht abzunehmen, weil der gantze Ertrag, samt dem gefundenen Vorrath, nur 15334. fl. 11. ßl. ausgeworfen, z) ohnzweifel, weil die abzutragende Zinsen das übrige weggefressen. Daher die Klagen der Fürsten so gegründet, als das Mitleiden der Landschaft billig war.

Als die Fürsten nicht länger rathsam funden, also in der Gemeinschaft zu leben, als wobey Hertzog Adolph Friderich mit der Zeit sehr würde zu kurtz gekommen seyn; so drang dieser insonderheit auf eine Auseinandersetzung der Aempter. Es ward deswegen erstlich zu

Dobe-

Doberan d. 22. Junii ein Revers aufgesetzt, und nun zu Fahrenholtz ein Land-Theilungs-Vertrag gemacht, welcher so weitläuftig gerieth, daß er aus 86. Puncten bestand, wie er in Gerdesii Samlungen a) völlig zu lesen, auch der von Behr ihn in einen Auszug gebracht. Zu Witthums-Aempter blieben Gadebusch und Tempzin, die andern alle kamen zur Theilung. Es wurden fünf Männer aus dem Adel beordert, solche Aempter nach einander, mit Zuziehung der Beampten, in einen richtigen Anschlag zu bringen. Es ward zwar auch davon gesprochen, wie gleichfals der Adel und die Städte mögten getheilet werden. b) Aber man fand fürs rathsamste sich nicht auf einmahl mit so vielen Sachen zu überladen. Die Anschläge wurden das Früh-Jahr hindurch eingesandt, und von den Hertzogen, mit Zuziehung der Land- und Hof-Räthe, nachgesehen, und an den Entwurf eines Erb-Land-Theilungs-Vertrages gearbeitet, welcher d. 9. Julii zum Stande kam. Das Land ward also in 2. Theile gesetzet, als den Schwerinschen und Güstrowschen.

Zum Schwerinschen Antheil wurden gelegt die Aempter Schwerin, Crivitz, Tempzin, Neuen-Bukow, Doberahn, Meklenburg, Gadebusch, Goldberg, Wredenhagen, Zarrentien, Neustadt, Strelitz, Fürstenberg, Wantzka, Ivenack, Eldena, Dömitz, samt dem Ländlein Poel und Wichmansdorff.

Zum Güstrowschen: Güstrow, Sternberg, Schwaan, Ribnitz, Gnoyen, Darguhn, Nien-Kalden, Stavenhagen, Stargard, Broda, Neuen-Kloster, Wesenberg, Boicenburg, Plaw und Marnitz. Wozu auch die beyden Leib-Gedings-Aempter, als Lüpz, ans Haus Schwerin, und Grabow, ans Haus Güstrow, nach Abgang beyder Fürstl. Wittwennen, kommen solten.

Wegen des Ampts Grevismölen ward ein besonderer Articul eingerücket, und sonst noch viele andere Puncte, welche anzuführen unnöthig; weil es doch bey diesem Vergleich nicht geblieben, ob er wohl, „nach reiflicher Ueberlegung, an Eydes stat, beym Wort der Warheit, „Fürstlichen Ehren und Würden, mit Handgebender brüderlichen „Treue, errichtet „ und eigenhändig unterschrieben war. Darauf ward, abgeredeter massen, das Loß d. 9. Julii geworfen, und fiel der Schwerinsche Theil dem ältesten Hertzog Adolph Friederich; der Güstrowsche dem Hertzoge Hans Albrecht.

Wäh-

Währender dieser Zeit brante der Hof Satow ab, deswegen aus dem Ampte Ribnitz 1000. fl. zugeleget wurden, ihn wieder aufzubauen.

Die Groß- und Väterliche Schulden solten specificiret, abgetheilet, und das Loß darüber geworfen werden. Da denn einjeder der Herren Brüder die Schulden, so ihm zufallen würden, richtig verzinsen wolte. Es ward hierüber gleichfals am 9. Julii ein Neben-Vertrag aufgerichtet, und alle Schuld-Pöste darin angeführet, welche vorhanden, c) der jetzige Rentmeister war Johann Isebein. Dieser ward, samt den Amptleuten und Küchenmeistern befehliget, vor denjenigen Rechnung abzulegen, welche die Fürsten dazu verordnen würden. Das Vieh, so in den Inventarien aufgeführet, solte durch die Fürstl. Räthe Claus Below, Hinrich Sperling, Hans Negendanck und Bartold Bülow in eine gewisse Taxt gebracht werden. d)

Wegen der Vor-Jagdten ward gleichmäßig an solchem Tage ein brüderlicher Vergleich gemacht, und zuförderst aus dem Schwerinschen Jagdt-Buch ausgezogen, was in jedem Antheil der beyden Fürsten, für Vor-Jagdten anzutreffen, da denn die Fürsten sich versprachen, daß einer dem andern darin keinen Eintrag thun wolle. Es ging solche Vor-Jagdt auf Hirsche, Schweine und Rehe, e) folglich war sie nur an den Orten, wo dergleichen Wild anzutreffen. An etlichen Orten ward sie noch gestritten, an andern jagten sodann die Edelleute, so die Jagdt daselbst hatten, zugleich mit den Fürstlichen Jägern, wie solches der Auszug aus dem Jagdt-Buche besaget.

Zu Grabow war eine Streitigkeit zwischen dem Ampte und der Stadt. Es erging darin ein Vertrag und Abschied, welcher besaget, daß die St. Georgens Kirche zu Grabow ein Mit-Eigenthums-Recht an den Dörfern Karstede und Fresenbrügge habe, auch dahin auctorisiret sey, die Dienste und Pächte aus Fresenbrügge durch Auspfändung beyzutreiben. Es entstand aber dennoch wieder Ao. 1754. hierüber ein Streit.

2. Bisher waren sehr schädliche Misbräuche, auf unser und andere Universitäten, des Nationalismi halber (davon wir bereits droben etwas gehöret) solcher gestalt eingerissen, daß ein junger Student, im ersten Jahr, sich muste gefallen lassen, den alten von seiner Nation aufzuwarten, da er denn von ihnen aufs servilichste gehalten ward. Es war dergleichen Unterwürfigkeit in guter Absicht aufgekommen; damit

die jungen Leute, wenn sie aus dem Schul-Zwange in die Freyheit kämen, nicht mögten zu schwülstig werden; aber nun muste ein junger Student seine Studia darüber versäumen, ward niederträchtig, und legte sich wohl gar auf die liederliche Seite. Wieder diesen Misbrauch ward d. 12. Nov. der erste Befehl von dem Academischen **Magistrat** kund gemacht. Es brauchte aber noch lange Zeit und mancher Wiederholung solcher Befehle, ehe dis eingewurtzelte Uebel konte abgestellet werden.

Da das Abschuß-Recht was algemeines in Deutschland war, wie wir droben gesagt, so begehrte der Hertzog **Philipp** zu **Stettin-Pommern** auch solchen Abschuß, wenn Erb-Güter aus **Pommern** nach **Mecklenburg** gingen. Es betraf dieses zum erstenmahl den Mecklenburger **Diederich von Bülow**, welcher eine **von Wedel**, aus **Pommern** zu **Blumenberg** geheyrathet. Unser Hertzog **Hans Albrecht** schrieb für ihn an den Pommerschen. Dieser antwortete d. 1. Nov. daß nicht allein jetzo dem **von Bülow** seiner Frauen Erb-Güter, sondern auch allen andern Mecklenburgischen Edelleuten die ihrigen, ohne Zehenden, solten abgefolget werden; fals sich die Mecklenburgische reversiren würden, es mit den Pommerschen eben also, in dergleichen Fällen, zu halten. Hertzog **Hans Albrecht** gestand sich dazu, und stellete solchen Revers zu **Güstrow** den 18. Nov. von sich; worauf Hertzog **Philipp** den vormahls ergangenen Befehl am 12. Dec. wieder aufhub. f)

Dem Hertzoge **Hans Albrecht** ward hierauf d. 22. Dec. sein erster Sohn gebohren. Die Freude darüber war sehr groß, und die Anstalten zu seiner Taufe prächtig, daher es sich mit solcher Handlung bey 6. Wochen verzog, welches damahls nichts ungewöhnliches war. Ao. 1612. Zu Tauf-Zeugen wurden die 3. Creise des Landes **Mecklenburg**, jeder durch ein besonderes Schreiben, gebeten, welche auch d. 2. Febr. 1612. durch Abgeordnete, erschienen. Bey solcher Taufe ward dem Printzen der Nahme **Johann Christopher**, nach seinen beyden Groß-Vätern, gegeben. Hertzog **Adolph Friderich** von **Schwerin** war nicht selbst zugegen, hatte aber seinen Cantzlar und Rath **Hajo von Nesse** an seine Stelle, gesandt.

Währender Zeit ward am 2. Januar. das Armen-Haus zu **Dobbertin** von dem Closter-Hauptmann **Joachim von Oldenburg**, fun-

fundiret, wie beykommende Notul mit mehren besaget. An Capital wurden damahls nur 100. fl. dazu gelegt, welche sich aber Ao. 1649. d. 9. Octobr. schon bis auf 1157. fl. vermehret hatten, wie das damahls gehaltene Visitations-Protocoll besaget.

Ehe es noch zu gedachter Tauf-Handlung kam, so hielten die Stände am 16. Jan. eine Berathschlagung zu **Güstrow**. Sie hatten erfahren, daß in dem zu **Jahrenholtz** errichteten Vertrag unter andern diese Worte befindlich: „Wenn wir zu der Total-Division unser Ritter„schaft und Städte schreiten und greifen werden, deren wir Hertzog „**Adolph Friderich** uns durchaus nicht begeben, sondern in bester „Masse und Form pure und ohn allen Anhang reserviret und vorbehal„ten haben; alsdann ꝛc.„ Sie kamen deswegen bey Hertzog **Hans Albrecht** und auch bey Hertzog **Adolph Friederich** d. 28. Febr. ein mit einer Bittschrift, darin sie solche Theilung aufs allererstinlichste verbaten, „weil dergleichen Neuerung sonderlich mit zum Verderb und Untergang „dieses Fürstenthums gereichen würde; indem sich ein so weit aussehen„des Theil und Trennungs-Werck hier gar nicht als in andern Ländern „thun lasse.„ Daneben baten sie, daß der auf letztem Landtage versprochene Assecurations-Revers mögte fein klar und deutlich gefertiget, versiegelt, unterschrieben, und der Landschaft übergeben werden. Da denn auch die mit Condition verwilligte 300000. fl. zwischen hier und Umschlag 1615. solten bezahlet werden. Solches Schreiben übergaben sie dem gedachten Cantzlar, der es mit nach **Schwerin** nahm, die Antwort zu befordern.*

3. Inzwischen starb der junge Printz d. 21. Martii. Des Hertzogs Leib-Medicus war damahls **Jacob Fabricius**, ein sehr geschickter Mann, welcher neulich in seiner Vater-Stadt **Rostock** zum Professor in der Artzeney-Kunst war berufen worden, und Ao. 1636. Königl. Leib Medicus zu **Copenhaven** ward, woselbst er bis den 14. Aug. 1652. lebte, g) folglich vielen Ruhm von seiner Wissenschaft hatte; indem er dabey geehrt, reich und alt ward. Daher denn auch wohl zu vermuthen, daß er allen Fleiß werde angewandt haben, unsern Mecklenburgischen Printzen zu retten. Die Leich-Predigt hielte der Rostockische Superintendens **Lucas Bacmeister**, welche auf 3. Bogen gedruckt ward. Denn es war damahls noch nicht gebräuchlich Reden halten, und Bücher davon schreiben.

Der Burgemeister in Rostock **Hinrich Stallmeister**, der sich schon vorhero öfters findet, aus **Paderborn** gebürtig, ward damahls vom Hertzog **Hans Albrecht** beschuldiget, als hätte er „ etliche „hochehrenverletzliche, schmäliche, verechtliche und verkleinerliche „Reden über den Hertzog, seine Räthe, Officirer und Diener ausge„gossen.„ Der Hertzog verklagte also **Stallmeistern** vor dem Rath in puncto injuriarum d. 12. Mart. Da nun im Rostockschen Recht von 1586. enthalten, daß in solchem Fall auch personæ illustres solten sich verbürgen, daß sie sich dem Gericht stellen, und desselben Ausspruch befolgen wolten, dergleichen auch schon sonst von Hertzogen in **Pommern** und **Holstein** war beobachtet worden, wenn sie jemand in **Rostock** in puncto injuriarum belanget; so ließ sich gleichfals Hertzog **Hans Albrecht** solches gefallen. Unterschrieb eigenhändig eine Cautions-Notul, und thaten dieses auch seine gestellte Bürgen, als **Hennebe Reventlow**, jetztgedachter **Jacob Fabricius**, Doct. und **Georg Röseler.** h)

Hertzog **Adolph Friderich** hatte empfunden, daß die Stände mit ihrem vorgedachtem Supplicato vom 16. Jan. nicht waren nach **Schwerin** gekommen, sondern hatten es dem **Cantzlar** zu **Güstrow** mitgegeben, daher es sich mit der Antwort sehr lang verzog. Er foderte seine Räthe (sie schrieben sich Lehnleute und Diener) **Bedencken**, wie es zu beantworten; diese nanten es d. 22. Mart. zwar eine unbesonnene, unziemliche und unzeitige Anmassung, hielten aber doch die Beantwortung nicht rathsam. Endlich ließ der Hertzog d. 20. Apr. an die 3. Land-Marschälle schreiben, schickte die Abschrift von dem Supplicato mit, und ließ ihnen wissen, „ daß er ein gantz ungnädiges „Misfallen daran trüge, daß die Stände, ohne sein Vorwissen, Con„ventus unter sich selbst anstelleten, darauf von Sachen deliberirten, die „sie wenig berührten, auch den Fürsten vorschreiben wolten, was sie „fortsetzen oder unterlassen solten.„ Es funden sich nachher auch noch immer mehrere Misverständnisse ein; indem es den Hertzogen empfindlich war, daß die Stände nicht die assignirte 2. Tonnen Goldes bezahlen wolten, welche sie doch nur bedinglich versprochen, dahero ward nun in 10. Jahren kein Landtag. Indessen gab es so viel mehr auf Craißtägen zu thun, worüber die so oftgeregte Sache, wegen der revidirten **Kirchen-Ordnung**, vergessen ward.

Damahls

Damahls publicirten die Hertzoge eine Cantzeley-Ordnung, wovon in der abermahligen von 1637. gedacht wird.

Der Nieder-Sächsische Craiß war nicht willens in die grosse Union der Evangelischen zu treten, so der Päbstlichen Liga entgegen gesetzet war, wohl aber unter sich selbst auf seiner Hut zu seyn. Es ward also ein Craistag nach **Halberstadt** und daselbst eine 6. monathliche Steur ausgeschrieben. Unsere Hertzoge verkündigten dieselbe gleichfals in ihrem Lande, und liessen sie, ohne Berathschlagung und Bewilligung der gesamten Land-Stände, aufbringen. Da sie denn den Burgemeister **Georg Schütten** und den Rathsverwandten **Jacob Warkentin**, beyde in **Güstrow**, zu Einnehmern verordneten. Die Stadt **Rostock** fand sich hierin, und sandte d. 29. Julii an diese Einnehmer 450. fl. als eine 6. monathliche Crais-Steur; worüber die Original-Quitung vorhanden.

Zu dieser Zeit kam ein grosses Unglück über die herliche Stadt **Parchim**; denn so entstand daselbst d. 14. Maji ein Brand, welcher auf der Alt-Stadt 58. und auf der Neu-Stadt 173. Häuser verschlang, auch die schöne Spitze an **Georgi Kirche**, so mit Kupfer gedecket war, verzehrte. i)

Daß die Leichen-Predigten zu dieser Zeit was algemeines gewesen, siehet man daraus, weil der Superint. **Bacmeister** zu **Rostock** nun dergleichen auf einem Kinde hielte, so nur 3. Tage alt ward. Es war ein Söhnlein „ des gestrengen, edlen und ehrenvesten Herrn „**Gebhard Moltken**, Mecklenburgischen fürnehmen Land-Raths auf „**Toitenwinckel** Erbgesessen. „ Sie ward gedruckt zu **Rostock** bey **Jochim Lues**. Fünde man dergleichen Titul zu unser Zeit, so würde man nicht meinen, daß ihn ein Superintendens, sondern der Buchdrucker gesetzet. Diß war nun eine der letzten Arbeiten, so **Lucas Bacmeister**, als Rostockscher Superintendens Ao. 1613. verrichtete. Ao. 1613. Denn so hatte Hertzog **Hans Albrecht** bereits durch gedachten **Gebhard** (nicht Gerhard) **Moltken** und **Joachim Oldenburg** mit ihm reden lassen, daß er des verstorbenen **Coleri** Stelle zu **Güstrow** annehmen mögte, worin er auch willigte, doch mit dem Bedinge: daß er bis Ostern zu **Rostock** bleiben könte. Darauf er, wiewohl allererst auf **Johannis**, nach **Güstrow** zog. k)

4. Als der Hertzog **Adolph Friderich** von seiner Schulden-Last gedruckt, und mit seinen Land-Ständen, von welchen die Hülfe kommen solte, übern Fuß gespannet war, welche er um Beytrag anzusprechen, Bedencken hatte, zudem es im Craise weitläuftig aussahe, und seinem Bruder der **Fahrenholtzische Vertrag** schon gereuete; worüber er öfters unruhige Gedancken hatte: so ließ er eine Müntze schlagen in Gestalt eines Thalers. Da auf der einen Seite sein Bildnis in Landes Tracht mit gewöhnlicher **deutschen** Umschrift; auf der andern aber die Fortuna, mit den **frantzösischen** Worten: FORTUNE INFORTUNE FORT UNE, Ao. 1613. **d. i. Das Glück macht mich sehr unglücklich.** Es hatte aber der Stempel-Schneider, durch seine Unvorsichtigkeit, etwas daran zu errathen gegeben; indem er das Wort infortune (macht unglücklich) von einander gerissen, daher es auf der Müntze selbst IN. FORTUNE heist, woraus kein Verstand komt. Der Hertzog hatte diese Aufschrift bey seiner Reise in **Franckreich** angemerckt, und soll sie von **Margareta** des Kaysers **Maximiliani** I. Tochter herrühren, die in dreyen Heyrathen unglücklich gewesen, daher es auch une nicht un heist. l) Es waren aber noch gantz andere Ungewitter obhanden, denn sich jetzo spüren liessen. Deswegen man nachher diese Müntze, als vorbedeutlich, angesehen.

Der Kayser **Rudolphus** II. war d. 10. Jan. 1612. gestorben, und darauf sein Bruder **Matthias** erwählet worden. Der **Türckische** Kayser, welcher mit **Rudolpho** Stilstand gemacht, war der Meinung, er wäre, nach dessen Tode, hieran nicht mehr gehalten. Der Kayser **Matthias**, welcher der **Türcken** Vorhaben merckte, schrieb, mit Bewilligung der Churfürsten, einen Reichstag nach **Regensburg**, auf d. 24. April aus, kam auch selbst auf denselben. Ließ dabey seine erste Sorge seyn, das Mißtrauen unter den Reichs-Ständen, welches theils aus dem Unterscheid in der **Religion**, theils wegen der obgedachten **Jülischen Erbschaft** entstanden, wieder aufzuheben, und es dahin zu bringen, daß die Verfassung (Liga der Päbstlichen) und Gegenverfassung (Unio der Protestanten) abgestellet, und dagegen das Vaterland, für das friedbrüchige Vorhaben der **Türcken**, beschirmet werde.

Von unsern Hertzogen wurden zu diesem Reichstage gesandt **Claus von Below** zu Kling, Amptmann auf Gadebusch, und **Rüdiger**

Rüdiger von Münnichow, ein Pommer, auf Nassow und Seger, beyde Räthe, m) welche den Abschied mit unterschrieben.

Was den vormahligen Rang-Streit betrift, so war nun Jülich abgegangen; daher die Mecklenburgische sich gleich nach den Brunswick-Lüneburgischen, noch vor Pommern, setzten. Damit auch aller Wiederwille deswegen gehoben würde; so gab der Kayser hiernächst d. 19. Septbr. st. v. ein Decret, daß die fünf Häuser Mecklenburg, Pommern, Würtenberg, Hessen und Baden alterniren, d. i. in Sitz und Stimme abwechseln solten, wobey es auch nachhero die meiste Zeit geblieben.

Auf diesem Reichstage gedachte der Kayser eine zweyjährige Hülfe gegen die Türcken zu erlangen, aber es schlug ihm fehl. Denn die Protestantische Fürsten hielten eins theils dafür, daß es mit den Türcken noch so grosse Gefahr nicht hätte, o) andern theils wolten sie nicht eher in solche Hülfe willigen, als bis ihre Gravamina erlediget wären. Denn diß war die Zeit, da man allenthalben von Beschwerden redete, die Land-Stände im Lande, die Reichs-Stände im Reich; und gingen die Erledigungen sehr langsam. Daher sich nur allein die Päbstlichen zu solcher Hülfe verstunden; wiewohl auch Sachsen, um es mit dem Kayser in der Jülischen Sache nicht zu verderben, etwas bewilligte. Diß konte nun kein gut Geblüt bey dem Hause Oesterreich setzen, als welches sich bisher sehr wohl dabey befunden, da es unzählige Summen aus Deutschland an Türcken-Steuren gezogen, die Reichs-Fürsten aber dadurch entkräftet und in Gehorsam erhalten hatte. p) Die Papisten waren dagegen froh, daß es nun die Protestanten mit dem Kayser selbst verdorben hätten; daher ihre Liga immer fester geschürtzet, wiewohl auch der Protestanten Union immer weiter ausgebreitet ward. Aber es ist Zeit wieder nach Mecklenburg zu kehren.

5. Hier fing Hertzog Hans Albr. zuerst an darauf zu dencken, wie er mögte das Closter Ribnitz an sich bringen, woraus viel Wiederwillen entstand, so über 50. Jahr daurete. Bey Ao. 1618. wird davon ein mehres vorkommen.

Hertzog Adolph Friderich gab nun seine eigene Hof-Kirchen-Ordnung heraus; der Titul war:

Unsere

Unsere von Gottes Gnaden Adolph Friderichs, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Ordnung, wie es in unser Hof-Kirchen an Sonn- Fest- und Werckeltagen, auch Vespern hinführo soll gehalten werden. Gedruckt im Jahr MDCXIII. 6 Bogen.

Der Anfang wird darin gemacht: Wie es am **Sambs-Tage** mit der Vesper soll gehalten werden. Wobey eine wohlgefaste Ermahnung zur Busse, an die so beichten wollen, anzutreffen, darin eine Prüfung nach allen heil. zehen Geboten, in Form einer Beichte, so sich doch nicht für alle schicket. Die **Predigt** an Sonn- und Fest-Tagen solte nicht länger, als 3. viertel Stunde wehren, das Evangelium kürtzlich und gantz erklären, bey jeglichem Stück anzeigen, was daraus zu lernen, und die Zuhörer beständig auf Gesetz und Evangelium (Buß und Glauben) führen, „ denn (sagt sie) wenn das Hertz nur rein „und gut, und auf Christum allein gegründet ist, da folgen gute Wercke „von ihnen selbst.„ Die gantze **Marter-Woche** hindurch solte von der Passion geprediget werden. Ordentlich solte des Nachmittags keine Predigt seyn, ausgenommen, wenn des Vormittags Communion gehalten worden, und auf den Fest-Tagen. **Wochen-Predigten** solten des Dingstags und Donnerstages gehalten werden. Die Vermahnung an die Communicanten ward mehrentheils so beygefüget, als sie in der Land-Kirchen-Ordnung zu finden. Doch ward noch nachdrücklicher gesetzet: „darin er (unser Heyland) uns seinen **war-haftigen** Leib zu einer Speiß, und sein **eigen** Bluth zu einem Tranck, „den Glauben damit zu stärcken, gegeben hat.„

Es geschahe die Einrückung dieser Worte (warhaftig, eigen) nicht von ohngefehr, sondern weil ein Gerücht erschollen war, die jungen Hertzoge hätten auf ihren Reisen eine Neigung zur Reformirten Religion angenommen. Dahero auch die Stände schon so sehnlich gebeten und fleißig wiederholet hatten, daß sie mögten bey der unveränderten **Augsburgischen Confession** von 1530. gelassen werden. Damit nun Hertzog **Adolph Friderich** zeigete, daß er auch für sich dabey zu bleiben gedächte, so machte er seine Gesinnung hiemit öffentlich kund; dagegen aber Hertzog **Hans Albrecht** zu erkennen gab, daß er geneigt sey, auf **Calvini** Seite umzutreten. Es hielte sich an seinem Hofe zu **Güstrow** ein Pommerscher Edelman auf, Nahmens **Tessen von Parssaw** (wie er sich schrieb) oder **Passow.** q) Dieser war von

sehr

sehr muntern Geist, wuste 8. Sprachen, hatte als Obrister im Kriege gedienet, war weit und breit gereiset. Da er zu Genev gekommen, hatte er sich durch den guten Wandel, welchen man daselbst von Calvini Zeiten her geführet, dergestalt einnehmen lassen, daß er ihre Kirche für die rechtgläubige hielte, suchte also den Grund der Lehre in dem Wandel, welcher doch in der Offenbahrung zu finden. Jetzo war er Rath bey hochgedachtem Hertzoge Hans Albrecht, welcher ihn sonderlich vermogte. Dieser überredete den Herrn, daß er seine Neigung für die Reformirten, deren er schon etliche an seinem Hofe hatte, nun öffentlich zu erkennen gab. Denn so erging von ihm eine Verordnung, daß man hinführo der Calviniſten nicht auf eine verhaste Art in Predigten gedencken, und sich aller Anzüglichkeiten enthalten solte.

Diß gab nun grosse Aufmerckſamkeit im gantzen Lande. Das Güſtrowſche Predigt-Ampt schrieb deswegen an die Theologische Facultät zu Roſtock, um sich ihres Raths zu erholen; welche ihnen antwortete: Sie solten die Nennung der Calviniſten zwar nicht gar aufheben, aber doch bescheidentlich gebrauchen. Womit sie eben das sagten, was der Prophet spricht: Liebet Warheit und Friede. Zu Wismar war an Nicolai Kirche ein Pastor, Nahmens Stephanus Köhne, welcher sich gegen seinen Ampts-Genossen vernehmen ließ, daß er des Hertzogs Verordnung billige. Als der Superintendens Siegfried solches erfuhr, denunciirte er es dem Consistorio, und ward der Pastor darauf nach Roſtock citiret. Er reisete aber erst nach Güſtrow. Hier ward er von den beyden geheimen Räthen, gedachten Paſſow und Otto Preen (zu Wehnendorf und Vitkow Erbgesessen) so beyde reformirt waren, wohl aufgenommen. Diese verschaften ihm Gelegenheit vor dem Hertzoge zu predigen. Weil er aber von schlechten Gaben war, so ward er nach Roſtock ans Consistorium erlassen. Hier bestand er auf seiner Meinung, und ward also seines Dienstes entsetzet, der ihm schon vorhin zu Wismar geleget war. Er gab denselben auch am 21. Febr. 1614. willig auf, als ihn Paſſow zu einem andern nach Holstein befoderte. r) Doch machte es Paſſow gleichfals nicht lange zu Güſtrow; indem er sich mit einem andern Edelmann daselbst, Nahmens Roſe, erzürnete, der ihn heraus foderte, und auf dem Kampf-Platz bey Stritfeld erstach, obwohl Paſſow sonst ein grosser Fechter war. Der neue Superintendens

Ao. 1614.

Lucas Bacmeister hielte ihm d. 27. Septbr. die Leich-Predigt über Matth. XVIII. 3. Es sey denn, daß ihr umkehret ꝛc. t)

Otto Preen aber lebte bis 1634. da er natürlichen Todes starb, und der reformirte Prediger Johann Appel ihm die Leich-Predigt that. Es war auch Preen eben kein Eiferer in seiner Religion, wie er denn seinen Sohn Adolph Friderich in der Lutherischen Religion erziehen ließ, der mit der Zeit Superintendens zu Neu-Brandenburg ward. Davon zu seiner Zeit.

u) Rostockſches Etw. P. I. p. 828. w) Rost. Etw. P. III. p. 333. x) Rost. Etw. P. V. p. 126. y) *Krafft* Mecklenb. Hof-Gerichts Hist. in Ungnad. Amœnit. p. 485. z) *Gerdes.* Saml. p. 327. a) p. 327. Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention von 1749. Beyl. 17. p. 23. b) Revers die Erbtheilung der Ritterschaft belangend sub dato Dobbrahn d. 22. Junii Ao. 1611. c) *Gerd.* Saml. p. 645. d) *Gerd.* Saml. p. 346. e) *Klüv.* Beschreib. P. I. p. 553. f) *Kluv.* l. c. p. 546. sqq. * Letztes Wort von 1751. Beyl. 25. g) Rost. Etw. P. II. p. 299. h) *Ungn.* Amœnit. p. 212. i) *Cordesii* Chronic. Parchim. C. 8. p. 50. edit. de Ao. 1670. k) Rost. Etw. P. V. p. 120. l) *Westph.* in Specim. Monument. p. 140. m) Reichs-Abschiede p. 893. n) *de Behr* de Reb. Mecleburg. p. 964. o) *Franckensteins* Colleg. Histor. Part. VI. in Matthia C. 2. de Comitys & Conventib. p) Hippolithus a Lapide Ratio Status P. II. C. 3. Sect. 3. q) *Thomæ* Catal. Biogr. p. 106. Zuverläßige Ausführung von 1749. Beyl. XX. No. 3. p. 29. r) *Schröders* Wism. Pred. Hist. p. 154. sqq. s) *Micræl.* Pommersche Jahr-Geschichte ad Ann. 1614. L. IV. n. 5. p. 48. t) Rost. Etw. P. V. p. 151. Ausführliche Betrachtung der Gemeinschafts und Contributions-Verfassung von Ao. 1751. p. 27.

Fun-

Fundations-Brief des Armen-Hauses zu Dobbertien de 1612.

Nachdem der Edler, Gestrenger und Vester Joachim von Oldenburg, Fürstlich Mecklenburgische Rath und Hauptmann des Closters Dobbertien zu Anfangs jetzt gemelter seiner Ambts-Verwaltung befunden, daß des Closters Unterthanen an Vermögen und zeitlichen Nahrung sehr abgenommen, also auch daß etliche das tägliche Brod schwerlich haben können; als hat er für nöthig, christlich und billig erachtet, auf Mittel und Wege zu gedencken, wodurch der Armuth aufgeholfen, und succurriret werden möchte; und weil dann vor vielen Jahren ein Peltzer Haus alhier im Dorfe Dobbertin zu des Closters Nothdurfft gehalten, dasselbe aber auf Gutachten der Andächtigen Ehrwürdigen Dominä Priorin und gantzen Convents des Closters jetzigen Gelegenheit nach wohl hat können abgeschaffet werden; so hat wohlgemelter Hauptmann mit Wissen jetztgedachter Dominä und Priorin, als der Andächtigen Ehrwürdigen, Edlen, Viel Ehr und Tugendreichen Jungfrawen Magdalenen Schacken, und Barbarä Wartenbergers, wie auch der Edlen Gestrengen und Erenvesten Hennicke Reventlowen, Fürstl. Mecklenb. Land-Raths auf Ziesendorffs und Retz, Jochim Finecke ufm Werder, und Arend von Möllendorf auf Schwerin und Darlitz Erbgesessen, als Provisoren des Closters aus dem gedachten Peltzer Hause ein Armen-Haus zugerichtet, und zu dem Ende verfertigen lassen, daß nach Gelegenheit der Einkunfft und Intraden (welche mit Gottes Hülfe von Jahren zu Jahren können verbessert werden) eine gewisse Anzahl armer, frommer, gottseeliger Leute, und insonderheit des Closters Diener und Unterthanen derselben eingenommen, und nottürftiglich versorget, und unterhalten werden. Immaassen denn mehrgemelter Hauptmann solch Werck Gott dem Allmechtigen zum Ehren, Preiß und Ehren, und der lieben Armuth zum Besten nicht allein wohlmeinentlich angefangen, und Provisores oder Vorsteher desselben erstlich den ehrwürdigen und wohlgelarten Ern. Enoch Zandern Predigern, und Hinrich Hardern, Mühlenmeistern zu Dobbertin, dazu verordnet, sondern auch das Armen-Haus anfänglich mit 100. fl. Mecklenburgischer Wehrung nach Besage einer deswegen den gedachten Vorstehern zugestelleten und übergebenen Haupt-Verschreibung freywillig bedacht und begabet; und daneben die Anordnung gemacht, daß alle Sonn- und Hoch-Festage mit dem Beutel für die Armuth in der Kirchen etwas colligiret und gesammlet; wie auch daß in der Erndte Zeit die Closter Unterthanen, und sonderlich die etwas vermügen, zwo Gärben dazu geben sollen, welches Korn soll in der Armen-Scheure gebracht werden: wodurch dann und was sonst von frommen Christen hohes und niedriges Standes Personen zu Gottes Ehren darinn gegeben und verehret, in kurtzer Zeit ein ziemlicher Vorrath, Gott sey Danck gesammlet, und künftig durch Gottes Gnade, wie obgedacht, höher gebracht werden kan. Wie es nun christlich gemeinet, und gedachter maassen angefangen, also wünschet auch mehrgemelter Hauptmann und Stifter dieses Armen-Hauses von Hertzen: daß der gütige barmhertzige Gott ferner Gnade, Seegen und Gedeyen

dazu verleihen, und dasselbe für Unglück und Schaden allergnedigst behüten und bewahren wolle, damit es zu seines heil. Nahmens Lob, Preiß und Ehren, und der lieben Armuth zu Nutz und Frommen biß ans Ende der Welt beständig bleiben und erhalten werden müge. Amen! Datum Dobbertin d. 2. January des eintausend sechshundert und zwölfften Jahres.

Jochim von Oldenburg.

Das XIX. Cap.

Staats- und Religions-Veränderungen.

§. 1. Der Nieder-Sächsische Craiß komt in Gefahr. Einheimische Streitigkeit wegen der Jurisdiction.

2. Zustand der Universität und des Hertzogl. Hauses zu Güstrow.

3. Die Mißhelligkeiten der Landes-Herren werden gehoben. Revers wegen der Religion. Bernhard Latomus.

4. Das erste Evangelische Jubel-Jahr.

5. Streit mit den Calvinisten. Deputations-Tag zu Sternberg.

Wie so wohl die Päbstliche Liga, als die Protestantische Union sich zu verstärcken suchte, aber doch noch immer ein Schwerdt das andere in die Scheide hielte: so wolten unsere Hertzoge sich zwar nicht in die Union begeben; waren aber doch darauf bedacht, wie der Nieder-Sächsische Craiß mögte für allem Unheil bewahret werden. Daher sie den Craiß-Tägen, so zu dem Ende angeordnet wurden, fleißig mit beywohnten. Als nun dergleichen abermahls nach Halberstadt ausgeschrieben ward, so besuchten sie auch diesen. Es ward auf demselben Hertzog Christian zu Brunswick-Lüneburg zum Craiß-Obersten, Hertzog Friderich Ulrich zum Nachgeordneten und unser Hertzog Adolph Friderich, samt dem Hertzoge Johann Adolph von Holstein zu

Ju-

Zugeordneten (Räthen) erwehlet, und ward beschlossen: standhaftig über den Religions- und Land-Frieden zu halten, den Feinden derselben mit einhelliger Zusammensetzung zu begegnen, und die gegenwärtige Verfassung aufs äusserste zu erhalten. Daher sie in unverrücklicher Bereitschaft stehen wolten, es mögte von dem Craiß-Obersten die einfache, oder doppelte oder auch Tripul-Hülfe, ja noch ein mehres (nach dem gewöhnlichen Römer-Zuge) erfodert werden. Der Craiß-Abschied ward d. 26. Mart. zu Halberstadt publiciret, und auch dem Kayser **Matthias** von allem Nachricht gegeben. u)

Indessen war es doch schon, wegen der **Jülischen** Erb-Folge zur Thätlichkeit gekommen. Denn als **Chur-Brandenburg** und **Pfaltz-Neuburg**, welche damahls beyderseits der **Augsburgischen Confession** zugethan waren, sich solcher Länder angemasset, und ihre Räthe in Vorschlag brachten, daß der **Neuburgische** Printz, **Wolffgang Wilhelm**, eine Brandenburgische Prinzeßin heyrathen, und also den Streit heben könte, auch der Printz deswegen nach **Cleve**, zum Churfürsten, kam: so gerieten beyde über der Tafel dergestalt an einander, daß der Churfürst dem Printzen eine Ohrfeige gab. Der Printz ward darüber so entrüstet, daß er alsbald die **Lutherische** Religion fahren ließ, eine Bayersche Printzeßin erwehlte, und also zur Päbstlichen Liga trat, von welcher **Spanien** das Haupt war. Als nun **Spanien** mit den **Holländern** im Kriege verwickelt war; so trat **Brandenburg** zur reformirten Kirche, und verband sich mit den **Holländern**, um dem **Neuburger** gewachsen zu seyn. Diese fuhren nun alsbald zu, und bemächtigten sich der Festung **Jülich**; dagegen der Spanische General **Spinola** die Festung **Wesel** eroberte. w)

Als nun hiemit die Krieges-Flamme im **Westfälischen Craise** gewaltig loderte: so war der **Nieder-Sächsische** so viel mehr auf seiner Hut, und stellete d. 23. Octobr. eine Zusammenkunft zu **Uelzen** an, woselbst die würckliche Tripul-Hülfe zu Roß und Fuß beliebet ward. Darauf Ao. 1615. ein Craiß-Tag nach **Hannover** ausgeschrieben, und daselbst im Majo beschlossen ward, über solches alles festiglich zu halten. x) Ao. 1615.

Mittlerweil fehlte es auch nicht in unserm Lande an Mißhelligkeiten, wegen der getheilten und nicht getheilten Regierung. In

dem Vertrage zu **Fahrenholtz** waren keine Städte getheilet. Daher Hertzog **Adolph Friderich** der Meinung war, daß auch die beyden Residentz-Städte **Schwerin** und **Güstrow** unter beyderseitiger Herren Landes-Hoheit stünden. Hertzog **Hans Albrecht** aber meinte, daß eines jeden Hof-Lager mit zu dem Ampte gehöre, darin es gelegen. Nun begab es sich, daß die Stadt **Güstrow** mit dem Stadt-Vogdt daselbst in einen Streit, wegen der Jurisdiction, verfiel, da denn, auf der Stadt Begehren, von dem Hertzoge **Hans Albrecht** ein Vorbescheid angesetzet ward. Aber Hertzog **Adolph Friderich** schrieb d. 28. Junii Ao. 1614. an Burgemeister und Rath, daß sie sich desselben, ohne seine Zuziehung, enthalten solten. Hertzog **Hans Albrecht**, wie er solches erfuhr, schrieb an dieselbe d. 24. Julii, „daß ihm die Stadt **Güstrow** in dem Erb-Vertrage und „Theilung unzweifelich zugeeignet, und er daher seinem Bruder „an der Stadt-Jurisdiction nichts geständig sey „ gleichwie er auch, für sich, nicht willens wäre, sich in die **Schwerinsche** Jurisdiction zu mengen; indessen habe er, um brüderlicher Einigkeit und Treue willen, in die Veranlassung eines Processus dieserwegen gewilliget. Weil nun auch sonst noch andere Irrungen zwischen den Herren waren, so wurden darauf beyderseitige Commissarien aus den Land- und Hof-Räthen verordnet. Selbige waren der Güstrowsche Cantzlar **Ernst Cothmann**, **Rüdiger Münnichow**, **Otto Preen**, **Johann Ernst von Jasmund** und D. **Joachim Jungclaus**, wovon der erste und letzte, als grosse Rechts-Gelehrten bekandt sind. Diesen ward aufgegeben, sich nach **Sternberg** zu verfügen, da ihnen denn zugleich eine Instruction mitgetheilet ward, wie sie allen weitläuftigen Proces-Feyerlichkeiten vorbeugen solten. Es entstand aber dennoch Weitläuftigkeit genug daraus, indem es sich damit bis drey Jahr verzog, womit zu mancherley Wiederwillen zwischen den Herren Brüdern Anlaß gegeben ward. y) Den Ausgang wollen wir bey Ao. 1617. erzählen. Jetzo haben wir uns auch einmahl wieder nach der Universität umzusehen.

2. Nach **Wilhelm Laurenberg**, welcher Ao. 1611. im Sommer Rector war, und 146. einschrieb, erlangte diese Würde M. **Georg Dasenius**, von Gebuhrt ein **Sternberger**, der den Winter über 62. immatriculirte. Daß also die Anzahl neuer Studenten

denten von einem Jahr 208. war. In welchem guten Zustande sich diese hohe Schule auch im folgenden Jahr 1612. erhielte. Da den Sommer über der Rector **Paulus Tarnovius** 127. und den Winter über **Johann Affelmann**, beyde hochberühmte Professores Theolog. 88. zusammen 215. einschrieben. Ao. 1613. ward **Joachim Schönermarck** Rector, der auch der Universitäts Assessor beym Hof-Gericht war. z) Dieser schrieb den Sommer über 171. ein, unter welchen **Werner Hahn**, des oftgedachten Land-Raths **Hans Hahne** Sohn, war. Ihm folgte im Herbst der oberwehnte **Thomas Lindemann**, welchen die Land-Städte zu ihren Consulenten gebrauchten; indem er ein sehr geschickter Rechts-Lehrer war. Er immatriculirte 71. waren also in einem Jahr 241. Eben so viel wurden auch im folgenden Jahr aufgenommen. Ao. 1615. war **Eilhard Lubinus** vom Frühjahr an, und **Johann Quistorp**, ein Gottes-Gelehrter, Rector, wovon der erste 164. der andere 115. zusammen 279. einschrieben. Diesen folgten Ao. 1616. die beyden Rechts-Gelehrten **Ernst Cothmann** der Cantzlar zu **Güstrow**, und vorerwehnter **Thomas Lindemann**, unter welchen 192. junge Studenten ankamen. Daß also der Universitäts Zustand sich in dieser Zeit eher besserte, als verschlimmerte, wie es denn dahin kam, daß im folgenden halben Jahr, vom Frühling 1617. an, der Professor Medic. D. **Jo. Bacmeister** allein 210. immatriculirte. a) Ao. 1616.

Nach des Rostockschen Stadt-Superintendenten **Joh. Sledani** Tode, welcher den 1. Jan. 1613. verstorben, ward zwar Ao. 1614. M. **Joach. Westphal**, ein Mecklenburger, als ältester Diaconus an St. Jacobi, zum Superintendenten erwehlet, b) weil es aber allerley Schwierigkeiten deswegen gab, so ward er allererst Ao. 1616. introdueiret. c) Von den Irrungen der beyden regierenden **Hertzogen**, schrieb der Hertzog **Adolph Frider.** aus **Schwerin** d. 26. Octobr. an die Unterhändler, daß er gern wolte „ solche Leute „entdecket haben, die so leichtlich Herren und zwar Brüder an einander „hetzeten, „ es ward aber auch hierüber, mit Ausgang des Decembr. ein Vertrag errichtet, solche Unterhändler waren **Henneke Reventlow** zu Ziesendorff, **Gebhard Moltke** zu Toitenwinckel, Land-Räthe, **Henneke Lützow** zum Eickhoff, Land-Marschall, **David Reventlow** zum Gnemern, D. **Joh. Doman**, Syndicus, **Jochim Schütte**,

Schütte, Rathsverw. beyde zu Rostock, D. Daniel Eggebrecht, Burgermeister zu Wismar.

Des Hertzogs Hans Albrecht Gemahlin Margareta Elisabeth hatte d. 31. Mart. Ao. 1615. eine Tochter gebohren, die den Nahmen Christina Margareta empfing, und gebahr nun d. 30. Maji einen Sohn, der 4. Wochen ungetauft lag. Er bekam den Nahmen Carl Hinrich, und ward die Stadt Rostock zu Gevattern gebeten, welche auf diese Handlung eine Müntze schlagen ließ, da auf der einen Seiten der Stadt Rostock Wapen, mit den Worten: MON. NOV. ROSTOCH. AD. LEGEM. IMP. IN. PVBL. PROV. LÆTIT.: auf der andern: Q. F. F. SIT. CAR. HENR. MEGAP. DVX. NASCITVR. XXX. MAJI. ET. RENASC. XXVIII. IVL. ANNO. M. DC. XVI. VIVAT. d)

Es wolte der Land-Friede noch nicht bey allen Stand greifen, sondern es funden sich noch immer „Strauch-Reiter und freche „Gesellen, welche bey Morden und Rauben sich kein Bedencken „machten, solche unverantwortliche Reden heraus zu stossen, daß sie „den Herrn, der ihnen das Strauch-Reiten wehren solte, gerne sehen wolten „ deswegen der Marckgraf Johann Sigism. Churfürst zu Brandenburg die Hertzöge zu Mecklenburg, Adolph Frid. und Hans Albr. wie auch Philipp und Phil. Julius, beyde Hertzoge zu Stettin-Pommern d. 22. Dec. eine Vergleichung zur Aufrechthaltung solches Land-Friedens trafen, und im folgenden Jahr zu Rostock durch Jochim Fues drucken liessen.

Hochgedachte Frau Mutter des neugebohrnen Printzen, fiel
Ao. 1617. darauf in ein hectisches Fieber, daran sie auch d. 16. Nov. verstarb. Sie ward d. 9. Jan. 1617. im Dom zu Güstrow begraben. Die Leich-Predigt hielte Georg Ursinus aus Meissen. e) Die lateinische Lob-Rede Azarias Sturtzius, D. Jur. und Profess. Dergleichen Rede hielte auch zu Rostock, Joh. Simonius, als Professor der Redner-Kunst. Beyde wurden zu Güstrow gedruckt, durch Mauritius Saxo, Fürstl. Buchdrucker. g) Es ließ auch Ursinus seine Leich-Predigt drucken. Dieser wolte zwar für einen echten Lutheraner gehalten seyn, hatte aber vielen Verdacht des Calvinismi auf sich, ging auch bald darauf von hier nach Schlesien. h)

3. Die

3. Die vorgedachte Mißhelligkeiten zwischen beyden regierenden Hertzogen Adolph Fried. und Hans Albr. waren durch die Ao. 1614. niedergesetzte Commission sehr erweitert, auch durch den letzt erwehnten Vertrag nicht völlig gehoben. Weil nun die Landschaft befürchtete, daß es endlich zum Uebeln ausschlagen mögte, so legte sie sich dazwischen, und vermogte die Herren Brüder zur mündlichen Unterredung. Darauf sie auch zu Schwerin, Güstrow, Doberan und Schwaan Zusammenkünfte hielten, und selbst alles verabredeten. Endlich nahmen sie die beyden Land-Räthe Henning Reventlow zu Ziesendorf, und Gebhard Moltke zu Toitenwinckel, nebst den Vorerwehnten, zu sich, welche als verständige und friedfertige Männer alles vermittelten. i) Da denn ein Vergleich getroffen ward, so in 8. Puncten bestand, wie er zu Schwerin, Güstrow und Schwaan abgeredet, der d. 29. Maji unterschrieben und besiegelt ward, als er in Gerdes Samlungen zu lesen. k) Damit auch der Magistrat zu Güstrow wüste, wie er sich ins künftige gegen beyde Hertzoge zu verhalten hätte, so schrieb Hertzog Adolph Friderich im folgenden Jahr d. 7. Januar. aus Neustadt an denselben, da es denn hieß: Die Irrung wegen der Jurisdiction sey dahin beygeleget, daß dem Hertzoge Hans Albrecht das Jus Patronatus, die Einsetzung des Superintendenten, der Closter-Hof, die Verordnung des Stadt-Vogds, Hebung der Brüche beym Nieder-Gericht, Orbar, Zölle und Schloß-Freyheit reserviret, alles andere aber mit aller Landes-Fürstl. Hoheit und Obrigkeit, Herlichkeit und Gerechtigkeit, auch geist- und weltliche Jurisdiction in der Stadt beyden Hertzogen gemein seyn, und ungetheilt von beyden solte besessen und gebraucht werden, bis sie sich darüber weiter vereiniget und verglichen.

Ehe noch dieser Vertrag wegen Güstrow und anderer Irrungen getroffen ward, so hielten gedachte Unterhändler beym Hertzoge Hans Albrecht an, er mögte sich obligiren, daß in den Städten und auf dem Lande keine andere, als die Lutherische Religion geprediget und gelehret werden solte. Worauf auch der Hertzog zu Schwaan d. 23. Maji unter seinem Hand-Zeichen und Insiegel einen Revers von sich stellete, wie er hier erfolget. Als aber Hertzog Adolph Friderich besorgte, es mögte sein Bruder unter dem algemeinen Wort Städte, nicht die Stadt Güstrow insonderheit wollen

begriffen haben, weil er, vermöge des jetzo zu treffenden Vergleichs, in Güstrow, auch so viel die Episcopalia betraf, was besonders erhalten würde (welches denn auch würcklich des Hertzogs Hans Albr. Meynung war) so ließ Hertzog Adolph Fried. zu Doberan d. 26. Maji eine Protestation auffsetzen, worin er sich verwahrte, daferne gedachter Revers künftig in einen andern Verstande solte angezogen, und in der Stadt Güstrow im Dom daselbst, oder sonsten, Aenderung, in Doctrinalibus oder Ceremonialibus, tentiret und ins Werck gerichtet werden, daß er alsdenn seines Juris Episcopalis gebrauchen, und solches zu verhindern nicht unterlassen wolte; in Hofnung, es würden sodann auch Ritterschaft und Städte zu J. F. G. umtreten. Ueber solche Protestation ward ein Instrumentum Notarii zu Doberan d. 27. Maji gefertiget, wozu des Hertzogs Adolph Friderich Cantzlar und Räthe, Hajo von Nessen, Volrath von der Lühe, zum Schulenberge Erbgesessen, und Christopher von Hagen den Notarium requirirten. Solches Instrument ward dem vorerwehnten Syndico Johann Domann zugestellet, um es an Hertzog Hans Albr. zu überbringen. Dieser gab d. 29. Maji zu Güstrow keine deutliche Erklärung von sich, ließ die Protestation auf sich selbst beruhen, erbot sich, was er zugesagt, Fürstl. zu halten, und volzog indessen den mehrbesagten Vertrag mit seiner Unterschrift, l) daher es nach der Zeit, wegen der Dom-Kirche, noch manche Irrung gab. Eben dieser Hertzog erhielte d. 22. Julii die Jagdt nach hohem Wild auf den Feldern Dienitz und Schwartz auf 6. Jahr von dem Closter Dobbertin; dem er auch einen Revers deswegen ausstellete.

Damahls ließ die verwittwete Hertzogin Sophia, auf ihrem Wittwe-Sitz Rhena, alle Fürsten und Herren des Mecklenburgischen Stammes, bis auf ihre beyden Söhne die gegenwärtig regierende Hertzoge abmahlen; wie auch alle Städte des Landes und die Wapen, samt beygefügten Nahmen, aller damahls im Lande bekanter Adelichen Geschlechter, jedoch nur mit einerley Farben, welches noch zu sehen. Sie sind auf einem sehr grossen Saal anzutreffen, welcher der Tantz-Saal genant wird, und ist daselbst auch ein hängendes Chor für die Musicanten. Die Fürsten sind samt den Städten an den Wänden, die Adelichen Wapen und Nahmen an

den

den 16. Balcken des Bodens über solchen Saal zu finden, und sind nach den Aemptern, worin sie damahls gewohnet, ordentlich abgetheilet, so daß das Ampt Güstrow den Anfang macht. m)

Daß Bernhard Latomus, der den ersten Fleiß an die Historie des Mecklenburgischen Adels gewandt, zu dieser Zeit gelebet, ist vorlängst gesagt. n) Wir haben auch seiner schon so oft gedacht, daß nicht nöthig ist weiter etwas von ihm beyzubringen, als daß er endlich von Neu-Brandenburg zum Rector nach Flensburg berufen worden, woselbst der hochberühmte Georg Calixtus sein Schüler gewesen. Die Nachricht, so er in seinem Genealogo-Chronico von den Städten giebet, ist gründlich, weil er derselben Archive durchgesehen, als wozu er Fürstl. Patentes hatte. Seine Handschrift, weil sie weitläuftig, war nicht leicht zu haben, daher der Herr von Behr beklagt, daß er sie nicht erlangen können. Der Archivarius Joh. Schultz zu Schwerin hat Anmerckungen dabey geschrieben, so hier mit gebrauchet worden, wie mehrmalen angezeiget. Der Cantzlar von Westphal hat sie in seinen Monumentis heraus gegeben. o) Sie geht bis Ao. 1610.

4. Es waren nun 100. Jahr verstrichen, daß das grosse Werckzeug Gottes Martinus Lutherus die Reformation der Päbstlichen Lehre zu Wittenberg angefangen, daher der Churfürst Johann Georg I. von Sachsen und andere Reichsfürsten, an vielen Orten der Evangelischen Kirche auf ein Jubel-Fest bedacht waren, um Gott für die Beschirmung seines kleinen Häufleins unter tausenderley Verfolgungen zu dancken. Gedachter Churfürst schrieb auch deswegen an unsern Hertzog Adolph Friderich, und dieser an seinen Bruder Hertzog Hans Albrecht. Aber er erlangte abschlägige Antwort; obwohl anderswo, besonders in der Pfaltz, die Reformirten sich gefallen liessen, diß Jubel-Fest mit zu feyren. Worüber Hertzog Adolph Friderich sich noch in einem Schreiben vom 10. Febr. 1619. beklagt. Da nun die Veranstaltung hiezu ins Jus Episcopale lief, und solches unter beyden Herren gemeinschaftlich war, so konte Hertzog Adolph Friderich allein darin nichts vornehmen. Der Superintendens zu Güstrow, Lucas Bacmeister, gab sich zwar deswegen viele Mühe, aber es war alles vergeblich, weil die reformirten Räthe und Geistlichen schon daselbst die Ober-

hand hatten. p) Ja man findet so gar, daß Hertzog Hans Albrecht solche Feyer ausdrücklich verboten; q) vielleicht, weil ihn vorgeregte Protestation noch schmertzte. Zu Schwerin war damahls kein Superintendens, wie aus dem Fahrenholtzischen Vertrag erhellet. Es verwaltete also dessen Ampt der Parchimsche. Dieser hieß Johannes Colerus, des Güstrowschen Jacobi Coleri Sohn, der ihn noch zu Goldberg in Schlesien gezeuget hatte, daher er sich Aurimontanus schrieb. Er ward Ao. 1600. zum Prediger nach Doberan berufen, woselbst er doch nur 1. und ein halb Jahr blieb, von da kam er nach Parchim, wie in M. Pet. Eddelii Verzeichnis der Doberanischen Prediger zu finden. Er ist wegen seines Haus-Buchs bekant; wiewohl wir auch unten noch eine Schrift wieder die Calvinisten von ihm finden werden. Man lieset nicht von ihm, daß er sich um eines Jubilei willen zu Schwerin solte Mühe gegeben haben. Bacmeister aber, der ein unverdrossener Man war, brachte es doch endlich dahin, daß ihm erlaubet ward, etwas deswegen vorzunehmen. Er hielte also am XX. p. Trinit. 2. Jubel-Predigten zu Güstrow, die eine im Dom, die andere in der Pfarr-Kirche, welche er, 4. Jahr nachher, als die Evangelische Religion, nach dem Augsburgischen Bekentnis, mehrere Sicherheit erlanget hatte, zu Rostock drucken ließ, und sie dem Hertzog Adolph Friderich zuschrieb. Auf dem Titul-Blade setzte er: „Von der überschwenglichen Gnade Gottes, „nach deren er unserm lieben Vater-Lande teutscher Nation vor hun„dert Jahren das Licht des heiligen Evangely, durch den Dienst „Herrn D. Martini Lutheri seligen wiederum hat lassen herfür „brechen: Zu Danck, Preis und Ehre des Nahmens Gottes des „Allerhöchsten, und zu rühmlicher Gedächtnis seiner heiligen Wohl„thaten, gehalten.„

Es ward auch zu Rostock deswegen ein und anders vorgenommen. Denn der damahlige Rector der Universität, Jo. Sleker, ließ d. 30. Octobr. als am Tage vor dem Jubel-Fest eine Einladungs-Schrift zu solcher Feyer austheilen, worin er anzeigete, daß D. Paulus Tarnovius, Prof. Theol. am 31. Octobr. eine Rede halten würde. Diese Einladung führte den Titul: Ad Jubilæum reformationis evangelicæ, solemni festivitate celebrandum. Es gab auch der so gründliche als eifrige, obgleich noch junge Theologus, Jo.

Affel-

Affelmann, d. 2. Nov. ein Programma heraus, welches er nante: Lectiones publicas de Jubilæo evangelico. Darin er das Weib im Epha Zach. V. 5. auf das Pabstthum deutete. r) Was weiters findet sich von diesem kümmerlichen Jubel-Fest nicht; welches aber 100. Jahr nachher desto herlicher gefeyret ward. Indessen hat man hier die weise Hand Gottes zu erkennen, welche nicht gestattet, daß, nach Hertzogs Adolph Friderichs Wunsch, das Land, gleichwie nach den Einkünften, also auch nach den Landesherlichen Rechten getheilet, sondern dieselben und darunter die Landes-Fürstliche Hoheit in Kirchen-Sachen (jus Episcopale) gemeinschaftlich behalten worden. Denn sonst würden die reformirten Lehrer viel weiter gegangen seyn, als sie sich nun für den Hertzog Adolph Friderich unterstehen dürften.

5. Hierauf vermählte sich Hertzog Hans Albrecht zum andern mahl, und zwar mit des Land-Grafen von Hessen Mauritii Tochter, Elisabeth, reformirter Religion, welche ihm d. 25. Martii 1618. zu Cassel beygeleget ward. Ao. 1618. Wornächst sich auch der Hertzog selbst für seiner Gemahlin Religion öffentlich erklährte; indem er am 28. Junii (war der IV. Sontag nach Trinitat.) den Reformirten seine Schloß-Kirche einräumete, und den Exorcismum (die Beschwerung des Satans bey der heil. Taufe) abschafte, als welchen man für einen Päbstlichen Sauerteig hielte, und spöttlich Solœcismum nante. t) Da doch aus der Kirchen-Historie bekant seyn sollen, daß derselbe vorlängst gebräuchlich gewesen, ehe das Pabstthum überhand genommen, daher er auch in unser Kirchen beybehalten worden; wiewohl man daraus keine nothwendige Sache macht, und deswegen bey der Noth-Tauf bald wegläst, bald brauchet; überhaupt aber gerne gestehet, daß die Worte zu hart lauten, und daher eine Erklährung bedürfen, welche auch in dem Mecklenburgischen Catechismo von 1718. gegeben wird.

Bey dieser Religions-Aenderung kam insonderheit der Wismarische Superintendens, Nicolaus Siegfried, sehr zu kurtz. Als die verstorbene Hertzogin Margareta Elisab. im hinterlegten Jahr, zu Güstrow, begraben ward, und dieser Superintend. auch mit zur Folge eingeladen war; so stellete er sich zwar ein; als er aber erfuhr, daß nicht der Superintend. Bacmeister, sondern der verdächtige Ursinus die Leich-Predigt halten würde, so trat er aus dem Ge-

folge, und wolte die Predigt nicht mit anhören, welches ihm aber bey Hofe sehr übel genommen ward, als woselbst man sich noch wohl erinnerte, wie er zu **Wismar** gegen den Pastor **Stephanus Köhn** geeifert hatte. Dieserwegen wurden ihm seine Einkünfte aus dem Ampt **Neuen-Closter** gehemmet. Es bestunden dieselben in 100. Marck an Gelde, 2. Drömt Rocken, 2. Drömt Gerste, 2. Hammel, 2. fette Schweine und 1. Ochsen, alles auf Michaelis fällig. Als nun solches Ao. 1617. ausblieb, so schrieb er zwar etliche mahl an den Cantzlar **Ernst Cothmann**; aber er bekam keine Antwort. Als der Wismarische Bürgemeister, D. **Eggebrecht**, zum Hof-Gericht reisete, welches nach Ostern 1618. zu **Güstrow** (nicht Wismar) u) gehalten ward, so bat er denselben für ihn zu sprechen, aber dieser brachte schlechten Trost zurück. Der Superintend. wandte sich also an Hertzog **Adolph Friederich**, um Johannis, und bat sich seines grossen Mangels zu erbarmen, und ihm aus dem **Ampt Mecklenburg** reichen zu lassen, was er aus **Neuen-Closter** haben solte. w) Es ist aber keine Antwort darauf zu finden. Ohnzweifel hat es auch diesem Hertzoge verdrossen, daß der Superintendens eine Fürstl. Leiche so schlecht geehret. Wäre er, nach der Procession, aus der Kirche wieder heraus gegangen, so würde er seinen Eifer vernünftiger gebrauchet haben.

Es bekamen auch andere mit den Reformirten zu thun, insonderheit der **Rostockische Theologus Jo. Affelmann.** Der **Hof-Prediger zu Güstrow, Joh. Rhuel**, hatte am grünen Donnerstage dieses Jahres, eine Predigt vom heil. Abendmahl, in der Schloß-Kirche gehalten, die er zu **Güstrow**, auf 2. und ein halb Bogen drucken ließ, und dem Land-Grafen **Moritz** von **Hessen-Cassel** zuschrieb, als welcher d. 9. Maji seine Tochter, unsers Hertzogs Gemahlin, nach **Güstrow** begleitete. Es war dieser **Rhuel** zu **Ortrand** in **Meissen** gebohren, anfänglich Hof-Prediger zu **Lauenburg** an der Elbe, ferner Pastor zu **Ekernförde**, und weiter Hof-Prediger zu **Gottorp** gewesen. Als er daselbst abgesetzt worden kam er nach **Güstrow**, ward aber auch hier, seines liederlichen Lebens halber Ao. 1621. enturlaubet. x) Dieser war also der erste, welcher mit seiner gedruckten Predigt Lärm bließ. Es beurtheilte dieselbe der **Parchimsche** Superintend. gedachter **Colerus** in einer Schrift, so den Titul führte: **Pflichtschuldige Rettung der Testaments Worte Jesu Christi** ꝛc. die zu

Rostock

Rostock auf 13. und ein halb Bogen gedruckt ward. Dergleichen that auch der Güstrowsche Superint. Bacmeister. Er nante seine Schrift: Christliche Anleitung, wie Ern Johannis Rhuelii = = = grünen Donnerstags Predigt = = = recht zu lesen. Gedruckt zu Rostock, 1. Alphab. 9. Bogen. y) Diese beyde blieben in den Schrancken der Mäßigung, und also ohne Verfolgung. Affelmann aber, welcher noch von seiner jugendlichen Hitze angeflammet ward, schrieb mit vielem Feur. Es ist solches schon aus dem Titul seines Buchs, so er zu Rostock im Octobr. auf 15. Bogen drucken ließ, zu erkennen. Es geht ein Lateinischer voran, darauf folget dieser Deutsche: „Gründliche, bescheidentliche und treuhertzige Schulführung „und Abfertigung der Calvinischen Sophisterey, Dünsten, Grillen „und Natterstichen, damit der unbeständige Apostata, Johannes „Rhuelius = = = seine unnütze verworrene und unlängst durch „öffentlichen Druck ausgesprengte Predigt, Plauderment und Klap„perwerck, von dem hochwürdigem Abendmahl des Herrn, durch„spickt, durchflickt und durchklickt hat.„ z) Diese Schrift schmertzte den Reformirten gar sehr, und empfand sie auch der Hertzog Hans Albrecht, welcher darüber in einen heftigen Eifer gerieth, einen Studiosum, der in der Dom-Kirche wieder die Reformirten geprediget hatte, ins Gefängnis werfen, hie und da auf dem Lande die Altäre umreissen, und die Bilder aus den Kirchen wegschaffen ließ, welches aber Hertzog Adolph Friderich ihm sehr übel nahm. a)

Hierüber starb der eintzige Printz dieses Hertzogs d. 14. Nov. obgedachter Carl Hinrich. Er ward d. 2. Dec. zu Güstrow begraben. Joh. Simonius hielte auf demselben eine Rede zu Rostock, die er auf 3. Bogen drucken ließ. b) Die Leich-Predigt that nicht der Superintendens, wie Hertzog Adolph Friederich wolte, und deswegen d. 23. Nov. und nachher noch öfters schrieb, sondern der Calvinische Hof-Prediger. Von Land-Räthen waren bey der Procession zugegen Henneke Reventlow und Gebhard Molteke.

Eben damahls hatte Hertzog Hans Albr. mit Bewilligung seines Bruders, einen Ausschuß der Stände nach Sternberg convociret, um, wegen einer Vertauschung des Closters Ribnitz mit dem Closter oder Ampt Broda zu sprechen, denn dieser Herr war willens einen sichern Hafen bey Ribnitz anzulegen, wozu er etwas von dem Grunde

Grnnde nöthig hatte, welchen das Closter daselbst besaß. Weil aber der Hertzog über den Tod seines Sohnes sehr niedergeschlagen war, so kam er nicht selbst nach **Sternberg**, sondern schickte seine Räthe, samt einem Schreiben, darin er dem Ausschuß für seine Erscheinung danckte, und d. 15. Nov. seine Willens-Meinung vortragen ließ. Der Ausschuß gab auch etlichen von Adel auf, den Zustand des Ampts **Broda** in einen richtigen Anschlag zu bringen, und gegen dem Closter **Ribnitz** zu halten; damit der sich etwa findende Ueberschuß von einer oder andern Seit gut gethan würde. Zugleich ward von den Räthen der beyden Hertzoge dem Ausschuß angemuthet, die vom Nieder-Sächsischen Craise bewilligte **Tripel-Hülfe** (3. Römer-Monathe) zu beschliessen.

Der Ausschuß gab darauf d. 18. Nov. zur Antwort: Sie könten vorjetzo nichts darin beschliessen, weil die Anzahl der Land-Räthe, so bey dergleichen **Conventen** das Directorium hätten, nicht völlig wäre, sondern bis auf 2. eingegangen. Wenn ihre Anzahl ergäntzet, so würde ihnen obliegen, sich nach allen Umständen des Closters **Ribnitz** zu erkundigen, und wegen der Sicherheit des Ueberschusses Sorge zu nehmen. Was die Craiß-Hülfe beträfe, so wäre der Ausschuß nicht darauf bevollmächtiget, weil in dem Ausschreiben nicht davon gedacht. Es würde also wohl nöthig seyn, dem Herkommen nach, desfals einen Landtag zu halten. Dabey sie auch baten, Hertzog **Hans Albr.** mögte ihnen Versicherung geben, daß ihre Religion nicht solte gekräncket, die verschlimmerte Müntze nach dem Reichs-Fuß gesetzet, auch die Beschwerden wieder vorgenommen und abgethan werden. Solche Antwort überbrachten an den Hertzog **Henneke Reventlow**, **Matthias Linstow**, **David Reventlow** und **Gregorius Beverneſt**.

Der Hertzog gab ihnen d. 20. Nov. zur Antwort: Was die völlige Anzahl der Land-Räthe beträfe, so wolte er sich mit seinem Bruder wegen eines Landtages berathschlagen, da solten sie nur seinem Bruder und ihm die Nahmen derjenigen schriftlich übergeben, welche sie, an stat der Verstorbenen, gern dazu vermögten, so solten sie erwählet werden. Würde sein Bruder deswegen Schwierigkeit machen; so wolle er doch nicht hoffen, daß die Closter-Sache darum würde aufgehalten werden. Der Religion halber hätte er den Stän-

den

den schon Versicherung gegeben, und wolle er noch ferner, auf künftigem Landtage, ihrem Begehren ein Genüge leisten. c) Womit also die Deputirten wieder aus einander gingen.

u) Mecklenb. Apolog. P. I. n. 26. p. 27. sqq. it. Beyl. No. 52. w) Memoires sur l'Etat des Pays bas par Mr. Temple C. 2. x) Mecklenb. Apologie p. 30. 31. y) *de Behr* de Reb. Mecleb. p. 966. z) *Krafft* Historie des Land- und Hof-Gerichts in Ungnad. Amœnitat. p. 485. a) Rost. Etw. P. IV. p. 687. 715. sq. b) *Grapii* Evang. Rostock 177. 542. c) Rost. Etw. P. I. p. 595. d) Rost. Etw. P. III. p. 629. e) *Chemnitz.* Me Stamm-Baum in Vita Margar. Elisab. f) Rost. Etw. P. III. p. 574. g) *de Behr* de R. M. p. 970. Rost. Etw. P. III. p. 574. h) *Thomæ* Anal. Gustr. Per. III. §. 17. p. 173. & in nott. p. 175. it. *Dav. Sandov.* Notæ Mscr. in Thomæ Analecta. i) *Grap.* Evang. Rost. p. 98. *de Behr* p. 970. *Gerdes.* Saml. p. 372. Ausführ. des Rechts der Auseinandersetz. von 1749. Beyl. 25. & 26. k) *Gerd.* Saml. p. 369. Das letzte Wort Beyl. 28. p. 64. sq. l) *Ungnad.* Amœnit. p. 198. *de Behr* de Reb. Mecleb. p. 970. m) *Schröders* Wismar. Erstl. p. 391. n) Supra L. III. C. 2. p. 12. o) *de Behr* de R. M. p. 972. p) Rost. Etw. P. V. p. 154. q) *de Behr* de R. M. p. 973. r) Rost. Nachricht. P. I. p. 162. s) *Chemn.* in Vita Joh. Alb. II. t) *Thom.* Anal. Gustr. Per. III. §. 17. p. 172. u) *Krafft* in Ungn. Amœnit. p. 414. w) *Schröd.* Wismar. Pred. Hist. p. 173. sqq. x) *Thom.* in Anal. p. 176. ibique *Dav. Sandow* in nott. Msc. y) Rost. Etw. P. V. p. 154. 156. z) Rost. Etw. P. IV. p. 798. a) *de Behr* de Reb. Mecleb. p. 973. b) Rost. Etw. P. III. p. 576. P. VI. p. 260. c) *de Behr* de R. M. p. 974. sqq.

Hertzogs Johann Albrecht II. Revers die Religion belangend d. d. Schwan d. 23. Maji 1617.

Von Gottes Gnaden Wir Hans Albrecht, Coadjutor des Stiffts Ratzeburg, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, bekennen hiemit für uns und unsere Nachkommen,

Nachdem die Ehrenfeste, Ehrbahre, Hochgelahrte und Ehrsame, Unsere getreue und gehorsame Land-Räthe, Lehn-Leute und Unterthanen, welche sich wegen der zwischen dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Adolph Friederichen, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Unsern freundlich vielgeliebten Brudern und Gevattern, und Uns eingefallene Mißverständnisse gütlicher Intervention und Vermittelung, auf Unsere beyderseits Beliebung unterthänig angenommen, bey Uns aus bewegenden Uhrsachen in Unterthänigkeit angehalten, daß Wir Uns obligiren möchten, daß in den Städten und aufm Lande Unsers Fürstenthums keine andere, als die bis dahero in den Kirchen und Schulen Unserer Lande bekannte und angenommene Augspurgische Confession und Lutherische Religion, geprediget und gelehret werden solte. Daß Wir demnach, aus besonderen Gnaden, damit Wir ihnen, und Unser gantzen Ehrbarn Landschafft zugethan seyn, Uns dahin erkläret, daß wir gäntzlich gemeinet und entschlossen, und in Gnaden erböthig seyn, Uns gegen Unsere gehorsahme Landschafft auf dem Landtage, wann es bey Uns unterthänig und gebührlich gesuchet wird, ferner zu reversiren, daß wir sie bey obgedachter Confession und Religion verbleiben lassen wollen. Immaassen wir dann dessenthalben und dazu, und daß wir auch immittelst und und biß dahin auf dem Lande und in den Städten kein anders fürnehmen oder verhängen wollen, Uns gegen obgedachte Unterhändler, krafft dieses, verpflichten thun. Alles getreulich und ohn Gefehrde. Zu dessen Uhrkund haben Wir diesen Revers mit Unserm Handzeichen und Insiegel bekräfftigt. Actum Schwan d. 23. May Anno 1617.

(L. S.) Hans Albrecht
H. z. M. mppria.

Das XX. Cap.

Einheimische Misverständnisse.

§. 1. Anfang des 30. jährigen Krieges. Mißhelligkeiten der Fürsten unter einander.

2. Mißverständnis der Fürsten und der Stände.

3. Jubel-Feyer der Universität. Ernst Cothmanns Testament.

4. Es soll ein beständiger Landes-Ausschuß bestellet werden.

In

In diesem Jahr 1618. hub zu Prag d. 13. Maji der gewaltige Krieg an, welcher aus Behauptung der Religions-Freyheit unter den Böhmen entstand, und bis 1648. daurete, daher er der 30. jährigen Krieg genant wird. Es ging darin, wie leicht zu erachten, sehr wunderlich in Deutschland daher, und hat insonderheit auch unser Mecklenburg das Seinige dabey gelitten, als worin der Gottes-Dienst gestöret, das Land verwüstet, und das Fürstliche Haus vertrieben ward, wovon das folgende Buch die Umstände geben wird. Vor jetzo war hier alles noch, für auswertige Feinde, in guter Ruhe, wenn nur inwendig ein besseres Vernehmen gewesen wäre.

Der Lärm ging zu Prag an, als der Kayser Matthias noch lebte, denn so starb dieser Herr d. 10. Mart. 1619. Hätte ihn das erzürnte Schicksal nicht so bald dem Reich entzogen, so würde es schwerlich so weit gekommen seyn; weil er nach seiner und seines ersten Staats-Ministers, des Cardinals Clesel friedfertiger Gesinnung, gern die gelindesten Mittel anwandte. Es folgte ihm aber Ferdinand II. welcher d. 30. Aug. gekrönet ward. Dieser war eines kriegerischen und herschsüchtigen Gemüths, auch dabey ein grosser Eiferer in der Päbstlichen Religion, wie er denn frey heraus sagte: Er wolle lieber an Böhmen ein verwüstetes Land, als ein verdamtes Königreich haben. d) Die Reichs-Stände sahen ihn an, als suche er, bey Gelegenheit der Böhmischen Unruhe, sie allerseits um ihre bisherige Freiheiten und untern Fuß zu bringen; daher sie das äusserste wieder ihn wagten. Ao. 1619.

Die von der Protestantischen *Union* hielten eine Zusammenkunft zu Nürenberg, wohin auch unsre Mecklenburgische Fürsten einen Abgeordneten sollen gesandt haben, wiewohl ich davon keine einheimische Uhrkunde gefunden. Es hat auch Sam. Buchholtz schon gezeigt, daß daraus unserer Fürsten Beytrit zur Union gar nicht folge, als welchem Beytrit sie in ihrer Landtags Proposition von 1625. zu Parchim öffentlich wiedersprochen. Der Kayser sandte seinen Reichs-Hofraths Präsidenten, den Grafen Johann Georg von Hohen-Zollern, gleichfals nach Nürenberg, welcher es in die Wege richtete, daß hier beschlossen ward, sich in die Böhmische Unruhe nicht zu mengen. Der Kayser war insonderheit dem Churfürsten von der Pfalz, Friederich, zuwieder, als welcher ihm seine Stimme bey

der Kayser-Wahl nicht geben wollen. Da nun die **Böhmen** eben diesen Churfürsten, mit Vorbeygehung des Kaysers, zu ihrem Könige wehlten, so ward die Erbitterung noch grösser. Indessen konte doch der Kayserl. Gesandte nicht verhüten, daß sich die Protestantischen Stände nicht solten erkläret haben, sie würden sich des Churfürsten, als ihres Glaubens-Genossen, annehmen, falls er in seinen Erb-Landen verfolget würde. e)

Ob es nun zwar noch eine geraume Zeit daurete, ehe sich der Krieg nach **Nieder-Sachsen** zog, so fehlte es doch nicht in **Mecklenburg** an Misvergnügen, als welches das im kleinen vorstellete, was das Reich im grossen. Es war hier so wenig unter der Herschaft und den Ständen (weil die Beschwerden nicht erlediget wurden) als unter der Herschaft selbst ein rechtes Verständnis, gestaltsam Hertzog **Adolph Friederich** sehr empfand, daß Hertzog **Hans Albrecht** in dem Reformations-Wesen, ohne seine Bewilligung, so gar weit ging, und nun auch seinen Glaubens-Genossen die **Dom-Kirche zu Güstrow** einräumen wolte. Diesem vorzubeugen, ließ Hertzog **Adolph Friderich** etliche von den Ständen nach **Schwerin** kommen, als die oftgedachte Land-Räthe **Henning Reventlow** und **Gebhard Moltke**, wie auch **David Reventlow**, den Rathsverwandten **Joachim Schütt** aus **Rostock**, und den Burgemeister **Daniel Eggebrecht** aus **Wismar**, ließ durch dieselbe d. 10. Febr. seinem Bruder zu **Güstrow** erinnern, wie er ihm öfters zugesagt, er wolle nichts im Religions-Wesen ändern, und dennoch nähme er Dinge einseitig vor, die für sie beyde gehörten; indem das Recht in Kirchen-Sachen, vermöge des **Jahrenholtzschen Vertrages**, ungetheilet wäre. Es laufe solche Religions-Veränderung wieder die Grund-Gesetze des Landes, als Kirchen- und Policey-Ordnung, auch Reversalen, über welche zu halten, ihm, als Landes-Fürsten, obliege. f) Denn so ist in der **Policey-Ordnung** g) ein eigener Artikul wieder die Sacramentirer (Reformirten) darin es heist: „Ein jeder soll schuldig seyn wo sölliche (Sacramentirer) vorhanden, „die anders von den hochwürdigen Sacramenten reden, lehren oder „disputiren würden, denn in der Augsburgischen Confession Ao. 30. „der mindern Zahl, ausgangen, und in unser Kirchen-Ordnung, ver„möge Göttlichs Worts, ausgedruckt, dieselbigen der Obrigkeit an„zuzeigen, und wo das also nicht geschehe, soll derjenige, der des „Wissen-

„Wissenschaft und mit ihm Gesellschaft hätte, neben dem selbstschul„digen, vermöge des heiligen Reichs-Ordnung und Satzung, ernstlich „gestrafet werden.„ Denn es waren damahls noch nicht die Reformirten mit in dem Religions-Frieden begriffen, als welches Recht sie allererst im **Westphälischen Frieden** Ao. 1648. erhalten.

2. Hertzog **Adolph Friderich** empfand, daß die Stände auf dem Convocations-Tage, im vorigen Jahr zu **Sternberg**, von Land-Rähten erwehnet; da sie doch nur gefodert worden vom Closter **Ribnitz** zu sprechen, auch daß sie unter andern gesagt: Die Land-Rähte müsten die Directores der Rahtschläge unter den Ständen seyn, welches sonderlich die Rähte bey Hofe übel genommen; als die schon etlichemahl zugetreten waren, wenn die Stände in ihren Rahtschlägen nicht können schlüßig werden. Es ward also vorgedachten **Deputirten** verwiesen, daß sie solche Weitläuftigkeit gemacht, mit dem Anhange: der Hertzog mögte daher nicht mehr über Land-Täge seyn, damit nicht immer was neues angeflicket würde. Die Land-Rähte wären dem Lande, wie leicht zu erweisen, von je her wenig nütze gewesen. Doch wäre der Hertzog nicht entgegen, daß die Stände neue vorschlügen. Es thäte aber hierzu kein Land-Tag nöhtig. Wenn sie nur, gewöhnlicher massen, drum bitten würden, so wolle er sogleich welche machen. Es zeigeten die Stände, daß sie wenig Vertrauen zu ihren Fürsten hätten; indem sie bey jeder Gelegenheit von **Reversalen** sprächen. Mit den vorigen Land-Tägen wäre nichts heilsames beschaffet worden; obwohl die jetzo regierende Fürsten den Ständen solche Freiheiten eingeräumet, als sonst keiner vorhin gethan; daher es sehr zweifelhaft sey, ob die folgenden Land-Täge würden nützlicher seyn.

Es blieb auch dieser Hertzog dabey, keinen Land-Tag auszuschreiben, sondern ließ d. 19. Julii, mit Zustimmung seines Bruders, ein **Edict** ausgehen, darin die Craiß-Steur, ohne vorgängigem Land-Tag, verkündiget ward. Wogegen aber die Land-Stände d. 8. Sept. vorstelleten, daß es wieder das Herkommen und Versprechen der Fürsten sey, welches sie bey der Huldigung von sich gestellet. **Deutschlands** Zustand sey jetzo so beschaffen, daß wohl eine reife Berahtschlagung nöhtig thäte. Die Hertzoge mögten doch einen Land-Tag ausschreiben, und den Ständen ihre Rechte nicht krämcken. Diese Schrift un-

terschrieben, ausser vorgedachten Deputirten, die beyden Land-Marschälle Henning Lügow zu Eikhoff und Claus Hahn zu Pleetz, nebst vielen andern. h) Es waren also die Stände gantz anderer Meinung als die Fürsten. Die Fürsten sagten von Einräumung neuer Freiheiten, die Stände aber von Kränckung der alten.

Als diese Schrift nach andern herum ging, sie mit zu unterschreiben: so reiseten die Hertzoge nach Brunswick zum Craiß-Tage, welcher daselbst d. 26. Sept. gehalten ward. Hier vereinbarten sie sich nebst andern Fürsten, daß sie sämtlich mit der Tripel-Hülfe, an tüchtigen, wohlgeübten Krieges-Volck, samt kleinen und groben Geschütz, jeder nach seinem Anschlage, zu Roß und Fuß bereit seyn; desgleichen, daß sie dem Ober-Sächsischen Craise, welcher der Böhmschen Unruhe am nächsten war, zu Hülfe kommen wolten, fals sie sich da hinein zöge. i) Es gingen also hiemit die Craiß-Stände schon weiter, als sie anfangs willens waren, da sie nur allein auf die Sicherheit im Nieder-Sächsischen gedachten: welches aber auch dem Kayser nicht gefallen konte, daher der Hof zu Wien sehr aufmercksam auf das Unternehmen des Nieder-Sächsischen Craises ward.

Wie der Craiß-Abschied d. 7. Octobr. unterschrieben, und unsere Hertzoge zurück gekommen waren: so reiseten beyde erwehnte Land-Marschälle mit gedachter Schrift zu dem Hertzoge Adolph Friderich, welcher zu Neustadt war. Sie bekamen aber d. 14. Octobr. zur Antwort: Sie solten zuvor ihre Vollmacht übergeben, welche sie, dieser Verrichtung wegen, von den Ständen hätten. Die Land-Marschälle wandten ein: daß sie schon Ampts halber, als der Stände Boten an die Fürsten, Glauben finden müsten, und also keine Vollmacht bedürften, es sey auch dergleichen niemahlen gefodert worden. Als aber dennoch hiervon nicht abzukommen war; so liessen sie die Nahmen aller derer, so eigenhändig unterschrieben, durch einen Notarium copiiren, und übersandten dieselben.

3. Inzwischen waren nun 200. Jahr verstrichen, seitdem die Universität Rostock gestiftet, daher sie auf ihre Jubel-Feyer bedacht war. Hertzog Adolph Friderich ward dazu eingeladen, welcher in einem Schreiben vom 2. Nov. versprach, einen Gesandten zu schicken, und zu den Kosten einen milden Beytrag zu thun, dergleichen auch der Magistrat zu Rostock d. 17. Sept. gethan hatte. Es war am 12.

Nov.

Nov. als am Stiftungs-Tage, da solche Feyer anhub, und gantzer 8. Tage fortgesetzet ward. Die beyde regierende Herren sandten den Hof-Raht Claus Below, den Land-Raht Gebhard Moltken und den Cantzlar Ernst Cothmann, der Rostockische Magistrat aber den Burgemeister Marcus Franck, die Rahts-Verwandten Joachim Schütte und Johann Luttermann. Der Superintendens Johann Quistorp hielte eine deutsche Jubel-Predigt von der Cantzel; der Rector Joachim Schönermarck übergab sein bisheriges Ampt an Thomas Lindemann. Beide hielten dabey lange und wohlgesetzte lateinische Reden, welche von dem Ursprunge des Durchlauchtigsten Hauses Mecklenburg und von den bisherigen Schicksalen der Universität handelten. Den 13. Nov. hielte der Profess. Histor. Azarias Sturtius, J. U. D. eben dergleichen Rede, der Prof. Poës. aber Joh. Laurenberg, D. Medic. laß ein fein Carmen seculare ab, und M. Joh. Huswedel, Prof. Ethic. ursprünglich ein Westfälischer Edelmann, beschloß diesen Tag mit einer wohlgefasten Rede. Den 14. Nov. perorirte der Theologus Paulus Tarnovius. Den 15. Nov. machte der Prof. Logic. Petrus Sas 18. Candidaten zu Magistern. Georg Dasenius hatte vorher schon, als Pro-Cancellarius eine Rede gehalten, und Sassen zu dieser Promotion Volmacht gegeben. Unter den neuen Magistern redete David Tunder zum Lobe der Hebräischen Sprache, und Thomas Wehner verrichtete die Danckſagung. Den 16. Nov. machte Johann Tarnow, D. Th. den Candidaten David Tank zum Licentiaten in der Theologie, und Joh. Fabricius machte Joachim Stockmann zum Doctor in der Medicin, wobey der Doct. Medic. Johann Bacmeister sich zugleich in einer geschickten Rede hören ließ. Den 17. Nov. hielte der Theologus, Johann Affelmann, eine Disputation, und Eilhard Lubinus recitirte ein Carmen. Den 18. Nov. hielte Joh. Simon. Prof. Rhet. einen Actum Oratorium mit etlichen jungen Studenten. Den 19. Nov. schloß Jacob Dörfeld mit einem lateinischen, und M. Joh. Posselius mit einem griechischen Gedichte.

Nachdem alles vorbey, und die Rechnungen eingeschickt, so waren die Kosten 1106. fl., 12. ßl., 1. und ein halb Pfenn. Davon bezahlte der Hof 365. fl., und der Magistrat eben so viel; was also über diesen 730. fl. war, das stand der Academische Fiscus. Der

Fürstl.

Fürstl. Abgesandten Quartier ward gleichfals von diesem Gelde bezahlt. Die Candidaten, so damahls promovirt, gaben überall nichts, als das Drucker-Lohn für ihre Disputationen. Wie es sonst dabey her gegangen, solches findet man in einem eigenen Buch, so Ao. 1620. davon gedruckt, woraus auch andere das ihrige genommen. k) Ob Ao. 1519. ein Jubiläum gehalten worden, davon findet man keine Nachricht. Daß es Ao. 1719. nicht geschehen, ist gewiß. Es waren aber nicht die Gelehrten, sondern die damahligen Landes-Umstände, daran Schuld.

Sonst ist hier noch zu mercken daß in diesem Jahr der Professor zu Rostock und Cantzlar zu Güstrow oft erwehnter Ernst Cothmann, sein Testament gefertiget, darin er zum Stipendio 1000 fl. vermacht, so wechselsweise auf 4. Jahr ein Studiosus Theologiæ und Juris solte zu geniessen haben.

Was er für ein Mann gewesen, wissen die Rechts-Gelehrten nicht allein aus seinen Büchern, sondern man siehet es auch aus diesem Testament. Denn hierin vermacht er die Lehn-Güter in Westfalen seinem ältesten Sohn. Seinem Schwieger-Sohn, Laurentius Stephani, der gleichfals ein grosser Jurist war, schenckt er eine Pantzer-Kette, daran Hertzogs Ulrich von Mecklenburg Bildnis hing. Seinem Sohn Friderich die gröste Kette, nebst des Hertzogs Hans Albrecht II. Bildnis mit Diamanten besetzt, noch 2. kleine Ketten, die eine, so eine Pantzer-Kette, mit einem anhängenden Pfenning und gedachten Hertzogs Ulrich Bildnis, die andere, mit der verwittweten Hertzogin zu Lüpz Bildnis. Seiner Tochter Annä eine güldene Kette, so ihm Hertzog Ulrich zu Sleswick-Holstein verehret, daran des Hertzogs und der Königin von Dänemarck Bildnis samt einem in Golde gegossenen Salvator war. Seiner Tochter Margareta Elisabeth eine kleine Kette, nebst dem Contrefait, so er von dem Land-Graven zu Hessen-Cassel bekommen. l) Kostbare Geschencke von grossen Herren an einen würdigen Mann! der so gottsfürchtig als gelehrt, folglich im Himmel und auf Erden geachtet war. Elias Perottus J. U. L. war sein Substitutus auf der Universität, er selbst aber starb Ao. 1624. m) Wir kommen nun wieder zu den Landes-Geschichten.

4. Hertzog Adolph Friderich war übel mit den beyden Land-Marschälken zufrieden, daß sie ihm keine Volmacht von der Landschaft vorge-

vorgezeiget, und verwieß ihnen, daß sie den Landes-Brauch nicht besser wüsten, den sie doch wissen solten. Worauf die Marschälle mehr als eine Abschrift von solcher Volmacht einsandten. Der Hertzog aber, welcher noch zu Neustadt war, gab den Ständen auf die erwehnte Bittschrift Ao. 1620. eine herbe Antwort: Er hätte wohl gehoffet, daß die Stände würden, nach empfangener letzten Antwort, einmahl von ihren harten Anzeigen, abgestanden seyn, nachdem sie ihn und seinen Bruder, nach ihrer Zurückkunft ins Land, schon genug damit gereitzet. Er wüste sich nicht zu erinnern, daß er jemahls wieder das gehandelt, was er bey der Huldigung versprochen. Es fehle ihm nicht an Macht, solche Verachtung zu rächen, und wolle er einmahl des Reformirens entübriget seyn. Jedennoch wolle er ihre Unbesonnenheit annoch übersehen, und einen Landtag ausschreiben; um hinter den Grund ihrer Beschwerden zu kommen, nicht aber in der Absicht, als wenn es nöthig thäte, ihre Einwilligung zu Craiß-Steuren zu erlangen, und deswegen Unkosten zu machen. Zu dem Ende gestatte er ihnen auch, daß ohne Præjuditz, Zusammenkunft zu halten, als welches, wie sie wüsten, vordem nicht frey gestanden. Sie mögten also insgesamt, oder welches rathsamer wäre, durch einen Ausschuß von Ritter- und Landschaft zusammen kommen, welche ihre Desideria beybrächten, und übergäben. Dabey stellete der Hertzog den Ständen frey, daß solcher Ausschuß mögte beständig seyn, welcher auch den modum contributionis, bis zur Fürstl. Ratification fertigen könte. Es solten die Stände alle ihre Privilegia, Reversen, und was sie sonst dahin gehöriges, an Rechten, Herkommen und Gebräuchen hätten, mit einmahl schriftlich übergeben, damit es keines weitläuftigen Disputirens gebrauche, und alle Gelegenheit zu subtilen Erfindungen und Erweiterungen abgeschnitten würde. Wenn solches geschehen, so wolte der Hertzog bald mit ihnen fertig werden, und sodan Zeit und Ort zum Landtage bestimmen. Damit aber auch alsdenn die Stände sich nicht entschuldigten könten, es fehle ihnen an Land-Räthen, so erklärte dieser Hertzog dazu **Matthias Bülow** zu Pokrent, **Georg Beverneſt** zu Lüsevitz, und **Joachim Voß** zu Luplow. Ao. 1620.

Hertzog **Hans Albrecht**, der eines mildern Gemüthes war, gab den Ständen auf gedachter Bitschrift d. 26. Januar. eine weit gelindere Antwort: Es sey in ihrem Schreiben zwar was empfindliches

gewesen, welches aber der Hertzog verzeihen wolle. Wegen eines Landtages sey er willens mit seinem Bruder Rath zu pflegen. Er fünde nützlich, daß die Stände, noch vor dem Landtage einen Ausschuß bestelleten, welcher vorher alles zum glücklichen Landtage einrichte. Sie mögten sich aber aller Bescheidenheit in ihren Schriften gebrauchen, damit man sähe, daß sie die Ehre Gottes und das Beste des Vaterlandes, nicht aber die Reitzung der Gemüther suchten. Zu Land-Räthen ernante dieser Hertzog **Christoph Halberstadt** zu Brütz, **David Reventlow** zu Gnemern, und **Joachim Warborg** zu Lichtenberg (Quaden-Schönfeld) wiewohl an **Halberstädten** Stelle hernachmahls **Johann Restorff** zu Schönfeld, im Ampt **Schwerin**, genommen ward. Die Antwort von beyderseitigen Fürsten wurden den Land-Marschällen zugestellet, welche die Abschriften davon an die Ständen sandten. Diese gedachte 3. Männer wurden mit vorerwehnten Dreyen nach **Schwerin** gefodert, d. 16. Maji beeydiget zu werden. n)

d) Histor. Persecut. Bohem. §. 43. e) *Caraffæ* Comment. de German. Sacr. restaurata p. 93. f) Hertzog **Adolph Friderich** I. denen Unterhändlern von Ritter- und Landschaft ertheilten Resolution d. d. Schwerin d. 10. Febr. 1619. in der ausführlichen Betrachtung über die Gemeinschafts- und Contributions-Verfassung de 1751. Beyl. 34. g) pag. 14. edit. 1562. h) *de Behr* de Reb. Mecleburg. 978. i) Fürstl. Mecklenb. Apolog. erster Haupt-Punct No. 32. p. 32. it. Beylage No. 54. Extr. Craiß-Abschied zu Braunschw. d. d. 7. Octobr. 1619. p. 192. k) vid. Corona Varna Balthico-Rosea, h. e. Fasciculus illustrium dissertat. in Academ. Rostoch. de Ao. 1620. in 4. 2. Alph. 18. Bogen. *Grapii* Evangel. Rost. Cap. XII. p. 368. *Stieber* Vorrede zu Mecklenb. Historie der Gelehrsamkeit p. 9-16. *de Behr* de R. M. L. VI. C. 2. p. 979. Rost. Etw. P. I. p. 28. Rost. Nachr. p. 164. l) Rost. Etw. P. II. p. 705. sqq. m) Rost. Etw. P. I. p. 249. 250. n) Vertheid. Gerechtigk. der Hertzogl. Maaß-Reguln de 1750. Beyl. 95. p. 118.

Das

Das XXI. Cap.

Beständiger Land-Ausschuß.

§. 1. Verordnung eines beständigen Land-Ausschusses. Landes-Aufboth.
2. Die Reformirten trachten nach der Dom-Kirche zu Güstrow.
3. Der Landschaft Vorstellung wegen der Total-Division und der Fürsten Antwort.
4. Was weiter deswegen verhandelt.

Als nun wieder zum Landtage Hofnung war; so kamen die Land-Räthe, die 3. Land-Marschälle, und die Abgeordnete der beyden See-Städte am 1. Maji zu Güstrow zusammen, und rathschlagten, wenn und wohin die Sände solten gefodert werden, um von ihren Angelegenheiten, und von der ausgeschriebenen Tripel-Hülfe, mit einander zu sprechen.

Inzwischen publicirten die Fürsten eine Münz-Ordnung am 10. Junii, um zuförderst dieser Beschwerde des Landes abzuhelfen; wiewohl damit wenig beschaffet ward.

Vorgedachte zu Güstrow Versamlete hatten beschlossen, daß die 3. Land-Marschälle, als Henning Lützow, Vicke Moltzahn und Claus Hahn an alle von Adel schreiben solten, um d. 17. Junii nach Sternberg, zur algemeinen Berathschlagung zu kommen. Hier funden sich nun ein, von Land-Räthen, die beyden Reventlow, Voß, Beverneſt und Warborg. Die 3. Land-Marschälle. Von Rostock der Burgemeister Marcus Tanck und der Rathmann Joach. Schütte. Von Wismar der Burgemeister Michael Fuchs und der Rathsverwandte Christian Tanck. 43. Edelleute und die Deputirten der Land-Städte Parchim, Neubrandenburg, Güstrow, Malchin, Friedland, Wahren, Gadebusch, Grabow, Ribnitz, Dömitz, Schwaan und Cröpelin. Diese erwählten nun, nach dem Begehren der Landes-Fürsten, einen beständigen Land-Ausschuß, aus allen dreyen Craisen; um an denselben Männer zu

haben, welche die gantze Ritter- und Landschaft vorstelleten, und ihre allgemeine Angelegenheiten besorgten, also daß sie, nach Gefallen, zusammen kommen, sich mit einander berathschlagen, und was sie in Landes-Geschäften nützlich fünden, bestimmen könten. Diß ist also der Ursprung des grossen Ausschusses, woraus hernach der Engere geworden. Denn ob man zwar vordem schon von Ausschüssen gewust, und wir dieselben bereits im vorhergehenden Buch öfters gefunden; so waren sie doch nichts beständiges, und wurden nur, wenn eine ausserordentliche Hülfe aufzubringen, oder sonst wichtige Landes-Geschäfte zu handhaben, die eine reife Ueberlegung erfoderten, von den Ständen angeordnet.

Die Männer, welche zu solchem Geschäfte vor jetzo erwählet wurden, waren zuförderst die Land-Räthe Henning Reventlow, Matthias Bülow, David Reventlow, Joachim Voß, Gregorius Beverneſt, und Joachim Warborg. Ferner aus dem Mecklenburgischen Craise der Land-Marschall, Henning Lützow, Barthold von der Lühe zu Pantzow, Diederich von Plessen zu Zülow, Johann von Plessen zu Damshagen, Franz von Winterfeld zu Tützen, Henning Lützow zu Schwechow, und Caspar Parkentin zu Lütkenhoff. Aus dem Wendischen Craise Vicke Moltzahn, der in Volmacht seines Vettern Volrath Lütke Moltzahns (zu Rohten-Moor, im Ampte Stavenhagen) Land-Marschall war, Levin Linstow zu Gartz, Nicolaus Moltke zu Samow, Johann Zeplin zu Türkow, Friederich Ahrenstorff zu Rosenow, Levin Campze zu Plosten, und Andreas Prizbur zu Diekhoff. Aus dem Stargardischen Craise der Land-Marschall Claus Hahne, Christoph Peccatel zu Weistin, Matthias von Bülow zu Neverin, Joachim Walsleben zu Priepert, Johann Blankenburg zu Prilvitz, und Christopher Devitz zu Cölpin. Wie auch die beyden See-Städte Rostock und Wismar. Aus den Land-Städten, Parchim, Brandenburg, Güstrow und Malchin. Diese erhielten allerseits am 27. Junii ihre Volmacht.

Was sonst die damahligen Umstände des Craises und Landes betrift, so weiß jederman, daß der neuerwehlte König in Böhmen, Pfaltz-Graf Friderich, ein Schwieger-Sohn des Königs Jacobi I.

von

von Groß-Britannien gewesen. Ob nun zwar dieser König, der mehr die Gelehrsamkeit als Waffen liebte, nicht sonderliche Lust hatte, sich in die Böhmische Unruhe zu mischen: so kam doch ein Gerücht, daß er seinem Schwieger-Sohn 2500. Mann zu Hülfe gesandt, welche die Elbe herauf kommen, und ohnzweifel auch Mecklenburg berühren würden. Unsere Hertzoge, damit sie sich nicht beym Kayser verdächtig machten, boten ihre Ritter- und Landschaft auf. Einige von der Ritterschaft musten mit den Bürgern aus Schwerin, Grabow, Crivitz und Neustadt nach Dömitz gehen, um daselbst den Engelländern den Pas zu verwehren. Indessen ward die General-Musterung zu Parchim um Pfingsten gehalten, woraus aber eine grosse Unordnung entstand. Denn weil die Hertzoge nicht dem Volck, nach altem Gebrauch, Futter und Mahl reichen wolten, (worüber sich doch gleich hernach die Landschaft beschwerte) so musten die Einwohner zu Parchim sehr hierunter leiden. n) Das beste war noch, daß die Engelländer nicht kamen. Inzwischen ging der Kayser Ferdinand I. nach Böhmen, und kam vor Prage, alwo der Pfaltz-Graf seine gantze Macht zusammen gezogen hatte. Er war aber nicht selbst bey solchem Heer, hatte auch seinem besten General, dem Grafen von Mansfeld, nicht das Commando übertragen, sondern hatte einen Ball in Prage angestellet, schmausete und tantzete daselbst in aller Fröhligkeit. o) Die Kayserlichen kamen also d. 8. Nov. unversehens, griffen sein Volck an, erlegten davon 6000, nahmen noch weit mehr gefangen, und verjugen die übrigen. Hiemit breitete sich nun der Krieg über gantz Deutschland aus, bis er auch Mecklenburgs Grentzen erreichte. Wir kommen aber wieder zu unserm Ausschuß, und sehen, was desselben erste Verrichtung gewesen.

2. Dieses Landes Hertzoge waren schon eine zeitlang damit umgegangen, sich völlig auseinander zu setzen, folglich auch Ritterschaft und Städte unter sich zu theilen. p) Jetzo waren sie beyde zu Neustadt und Kleinow am 31. Maji und 1. Junii, woselbst sie die beyden Land-Räthe Henneke Reventlow und Gebhard Moltke bey sich hatten. Sie zogen diß Vorhaben in reifliche Erwegung.

Dem Hertzoge Hans Albrecht II. war es insonderheit um die Dom-Kirche zu Güstrow zu thun, als welche er den Reformirten zu ihrem öffentlichen Gottesdienst einräumen wolte.

Hertzog Adolph Friderich war zwar damit zufrieden, wenn er die Parchimsche Superintendentur, sein Bruder dagegen die Güstrowsche alleinig erhielte; sagte aber vorher, was die Einführung der fremden Religion beträfe, so würde solches ohne der Land-Stände Bewilligung nicht geschehen können. Diese zu erhalten, müste vorher ein Landtag ausgeschrieben werden. Hertzog Hans Albrecht meinte: da die Stände das gantze Land hätten, worin sie ihre Religion frey üben könten: so würden sie ihm auch wohl diese eintzige Kirche gönnen. Er wolle sich reversiren, daß es ihnen gar nicht schädlich seyn solle. q) Inzwischen ward die Craiß-Tripel-Hülfe von 10. Monaht zu Wismar beysammen gebracht, woselbst zu Einnehmern von den Fürsten verordnet waren David Sandow und Peter Reppenhagen.

Die Religions-Sachen belangend, so sahen die Stände die Vermehrung der Reformirten Geistlichen vor Augen, welche gern alle wolten untergebracht seyn, und waren ihrer schon mehr, als bey der Schloß-Kirche zu lassen. Denn hiemit konte der Hertzog machen, was er wolte. Zu diesen kamen nach der Schlacht bey Prag, noch viel mehr, indem sie aus Böhmen und Schlesien vertrieben wurden. r) Unter solchen war auch Abraham Scultetus, welcher wegen seiner gründlichen Gelehrsamkeit verdienet, daß seiner hier insonderheit gedacht werde. Er war anfänglich Profess. zu Heidelberg, ward darauf Hof-Prediger bey mehrgedachten Chur-Fürst Friderich von der Pfaltz. Als diesem die Böhmische Krone angetragen ward, so rieht er dem Chur-Fürsten zu derselben Annehmung, und ging mit ihm nach Prage. Hier schrieb er Delicias Evangelicas Pragenses, die zu Hanow Ao. 1620. gedruckt, und dem Bischofe in Engelland zu Bathon, Arthur Lakes dediciret sind. Er behauptet darin unter andern, aus dem Grund-Text, aus der Vernunft und aus den alten Kirchen-Vätern, wieder Js. Casaubonum, seinen Glaubens-Verwandten, daß unser Heyland nicht recht in der Stadt Bethlehem, sondern gantz nahe daran gebohren in einer Höhlen, welche die Krippe genant worden. Nachher kam er zu Güstrow an, woselbst ihn der Hertzog gern zum Pastorat am Dom verholfen hätte; weil aber solches nicht möglich war: so ging er nach Emden, woselbst er Pastor ward und Ao. 1624. starb. s)

Der

Der Stände Ausschuß versamlete sich am 14. Aug. auf der Land-Räthe Gutbefinden, und der Land-Marschälle Ausschreiben, zu **Rostock**, woselbst er nachher auch immer blieb. Hier verband sich derselbe d. 22. Aug. eydlich, „daß sie von allem, was bey den Consul„tationen der algemeinen Landschafts-Sachen fürlaufen oder votiret „würde, keinem, er sey auch wer er wolle, offenbahren, sondern alles „in Geheim halten wolle, bis es zu publiciren beliebet worden.„ Die solchen Eyd schwuren, waren vorgenante Land-Räthe und Land-Marschälle. Von den Rostockern **Marcus Tanck** (der seit 1616. Burgemeister war) D. **Tolemann**, **Joachim Schütte** (der Ao. 1621. Burgemeister ward) t) **Conrad Dobbin**, ein Rathsverwandter, und **David Deutsch**, der Stadt-Secretarius, welcher das Protocoll führte. Von Wismar D. **Michael Fuchs** und **Hieronymus Ribow**, aus dem Adel 14. als **Matthias Linstow**, **Claus Moltke**, **Christoph Peccatel**, **Levin Campz**, **Barthold von der Lühe**, **Johann von Plessen**, **Diederich von Plessen**, **Andreas Prizbur**, **Johann Zeplin**, **Detloff Staffeld**, **Adam von Jasmund**, **Friderich Ahrenstorff**, **Franz Winterfeld**, **Henneke Lützow** zu Schwechow, desgleichen acht Burgemeistere und Raths-Herren aus vorerwehnten Städten **Parchim**, **Neubrandenburg**, **Güstrow** und **Malchin**. Es war aber dieses ein Ausschuß, der wieder einen Ausschuß bedurfte. Gedachte Männer gingen indessen fleißig zu Rath, was bey gegenwärtigen Umständen zu thun sey, anerwogen es sich in und ausserhalb Landes zu grosser Veränderung anließ. Sie befürchteten, wenn die völlige Landes-Theilung solte vor sich gehen, und also Hertzog **Hans Albrecht** freyere Hand bekäme, daß sodan nicht allein Calvini Lehre weiter um sich greifen, sondern auch die Landes-Regierung selbst (wenn ein Herr nicht auf des andern Beystimmung warten dürfte) eine gantz andere und bisher unbekante Gestalt annehmen mögte.

Damit sie aber dem Hertzoge **Hans Albrecht** zuförderst zeigeten, wie sie geneigt wären, seine Landes-väterliche Hulde durch die Vertauschung des Closters **Ribnitz** mit **Broda** zu gewinnen, so erwählten sie die Land-Räthe **Gregor. Beverneſt**, **Joachim Voß** und **Joachim Warborg**, samt 3. aus dem Adel, als **Barthold von der Lühe**, **Andreas Prizbur** und **Christopher Peccatel**, auch 3.

aus

aus den Städten, als Rostock, Wismar und Parchim, welche alles in einen richtigen Anschlag bringen, und dem Ausschuß davon berichten solten, damit man wüste, was dem Hertzoge zu antworten, wovon die Volmacht vorhanden.

3. Am folgenden Tage (den 15. Septembr.) schrieb dieser Ausschuß an beyde Hertzoge, zwar an jeden besonders, aber gleichen Inhalts. Ein jedes hebet an: „Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst. E. F. G. sein unsere gehorsame Dienste bevor. „Gnediger Herr. Wir werden glaubwürdig berichtet, das E. F. G. „die eine zeithero fürgewesene tractaten der total division nicht allein „für wenige Wochen reassumiret, sondern auch dieselbe zu vollkommenen effect zu befordern gentzlich entschlossen seyn sollen,, darauf fügen sie hinzu: Obzwar die Ursachen, welche die Fürsten zu solchem Fürhaben bewogen, ihrer Censur nicht unterworfen; so wäre es doch eine Sache, welche nicht allein die Theilung zeitlicher Güter, sondern auch der Unterthanen Seelen Wohlfahrt beträfe. Sie, die Land-Räthe, wären gebohrne, erkohrne und geschworne Patrioten und Vasallen, deswegen der Fürst nicht ungnädig nehmen würde, daß sie bey diesem Vorhaben ihre Sorgfältigkeit äusserten. Unter den Ursachen, welche solche Theilung wiederrahten solten, setzten sie diese voran: daß dergleichen bey der Fürsten Vorfahren schon öfters obhanden gewesen, aber allemahl wegen der grossen Schwierigkeiten, wieder eingestellet worden, welches nicht ohne wichtige Ursachen geschehen können. Es wären auch die Land-Stände mit einer gewissen forma und norma einer ungetheilten Regierung privilegiret. Zudem stelleten sie vor, in was gefährlichen Umständen jetzo Deutschland wäre, und wie leicht es geschehen könte, daß Mecklenburg mit darin verwickelt würde, da denn die Fürsten, wenn sie zusammen hielten, zur defension dieses Fürstenthums mächtig wären; dagegen, wenn sie getheilet, und der eine dieser der andere jener kriegenden Parthey anhinge, das Land leicht in die äusserste Verwirrung gerathen könte. Die Lehn-Leute würden genöthiget werden, wieder ihre angebohrne Lehn- und Erb-Herren, ja wieder ihr eigen Bluth und Vaterland, zu kämpfen. Daneben sie die Selen-Gefahr ohn Unterlaß wiederholten, welche sie dabey laufen würden. u) In dem Supplicato an den Hertzog Hans Albrechte ist insonderheit merckwürdig, daß die Stände schreiben: „Die

Hertzoge

„Hertzoge hätten sich bis dato bey der Neutralität erhalten, ob sie „gleich von einem und andern interessirten Stande zur Partialität „ermahnet worden.„

Ausser dieser Schrift, so die erste wegen der Total-Division war, übergab der Ausschuß noch eine andere, darin sie baten, daß ihnen, an stat einer einfachen Land-Bede, zu den Unkosten, die sie bey ihren Zusammenkünften machen müsten, eine doppelte mögte erlaubet seyn. Was eine einfache Land-Bede betragen, das haben wir droben von der Fräulein-Steur gehöret, nemlich 15000. Thaler. Es scheinet aber wohl, daß hier eine andere Art von Land-Beden, als die obgedachte zur Fräuleins-Steur zu verstehen; indem sonst des Ausschusses Begehren zu hoch steigen würde. Sie baten auch für die **Rostocker**, ihnen die Accise wieder zu erlauben, w) und für sich selbst, daß dem Doct. **Thom. Lindemann** mögte vergönnet seyn, ihr Land-Syndicus zu werden, welches letztere doch die Fürsten nicht gestatten wolten, sondern alsbald einen Boten an **Lindemann** sandten, dergleichen Auftrag nicht anzunehmen.

Hierauf liessen beyde Hertzoge **Adolph Friderich** und **Hans Albrecht** den Ausschuß nach **Güstrow** kommen, da ihnen d. 10. Nov. in Gegenwart beyder Fürsten, der Räthe, Officiers und Hof-Junkern, die Antwort, durch **Michael Bruns**, mündlich aus dem Gedächtnis, gegeben ward. „Es hätten J. J. F. F. G. G. wohl verhoffet, „es solte E. E. Ritter- und Landschaft J. J. F. F. G. G. brüderliche „Correspondentz und Einigkeit, so durch die Total-Division gestiftet „underhalten würde, mehr zu befordern, als durch Suchung der „continuirenden Communion, welche eine Mutter der Uneinigkeit sey, „zu behindern gemeinet seyn.„ Nun hätten sie, bis ins 10te Jahr, die Regierung zum Besten des Landes geführet, wolten auch künftig an sich nichts erwinden lassen, hoffeten also, es würde ihnen von den Unterthanen die Form der Regierung nicht vorgeschrieben werden. Könten sich doch die Unterthanen in ihren Gütern theilen, wie sie wolten. Sie zögen in ihrer Supplica ein Privilegium particulare de non dividendo an, hätten es aber nicht produciret, wie es sich wohl gebühret. Die Fürsten hätten davon keine Wissenschaft, glaubten auch nicht, fals es vorhanden, daß es ihre Theilung würde verhindern können, in Betracht, daß um das Jahr Christi 1531. bey Regierung Hertzogs

Albrecht, sich die Landschaft selbst, auf dem Rahthause zu Rostock erkläret, „daß sie zu J. J. F. F. G. G. beyderseits landerblichen Theilung, Obrichheit oder Herligkeit Schaden und Nachtheil sich nicht „verbunden, versiegelt oder verbriefet hätten. „ Was der Religion halber mit in die Supplicata geflossen, das ließ sich Hertzog Adolph Friderich gefallen, Hertzog Hans Albrecht aber empfand es sehr hoch, als wenn es nur zu Mißhelligkeiten unter den Fürsten, und zur Zerrüttung bey der Landschaft diene. Was die doppelte Land-Bede und die Rostocker Accise betraf; weil solche Gelder nicht so wohl zum gemeinen Landes und resp. Stadt Besten, sondern nur zu ihren Beysammenkünften und Rathschlägen wolten verwandt werden, so trügen die Fürsten Bedencken darin zu willigen. Schließlich ließ Hertzog Hans Albrecht den Ausschuß, wegen Permutation des Closters Ribnitz erinnern. x) Als dieses alles angehöret, so hielte der Land-Marschall Lützow um eine Abschrift an, welche auch desselben Tages mitgetheilet ward.

4. Der Ausschuß erwog diese unvermuthete Antwort, fand sie nur von schwachen Gründen, und fertigte d. 11. Nov. eine neue Vorstellung. y) Es erhellet auch aus der Antwort, welche d. 13. Nov. darauf erfolgte, wie der Inhalt gefallen. Denn darin heist es gleich Anfangs: „Die Fürsten haben verlesen, was E. E. Ritter- und „Landschaft verordneter Ausschuß, auf die ihnen d. 10. huj. beschehene „Proposition, zu ihrer unterthänigen Erklärung gehorsamlich hinwiederum in Schriften eingebracht. „ Hierin stellen nun die Hertzoge vor, daß sie, währender Regierung, vielfältig in Streit und Irrungen, der Communion halber, gerathen; deswegen sie sich brüderlich vereinbaret, das Land gäntzlich zu theilen, wären auch gemeinet, solche Theilung zu volziehen. Der Ausschuß hatte aus dem Assecurations-Revers von Ao. 1572. angezogen, daß schon damahls die Fürsten versprochen, der Land-Räthe Bedencken in dergleichen wichtigen Landes-Sachen zu nehmen. Die jetzo regierende hatten sich auch schon d. 10. Nov. erkläret: Wenn die Land-Räthe erhebliche Ursachen hätten, und solche mit gebührender Bescheidenheit, vorbrächten, daß die Fürsten sie, auch in gegenwärtiger Sache, gnädig anhören, doch daß sie sich hiedurch mit der Landschaft nicht einlassen wolten; jetzo aber antworteten die Fürsten, die Assecuration wolte zwar, daß die Land-

Räthe

Räthe in den Fällen, da es die Noth erfordere, solten mit zugezogen werden. Die Fürsten aber hätten es, in diesem Fall, für unnöthig geachtet, zudem hätten einige Land-Räthe schon voraus zu erkennen gegeben: Sie würden sich hierin nicht gebrauchen lassen. Der Ausschuß hatte nun das vorerwehnte privilegium de non dividendo (daß das Land nicht zu theilen) abschriftlich übergeben, es ist aber dieses ebenfals nicht bey denen zu Rostock aufbewahrten Landes-Acten. Es kan auch der von Behr nicht sagen, wie es gelautet. z) Daher er schon bey 1523. bedauret, daß es von Abhänden gekommen. Indessen muß es doch vorhanden gewesen seyn. Denn nicht allein Hertzog Hinrich (Pacificus) bezog sich darauf gegen seinen Bruder, als er auf eine gäntzliche Theilung drang; sondern die jetzigen Fürsten sagen auch in dieser ihrer Antwort, daß sie es gelesen. Sind aber doch auch dabey der Meinung, daß solches Privilegium diesem Werck nicht hinderlich seyn könne. Die Landschaft solte sich nur erinnern, was der Land-Theilung halber vormahls zwischen Hertzog Albrecht, Magnus und Balthasar vorgefallen; wie deswegen die Kayser Carl und Ferdinand Commissionen angeordnet; was von der Landschaft selbst zu Güstrow Ao. 1554. vorgefallen, und was noch neulich bey Theilung der Aempter geschehen; wobey etliche der Land-Räthe und aus der Ritterschaft mit zugegen gewesen, wohin auch die gedachte Erklärung zu Rostock von 1531. gehöre. Mit welchem allen die Fürsten sagen wolten, daß solches Privilegium von des Landes Untheilbarkeit nachher nicht sey beobachtet worden, welches ob es zwar scheinbar vorgebracht ward, so war doch damit noch nicht erwiesen, daß solche Theilungen, nach allen Oertern und Rechten total gewesen, wovon jetzo die Rede war.

Wegen der gesuchten Land-Bede und Accise versprachen die Hertzoge sich künftig bey den Tractaten ferner zu erklähren. Die Umtauschung des Closters Ribnitz zu befodern, wolten die Hertzoge beyderseits etliche Männer deputiren, und solche dem Ausschuß, zu seiner Nachrichtung, kund machen. Wie denn auch hiernächst Volrad von der Lühe, und Dr. von Hagen dazu ernant wurden.

Am folgenden Tage (d. 14. Nov.) übergab der Ausschuß abermahls eine Schrift, darin sie sich zuförderst auf eine andere bezogen, die sie bereits d. 28. Febr. 1612. an die Hertzoge gelangen lassen.

Sie sagen, daß sie darin ihre Gründe, so sie wieder die Total-Division hätten, schon angeführet. Nachher hätten sie noch gebeten, daß die Fürsten entweder davon gäntzlich abstehen, oder doch die gantze Landschaft, bey algemeiner Versamlung, wenigstens die Land-Räthe, vermöge des Assecurations-Reverses, zu solchem wichtigen Werck ziehen wolten. Darauf thun sie hinzu: Weil solche ihre Bitte dennoch nicht verfangen wollen, sondern die Hertzoge sich, vermittelst einer besondern Protestation erklähret; sie wolten sich desfals, mit der Landschaft in keine Tractaten einlassen: so müsten sie solches zu J. J. F. F. G. G. gestellet seyn lassen: „Wir müssen (fahren sie fort) „für Gott im Himmel, jedermenniglichen und der lieben Posteritæt „entschuldiget sein, daß wir das geringste darin nicht verwilligett, we„niger dazu gerathen haben. Immassen wir den, im Namen der „gantzen Erbarn Ritter- und Landschaft davon feyerlichst hiemit be„dinget und protestiret, und dawieder die Fürstl. Assecuration-Re„verse, Privilegia, Frey- und Gerechtigkeiten repetiret haben „wollen.„

Daß Hertzog **Hans Albrecht** den Ausschuß scharf bedrohet, weil er die Reversalen in Religions-Sachen angeführet, das befremdete sie sehr, und verwunderten sie sich darüber; daß aber Hertzog **Adolph Friderich** solche Anführung, und die darauf gegründete Bitte gnädig aufgenommen, dafür bedanckten sie sich. Bedaureten daneben, daß sie nicht mehr frey und sicher von sich sagen könten, was sie, vermöge ihres Eydes, zu Gottes Ehren, der Fürstlichen Nachkommen, und des gantzen Landes Besten zu sagen schuldig wären. Endlich beschwerten sie sich auch sehr, daß dem D. **Lindemann** nicht wollen erlaubet werden, ihren Rathschlägen beyzuwohnen, welches doch der Hertzoge Vorfahren gerne vergönnet hätten, worauf sie schließlich baten ihnen zu erlauben wieder hinweg zu rücken. a)

a) *Cordesii* Chron. Parchim. Cap. 10. p. 56. 57. edit. prior. o) *Grammondi* Histor. Gall. L. 6. & ex ea Frankenstein in Vita Ferdin. I. *Schmaus* in der Reichs-Historie ad An. 1620. p) *Ungnad.* Amœnit. p. 186. ubi. Eines Juris Consulti Consilium der Mecklenburg. Ritter- und Landschaft Ao. 1619. ertheilet: betreffend die damahls vorgewesene Total-Division des Landes.

des. q) *de Behr* de Reb. Mecleb. L. VI. C. 2. p. 984. Das letzte Wort de Ao. 1751. p. 436. sqq. Beyl. No. 29. p. 66. r) *Thomæ* Anal. Gustrov. Per. III. §. 17. p. 172. s) *Thomæ* l. c. p. 175. t) *Grapii* Evang. Rostock. p. 92. u) Zuverläßige Ausführung des Rechts der Auseinandersetzung Beyl. 27. p. 35. it. Betrachtungen der Gemeinsch. und Contrib. Verfassung de 1751. Beyl. 35. p. 50. w) *de Behr* l. c. p. 985. x) Propositio, so dem verordneten Ausschuß d. 10. Nov. vorgetragen. y) Zuverläßige Ausführung des Rechts der Auseinandersetzung de 1749. Beyl. 29. z) *de Behr* l. c. L. VI. C. 2. p. 986. a) Datum Gustrow d. 14. Nov. Ao. 1620.

Das XXII. Cap.

Von des Landes Theilung.

§. 1. Die Hertzoge werden etwas gelinder.
2. Allerley Wechsel-Schriften zwischen den Hertzogen und dem Ausschuß.
3. Solche Tractaten werden fortgesetzet.
4. Was wegen des Religion-Reverses vorgefallen.
5. Wie solche Handlung fortgesetzet.

Als die Hertzoge solche schließliche Resolution des Ausschusses vernommen, und dennoch gern mit demselben einen Schrit weiter in den vorhabenden Tractaten thun wolten, um von ihrer grossen Schulden-Last abzukommen; so fingen sie an, dem Ausschuß gelinder zu begegnen, und in ein oder andern Stücken zu wilfahren. Sie liessen demselben am 16. Nov. mündlich vortragen: die Verordnete solten andere und mehrere Gründe, dafern sie welche wieder die Landes-Theilung zu haben vermeinten, in specie andeuten. Denn bis anhero wären sie nur in Generalitäten verblieben, und hätten gestern feyerlichst protestiret, daß man sie von dieser Handlung gar ausgeschlossen. Deswegen die Fürsten sie nochmahls hören wol-

ten, damit sie sich nicht über verweigerter Audientz zu beschweren hätten. Sie mögten nur ihre special Verweigerungs-Gründe vorbringen. a)

Ob es nun zwar das Ansehen hatte, als wolten die Hertzoge nicht ferner, mit dem Ausschuß in Schriften handeln; gestalt solches nur viele Weitläuftigkeit nach sich zöge, wie es in dieser Resolution hieß: so fuhr dennoch der Ausschuß fort, seine Erklärungen schriftlich zu verfassen; um dermahleins seine Handlungen gegen der Landschaft, mit Vorlegung solcher Aufsätze, zu verantworten. Damit es auch so viel schneller von statten ginge, so liessen sie ihre jetzige Antwort durch den **Wismarischen** Secretarium noch an demselben Tage ablesen, da sie gedachte Resolution gehöret. Sie beklagten sich darin, daß sie weder Dr. **Lindemann** noch sonst jemand haben könten, der etwas in Schriften begriffen, noch mündlich proponiren wollen. Stelleten vor, weil die Fürsten bereits protestiret, daß sie der Land-Räthe Bedencken bey diesem Werck für unnöthig erachteten, und sich mit der Landschaft nicht weiter einlassen wolten: so hätte der Ausschuß füglich Ursach sich zu entschuldigen und abzudancken; indessen wolten sie dennoch, zur Bezeugung ihres unterthänigen Gehorsams, antworten. Baten darauf, dem Dr. **Lindemann** per mandatum aufzugeben, daß er ihnen sicher und ohne Gefahr bedient seyn mögte. Bezogen sich auf Hertzogs Adolph Friderichs Schreiben vom 10. Febr. 1619. welches sie beylegten; darin es unter andern hieß: „E. E. „Landschaft werde ihr zeitliches und ewiges Heyl, Erhaltung ihrer „Privilegien und Freyheit in gebührender Aufacht haben, und sich „verweislicher Nachrede in der Gruben bey der Posteritæt hüten,„ fügten auch eine rechtliche Deduction bey, daß die Fürsten ihre Unterthanen, wieder ihren Willen, nicht zergliedern könten, von welcher sie schrieben, daß solche Decision aus Gottes Wort und den weltlichen Rechten genommen, auch mit ihren habenden Assecurations-Revers und Landes-Freyheiten übereinstimme. Endlich bezogen sie sich auf einen künftigen Landtag, weil sie keine Vollmacht zu schliessen hätten, und wiederholten die gestrige Protestation. b)

2. Am 16. Nov. antworteten die Fürsten darauf, daß sie dem Dr. **Lindemann** nie verboten der Landschaft zu dienen. Sie hielten es zwar für unnöthig ihn dazu zu adhibiren, weil diese Tracta-

ten

ten nicht auf Rechts-Fragen beruheten, sondern die Fürsten mit ihrer Landschaft handelten, welche ihres Theils keinen Doctor dazu brauchten. Wofern aber Ritter- und Landschaft meinete, daß sie je einen haben müsten (deren doch unter ihren Mittel selbst, und sonst in Güstrow und anderswo zu haben) und Dr. Lindemanns Person nicht entrathen wolten: so könten sie wohl geschehen lassen, daß er ihnen diene. Das gesuchte Mandatum aber wäre unnöthig, weil die Fürsten ohne das ihre Unterthanen in ihren Landen frey und unbehindert pas- und repassiren liessen. Sonst könten auch die Fürsten wohl geschehen lassen, daß der von dem Ausschuß angefangene Modus, ihre Resolution vorlesen zu lassen, bey diesen Tractaten ferner continuiret werde.

Der Fürstlichen Protestation wegen geschahe die Erklährung, daß sie nicht in der Meinung ergangen, als wolten die Fürsten den Ausschuß nicht weiter hören, sondern nur, sich nicht dadurch verbindlich zu machen, um von der Theilung abzustehen. Was das Schreiben des Hertzogs Adolph Friderichs beträfe, so sey er willens, was zugesagt, Fürstlich zu halten, auch, samt seinem Bruder, der Ritter- und Landschaft, bey diesen Tractaten, der Religion halber, genugsam zu versichern. Es könten die Fürsten wohl leiden, daß der Ausschuß Mittel und Wege der Versicherung vorschlage. Das erwehnte Axioma von der Dismembration (daß ein Herr seine Unterthanen, wieder ihren Willen nicht theilen könne) nahmen die Fürsten zwar für gegründet an, hielten aber dafür, daß es sich auf diesem Fall nicht accommodiren lasse; sintemahl nicht allein der Landschaft Vorfahren solche Land-Theilung starck getrieben (zu Hertzogs Johann Albrecht I. und Ulrichs Zeiten) sondern auch dergleichen im Römischen Reich also hergebracht, und in völliger Observantz gehalten werde. Es wäre auch diese Theilung keine solche Dismembratio, als sich der Ausschuß etwa einbildete. Wovon ihnen, auf ihr Suchen, mehr Particularitæten könten eröfnet werden. Die Verschiebung dieser Tractaten auf einen Landtag anlangend, so hielten es die Hertzoge dafür, daß doch daselbst der Ausschuß das Directorium führe, und ihres Gefallens schliessen würde. Weil sie sich aber hiebey auf ihre Vollmacht berufen hätten, so mögten sie dieselbe gebührend produciren. c)

Der

Der Ausschuß antwortete hierauf noch an selbigem Tage. Nahm mit Danckſagung an, was wegen Dr. **Lindemann**, wegen der eingewandten Proteſtation, und wegen Mitzuziehung der Land-Räthe und Land-Stände resolviret worden. Den Hertzog **Hans Albrecht** baten ſie, daß er über die bereits gegebene Reverſales, noch andere, wie er ſich erkläret, communiciren wolle; damit ſie, bey künftiger Verſamlung des Landes, etwas aufzuweiſen hätten. Was gedachtes Axioma Juris anbetrift, ſo meinte der Ausſchuß, daß es nicht übel angebracht. Wie die Fürſten ſelbſt finden würden, wenn ſie dagegen hielten, was noch heute in der ertheilten Reſolution gemeldet, daß ſolche Land-Theilung vordem von der Landſchaft ſtarck getrieben, (folglich damahls nichts wieder der Landſchaft Willen geſchehen) auch der Aſſecuration-Revers und das Schreiben des Hertzogs **Adolph Friederich** vom 10. Febr. 1619. an die Unterhändler, daneben anſehen wolten. Die angebotene Particularitæten wolte der Ausſchuß in Unterthänigkeit erwarten. Wornächſt ſie ihre Vollmacht producirten. d)

3. Gleichfalls am 16. Nov. erfolgte hierauf die Fürſtliche Reſolution, des Inhalts: Hertzog **Hans Albrecht** erinnere ſich ſeines Reverſes gantz wohl, habe auch bisher denſelben Fürſtlich gehalten. Wenn Ritter- und Landſchaft deswegen weiter etwas ſuchen würden, wolte er ſich dergeſtalt zu bezeigen wiſſen, daß ſie damit allerdings wohl zufrieden ſeyn könten. Der Ausſchuß mögte nur einen Revers abfaſſen, und ad revidendum übergeben, als wozu ſie, vermöge ihrer Vollmacht, wohl berechtiget wären. Was das Axioma Juris anbeträfe, ſo wolten die Fürſten darüber anjetzo mit dem Ausſchuß nicht diſputiren. Es würde aber auch der Ausſchuß weder aus dem Aſſecuration-Revers, noch aus Hertzogs **Adolph Friederichs** Schreiben befinden, daß die Fürſten dadurch ſich ihrer habenden Freyheit und Gerechtigkeit, wegen der Theilung, ſolten begeben haben. Was die Particularitæten beträfe, ſo wolten die Fürſten, wenn der Ausſchuß auf obige Puncte geantwortet, ſich ferner vernehmen laſſen. Wie ſich denn auch dieſelben bey den Tractaten wohl geben würden. e)

Der

Der Ausschuß gab hierauf seine Erklärung d. 17. Nov. ab. Daß sie den Revers, welcher ihnen aufzusetzen, erlaubet worden (wofür sie sich bedanckten) noch heut oder Morgen, so bald er abgefasset, übergeben wolten, und baten, daß der Hertzog denselben versiegeln wolle. Von dem gestern angezogenen Schreiben des Hertzogs Adolph Friederichs meldeten sie, „daß sie es nie anders verstanden, „auch nochmahls nicht anders verstehen könten, als daß J. F. G. so „wohl in Religions als Profan-Sachen, ohne der Landschaft sonder„bahren Einwilligung, einige Veränderung anzurichten nicht bemächtiget, worauf sie sich auch nochmahls steif und fest verliessen.„ Wegen der vorhin angedeuteten Particularitæten ließ es der Ausschuß zu den Fürsten gestellet seyn, ee) und setzte hiernächst eine Punctation zum Religions-Revers auf. Wovon bald ein mehres.

Die Fürsten liessen darauf noch denselben Abend ihre Resolution dem Ausschuß anhändigen, welche dahin lautete: Daß sie nöthig fünden, mit ihnen reden zu lassen. Weil es aber, mit sämtlichen, zu weitläuftig seyn würde, so mögten sie aus Land-Räthen, Ritterschaft und Städten, etliche wenige Personen deputiren, die am morgenden Tage, um 8. Uhr, auf der Fürsten grossen Saal erscheinen, und solcher Deliberation und Communication beywohnen solten, als welches zur bessern Beförderung dieses heilsamen Wercks gereichen würde. f)

4. Als sich die Deputirten des Ausschusses darauf einstelleten, so ward die gedachte Punctation vorgenommen, und befunden, daß sie auf 9. Puncten beruhe, als:

I. Das *Jus Episcopale* nicht zu theilen.

II. Weder in *Doctrinalibus* noch *Ceremonialibus* nichts zu ändern, oder zu verändern gestatten.

III. Schulen und Kirchen mit Personen, so der reinen Lutherischen Religion und Augsburgischen Confession verwandt, und keiner anderen Lehre verdächtig, zu besetzen, und durch dieselben die Inspectiones, Visitationes, der Pastoren Ordinationes und Institutiones, item Commissiones in Kirchen- und Schulen-Sachen verrichten zu lassen.

IV. Derselben *Intraden*, **Wohnung** und **Gerechtigkeit** unverrückt und unverhindert zu lassen.

V. Den *Theologis* die bescheidentliche Refutation der irrigen **Lehr** und derselben Dogmatisten nicht zu inhibiren.

VI. Die **Prediger** in *Personal*- oder **Ampts-Sachen** coram Consistorio, und nicht vor der **Cantzeley** zu besprechen.

VII. Keine neue **Kirchen-Ordnung** einzuführen.

VIII. Da **neue Schulen** angerichtet worden, dieselben mit keinen andern Præceptoribus, als der **Lutherischen Religion-Verwandten**, zu besetzen.

IX. Keine andere, als der **Lutherischen Religion** zugethane **Cantzlar**, Räthe und vornehme Officier, in specie am Consistorio, **Cantzeley-** und **Hof-Gericht** zu nehmen, und darunter die Unterthanen für andern, zu gebrauchen.

Die Hertzoge gaben hierauf ihre Resolutiones, und zwar ein jeder besonders. Hertzog **Adolph Friderich** erkläherte sich d. 20. Nov. dahin, daß 1) der Landschaft an Division des Juris Episcopalis, so gar hoch nicht gelegen seyn könne, wenn sie, der Religion halber in andere Wege dergestalt versichert würden, daß sie in der That eben den Endzweck, nemlich die Beybehaltung der reinen **Augsburgischen Confession** und **Lutherischen Religion** erreichten. Sintemahl alsdenn kein Unterscheid seyn könne, ob das Jus Episcopale getheilet wäre oder nicht. 2) 3) 4) hielte dieser Hertzog für billig, 5) ließ sich derselbe auch gefallen. 6) Des sechsten Puncts halber hielte der Hertzog dafür, daß die Sachen, so der **Prediger** Lehr und was dem anhängig, beträfe, für das Consistorium, so ein jeder Herr bestellet (denn auch diß solte getheilet werden) billig gehöre. Da aber die Prediger um Mishandlungen, so **Leibs** oder andere **Strafen** auf sich trügen, wie auch in **Civil-Sachen** besprochen würden: bleibe den Herren billig, nach wie vor, ihre Jurisdiction in den **Cantzeleyen**, unbenommen. 7) Dieser Punct erlangte seine Erörterung bey dem ersten. Der 8) ward für billig gehalten. Den 9) ließ dieser Hertzog sich wohl gefallen, so viel die Bestellung der Diener, in Absicht auf die **Religion**, betraf. Was sonst demselben, wegen Dienst-Annehmung der Unterthanen

mit

mit angehänget, darin bezog sich der Hertzog auf seine vormahlige Erklährung. Diesem allen ward noch hiezu gefügt: Weil man der **Religion** halber ohne Ursach in die Fürsten drünge, daß auch die Landschaft sich hinwieder reversiren solte, sich keiner, denn der wahren **Lutherischen Religion** verwandt zu machen. g) Solches alles ward den Deputirten zwar mündlich vorgetragen, doch aber auch, weil Hertzog **Hans Albrecht** seine Resolution geschrieben gab, auf des Ausschusses Begehren, schriftlich mitgetheilet.

Hertzog **Hans Albrecht** ging hierüber mit seinen **Religions-Verwandten** zu Rath, und gab also seine Resolution erst folgenden Tages. Er war mit seinem Herrn Bruder, was den 1. 2. 3. und 4. Punct anbelanget, in so weit einig, ausserhalb, daß er den **Dom** zu **Güstrow** und andere Schloß-Kirchen, auf den Fürstlichen Ampts-Häusern, in seinem Antheil, für sich zu behalten, gemeinet; in Hofnung, es würde sich die Landschaft darin nicht behinderlich erzeigen, gestalt er sich, wegen anderer Oerter genugsam reversiren wolte. Einem Reichs-Fürsten, der die freye **Religions-Uebung** hätte (aber solche hatten damahls die Reformirten noch nicht) müste auch locus publicus (als die Dom-Kirche) dazu unbenommen seyn, und machten anderswo die Unterthanen den Chur- und Fürsten keine Behindernis. Damit auch die **Güstrowsche** Gemeine sich nicht zu beschweren hätte, als würde sie hiedurch an ihren Predigten und Gottes-Dienst behindert werden, so erbot sich der Hertzog die sämtliche Prediger, nach wie vor, zu halten, und daß ihnen an ihren Einkünften und Hebungen nichts abgehen solte. Aber, wo solten sie predigen?

Was den 5) Punct anbetrift, so war dieser Hertzog damit einig, daß die Prediger ihre Lehr den Zuhörern nicht allein fürtragen, sondern auch die Gegen-Lehre, aus Gottes Wort und mit Bescheidenheit, wiederlegen mögten. „ Es habe auch der Hertzog, um mehrer „Gewisheit willen, eine Formulam des Verhaltens begreifen las„sen „welche M. **Andreas Michel** angenommen, da er vom Hertzoge zum Prediger bestellet worden, und wolle der Hertzog seine Prediger gleichfals zur Bescheidenheit anhalten. In dem 6) und 7) Punct waren sich beyde Fürsten einig. Bey dem 7. Punct hieß es in Hertzogs **Hans Albrecht** Resolution, „ daß J. F. G., ohne Zuziehung der „Landschaft, neue Kirchen-Ordnung zu machen nicht gemeinet sey,

„ausserhalb was J. F. G. Thumb- und andere Schloß-Kirchen belan-„get„ dergleichen Kirchen-Ordnung Hertzog Adolph Friderich bereits gemachet hatte, wie wir bey Ao. 1613. gehöret. Bey den 8. Punct versprach dieser Hertzog keine neue Schulen anzurichten, doch aber würde ihm unbenommen seyn, bey seinen Häusern und Schloß-Kirchen reformirte Schüler zu halten. Es solte aber den alten Schülern an ihren Einkünften nichts abgehen. Was den 9) Punct anbetrift, so wolte der Hertzog im Consistorio, wie auch zur *Visitation*, *Inspection* und *Commissionen*, so viel die Doctrinalia und Ceremonialia beträfe, keine andere, als Lutherische Räthe gebrauchen. Aber im Hof-Gericht, Cantzeley und bey Hofe könten J. F. G. sich nicht Ziel und Maaß vorschreiben lassen. Solte jemand überzeuget werden, daß er im Verabscheiden oder Verwaltung seines Ampts, sich unrichtig erzeiget, so wolten J. F. G. denselben mit Ernst anzusehen wissen, er mögte seyn von welcher Religion er wolle. Diesem allen ward noch zum 10) beygefüget, daß der Hertzog bis daher seine Unterthanen zu Diensten gebraucht, wäre es auch noch ferner zu thun geneigt, wenn dieselben qualificirt befunden; sey aber nicht schuldig sich deswegen verbindlich zu machen. Habe übrigens die gewisse Zuversicht, der Ausschuß, wie auch die gantze Ritter- und Landschaft werde nun weiter keine Schwierigkeiten machen noch unnöthige, zur Weitläuftigkeit gereichende Disputaten einführen. h)

Der Ausschuß brachte diese Resolution des Hertzogs Hans Albrecht an dessen Herrn Bruder, den Hertzog Adolph Friderich, und bat um ein Gutachten, „wie die Puncte des Thums, der Kirchen „und Schulen, wie auch die Bestellung der Räthe und Officirer zu „beantworten.„ Hertzog Adolph Friederich ließ dem Ausschuß die Antwort mittheilen, welche er seinem Bruder gegeben, da sie mit einander der Dom-Kirche halber zu Neustadt gesprochen, und solten sie nur zu Papier bringen, wie sie berührte Puncte zu beantworten vermeinten, so wolte der Hertzog sich darauf zu erklären wissen. i)

5. Die Antwort, welche der Ausschuß noch an selbigem Tage an den Hertzog Hans Albrecht aufsetzte, lautete dahin, daß, was das Jus Episcopale belange, solches, wie auch das Consistorium, um der sorglichen Gefahr willen, billig ungetheilt verbleiben müste, und daß, durch keine andere Mittel die Religion und gantzer Status Regi-

Regiminis bey den Nachkommen nicht so fest und sicher, als durch die Communion beybehalten werden könne. Daneben baten sie, Hertzog **Hans Albrecht** mögte geruhen, sich bey dem 7. und 8. Punct zu erklären, wie es mit den angezogenen Schloß-Kirchen und reformirten Schulen bey dero Häusern zu halten. Desgleichen beym 2. 3. und 4. mit dem **Dom** und **Gottes-Dienst** daselbst; weil die halbe Stadt Güstrow in die Dom-Kirche eingepfarret, ob die Predigten in demselben durch den Superintendenten und die Pastoren gehalten, die Sacramenta von ihnen verreichet, Begräbnisse, Leich-Predigten und Ehe-Vertrauungen gestattet werden solten? Daneben mögte der Hertzog erwegen, wenn die Gerichte mit Personen ungleicher Religion, besetzet wären, was daraus für Unheil entstehen könte, wovon die Exempel im **Römischen** Reich vor Augen wären. Wegen Beförderungen der Unterthanen wolten sie zwar dem Hertzoge kein Maaß noch Ziel setzen, wären auch nicht gemeint, daß sich der Hertzog dazu verbindlich machen solte; sondern wolten sich nur dazu recommendiren. Zur Ursache führten sie an, weil doch alle Königreiche, Chur- und Fürstenthümer in höhern Flohr gekommen, wenn die ihrigen mit gnädigen Augen angesehen worden. Sie acceptirten daneben, was wegen eines zugebenden Reverses versprochen, und erboten sich auch zu demselben von ihrer Seite. Schließlich baten sie, ihnen die Particularia wegen der Total-Division, worauf sie vertröstet worden, in Gnaden zu communiciren. k)

Hertzog **Adolph Friderich** gab an selbigem Tage, dem Ausschuß zu verstehen, daß er bey seiner vorigen Resolution, wegen der Theilung des Juris Episcopalis, nochmahls verbleibe. Weil das Land sodann viel besser bey der **Lutherischen Religion** als jetzo im Gemenge würde versichert seyn, erbot sich auch nochmahls zum Revers und acceptirte feyerlichst, das Erbieten des Ausschusses, daß sie sich reversiren wolten, bey der **Lutherischen** Religion zu bleiben. „Die gebetene Particularia betreffend, wolten J. F. G. ihre Fürsten„thum und Lande dergestalt theilen, daß der Landschaft an ihren Pri„vilegien, Frey- und Gerechtigkeiten nichts benommen, sondern zu „desto schleuniger Beforderung der Justitz, in jeglichem Theil ein „Hoff-Gericht gehalten werden solle, darüber und dasselbe zu verbes„sern J. F. G. sich alsdenn mit dero getreuen Landschaft vergleichen

„wolten, die Contributiones wolten sie commun und gemein verblei-
„ben lassen. „ l)

Viel weitläuftiger gerieht die Antwort, welche Hertzog **Hans Albrecht** am 23. Nov. gab. Wegen des 1. 2. 3. und 4. Puncts blieb es bey voriger Resolution. Das neue absonderliche Consistorium betreffend, so wolte der Hertzog mit dem Ausschuß communiciren lassen, wenn sie darum anhalten würden. Den **Thumb** habe sich der Hertzog vor diesem ausdrücklich vorbehalten, wobey er annoch schließlich beruhe. Die jetzigen Prediger, so im Thumb bestellet, solten hinführo in der Pfarr-Kirche, zum Heil. Geist und ausser dem Thor (in St. Gertruden Capelle) predigen, auch bey ihren Einkünften gelassen werden, oder, wenn solches Schwierigkeiten geben mögte, so könte an einem andern bequemen Ort eine Kirche erbauet werden, wozu der Hertzog alle gnädige Beförderung zu thun sich erbot. Man sieht daraus, daß der Hertzog keine Bau-Verständige um sich gehabt, als welche sich den Bau einer Kirche, bey erschöpfter Cassa, so gar leicht vorgestellet. Der Superintendent solte ausserhalb des **Thumbs** in seinem Ampte bleiben. Ein jeder könte in der Pfarr-Kirchen die gewöhnliche Copulation verrichten lassen. Wer im **Thumb** ein Begräbnis hätte, der könte dahin seine Todten begraben auch Leich-Predigten halten lassen, ausgenommen des Sontages. Wegen der Gerichte blieb es bey voriger Resolution, und wolte der Hertzog die Justitz durch redliche verständige Leute, dermassen administriren lassen, daß Ritter- und Landschaft sich darüber mit Fuge nicht solten zu beschweren haben. Wie die Regierung anzustellen, darüber wolte der Hertzog ebenfals mit dem Ausschuß communiciren lassen. Wegen der Gerichte und anderer Puncten blieb es bey voriger Resolution. Daß der Ausschuß sich erboten, einen Revers, wegen Beybehaltung der Lutherischen Religion von sich zu stellen, solches gefiel dem Hertzog **Hans Albrecht** durchaus nicht, weil damit der Reformirten ein Riegel vorgeschoben ward, daß sie nicht mit der Zeit könte die herschende Religion werden. Es hieß deswegen am Ende dieser Resolution: „ J. F. G. könten nicht ermessen, wie der Ausschuß ihre Erben „und dero Gewissen in Religions-Sachen verbinden könne. „ Hertzog **Hans Albrecht** wiedersprach also diesem Vorhaben, und erinnerte den Ausschuß sich solches præjudicirlichen Reverses zu enthalten, als welcher

welcher ihnen, mit Ausschliessung Seiner, angesonnen, dagegen er bey diesen Tractaten nichts, ohne seines Bruders Einwilligung vorgenommen. m)

Auf beyder Fürsten Resolution gab der Ausschuß am folgenden Tage Antwort: Sie hätten mit gebührender Ehren-Reverentz empfangen und verlesen, was die Fürsten, wegen des Juris Episcopalis, des Justitien-Wesens, und dann insonderheit Hertzog Hans Albrecht wegen des Thumbs nunmehro in allen Puncten sich erkläret. Da der Ausschuß nun nicht berechtiget wäre, volkommen mit den Hertzogen zu schliessen, wie ihre producirte Volmacht gezeiget: so wolten sie solches alles an E. E. Ritter- und Landschaft bringen, und derselben unterthenige Resolution befodern. Daneben wiederholten sie, was vor diesem wegen des Juris Episcop. und Hof-Gerichts eingewandt, nahmen mit Danckſagung an, daß die Fürsten mit Zuziehung dero getreuen Landschaft sich ferner darüber vergleichen wolten, und protestirten nochmahls wieder die Total-Division; um sich, wie sie schrieben, bey algemeiner Landschaft ausser Verantwortung zu setzen. Wegen des Reverses vom Ausschuß (dem Hertzog Hans Albrecht wiedersprochen) wären ihre Gedancken gewesen, daß Hertzog Adolph Friederich etliche Glieder des Ausschusses, der Religion halber in Verdacht gezogen, daher solchen Scrupel zu heben, sie sich zum Revers erboten. Sie hätten damit nichts præjudicirliches gemeinet. Da sie nun über 14. Tage zu Güstrow aufgewartet, und die Advents Zeit heran nahete, so baten sie diß Werck (von der Landes Theilung) auf einen algemeinen Landtag zu verschieben, und sie samt und sonders zu dimittiren. Vorher aber noch gegen die Rostocker, wegen der Accise, sich gnädig zu erklähren. n)

Noch an selbigem Tage ertheilte Hertzog Adolph Friderich diese Antwort: Was das Jus Episcop. beträfe, so bleibe es bey voriger Erklärung, wie dieselbe in ihren Formalibus begriffen. Das Hof-Gericht anlangend, so wolle der Hertzog der Landschaft einen Methodum an die Hand geben, dasselbe zu verbessern. Den von diesem Gericht und nicht von dem Jure Episc. sey die vorhin angedeutete Vergleichung mit der Landschaft zu verstehen. Der Ausschuß habe mehr acceptiret, als die Fürsten sich gnädig erkläret, wie auch sonst wohl geschehen. Der wiederholten Protestation hätten sich die Fürsten

nicht

nicht versehen; weil nun Ritter- und Landschaft, der Religion halber (welches der vornehmeste Grund ihres ersten Supplicati gewesen) genugsam durch die Reverse versichert wären. Die Herren hätten wegen der Theilung ihres Fürstenthums Hand und Siegel von sich gegeben (d. 22. Junii 1611.) welches sie Fürstlich zu halten nochmahls gemeinet. Den Landtag solte man gleich anfangs gesuchet haben, damit man nicht alhie die Zeit so vergeblich zugebracht hätte. Indessen solte, zur gäntzlichen Abhelfung dieser Handlung, ein Landtag auf d. 12. des künftigen Monaths Decembris hiemit angesetzet seyn, um alsdenn zu **Güstrow** einzukommen; hoffentlich würde er vor den heiligen Feyertagen können geendiget werden. Die **Rostocker** solten, ihrer Accise wegen, d. 4. Dec. mit genugsamer Instruction und Vollmacht zu **Güstrow** sich einfinden. Die Beschwerden der Landschaft solten sie jetzo so fort, oder wenigstens 8. Tage vor dem Landtage übergeben, damit das Werck hiedurch nicht behindert werde. Womit also der Ausschuß solte erlassen seyn. o)

Hertzog **Hans Albrecht** gab seine schließliche Erklährung an eben demselben Tage. Die Protestation ließ er auf sich selbst bestehen; wiederholte das Erbieten wegen eines Reverses. Die Auslegung des Reverses von der Landschaft an Hertzog **Adolph Friderich** (der noch jetzo denselben foderte) ließ Hertzog **Hans Albrecht** dahin gestellet seyn, wiederholte darauf seine Protestation und ernste Erinnerung. Im übrigen kam desselben Resolution mit der Vorhergehenden seines Bruders in allem überein. p)

Ehe nun noch der Ausschuß von hinnen reisete, so setzten sie d. 7. Dec. an, in **Güstrow** wieder einzukommen, und sich von den zusammengetragenen Beschwerden und andere Angelegenheiten, noch vor dem Landtage, zu unterreden. q)

a) Betrachtung der Gem. und Contrib. Verfass. de 1751. Beyl. 37. p. 55. b) ibid. Beyl. No. 38. p. 56. c) Sign. Gustrov. d. 16. Nov. 1620. d) Ausführung des Rechts der Auseinandersetzung-Convention 1749. Beyl. 31. p. 48. e) Sign. Güstrow d. 16. Nov. 1620. ee) Letztes Wort de 1751. Beyl. 34. p. 74. f) Sign. Güstrow d. 20. Nov. 1620. g) Letztes Wort Beyl. 36. a. p. 76. h) ibid. Beyl. 36. b. p. 77. i) Sign. Güstrow d. 22. Nov.

Nov. 1620. k) Dat. Güstrow d. 22. Nov. 1620. l) Betrachtung der Gem. und Contrib. Verfass. de 1751. Beyl. 40. p. 58. m) Letztes Wort de 1751. Beyl. 38. p. 80. n) Betrachtung der Gem. und Contrib. Verfass. de 1751. Beyl. 41. p. 59. o) ibid. Beyl. 42. p) ibid. Beyl. 43. p. 62. q) Dat. Güstrow d. 25. Nov. 1620.

Das XXIII. Cap.

Landtag zu Güstrow.

§. 1. Die alten Beschwerden werden übergeben, und mit neuen vermehrt.

2. Die Fürsten äussern ihr Vorhaben wegen der Landes Theilung. Die Stände erbieten sich zur Hülfe. Einige Beschwerden werden abgestellet.

3. Die Stände wiedersprechen der Theilung.

4. Der Landtag wird *prorogiret*.

Als die Tractaten mit dem Ausschuß am 24. Nov. geendiget, so ward noch an demselben Tage eine Landes Versamlung nach Güstrow ausgeschrieben, welche nun wieder die erste nach 10. Jahren war. Es ward Luciä Tag, als d. 13. Dec. dazu angesetzet. Das Ausschreiben erging in beyder Hertzogen Nahmen zugleich in gewöhnlicher Form auf einem halben Bogen, ohne Bedrohung, und ward mit beyder Herrn kleinem Pittschaft versiegelt. In folgenden Zeiten hat man einen gantzen Bogen und ein grosses Siegel dazu genommen. Die Landschaft kam also, samt dem Ausschuß dahin, und geschahe die Proposition am gemeldeten Tage. Darin begehrten die Fürsten, daß zuförderst, nach altem Gebrauch, die Beschwerden abgethan, und in Güte beygeleget würden. qq)

Die Stände hatten eine Menge von Beschwerden mit gebracht, davon wir die meisten schon droben erzählet; indem sie bereits vor 10.

Jahren und länger zwar gereget, aber nicht abgethan; daher denn auch die Landschaft sehr mißtrauisch gegen die Fürsten geworden war, und ihnen nicht eher helfen wolte, bis sie alle erlediget. Jetzo brachten sie noch etliche neue mit, insonderheit was das **Müntz-Wesen** betraf, welches zu dieser Zeit in so schlechten Zustand gerieth, daß es jetzo kaum zu glauben. Sie baten, die Hertzoge mögten Sorge dafür tragen, daß das gute Geld, so noch im Lande wäre, nicht heraus geschlept, und dagegen untaugliches herein geführet würde, welches aus **Ober-Deutschland** kam, als woselbst dis Uebel angegangen. Denn da nun fast alle Reichs-Fürsten Völcker wurben, die viel zu erhalten kosteten, so schlug man das Geld immer schlechter; um mit einem Pfund Silber, wenn es starck mit Kupfer versetzet, desto weiter zu reichen, und vieles den Nahmen aber weniges dem Wehrt nach, auszugeben. Wofür sich zwar die ersten Empfänger nicht hüten konten, als man es aber mit der Zeit gewahr ward, so stiegen alle Wahren entsetzlich im Preise. Da nun der Soldat mit seiner Löhnung nicht auskommen konte, und daher genöthiget ward zu rauben, so gab es einen erbärmlichen Zustand in Deutschland. Die hiesige Landschaft bat also, weil nicht jederman das versetzte Schrot, nach seinem inwendigen Wehrt, zu schätzen wüste, die Hertzoge mögten Geld von reinem Silber, und daneben Scheide-Müntze von reinem Kupfer schlagen laffen, und zwar so viel, als sie selbst für ihr Land nöthig erachten würden. Die versetzten Müntzen aber mögten sie gäntzlich aus dem Lande schaffen; denn es würde sonst viele Streitigkeit unter den Leihern und Borgern geben. Wenn der Borger das Geld, nach dem inwendigen Wehrt des Angeliehenen, wieder geben solte. Es würde also eine Müntz-Ordnung nöthig thun, damit man wüste, wie sich ein jeder zu verhalten, und gegen einem so einreissenden Uebel zu verwahren hätte. Die angenommene Einspänniger wieder die starcken Betler versäumeten ihre Pflicht; deswegen gebeten ward, sie wieder abzuschaffen.

2. Als der Ausschuß, welcher das Directorium auf diesem Landtage hatte, solche und andere Beschwerden schriftlich übergab; so erinnerten die Fürsten, wie auch schon im Ausschreiben dieses Landtages befohlen war, daß niemand von **Güstrow** reisen mögte, bis alles verhandelt und beschlossen. r) Es war diese Clausul in denen Ausschreiben, schon von langer Zeit her, was gewöhnliches gewesen.

Man

Man findet aber nicht, daß sie jemahls genau beobachtet worden. In vorigen Zeiten, da man noch nicht viel von den Landes-Beschwerden wuste, die Landtäge selten über einen Tag daureten, und die Anwesende mit Futter und Mahl versorget wurden, konte solches viel eher geschehen. Doch sind in den folgenden Zeiten die Land-Räthe, Marschälle, Deputirten von den See- und Vorder-Städten beständig geblieben; als welchen auch allerseits theils von den Fürsten, theils von ihren Committenten die Unkosten erstattet werden.

Damahls fügten die Fürsten dem Ausschuß ein Rescript an, daß sie sich unter einander vereinbaret hätten, wie einjeder in seinem Landes Theil wolte ein besonderes Hof-Gericht haben, deswegen sie jetzo mit ihnen davon handeln wolten, um die Ehre Gottes, des Vaterlandes Beste und der Stände Zufriedenheit zu befordern.

Der Ausschuß übergab darauf am 16. Dec. im Nahmen der Land-Stände, eine Schrift, darin sie allerseits die Theilung des Landes einmüthig verbaten, und dabey verhiessen: Wenn die Fürsten in der Communion bleiben, und alle, so wohl sämtliche als sonderliche Beschwerden, abthun würden; so wolten sie hinwieder willig und bereit seyn, die Proben ihrer unterthänigen Treue gegen ihre Fürsten abzulegen. Daneben baten sie vor jetzo, daß sie wieder nach Hause gelassen würden, weil das heil. Weynachts-Fest heran nahe.

Die Fürsten gaben noch an demselben Tage ihre Resolutiones heraus, welche sie über die Mängel im **Justiz-Wesen** abgefasset hatten. Der Stände Begehren war gewesen, daß ein Revisions-Tribunal mögte angeordnet werden; aber die Fürsten hielten für unnöthig die Instantien zu vermehren. Ferner hatten die Stände gesuchet, daß alle Appellationes von der Cantzeley und vom Consistorio mögten verstattet, und in Lehn-Sachen die pares Curiæ wieder eingeführet werden, wie in den Reversalen Ao. 1572. verheissen. Aber diese Punte wurden von den Fürsten übergangen.

Die Concession wegen der **Rostocker Accise und Strand-Gelder**, so Ao. 1584. im Erb-Vertrage zuletzt bewilliget, war Ao. 1614. zu Ende, deswegen sie auf 35. Jahr erneuret ward, zur Erhaltung des Tiefs und Bezahlung der Stadt-Schulden.

Sonst gaben nun auch die Fürsten den Ständen zu vernehmen, wie sie meinten es mit der Theilung zu halten. Denn obgleich die Stände vielfältig dawieder protestiret hatten, so hielten dennoch die Fürsten solche Auseinandersetzung für das beste Mittel die brüderliche Eintracht zu erhalten. Die Stadt **Rostock** und die Contributiones solten gemeinschaftlich bleiben. Wo ein **Rostocker** zuerst hinklagte, da solte er bleiben, bis ausgemachter Sache. Die Ritterschaft und ihre Roß-Dienste wären schon richtig aus einander gesetzt. Der Religion halber sey alles in Sicherheit. Wenn einmahl getheilet, dabey solte es bleiben. Die Beschwerden solten allerseits abhelfliche Masse erhalten.

Hiezu fügten die Fürsten am 18. Dec. noch andere Resolutiones auf die Gravamina, so Ritter- und Landschaft angebracht. Landtäge zu Reichs- und Craiß-Steuren auszuschreiben, hielten die Fürsten zwar für unnöthige Kosten, sie wolten lieber den Ständen rathen, einen Modum ausfündig zu machen, nach welchem solche Steuren zu aller Zeit könten eingefodert werden. Jedennoch wolten sie auch hierin nicht zuwieder seyn. Die Stände aber solten sodan auch nicht verlangen, daß die Fürsten selbst auf solche Landtäge kämen, sondern mit Abgesandten zufrieden seyn. Die Erb-Folge in Lehn-Gütern solte nur bey denen gelten, so die gesamte Hand hätten, wie es in den benachbarten Ländern gebräuchlich wäre; weil es sonst zu vielen Streitigkeiten Anlaß geben würde. Daß die Verschwender ehrloß gemacht würden, liessen sich die Fürsten gefallen. Es solte aber diese Schmach die Weiber derselben nicht mit treffen, welches doch die Stände gebeten. Die Einspänniger solten hinführo allein in den Aemptern, auf der Fürsten Kosten, gehalten werden. Die Ritterschaft mögte für sich selbst sehen, wie sie der starcken Bettler und abgedanckter Soldaten loß würde. rr)

3. Der Ausschuß bat nochmahls d. 19. Dec. nicht ungnädig zu nehmen, daß sie der vorhabenden Theilung wiedersprechen müsten, als welche wieder ihre Privilegien wäre, die von den vormahligen Fürsten erlanget, und von Kayserm bestättiget wären. Die geist- und weltlichen Gerichte könten sie nicht theilen lassen, als welches für die Nachkommen nicht zu verantworten. Daß die Fürsten sich unter einander der Theilung halber einig geworden, und sich dieselbe zugesagt, das könte ihnen, als dritten Mann, nicht præjudiciren; anerwogen

beyde

beyde Fürsten schon vorher bey der Huldigung ihnen ihre Privilegien bestättiget hätten. Sie baten also das Hof-Gericht und Consistorium ungetheilt, und das gantze Land, als ein Corpus zusammen zu lassen; wie es von undencklichen Jahren her gewesen. Wenn solches geschähe, so wolten sie auf Hülfe gegen die Fürsten bedacht seyn, und solche in der That erweisen. s)

Die Fürsten gaben darauf am 20. Dec. zur Antwort: Der Kayser Carl V. und seine Nachfolger hätten die Theilung dieses Landes für gut angesehen (wir haben solches alles im neunten Buch umständlich gehöret) die Fürsten wüsten nicht, was sie davon gedencken solten, daß sich die Stände so sehr dawieder sperreten. Sie hätten nichts anders, als das wahre Wohl des Landes zur Absicht; wenn die Stände ihren Fürsten nicht gehorchen wolten, so würden die Fürsten entschuldiget seyn. t)

Der Ausschuß aber blieb beständig bey seinem Einwenden: das Hof-Gericht und Consistorium sey von jeher ungetheilt gewesen, und wären vom Kayser bestättiget. Sie fünden sich also genöthiget, ihre erlangte Rechte beyzubehalten. Das Stift Schwerin hätte vor Alters einen Assessor mit im Hof-Gericht gehabt, welches zwar eine Zeitlang unterlassen worden; aber es sey Hofnung, daß es durch der Hertzoge Bemühung wieder dahin gebracht werde. Die See-Städte hätten beyden Hertzogen gehuldiget. Die Land-Städte hätten gleichfals ihre Privilegia, so wieder die Theilung wären, doch wolten sie der Theilung nicht gäntzlich entgegen seyn, wenn nur des Landes Beste dabey beobachtet werde. u) Diese Schrift war aus Eilfertigkeit, gestalt sie noch an demselben Tage abgefasset ward, etwas unordentlich gerathen, welches die Fürsten auch dem Concipienten vorrückten.

Der Fürsten Antwort erfolgte d. 21. Dec. darin sie der Länge nach vorstelleten, die Stände hätten niemahls was über das Consistorium noch in geistlichen Dingen zu sagen gehabt, als welches ihnen die Vorfahren der Fürsten nicht eingeräumet. Der Rostocker und Wismarer Erb-Verträge wären der Theilung nicht zuwieder. Die Fürsten aber hätten sich bey ihren Ehren und wahren Worten verbunden, das Land innerhalb Monahts-Frist zu theilen. Daß solches nicht alsbald geschehen, hätte zur Ursach gehabt, weil Hertzog Adolph Frid.

gemercket, daß sein Bruder mit einer Religions-Veränderung umginge, weshalben er ihm vieles im Wege geleget, worüber sie in Mishelligkeit gerahten, und hätte Adolph Fridrich seinen Bruder verlassen. Nun aber Hertzog Hans Albrecht sich genugsam der Religion halber reverüret, so hätten sie weiter keinen Streit. Es sey ungereimt, daß die Hofgerichts- und Consistorial-Ordnung unverändert bleiben müsten, da die Fürsten sich die Veränderung in denselben vorbehalten. Kein Land sey jemahls ohne Veränderung geblieben. Der Fürsten Ampt erfodere von Zeit zu Zeit darauf zu sehen, was zu des Landes Besten gereiche. Da nun dieses Landes Zustand sehr verdorben wäre; so hätte es ihre Pflicht erfodert, auf desselben Besserung zu dencken. Der Stände Privilegien und Freiheiten solten keinesweges darunter leiden, und wolten die Fürsten so regieren, daß der Kayser und das Reich ein Gefallen daran haben solten. Den Assessor des Stifts wolten sie gern wieder im Hofgericht sehen, aber die Stände hätten hierauf dencken sollen, ehe die Sache so weit eingerissen. Der Huldigungs-Eid werde vergeblich angeführet, da die Geschichte zeigeten, daß dem ungeachtet die Theilung vor sich gegangen. Die See-Städte solten ihre Privilegia wieder die Theilung vorlegen, so sie dergleichen hätten. Daß etliche Land-Städte solche von den Vorfahren erlanget, wüsten die Fürsten wohl, aber nichts desto weniger wären sie getheilet worden. Solche Privilegia wären von subdivisionibus (Aftertheilungen) zu verstehen. Die Stände solten sich also diesem Vorhaben nicht weiter entgegen setzen; denn die Fürsten könten und wolten die Theilung nicht unterlassen, forderten aber dagegen von den Ständen Folge und Gehorsam. w)

4. Die Stände wiederhohlten darauf ihr voriges; dem sie noch aus Hertzogs Adolph Friederichs Schreiben, so er d. 1. Junii 1620. an sie gesandt, folgendes beyfügten: der Hertzog habe seinem Bruder die Dom-Kirche zu Güstrow nicht anders einräumen wollen, als mit Bewilligung der Land-Stände; was hierin auf einem Landtage beschlossen, das solte auch ihm gefallen. Der Hertzog Adolph Friederich habe verlangt die Responsa von der Theologischen Facultät zu Wittenberg zu sehen, so die Stände in dieser Sache erhalten, welche sie dem Hertzoge nicht vorenthalten können. Da sie auch des Closters Ribnitz eingedenck wären, so müsten sie berichten,

daß

daß sie etliche aus dem Adel dahin gesandt, um sich des Zustandes und der Einkünfte daselbst zu erkundigen. Diese hätten ihnen berichtet, daß diß Closter und dessen Stiftung mit vielen Kayserl. Privilegien und Bestätigungen verwahret, auch die Veräusserung und Verwechslung durch viele Flüche untersaget. Sie fünden also weder rahtsam noch erlaubt, in das Begehren des Hertzogs **Hans Albrecht** zu willigen; gestalt auch jetzo ein so verwirrter Zustand im Reich wäre, daß man sich für dergleichen Unterfangen zu hüten hätte. Uebrigens danckten sie für geschehene Abhelfung der algemeinen Beschwerden, und baten: daß die Ritterschaftliche und Städtische gleichfals mögten gehoben werden, und das in kurtzem; weil das H. **Weynachts-Fest** heran nahe. Wenn die Hertzoge ihrer Theilung entsagten, auch insonderheit Hertzog **Hans Albrecht** sich des **Doms** zu **Güstrow** und des Closters zu **Ribnitz** begeben würde, so wolten sie wieder zu **Güstrow** (ohne præjuditz des gewöhnlichen Ortes zu Land-Tägen) nach dem Fest zusammen kommen, und sich, der Hülfe halber, gegen die Fürsten vernehmen lassen. Inzwischen mögten die Fürsten ihre geworbene Soldaten (zur Craiß-Hülfe) wieder abdancken, weil sie dem Lande zur Last wären, keine Gefahr obhanden, und andere Craiß-Fürsten dergleichen thäten. Es baten auch die Stände, daß das **Münz-Edict** noch gegen Umschlag mögte publiciret werden. x)

Damahls ward d. 19. Dec. ein Vergleich, wegen der **Rostocker** Land-Güter getroffen, welcher hier anlieget.

Die Fürsten gaben darauf am folgenden Tage (d. 22. Dec.) zur Antwort: Sie hätten der Stände abermahlige Einwendung wieder die Theilung gehöret. Die Stände solten nur unbesorget seyn, die Fürsten wolten ihre Regierung schon so führen, daß das Land keinen Schaden, sondern Vortheil davon haben solte, sie mögten sich nur darin schicken, damit zwischen Fürsten und Unterthanen Lieb und Treu erhalten werde. Das übrige solte bis auf d. 9. Januar. folgenden Jahres ausgesetzet seyn, da sie wieder zusammen kommen solten. Die Gefahr, um deren willen die Soldaten angeschaft, sey noch nicht vorbey. Das **Münz-Edict** könte sogleich noch nicht erfolgen, welches die Fürsten auch bereits ans Hofgericht und an die Cantzeley wissen lassen. y)

Hertzog

Hertzog Hans Albrecht ließ noch eine besondere Antwort/ selbigen Tages, an die Stände ergehen, darin er ihnen scharf verwieß/ daß sie, wegen der Dom-Kirche zu Güstrow, eine Belehrung von Wittenberg holen lassen. Er habe sich fest vorgenommen, seinen Revers, so er der Religion halber gegeben, Fürstlich zu halten, und niemanden in Ausübung der Augsburgischen Confession zu stören. Zu der Vertauschung des Closters Ribnitz hätten ihm die Stände, durch Henning Reventlow, Matthias Linstow und Gregorius Beverneſt die schönsten Versprechungen gethan; nun könten sie leicht ermessen, was er von ihnen gedächte, da sie ihr Wort nicht hielten. Die Flüche könten solche Veränderung nicht hindern, weil sie aus Päbstlichem Aberglauben geflossen. Es würden auch die Stände selbst vielen Schaden, in ihrem Haus-Wesen, davon haben; wenn sie so genau auf dergleichen Flüche der ersten Stifter geistlicher Güter achten wolten, und untersuchet würde, was von denselben unter die ihrigen nachher gekommen. Indessen wolte er die Stände von ihrem Versprechen frey achten, und deswegen kein Wort weiter mit ihnen verwechseln. z) Womit also die Stände für dismahl wieder aus einander gingen.

qq) Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention de 1749. Beyl. 32. p. 50. r) ibid. Beyl. 33. p. 51. rr) Signat. Güstrow den 18. Dec. 1620. s) Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention de 1749. Beyl. 34. N. 2. p. 53. t) ibid. Beyl. 35. p. 54. u) ibid. Beyl. 36. p. 55. w) ibid. Beyl. 37. p. 57. x) Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention Beyl. 37. p. 57. y) Letztes Wort de 1751. Beyl. 40. p. 83. z) Signat. Güstr. d. 22. Dec. 1620. cf. *de Behr* de Reb. Mecleburg. p. 998.

Vergleich wegen Confirmation über die Rostockschen Landgüter de 19. Decbr. 1620.

Zu wissen, nachdem zwischen den Durchleuchtigen Hochwürdigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friederichen und Herrn Hans Albrechten, Gebrüdern, Hertzogen zu Mecklenburgk ꝛc. ꝛc. und Burgermeistern und Rahtt J. F.

F. F. G. G. erbunterthänigen Stadt Rostock Streit und Irrungen wegen Ertheilung nach Besage der unterm dato Güstrow Freitages nach Corporis Christi im 1528. Jahre aufgerichteten Vertrages J. J. F. F. G. G. gnädiger Confirmation über die dazu gehörige, und an die Stadt Rostock durch unterschiedliche Contractus gebrachte Landtgüter eingefallen, daß heute dato auf unterthäniges flehentliches Suchen und Bitten Bürgermeistern, Nahtts und gantzer Gemeine daselbst, dieselbe in Guete dahin gemittelt verglichen und vertragen. Daß vors erste nach Inhalt vorberührten Vertrages innerhalb der darinn benannten Zeit itzo und anfenglich der jetzige elteste Burgermeister zu Rostock, alß M. Johannes Corff, hernacher aber nach Absterben desselben sein Successor, und also ferner für und für ieder Zeit der elteste Burgermeister die gewöhnliche Confirmation über alle dieselbe Landgüter, welche darunter begriffen, und darüber biß anjetzo keine Confirmation ertheilet, in gewöhnlicher Form und Observantz im Nahmen und von wegen des Nahtts und der gantzen Stadt unterthenig suchen und pitten, und dieselbe ihm und ihnen darauf ohnweigerlich kegen erlegung der in mehr gedachten Vertrage specificirten Gebühr gefolget.

Und dan zum Andern solches gar nicht in exemplum und consequentiam gezogen, oder J. J. F. F. G. G. quoad futuros casus & contractus dazu verbindlich gehalten, sondern zu J. J. F. F. G. G. gnädigen freyen Willen und Beliebung es alsdann gelassen werden soll.

So sollen auch fürs Dritte alle solche Güter, welche jetzo oder hiebevor an die Stadt gebracht, und die Confirmation unterworffen, ihre natur und eigenschaft nach wie vor gantz unvorhindert behalten, und dannenhero so offt die gemeine Landtschafft und Landfolge ergehet, die Stadt Rostock von allen solchen Gütern gleich andern privatis ihre Gebühr separatim leisten, und gar nicht mit in der Stadt Landsteuer und Landfolge ziehen und mischen.

Und weil auch zum vierdten vermüge der Anno 1573. aufgerichteten Erbvertrages III. §. Wann jemand ꝛc. der Nahtt wegen ihrer habenden Landgüter vor J. J. F. F. G. G. Hoffgerichte in erster Instantz zu Rechte zu stehen vorbunden, so soll auch mit obgedachten Landgütern es ebener massen und nicht anders gehalten werden.

Schließlich sollen auch alle rechtfertigungen, welche wegen gesuchter oder nicht gesuchter Confirmation, und was demselben anhengig entstanden und von Kayserlichen Kammer Gerichte in unterschiedliche puncten schweben in specie auch die wieder die Bawren zum Eberßhagen ergangene Inhibition hiemit gentzlich cassiret, todt und aufgehoben sein und bleiben.

Zu Urkundt und Festerhaltung sein dieser Vorgleichung zwo gleichs Lauts aufgerichtet, und mit vor Hochgedachter J. J. F. F. G. G. Fürstl. Secreten und Handzeichen und derer Burgermeistern Nahtt und gantzer Gemeine J. J. F. F. G. G. Erbunterthenigen Stadt Rostock Insiegel besiercket. Actum Güstrow d. 19. Decbr. Anno 1620.

Das XXIV. Cap.

Fortsetzung des Landtags zu Güstrow.

§. 1. Die Beschuldigungen werden abgelehnt und die Resolutiones beleuchtet.

2. Was wegen eines Theologischen *Responsi* von Wittenberg vorgefallen.

3. Was weiter auf diesem Landtage an Beschwerden und Resolutionen,

4. Insonderheit vom Müntz-Wesen und Ambts-Rullen vorgekommen.

Ao. 1621. Als die bestimte Zeit (d. 9. Jan. 1621.) zur Fortsetzung dieses Landtages da war, so kamen die Stände wieder zusammen, und war ihr erstes, die von den Fürsten gesuchte Total-Division nochmahls zu verbitten; deswegen sie eine Vorstellung * übergaben; darin sie ihre vorige Ursachen wiederholten. Die Fürsten hatten sie nähermahlen zur Folge und Gehorsam angewiesen, und waren also solche Wiederholung nicht vermuthen, daher diese Schrift nicht zum Besten aufgenommen ward. Die Stände aber hielten ihre Verweigerungs-Ursachen für rechtsgegründet. Es liessen auch die Fürsten den Ständen, auf ihre besondere Gravamina, die Resolutiones anhändigen, aber dabey zugleich d. 11. Jan. wissen, daß sie bey Durchlesung solcher Beschwerden gefunden, wie die Fürsten in etlichen, zur Ungebühr, angegriffen worden. Sie führten ihnen dieselbe zu Gemüthe, und stelleten E. E. Ritter- und Landschaft anheim, was sie von solchen Beymessungen urtheilten, wolten auch ihre Resolution darüber vernehmen:

I. Ob jemand der Unterthanen befugt sey, über ihre von Gott vorgesetzte Obrigkeit, sich gegen die Land-Stände zu beklagen?

II. Ob den Land-Ständen gebühre, Supplicationes anzunehmen, darin der hohen Obrigkeit, zur Ungebühr, beygemessen werde, daß sie jemand, wieder Recht und Billigkeit, auch ohne rechtmäßige Ursach

Ursach (wie in Jochim Sperlings, Volraht Lützown Supplication und respective Schreiben an die Landschaft, desgleichen in Vicke und Jochim Sperlings übergebenen Special-Gravaminibus geschehen) beschweret haben solle?

III. Ob nicht solche Supplicanten und Concipienten damit wieder ihre Pflicht gegen die Landes-Fürsten gehandelt?

IV. Ob den Unterthanen gebühre, die mit ihren Landes-Fürsten einmahl geschlossene Verträge wiederum zu hinterziehen? a)

Die Stände antworteten nur kurtz darauf: Einem jeden Unterthanen stehe frey, seinen Mit-Ständen, auf Landtägen, Suppliquen anzuhändigen, welche darauf den Fürsten zu übergeben. Die Stände hätten solche Schriften nicht zu beurtheilen, sondern nur zu überreichen. Den Fürsten käme zu die Beschwerden zu erledigen. Verträge müsten gehalten werden (woran niemand zweifele) wenn sie nur nicht zum Præjuditz eines dritten gereichten. b) Womit sie vermuthlich auf den Theilungs-Vergleich zieleten, welchen die Herren Brüder unter sich gemacht.

Von dem Verweiß der Fürsten, so auf vorgedachte Schrift erfolget, schrieben die Stände: Es schmertze ihnen sehr, daß alle ihre beste Rathschläge für unerlaubte Vorrückungen gehalten würden. Sie könten mit Gott bezeugen, daß sie niemahls etwas in der Absicht geschrieben, ihren Fürsten empfindlich zu fallen, wie es ihnen doch ausgeleget würde. Ihr Eyd und Pflicht vermöge, der vorhabenden Theilung des gantzen Landes zu wiedersprechen, deswegen sie meinten, daß sie die Reversales, die Consistorial-Ordnung und die Resolution des Hertzogs Adolph Friderich nicht zur Ungebühr angeführet. Sie wolten sich gar nicht anmassen, mit Theil am Consistorio zu haben, müsten aber doch, aus eben diesen vorgedachten Gründen, die Theilung nochmahls verbitten. Der Zustand sey jetzo in Deutschland, so wohl in geistlichen als weltlichen Dingen gar seltsam. Die Fürsten wären beyde noch unbeerbt; solte einer oder sie beyde abgehen, so würde das Land in tausendfaches Unheil gerathen. Ohnzweifel wolten sie hiemit sagen, wenn das Land getheilet, und einer unter den Fürsten gingen ohne Erben ab; so würde Brandenburg und Lauenburg wegen der Anwartschaft sich melden. Der überlebende Bruder würde ihnen nichts einräumen wollen, so würden drey Krieges-

Heer mit einmahl **Mecklenburg** verwüsten. Denn obzwar den Ständen nicht unbewust seyn konte, daß in den Kayserlichen Lehn-Briefen, den Hertzogen von **Mecklenburg** an ihren Landen die gesamte Hand gelassen, und dadurch dieser Besorgung ein Ziel gesteckt; so erkanten sie doch auch wohl, wie bey damahligen Umständen im Reich solche Schrancken leichtlich könten verrücket werden. Um so viel mehr, weil doch die Kayserliche Lehn-Briefe nur darauf gingen, daß wenn die Fürsten sich im Lande getheilt, und einer ohne Leibes Erben verstürbe, sodan sein erledigtes Theil nicht ans Reich verfallen solle. Womit noch nicht ausgemacht, weil die **Anwartschaft** von **Brandenburg** erst nachher dazu gekommen, ob auch solche Lehn-Briefe, in dergleichem Fall, dieses Haus ausschlössen. Die Stände thaten deswegen hinzu, daß aus eben dieser Ursach der Fürsten Vorfahren die Theilung sorgfältig verhütet. Sie wolten zwar nicht läugnen, daß die Fürsten sich nicht in den Einkünften getheilet, sie wären aber doch in einerley Regierung geblieben, und sey das Land dabey gut gegangen, wie die Geschichte bezeugten. Insonderheit baten die Städte **Rostock** und **Wismar** darum, daß so wohl sie selbst, als auch das Jus Episcop. Consistorium und Hof-Gericht, mögten ungetheilet bleiben. c)

Es wurden den Ständen die Erledigungen ihrer übrigen Beschwerden gleichfals eingereichet. Sie nahmen davon einige schlechterdings an, bey andern aber hatten sie noch etwas zu erinnern. Daneben baten sie, daß die Land-Räthe von beyden Fürsten mögten beeydiget werden; daß die Fürsten nicht durch Abgeordnete, sondern in Person die Landtäge zu Reichs- und Craiß-Steuren besuchen, auch die Folge in den Lehnen derjenigen, so gleiches Schildes und Helms wären, ohn Unterscheid, gönnen wolten. Hertzog **Ulrich** zu **Güstrow** habe zwar deswegen mit den **Moltken** Streit gehabt, aber es sey derselbe beym Reichs-Cammer-Gericht, für die **Moltken** entschieden, wie **Rosenthal** bezeuge (sie meinen **Hinrich von Rosenthal**, der um diese Zeit gelebt, und ein gelehrtes Werck de feudis geschrieben) nachdem die **Moltken** durch 17. Edelleute, erwiesen, daß dieses ein besonderes Recht im Lande sey, welches auch der Hertzog **Ulrich** selbst nicht gestritten, sondern er sey nur in Zweifel gestanden, ob es auch im Stift **Schwerin** gelte, als woselbst die **Moltken** diesen casum gehabt. Es würde zwar dagegen eingewandt, daß die **Plessen** hätten die gesamte

samte Hand, als ein sonderliches Privilegium erhalten, folglich könne es nicht was algemeines seyn. Aber Ernestus Cothmann d) (damahliger Cantzlar) habe schon erkant, daß der Plessen Privilegium die andern nicht beeinträchtige. Die Ehrloßmachung der Weiber, samt ihren verschwenderischen Männern, hielten sie für billig, weil sie es mit ihrer Pracht und Schwelgerey verdienten. Das schlimme Geld baten sie zu verbieten. Die Reichsthaler aber, Drittel und Sechstel im Handel und Wandel gelten zu lassen, auch nur allein diese in Bezahlung einer Summa anzunehmen, worauf die Stände noch, wie schon öfters, um ein Land-Recht ansuchten. e)

2. Es hatte die Landschaft sich abermahls um ein Responsum von Wittenberg in der Güstrowschen Dom-Sache beworben, welches sie auch d. 4. Jan. erhalten, und nun d. 11. Jan. an Hertzog Adolph Friderich überreichte. Die Wittenberger hatten aus der Erfahrung, wie die Reformirten um sich graseten, wenn ihnen nur erst etwas eingeräumet worden, und fasseten also ihre Antwort sehr scharf ab. Der Inhalt war dieser: Hertzog Hans Albrecht könte die Dom-Kirche, wieder Willen seines Bruders und der Stände, nicht erhalten. Die Stände könten mit gutem Gewissen, dem Hertzoge ihre Einwilligung versagen; weil er zu seinem Gottes-Dienst die Schloß-Kirche hätte, und also die Dom-Kirche nur suche, um seine Religion zu erweitern. Die Stände wären schuldig über den wahren Gottes-Dienst zu halten; man müste den heil. Geist nicht betrüben. Nun würde einjeder Mensch betrübt, wenn man ihn aus seinem Hause vertriebe, und solches seinem Feinde übergäbe. Die Lehre Calvini führe zur Höllen, und würde also aus der Dom-Kirche eine Mörder-Grube gemacht werden. Man müsse sich für alle Aergernisse hüten, und den Blinden keinen Anstoß setzen. Die Calviniſten wären ein Krebs, so immer weiter um sich fresse. Man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen, u. d. gl. wie es bey dem Herrn von Behr weitläuftig zu lesen. f)

Als dieses Responsum auch vor den Hertzog Hans Albrecht, durch seinen Bruder kam; so gefiel ihm gar nicht, daß die Stände dergleichen bey den Wittenbergern gesucht, schrieb darauf d. 16. Jan. an sie: Er habe diesen Weg auch wohl gewust, aber nicht gehen wollen, weil doch das Werck damit nicht abzurichten, sondern vielmehr

verwirret werde. Die Stände hätten irrig nach **Wittenberg** geschrieben, daß das Jus Episcop. noch ungetheilet sey, auf diesem Grunde beruhe das Responsum. Es sey aber gewiß, daß sein Bruder, bey ihrer letzten Unterredung zu **Swaan** ihm freygestellet, die Dom-Kirche nach Gefallen zu gebrauchen, gleichwie er auch seinem Bruder frey gegeben, mit der Kirche zu **Parchim** wilkührlich zu verfahren. Die Stände hätten niemahls ein Recht an der Dom-Kirche gehabt, sondern nur, und zwar einiger massen, die Bürger zu **Güstrow**, als welche ihre Stühle und Begräbnisse darin hätten. Er wolle niemand zwingen, in solcher Kirche wieder seinen Willen zu bleiben, sondern habe den Bürgern daselbst schon längst erlaubet, nach der **Pfarr- oder H. Geist Kirche** zu gehen, oder er wolle ihnen auch auf seine Kosten eine neue Kirche bauen lassen. Die Begräbnisse wolle er nicht wehren. Die Schule bliebe in ihrem Wesen. Die Stände suchten nur Uneinigkeit zwischen Brüdern anzurichten. Die **Dom-Kirche** habe lang wüst gelegen, bis endlich die Hertzogin aus der **Pfaltz** sie wieder brauchbar gemacht. Er habe eben so viel Recht seinen Gottesdienst darin zu halten, als seine Vorfahren, und andere Fürsten ihres Orts. Die Stände mögten seine Gedult nicht mißbrauchen, sonst würde er sich seines Rechts an dieser Kirche bedienen, und ihnen die Reversales wegen der Religion nicht heraus geben, das andere in dem Responso wolle er mit gutem Bedacht übergehen. g)

Die Stände verbaten sich hierauf bey dem **Hertzoge Hans Albrecht** folgender massen: Es beträfe eine Sache, die ihrer und ihrer Nachkommen Seel und Seligkeit anginge. Sie suchten keine Zwiespalt unter Brüdern anzurichten, sondern daß sie einträchtig das Land zusammen regieren mögten. Denn sie bäten nur nichts in Lehr und Kirchen-Gebräuchen, bey der Dom-Kirche in **Güstrow** zu ändern, als wogegen **Hertzog Adolph Friederich** bey ihrem Vergleich zu **Swaan** feierlichst protestiret hätte. Sie könten mit aufrichtigem Hertzen versichern, daß sie willens gewesen wären J. F. G. solche Kirche zu überlassen, wenn nicht die **Wittenberger** ihnen solches wiederrahten und die **Güstrower** dazwischen getreten wären; als welche befürchtet hätten, ihre Rechte mögten dadurch gekräncket werden, wie denn auch diese deswegen eine eigene Bittschrift an **Hertzog Adolph Friederich** übergeben hätten; weil er zum besten wüste, was zwischen ihm

ihm und seinem Bruder zu Swaan sey behandelt worden, damit er seinen Bruder darüber zu bedeuten geruhen mögte, als welcher behaupten wolte, daß ihm die Dom-Kirche zu Güstrow überlassen worden, damit nach Gutbefinden zu verfahren. h) Wir haben diese Sache, wegen des Wittenbergischen Responsi zusammen lassen wollen, und gehen nun wieder zu den andern Landtags-Handlungen.

3. Die Fürsten gaben sogleich am 11. Jan. die Resolutiones heraus, welche die Beschwerden der Ritterschaft insonderheit betrafen. Diese hatten noch immer Misverständnis mit den Städten, wegen der Brau-Gerechtigkeit. Es hatten sich deswegen Parchim, Ribnitz, Grabow, Dömitz, Crivitz, Sternberg, Teterow, Güstrow, Malchin, Röbel, Woldeck, Penzlin, Stargard, Fürstenberg, Wesenberg, Wahren, Wittenburg, Neubrandenburg, Friedland, Malchow und insonderheit Wismar beschweret. i) Die Fürsten gaben darauf die vorige Resolution: Es solte diese Sache „ forderſamst in Gehör gezogen, und dieselbe entwe„der zur Güte componiret, oder aber durch Anordnung schleunigen „Processus erörtert werden. „ Wegen Wismar wolte Hertzog Adolph Friderich, dem diese Stadt in der Theilung allein gefallen, ebenmäßige Anordnung für sich alleine machen.

Jürgen von Blankenburg war vom Hof-Gericht zu einer Strafe von 2000. Thaler vertheilet, und dem Fürstlichen Hauptmann Jochim Leisten die Execution aufgetragen worden. Ueber solche Strenge beschwerete sich der von Blankenburg, aber die Fürsten liessen es bey dem Urtheil, als welches schon Rechts-kräftig geworden war.

Die Klotown hatten sich, wegen Einsetzung eines Hauptmans zu Malchow, beschweret. Hierauf ward geantwortet: Es sey diese Sache rechtshängig am Kayserlichen Cammer-Gericht. Man solte sie nur fleißig treiben, so würde der Ausgang geben, wie weit hiezu einer oder anderer befugt.

Magni Trautmanns Witwe hatte gebeten, daß ihr, an stat ihres juris retentionis pro modo dotis, mögte ein gewisses verordnet werden. Hierauf ward geantwortet: „Es könten J. J. F. F. „G. G. auf der sämtlichen Ritterschaft Beliebung wohl geschehen lassen, „daß die gebetene Verordnung gemacht werde. „

Ueber

Ueber die Schuster in den Städten war Klage gekommen, daß sie ihre Arbeit nach Belieben steigerten. Hier solte es bey der **Policey-Ordnung** verbleiben, bis Ritter- und Landschaft sich eines andern verglichen.

Sonst hatten noch viele andere Edelleute Gravamina übergeben, als **Volraht Lützow**, **Vicke Sperling**, **Ludolph Swerins** Witwe, **Adam Restorff**, die gantze **Stargardische Ritterschaft** in unterschiedlichen Puncten, **Jürgen Oldenflies**, **Jochim Sperling** (der aus vorgedachter Ursache einen Verweiß bekam) **Johann Rohr**, **Cuno Wenkstern**, **Hans Berner**, **Georg Moltzahn** zu Pentzlin, **Carl Christopher Strahlendorff**, **Vicke**, **Berend** und **Ludolph** die **Swerinen**, **Vicke Gendschow**, **Matthias**, **Ulrich** und **Marquard** die **Pentzen**, **Hinrich Schönberg** u. a. m. Diesen allen ward unterschiedlich geantwortet, daß ihre Sache entweder nicht auf dem Landtag gehöre, sondern für die Gerichte; oder noch erst Erkundigung deswegen anzustellen, oder unter den algemeinen Beschwerden mit begriffen, oder auch schon vorlängst resolviret sey. Wie denn insonderheit auf der **Pentzen** ihre geantwortet ward, daß sie bereits Ao. 1572. abgethan. k)

Indessen ward noch vielfältig von der **völligen Landes Theilung** gesprochen. Die Fürsten stelleten vor, daß die gegenwärtige Regierungs-Form müsse geändert werden, wo anders das Land solte in Aufnehmen kommen, als dessen Zustand sich täglich verschlimmere. Die Ritterschaft käme immer mehr und mehr um ihre Güter, als welche sie ihren Creditoren abtreten müste. Es würden unerhört viele Concursen erregt. Der Credit falle je mehr und mehr, und wären keine Bürgen weiter zu haben. Die Städte hätten schlechte Nahrung. Die hauptsächlichste Ursach hievon sey die Communion, als der Uneinigkeit Quelle. Wenn diese verstopft, so würde ein jeder Fürst in seinem Landes Antheil, für desselben Wohlergehn, sorgen. Die Stände, und insonderheit die See-Städte, setzten sich recht mit Fleiß der Theilung entgegen. Sie mögten davon abstehen, und den Fürsten weiter darin keine Hinderung machen, so würden die Fürsten es wieder zu erkennen wissen. l)

4. Am

4. Am 15. Jan. gaben die Fürsten den Ständen eine Landes-Fürstliche Schluß-Resolution auf ihre anderweitige Beschwerden vom 12ten dieses. Wegen der persöhnlichen Gegenwart der Fürsten auf Landtägen, blieb es bey vormahliger Resolution; doch versprachen die Fürsten, wenn hochwichtige Sachen einfallen würden, wozu ihre Gegenwart vonnöthen, so wolten sie sich dergestalt zu erzeigen wissen, wie es Land und Leuten ersprießlich. Es sey in keinem Recht gegründet, daß in Lehn-Sachen diejenigen, so sich mit dem ersten Acquirenten der Sipschaft halber nicht berechnen könten, in alten Lehnen folgen solten. Der besondere Brauch, welchen die Ritterschaft anführe, sey nicht bescheiniget, auch das gemeldete Urtheil in der **Moltken** Sache nicht beygebracht. Die Fürsten wolten sich aus den Acten ersehen, und alsdenn mit gebührender Resolution vernehmen lassen (da nachher in dem Affecurations-Revers dieser Punct für die Ritterschaft ausgefallen, so wird sich der Grund dazu wohl bey den Acten gefunden haben.)

Wenn ein **Lehn** aus einem Geschlecht ins andere verkauft, und also ein neu Lehn würde, so könten zwar die Collaterales, wo sie nicht zugleich mit belehnet worden, nicht succediren; jedennoch wolten die Fürsten, zur Bezeugung ihrer Landesväterlichen Affection, sich dahin erkläret haben, daß alsdenn des Käufers nächste Vettern, bis an den fünften Grad exclusive, in der Kauf-Verschreibung nahmentlich mit erwehnet würden, und in so weit das erkaufte Lehn, wegen Folge der Lehns-Erben, als ein feudum antiquum geachtet werde (der **von Behr** meinet, daß der Unterscheid zwischen **alte** und **neue** Lehne nur eine Erfindung der Zungendrescher sey. m)

Des **Müntz-Wesens** halber wolten die Fürsten bedencken, was die Stände für ein Mittel vorgeschlagen, wobey den Städten **Rostock** und **Wismar** verwiesen ward, daß sie die Wipper (Müntz-Verfälscher) bey sich geduldet, und noch jetzo im Rahts-Stuhl sitzen liessen, womit sie zu solchem Land-Schaden nicht geringe Ursach und Anlaß gegeben.

Ein gemeines **Land-Recht** wolten die Fürsten abfassen, und darnach in beyden Land-Gerichten sprechen lassen. n) Es ist aber solches nicht erfolget.

Am 16. Jan. übergaben die Land-Städte ihre Danckſagung wegen erhaltener Reſolution des Brauens halber, und baten wie ſonſt, daß hierin der Policey-Ordnung mögte nachgelebet, und gegen die Ungehorſamen die Execution verhänget, ſolglich die Städte wieder zu ihrer Nahrung gebracht würden. Hiernächſt beſchwereten ſie ſich nochmahls wegen der Ampts-Rullen, daß ihnen dieſelben, mithin der Bürger Gehorſam, entzogen würde. Die Städte wären auf Handwercker bewidmet; fals ihnen die Rullen entzogen würden, ſo könte es nicht anders als allerley Verachtung nach ſich ziehen. Die Beſtättigung ſolcher Rullen, müſten ſie den Fürſten, als der hohen Obrigkeit, billig laſſen. o)

a) Signat. Güſtrow d. 11. Jan. 1621. Betrachtung der Gem. und Contrib. Verf. de 1751. Beyl. 47. p. 65. b) Dat. Güſtrow d. 15. Jan. 1621. c) Betrachtung der Gem. und Contrib. Verf. de 1751. Beyl. 47. p. 65. d) Vol. 2. Conſil. 84. e) Dat. Güſtr. d. 12. Jan. 1621. f) *de Behr* de Rebb. Mecleb. L. VI. C. III. p. 1002. ſqq. g) Letztes Wort de 1751. Beyl. No. 42. a. p. 85. h) Dat. Güſtr. d. 11. Jan. 1621. i) *de Behr* l. c. p. 999. k) Signat. Güſtr. d. 17. Jan. 1621. l) *de Behr* l. c. p. 1005. m) de Rebb. Mecl. L. V. C. 7. p. 902. n) Ausführung des Rechts der Auseinanderſetzungs-Convention de 1749. Beyl. 38. p. 59. o) Dat. Güſtr. d. 16. Jan. 1621.

Das XXV. Cap.

Endigung des Landtages zu Güſtrow.

§. 1. Die Stände erbieten ſich zu 600000. Gülden.
2. Was wegen des Doms zu Güſtrow vorgefallen.
3. Wie weit die Stände in eine Landes Theilung gewilliget.
4. Wegen des Doms zu Güſtrow giebt es noch Weitläuftigkeit.
5. Der Fürſten Erklärung auf der Stände *Punctation*.

An

An selbigem Tage (d. 16. Jan.) empfingen auch die Stände insgesamt abermahlige Resolution auf die, vorigen Tages, übergebene Bitte, darin es, wegen der Landes Theilung beym vorigen blieb.

Die Stände antworteten darauf d. 17. Jan. ob sie wohl im Stande wären, auf alle Puncta der Fürsten genugsam zu respondiren; so wolten sie doch, wegen der vielen Versäumnis und grossen Unkosten, sich nicht länger zu **Güstrow** aufhalten, sondern ihre vorige Bitte, wegen der **gäntzlichen** Theilung, desgleichen wegen des **Hof-Gerichts** und **Consistorii** auch Beybehaltung des Assecurations-Reverses, und ihnen daraus competirenden Juris quæsiti feyerlichst wiederholen. Daneben baten sie, die Fürsten wolten die Stände samt und sonders in einer Region bey **einer** Religion, **einem** Rechte und **gesamten** Gerichte, in **einem** Corpore ungetrennet bleiben lassen, gleichwie dieses Fürstenthum von ihren Groß-Ahn-Herren auf sie deriviret; das algemeine Land- und Hof-Gericht mit Zuziehung der Ritter- und Landschaft verbessern; die übergebene Privilegia confirmiren und vermehren, die Gravamina, so wohl algemeine als besondere, abschaffen.

Darauf hieß es ferner: „Wenn nun E. E. F. F. G. G. Uns „hierauf gnädig erhören, und in religionis & affectionis unione & „communione verbleiben zu lassen, sich gnedig resolviren, so sind wir „auf solche erfolgte Resolution des unterthenigen Erbietens E. E. F. F. „G. G. beyderseits mit 600000. fl. Mecklenburgischer Wehrung, und „also ichlichen mit dreymahl hundert tausend Gülden, wie sie nach „Müglichkeit in Terminen können zusammengebracht werden, aus „unterthänigen treuer Affection und Liebe, beyzutreten.„ Falls dieses freywillige Anerbieten, über Hofnung nicht verfangen solte, so wüsten sie sich zu keiner Contribution zu verstehen, sondern müsten ihre vorige Protestationes und Reservationes, auch was hinc inde wieder die Total-Division eingewandt, feyerlichst wiederholen. Hierauf baten sie um der Fürsten Resolution, und daß sie geruhen wolten, einen jeden, wegen des angehenden Umschlages, zu dimittiren. p)

2. Da es wegen des **Doms** zu **Güstrow** hauptsächlich auf die Einwohner daselbst ankam, so begehrten die Stände insgesamt von dieser Stadt, sich darüber zu erklähren. Es meldete sich die Stadt-

Obrigkeit deswegen am 18. Januar. bey den Land-Räthen auch bey Ritter- und Landschaft mit einer Antwort, darin sie umständlich erzählten, was bisher zwischen ihnen und dem Hertzoge **Hans Albrecht** vorgegangen. Der Hertzog habe sie ohnlängst zu unterschiedenen mahlen (am 3. 5. und 8. Jan.) auf sein Schloß und Cantzeley fodern lassen, und ihnen durch den Cantzlar und Räthe angezeiget, wasmassen er, da ihm die **Dom-Kirche** einig und allein zuständig, nunmehro gäntzlich entschlossen sey, eine Veränderung bey derselben vorzunehmen. Weil nun ein Theil der Stadt darin eingepfarret, und die **Pfarr-Kirche** nicht groß genug seyn mögte, die gantze Gemeine darin zu lassen: so solte der Magistrat anzeigen, wo eine andere Kirche wohl wieder könte erbauet werden; damit niemand sich, über die Verhinderung seines Gottes-Dienstes, zu beschweren hätte. Der Hertzog wolte sodan zwey tausend Gülden dazu auszahlen, und alle nöthige Fuhren durch die Kirchen-Bauren verrichten lassen. Der **Superintendens** (Lucas Bacmeister) und die **Prediger** am **Dom** solten ihre Wohnungen und Besoldungen behalten, aber in der **Pfarr-** und **H. Geist-Kirche**, neben den andern, predigen, und die Sacramenta verrichten. Der Magistrat solte jus nominandi, præsentandi & vocandi der Prediger an der Pfarr-Kirche, wie auch die Vocation des untersten Schul-Collegen und die Inspection mit behalten. Die **Lutherischen** Prediger solten die Früh-Predigten im **Dom** haben, und könte zu dem Ende ein jeder sein Gestülte daselbst behalten, desgleichen auch die Begräbnisse, jedoch, daß sie in der Woche und nicht am Sontage ihre Todten begraben liessen. Auf diesen Antrag hätte der Magistrat zur Antwort gegeben: Weil der Hertzog mit Ritter- und Landschaft in Tractaten stünde, so wolten sie denselben nicht præjudiciren, sondern nur bitten, die **Dom-Kirche** im vorigen Stande zu lassen. Würde aber der Hertzog sich mit seinem Bruder, Hertzog **Adolph Friederich**, auch mit Ritter- und Landschaft vergleichen, so wolten sie ebenfals, da es nicht anders seyn könte, sich accommodiren; ob sie wohl noch nicht wissen könten, welchergestalt die zahlreiche Gemeine der Dom-Kirche, in der Pfarr-Kirche unterzubringen, und neue Kirchen zu bauen, ihnen unmöglich sey. Hierauf habe der Hertzog antworten lassen: Er sey der Ritter- und Landschaft nicht geständig, ihm hierunter Verhinderung zu thun. Der Magistrat acceptire nun sein

gnädiges

gnädiges Erbieten, oder nicht, so wolle der Hertzog sich dennoch seines Rechts gebrauchen, und solte der Magistrat nur solches der Bürgerschaft kund machen. Als der Magistrat auch solches gethan, so hätte die Bürgerschaft geantwortet: Sie wären dem Hertzog Adolph Friederich gleichfals noch mit Eyd und Pflicht verwandt, und könten also leicht in Ungnade gesetzet werden, wenn sie sich zu etwas einlassen solten, ehe die Herren Brüder sich völlig verglichen. Worauf Hertzog Hans Albrecht sich erkläret habe: Es solte dieses nur in so weit verstanden werden, fals die Total-Division vor sich ginge, da denn hinc inde die Unterthanen ihres Eydes solten erlassen, und das übrige völlig geschlossen werden. q)

Weil nun Hertzog Hans Albrecht sich immer darauf berief: Er habe zu Schwaan und Doberan mit seinem Bruder Hertzog Adolph Friederich völlige Abrede wegen dieses Doms genommen; so schrieben Ritter- und Landschaft am 18. Jan. an Hertzog Adolph Friederich, legten vorerzehlten Güstrowschen Bericht mit bey, und stelleten vor: Sie wüsten nicht anders, als daß Hertzog Adolph Friederich seinem Bruder keine Reformation des Doms, weder in Doctrinalibus noch Ceremonialibus, geständig gewesen; bezogen sich auf das Fürstliche Versprechen, so bereits bey der Huldigung geschehen, daß in Religions-Sachen keine Veränderung solte vorgenommen werden, und baten also, der Hertzog „ wolle bey seiner Ritter- und „Landschaft fest halten, und durch seine Fürstliche Authoritæt und Un„terhandlung die Thum-Kirche und grosse Christliche Gemeine bey „dem Lutherischen Religions-Exercitio gnädig manuteniren. „r)

Hierauf erklährte sich Hertzog Adolph Friederich d. 19. Jan. daß er zugesagter massen, bey Ritter- und Landschaft Fürstlich treten, und sie bey dem Religions-Exercitio, durch Gottes Gnade, erhalten wolle. s)

3. Es hatte diese Fortsetzung des Landtages nun schon 11. Tage gedauret, und war inzwischen schon mancher verrücket. Deswegen die Stände, so noch zugegen waren, mit allem Ernst suchten, einmahl aus dieser Sache zu kommen. Sie überlegten also mit den Fürstlichen Cantzlarn und Räthen, wie derselben ihre Endschaft zu geben. Des Hertzogs Adolph Friederichs Cantzlar war jetzo Johannes Oberberg, J. U. D. aus Minden gebürtig, hatte in seinem

Vaterlande als Syndicus gestanden, nun aber war er am Schwerinschen Hofe, als Vice-Cantzlar bestellet worden. t) Beym Hertzog **Hans Albrecht** vertrat die Cantzlar-Stelle **Michael Bruns**, dessen wir schon droben gedacht, wiewohl nur wenige Nachricht von ihm vorhanden. Räthe waren **Barthold von Bülow** und **Otto Preen** (nicht Praun) dessen gleichfals schon umständlich erwehnet. u) Diese versicherten nun den Land-Räthen, daß die Hertzoge von der Theilung nicht abstehen würden, und dürften die Tractaten schwerlich ein gewünschtes Ziel erreichen, wo sich die Stände nicht zur würcklichen unterthänigen Affection erböten. Es wurden also von den Ständen einige Deputirten ausgemacht, welche mit gedachten Cantzlarn und Räthen, in eine mündliche Communication, treten solten; wie auch geschahe. Da ward nun das Werck so weit getrieben, daß es zu einer Punctation kam, denn so wurden 6. Puncte aufgesetzet. Selbige waren 1) das **Land-** und **Hof-Gericht**, 2) das **Consistorium** mit dem gantzen Jure Episcopali, 3) die **Contribution** und **Landtäge** zum **Sternberge** solten gemein bleiben. 4) Ein Fürst wolte wieder den andern seine Ritterschaft und Städte nicht auffodern, auch ohne Mitbewilligung des andern und ohne einhelligen Schluß der Ritter- und Landschaft, sich in keine Union und Verbündnis einlassen. 5) **Rostock** und **Wismar** solten entweder beyde in Communion erhalten werden, oder auch **Rostock** mit zur Theilung kommen, und 6) wenn die Stände hiedurch in regionis & affectionis unione & communione bey einander bleiben könten, und die Hertzoge hierauf gnädiglich resolvirten, und Versicherung von sich stelleten, daß ein jeglicher Stand, bey seinen habenden Privilegien, wie er sie in communione gehabt, geruhiglich solte gelassen, auch mit keinen andern Exactionibus, als von Alters Herkommen wäre, beschweret werden: So wolten sie, so viel ihrer noch anwesend, sich der Theilung unterwerfen. Weil sie aber auch den Abwesenden, welche ihres Credits halber verreisen müssen, nicht füglich præjudiciren könten, so wolten sie ebenfals um ihre Erlassung bitten; weil sie, ohn ihren Schaden, das Ende dieses Landtages auf dißmahl nicht abwarten könten. Darauf sie zugleich um Ansetzung eines neuen Landtages baten. w)

4. Hertzog **Hans Albrecht** hatte auf das Supplicatum wegen **des Doms zu Güstrow** seine Resolution den Ständen anfügen lassen.

sen. Er hatte sie darin ermahnet, einmahl zu acquiesciren; weil sie sonst nur zu erkennen geben würden, daß ihnen die brüderliche Vereinigung zuwieder.

Die Stände antworteten gantz weitläuftig hierauf d. 20. Jan. sie meldeten, daß sie dieser Sache wegen, noch ehe, als sie des Hertzogs Resolution erhalten, an dessen Herrn Bruder geschrieben. Sie legten auch Copiam bey, von dem was Hertzog **Adolph Friederich** aus **Neustadt** bereits d. 1. Junii a. p. an sie gelangen lassen. Da dieser Herr ihnen communiciret, was in Religions-Sachen vorgelaufen, und sich zugleich mit den Ständen conjungiret hätte, dahero die Stände nun auch ohn dessen Vorwissen in dieser Sache nicht antworten könten, welches sie baten, nicht in Ungnaden auszudeuten. Hierauf kamen die Stände auf die Resolution selbst, und stelleten vor, daß sie zwar gern in Unterthänigkeit acquiesciren wolten, weil sie aber ein Interesse dabey hätten, dessen sie Hertzog **Adolph Friederich** (d. d. **Schwerin** d. 10. Febr. 1619.) selbst erinnert, auch Hertzog **Hans Albrecht** unter seinem Handzeichen und Siegel (d. d. **Swaan** d. 23. Maji 1617.) sich reversiret hätte, daß in den Städten und auf dem Lande keine andere als die **Lutherische Religion** solte geprediget werden, und solche Erklährung insonderheit zu **Doberan** d. 26. Maji selbigen Jahres auf die **Dom-Kirche** zu **Güstrow** gerichtet worden; indem Hertzog **Adolph Friederich** den Vertrag nicht eher untersiegeln wollen, bis dieser Punct ausgemacht, wie die dumahligen Unterhändler den Ständen berichtet: so hätten sie sich bey der Theologischen Facultät zu **Wittenberg** belehren lassen, wie weit sie mit gutem Gewissen zu gehen hätten. Sie könten also nicht umhin, die christliche Gemeine zu verbitten, weil sie Gottes Zorn und Ungnade auf sich und ihre Nachkommen nicht deriviren wolten. Sie wünschten übrigens von Hertzen, daß der GOtt des Friedens, in beyder Brüder Hertzen wohnen, und die Liebe immer mehr und mehr einwurtzeln möge. x)

An den Hertzog **Adolph Friederich** liessen die Stände an eben diesem Tage ihre Danckſagung ergehen, daß derselbe sich erklären wollen, bey Ritter- und Landschaft zu treten. Sie erinnerten daneben, was der Hertzog am 23. Maji 1617. zu den Unterhändlern gesagt: „dafern in der Stadt **Güstrow** an den **Thumb** daselbst, oder sonsten

„auf

„auf dem Lande Enderung in doctrinalibus & ceremonialibus tentiret, „oder zu Werck gerichtet werden wolle, daß J. F. G. sich alsdenn des „Juris Episcopalis gebrauchen und solches zu verwahren nicht unterlas„sen würden„ baten nun auch, daß der Hertzog **Adolph Friederich** durch seine Interposition und Autoritæt diese Sache wolle vermitteln helfen. y)

Der **Magistrat zu Güstrow** verbat sich nochmahls d. 22. Jan. bey dem Hertzoge **Hans Albrecht** wegen der Dom-Kirche. Sie wiederhohlten was wir bereits davon angeführet, und da sie berichtet worden, daß dieser Hertzog es sehr ungnädig genommen, was sie deswegen am 18. dieses an Ritter- und Landschaft gelangen lassen, und daß sie noch deswegen solten in Schimpf und Ungelegenheit gesetzet werden: so thaten sie eine Vorstellung, wie sie dergleichen nicht verdienet. z)

Als die Hertzoge erfuhren, daß nur noch 2 oder 3 von der Ritterschaft zugegen wären; so empfunden sie es, zumahlen sie vorhin solcher Verrückung wegen, ein Verbot hatten ergehen lassen. Sie schrieben deswegen an die Land-Marschälle d. 23. Jan. um den Ständen anzuzeigen, daß den Fürsten solches nicht wenig befremde, und solte bey Vermeidung höchster Ungnade, niemand ohne Erlaubnis sich nicht weg begeben, dagegen solten die Land-Marschälle an die Verrückten schreiben, sich alsbald wieder einzustellen, wiedrigenfals solten sie doch an alle dem verbunden seyn, was die andern beschliessen würden. a) Es kam aber darauf kein eintziger wieder zurück.

5. Da es sich nun anließ, als wenn dieser Landtag abermahls unfruchtbar ablaufen wolte, fals die Fürsten nicht von der gäntzlichen Theilung abstünden: so gaben sie am 27. Januar. ihre endliche Erklärung auf die Punctation der Stände vom 19. dieses, wozu die Fürstliche Räthe mit geholfen hatten, die denn auch ohnzweifel allen Fleiß werden bey den Hertzogen angewandt haben, es in die Wege zu richten, daß auf ihr Gutbefinden geachtet, und ihre Bemühung nicht vergeblich gemachet würde. Die Räthe foderten also die noch Anwesende, um ihnen die Fürstliche Resolution kund zu machen. Es waren zugegen die vorgedachten Fürstlichen Räthe, **Oberberg**, **Bülow**, **Bruns** und **Preen**. Die sämtlichen Land-Räthe, als **Henneke Reventlow**, **Gebhard Moltke**, **Johann Restorff**, **Matthias von Bülow**,

Bülow, David Reventlow, Gregorius Beverneſt, Jochim Voß, die beyden Land-Marſchälle Henneke Lützow und Vicke Molzahn. Von Roſtock Burgemeiſter Tancke, Raths-Herr Jochim Schütte und David Deutſch. Von Wismar Burgemeiſter Fuchs und Hieronymus Ribow. Aus der Ritterſchaft dieſe 3. Berend Lütke Molzahn, Matthias Linſtow und Henneke Lützow, der jüngere. Von Parchim Burgemeiſter Baleke. Von Friedland Burgemeiſter Krauthoff. Von Güſtrow Johann Bieſenthal, wie auch noch Deputirte von Malchin und Schwerin. Dieſen wenigen von der Landſchaft ward die Fürſtliche Reſolution, durch die Räthe des Morgens um 10. Uhr vorgeleſen, und darauf ſchriftlich communiciret. b)

Solche Reſolution ging den übergebenen 6. Puncten ordentlich nach, und ward darin bewilliget:

I. Das Hof-Gericht ſolte gemein gelaſſen werden, auch wolten die Fürſten ſich mit der Landſchaft einer Meinung vergleichen, und es alsdenn reformiren.

II. Das Conſiſtorium ſolte gleichfals gemein bleiben, und über Prediger und Zuhörer Lehr und Leben, auf dem Lande und in den Städten die Inſpection haben, „ auch in ſpecie über den Thumb zu „Güſtrow, deſſen Reformation ſich Hertzog Hans Albrecht hiemit „begab, und darin nur die Sepultur und Leich-Predigten für ſich und „ſeine Religions-Verwandten wolte vorbehalten haben.„ Daß alſo in allen und jeden Kirchen und Schulen, auch in der Univerſität, keine andere, denn die wahre Augsburgiſche Confeſſion und Lutheriſche Religion gelehret und geprediget werde. Die Berichte von den gehaltenen Viſitationen und Synodis (Verſamlung der Geiſtlichen zur Unterredung in Kirchen-Sachen, ſo mit der Zeit faſt gantz abgekommen) ſolten ins Conſiſtorium eingeſchickt, und dem Herrn, unter welchem der viſitirte Ort belegen, daneben zugeſandt werden. Die Diſpoſition über die Oeconomien, bleibe einem jeden Herrn in ſeinem Antheil, doch, daß die Einkünfte dabey gelaſſen, und die Prieſter an ihrem Unterhalt nicht verkürtzet würden, oder ichtwas anders, als ad pias cauſas verwandt werde. Wolte eine Oeconomie etwas, an unbeweglichen Gütern, aus erheblichen Urſachen verkaufen, ſo ſolte den Fürſten die nähere Geltung gelaſſen werden. Auf den Reſidentz-

Häusern mögte Hertzog Hans Albrecht die bereits gebauete Capellen erweitern, oder auch neue Kirchen bauen, und wann er sich daselbst aufhielte, für sich und seine Diener, durch seine Hof-Prediger predigen lassen. Es solte aber niemand daselbst eingepfarret seyn. Das Singen solte durch die Edel-Knaben, mit wenig andern, die dazu privatim zu unterweisen, alsdenn verrichtet werden. Wegen des übermäßigen Scheltens der Prediger auf den Cantzeln wolten die Herren Brüder sich Freundbrüderlich vergleichen, wie es solchen Falls solte gehalten werden; doch solte den Predigern unbenommen seyn, die Theologischen Streitigkeiten auf der Cantzel zu treiben, auch die reformirte Lehre mit Nennung der Urheber gebührlich zu wiederlegen. Die Urtheile und Bescheide aus dem Hof-Gericht und Consistorio solten in beyder Herren Nahmen gesprochen, und die Execution dem Beampten, wo der Verurtheilte gesessen, anbefohlen werden. Die Strafe solte dem zukommen, unter welchem der Condemnirte gesessen, desgleichen auch die Dispensationes in gradibus prohibitis (verbotenen Ehen.)

III. Die Landtäge könten wohl zu **Sternberg** gehalten werden, wenn es die Zeit erleiden wolte. Weil aber diese Stadt nun dem Hertzoge **Adolph Friederich** allein gehöre, so wolte Hertzog **Hans Albrecht** sich seines Theils auch wegen eines Orts mit der Landschaft vergleichen. Damit die Landtäge alternis vicibus jedes Orts gehalten werden mögten.

IV. Kein Herr solte wieder den andern seine Ritterschaft und Städte auffodern, wie vorhin schon verheissen. Auch wolten die Hertzoge nicht, jeder für sich, sich in Bündnisse einlassen, dazu die Landschaft mit Contribution oder sonst solte beschweret werden. Darauf hieß es ferner: „Würden aber J. J. F. F. G. G. ingesamt „in Confœderation sich einzulassen, für rathsam, und dem Fürsten„thum und Landen fürträglich erachten, dazu würde der Landschaft „Vorwissen und Beliebung, wie solches von J. J. F. F. G. G. hoch„löbliche Vorfahren allewege also gehalten, billig requiriret und er„fodert.„

V. Kein Stand solte für den andern beschweret, sondern ein jeglicher bey seinen Privilegiis gelassen werden. Hätte die Stadt **Rostock** oder **Wismar** einige Beschwerden anzuzeigen, so wolten die Fürsten dern Specification gewärtig seyn, und sich darauf, der Gebühr nach,

nach, zu erklären wissen. Darauf hieß es schließlich: „Weil dem„nach eine erbare Ritter- und Landschaft, durch abgesetzte gnädige Er„klärung, in religionis & affectionis Unione bey einander bleiben und „erhalten werden J. J. F. F. G. G. auch niemand, über seine haben„de Privilegia graviren oder beschweren wollen. = = = = Als „wollen J. J. F. F. G. G. sich nunmehro endlich versehen, es werde „E. E. Ritter- und Landschaft, mit dieser J. J. F. F. G. G. gnädigen „Resolution content und friedlich seyn, und sich der Contribution „halber, womit sie über 30. und mehr Jahren her nicht beleget worden, „dergestalt erklären und bezeigen, damit J. J. F. F. G. G. ihre „unterthänige Treue und Affection im Werck zu verspüren haben „mögen.„ c)

Auf dem Nachmittage bedanckten sich die Stände für diese Resolution, und nahmen sie in allen Puncten an; nur allein was die nähere Geltung bey Oeconomie-Gütern betraf, als welche schon öfters auf Landtägen von den Städten verbeten war. Desgleichen was die Gerichts-Strafen anlanget, als welche, zur Unterhaltung der Gerichte, bey denselben zu lassen gesuchet würden. Wiederholten darauf nochmahls ihr Erbieten, wegen der sechsmahl hundert tausend Gülden. Baten darauf sie jetzo zu dimittiren, und eine andere, doch aber auch geraume Zeit, zur Berichtigung des noch hinterstelligen, anzusetzen. Der Ort dazu solte zwar **Sternberg** seyn, weil es aber ein sehr kalter Winter wäre, so wolle es sich daselbst unter Gezelten nicht thun lassen, dahero sie den Ort, zu der Fürsten Wolgefallen, heimstelleten. d)

Die Land-Städte meldeten sich noch insonderheit, und beklagten sich, daß ihnen zwar beym letzten Landtage, von den Herren Räthen zur Erledigung ihrer Beschwerden, Hofnung gemacht, und solte die Fürstliche Resolution zu **Parchim**, oder zu **Neubrandenburg**, oder auch zu **Güstrow** abgegeben werden, es sey aber nicht geschehen. Sie baten also nochmahls, wo möglich, den vorigen Revers, so die Städte erhalten, dem künftigen mit einzuverleiben. Ich finde aber nicht, daß eine Antwort hierauf erfolget, vielmehr beklagen sich die Städte abermahls in einer andern Schrift d. d. **Rostock**, d. 12. Apr. 1621. daß sie keine Resolution erhalten. Es erreichte dieser Landtag also zwar seine Endschaft, indem die noch Gegenwärtige hiemit erlassen wurden, es kam aber noch nicht zum ordentlichen Schluß.

p) Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention Beyl. 39. p. 63. q) Letztes Wort de 1751. Beyl. 42. b. p. 87. r) ibid. Beyl. 42. p. 84. s) ibid. Beyl. 44. p. 96. t) *Thomæ* Catal. Biograph. p. 106. u) *de Behr* de Reb. Mecleb. L. VI. C. 3. p. 1007. w) Rechtsgegründete Vorstellung, was es für eine Bewandnis mit der Convention de 3. Aug. 1748. Beyl. XI. p. 15. x) Dat. Güstr. d. 20. Jan. 1621. y) ibidem. z) Dat. Güstr. d. 22. Jan. 1621. a) Letztes Wort de 1751. Beyl. 47. p. 100. b) Protoc. d. d. Güstr. d. 27. Jan. 1621. c) Vorstellung, was es für eine Bewandnis mit der Convention habe de 1749. Beyl. XII. p. 17. d) Letztes Wort de 1751. Beyl. 46. p. 99.

Das XXVI. Cap.

Von der Landes-Theilung.

§. 1. Des Landes Ausschuß komt in Güstrow zusammen; wiederholet seine Beschwerden.

2. Es werden den Fürsten fünf Tonnen Goldes bewilliget.

3. Die beyden Hertzoge theilen das Land, aber nicht völlig.

4. Es werden etliche Neben-Vergleiche gemacht.

5. Der *modus contribuendi* wird besprochen. Die Belehnung beym Kayser gesucht.

Damit nun das Abgehandelte in Ordnung gebracht würde, so ward noch am selbigen Tage (d. 27. Januar.) zu **Güstrow** im Nahmen beyder Hertzoge **Adolph Friederich** und **Hans Albrecht** ein Schreiben an die Land-Stände gefertiget, und in Druck gegeben. Hierin ward ihnen verwiesen, daß sie nicht, nach Inhalt des vorigen Ausschreibens und wiederholten mündlichen Anzeige, durch die

die Land-Marschälle, zu Güstrow, bis zum Landtags Schluß verblieben. Darauf ward ihnen, bey Vermeidung höchster Ungnade und schweren Strafe anbefohlen, etliche ihres Mittels auf den fünften Febr. hinwieder nach Güstrow abzuordnen, um die Tractaten fortzusetzen, und endlich zu schliessen. e)

Der Ausschuß kam auch um die bestimte Zeit an. Der Cantzlar Dr. Overberg that den 7. Febr. in Gegenwart anderer Fürstliche Räthe, die Proposition, des Inhalts: Wegen der Fürsten Näher-Geltungs-Recht, dem die Städte wiedersprochen, solte es beym vorigen bleiben. Der Straf-Gelder halber bey den Ober-Gerichten, wolten sich die Fürsten näher erklären, wenn die Reformation des Hof-Gerichts würde vorgenommen werden. Die bewilligte Contribution müste, weil die Müntze jetzo sehr gering, zu Reichsthalern gesetzet werden, anerwogen der Fürsten Schulden auf Reichsthaler verschrieben; damit die Fürsten der Stände unterthänige Affection in der That zu spüren hätten. Die Gravamina, wo noch welche wären, insonderheit von Rostock, wolten die Fürsten gnädig anhören. f)

Die Abgeordneten der Stadt Rostock übergaben darauf d. 8. Febr. ein Memorial, daß ihre Thore, wenn die Fürsten in Krieg geriethen, und Zuflucht brauchten, nicht einem allein, sondern ihnen beyden offen stehen mögten. Solten die Fürsten wieder die Stände Krieg führen, so mögte der Stadt erlaubet seyn neutral zu verbleiben. g)

Am selbigen Tage (d. 8. Febr.) bedanckte sich der Ausschuß abermahl für die letzt ertheilte Fürstliche Resolutiones. Sie nahmen alles an, und verhiessen, wegen der Hülfe, an ihre Mit-Stände zu referiren. Die Ungelegenheit, so aus der verdorbenen Müntze entstünde, empfünden sie allerseits. Den Fürsten gebühre dergleichen Unwesen abzustellen. Es käme hauptsächlich daher, weil den Müntz-Meistern, die nur nach schändlichem Gewinst schnappeten, diß Regale verpachtet wäre (nicht anders, als wenn es ein Camerale sey) die Stände würden Vorschläge thun, wie solchem Unheil abzuhelfen, welches die Fürsten sich mögten gnädig gefallen lassen. Darauf baten sie nochmahls, daß die Lehn-Güter, so nur auf den fünften Grad limitiret waren, auf alle Vettern, ohn Unterscheid, verstammen möchten, auch jederman frey gestellet werde, Mühlen zu bauen. h)

Am folgenden Tage (d. 9. Febr.) beschwerete sich die Ritterschaft, daß etliche ihres Standes, so wohl bey Hofe als in den Städten, wären in Arrest genommen, ohne einige oder doch nicht recht angestellete Untersuchung der Sache. Daß ihnen, wie sie neulich nach Dömitz wären aufgeboten worden, nicht Futter und Mahl gereichet. Daß die Fürsten von den Lehn-Gütern, welche an sie verkauft, nicht pro rata mit getragen. Daß ihre ausgetretene Bauren in den Aemptern Zuflucht fünden. Der Adel mit Zöllen beschweret, von den Beampten neue Krüge angelegt, wo vor Alters keine gewesen u. d. gl. davon schon droben vorgewesen. i) Darauf die Fürsten noch an selbigem Tage antworteten, es solle alles in Beobachtung genommen werden, wie auch hernacher in der Assecuration geschahe.

2. Auf dieses Versprechen übernahmen die Stände tausendmahl tausend Gülden an Fürstlichen Schulden zu bezahlen, k) als 300000. fl. die sie schon vor 11. Jahren, und 600000. fl. so sie jetzo abermahls versprochen, wozu sie noch 100000. fl. legten, um die 5. Tonnen Goldes auszumachen, welche, nach des Rentmeisters Andreas Meyer Anzeige, die Fürsten, gleich beym Antrit ihrer Regierung, an väterlichen und groß-väterlichen Schulden, vorgefunden. Von diesem 1000000. fl. solten auf künftigen Anthonii 1622. 600000. fl. und von solcher Zeit an über sechs Jahren abermahls 200000. fl. und nochmahls nach 2. Jahren 200000. fl. allemahl mit den Zinsen erleget werden. Daß also die gantze Summa innerhalb 8. Jahren solte berichtiget seyn. Dagegen sich die Hertzoge am 23. Febr. reverfirten, daß solches alles, aus der Stände Zuneigung, Treu und Liebe, freywillig und ohne alle Pflicht und Schuld, geschehe; die Stände solten auch hinführo zu dergleichen Beschwerungen nicht verpflichtet seyn; nur daß die alte gewöhnliche Land-Bede, wenn ein Fürstliches Fräulein auszusteuren, auf vorhergehender freywilligen Beliebung, bleiben solte.* Dieses Geld zusammen zu bringen, willigten die Fürsten, daß alle ihre Clöster- und Aempter-Unterthanen, desgleichen alle geistliche und weltliche Güter, der Fürstlichen Leib-Geding Unterthanen, deren von Adel Leib-Geding, die Güter fremder Prælaten, auch anderer ausser oder innerhalb Landes Gesessenen, niemand ausgezogen, er sey privilegirt oder nicht privilegiret, mögten mit beleget werden. Dieses ist nun der bekante Assecurations-Revers, welcher aus 49. Puncten bestehet, und

darin

darin alles begriffen, was bisher Ritter- und Landschaft, durch obbeschriebene Bemühungen erhalten, der als ein Grund-Gesetz angesehen wird, und vom Kayser Ao. 1626. confirmiret ist. Er folget seiner Länge nach hiebey.

Hierauf machte der Ausschuß Anstalt zum Land-Kasten, als worüber sie nun die freie Hand erlanget hatten. Sie gingen vorher fleißig zu raht, wählten dazu die Stadt **Rostock**, als beyden Fürsten zugehörig, und setzten am 14. April zwey Einnehmer, Nahmens **Conrad Dobbien**, welcher seit 1616. Rahts-Herr daselbst war, l) und **Joachim Schnökel**. Sie musten zuvor Caution stellen, und ward ihnen eine Vorschrift gegeben, wie sie sich bey Führung ihrer Rechnungen zu verhalten hätten. Solche entwarfen **Gregorius Beverneſt**, **Helmuth Moltke**, **Henning Lützow**, **Diederich Plesse**, **Nicolaus Hahne** und **Adam Jasmund** m) die aus dem obigen schon bekant sind. Dieser **Land-Kasten** ward nachher der **freywillige** genant, zum Unterscheid des andern, dahin die Reichs- und Creiß-Steuren aus Schuldigkeit gegeben würden. Er solte nach der ersten Absicht, nur bis 1630. dauren, aber es ward das Land währender Zeit in solche Umstände gesetzet, daß es unmüglich war, das Geld herbey zu schaffen; daher er immer weg daurete; doch sahen die **Creditores** nun nicht mehr auf die Fürsten, sondern auf die Stände, welche auch die Zinsen trügen.

3. Inzwischen richteten die Hertzoge d. 3. Mart. einen neuen **Erb-Vergleich** zu **Güstrow** auf. Das Land ward, wie schon lange vorher darauf angefangen war, in zwey gleiche Theile gesetzet, als den **Schwerinschen** und **Güstrowschen**, und zwar nun zum letzten mahl, worüber einjeder solte Herr für sich seyn, nur allein unten gedachte Stücke ausbeschieden.

Das **Schwerinsche** empfing Hertzog **Adolph Friederich**, darin war **Wismar** mit dem **Fürsten-Hof** daselbst und allen Häusern, so vordem Hertzog **Hans Albr.** alhie gehabt hatte. Ferner **Parchim**, **Schwerin**, **Wahren**, **Krõpelin**, mit allem was das Ampt **Swaan** sonst daselbst gehabt, wofür aus den Aemptern **Lũpz** und **Plaw** andere Einkünfte abgetreten wurden, desgleichen die Städtleins **Malchow**, **Brühl** und **Dassow** mit ihren Edelleuten, so darüber die Jurisdiction hatten. Solten die **Klotown zu Malchow** ihren **Proceß**

beym

beym Kayserl. Cammer-Gericht verlieren; so solte ihr Recht an Hertzog Adolph Friederich fallen, dazu solte er den einen Schaal-Zoll haben. An Aemptern bekam dieser Hertzog Schwerin, Kriewitz, Neuen-Bukow, die Insul Poel, Dobrahn, Mecklenburg, Gadebusch, Zarrentin, Neustadt, Eldena, Dömitz, Neuen-Closter, Sternberg, Lützs, Rhena, Wittenburg, Grabow, Grevismölen, Walsmühlen, Gorlosen und Marnitz.

Zum Güstrowschen Antheil kamen die Städte Güstrow, Tetetow, Malchin, Brandenburg, Friedland, Woldegge, Röbel, Lage und die Flecken Penzlin, Sülte und Marlow. Die Aempter Güstrow, Swaan, Ribnitz, Gnoyen, Darguhn, Neuen-Kahlden, Stavenhagen, Stargard, Broda, Feldberg, Wesenberg, Strelitz, Goldberg, Wredenhagen, Wantzka, Ivenack und Boicenburg, samt dem andern Schaal-Zoll. Die Städte, davon die Aempter den Nahmen haben, solten bey den Aemptern bleiben. Hertzog Hans Albrecht könte einen Hafen bey Ribnitz anlegen.

Es lebten noch 2. Fürstl. Wittwennen, die ihre Leib-Gedinge hatten, als Sophia aus Holstein, unserer Hertzoge Mutter, welche bisher Lützs, Wittenburg und Rhena gehabt. Dieser überließ Hans Albrecht die Aempter Wredenhagen, Fürstenberg, Ivenack und Wantzka, bis auf ihren Todes-Fall. Anna aus Pommern, Hertzogs Ulrichs Wittwe, besaß Grabow, Gorlosen, Grevismölen und Waldsmühlen. Dieserwegen ward gleichfals Abrede genommen, wie es auf ihrem Sterb-Fall mit solchen Aemptern solte gehalten werden. Der Hertzogen Schwester, Anna, solte auf ihrer beyderseits Kosten unterhalten werden.

Wenn ein Edelmann unter beyden Fürsten Lehn-Güter hätte, so solte er bey Aufboten, dem folgen, der ihn zuerst gerufen.

Wer aus des einen Fürsten Gebiet verwiesen, oder darin wieder aufgenommen, der solte es auch in des andern seyn.

Jedem Fürsten solte frey stehen, Verbesserungen vorzunehmen, als Graben zu ziehen, zur Beförderung der Handlung, insonderheit den Canal vom Hohen-Vichelschen See nach Wismar.

Die Aempter aber solte niemand verringern, noch die Höltzungen derselben verschlimmern, sondern sie nur allein zur Nohtdurft in

der

der Haushaltung gebrauchen u. d. gl. Es ist unnöhtig alle solche Puncte anzuführen, weil doch 80. Jahr darnach diese Theilung gäntzlich aufgehoben worden.

Gemeinschaftlich solten bleiben die Stadt **Rostock** mit dem **Doberanischen Hofe** und der Stadt **Land-Gütern**, desgleichen die **Universität**, in welcher die Professores von beyden Fürsten wechselsweise solten bestellet werden. Diese solten keine Substituten halten, sondern selbst lesen, es wäre denn, daß sie zugleich Hof-Aembter bedienten, oder in der Fürsten Angelegenheit verschickt worden. **Hof-Gericht** und **Consistorium** solten ebenmäßig gemeinschaftlich seyn, also, daß alle Rescripta, Mandata, Citationes, u. d. gl. in beyder Herren Nahmen ergingen, und solten nicht anders als mit Augsburgischen Confessions-Verwandten besetzet werden. Die Strafen, Dispensations-Gelder und Begnadigungen solte ein jeder Fürst in seinem Gebiet behalten. Wenn ein Prediger oder Schul-Bedienter vom Consistorio abgesetzet würde, so solte demselben keine Appellation gestattet werden, auch kein Fürst ihn begnadigen, sondern das Urtheil solte schlechterdings volzogen werden. Die **Landtäge** und was wegen der Hülfen des Landes anzuordnen, solte gleichfals gemeinschaftlich bleiben. Wenn die Fürsten ein Adeliches Gut kauften, so solte dasselbe, nach des Landes Bewilligung, mit zum Land-Kasten steuren, sonst aber von Roß-Diensten frey seyn. Doch könte auch einjeder Fürst seine Stände zusammen fodern, mit ihnen von seines Landes Besten zu rathschlagen, das Recht **Müntz-Ordnungen** ergehen zu lassen, das Recht an den Clöstern **Ribnitz**, **Dobbertin** und **Malchow**, wie auch zum **heil. Creutz** in **Rostock**, solten beyden Fürsten gemein bleiben. Die Sache wegen des **Sprentzer Sees** solte gütlich oder gerichtlich ausgemacht werden. Solte Hertzog **Carl** einige Schulden hinterlassen haben, wie sie doch nicht wüsten, die wolten beyde Herren gemeinschaftlich bezahlen, und ihm ein Grabmahl auf gemeine Kosten setzen lassen. Das **Reichs-Cammer-Gericht** solte von beyden Fürsten, zu ihrem Antheil, gemeinschaftlich erhalten. Und der Rang-Streit mit **Pommern**, **Hessen**, **Baden** und **Würtenberg** von beyden Fürsten ausgemacht werden. Desgleichen auch andere Streitigkeiten, als wegen der Grentzen mit den benachbarten Fürsten, wegen des Ampts **Malchow** mit den **Flotowen**, wegen des Ampts **Strelitz** mit

den Krakevitzen, wegen des Assessoris beym Hof-Gericht mit dem Stift Schwerin, wegen des Geleits, Ablagers und Schutz-Gerechtigkeit, mit dem Stift Raceburg; wie auch was die Gebühren bey Fürstlichen Vermählungen und Kind-Taufen aus beyden Stiftern beträfe. Die Roß-Dienste aus der Comthurey Nemerow solten ebenmäßig gemeinschaftlich bleiben; aber wegen der Comthurey Mirow, wolte sich Hertzog Adolph Friederich, welcher dieselbe besaß, mit seinem Bruder gütlich vergleichen. ꝛc. ꝛc.

4. Ausser diesem Haupt-Vergleich wurden noch andere Neben-Vergleiche, an eben diesem Tage (d. 3. Mart.) getroffen. Der erste enthielte, daß keiner unter den Fürsten solte mehr als 600000. fl. Schuld machen, oder er solte zuvor des andern Bewilligung darüber nehmen. Einjeder solte die 500000. fl., so die Land-Stände jetzo bewilliget, sich zueignen. Stürbe einer unter ihnen, ohne Erben, so solte der Ueberlebende, dessen Schulden auch über gedachte 500000. fl. bezahlen. Hätte jemand seine Schulden schon völlig bezahlt, ehe die Stände ihre versprochene Hülfe völlig abgetragen; so solte seinen Erben das rückständige von solcher Hülfe bleiben, sie mögten männlichen oder weiblichen Geschlechtes seyn. Wo jemand über 600000. fl. Schuld hinterlasse, so solte sein Nachfolger nicht gehalten seyn, den Ueberrest zu bezahlen, welcher Punct nachher nicht ohne Anmerckung geblieben, wie sich bey 1702. finden wird. Sie wolten nichts von ihren Ländern an auswertige Könige und Fürsten veräussern, es seyn denn im Fall der äusersten Noth, da doch die Vettern und Unterthanen die nähere Geltung behalten solten, so wolten sie auch niemahls bewilligen, daß einer ihrer Unterthanen etwas an einem auswertigen Fürsten veräussere. Die Leib-Gedinge der Fürstlichen Wittwennen bestimten sie auf 6000. Thaler für jede. Ihrer Schwester wolten sie, nach der Mutter Tode 6000. fl. Mecklenburgischer Wehrung, jeder zum Halbscheid, reichen. Dazu wolte Hertzog Adolph Friederich ihr das Ampt-Haus zu Rhena mit dem Bau-Hofe und Garten daselbst einräumen, den Ertrag aber von seiner Geld-Portion wieder abziehen.

Der andere Vertrag ging auf die Roß-Dienste von den Adelichen Lehnen. In dem Schwerinschen Antheil wurden 198. und im Güstrowschen 201. gezählet. Weil aber solches noch nicht genau untersucht, sondern nur also von den Einnehmern beym Land-Kasten

berichtet

berichtet war; so versprachen die Fürsten sich untereinander schadloß zu halten. Es findet sich hievon eine genauere Nachricht. mm)

Der dritte betraf die **Lehn-Suchung** beym **Kayser**, welche die beyden Herren Brüder dismahl noch zusammen nehmen wolten. Einem jeden unter ihnen solte frey stehen, die Kayserliche Confirmation über diese Vergleiche zu suchen; immittelst solte jedem sein Antheil fordersamst angewiesen, und ihm daselbst gehuldiget werden. Wegen der Patronaten auf den Dörfern und wegen der Ablager, wolten sie sich dahin vergleichen, daß jederman davon gleich viel bekäme. Da Hertzog **Hans Albrecht** sich nicht weiter mit der Landschaft wegen **Ribnitz** abgeben wolte, und es doch gern gehabt hätte; so versprach **Hertzog Adolph Friederich** ihm dazu behülflich zu seyn. Es wolte auch **Hertzog Adolph Friederich** seinem Bruder die Vergleiche ausantworten, die er, der Jagdt halber, mit denen von **Zarnekow**, **Walsleben**, **Buch**, **Devitz** und **Prignitz** getroffen.

Viertens ward noch ein Vergleich **wegen des Closters zu Sternberg**, und wegen des Gutes **Lamprechtshagen**, gemacht, darin doch nichts merckwürdiges. n)

Dieses aber ist nicht ausser Acht zu lassen, daß **Hertzog Hans Albrecht** am 3. Mart. ein Befehl an den Superintend. **Lucas Bakmeister** ergehen lassen, daß die Prediger sich des ungebührlichen Schmähens und Scheltens, mit Ausschreiung der Reformirten Religions-Verwandten, für verfluchte, vermaledeyete, verdammete Teufels Kinder ꝛc. hinführo enthalten solten, „ doch mögten sie die reformirte Lehre gebührlich wiederlegen, und ihre Confessional-Nahmen, als Reformirte, Calviniſten und Zwinglianer, ohne Schmähen nennen. „

5. Der Ausschuß versamlete sich hierauf zu **Rostock**, um wegen des Modi zu sprechen, nach welchem die bewilligte Steur solte zusammen gebracht werden. Sie konten sich lange darin nicht einig werden, endlich beliebte der Adel nach der Aussaat zu steuren, und die Städte wolten die Accise beybehalten. Doch versicherten sie sich unter einander d. 14. Apr. daß sie übers Jahr wieder zusammen kommen, und alsdenn berathschlagen wolten, ob dieser Modus bleiben, oder ein anderer eingeführet werden solte. Solche Vereinbarung unterschrieben **Henning Reventlow**, **Gebhard Moltke**, **David Reventlow**, **Grego-**

rius Beverneſt, allerſeits Land-Räthe, Henning Lützow und Vicke Molzahn, beyde Land-Marſchälle, Johann Baleke von Parchim, Jochim Thomſtorff von Neubrandenburg, Martin Gerdes von Güſtrow, Joachim Quilitz von Friedland, allerſeits Burgemeiſtere. Die beyden Burgemeiſtere von Roſtock und Wismar, als Tanck und Fuchs unterſchrieben auch, aber nur zum Gezeugnis, weil ſie ihr gewiſſes Antheil hatten, wozu ſie ihres Gefallens einen Modum nehmen konten. o)

Die Hertzoge ſandten Levin Ludewig Hahn zu Baſedow und Kuchelmiſſe, wie auch den Cantzlar Hinrich Huſan (welcher mit Hertzogs Ulrich Cantzlar dieſes Nahmens nicht zu verwechſeln) an den Kayſer Ferdinand II. um die Belehnung gemeinſchaftlich, laut Vertrages, zu ſuchen. Es ward ihnen der Lehn-Brief, ſo wie vordem d. 9. Julii ertheilet, nemlich, daß beyde Herren Brüder die geſamte Hand in allen Ländern haben, und wenn eine Linie, ohne männliche Erben abgehen würde, die andre folgen ſolte. p)

Bey dieſer Gelegenheit that auch gedachter Cantzlar eine Erinnerung, wegen der Anwartſchaft auf den Halbſcheid der Land-Grafſchaft Leuctenberg, davon wir droben gedacht; aber es ward ihm zur Antwort gegeben: Es wären davon die Acta nicht zu Wien, ſondern zu Prage. Wenn ſich daſelbſt das angeregte Diploma vom Kayſer Maximil. I. gefunden, ſo würden Kayſerl. Majeſt. nach der Billigkeit decretiren. q) Damit aber dennoch dieſe Geſandten nicht ohne Gnaden-Bezeugung zurück kämen, ſo ertheilte der Kayſer d. 9. Junii unſern Hertzogen ein Privilegium de non appellando auf 600. fl. Rheiniſch. Es war ſolches Privilegium anfänglich auf 300. fl., wie bey Ao. 1569. geſagt. Ao. 1623. kam es auf 1000. fl. Ao. 1651. auf 2000. fl., welches, nach Pötkers Rechnung, 1333. und ein halb Reichsthaler Mecklenburgiſcher Wehrung ſind. r) Was unter dieſer Summa, das iſt alſo in Mecklenburg nicht appellable. Es müſſen aber ſodan nur allein Geld-Sachen ſeyn, nicht aber Rechte, als welche unſchätzbar.

o) Letztes Wort de 1751. Beyl. 47. p. 100. f) Propoſition am Ausſchuß-Tage zu Güſtrow d. 7. Febr. 1621. g) Der Abgeordneten der Stadt Roſtock Memorial an die Landes-Fürſten d. d. Roſtock d. 18. Febr. 1621. conf. *de Behr* de Reb. Mecleburg. p. 1008.

p. 1008. h) Der Landschaft anderweite Erklährung auf J. J. F. F. G. G. d. 7. Febr. münd- und schriftl. Resolutionen d. d. Güstrow d. 8. Febr. 1621. in Betrachtung der Gemeinschafts und Contrib. Verfassung de 1751. Beyl. 50. p. 69. i) Dat. Güstrow d. 9. Febr. 1621. k) vid. Revers d. d. Güstr. d. 23. Febr. 1621. it. Ausführ. des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention de 1749. Beyl. 40. p. 64. * Festistehender Grund der Steuer-Freyheit de 1742. Beyl. 40. p. 33. it. Actenmäßiger Bericht de 1742. Beylage 19. p. 310. l) *Grap.* Evangelisches Rostock p. 99. m) *de Behr* l. c. p. 1011. mm) Facti Species von der Landes Theilung im Hertzogthum Mecklenburg de 1749. Beyl. No. 8. n) *de Behr* l. c. p. 1011. sqq. o) Städtische Demonstration von 1724. Beyl. 1. p. 13. p) Deductio Juris Primogenituræ abseiten Hertzogs Friederich Wilhelm zu Schwerin Beyl. sub Lit. P. q) *Fabri* Staats-Cantzeley P. XIII. C. 12. p. 422. ubi: Extract aus H. Husani F. Mecklenb. Abgesandten Relation de Ao. 1621. in der Beyl. sub No. 3. zu dem Bericht, von des Hauses Mecklenb. habenden Rechten an die Landgravschaft Leuchtenberg. r) Pötker Saml. P. I. p. 54.

Assecuration Revers sub dato Güstrow, d. 23. Febr. Anno 1621.

Von Gottes Gnaden, Wir Adolph Friederich und Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburg, Coadjutor des Stiffts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herren, ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit für Uns, unsere Erben, und nachkommende Hertzogen zu Mecklenburg. Nachdem unsere getreue Landstände, von Ritterschaft und Städten, bey itzigem Land-Tage, Uns unterschiedliche Gravamina und Beschwerung übergeben, und umb unsere gnädige Verbesser- und Abschaffung derselben, unterthänig gebeten, daß Wir Uns darauff, und bey einem jeden Punct insonderheit, in Gnaden erkläret, verpflicht und anheissig gemacht, folgendergestalt und also:

I.

Erstlich, den Punctum Religionis betreffend, haben Wir unser getreuen Ritter- und Landschafft, in Gnaden versprochen und zugesagt, daß Wir sie und einen jeden insonderheit bey der ersten unveränderten Anno der weniger Zahl 30. der damahligen Römischen Käyserlichen Majest. Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Reichs übergebenen Augspurgischen Confession, und in unsern Fürstenthumen

und Landen biß anhero allenthalben gelehrt- und geprediget Lutherischen Religion, und in unser publicirten Kirchen-Ordnung verfaster Lehr, Glauben und Bekändtniß, und deren Exercitio, in allen und jeden Kirchen und Schulen, unser Fürstenthum, Lande, Städte, Aempter und Dörffer, auch in specie im Thumb zu Güstrow, (dessen Reformation, Wir Hertzog Hans Albrecht, Uns hiemit begeben, und darin nur allein die Sepultur und Leichpredigten, für Uns, und unsere Religions-Verwandten, wie imgleichen, da Wir mit unserer Hoffstadt, auff andern unsern Residentz-Häusern uns auffhalten, und daselbst obberührter unser Religions-Verwandten jemand mit Tode abgehen würde, denselben allda begraben, und die Leich-Predigt, dem ordinari GOttes-Dienst unverhinderlich, verrichten zu lassen, reserviren und vorbehalten) ohne einige Veränderung in doctrinalibus und ceremonialibus geruhiglich verbleiben lassen wollen.

II.

Zum Andern, verpflichten Wir Uns auch, in allen und jeden Kirchen und Schulen keine, (ohn allein unser Hertzog Hans Albrecht Schloß Kirchen nachgesetzter massen außgenommen) auch in der Universität zu Rostock, keine andere, als obberührter Augspurgischen Confession und Lutherischen Religion verwandte und zugethane Prediger, Professores, Lehrer und Schuldiener, zu instituiren, anzunehmen oder zu gedulden.

III.

Und soll fürs Dritte, das Consistorium, welches neben dem Jure Episcopali, nach wie vor, gemein bleibt, die Inspection haben, daß in allen und jeden obbemeldten Kirchen, Schulen und Universität zu Rostock, keine andere, dann die angedeutete Kayser Carl dem Fünfften, zu Augspurg übergebene unveränderte Confession, und Lutherische Religion gelehret und geprediget, weniger einige andere, dann dero zugethane und warhafftig verwandte Kirchen- und Schul-Diener, angenommen, eingesetzt oder geduldet werden.

IV.

Und da zum Vierdten, deren einer oder ander, in Lehr und Leben verdächtig oder schuldig befunden wird, soll das Consistorium, in unser beyder Nahmen, ohn einige Klage, für sich ex officio zu inquiriren, die Sache zu cognosciren, darinn zu sprechen, die Schuldig-befundene ihres Dienstes zu entsetzen und abzuschaffen, und den Beampten oder Städten, darunter der condemnirter seßhafft, die Execution zu demandiren Fug und Macht haben; Immassen es auff angestallte Klagen, vermöge des Consistorii Ordnung, gehalten, und sonsten bey derselben, wie auch der Kirchen- und Superintendenten-Ordnung, ohne was in diesem Revers in specie anders disponiret, nach wie vor allenthalben ungeändert gelassen werden soll.

V.

V.

Fürs Fünffte, soll den Appellationibus vom Consistorio und beyden Cantzeleyen ans Hoff-Gericht, ihr unbehinderter starcker Lauff, nach wie vor, gelassen werden.

VI.

Zum Sechsten, soll das Consistorium, mit keinen andern, als der oberwehnten unveränderten Augspurgischen Confession, und der Lutherschen Religion zugethanen Personen besetzet werden.

VII.

Es behalten aber Wir Hertzog Hans Albrecht, fürs Siebende, Uns hiemit bevor, auff oder an unsern Residentz-Häusern, die bereits gebauete Capellen zu erweitern, oder daselbst, itztberührter massen, neue Kirchen zu bauen, und wann Wir Uns mit unser Hoffstadt allda auffhalten werden, durch unsere ordinari Hoff-Prediger, so Wir zu unser Schloß-Kirchen zu Güstrow bestellet, für Uns und unsere Hoff-Diener predigen zu lassen, dahin aber niemand eingepfarret, weniger den Eingepfarreten an der Kirchen des Orts, an ihrem Exercitio der Lutherischen Religion einige Behinderung und Eintrag zugefüget werden soll.

VIII.

Ebenermassen behalten Wir Uns fürs Achte, bevor, auff unser Hoffstadt, unsere Edel- und etliche wenig andere Knaben, so in der Kirchen singen, doch nicht wieder ihren, ihrer Eltern oder Verwandten Willen, privatim instituiren zu lassen. Es sollen aber daneben keine andere Schulen der Reformirten Religion angerichtet, sondern dieselbe alle und jede, auch in specie die Thumb-Schule zu Güstrow, in welcher das Ministerium die Inspection behalten soll, bey dem Exercitio der obgedachten unverenderten Augspurgischen Confession, und Lutherischen Religion, nach wie vor, gelassen, und die Knaben ander Gestalt nicht instituiret werden.

IX.

Und weil zum Neundten, durch etlicher Prediger ungebührliches Schmähen und Schelten, offtmahls viel Unruhe erreget, und die Gemeine dadurch nicht gebessert, weniger die Kirche gebauet wird, als wollen Wir Uns deswegen einer sonderbahren Ordnung vergleichen, wie es solchen Falls damit gehalten werden soll, und dieselbe vor der Publication unser getreuen Ritter- und Landschafft communiciren und mittheilen, und da jemand der Prediger, wieder solche Ordnung freventlich handeln, und auff beschehene zweymahlige Erinnerung, von seinem Unfuge nicht abstehen wolte, so soll Uns Hertzog Hans Albrecht denselben zu enturlauben, und einen andern der offtberührten unveränderten Augspurgischen Confession, und Lutherischen Religion-Verwandten Prediger, an seine Stelle wiederumb einzusetzen, frey und bevor

stehen.

stehen. Es soll aber den Predigern die Reformirte Lehr, und deren Authorn, mit außdrücklicher Nennung derselben, gebürlich zu widerlegen, und mit Grunde Göttlichs Worts zu refutiren, die Theologicas controversias auff den Cantzeln perspicuè und bescheidentlich zu tractiren, auch die itzo gewöhnliche Confessional-Nahmen, zum Unterschied der Lehr und Lehrer, ohne Schmähen zu gebrauchen, imgleichen der Reformirten Lehrer eigene Wort aus ihren Büchern und Schrifften, nach Gelegenheit zu allegiren, und also die Zuhörer für allerhand Lehr, wie die Nahmen haben mag, so der ihrigen zu wider, treulich und fleißig zu warnen, und zur Beständigkeit in ihrer erkannten Religion zu ermahnen, nach wie vor, unbenommen seyn.

X.

Fürs Zehende wollen Wir die Disposition, über die Oeconomeyen-Güter ein jeglicher in seinem Antheil behalten, und sollen dieselben jedes Orts unverrückt gelassen, die Kirchen- und Schul-Diener an ihrem Unterhalt und Besoldung in nichts verkürtzet, oder solche Güter zu nichtes anders, als ad pias causas, angewandt, auch den Bürgern und Einwohnern in Städten an ihren einhabenden Oeconomey- und Kirchen-Aeckern, kein Eintrag zugefügt, sondern dieselben unbehindert dabey gelassen werden. Solten aber von solchen Oeconomey-Gütern, gantze Dörffer alienirt und veräussert werden, auff den Fall wollen Wir es bey Verordnung der gemeinen beschriebenen Rechte verbleiben lassen.

XI.

Zum Eilfften, sollen die Relationes Visitationum, so viel der Prediger und Zuhörer Lehr und Leben betrifft, item Synodorum ins Consistorium eingeschicket, und denjenigen, darunter der visitirter Ort belegen, daneben zugefertiget werden.

XII.

Anreichend fürs Zwölffte, das Jus nominandi und vocandi Pastores Ecclesiarum, erachten Wir christlich, recht und billig seyn, daß den Gemeinen, so woll auff dem Lande, als in Städten, auch denen, so das jus Patronatus, & vocandi Ministros Ecclesiæ, nicht haben, keine Pastores und Seelsorger, die sie zuvor nicht gehöret, oder sonsten am Leben, Wandel, Lehr und Gaben tadelhafft, und nicht qualificirt, beygebracht und auffgedrungen werden. Wollen auch unsern Superintendenten, über diese unsere Verordnung festiglich zu halten, mit Ernst aufferlegen und befehlen. Und erklären Uns demnach in Gnaden dahin, wann Uns hinkünfftig einer vom Adel, oder die Räthe in Städten, eine Personn, die Er oder Sie, zu seinen oder ihren Seel-Sorger, aus erheblichen Uhrsachen, gern haben, und befördert sehen möchten, nominiren, und umb unsere gnädige Bewilligung und Confirmation unterthänig anhalten werden, daß Wir Uns darauff, nach Befindung der fürgeschlagenen Person Qualitäten und Geschicklig-

keit,

keit, doch unbegeben des Juris Patronatus, aller gnädigen Gebürniß wollen zu erzeigen wissen.

XIII.

Zum Dreyzehenden, soll das Hoff-Gericht, nach wie vor, gemein bleiben, und mit keinen andern, als der offtberührten Augspurgischen Confession, und Lutherischen Religion-Verwandten Personen, nach Außweiß des Assecuration Revers de Anno 1572. besetzt, und von einem jeden unter Uns zwo Personen, deren einer des Land-Richters, der ander des Vice-Land-Richters Officium verwalten soll, continuirlich gehalten werden, und wollen Wir Uns, mit Zuziehung unser getreuen Ritter- und Landschaft, wegen Reformir- und Verbesserung desselben, forderssambst vergleichen und vereinbahren.

XIV.

So sollen auch, fürs Vierzehende, die Contributiones gemein bleiben, und die Land-Täge zum Sterneberge und Malchin umbschichtig gehalten werden.

XV.

Die Erhöhung der Zölle, fürs Funffzehende, betreffend, wollen Wir dieselben, dem alten gewöhnlichen Herkommen nach, und einen jeglichen bey seiner hergebrachten Exemption und Freyheit derselben unbeeinträchtiget verbleiben lassen. Und da von den Haus-Voigten, Land-Reutern und Zöllnern dem zuwidern einiger Mißbrauch eingeführet worden, wollen wir solches auff gebührliche Notification wiederumb abschaffen.

XVI.

Zum Sechzehenden, wollen und verordnen Wir, daß die Baurs-Leute die ihnen umb gewissen Zinß oder Pacht eingethane Huefen, Acker oder Wiesen, dafern sie kein Erbzins-Gerechtigkeit, Jus Emphyteuticum, oder dergleichen, gebührlich beyzubringen, den Eigenthumbs-Herrn, auff vorgehende Loßkündigung, nulla vel immemorialis temporis detentione obstante, unweigerlich abzutreten und einzuräumen schuldig seyn sollen.

XVII.

Was fürs Siebenzehende, der Beampten und Land-Reuter Execution-Gebühr betrifft, lassen Wir es bey unser publicirten Execution-Ordnung, in Gnaden verbleiben, und seyn darüber festiglich zu halten gemeynet.

XVIII.

Den zu itziger Contribution, verordneten Land-Kasten, fürs Achtzehende, betreffend, können Wir in Gnaden geschehen lassen, daß die freye Disposition, Verwaltung und Dispensation desselben, so lange die Uns unterthänig bewilligte Zehenmahl hundert tausend Gülden, auff und beysammen gebracht, und zu Befreyung unser beschwerten Fürstlichen Einkommen, wiederum verwandt und angelegt, unser Ritter- und Landschafft ungehindert gelassen werde. Wie Wir dann derselben solches hiemit und in Krafft dieses, auff itzberührte Maß, nochmals gnädig bewilligen und nachgeben. Belangend aber die Reichs-Craiß- und andere dergleichen Steuren, so nicht Uns/ und unsern Fürstenthumen und Landen principaliter zu Nutz und Frommen gereichen, soll es mit dem Land-Kasten dergestalt gehalten werden, daß bey Uns, und unsern Nachkommen, regierenden Hertzogen zu Mecklenburg, jederzeit zween Schlüssel, und bey unser getreuen Landschafft gleichfals zween Schlüssel, einer bey denen von der Ritterschaft, und der ander bey denen von Städten, hinführo seyn, auch die Einnehmer in unser und gemeiner Landschafft Nahmen bestellet und beeydet, und die einkommene Gelder, in unser verordneten, und der von der Landschafft Deputirten Beyseyn, gebührlich berechnet, und was übrig, ohne der Landschafft unterthänige Beliebung, nicht in unsern, sondern allein zu des Landes und gemeinem Besten gebrauchet und verwendet werden soll.

XIX.

Fürs Neunzehende, wollen Wir keinen unser getreuen Unterthanen, an seiner Jagt-Gerechtigkeit, die er über Rechts-verwehrte Zeit legitimè hergebracht, geruhiglich gebraucht, und noch itzo in possessione vel qvasi rechtmäßig hat, einige Behinderung, Turbation und Einhalt erzeigen, oder solchs von den Unserigen zu beschehen verstatten, Uns auch der Vor-Jagten ander Gestalt nicht, dann von unsern löblichen Vorfahren beschehen, jederzeit gebrauchen, und soll in den Ausschreiben zur Vor-Jagt eine gewisse Zeit, nach Verfliessung derselben sich ein jeder seines Rechtens und Befugniß zu gebrauchen, allewege specificiret und nahmhafft gemacht werden. Damit auch wegen des Jäger-Rechtens hinkünfftig kein Streit erreget werden möge, als lassen Wir geschehen, wann die Jagt-Hunde in Verfolgung des auffgetriebenen Wildes über die Gräntzen lauffen, daß alsdann den Jägern frey stehe, ihre Büchsen niederzulegen, die Winde zu hinterhalten, und die übergelauffene Jagt-Hunde, von des benachbarten Grund und Bodem wider zu holen, und auffzukoppeln. Wann auch gehetzte Winde mit dem Hasen über die Gräntze lauffen und fangen, so soll der Jäger denselben alsofort auffzunehmen Fug und Macht haben, doch daß er ihn nicht an den Sattel binde, sondern ungebunden in der Hand davon führe. Würde auch ein Thier auff eines Grund und Bodem geschossen, und über die Gräntze lauffen und fallen, so soll dem Jäger erlaubet seyn, mit Hinterlassung der Büchsen und Pistolen, dasselbe alsofort in continenti auffzunehmen und wegzubringen.

XX.

XX.

Weil auch zum Zwantzigsten, zu Erhaltung redlichen Glaubens und Credits, wider säum- und ausfällige Schuldener und Bürgen, vor Jahren scharffe Zwang-Mittel gebraucht, auch deswegen eine sonderbahre Constitution Anno 1602. wider die muthwillige Falliten publiciret worden; als wollen Wir itzt angeregte Constitution, auff der Falliten Ehe-Weiber, so ihrer Ehe-Männer Umbschläge verrichten, selbst mitzehren, banquetiren, und in aller Uppigkeit leben, und also ihrer Ehe-Männer, und deren Creditorn Ungelegenheit und Schaden, selbst verursachen, und dessen überwiesen werden, zugleich mitgezogen haben. Und weil Wir daneben von unsern getreuen Landschaft, umb Wiedereinführung der Einlager, in Unterthänigkeit ersuchet worden, als haben Wir ihrer unterthänigen Bitt, aus den von ihnen angezogenen Ursachen, aus Gnaden geruhet. Constituiren, ordnen und wollen demnach, daß ein Bürge, wann er für jemand ausgenommen wird, seinen Principalen, es sey gleich die Obligation auffs Einlager gerichtet oder nicht, Krafft dieser Constitution, zu richtiger Zahlung und Einreiten ermahnen soll; Würde aber dieselbe auf Anthonii, oder sonsten in den beliebten Zahlfristen nicht erfolgen, so soll der Principal nebenst dem Bürgen vierzehen Tage darnach einreiten, und zugleich seinen Nebenbürgen zum Einreiten erfordern, und derselbe auch alsobald darauff nebenst zwey Pferden und einem Diener sich einzustellen schuldig seyn. Damit auch die Unkosten des Einlagers nicht zu hoch gesteigert, und den für diesem darunter fürgelauffenen Misbräuchen gewehret werden möge, als sol jedem einreitenden Bürgen, die erste Woche, alle Tage 4. fl. für sich, seinem Diener, und zwey Pferde, die andere Woche aber 6. fl. jeden Tag, und so fortan, hiemit verordnet seyn. Und da alsdann der Principal seine Bürgen vom ersten Tage des Einreitens nicht bezahlen würde, so soll à primo die moræ auff jeden Tag vor jeder Hundert ein halber fl. loco intereſſe angeschlagen werden, am letzten Tage aber des vierzehentägigen Einreitens die Bürgen würcklich zu bezahlen, und da solches nicht geschicht, von der Zeit an, statt des Interesse, jede Woche einen halben fl. auff Hundert, über den gewöhnlichen Zinß, zu geben schuldig seyn. Sobald aber die Bürgen würcklich zahlen, und des Principaln Obligation und Cession an sich bringen, so sollen sie alsdann in continenti, auff ihr erstes Ansuchen und Vorzeigung der Obligation und Qvitung in des Principalis Güter gerichtlich immittiret und angewiesen werden, und dieselbe, da sich ein Concurſus Creditorum ereuget, auff vorhergehende Commission und Liqvidation gebührlich taxiret, und auff Fürzeigung der eingelöseten Original Obligationen, und des Wirths Verzeichniß, ohne einige fernere Liquidation und Moderation, für die ausgezehlte Haupt-Summ, Zinse und Unkosten dem Gläubiger alsbald in ſolutum zugeschlagen, und ferner von demselben verkaufft, und jeder, besage seiner Obligation, jure Prioritatis cuiqve ſalvo, daraus contentiret und bezahlet gemachet werden. Solte aber nach Verkauffung der Güter sich befinden, daß die Schulden alle nicht bezahlet werden können, so soll alsdenn der Debitor in einen dazu verordneten Schuld-Thurm geworffen werden.

Dafern auch der Bürgen einer oder mehr, auff beschehenes Einmahnen nicht einreiten würde, so soll derselbe dem Principal gleich geachtet, und mit ihm vorgesetzter massen procediret und verfahren werden, und da der eine oder ander, obgesatzter Ordnung zuwider, sich anff flüchtigen Fuß setzen, und seine außgesatzte Bürgen nicht benehmen, oder auch seine Creditorn fugâ defraudiren würde, so soll der oder dieselbe von Helm und Schild, Ehr und Redligkeit öffentlich vortheilet, und des Landes verfestet werden, und soll diese Constitution durch keine Appellation suspendiret, oder dessen Effect behindert werden, inmassen sich die Landschaft aller Suspensiv-Mittel, so darwider fürgenommen werden möchten, auff diesem allgemeinen Landtag unanimi placito verziehen und begeben haben, und soll diese Constitution so wol ad præsentes als futuros casus dirigiret und gerichtet seyn.

XXI.

Die übermäßige Stawung des Wassers, zum Ein und zwantzigsten, belangend, sind Wir darunter nochmals gebührliche Erkündigung forderſambst anzustellen, nnd so viel möglich, unser getreuen Unterthanen Schaden und Nachtheil zu verhüten und abzuwenden in Gnaden geneigt.

XXII.

So wollen Wir auch, fürs Zwey und zwantzigste, ein jeder in seinem Antheil, unsere Land-Räthe, vermöge des Anno 1572. der Landschafft gegebenen Assecuration-Revers, zu den Landsachen, in fürfallenden Nöthen, zu Rath ziehen und gebrauchen.

XXIII.

Inmassen Wir auch, fürs Drey und zwantzigste, zu Verkündigung Reichs- nnd Craitz-Steuren, geschehen lassen können, daß in solchen Fällen allemahl Land-Täge gehalten werden, und wollen Wir alsdann, wann Wir in der Persohn selbst nicht erscheinen, die Unsrige mit gebührender Instruction, dahin schicken und abfertigen. Solten aber dabey etwa hochwichtige Sachen einfallen, dazu unser Präsentz vonnöthen, wollen Wir Uns nach Befindung dergestalt zu bezeigen wissen, wie Wir es unsern Land und Leuten zuträg- und ersprießlich erachten werden.

XXIV.

Zum Vier und zwantzigsten, wollen Wir Unser getreuen Ritter- nnd Landschafft in Gnaden gewilliget und nachgegeben haben, daß in alten Lehen die Agnaten, so eines Nahmens, Schild und Helms seyn, wann sie sich schon der Sipschafft halber nicht berechnen können, einander succediren mögen.

XXV.

XXV.

Zum Fünff und zwantzigsten, wollen Wir den Gebrauch dieses Fürstenthumbs, daß der Bürgen Erben in Bürgschafften, so in specie auff die Erben nicht gerichtet, zu keiner Zahlung verbunden, hiemit in Gnaden confirmiret und bestättiget haben.

XXVI.

Wie Wir imgleichen, fürs Sechs und zwantzigste, den Gebrauch, daß die Bürgen, ungeacht sie allen Beneficiis und Einreden renunciiret, dennoch mit Erlegung ihres Stranges sich entfreyen können, wo sie sich nicht des Mecklenburgischen Land- und Hoff-Gerichts Gebrauchs in specie verziehen und begeben, hiemit confirmiren und bekräfftigen.

XXVII.

Weil auch, zum Sieben und zwantzigsten, wegen der Erb-Jungfrauen, und wie weit sich derselben erlangtes Privilegium erstrecket, eine Zeithero viel Streit und Irrungen fürgangen, als haben Wir auff unser getreuen Ritterschaft selbsteigen unterthäniges Gut-Achten, die Sachen dahin verabschiedet, daß die Erb-Jungfern die ihnen angefallene Lehen-Güter, Zeit ihres Lebens, frey, ungehindert jemands, doch allein jure Usufructus einhaben, nutzen und geniessen sollen und mögen. Zum Fall auch einer Erb-Jungfrauen-Vater nicht so viel an Bahrschafft und Allodial-Gütern auff seinen Todes-Fall hinter ihm verlassen würde, daß sie darvon gebührlich ausgesteuret werden könte, so soll ihr der Braut-Schatz ex feudo, pro qvantitate ejusdem, wenigers nicht, und ungeacht ihres habenden Nießbrauchs, abgerichtet und gefolget werden. Doch sollen die Erb-Jungfern die einhabende Lehen, weder gantz, noch zum Theil zu alieniren, zu veräussern, oder auch zu deteriorirn und zu verringern, und das harte Bau- und Mast-Holtz weiter, dann zu des Lehens scheinbahren Nutz und Frommen, zu verhauen, keines weges bemächtiget, oder dem Lehen-Folger auff den einen oder andern Fall, allen erweißlichen Schaden und Nachtheil zu erstatten, auch die Gebäu unter Dach und Schwell in gutem Wesen zu erhalten, schuldig und verpflicht seyn. Die auff dergleichen Lehen, auff Ableiben des Lehnmanns, hafftende Schulde, dafern dieselbe von des Verstorbenen Nachlaß nicht bezahlet werden können, sollen von den Erb-Jungfern, so lange sie sich ihres Privilegii gebrauchen, gebührlich verzinset, aber die Haupt-Summa von den Lehens-Folgern endlich wieder erleget und bezahlet werden.

Wann von den Erb-Jungfern in dem Lehen-Guthe dergleichen Besserungen angerichtet werden, die den Lehens-Folgern zu besonderm Nutz und Frommen gereichen können, so sollen ihr oder ihren Erben dieselbige, nach billiger Ermäßigung, zum Halbscheid, was aber der Vater in dem Lehen gebauet und gebessert, gar nicht refun-

diret und wieder erstattet werden. Es soll aber eine Erb-Jungfer gar keine neue Gebäu ohn Vorwissen der Lehens-Folger, anzurichten bemächtiget, oder dafür keine Wiedergeltung gewärtig seyn. Als auch vor diesem in Streit und Zweiffel gezogen, da mehr, dann eine Erb-Jungfer, verhanden, und deren eine Todes verfähret, ob derselben Antheil an die überlebende Schwestern oder den Lehens-Folger, verfalle. Demnach setzen und ordnen Wir, daß die Erb-Jungfern, wann sie ihres Vatern Lehen ungetheilet, und pro indiviso gebrauchen und geniessen, einer der andern succediren; Hätten sie aber die Lehen unter sich getheilet, der Verstorbenen Antheil auff die nächste Agnaten und Lehenstrager, oder an Uns, den Lehen-Herrn, nach gestalten Sachen respective verstammen und fallen soll.

Endlich wollen wir, da einer unser Lehen-Leute, der nicht in unsern Fürstenthumen und Landen häuslich gesessen, ohne männliche Leibs-Lehens Erben Todes verfahren, und allein Töchter hinter ihm verlassen solte, daß dieselbige weniger nicht, als wann der Vater unter unser Bothmäßigkeit sein Domicilium und stetiges Anwesen gehabt, obberührtes Privilegii fähig seyn, nützen und geniessen sollen und mögen.

XXVIII.

Daß auch, fürs Acht und zwantzigste, die verwittibte Edel-Frauen, wann sie zur andern Ehe schreiten, ihren einhabenden Witthumb, gegen Erstattung des eingebrachten Ehe-Geldes, Besserung, und was dem anhängig, den Lehen-Folgern cediren und abtreten, erachten Wir den Rechten und Herkommen gemäß; es wäre dann, daß in den Heyraths- und Witthumbs-Verschreibungen, so mit Fürstlichen und Väterlichen Consens auffgerichtet, ein anders versehen und enthalten; dabey es dann billig zu lassen, jedoch soll es mit denselben der Melioration und Deterioration halber, allermassen, wie oben im Punct von Erb-Jungfern disponiret, observiret und gehalten werden.

XXIX.

Wir constituiren und verordnen auch fürs Neun und zwantzigste, daß die Lehen, so jemand über 30. und mehr Jahren geruhiglich besessen, in keine Wege hinführo revociret werden sollen.

XXX.

Der aus einem Geschlecht ins ander verkauffter Lehen halber, erklären Wir Uns, fürs Dreißigste, in Gnaden dahin, daß in dergleichen Fällen des Käuffers sämptliche Vettern, so sich mit ihm der Agnation und Sipschafft halber, bis auff den fünfften Grad exclusive gebührlich zu berechnen, in der Kauff-Verschreibung

und

Fürstlichem Consens nominatim mit begriffen, und das verkauffte Lehen, qvoad ipsos nominatos, und derselben Leibes-Lehens-Erben, in infinitum pro feudo antiqvo gehalten, und solches auch auff die vor diesem bereits erkauffte Lehen gezogen werden soll.

XXXI.

Demnechst haben Wir, fürs Ein und Dreißigste, unser getreuen Ritterschafft die besondere Gnade gethan, daß die einem Lehnmann anererbte Schulden, und darinn er sonsten wegen gebührlicher Aussteur- und Abfindung, seiner respective Töchter, Schwester und Brüder, doch daß solches nicht übermäßig geschicht, durch Feurs-Brunst, Ungewitter, und andere casus fortuitos, ohn seine Hin- und Fahrläßigkeit, aus Göttlicher unwandelbaren Verhängnüß gerathen möchte, aus den Uns eröffneten Lehnen bezahlet und abgerichtet werden sollen. Doch mit dieser ausdrücklichen Bescheidenheit, Geding und Vorbehalt, daß der letzte Lehn-Trager ein Inventarium oder specificirte Designation, der ihm anererbten Schulden innerhalb 4. Wochen, nach dem ihm das Lehen heimgefallen, vermittelst Eydes zu ediren und in die Cantzley einzuschicken. Und wann er dann zur Aussteur seiner Töchter und Schwester, oder auch in andern Fällen, so itzt vermeldet, einer Anleihung einer gewissen Summen Geldes benöthiget, solches Uns und Unsern Nachkommen, den regierenden Landes-Fürsten als den Lehn-Herrn, supplicando zu erkennen zu geben, und umb gnädigen Consens und Bewilligung unterthänig anzuhalten schuldig und verpflicht; Wir aber und Unsere Nachkommen zu Abtragung anderer und mehrer Schulden, dann obberührt, nach Eröffnung der Lehen, keinesweges obligiret und gehalten seyn sollen und wollen.

XXXII.

So lassen Wir auch, zum Zwey und dreyßigsten, geschehen, daß die von der Ritterschafft und Städten, auf ihrem unstreitigen Grund und Bodem, da einer dem andern an Wasser und Wind keinen Schaden zufüget, und die Unterthanen auff gewisse Mühlen zu mahlen nicht verbunden seyn, unbehindert Mühlen bauen mögen.

XXXIII.

Zum Fall auch, fürs Drey und dreysigste, die Gewohnheit oder Constitutio in der Chur-Brandenburg (wann Märckische Bürgen, nebenst Mecklenbürgern, oder auch ander Herrschafft Unterthanen Bürglich gelobet, daß die Märckische Fidejussores in solidum, ob sie sich schon also verschrieben, nicht belanget, oder der außländischen Strenge zu bezahlen gedrungen werden mögen) wider die

Meckln-

Meckelnburger observiret werden solte, wollen Wir es ebenmäßig wider die Märckische Bürgen in solchen Fällen hinwiederumb also halten.

XXXIV.

Das schädliche Müntz-Wesen und desselben Remedirung, fürs Vier und dreysigste, betreffend, wollen Wir an unser treu-eyferigen Landes-Väterlichen Fürsorg, Mühe und Fleiß, so viel Uns immer zu erheben möglich, nach wie vor, nichts erwinden lassen, und Uns noch bey wehrendem diesem Landtage einer practicirlichen heylsamen Müntz-Ordnung vergleichen.

XXXV.

Zum Fünff und dreysigsten, wollen Wir zu Verhütung künfftiger Disputaten, mit Zuziehung unser getreuen Landschafft, eine gewisse formulam obligationis, wie es mit Verschreib- und Entrichtung der Reichsthaler in specie, oder ander Sorten, gehalten werden soll, abfassen und publiciren lassen, darnach auch in unsern Cantzleyen und Hoff-Gericht verabschiedet und gesprochen werden soll.

XXXVI.

Gestalt Wir auch, fürs Sechs und dreysigste, mit Zuziehung unser getreuen Ritter- und Landschafft, ein gemein Land-Recht in Teutscher Sprach, damit ein jeder, wie seine Sach im Gericht zu treiben, selber verstehen könne, zusammen bringen und abfassen, und nach demselben in den Cantzleyen und Hoff-Gericht sententiiren und sprechen lassen wollen.

XXXVII.

Wann Wir Uns, fürs Sieben und dreysigste, aus erheb- und beweglichen Ursachen, zu Nutz und Frommen unser Fürstenthume und Lande, mit jemand in Confœderation und Bündnüß absonderlich einlassen würden, dazu unser getreuen Landschafft Contribution vonnöthen, so wollen Wir die Land-Räthe alsdann mit darzu ziehen, und ihres Raths gebrauchen.

XXXVIII.

Wir seynd auch, zum Acht und dreysigsten, hinführo keine Lauff-Plätze oder Durchzüge in und durch unsere Fürstenthume und Landen, oder je ander Gestalt nicht, dann auff Maaß, wie in den Reichs-Abschieden versehen, zu verstatten, gäntzlich gemeint und entschlossen.

XXXIX.

XXXIX.

Würden Wir auch, fürs Neun und dreyßigste, (welches GOtt gnädig abwenden wolle) in solche schwere Mißverstände und Uneinigkeit gerathen, und zu den Waffen greiffen, so wollen Wir unsere getreue Ritter- und Landschafft, wie auch die Stadt Rostock, einer gegen den andern, imgleichen wider die Stadt Rostock, wann dieselbe in terminis verbleiben, und sich den auffgerichteten Erb-Verträgen gemäß verhalten wird, und keinen Auffstand unter sich, oder auch sonsten Rebellion erregen, und mit unrechtem Gewalt gegen Uns und unsere Unterthanen nichts tentiren, unsere getreue Landschafft, wie auch die Stadt Wismar mit Hemmung der Ab- und Zufuhr, oder sonsten ander Thätligkeiten, imgleichen die Stadt Rostock wieder die andere Stände, und in specie wider die Stadt Wismar in obgedachten Fällen, zu Wasser oder zu Lande nicht auffodern und gebrauchen.

XL.

Zum Vierzigsten lassen Wir es wegen des geklagten Mültzen, Brauen, Vorkäufferey und Handwercker auff den Dörffern, bey unser ausgekündigten Policey-Ordnung nochmahls bewenden, und wollen wider solche eingerissene Misbräuche gebührende Verordnung zu machen, und mit der Execution darauff zu verfahren wissen.

XLI.

So erklären Wir Uns auch, fürs Ein und vierzigste, in Gnaden dahin, da jemand aus der Ritter- und Landschafft straffwürdig befunden, daß Wir unerkanten Rechtens wider ihn nicht verfahren, sondern ihn zuvor mit seiner Nothdurfft, vermüge des Assecuration Revers de Anno 1572. gebührlich hören wollen.

LXII.

Zum Zwey und vierzigsten, haben Wir gnädig bewilligt und nachgegeben, daß diejenige, so von unserm Fiscal in peinliche Anspruch genommen werden, si delicta casualia, non dolosa sint, und es sonsten delicti qvalitas permittiret und zuläßet, allein bey Eröffnung der End-Urtheil sich in Person zu stellen, anzuloben, und darüber gewöhnliche Caution zu prästiren verpflicht und schuldig seyn, solches aber ad notoria & enormiora delicta, darüber in dem Anno 1606. zum Sterneberge übergebenem generali Gravamine, und abermahls von unser getreuen Ritterschafft, bey der Landtags-Versamlung daselbst gantz beschwerlich geklagt worden, nicht gezogen und verstanden, sondern darunter Inhalts des Anno 1572. den 4. Julii, der Ritter- und Landschafft gegebenen Assecuration Revers, allerdings procediret, verfahren, und das Uebel mit Eifer und Ernst gestraffet werden soll.

XLIII.

Was die Bestraffung der unter denen vom Adel länger mehr zu- und überhand nehmenden Unzucht, fürs Drey und vierzigste, anreicht, ist derowegen in unser publicirten Policey-Ordnung, Tit. von Todtschlag, Ehebruch. §. Würde auch, cum duob. seqq. allbereit Verordnung geschehen, darauff Wir auff gebührliches Anhalten, die Execution, ohne Ansehen der Personen, unweigerlich ergehen zu lassen, oder auch, nach Befindung des delicti, und der beschuldigten Personen Qvalität und Beschaffenheit, ausserhalb denen Fällen, so Leib- und Lebensstraff auff sich tragen, den Verwandten die Vermäurung personæ deliqventis zu verstatten, in Gnaden erbietig.

XLIV.

Fürs Vier und vierzigste, wollen Wir unser getreuen Landschafft ausgetretene Bauren, in unsern Aemptern nicht auffhalten, sondern auff gebührliches Ansuchen und Beweisthum ihren Herrn wiederumb folgen lassen.

XLV.

Zum Fünff und vierzigsten, wollen Wir wegen der geklagten, und von den Beampten, oder andern, gelegten neuen Krüge Erkündigung anstellen, und dieselben nach Befindung hinwiederumb abschaffen.

XLVI.

Betreffend, fürs Sechs und vierzigste, der Bauren übermäßige Kosten bey Hochzeiten, Gilden und Kind-Tauffen, wollen Wir zu Abschaffung desselben gebührende Anordnung zu machen wissen.

XLVII.

So viel, zum Sieben und vierzigsten, die Entlauffung der Knechte und Dienstboten, zur Erndten und ander Zeit belanget, soll deswegen, daß kein Knecht oder Magd von jemand in Jahr-Dienst angenommen werde, sie haben dann ihres guten Abschiedes und Verhaltens glaubwürdigen Schein vorgezeiget, nothwendige Ordinantz gemacht, und die Uebertreter derselben gebührlich gestraffet werden.

XLVIII.

Imgleichen erachten Wir, fürs Acht und vierzigste, zu Erhaltung Gehorsams, Treu und Redligkeit unter dem gemeinen Gesinde, hochnöthig seyn, daß

daß kein Reisiger-Knecht, Kutscher, Voigt, Möller, Schäffer, und dergleichen Gesellen, die nicht ihres redlichen Verhaltens und Abschieds, von ihren vorigen Junckern oder Herrschafft gebührlichen Schein und Kundschafft, die ein jeder auff sein Eyd und Pflicht ihnen mittheilen wird, fürzulegen, von jemand zu Dienst auf- und angenommen werden. Dannenhero Wir unsere hiebevor deshalb publicirte Mandata zu renoviren gemeint, deren ein jeder unser Unterthanen bey unnachläßiger Straff funffzig Thaler, gehorsamlich zugeleben schuldig, und hiemit nochmahls und ernstlich befehliget seyn soll.

XLIX.

Schließlich und zum Neun und vierzigsten, wollen Wir auch den angenommenen Appellationen am Kayserlichen Cammer-Gericht, doch mit Erinnerung, sich der muthwilligen und frevelhafften Appellationen dagegen zu enthalten, ihren stracken Lauff, und unsere getreue Ritter- und Landschafft, bey ihren wolherbrachten Privilegiis, Assecuration Revers, Erb-Verträgen, Appellation-Recessen, Frey- und Gerechtigkeiten, allenthalben ruhig verbleiben lassen, und dawieder niemand beschweren.

Zu Uhrkund haben Wir diesen Brieff, in vorgesatzten Constitutionibus, Concessionibus, Belieb- und Verordnungen, in allen Clausulen und Puncten, für Uns, und Unsere Erben, und nachkommende Hertzogen zu Meckelnburg, mit unserer eigenen Handen Subscription und anhangenden Fürstlichen Insigeln bestettigt, und gegeben zu Güstrow, den Drey und zwantzigsten Monaths Februarii, nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburth, im Ein Tausend, Sechshunderten und Ein und zwantzigsten Jahre.

(L. S.) (L. S.)

Adolph Friedrich,
Hertzog zu Meckelnb.
manu propria.

Hans Albrecht,
Hertzog zu Meckelnb.
manu propria.

Revers sub dato Güstrow d. 23. Februar. Anno 1623.

Von GOttes Gnaden, Wir Adolph Friederich und Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzogen zu Meckelnburg, Coadjutor des Stiffts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herren, ꝛc. Bekennen hiemit vor Uns, Unsere Erben, und nachkommende Hertzogen zu Meckelnburg. Nachdem Unsere liebe getreue Unterthanen aller Stände sich aus unterthäniger

Zuneigung, Treu und Liebe, so sie gegen Uns, als ihre Erb-Herren und Landes-Fürsten, tragen, sich freywillig und ohn alle Pflicht und Schuld dahin bewegen lassen, daß sie zu Abhelffung unser obliegenden Schulden unterthänig bewilliget zugesagt und versprochen, Zehenmahl hundert tausend Gülden zu erlegen, und von diesem itzt-verflossenen Anthonii an, alsofort Sechsmal hundert tausend Gülden mit den Zinsen, und, von ermeldter Zeit, über Sechs Jahr, Zweymahl hundert tausend Gülden, gleichfals mit den Zinsen, und folgends über zween, und von abgewichenen Anthonii an zu rechnen, über acht Jahren, die übrigen zweymahl hundert tausend Gülden, samt den Zinsen anzunehmen, und also unsere Schulden abzutragen, sich auch der Mittel und Hülff, dadurch solches geschehen soll, mit einander unverzüglich vergleichen wollen, daß Wir demnach, wie zuvor in der Erb-Huldigung geschehen, denen vom Adel und Städten gnädiglich zugesagt, sie bey allen ihren habenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeit (die sie von unsern löblichen Vorfahren, den Hertzogen zu Meckelnburg, erworben, geruhiglich und wolhergebracht haben) insonderheit die vom Adel, die sonst mit ihren Ritterlichen Gütern ein freyer Standt ist, und seyn soll, bleiben lassen, auch dabey, desgleichen bey der Anno Funffzehen hundert dreysig, Kayser Carl dem Fünfften, Chur-Fürsten, und Ständen des heiligen Römischen Reichs, zu Augspurg übergebenen unveränderten Confession und Lutherischen Religion, und bey Fried und Recht, gnädiglich schützen und handhaben, auch den allgemeinen und sonderbahren Uns fürgebrachten Beschwerungen und Klagen, welchen noch nicht abgeholffen, aber dennoch klar, und auff Siegel und Brieffe, oder kundbarlichen Entwehrungen, beruhen, unverzüglich, und ohn ferner Vorweisen oder Rechtsgang, abhelffen, die andern aber, welche nicht so kundbahr, sondern altiorem indaginem erfordern, durch die nachgesessene unpartheysche Commissarien (welche sich unverzüglich darzu erledigen sollen und wollen) oder durch Nidersetzung der Räthe, oder Parium Curiæ, wie solches dem klagenden Theil am besten gelegen, und von Uns bitten werden, noch vor Johannis den Anfang geben, und folgends mit dem allerförderlichsten, und zum längsten innerhalb Jahrs-Frist, zu endlicher Erörterung, gnädiger und billiger Endschafft kommen und gelangen lassen wollen, mit diesem Anhange und gnädigen Zusage, daß diese der Landschafft itzt abermahls geleistete freywillige Hülff ihnen, und allen ihren Nachkommen, daran und also an ihren Privilegien, Freyheiten, Gewohnheiten, und von Uns habenden Revers, welchen Wir hiemit in der allerbesten Form, Maß und Gestalt, wie solches von Rechtswegen geschehen soll, kan oder mag, verneuert, erweitert und confirmiret haben wollen, gantz unschädlich und unnachtheilig seyn soll. Sie sollen auch solche und dergleichen Beschwerungen auff sich zu nehmen, und Hülffe zu leisten hinführo nicht schuldig und verpflicht seyn, sondern allewege bey ihren alten Privilegien und Freyheiten, und der alten gewöhnlichen einfächtigen Landbeten (wann in künfftigen Zeiten ein Fürstlich Fräulein ausgeben, und ausgesteuret würde, daß sie auch und nichts anders, denn auff vorgehende frey- und gutwillige Beliebung, und sonsten nicht zu leisten sollen schuldig seyn) gelassen, und weiter Unser, oder Unserer Erben und nachkommenden Hertzogen zu Meckelnburg, Schulden anzunehmen und zu bezahlen

zahlen nicht schuldig seyn, und damit in keinen Weg, mit nichten beschweret werden. Damit auch solche itzt-bewilligte Summa der Zehenmahl hundert tausend Gülden, desto füglicher und träglicher könne und möge auff- und zusammen gebracht werden, wollen Wir nicht allein gewilligt und nachgegeben haben, daß alle unsere Clöster- und Aempter-Unterthanen, desgleichen alle geistliche und weltliche Güter, der Fürstlichen Leib-Geding Unterthanen, und der vom Adel Leib-Geding, und frembder Prälaten, oder anderer ausser- oder innerhalb Landes gesessen Güter, so ihre Nahrung in Unsern Landen haben, und Unsers Schutz und Beschirmung geniessen, was Standes, oder Condition die seyn, von Unsern Vorfahren, oder Uns privilegiret, oder nicht, wie die Nahmen haben mögen, niemand ausgezogen, möge belegt werden; Sondern Wir sollen und wollen auch daran seyn, die gnädige Verordnung und Versehung zu thun, daß allerding hierin niemand, benant oder nicht benant, sich selbst oder sonst jemand ausziehen und eximiren, sondern die von gemeiner Landschafft gewilligte Hülff, würcklich prästiren und leisten sollen. Wir sollen und wollen auch einer ehrbaren Landschafft, die freye Disposition und Dispensation, über der Zusammenbringung, und Gleich von einander Theilung der bewilligten Summen, so wol ander Ausgaben solcher Hülffe geruhiglich lassen, und sonderlich ihnen das vorschreiben und assecuriru. So soll auch der Nachstand, von der vorigen Tripelhülff, so vorhanden, oder noch in Unsern Aemtern, oder bey andern Unsern Unterthanen restiren, oder auch von neuen von Unsern Befehlshabern auffgenommen worden, in diese Summa der Zehenmahl hundert tausend Gülden geschlagen, und darzu gebracht und angewendet werden.

Da auch von obgedachten Puncten und Articuln, ein oder mehr, solte übergangen, nachgelassen, und in Seumniß gestellet, und von Uns nicht würcklich vollnzogen, und ins Werck gerichtet werden, (welches doch nicht geschehen soll,) so soll alsdann auff den Fall auch dagegen eine unterthänige Landschafft der bewilligten Hülffe, Folge zu leisten, ferner und weiter zu contribuiren, unverstricket und unverbunden seyn, sondern dieselbe auf fürgehende Cognition der Sachen, so vor Unsere niedergesatzte Land- und Hoff-Räthe, auff der klagenden Parthey Ansuchung, alsbald und unverzüglich angestellt werden solle, so lange einzustellen, und fallen zu lassen, sampt, und ein jeder insonderheit, gut Fug und Macht haben, auff welchen Fall Wir sie mit ernstlichen Schreiben, Mandaten und Pfandungen gantz und gar verschonen, und nicht beschweren wollen. Solches alles und jedes, wie obgeschrieben, haben Wir samt und sonderlich, als die regierende Landes-Fürsten, vor Uns, und Unsere Erben, und nachkommende Hertzogen zu Meckelnburg, unsern Unterthanen vom Adel und Städten, zugesagt und versprochen; Zusagen und versprechen ihnen solches alles sämptlich und jedes insonderheit, in Krafft und Macht dieses unsern offenen Brieffs und Revers, bey Unsern wahren Worten, Fürstlichen Ehren, und Würden, und Glauben, solches stett und fest unverbrüchlich und auffricht zu halten und zu vollenziehen, dawieder nichts fürzunehmen und zu handeln, noch jemands anders darwieder zu thun gestatten. Alles getreulich und ungefährlich. Uhr-

kündlich haben Wir Unser Insieget an diesen Brieff hangen lassen, den Wir auch mit eigener Hand unterschrieben haben. Geschehen zu Güstrow, den Drey und zwanzigsten Februarii, nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburth, Ein tausend, Sechs hundert, Ein und zwanzigsten Jahren. *

Adolph Friedrich,
Hertzog zu Meckelnb.
manu propria.
(L. S.)

Hans Albrecht,
Hertzog zu Meckelnb.
manu propria.
(L. S.)

* ex Landes-Grund-Gesetzlichem Erb-Vergleich d. d. Rostock d. 18. April 1755. in 4to N. 2. p. 13.

Das XXVII. Cap.

Von Craiß-Landes- und Privat-Schulden.

§. 1. Reichs-Craiß- und Landes-Beschwerden.
2. Anstalten zur Bezahlung der bewilligten Hülfe. Müntz-Victualien- und Bet-Ordnung. *Pennalismus. Calvinismus.*
3. Müntz-Beschwerden.
4. Ursprung des Engern Ausschusses.

Als die Landes-Beschwerden bey uns einmahl glücklich abgethan: so gedachte der Niedersächsische Craiß auch auf die Reichs-Beschwerden, wie dieselben gleichfals zu heben. Es ward deswegen am 17. April ein Craiß-Tag zu Lüneburg gehalten, da der Craiß beschloß eine Legation an den Kayser zu schicken. Es kam auch im Vorschlage die vorhin bewilligte Tripel-Hülfe, wegen der anwachsenden Gefahr, zu tripliciren (neun Römer-Monahte zu bewilligen.) Aber diesem ward von dem Ertz-Bischofe zu Bremen, dem Bischofe zu Lübeck, den Fürsten von Schwerin und Güstrow, von Hildesheim, Sachsen-Lauenburg und der Stadt Lübeck wiedersprochen.

Dem

Dem Kayser war sehr bedencklich, daß dieser Craiß sich in eine Defensions-Verfassung gesetzet, und damit den andern Craisen gezeiget, wie man den zu weit gehenden Absichten des Kaysers ein Ziel, zur Erhaltung der Reichs-Freiheit, setzen müste. Er hatte eine Contribution von diesem Craise gefodert, und deswegen Commissarien nach dem Craiß-Tage gesandt, deren Absicht doch nicht eigentlich war, die Hülfe zu befodern, sondern sich nach der veranstalteten Craiß-Verfassung genau zu erkundigen. Der Craiß beschloß, daß gedachte **Legation** sich solte starcke Versicherung wegen Erledigung der Beschwerden, von dem Kayser geben lassen, und auf solchem Fall in eine Contribution irgend auf 20 oder 24 Monaht willigen; übrigens wolle man sich, wie bisher, bey Durchzügen neutral verhalten, der Union keinen Succurs senden, dem Kayser gebührenden Respect leisten, in Hofnung Kayserl. Majest. würden niemand der evangelischen Stände, wieder den Religion- und Prophan-Frieden, beleidigen lassen, sondern die noch unerledigte Gravamina gleichfals guten theils heben. Die Conjunction mit dem Obersächsischem Craise ward eingestellet, mit dem Westfählischen wolte man sich gar nicht abgeben, weil es in diesem Craise gar gefährlich aussähe, und bey demselben gar keine Verfassung. **Hildesheim, Lauenburg** und Stift **Schwerin**, suchten Moderation in der Craiß-Hülfe. Es ward aber solches nur ad referendum angenommen, weil die Stimmen gleich waren. Sechs Monaht wurden bewilliget, welche in den Craiß-Kasten solten geschaffet werden. Es ward auch vorgetragen das Müntz-Wesen zu remediren, weil aber das Directorium, welches **Magdeburg** hatte, nicht befehliget war, jetzo darauf zu schliessen; so ward solches bis auf nächsten Craiß-Tag ausgesetzet. Inzwischen brachten die **Deputirten** von **Lübneburg, Mecklenb. Schwerin** und **Lübeck** ihre unvorgängliche Meinung zu Papier. Den beyden Mecklenburgischen Hertzogen und der Stadt **Lübeck** ward ausdrücklich vorbehalten, wie das Craiß-Protocoll besaget, über ihre Müntz-Ordnung, die sie bereits am 23. Martii ergehen lassen, fernerhin zu halten und sie noch weiter zu verbessern, bis eine gemeine Reichs- oder Craiß-Ordnung deswegen gemacht worden. s)

Als dieses d. 2. Maji, auf dem Craiß-Tage seine Richtigkeit erhalten hatte, t) so baten die **Land-Stände** in **Mecklenburg**, wie sonst schon geschehen, daß die Tripel-Hülfe mögte abgeschaffet werden.

Aber

Aber diß war nicht in der Hertzogen Gewalt; deswegen als der Land-Tag zu Sternberg d. 15. Maji geöfnet ward, wovon die Propoſition hier zu leſen; ſo antworteten die Hertzoge d. 16. Maji: „Es wäre die Bitte der Stände dem Craiß-Schluß e diametro zuwieder, als welcher feſt geſetzet, die Tripel-Hülfe, ſo man anfänglich tripliciren wollen, in ſimplo zu continuiren. „Es ſtünde jetzo im Römiſchen Reich „gefährlicher, als zuvor bey der Böhmiſchen Unruhe. Denn da die „anbevohlene Acht Execution wieder Chur-Pfaltz und andere erklärte „Fürſten zu Werck geſtellet werden ſolle, mögte eine groſſe Unruhe im „Reich entſtehen, alſo daß dieſer Craiß und diß Fürſtenthum darunter, „mit Durchzügen und Einlagern nicht verſchonet bleiben mögte„ daher zum rahtſamſten wäre, die Tripel-Hülfe (die in ſchweren Gelde müſte zuſammen gebracht werden, u) bey einander zu haben. Indeſſen wolten die Hertzoge gute ordonnantz unter ihren Reutern und Soldaten machen. Die Retardaten und der andere Termin müſten ungeſäumt in den Craiß-Kaſten eingeſchickt werden. Was nach Beſold- und Abdanckung der Reuter und Soldaten im Kaſten vorrähtig bliebe, das ſolte der Ritter- und Landſchaft ausgefolget werden. w) Die Officiers, welche die Soldaten exercirten, waren **Gerard Oberberg, Everhard Pilot** und **Jacob von der Struck.** x) Wie viele Manſchaft dieſe unter ſich gehabt, iſt zwar nicht eigentlich zu finden; indeſſen iſt wohl gewiß, daß ſolche 3. Officiers nicht, wie jetzo, bey einer Compagnie von 100. Mann, ſondern bey mehrern geweſen. Denn das Krieges-Weſen war damahls noch nicht auf ſo ordentlichem Fuß geſetzet, als nachhero geſchehen.

2. Wegen Aufbringung der Million Gülden oder 5. Tonnen Goldes an die Landes-Fürſten erging von den Höfen d. 28. Junii ein Edict. * Es war aber noch nicht die Zeit darin bekant gemacht, wenn die Acciſe in den Städten anheben ſolte. Es ſchrieb deswegen **Güſtrow** d. 24. Julii an **Neu-Brandenburg**, und erſuchte ſie, Abgeordnete nach **Malchin** zu ſchicken, auch denen zu **Friedland** ſolches wiſſen zu laſſen, damit ſie insgeſamt berathſchlagen könten, wie ſie ſich hierunter zu verhalten hätten. Sie bezogen ſich dabey auf das, was zu **Roſtock** d. 12. April beſchloſſen, nemlich, daß ſie vorher um Abſchaffung der Krüge auf dem Lande, und daß ein Aſſecurations-Revers an die Städte erfolgen mögte, unterthänig ſuppliciren wolten. Es

erging

erging bald darauf Befehl, daß am Montage nach Laurentii (d. 10. Aug.) der Anfang mit der Acciſe zu machen.

Des Müntz-Weſens halber gab es aller Orten viel Klagens. Die von Adel ermunterten die Städte, mit ihnen, um Verordnung deswegen anzuhalten. Die Fürſten ſchrieben darauf am 27. Aug. an den Ausſchuß von Ritter- und Landſchaft, d. 3. Sept. in **Roſtock** zuſammen zu kommen; alwo mit ihnen von wichtigen Sachen ſolte geredet, und darüber Deliberationes gehalten werden. Die Erſtattung der aufzuwendenden Koſten ſolte aus dem gemeinen Kaſten geſchehen. Die Befehle gingen nach jedem Ort verſiegelt. Das was ich vor mir gehabt, hatte **Erneſtus Cothmann** unterzeichnet, als welcher noch Cantzlars Dienſte that, ob er gleich ſchon, Alters halber, ſehr unvermögend war. Daher ſein Bruder, der Rath **Johann Cothmann**, die meiſte Arbeit für ihn übernahm, wiewohl dieſer allererſt Ao. 1631. die Cantzlar Würde erhielte. a) Darauf beyde Hertzoge, jeder für ſich, am 20. Octobr. eine renovirte **Müntz-Ordnung** publicirten. Im Eingange hieß es, daß ſolches geſchehe „ zu Abwendung des hochſchädlichen Land und Leuth, Städten und Communen, „auch allen und jeden Commercien, Handel und Wandel, nachtheiligen Müntz-Unweſens„ inſonderheit ward jetzo der doppelt Schillinge gedacht, die aus gemiſchten Schrot geſchlagen; ſelbige ſolten, wenn ſie an Korn untadelhaft, auf einen Reichsthaler 3. Loth, 3. Quentin, auf einen Gülden 2. Loth, 1. Quentin, auf ein Marck 1. Loth 2. Quentin, und alſo das Stück noch über ein halb **Quentin** wägen, da es bisher netto nur ein halb **Quentin** gewogen. Keiner ſolte ſchuldig ſeyn, davon mehr auf einmahl als für 12. ßl. zu empfangen. Wenn er eine Menge davon zuſammen hätte, ſolte ihm erlaubet ſeyn, ſolche bey jedes Orts Obrigkeit, ohne einiges Aufgeld, auszuwechſeln, und gute ſilberne Müntze dafür zu empfangen. Die Obrigkeit aber ſolte ſolches eingewechſelte Geld an die Müntz-Städten ſchicken, vermöge jüngſt publicirter Müntz-Ordnung. Gewiß recht Fürſtliche Gedancken; Schade, daß nicht darüber gehalten worden.

An ſelbigem Tage ließ Hertzog **Hans Albrecht** und **Adolph Friederich** auch jeder für ſich eine **Victualien-Ordnung** ausgehen:

Typis Mauritii Saxonis. Darin der gemeine Thaler zu 32. ßl. der Reichsthaler (Species Thaler) aber zu 40. ßl. Mecklenburgischer Wehrung angeschlagen ward. So gut waren damahls noch die Schillinge. Zu unser Zeit gilt ein Reichsthaler 68. ßl., und dennoch klagte man damahls schon über verdorbene Müntze. Die Victualien-Ordnung hatte zur Absicht den Preis aller Lebens-Mittel, welcher bey dem schlechten Gelde sehr hoch gestiegen, nun nach dem Wehrt des reducirten Geldes wieder herunter zu setzen, wie solches am Ende der Müntz-Ordnung angezeiget wird, als woselbst es heisset: „Weil dann „dieses der Billigkeit gemeß ist, daß alle und jede Wahren im Kauffen „und Verkauffen, nach solcher Unser Ordnung reducirt und gerichtet „werden: Als haben wir mit etlichen Unser getrewen Ritter- und Land-„schaft deswegen communiciret, und auf eine gewisse Victual-Ord-„nung geschlossen. „

Es hatten die Hertzoge sich auch verglichen, wegen der bösen Zeiten und noch grössern androhenden Uebels, wöchentliche **Beth-Tage** anzustellen, so alle Mittwoche von 8. bis 9. Uhr solten gehalten werden. Ich habe die, welche Hertzog **Hans Albrecht** d. 22. Octobr. publiciren lassen, da es in dem Eingange heist, „daß der Allerhöchste, „wegen vielfältiger Hoffart, Vppigkeiten und andern Sünden, über „gantz Teutschland Vnser liebes Vaterlandt, seinen gerechten Zorn „angezündet, und nicht allein in erbärmliches Blutvergiessen, Mord „und Raub stürtzen und sincken lassen, sondern auch alle redliche und „rechtmeßige Commercia, Handel und Wandel an allen Orten, und „zugleich in unserm Fürstenthum und Landen, sehr geschwächet, alle „gute Müntze, sonderlich die Reichsthaler häuffig ausgeführet werden.„ Da denn am Ende zugleich versprochen wird: „Wir wollen, mit Zu-„ziehung Vnserer Ritter- und Landschafft chist eine gewisse immerweh-„rende Kleider-Ordnung abfassen, und dieselbe ohne Vorzugk publici-„ren lassen.„ Daß gedachte Bet-Stunden auch zu **Rostock**, und zwar von beyden Hertzogen zugleich eingeführet worden, findet man ebenfals. b)

Wie es nun allenthalben voller Mängel im gemeinen Wesen war, so fehlte es auch nicht daran auf der **Universität**, als woselbst das schändliche Uebel, der so genante Pennalismus viel Unheil anrich-

tete.

tete. Es entstand hieraus, daß die alten Studenten, insonderheit die Seniores einer Nation, die jungen mehr als sclavisch hielten. Der rechtschaffene Theologus **Johann Quistorp**, welcher eben jetzo Rector war, eiferte sehr dawieder in einer öffentlichen Rede am 25. Octobr., welche er auch drucken ließ. Er beschreibt darin, wie die Seniores mit den jungen Studenten umgegangen. Wie diese ihnen Wein und Bier zuschleppen, immer mit einem Arm voll Kringel bereit stehen, allezeit Spiel-Carten in der Tasche haben müssen. Wie die Seniores den jungen Studenten ihre gute Kleider, Hüte, Halskrägen, Bücher, abgenommen, und ihnen schlechte dafür wieder gegeben. Daher ein junger Student sich nicht unterstehen dürfen, was gutes an seinem Leibe, oder sonst, zu äussern. c) Was die Halskrägen betrift, so waren dieselbe, wie die jetzige Priester-Krägen, gantz kraus. Daher in den Contributions-Edicten aus diesen Zeiten, öfters der Kräuslerinnen samt den Neyerinnen gedacht wird. So giebt es auch Müntzen, worauf die Hertzoge dieses Landes mit dergleichen krausen Kragen gepreget.

Es wolte der Krebs **Calviniſcher Lehre** weiter um sich fressen; indem D. **Joh. Alb. Gryphius** zu **Rostock** vom heil. Abendmahl irrige Meinung hatte, welchem **Jacob Merula**, sein Anverwandter, beyfiel, aber **Joh. Quistorp** brachte ihn wieder zu recht. Der obgedachte Profess. Medic. **Joh. Asverus** hielte es gleichfals mit **Calvino** in der Lehre vom heil. Abendmahl, durchaus aber nicht in der Lehre von der Prædestination, doch das Predigt-Ampt war daselbst auf guter Hut. d) Hätte nicht die grundstürtzende Lehre von der Prædestination manchen zurück gehalten, es würden ohnzweifel viele, dem Hertzoge zu gefallen zu dieser Kirchen getreten seyn. Wiewohl auch die Reformirten niemand nöthigen, es hierin mit **Calvino** zu halten; indem sie keine Libros Symbolicos (Glaubens-Bücher) eingeführet.

3. Als die **Müntz-Ordnung** publiciret war, so gefiel es dem Adel nicht, daß solches so spät im Jahr geschehen, da sie ihr Korn schon guten Theils verkauft, und das Geld dafür nach hohem Wehrt eingehoben, nun aber auf bevorstehenden Umschlag nach dem reducirten Wehrt ausgeben solten. Es wurden also etliche Glieder des Ausschusses aus **Rostock** an die Hertzoge gesandt, und zwar an Hertzog

Adolph Friederich Matthias von Bülow, David Reventlow und Johann Restorff, Land-Räthe, Henneke Lützow, Land-Marschall, und Stadt Wismar, auch Arend Möllendorff und Diederich Plesse; an Hertzog Hans Albrecht, Gebhard Moltke, Gregorius Beverneſt, Land-Räthe, Vicke Molzahn, Claus Hahne, Land-Marschälle, Stadt Rostock, wie auch Andreas Pritzbur und Johann Zeplin. e) Diese, da sie vorgelassen worden, beschwerten sich d. 28. Decembr., daß sie an ihrem eingehobenen Gelde den dritten Pfenning Schaden leiden müsten, und baten also: das Edict noch auf eine kurtze Zeit, bis zu bequemerer Gelegenheit, zu suspendiren. f) Es ward ihnen aber ihr Gesuch abgeschlagen, weil der Landmann im Grunde hiebey keinen Schaden litte; indem nach schweren Gelde das Korn wolfeiler seyn würde, als es vorhin nach dem leichten gewesen, als worauf auch die Fürsten mit ihrer Victualien-Ordnung gesehen hätten. g)

Was die Debitores anlange, so auf bevorstehenden Umschlag Gelder abzutragen hätten, so müsten dieselbe bezahlen nach dem Wehrt, als das Geld, zur Zeit der Anleihung, gegolten. „Denn „es sey in den Rechten klar gegründet, wenn die Müntze in bonitate „intrinseca (nach ihrem innerlichen Wehrt) geändert werde, daß „alsdenn das tempus contractus anzusehen, und wie der Valor da„mahls gewesen, die Bezahlung vom Debitore geschehen müste, und „sey es nicht zu verantworten, daß, wer fide bona gut Geld ausge„liehen, mit schlimmen solte bezahlet werden. h)

Zu Rostock waren indessen noch, als Glieder des Ausschusses zurück geblieben: Johann von Restorff, Jochim Voß, Land-Räthe, Michael Fuchs, Burgemeister von Wismar, und aus dem Adel Levin Linstow, in Volmacht Hans Jürgen von der Osten, Melcher Moltken, Jürgen Preen, Hinrich Hobe, Tönnies Blücher, in Volmacht Jürgen von Warnstädte, Adam Levetzow, in Volmacht seines Vettern, Adam Rosse, Volrad von Bülow, Pagel (Paul) von Adruhm, Christopher Carmohn, Adam von Lehsten, Jürgen von Strahlendorff, Cort von Bülow, Jochim Roß der jüngere, Hans Diederich Molzahn, in Volmacht seines Vaters Volrad Lütke Molzahn. Diese waren nun so wenig, als die Deputirte mit der Resolution von den

Höfen

Ao. 1622.

Höfen zufrieden. Daher baten sie abermahls d. 14. Januar. Ao. 1622. das **Münz-Edict** zu suspendiren, bis die Hertzoge darüber aufs neue mit den Ständen deliberiret hätten; welches sie auch endlich erhielten, und ward solches Edict bis an Esto mihi ausser Würckung gelassen. i)

4. Weil der **beständige Ausschuß** des Landes sehr starck war, wie man hieraus siehet, und darüber mancher seine Wirtschaft versäumete; so wurden sich die vorhergenante alkerseits einig, zweyerley Ausschüsse, und also noch einen **kleinern** aus dem **grossen** anzuordnen. Da aber solches mit des gantzen Landes Bewilligung geschehen muste; so ward den Land-Marschällen angesonnen, daß einjeder von ihnen, Ampts halber, Ritter- und Landschaft seines Craises, nach **Rostock** convociren solte. Denn so brachte es die damahlige Verfassung der Stände mit sich; wie ich denn unterschiedliche Convocations-Schreiben der Land-Marschälle gesehen, die sich auch noch hie und da finden. Von **Vicke Moltzahn** hab ich eines in Original, so d. 3. Jan. zu **Claber** datiret ist; darin er meldet, daß bereits am 21. Decembr. a. p. die Land-Räthe, Land-Marschälle und einige Städte beschlossen, am 14. Jan. a. c. wieder in **Rostock** zusammen zu kommen, und ferner von der Landschaft Besten zu rathschlagen; da denn die Städte auch ihre gesamlete Gelder, zum Abtrag der einmüthig bewilligten Contribution, einschicken solten, welches er, wie er hinzu thut, zur Verhütung Schadens und Ungelegenheit wissend machen wollen.

Die Stadt **Penzlin** antwortete d. 9. Jan. und hub ihr Schreiben also an: „Edler, Gestreng und Vester, günstiger Juncker, Her „Marschal, guetiger Freundt„ darauf meldet sie, daß sie das Geld mehrentheils zusammen hätte, ohne den Halbhundersten, so vor Anthonii nicht können gesamlet werden; beklagte sich, daß die Städte keine Nahrung hätten, weil die Bauren braueten, und wolte wissen, weil unterschiedliche Valvationen wären, nach welcher sie sich, in Aufbringung des Geldes, zu richten hätten. Ohnzweifel sind von andern Städten auch dergleichen Antworten eingelaufen. Hierauf kamen von Ritterschaft und Städten so viele zusammen, k) daß der Ausschuß sein Vorhaben ausführen konte.

Es ward also am 16. Jan. ein grosser, und aus demselben ein kleiner Ausschuß verordnet. Die Urkunde, welche sie darüber fertigten, hub an: „Wir die von der Ritterschaft und Städten der „Hertzogthümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Schwerin, „Rostock und Stargard, samt und sonderlich.„ Ich finde hier zum erstenmahl, daß, was bisher mit einem Wort das Fürstenthum geheissen, nach geschehener Theilung, die Hertzogthümer und Lande genant worden. Daß das Stift **Schwerin** zu der bewilligten Million Gülden mit beygetragen, ist hieraus gleichfals zu erkennen. Zum grossen Ausschuß erwehlten sie aus dem Adel: **Henning Reventlow** zu Ziesendorf, **Gebhard Moltke** zu Toitendorff, **Matthias Bülow** zu Pokrent, **David Reventlow** zu Gnemern, **Gregorius Beverneſt** zu Lüsevitz, **Jochim Voß** zu Lupelow, und **Jochim Warburg** zu Lichtenfelde, alle 7. Land-Räthe. **Henneke Lützow** zum Eickhofe, **Claus Hahne** zu Basedow, **Vicke Moltzahn** zu Ulrichshausen, alle 3. Land-Marschälle. **Diederich Plesse** zu Zülow, **Barthold von der Lühe** zu Pantzow, **Matthias Linstow** zu Bellin, **Johann Zepelin** zu Türkow, **Hans Blankenburg** zu Prilvitz, **Adam Jasmunt** zu Camin, alle Erbgesessene. Aus den Städten: **Rostock**, **Wismar**, **Parchim**, **Neubrandenburg** und **Güstrow**. Zum kleinen oder nachher so genanten **Engern Ausschuß** wurden genommen zwey Land-Räthe, als **Gebhard Moltke** und **David Reventlow**; aus dem Adel des **Mecklenburgischen** Craises **Barthold von der Lühe** zu Pansow, aus dem **Wendischen** Matthias **Linstow** zu Bellin, aus dem **Stargardischen Hans von Blankenburg** zu Prilvitz. Von wegen der sämtlichen See- und Land-Städte, die Stadt **Rostock**. Daß also anfänglich der kleine oder Engere Ausschuß nur aus 6. Personen bestehen solte. Es kamen aber nachher noch **Parchim** und **Güstrow** dazu. Diesem Ausschuß ward volkommen Gewalt gegeben, die verwilligte Contribution der 1000000. fl. oder 5. Tonnen Goldes einzufodern, auch Einnehmer zu setzen, Rechnungen von ihnen aufzunehmen, Fürstliche wahre Schulden zu bezahlen, auch mit den **Creditoren**, so wohl aus- als inländischen, sich zu weiterer Versicherung und Obligation einzulassen. Wozu ihnen das bisherige Landes-Siegel angehändiget, und die Schadloßhaltung vom ganzen Lande versprochen ward.

Diß

Diß war demnach der Ursprung nicht des Ausschusses selbst, als welcher schon Ao. 1523. bey damahliger Union des Landes fest gestellet (wie wir denn von demselben im **vorhergehenden** Buch vielfältig gehöret, auch bey 1620. gesehen, da er auf Fürstliches Begehren, als ein beständiges Collegium angeordnet;) sondern nur des so genanten Engern Ausschusses, welcher das alles im kleinen, was jener im grossen war, nemlich ein Collegium, so das getheilte Land ungetheilt vorstellete, wovon seitdem im Lande so viel Redens und Schreibens gewesen. Beym Klüver und anderswo findet man „daß er das gantze „Ritter- und Landschaftliche Corpus præsentire und observire ihre Jura; „indem er beständig zusammen und auf alles genau acht habe; damit „den Ritter- und Landschaftlichen Gerechtsamen nicht præjudiciret werde.„ l) Aus welcher Beschreibung, die hauptsächlich in der Union von 1523. gegründet, leicht abzunehmen, daß er vielfältig Anfechtung gelitten. Die Fürsten aber, denen es weder an Erkentniß noch Liebe zu ihres Landes Besten gefehlet, haben wohl gemercket, was es für eine grosse Bequemlichkeit sey, mit so wenigen Personen, im Nahmen des gantzen Landes zu handeln; um deßwillen auch die damahls regierende Herren sich solche Anordnung gefallen lassen, sie d. 19. Mart. 1623. bestätiget, und die Nachfolger selbige beybehalten, m) ausgenommen was die **Wallensteinische** Zeiten darin geändert.

s) Relatio Conclusor. aufm Craiß-Tage zu Lüneburgk. 17. Apr. Ao. 1621. t) Craiß-Abschied zu Lüneburg vom 2 Maji in der Fürstl. Meckl. Apolog. Beyl. No. LV. p. 193. u) Schreiben an Neu-Brandenb. vom 24. Jul. 1621. w) Signat. Sternberg d. 16. Maji 1621. x) *de Behr* de Rebb. Mecleburg. L. VI. C. 3. p. 1019. *Wiederlegung der Schrift: unwandelbahre Gründe des Besteurungs-Rechts de 1752. Beyl. V. p. 6. a) *Cothmann* Apol. contra D. Johann Schultz p. 84. cf. *Gerdes* Saml. IX. p. 80. in nott. b) *Grapii* Evangel. Rostock p. 543. Abdruck der Mecklenb. Landes-Gesetze erste Collection de Ao. 1744. p. 5. c) Rost. Etw. P. VI. p. 292. d) *Grap.* l. c. p. 448. seqq. e) Volmacht des Ausschusses an die Deputirten nach Schwerin und Güstrow vom 22 Dec. 1621. f) Propos. Güstr. d. 28. Dec. 1621. g) Signat. Schwerin d. 29. Dec. 1621. h) Signat. Güstrow d. 29 Dec. 1621.

i) Aus-

i) Auszug der Landtags-Acten sub tit. vom Müntz-Wesen alleg. Behr p. 1020. k) Klüver Beschreibung Mecklenb. P. I. p. 510. seqq. l) Klüv. l. c. p. 507. Warhafte Erzehlung von 1749. Beyl. 69. p. 98. n. h. m) Facti Species von Landes-Theilungen de Ao. 1749. Beyl. Num. 7. a & b. it. Vertheidigte Gerechtigkeit der Hertzogl. Maaß-Reg. de 1750. Beyl. 88. a. p. 98.

PROPOSITIO

am 15. Maji 1621. auf dem Landtage zum Sternberge geschehen.

Die Durchleuchtige, Hochwürdiger, Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herr Adolph Friedrich, und Herr Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburgk, Coadjutor des Stiffts Ratzeburgk, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herren ꝛc. ꝛc. Unsere allerseits gnedige Fürsten und Herren, lassen einer Erbaren Ritter- und Landschafft hiemit in Gnaden vermelden und anzeigen. Nachdem Hochermelte J. J. F. F. G. G. aus wolbedachten reflichen Rath vnd guter Vorbetrachtung, Gott dem Allmechtigen zu Ehren, richtiger Administration der lieben Justitz, vnd Ihren Underthanen zu besserm Nutz, Aufnahm vnd Prosperität, sonderlich auch, zu Verhütungen allerhand Zwietracht vnd Wiederwertigkeit, (so aus der Communion vnd Gemeinschafft entspringt) auch Erhaltung rechtschaffener brüderlichen Liebe vnd Einigkeit, Ihre angeerbte Fürstenthumbe vnd Lande, Ritterschafft vnd Städte, (die Stadt Rostock ausgenommen) vnlengst d. 3. Martii, auf dem Fürstl. Schloß zu Güstrow, vermittelst Göttlicher Gnaden, in zwey gleiche Theile, von einander gesetzet vnd getheilet, dafür seiner Göttlichen Allmacht billig von Hertzen Danck gesaget wird, auch daneben zu bitten, daß der Allerhöchst J. J. F. F. G. G. vnd Deroselben Land vnd Leuthen, mit seiner Gnade hinführo beywohnen wolle, daß dies vhraltes Fürstl. Hauß Meckelnburgk sambt den Underthanen, in gutem Friede vnd Ruhe erhalten, immerdar floriren, wachsen vnd zunehmen, vnd daß die wahre reine christliche Religion darein fortgepflantzet, vnd auf die liebe Posterität transferiret werden müge.

Daß J. J. F. F. G. G. zu würcklicher Volnstreckunge der obgemelten Theilung dieser Landen, für nöthig erachtet, eine gebührliche Anweiß- vnd respective Erlassung der Pflichten vnd Eiden, bey jedem Theil, der Ritter- vnd Landschafft zu thuen, vnd dazu diesen Tag, in Gnaden bestimpt vnd angesetzet, vnd sie sampt vnd sonders anhero gnedigen erfodern lassen;

Daß sie sich nun gehorsamblich eingestellet, daran contestiren vnd bescheinigen sie ihre Underthenigkeit vnd schuldigen Gehorsamb, vnd gereichet J. J. F. F. G. G. zu gnedigem Gefallen, solches in allen Gnaden hinwiederumb zu erkennen.

Daß

Wollen demnach Hertzog Adolph Friedrichs F. G. die zum Güstrowischen Theil, vnd hinwiederumb Hertzog Hans Albrechts F. G. die zum Schwerinschen Theil, angesetzte Ritterschafft vnd Städte, ihrer Pflichten vnd Eide, (so sie hiebevor in sampt geschworen, vnd damit J. J. F. F. G. G. sie verwandt gewesen,) hiemit erlassen, vnd derselb quit, frey vnd loß gesagt, vnd respective Einer dem Andern angewiesen haben, doch also, vnd keiner andern gestaldt, da hiernechst der Fürsten Ein oder Ander, oder deren Erben, (welchs der Allmechtig gnedig verhüten wolle,) ohne männliche Leibes Erben hintretten würde, daß alsdann das jetzo erlassene Theil, dem Vberlebenden hinwiederum, in vorige Pflichte vnd Eide verfallen vnd verwandt sein vnd pleiben soll, gleich wäre es niemahls Deroselben erlassen worden. Gestalt dann auch beede Schwerinische vnd Güstrowische Theile, in allen demselben, so noch gemein vnd vngetheilt ist, J. J. F. F. G. G. vor wie nach, in Pflichten vnd Eiden sein vnd verpleiben sollen.

Vnd zweiffeln J. J. F. F. G. G. gantz nicht, es werde die Erbare Ritter- vnd Landschafft, jeglicher seinem angewiesenen Landes-Fürsten vnd Herrn, vnd (was gemein vnd vngetheilt) J. J. F. F. G. G. beiderseits, wie getreuwe Vnderthanen eignet vnd gebühret, allen gebührenden Respect, Gehorsamb, Lieb vnd Trew erzeigen vnd beweisen.

Dagegen J. J. F. F. G. G. erbötig sein, als die gnedige Landes Fürsten, gegen dieselb, sich also zu bezeigen, daß sie ihre Landes-väterliche Affection im Werck daraus zu erspüren haben sollen; darauf soll die Verzeichniß, wie die Ritterschafft vnd Städte getheilt, von dem Secretario deutlich verlesen werden. *

Verzeichniß
wie die Ritterschaft und Städte getheilt.

Zu dem Schwerinschen Theil seint geleget ꝛc. ꝛc.
Zum Güstrowschen Theil seint geleget ꝛc. ꝛc.

* Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention de 1749. Beyl. 42. p. 66.

Das XXVIII. Cap.
Was wegen des Hof-Gerichts verglichen.

§. 1. Die Hertzoge richten deswegen einen Vertrag unter sich auf.

2. Ueber der entworfenen Hof-Gerichts-Ordnung wird mit Ritter- und Landschaft communiciret. Hertzogs Adolph Friederichs Erinnerungen.
3. Hertzog Hans Albrechts Erklährungen.
4. Die noch übrige Puncte werden verglichen, und komt das Hof-Gericht nach Sternberg.

Da nun Ritterschaft und Städte zwar ihren Pflichten nach getheilet waren, aber ihren Rechten nach und in Beobachtung derselben ungetheilt blieben, auch fest gestellet war, daß das **Land- und Hof-Gericht**, wie von uralten Zeiten her, ungetheilt bleiben solte; so war nun die Frage: Wie, und in wessen Herren Lande solches gemeinschaftliche Gericht anzuordnen? worüber verschiedentliche Berathschlagungen gehalten wurden. Die Fürsten waren willens, dasselbe nach **Rostock**, als einen gemeinschaftlichen Ort zu verlegen, wohin es sich auch wohl am besten geschickt hätte. Aber diese Stadt setzte sich unvermuthlich dagegen. m) Die Fürsten verglichen sich also zu **Schwerin** d. 25. Febr. daß keiner unter ihnen, in welches Lande es anzurichten, wegen des territorii, daran einige besondere Gerechtigkeit mehr als der andere Fürst haben solte. Keiner solte berechtiget seyn, ohne des andern Mitbeliebung, was neues darin anzuordnen, da aber auch von Alters her diß Gericht nicht allein von den Fürsten (wie die Cantzeley) sondern mit von den Land-Ständen war bestellet worden; daher es schon zu der **Wariner** und **Wenden** Zeit **Landting** hieß (wie wir im ersten Buch aus Adamo Bremensi gesehen) so blieb es auch dismahl dabey, und wolten die Fürsten ihres Theils dasselbe mit 4. Personen besetzen, als mit dem **Land-Richter**, **Vice-Land-Richter** und 2. **Assessoren**. Hertzog **Adolph Friederich** solte für dismahl den Land-Richter, und Hertzog **Hans Albrecht** den Vice-Land-Richter setzen, künftig wolten sie damit umwechseln. Sie wolten sich auch eines Eydes vergleichen, nach welchem alle Personen, ihres Ampts-Gelegenheit nach, solten verpflichtet werden.

Das Directorium solte der Land-Richter haben, doch bey wichtigen Sachen den Vice-Land-Richter mit dazu ziehen. Was

eines

eines jeden Assessors Ampt insonderheit seyn würde, darüber solte, bey bevorstehender Reformation dieses Gerichts, mit den Deputirten der Stände, gerathschlaget werden, und was sodann einhellig, oder per majora, beschlossen würde, darüber wolten die Fürsten halten.

Die zu diesem Gericht bestellete Personen solten sich alles Advocirens, so wohl bey in- als ausländischen Gerichten, enthalten, auch sonst aller frembden Bestallung und bürgerlicher Handthierung. Den Fiscal wolten die Fürsten wechselsweise verordnen, und solte Hertzog **Adolph Friederich** den Anfang damit machen. Solcher Fiscal solte jährlich 400. fl. Mecklenburgischer Wehrung, und zwar aus den Fürstl. Cammer-Gefällen, haben, und daneben einen Paß zu nothwendigen Fuhren und Verrichtungen in Ampts-Sachen. Ueberdem solten 2. Protonotarien und 2. Secretarien auch 4. Copiisten bestellet werden, von jedem Fürsten zum Halbscheide; so daß die Fürsten solche Protonotarien, Secretarien und Copiisten eins ums ander bestelleten.

Der Land-Richter aber solte, mit Rath des Vice-Land-Richters, die Cantzeley-Jungen, Feur-Böter und andere dergleichen Unterbedienten annehmen.

Die **Bestallung** vorgedachter Bedienten anlangend, so wolten die Fürsten Fleiß anwenden, daß sich einjeder auf 6. Jahr annehmen lasse. Solte jemand vor Ablauf solcher Jahr-Schaar um Dimission anhalten, so solte davon die Bewilligung oder Abschlagung in beyderseits Fürsten Ermessen stehen. Wenn die Fürsten jemand aus rechtmäßigen Ursachen enturlauben wolten, welches doch nicht ohne vorhergehende Cognition geschehen solte, und die Fürsten sich darin nicht einig wären, so solte das gantze Land-Gericht, wie es auf die quartale verschrieben würde, darüber gehöret, und es bey derselben Meinung gelassen werden. Wenn des einen oder andern Jahr-Schaar verflossen, solte er seinen Dienst ein halb Jahr vorher resigniren. Wolte er sich alsdenn nicht weiter behandeln lassen, solte ihm sein Geräthlein, ohne einige Unkosten, von dem abgeführet werden, der ihn gewählet. Wolten die Fürsten jemand abdancken, so solte es ihm gleichfals ein halb Jahr vorher kund gemacht werden.

Die Fürsten wolten niemanden der Bedienten vom Ort des Gerichts zu sich erfordern, es wäre denn in höchstwichtigen Sachen, da es sodann mit beyder Fürsten Bewilligung geschehen solte. Auf welchem Fall auch wohl das gantze Land-Gericht könte gefodert werden, wenn ein hohes und reifes Bedencken zu ertheilen. Solte jemand von Fürstlichen Räthen zum Assessor bey diesem Gericht niedergesetzet werden, so solte er zuvor seines bisherigen Eydes erlassen werden.

Ein jeder Fürst solte zum Halbscheid der **Besoldung** gehalten seyn, und solchen alle halbe Jahr, an Ort und Stelle, wo das Gericht gehalten werde, richtig abgeben. Der Land-Richter solte haben 1500. fl., der Vice-Land-Richter 1200. fl. Die Assessores jeder 1000. fl. Mecklenburgischer Wehrung. Wohnung aber müsten sie sich selber schaffen. Ein Protonotarius und Secretarius solte haben 200. fl., daneben solten ihnen die Accidentien bleiben, welche bey der Zusammenkunft in **Rostock**, zu ihrem Unterhalt, würden nöthig erachtet werden, woselbst auch wegen Unterhalt der Copiisten und anderer Gerichts-Diener solte Gewisheit getroffen werden.

Ritter- und **Landschaft** hatte gebeten, gleichfals etliche Personen bey diesem Gericht zu setzen, welches ihnen auch frey gelassen ward, und solte bey künftiger Reformation solchen Gerichtes deswegen Richtigkeit gemacht werden. Zu den Quartal-Gerichtstagen, da End-Urtheil zu publiciren, und schwere Sachen zu berathschlagen, in welchen dis Gericht allein zu urtheilen Bedencken tragen würde, da solten von jedem Fürsten 2. **Land-Räthe**, auch von dem **Dom-Capittel** zu **Schwerin**, von der **Academie**, von der Stadt **Rostock**; und **Schwerinscher** Seiten, von **Wismar** auch **Güstrowscher** Seiten; von **Neu-Brandenburg** oder **Güstrow** ein Assessor verschrieben werden.

Procuratores (ordentliche Advocaten) solten, nach wie vor, 6. bleiben. Denselben, wie auch den Advocaten, solte, bey bevorstehender Reformation, eine gewisse Ordinantz fürgeschrieben werden. Sie solten allerseits, samt dem Fiscal, wohnen an dem Ort des Hof-Gerichts, und ohne Erlaubnis des Land-Richters, sich nicht von dannen begeben.

Alle Bedienten, als Land-Richter, Vice-Land-Richter, Assessores, Fiscalis, verordnete Procuratores, Protonotarii, Secreta-

cretarii oder Registratores und Boten-Meister, solten, nebst ihren gantzen Familien, unter keinem andern Gericht, als unter dem Hof-Gericht stehen, so wohl in civilibus als criminalibus; desgleichen auch die Copiisten und andere Gerichts-Diener, doch nur für ihre Person. Die Advocati aber solten hierunter nicht begriffen seyn, ohn allein, wenn sie ihrer geführter Advocatur halber zu belangen. Die Appellation ans Reichs-Cammer-Gericht solte ihnen allen, in erlaubten Fällen, frey stehen. Es solten auch alle solche Personen (die Advocaten ausgenommen) von allen personalibus oneribus, so wohl für sich, als auch deren bona mobilia, befreyet seyn. Der algemeinen Land-Steur halber solte es mit ihnen, als mit den Hof-Räthen gehalten werden, also, daß sie die onera realia von ihren Häusern und zu Bürger-Recht liegenden Gründen abzutragen hätten. Falls sie darinn säumig wären, solte, nicht der Stadt Magistrat, sondern das Hof-Gericht die Execution haben. Sie solten auch mit keinem Bürger-Eyde beleget, und nicht anders, als vor dem Hof-Gericht zum Eyde gedrungen werden.

Wegen des Orts, wo solches Land-Gericht anzuordnen, wolten sich die Fürsten durchs Loß vergleichen, und solte es daselbst, wo es einmahl angeordnet, unverrückt gelassen werden. Würde Pest oder dergleichen Seuche einfallen, solte es zwar, auf gemeine Kosten, transferiret, aber wenn dieselbe aufgehöret, wieder nach dem vorigen Ort gebracht werden. Die Gebäude dazu wolten beyde Fürsten zu gleichem Theil aufführen und unterhalten. Der Platz dazu solte umsonst angewiesen werden.

Die Strafen, so durch End-Urtheil erkant, solten dem Fürsten zugesandt werden, in dessen Lande der Strafwürdige gesessen. Alle andere Pœnen, groß und klein, wie auch die Gerichts-Sportuln solten beym Gericht bleiben, und in einen gemeinen Kasten gesteckt werden, wovon die Fürsten weiter nichts, als alle Quartal die Rechnung sehen wolten.

Der Lauf dieses Gerichts solte durch keine Fürstliche Mandata und Inhibitiones gehindert werden. Wer sich beschweret fünde, der solte die ordentliche Wege gehen. Wie ferne aber dieselbe zuzulassen, wie auch von den Ferien, zu welcher Stunde täglich Audientz zu ertei-

theilen, und was für Personen derselben beywohnen solten, das ward zur Berathschlagung in Rostock ausgesetzet.

Aus den Cantzeleyen solten die Acta unweigerlich gegen Schreib-Gebühr abgefolget werden. Wie den auch bereits d. 27. Januar. 1619. deshalb eine Fürstliche Constitution ergangen war, die gedruckt ist. *

Die Visitation dieses Gerichts wolten sich die Fürsten vorbehalten haben. m)

2. Da nun hiemit verglichen war, was die Fürsten, wegen neuer Einrichtung des Land- und Hof-Gerichts, zur Abhelfung der Landschaftlichen Beschwerden, nöthig erachtet, so wurden mit solchem Vertrage einige Räthe von beyden Fürsten nach Rostock abgeordnet, um mit den Deputirten von Ritter- und Landschaft darüber zu communiciren, und schließlich, jedoch der Fürsten Ratification vorbehältlich, zu handeln, wie denn auch geschahe. Als Hertzogs Adolph Friederichs Räthe zurück kamen, so ließ dieser Herr sich zwar das Abgehandelte gefallen, schrieb aber doch d. 19. April an seinen Bruder Hertzog Hans Albrecht, 1) daß die 2. Assessores, welche die Landschaft bestellen würde, auch auf derselben Kosten (jeder empfing 1000. fl. wie die Fürstlichen) solten gehalten werden. 2) Daß der Religions-Punct, so wie Hertzog Hans Albrecht deswegen einen Revers von sich gestellet, mögte mit angeführet werden. Denn es müste so wohl der hier angeführte Vertrag, worin solches Puncts gedacht war, als auch die nachmahls zu errichtende Hof-Gerichts-Ordnung vom Kayser confirmiret werden. Wenn aber in dieser ausgelassen, was im Vertrage zu finden; so würde solches nur ein seltsames Nachdencken gebehren, und das Ansehen gewinnen, als wolte man von dem Assecurations-Revers tacite abweichen; daher zu besorgen, es mögte Ritter- und Landschaft sich darüber, auf bevorstehendem Landtage, beschweren. Doch stellete Hertzog Adolph Friderich seinem Herrn Bruder anheim, ob der Religions-Punct, mit wenigem in der Hof-Gerichts-Ordnung zu berühren, oder ein Revers auszustellen, daß desselben Weglassung ihrem Vertrage vom 25. Febr. solte unschädlich seyn. 3) Daß, was von Verschickung der Acten darin disponiret, dahin mögte geändert werden, daß alle und jede Verschickung der Acten gäntzlich einzustellen. Würden Sachen vorfallen, darin das gantze Gericht

zu

zu urtheilen Bedencken trüge, so solte davon beyden Fürsten Nachricht gegeben werden, welche sodann insgesamt die Gebühr wolten zu verordnen wissen. Denn dieses sey eben der Ritter- und Landschaft Intention, bey ihren Querelen, gewesen, beym Hof-Gericht weiter keine Verschickung zuzulassen. 4) In der Marck geschähe es, wenn ein Mecklenburger daselbst eine Schuld-Foderung hätte, die ihm auch zuerkant, und ein Mecklenburger hätte wieder eine Schuld-Foderung in Mecklenburg, so hell und klar, daß der Märcker alsdenn des Mecklenburgers zuerkante Schuld-Foderung könte mit Arrest belegen. Gleichergestalt werde es auch in Pommern, mit den Mecklenburgern gehalten. Ob also nicht eben dergleichen Recht in Mecklenburg gegen die Märcker und Pommern zu gebrauchen. 5) Wegen der Gerichts-Sportuln hatten sich die Fürstlichen Räthe mit den Deputirten zu Rostock nicht völlig vergleichen können. Nun befürchtete Hertzog Adolph Friederich, wenn sich die Gerichts-Sportuln nicht etwas hoch belaufen solten, daß sodann auch die Bedienten des Gerichts nicht mit dem auskommen würden, was ihnen im brüderlichen Vertrage bestimmet; da denn der Mangel den Fürsten würde aufgebürdet werden. Deswegen Hertzog Adolph Friederich den Titul von Sportuln änderte, und die Abschrift davon an seinen Herrn Bruder schickte; war auch der Meinung, Ritter- und Landschaft würde sich darüber mit Fuge nicht zu beschweren haben. 6) Die Fürsten hatten, laut Vertrags, sich verglichen, daß sie das Loß darüber ziehen wolten, in wessen Lande das Hof-Gericht seyn solte. Es stellete also Hertzog Adolph Friederich seinem Bruder anheim, ob mit solchem Lose nicht am künftigen Donnerstage zu Sternberg zu verfahren, und was sonst noch übrig zur Richtigkeit zu bringen; zumahlen die rechten Haupt-Puncte nunmehro ihre Endschaft erreichet hätten. Würde solches bis auf den Landtag verschoben, so sey zu befahren, daß nur mehr und mehr Hindernissen mögten vorgeworfen werden. Dieses Schreiben ward durch die reitende Post gesandt und gebeten, die Erklärung darauf bey der Rückkehr mit zu geben. o)

3. Hertzog Hans Albrecht antwortete d. 22. Apr. darauf 1) daß er zwar damit einig, was wegen Unterhaltung der Landschaftlichen Assessoren erinnert worden, was aber die Annehmung durch die Landschaft betraf, so vermeinte er, daß solche der Fürstlichen Hoheit nicht

nicht wenig præjudiciren würde. Daher er, auf Hertzogs **Adolph Friederichs** Mitbeliebung, diesen Punct also wolte geändert haben, daß der Ritter- und Landschaft das jus nominandi sive præsentandi, zum Recompens der Unterhaltung, solte eingeräumet, den Fürsten aber, welchen die Bestellung des Gerichts zugehöre, die præsentirte Person anzunehmen, und in das Land-Gericht niederzusetzen verbleiben solle. 2) Den Religions-Punct wolte Hertzog **Hans Albrecht** in dieser Land-Gerichts-Ordnung nicht berühret wissen, gestalt der Kayser den Unterscheid dieser beyden Religionen (der **Lutherischen** und **Calvinischen**) gegen der **Catholischen** gleich hoch halte, und sich am ersten zur Confirmation verstehen würde, wenn darin der Evangelischen Religion gar nicht gedacht werde. Hof-Gerichts-Ordnungen wären politicæ constitutiones, und käme es dabey auf der Assessoren qualitatibus politicis an; diese wären scientia & integritas. Es würden auch keine Verträge und Assecurations-Reverse, durch Gerichts-Ordnungen, gehoben, sondern es gehöre dazu mutuus dissensus & a parte contraria dispositio, darauf es ferner hieß: „So wollen wir „auch zu unser Erbaren Ritter- und Landschafft das Vertrauen setzen, „daß sie Uns davor ansehen werde, daß wir dasselbe, was wir deshal„ben ihnen einmahl versprochen und zugesagt, auch Fürstlich und un„verbrüchlich halten werden.„ Es hätten ja die Deputirten derselben zu **Rostock**, bey diesem Punct acquiesciret; solten sie auf dem Landtage anderer Meinung seyn, und zu erkennen geben, daß ihnen des Fürsten Hand und Siegel nicht genug sey, „so könte solches wieder „eingehändiget, und alles in alten Terminis gelassen werden.„ 3) Der Punct wegen Transmission der Acten könte wohl so gelassen werden, wie er in der Gerichts-Ordnung abgefasset; weil doch Ritter- und Landschaft damit friedlich gewesen. Im 4) und 5) Punct waren die **Herren Brüder** sich einig. 6) Wegen Ziehung des Losses vermeinte Hertzog **Hans Albrecht**, daß solches wohl so lange könte ausgesetzet werden, bis diese noch streitige Puncte ihre Richtigkeit erlanget. p) War unterschrieben: V. G. G. **Hans Albrecht**, H. z. M.

4. Die hier gemeldete Richtigkeit ward alsbald am folgenden Tage (d. 28. Apr.) getroffen. Zuförderst aber fest gesetzet, daß der gemachte Vertrag, wegen dieses Gerichts, solte so gleich, wenn das Loß geworfen, volzogen werden; also daß die Gebäude, so dazu gehörten

hörten, solten aufgeführet, die dazu bestellte Personen sich, so bald müglich, dahin verfügen, und mit Wohnungen versehen werden, wozu einjeder Fürst, der sie erwählet, ihnen die nothwendige Fuhren verschaffen wolte. Hertzog **Adolph Friederich** ernante dazu sein **Sternberg**, und Hertzog **Hans Albrecht** sein **Güstrow**. Der Religions-Punct ward aus der Hof-Gerichts-Ordnung weggelassen, doch auch dabey bedungen, daß solches dem Brüderlichen Vertrage und dem Assecurations-Revers, so der Landschaft gegeben, nicht solte verfänglich seyn. Würde Ritter- und Landschaft sich deswegen, auf bevorstehenden Landtage, melden; so wolte doch keiner der Fürsten darin willigen. Den Protonotarien und Secretarien solten von den Accidentien des Gerichts jedem 200. fl. folglich mit den festgesetzten 200. fl. insgesamt 400. fl. eins für alles gegeben werden. Der jüngste Secretarius solte das Botenmeister-Ampt mit verwalten. Die Copiisten und übrige Gerichts-Diener solten von den Gerichts-Fällen jährlich 100. fl., und von dem Schreib-Gelde so viel haben, als von dem Gericht, zu ihrem billigen Unterhalt, vermacht würde. So solte es auch in des Land-Gerichts Ermessen stehen, was die geringen, als Feur-Böter, Cantzeley-Diener, Cantzeley-Jungen und Boten, von des Gerichts Einkommen haben solten.

Die **Gerichts-Ordnung**, welche nun mundiret, solte conferiret, und auf jedem Blade unterzeichnet werden: Ist conferiret. Der Druck solte zu **Rostock**, auf gemeine Kosten, geschehen, fals der Buchhändler daselbst solche nicht übernehmen wolte. q)

Nachdem beyde Hertzoge diese Vergleichung unterschrieben, so ward das Looß gezogen, und fiel solches dem Hertzog **Adolph Friederich**, darauf das Land- und Hof-Gericht zu **Sternberg** angeleget ward.

m) *Krafft* Mecklenb. Land- und Hof-Gerichts-Historie in Ungnad. Amœnit. p. 415. *) Nachricht von den Mecklenb. Differentien von 1739. zweites Stück p. 51. Beyl. k. n) Brüderliche Vertragungen des Hof-Gerichts wegen, d. d. Schwerin d. 25. Febr. 1622. o) Datum Schwerin d. 19. Apr. Ao. 1622. p) Datum Güstrow d. 22. Apr. Ao. 1622. q) Actum Güstrow d. 28. Apr. 1622.

Das XXIX. Cap.

Anrichtung des Land- und Hof-Gerichts zu Sternberg.

§. 1. Wer dazu gebrauchet worden.
2. Was dabey noch erinnert worden.
3. Wie es eingeweihet worden.

Wie das Krieges-Feur in Deutschland immer weiter um sich grif, so hielte der Nieder-Sächsische Craiß am 29. Mart. eine Zusammenkunft zu Brunswick. Da denn beschlossen ward, die vorlängst abgeredete Tripel-Hülfe nunmehro würcklich herbey zu schaffen, um zu verhüten, daß die Flammen nicht, aus dem Westfälischen Craise nach dem Nieder-Sächsischen überschlügen. Damit nun Mecklenburg auch sein Antheil zu solcher Hülfe stellete; so ward ein Landtag nach Sternberg auf d. 14. Maji ausgeschrieben. Die Fürsten bezogen denselben nicht in hoher Person, als vordem geschehen, sondern, wie sie schon vorhin den Ständen zu erkennen gegeben, durch ihre Abgesandten.

Am 12. Maji empfingen des Hertzogs Adolph Friederichs Räthe hiezu ihre Instruction. Solche Räthe waren Matthias von Güntersberg, Christoph von Hagen und Johann Oberberg, J. U. D. Der von Güntersberg war aus Hinter-Pommern, des Stifts Camin Schatz-Meister, Erb-Herr auf Reichenbach, Falkenwalde und Busler. r) Dieser solte sich, mit vorgenanten, am 13. Maji zu Sternberg einfinden, mit den Gesandten des Hertzogs Hans Albrechts die von Adolph Friederich entworfene Proposition, so hier beygefüget war, zuförderst überlegen, und sich einer einhelligen Meinung vergleichen; hiernächst sich am folgenden Morgen, nach dem Judenberg verfügen, und den Inhalt E. E. Ritter- und Landschaft mündlich vortragen, auch nachhero schriftlich übergeben. Was diese münd- und schriftlich resolviren, auch sonsten hiebey vorgehen würde, darüber solten sie mit den Güstrowschen Abgeschickten deliberiren,

und

und da es nöthig, mit Ritter- und Landschaft, oder dessen Ausschuß, ferner communiciren, und auf ein gewisses, jedoch auf beyder Fürsten Ratification, schliessen. Solte aber Ritter- und Landschaft sonst etwas, ausserhalb dem Ausschreiben schrift- oder mündlich vorbringen, so solten die Abgesandten solches ad referendum annehmen, und sich deswegen mit ihnen nicht einlassen.

Von den Güstrowschen abgeordneten Räthen solten sie die Nahmen derjenigen Personen fodern, welche Hertzog **Hans Albrecht** bey diesem Gericht zu setzen entschlossen. Hertzog **Adolph Friederich** schlug von seiner Seite dazu vor: gedachten **von Güntersberg** zum Land-Richter, **von Hagen** zum Assessor, D. **Joachim Albinus** zum Fiscal, **Valentinus Strelenius** zum Protonotario, welcher zugleich mit Registrator seyn solte, **Ludewig Wolter** zum Secretario. Meldete aber auch zugleich, daß die ersten beyden, als der Land-Richter und Assessor, sich nicht weiter als auf 3. Jahr wolten verbindlich machen; denn **Güntersberg** hatte Hofnung zum Decanat beym Stift **Camin**, welches er auch erhielte. s) Die andern aber solten sich wenigstens auf 6. Jahr einlassen. Die Bestallungen, wie sie schon jüngsthin zu **Güstrow** beliebet und abgefasset, solten die Schwerinschen samt den Güstrowschen auf solche Personen richten, und zu der Fürsten Ratification zurück bringen. Die Procuratores und Copiisten solten hernach nahmkündig gemacht werden. t)

Die Güstrowsche Abgeordnete waren D. **Ernestus Cothmann**, **Barthold von Bülow** und D. **Albertus Hein**. Diese ernanten darauf, von Hertzogs **Hans Albrechts** wegen, am 14. Maji zum Vice-Land-Richter **Paschen von der Lühe**, zum Assessor D. **Hinrich Krauthof**, mit dem Vorbehalt, künftig den Protonotarium, Secretarium und die Copiisten auch zu specificiren. u)

Als man nun fand, daß das **Rahthaus zu Sternberg**, als ein räumiges und ansehnliches Gebäude, so über und unter der Erden mit Gewölben versehen, sich wohl zum Ort des Hof-Gerichts schicke, wenn es nur etwas verbessert würde; so ward am folgenden Tage (d. 15. Maji) durch die Fürstliche Abgeordnete, mit E. E. Rath und Bürgerschaft dieserwegen ein Kauf auf sechs tausend Gülden Mecklenburgische Wehrung geschlossen. Das Geld solte auf künftigen Anthonii 1623. nebst eines halben Jahres Zinsen erleget werden. Zugleich

wurden dem Rath und der Bürgerschaft 10. fl. zum Gotts-Pfenning und Weinkauf verehret, wie es im Kauf-Brief heisset. Gotts (Gods) Pfenning ist ein Hand-Geld, so zur Versicherung gegeben wird, daß der Kauf sol god (gut) und gültig seyn. Von Wein-Kauf ist anderswo gehandelt. w)

2. Die Güstrowsche Abgeordnete erstatteten von diesem allen Bericht an ihren Hertzog, indessen war der Schwerinsche Hertzog Adolph Friederich nach dem Lüneburgischen Craißtag gegangen. Daher nun seine hinterlassene Stathalter und Räthe an den Hertzog Hans Albrecht alle abgesprochene Puncte übersandten, und desselben Erklärung darüber ausbaten. Dieser Hertzog antwortete darauf d. 24. Maji, den bevorstehenden Craißtag wolle er gleichfals beschicken, und dazu Instruction ertheilen. Wegen der Tripel-Hülfe und was dahin gehöre, habe er seinen Rath D. Albert Hein nach Schwerin instruiret. Den Kauf des Rahthauses zu Sternberg genehmigte er, und versprach seinen Bau-Meister dahin abzuordnen, der alles in Augenschein nehmen, und gründlichen Bericht davon abstatten solte, darauf sich der Hertzog ferner erklären wolte. Zum Protonotario ernante er Friederich Münderich, zum Secretario Johann Nitz; wolte auch 3. Procuratoren bestellen, und Befehl an sie ergehen lassen, daß sie auf nächsten Rechts-Tag zu Sternberg erscheinen solten, da denn auch die Copiisten solten ernant werden. Es solte aber solches Hof-Gericht zum erstenmahl am Montage nach Visitationis Mar. altem Gebrauch nach gehalten werden, da denn so wohl die alten als neuen Assessores für dismahl zu gebrauchen. Die Besoldung solte von solchem Tage anheben, und an demselben die Assessores und andere Gerichts-Verwandten beeydiget werden, welches sich doch noch etwas länger verzog. Der Buchdrucker zu Rostock solte zwar den Druck dieser Gerichts-Ordnung, und das Privilegium darüber, haben, jedoch daß er jedem Fürsten 50. Exemplar halb auf Schreib- und halb auf Druck-Papier, auch jedem Rath 5. Exemplar geben. Die Worte: Coadjutor des Stifts solten so wohl auf dem Titul, als in der Vorrede weggelassen werden. x) Der Titul war also:

Der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Adolph Friedrichen und Herrn Hans Albrechten, Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin,

Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, **Land- und Hof-Gerichts-Ordnung**, aufs neue übersehen und verbessert. Im Jahr nach Christi Geburth 1622. Ohne Bewilligung Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. nicht nachzudrucken. Gedruckt zu Rostock, durch Jochim Fueß, bey Johann Hallervord, Buchhändler daselbst.

Daß solche Gerichts-Ordnung am 2. Julii sey publiciret worden, schreibet zwar Dr. **Joh. Peter Krafft**, y) der vielen Fleiß an die Historie dieses Gerichts gewandt; ich finde aber sonst davon nichts gewisses, und scheinet es, als wenn er nur solches daher geschlossen, weil der erste Gerichts-Tag sollen am Montage nach **Mariä Heimsuchung** gehalten werden, welches Fest auf d. 2. Julii fält. Aber es kam nicht dazu, weil die Reparation des Rahthauses zu **Sternberg** nicht so bald konte beschaffet werden. Indessen ward doch auch nicht damit gesäumet. Die Fenster, so nach der **Gothischen Bau-Kunst** sehr altväterisch angelegt, wurden zierlicher von gleicher Höhe geordnet, und vor dem Eingange ein ansehnliches Portal aufgeführet, so hoch als der Haupt-Bau selbst, auch wurden die Zimmer zum Archiv besser verwahret, wie solches alles noch jetzo zu erkennen ist, womit aber der Sommer hinging.

3. Auf dem Herbst ward nun alles zu der Einweihung veranstaltet. Die dazu gehörige Schriften wurden dahin gebracht. Den 1. Nov. erging ein Befehl an den ältesten Pastor daselbst, **Michael Gutzmer**, die Einweihungs-Predigt zu halten. Die Assessores der beyden Landes-Fürsten, wie auch einer von der Ritterschaft und einer von den Städten wurden dahin gefodert, und ward d. 12. Nov. zum Einweyhungs-Tage angesetzet. Den 11. Nov. schickten beyde Hertzoge ihre Abgesandten. Von **Schwerin** kam der Hof-Marschal **Mauritius von der Marwitz** und **Laurentius Stephani**, der **Ernesti Cothmanni** Schwieger-Sohn, und Vicarius in der Professíon zu **Rostock** war, ein sehr geschickter Mann. z) Von **Güstrow** kam **Georg von Linstow**. Diese erhoben sich d. 12. Nov. nebst allen vorgedachten und übrigen Bedienten des Gerichts, Morgens um 8. Uhr nach der Kirche, woselbst ihnen die Stühle vor dem Raths-Stuhl, gerade gegen der Cantzel über, den Cancellisten aber, so man Copiisten nante, die nach der Orgel hin, an der Süder Seite, angewiesen

waren. Die Stadt-Gemeine folgete mit dahin, und hielte Ehrn (nicht Ernst) a) **Gutzmer** die aufgetragene Predigt. Den Text dazu nahm er aus 5 B. Mos. XVI, 18. 19. 20. welche in **Lutheri** Bibel der Anfang des XVII. Capittels sind, und anheben: Richter und Amptleute solt du dir setzen in allen deinen Thoren (Gerichts-Städten.) Er ließ solche Predigt nachhero drucken zu **Rostock** bey **Jochim Fuß** (Pedanus) und nante sie: „ Festum initiationis solennis, das ist: „Eine christliche, kurtze, einfältige Predigt, bey Einführung und „glücklicher Anhebung des Fürstl. Mecklenb. löblichen Land- und Hof- „Gerichts Gerichts-Hauses zum Sternberge.„ Auf solche Einweyhung schrieb auch der Prof. Rhetor. **Joh. Simonius**, zu **Rostock** einen Brief und Carmen, b) so dieser Predigt beygedruckt ward.

Nach der Predigt gingen die Fürstliche Abgesandten mit allen Hof-Gerichts-Räthen, Bedienten und Procuratoren nach dem vormahligen Rahthause, so nun die Cantzeley genant ward, und hielte der Hof-Marschall **von der Marwitz** eine kurtze Rede, womit er den Ort einweihete, auch allen Gliedern des Hof-Gerichts Glück wünschete. Solche waren der Land-Richter **Matthias von Güntersberg**, der Vice-Land-Richter **Paschen von der Lühe** zu Teelkow (der vorhin Cantzeley-Rath zu Güstrow war) die Fürstlichen Assessores **Christoph von Hagen** und **Petrus Wasmund** (nicht Wasmuht) aus **Neu-Brandenburg** gebürtig, der Ritterschaftliche Assessor **Diederich Barthold von Plesse** zu Zülow, im Ampt **Sternberg**, und der Städtische **Justus Zinzerling**, J. U. D. c) ein Ober-Länder, dem zum Antrit 500. fl. von den Städten versprochen, aber nicht sogleich gereichet wurden, wie er seine Bestallung d. 19. Sept. erhielte. (Dessen Sohn war **Johann Bernh. Zinzerling**, der unter den Professorn zu **Rostock** berühmt geworden.) d) Diese wurden allerseits, samt dem Fiscal, Procuratoren und übrigen Bedienten in Eyd genommen, und ihnen ihre Stelle angewiesen. Darauf d. 13. Nov. die Sessiones angefangen wurden. Von welcher Zeit an kein Landes-Fürst mehr in diesem Land-Gericht erschienen. e) Aus dem Stift **Schwerin** war kein Assessor zugegen, ob er gleich gefodert worden; wohl aber von der **Universität**, als an welche die Hertzoge d. 20. Octobr. desfals geschrieben, und sie dazu eingeladen hatten. Da denn Dr. **Schönermarck** dahin abgeordnet ward, welcher bey dem Pastor

Gutzmer

Gutzmer sein Quartier nahm. Er kam aber nachher sehr sparsam, indem er sich bald mit Kranckheit, bald mit Mangel der Fuhren entschuldigte. Der Stiftische ist nachher nicht weiter gefodert worden. f) Endlich hat auch der Universitätische gantz aufgehöret, wornach man im Lande bey einigen Advocatis nicht viel gefraget, wie Pöcker davon schreibet. g)

Es hatte aber das Hof-Gericht zu Sternberg kein rechtes Gedeyen. Denn nachdem die Fürsten nicht mehr in demselben erschienen, so kamen auch die Assessores, besonders auf den Quartal-Gerichten nur seltsam. Wenn der Hochlehrer von der Universität nicht da war, so meinten die Procuratoren, für der andern ihre Rechts-Gelehrsamkeit hätten sie sich nicht zu scheuen, und wagten also unerlaubte Streiche. Nach fünf Jahren fielen solche Zeiten ein, daß diß Gericht gehemmet, und Ao. 1638. kam die Pest dazu, da es gar aufgehoben ward. Und ob es zwar lange darnach wieder hergestellet ward, so ging es doch Ao. 1659. gantz aus, indem eine Feuers-Brunst die Stadt, mit samt der Cantzeley, verschlang; welches die folgende Zeiten umständlicher geben werden. Wir bleiben jetzo bey der gegenwärtigen.

Der Land-Richter bey demselben wohnte in einem Eckhause zunächst am Marckt und an der Kirche, auf dem Platz, wo Ao. 1492. die droben erzählte Mishandlung mit den Hostien geschehen, und heist derselbe noch jetzo die Präsidenten-Stelle. Denn bald darnach fing man an einen Land-Richter, den Präsidenten im Hof-Gericht, zu nennen. Die Assessores wohnten am Marckt, nicht weit von der Cantzeley. Der Ritterschaftliche gerade gegen dem Eingange derselben. Der Städtische hinter der Kirche, zwischen beyden Pfarr-Häusern. Die Procuratores in der Stadt zerstreuet. Die Copiisten zusammen hinter der Cantzeley, Nordwerts, wo seit Ao. 1659. da sie mit abgebrant, ein wüster Platz ist. Etliche unter diesen Hof-Gerichts Verwandten kauften sich Erb-Begräbnisse in der Kirche, es sind aber die wenigsten darin gekommen. Dem Land-Richter starb ein Kind, wofür er gleichfals ein Begräbnis kaufte, ging aber schon Ao. 1623. von hier weg nach Schwerin, und zwar als Stathalter, wie der Pastor Gutzmer in der Kirchen Haupt-Buch, bey Verzeichnis der Erb-Begräbnisse, von ihm schreibet. Denn Hertzog Adolph Friederich

reisete

reiſete ſelbſt nach den Craißtägen, welche damahls vielfältig gehalten wurden. h) Daher er einen Stathalter brauchte, welcher auch ſolchen Character nachher beybehielte. Womit nun alles auf dem Vice-Präſidenten **Paſchen von der Lühe** ankam. Deſſen Bruder **Hans Hinrich von der Lühe** war bey Hertzog **Adolph Friederich** Cammer-Rath, welchen Titul ich hiemit zum erſtenmahl finde. Denn vordem waren nur **Rent-Meiſtere** geweſen, welche doch auch ſchon in den alten Zeiten und Urkunden protocamerarii hieſſen. Man hatte aber bey dem **Rent-Meiſter Andreas Meyer** geſehen, wie ſchlecht er mit den Fürſtlichen Einkünften gewirtſchaftet. Daher man ein gantzes Collegium zu derſelben Adminiſtration angeordnet. Es ward dieſer **H. H. von der Lühe** im folgenden Jahre, zuſamt dem Parchimſchen Superintendenten M. **Joh. Colerus**, zu einer Commiſſion nach **Sternberg**, in Kirchen-Sachen, verordnet, wovon die Acta noch mehrentheils vorhanden, aus welchen dieſe Nachricht von ihm genommen.

Sonſt iſt hier noch zu mercken, daß Hertzog **Adolph Frid.** ſich nun allererſt vermählet, und zwar mit **Anna Maria**, Gravens **Enno** von **Oſt-Frießland** Tochter. Das Beylager ward d. 4. Sept. wie D. **Ungnade** mit einer Urkunde erweiſet, zu **Bremerförde** gehalten, darauf ſich beyde Herren Brüder d. 4. Octobr. zu **Güſtrow** verglichen: daß dermahleins ihre Wittwennen, nebſt dem Leib-Gedinge auch 12. adeliche Roß-Dienſte haben ſolten, damit ihre Hofſtaat deſto anſehnlicher würde. i)

r) *Simonius* in Carm. de Ao. 1623. vid. Roſt. Etw. P. III. p. 269. s) *Micræl.* Alt-Pommer-Land L. VI. p. 349. t) Signat. Schwerin d. 11. Maji 1622. u) Actum Sternberg d. 14. Maji 1622. w) ſupra L. IV. p. 65. x) Datum Güſtr. d. 24. Maji 1622. y) *Ungnad.* in Amœnit. p. 421. ſq. z) Roſt. Etw. P. I. p. 244. a) *Krafft* Mecklenb. Land- und Hofgerichts-Hiſtorie in Ungn. Amœnit. p. 423. b) ſub rubro: Epiſtola Ducatus Megapolitani ad Principes in proſa & ligata, quæ continet gratiarum actiones, pro beneficiis, quæ Deus per Celſitudines ipſorum Ducatui Megapolitano præſtitit vid. Roſt. Etw. P. III. p. 266. c) *Gutzmers* Dedication zu ſeiner Einweihungs-Predigt. d) Roſt. Etw. P. I. p. 379.

p. 379. e) in *Ungnad.* Amœnit. p. 424. f) *Ungnad.* l. c. p. 483. 485. g) Saml. IV. p. 39. & 50. h) Fürstl. Mecklenb. Apologie. i) *de Behr* l. c. p. 1024.

Das XXX. Cap.

Craiß- und Landes-Bedrückung.

§. 1. Das Land wird mit böſem Gelde und der Craiß mit Einquartirung geplagt.
2. Der Craiß wird seiner Einquartirung loß. Peter Hinrich von Strahlendorf.
3. Erster Landtag zu Malchin. Conferentz mit dem Ausschuß zu Rostock.
4. Landtag zu Sternberg wegen der Craiß-Steur. Kayserliche Gnaden-Bezeugungen.

Ob zwar Ritter- und Landschaft, gleichwie in vielen andern Stücken, also auch mit dem Hof-Gericht ihren Zweck vergnüglich erlangten, so fehlte es doch in andern Dingen nicht an Misvergnügen.

Denn zuförderst hatten sie die versprochene Million Gulden (davon jeder Gulden nur 8. ßl. weniger als ein Reichsthaler Species war) aufzubringen, und daneben die hohen Craiß-Hülfen zu beschaffen, welches alles in gutem Gelde geschehen muste. Es war aber das gute Geld schon mehrentheils aus dem Lande weg. Die so genante Kipper und Wipper hatten die vollwichtige Thaler beschnitten, die Müntz-Meister hatten das Silber-Geld an sich gekauft, umgeschmoltzen starck mit Kupfer versetzt, und kleine Müntzen davon geschlagen, oder auch ausserhalb Landes verhandelt. Es war zwar zu Hamburg ein Communications-Tag gehalten, und daselbst verabredet worden, wie solchem überhand nehmenden Unwesen zu steuren; aber unsers Hertzogs Hans Albrechts Müntz-Meistere kehrten sich nicht daran, sondern beschwerten das Land mit vielen liederlichen Sechslings und

Schillings, die sie unter die Leute brachten, indem sie Reichsthalere dafür an sich wechselten. Da sie für das Stück, wenn sie wichtig waren, 40. ßl. gaben, die sonst nur 32. ßl. galten, daher sie leichtlich Zugang erhielten. Es beschwerete sich der Ausschuß zu Rostock darüber k) aber es half nicht.

Mit der bewilligten Landes-Steur wolte es auch nicht recht fort, denn die Fürstlichen Räthe, Ministri, Beampte und Bediente, so wohl am Hofe als in den Cantzeleyen, desgleichen die Adeliche Wittwennen, die Pfarr-Kirchen- und Oeconomie-Bauren wolten nicht mit beytragen. Die Accisen in den Städten waren nicht aller Orten zugleich im Gange gebracht, und betrugen wenig, weil das Mültzen und Brauen auf dem Lande die Städte sehr geschwächet, welches auch vermogte, daß Hertzog Hans Albrecht aus Güstrow d. 29. Dec., und Hertzog Adolph Friederich aus Schwerin d. 23. Januarii 1723. nachdrückliche Verordnungen ergehen liessen. l) Worüber diese Land-Steur gar in Stecken gerieth, ll) also, daß die Capitalien nicht abgetragen wurden, wovon die Zinsen immer höher anliefen.

Im Reich gingen die Unruhen noch weiter und so lange fort, bis sie aus der Pfaltz, nach dem Nieder-Sächsischen Craiß, gelangten. Der Kayser Ferdinand II. kam mit Ausgange dieses Jahrs
Ao. 1623. nach Regensburg, da er denn am 10. Januar. 1623. den Churfürsten Friederich von der Pfaltz absetzte, und die Chur-Würde dem Hertzoge von Bayern, Maximilian, am 25. Febr. verlieh.

Die Protestantische Reichs-Stände hielten dis Verfahren für höchst unbillig, und wurden daher sehr aufmerckſam. Es waren unter denselben 2. kühne Helden, welche sich insonderheit des Abgesetzten annahmen. Sie hiessen Christian der jüngere, Hertzog von Braunschweig, Administrator des Stifts Halberstadt, und Ernst, Graf von Mansfeld. Diese hatten schon vorhin des Pfältzers Parthey gehalten, und brachten nun eine starcke Manschaft in Ost-Frießland zusammen, womit sie gedachten durch Hessen nach der Pfaltz zu gehen, um den Churfürst Friederich wieder einzusetzen; aber der Kayser, welcher seine Macht schon beysammen hatte, schickte dem Halberstädter seinen General Gonsalvus Ferdinand Corduba, einen Spanier, entgegen, und der Bayersche General Johann Tserclas Tylli, beobachtete den Mansfelder, daher sie beyde nicht aus dem

West-

Westphälischen Craise kommen konten. Der General **Tylli** nahm sein Quartier im Nieder-Sächsischen Craise. Als dieser sich darüber beschwerte, gab er zur Antwort: Die Kayserliche Soldaten wären keine Paradieß-Vögel, daß sie in der Luft leben könten. m)

Die Craiß-Stände beschlossen also, sich wieder Gewalt in Verfassung zu setzen. Die Tripel-Hülfe in triplo schleunig in Anzug zu bringen, einen Nachzug in Bereitschaft zu haben, und wenn es die Noth erfoderte den zehenden, auch wohl den fünften Mann, im gantzen Craise, aufzubieten; inzwischen aber den König von **Dänemarck Christian** IV. um Hülfe an Volck und Geld anzusprechen, welches also d. 8. Febr. zu **Brunswick** beschlossen ward. Jedennoch wolten sie an ihrer Pflicht und Treu gegen dem Kayser nichts ermangeln lassen. Daher sie auch ihren Schluß an den Kayser schickten, der der sich solchen gefallen ließ, und vermittelst eines Schreibens aus **Regensburg** vom 14. Mart. seine Zufriedenheit darüber zu erkennen gab. Sie sandten auch Deputirten an den **Halberstädter** und **Mansfelder**. Von **Mecklenburgischer** Seiten ward der Hauptmann **Gerhard Oberberg** dazu genommen, welche nebst andern diese Herren bitten solte, die Lüneburgische Lande zu räumen, wiedrigen fals würde der Craiß brauchen müssen, was in allen Rechten erlaubet wäre. n)

2. Hierauf ward ein besonderer Convent von dem Craiß-Obersten, Hertzog **Christian**, dem ältern, zu **Braunschweig-Lüneburg**, in **Uelzen** gehalten, dessen Abschied auch unsere Hertzoge den 11. Apr. publicirten. Darin sich die Craiß-Fürsten sehr beschwerten, daß dem vorigen Abschiede vom 8. Febr. so schlecht nachgesetzet würde. o)

Darnächst ward ein Craiß-Tag nach **Gardelegen** ausgeschrieben, der aber nach **Lüneburg** verleget ward. Hier waren unsere beyde Hertzoge, samt dem Administrator des Stifts **Raceburg**, Hertzog **Augustus**, in Person zugegen. Der Craiß-Abschied ward d. 4. Jul. publiciret; darin beschlossen war, in der Devotion gegen dem Kayser fortzufahren, den **Halberstädter** zur Abdanckung seines Krieges-Volcks anzuhalten, und den Kayser zu bitten, weil der Craiß hiezu zu schwach, seine im Westphälischen Craise befindliche, und noch von oben her dazu kommende Macht, zum Beystande zu geben, da sie denn willens wären, sich mit dem Grafen **Tylli** zu conjungiren. Der

Kayser erkante die gute Gesinnung des Craises, und die Dienste, so ihm darunter gegen dem Halberstädter angeboten wurden; schrieb deswegen an unsere Hertzoge aus Wien d. 24. Julii, und erbot sich, bey vorfallender Gelegenheit, solches mit allen Kayserlichen Gnaden zu erwiedern.

Der Craiß schrieb hierauf an den Grafen von Tylli, und machte ihm kund, welchergestalt beschlossen, den Halberstädter aus dem Nieder-Sächsischen Craise heraus zu schaffen. Es brachte auch dieser Craiß alle Manschaft, so er auf den Beinen hatte, zusammen, und trieb ihn damit aus seinen Quartieren heraus, welcher sich darauf, mit der grösten Eilfertigkeit und Unordnung, wieder nach dem Westphälischen Craiß begab, als woselbst er noch Lipstadt und andere Oerter besaß. Er war willens sich nach Frießland zu begeben, aber der Graf Tylli verfolgete ihn, und drang dergestalt auf den Vorweichenden ein, daß er bey Stadlo sich d. 6. Aug. in ein Treffen einlassen muste. Diß lief so unglücklich für ihn ab, daß er seine gantze Infanterie einbüssete. Er hatte der Gemahlin des vertriebenen Königs von Böhmen, und nunmehro auch abgesetzten Churfürsten von der Pfaltz, Friederich, einen Handschu abgezogen, und auf seinen Hut gesteckt, mit der grösten Betheurung, selbigen nicht eher abzunehmen, bis er ihren Gemahl wieder ins Königreich Böhmen eingesetzet; aber nun verlohr er den Hut samt dem Handschu, die Schlacht samt Lipstadt nach einer bluthigen Belagerung, p) womit dem Nieder-Sächsischen Craise ein grosser Stein vom Hertzen fiel.

Dieser beschloß hierauf d. 9. Aug. zu Braunschweig, da so wohl der Halberstädter als Tylli heraus wären, hinführo keine Parthey in den Craiß einzulassen, sondern alle, so Quartier nehmen wolten, für Feinde zu achten. Zu dem Ende die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, um die Conjunction des Ober- und Nieder-Sächsischen Craises, und der König von Dänemarck um einen Beystand von 3000. zu Fuß, und 600. zu Pferde anzusprechen wären. Solcher Craiß-Schluß ward abermahl dem Kayser durch Abgeordnete mitgetheilet, um zu zeigen, daß der Craiß nichts wieder den Kayser, sondern alles nur zu seiner Sicherheit vornehme.

Von Mecklenburgischer Seiten ward obgeregter Hinrich Husan dahin gesandt, q) welcher die Belehnung vom Kayser geholet

hatte.

hatte. Diese musten bitten, weil der Craiß nunmehro aller wiedrigen Macht entladen, dem Grafen Tylli zu befehlen, sich des Craises gäntzlich zu äussern, und denselben nicht ferner mit Durchzügen und Einquartirungen zu betrüben. Der Kayser, wie er sahe, daß dieser Craiß nicht allein die Benachbarten an sich ziehen, sondern auch Dänemarck mit ins Spiel bringen wolte, welches ihm sehr ungelegen war, konte anfänglich seinen Wiederwillen gegen die Abgeordnete nicht bergen, hielte aber doch nicht für rathsam, sich mercken zu lassen, wie sehr dieser Craiß-Schluß seinen anderweitigen Absichten zuwieder wäre, beschenckte einen jeden der Abgesandten mit einer güldenen Kette, daran sein Bildnis hing, und versprach am 10. Octobr. die Stände nicht zu beschweren. Der Craiß könte für alle Einquartierung geschlossen bleiben, wenn nur die Zufuhr des Proviants, für die Tyllische Krieges-Macht frey stünde. Er ließ aber auch d. 18. Octobr. ein mandatum avocatorium an den Nieder-Sächsischen Craiß ergehen, sich aller Krieges-Werbung und Verfassung zu entschlagen. r) Auf vorgedachte Resolution danckten die Stände ihre gantze Manschaft eiligst ab, in Hofnung, der General Tylli würde solchem Kayserlichen Wort unabläßig nachsetzen. s) Aber der Ober-Ländische und Nieder-Sächsische Staats-Geist sahen, in der Deutschen Redligkeit, einander nicht mehr gleich.

Damahls war bey dem Kayser Ferdinand II. als Reichs-Vice-Cantzler Peter Hinrich von Strahlendorf, welcher das Mandatum vom 18. Octobr. contresignirte (niedrig unterschrieb.) Er war ursprünglich ein Mecklenburgischer Edelmann, wie wir denn von seinem Geschlecht schon vielfältig gefunden, die auch noch im Lande berühmt sind. Er besaß selbst in Mecklenburg Goldebee und Preensberg. Sein Großvater, Ulrich von Strahlendorf, hatte das Ländlein Poel und das gantze Ampt Crivitz. Aber die Hertzoge von Mecklenburg zogen solche Domanial-Güter, ums Jahr 1563. wieder zu ihrer Cammer. Die Land-Stände gaben sich zwar viele Mühe für ihn, wie die Landtags-Acta von solchem Jahr zeigen, aber es war vergeblich. Ulrich, ob er gleich noch Preensberg behielte, ging doch aus dem Lande weg. Er hatte einen Sohn, Nahmens Leopold, der von sehr aufgewecktem Geiste war. Dieser gerieth in die Bekantschaft des Abts von Fulda, Balthasar von Dernbach, dessen Schwester

er heyrathete, und mit ihr die Catholische Religion annahm. Sein Schwager, der Abt, hatte einen schlimmen Proceß am Kayserlichen Hofe, welchen Leopold aufnahm, und gewann. Hierüber ward er zu Wien bekant, und weil der Kayser Rudolph II. von seiner Geschicklichkeit gehöret, so machte er ihn zum Reichs-Hof-Rath, darauf er Reichs-Vice-Cantzlar ward. Diß war der Vater von vorgedachtem Vice-Cantzlar Peter Hinrich von Strahlendorf, der auch Vice-Präsident im Reichs-Hofrath war. Ein Mann von ausbündiger Rechts-Gelehrsamkeit und Staats-Klugheit. Von solchen Mitteln, daß er dem Kayser Ferdinand 18000. Ungarische Ducaten vorschiessen konte. Der dabey eine unabläßige Sorge für Mecklenburg und seine Anverwandten alhie trug. t) Wir haben die Craiß-Sachen zusammen lassen wollen, und kommen nun wieder zu den Landes-Sachen.

3. Als vorerzehltes im Craiß vorging: so brachten die Stände in Mecklenburg die Vollmachten, welche sie sowohl dem grossen als kleinen Ausschuß ertheilet, an ihre Landes-Fürsten, mit Bitte, solche zu bestätigen. Die Herren thaten auch solches d. 19. Mart. liessen ein Diploma darüber fertigen, unterschrieben und besiegelten es, versprachen auch dem Ausschuß ihn schadloß zu halten, wenn nach abgelegter Rechnung sich finden solte, daß er mehr ausgegeben als eingehoben. Die Meinung war gut aber unbeglückt.

Auf dem Craiß-Tage zu Brunswig war d. 8. Febr. beschlossen, daß der hunderste Pfennig (Vermögen-Steur) zur Craiß-Hülfe solte aufgebracht werden. Viele unter den Mecklenburgischen Ständen meinten, daß sie zu diesem modo nicht verbunden wären; weil es bey ihnen stünde, den modum zu bestimmen. Bald darnach schrieben die Hertzoge einen Landtag aus, welcher gegen die Mitte des Martii solte gehalten werden, und zwar nun zum erstenmahl zu Malchin, als in des Hertzogs Hans Albrecht Lande, damit sein Stargardischer Craiß nicht immer so weit zu reisen hätte, und die Herren Brüder sich verglichen hatten, daß sie mit den Land-Tägen abwechseln wolten. Hier ward gedachte Craiß-Hülfe allen und jeden, nach dem Hundersten angemuhtet. Aber Ritterschaft und See-Städte waren der Meinung, weil sie nun schon bey 130. Jahren her den modum unter sich ausgemacht, und noch niemahlen nach dem Hundersten gesteuret,

ret, daß es auch jetzo dabey zu lassen. Sie wolten samt den andern Städten, nach ihrer bisherigen Weise, durch Hauß-Steuren, Accisen und dergleichen, schon so viel heraus bringen, als diese triplicirte Tripel-Hülfe erfodere. Es ward auch hier gefragt, wie viel **Rostock** und **Wismar** beyzutragen hätten. Diese sagten: sie blieben bey ihren bestimmten Quoten. Aber die Ritterschaft, und insonderheit der Burgemeister von **Neu-Brandenburg**, D. **Daniel Krauthoff**, widersprachen diesem. Doch der Burgemeister von **Parchim**, **Joachim Baleke**, vermeinte, die **Rostocker**, welche ihm ihre Gründe gezeiget, hätten Recht. Es gab deswegen einen heftigen Streit; es traten aber die Land-Rähte dazwischen, und versöhnten die Städte wieder miteinander. Die Fürsten machten auch Hofnung, die gesamten Städte mit der Ritterschaft, wegen ihrer Streitigkeiten, auf einem abermahligen Laud-Tage zu vergleichen. u)

Nach geendigtem Land-Tage, auf welchem nichts fruchtbarliches beschlossen, liessen die Hertzoge am 16. Martii den **Ausschuß** nach **Rostock** kommen, um sie, durch ihre Gesandten, zu bereden, daß die Craiß-Steur nach dem Hunderſten mögte aufgebracht werden, als welches dem Craiß-Schluß gemäß wäre, und mit dem Hunderſten Pfenning überein käme, der vor diesem, bey der Türcken-Hülfe gebraucht worden, auch an sich der allerbilligste. Denn wer viel hätte, der gäbe nach solchem viel, und würde die Armuht nicht zu hart gedrückt. Hier rahtschlagten auch die Fürsten mit dem Ausschuß, wegen der Land-Milice, die schon im vorigen Jahr angerichtet, aber noch ein unordentlicher Haufe war, nun aber in Compagnien und Regimentern solte abgetheilet, auch mit Officiers versehen werden, um die Päſſe und Schlösser zu besetzen; wobey in Anfrage kam, ob es nicht besser wäre, ordentliche Soldaten zu halten, und den Handwercks-Mann bey seinem Verdienst zu lassen?

Der Ausschuß nahm sich 2 Tage Bedenckzeit, und antwortete darauf den Gesandten: das Land würde die vielen Steuren, so der Craiß fodere, nicht aushalten können, baten dahero; die Fürsten mögten nicht ein mehres verlangen. Der **hunderſte Pfenning** habe zwar den Schein der Billigkeit, sey aber doch noch nicht im Reich, auch nicht in diesem Craise von allen Ländern angenommen. Der Ausschuß könne darin nichts schliessen, es müsten alle Stände zu dieser

ser höchst wichtigen Sache gefodert werden. Es ergiuge bereits der Halbhunderste zur Tilgung der Fürstl. Schulden. **Mecklenburg** hätte nicht Ursach diese Craiß-Steur zuerst aufzubringen, da die andern im Craise noch nicht dazu thäten. Hätte man die Völcker, für welche man sich jetzo fürchte (Halberstädter und Mansfelder) beym Craiß in Dienst genommen, oder ihnen einen unschädlichen Durchzug gegönnet, so wäre man jetzo für ihnen sicher. (Aber wie würde solches dem Kayser gefallen haben?) die Hertzoge hätten schon sehr viel Volck auf den Beinen. Sie mögten doch bedencken, ob solches zu des Landes Besten gereichen könte, und ob darunter allein den Hof- und Krieges-Rähten zu trauen, und ob nicht zu dieser hochwichtigen Sache die Land-Rähte, nach Maßgebung der **Reversalen** zu fodern. Zum Nachzuge Völcker anzuwerben, könten sie gar nicht rahten, weil kein Geld dazu vorhanden wäre. w)

Nunmehro waren eben 100. Jahr verflossen, daß **Joach. Slüter** zu **Rostock** die Reformation angefangen. Man wuste den eigentlichen Sontag nicht, wenn er damit angehoben, ob man gleich mögliche Erkundigung darnach angestellet. Man erwählte also den X. p. Trinit. da denn in allen Kirchen daselbst Jubel-Predigten gehalten wurden. x)

4. Hierauf war im Septembr. ein Landtag zu **Sternberg**, woselbst die Fürsten abermahl den Ständen vorstelleten, in was für Gefahr der Nieder-Sächsische Craiß, und wie nöthig es sey, ein Feld-Lager zu halten. Denn der **Halberstädter** hatte sich nach der Schlacht bey **Stadlo** zum **Mansfelder** in **Friesland** gewandt, und suchte sich nun an **Tylli** zu rächen, welcher **Höxter** und andere haltbare Oerter besetzet hielte. Der **König** von **Dänemarck** hatte dem Craise die begehrte 3600. Mann zu Fuß und 600. zu Pferde überlassen, um die Grentzen an der Weser zu beschützen. Diese zu erhalten, wurden 14. Monathe erfodert; zudem, hatte der Craiß schon 190000. Gulden angeliehen.

Die Stände bewilligten hierauf 2. und einen halben Monath zu den Craiß-Schulden. y) Es gab aber auch d. 9. Septembr. mancherley Streitigkeiten unter ihnen selbst auf dem Landtage, indem die See-Städte nicht gleiche Last mit den Land-Städten tragen wolten, sondern sich darauf beriefen, daß sie von Alters her ihr bestimtes gehabt, welches

welches zu Rostock der 12te Schilling von Hundert, z) und zu Wismar noch den vierten Theil geringer sey. a)

Rostock zeigete ihr Kayserliches Privilegium mit der güldenen Bulle von 1559. vor, daß sie solte bey ihrer Quota gelassen werden. Bewieß mit vielen Quitungen, daß es auch also und nicht anders bisher gehalten worden. Sie hätten sich darüber mit den Landes-Herren verglichen, wie ihr Erb-Vertrag von 1573. besage. Sie müsten 400. Soldaten schicken, wenn der Feind von den Grentzen abzuhalten. Ihre Bürger gäben jetzo schon den Hundersten, und hätten dazu noch die Accise. Vor Alters wären sie von allen Steuren exemt gewesen; welches Privilegium sie von den Fürsten mit grossen Kosten erworben. Sie hätten sich aber desselben begeben. Ihre Stadt wäre bereits 400000. fl. schuldig ꝛc.

Die Land-Städte, insonderheit der Burgemeister Krauthoff von Neu-Brandenburg, wandten dagegen ein: Das Kayserliche Privilegium und der Fürsten Vertrag laute auf Landes-Steuren. Hier sey aber die Rede von Craiß-Steuren. Alle Städte wären gleiche Brüder, und foderten die Gesetze der Gesellschaften, daß die Glieder derselben zu gleichem Paar gehen müsten. Ob nun zwar solches alles in der natürlichen Billigkeit gegründet war, so fehlte es doch den Rostockern nicht an Gegen-Einwenden, welche als Rechts-Gelehrte sich mit dem jure quæsito, mit der possessione immemoriali mit der Regul: de lucro captando & damno evitando, und dergleichen Waffen zu schützen wusten. b)

Inzwischen ward bewilliget, daß der Adel nach der Aus-Saat, die Bauren nach den Hufen, die Städte nach den Häusern steuren, auch diese die Accise mit beybehalten solten. Wovon das Edict hiebey erfolget.

Auf diesem Landtage sprach Hertzog Adolph Friederich noch einmahl mit den Ständen, wegen oftgedachter Permutation des Closters Ribnitz. Denn Hertzog Hans Albrecht hatte versprochen, sich nicht weiter damit abzugeben. Die Stände antworteten: Ja! wenn es auf billige Conditiones geschehen könte, wobey es dißmahl blieb. c) Ao. 1625. ward nochmahls ein Versuch gethan, aber umsonst. In folgenden Zeiten trachtete Hertzog Hans Albrecht Ao. 1632. darnach, wie er durch die Domina zu Ribnitz, die anständlich-

sten Güter des Closters erlangen mögte, welches ihm auch ziemlich gelung. Daher es nochmahls der Ritterschaft viele Mühe kostete, solche Güter wieder ans Closter zu bringen. d)

Als die Hofnung zur **Dom-Kirche** nun gantz aus war, so wolte Hertzog **Hans Albrecht** gegen seinem Schlosse über, zu **Güstrow**, eine Kirche, für seine Religions-Verwandten, bauen; als welche häufig, aus der **Pfaltz**, zu ihm kamen. Die aber nicht fertig ward, weil ein grosses Sterben darüber einfiel, so man, nach damahligem Gebrauch, eine Pest nante, worüber der Hertzog selbst weg, und nach **Stargard** ging. Und ob zwar nach dessen Zurückkunft wieder mit dem Bau angefangen ward, so kam es doch mit dem Fürstlichen Hause selbst zu solcher Unterdrückung, daß der Fortgang sein Ziel nicht erreichen konte. e)

Indessen ging es zu **Wien** noch so ziemlich für **Mecklenburg**, als woselbst das Land einen großgültigen Vorsprecher an obgedachten **P. H. von Strahlendorff** hatte, da denn das Fürstliche Haus ein Privilegium de non appellando auf 1000. fl. **Rheinisch** d. 23. Octobr. erhielte, welches eben dieser **von Strahlendorff** contresigniret hat. Zum gewissen Zeichen, daß er die Hand mit darüber gehabt. Es ward solches Privilegium im folgenden Jahr d. 25. Aug. beym Reichs-Hofrath, durch den Mecklenburgischen Anwald, Doctor **Strauber**, insinuiret.

An gedachten 23. Octobr. verliehe der Kayser auch den **Hertzogen von Mecklenburg** eine Zoll-Erhöhung zu **Boicenburg** auf 20. Jahr, wozu ebenfals besagter **Strahlendorff** geholfen, wie seine Unterschrift bezeuget. Der Kayser ließ sich solches so viel eher gefallen, weil seine Unterthanen hieher nicht handelten, und es bey denen Fürsten, so Länder an der Elbe hatten, Gelegenheit zum Misverständnis und zur Trennung ihres bisherigen Bündnisses geben konte. f)

Mit Ausgange dieses Jahres ward Hertzog **Hans Albrecht** durch den **Ertz-Bischof von Bremen** und den **Magistrat** zu **Hamburg** gewarnet, daß der **Halberstädter** und **Mansfelder** wolten zu Schif nach **Mecklenburg** gehen, um von hier an den Grafen **Tylli** zu kommen, welcher seine **Winter-Quartier** in **Hessen** hatte. Ob nun

nun zwar diese Zeitung wenige Wahrscheinlichkeit hatte, so ließ doch der Hertzog solches an seinen Bruder Hertzog Adolph Friederich nach Schwerin d. 29. Decembr. gelangen, mit beyderseits Völckern die Pässe zu bewahren, wie auch geschahe, um ihre Danckbarkeit gegen dem Kayser zu erweisen, und die Reichs-Aechter von ihren Grentzen abzuhalten. g)

k) Schreiben derer zum Land-Kasten Verordneten de d. Rostock d. 17. Septbr. Ao. 1622. l) Actenmäßigen Bericht der Land-Städte von 1741. Beyl. 21. p. 314. & Beyl. 22. p. 315. ll) *de Behr* de Reb. Mecleb. p. 1023. m) *Franckenstein* in Colleg. Histor. P. VII. C. 3. de Reb. Germ. ex Pufend. Rer. Svecic. L. I. §. 45. n) Fürstl. Mecklenb. Apol. erster Haupt-Punct §. 40. p. 40. Beyl. No. 59. 60. o) ibid. Beyl. 61. p. 210. p) *Franckenst.* l. c. q) Fürstl. Mecklenb. Apol. Beyl. 68. p. 247. r) ibid. Beyl. No. 119. p. 355. s) ibid. p. 50. t) *de Behr* de Reb. Mecleb. Libr. VI. C. 5. p. 1207. L. VIII. n. 91. p. 1667. *Buchholtz* Versuch in den Geschicht. Mecklenb. X. Abtheil. §. 8. in den Anmerckungen p. 473. u) Auszug der Mecklenb. Landtags-Acten Tit. 14. w) *de Behr* de Reb. Mecleb. L. VI. C. 4. p. 1028. x) Rost. Nachr. von 1743. p. 175. y) Auszug der Mecklenb. Landtags-Act. Tit. 17. z) Erb-Vertrag mit der Stadt Rostock de Ao. 1573. §. ferner soll und wil gemeine Stadt Rostock. a) Der Stadt Wismar Instruction an Adam von Restorff alleg. Behr de Reb. Mecleb. p. 1032. b) *Gryphii*, Pruteni, Bedencken: Ob die Stadt Rostock gleich den Land-Städten zu contribuiren schuldig. c) Auszug der Landtags-Acten Tit. 27. d) *de Behr* de Reb. Mecleb. p. 1246. 1356. Relat. Commissar. zur Untersuchung der Closter-Sachen de Ao. 1738. e) *Thomæ* Anal. p. 174. f) Pötk. Saml. P. I. p. 54. & 57. Buchholtz Versuch. p. 456. Adam Henning von Bülow Acta publ. Manuscr. Tom. I. g) Fürstl. Mecklenb. Apol. Beyl. 130. p. 373. & Beyl. 131. p. 375. it. Beyl. 123. & 124. p. 364 & 365.

Contributions - Edict von 1623.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht, Gebrüder, Hertzogen zu Meckelnburg, Coadjutor des Stiffts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn. Fügen allen vnd jeden vnsern Ambt-Leuten, Vorwaltern, Küchmeistern, auch denen von der Ritterschafft, Burgemeistern, Räthen, Richtern vnd Voigten in den Städten, vnd sonsten allen vnsern Vnterthanen vnd Verwandten, niemand außgenommen, nebenst Entbietung vnsers gnedigen Grusses, hiermit zu wissen. Nachdem auff nehern zu Sternberg gehaltenem Landtage dahin geschlossen, daß der vorige beliebter vnd d. 28. Junii Anno 1621. von vns verkündigter modus contribuendi, biß ein ander gewilliget, noch ferner prorogiret, aber solcher Modus, wegen der höchstgefährlichen Krieges Expedition, so im heil. Reich teutscher Nation vnserm geliebten Vaterland fast aller Oerter vorgehet, zu Vnterhaltung der geworbenen Crayshülff, wie folget, erhöhet werden solte; als haben wir jedermenniglichen zu dessen Nachricht, vnd Wissenschafft, mittelst diesem vnserm offenen Ausschreiben solches verkündigen wollen. Vnd soll nun dem zu folge, zwischen negstkünfftigen Michaelis vnd Martini ein jeglicher vom Adel vnd andere Landbegüterte ohne Vnterscheid, so von jedem Wispel harten Korns Parchimer Maß, nach der Einsaet aller zu ihren Sitzen nicht allein, sondern auch new angelegten vnd erweiterten Ackerwercken, nichts ausgenommen, einen Gülden gegeben, davon anderhalb Gülden reichen, vnd wer von jedem Wispel weichen Korns einen halben Gülden gegeben, davon achtzehen Schilling, vnd von stehenden harten Korn Pächten vom Wispel 12. ßl., vnd von weichen Korn-Pächten vom Wispel 6. ßl., vnd den von den Geld-Pächten den zehenden Pfenning, sie sein in oder ausserhalb Landes seßhafftig, entrichten.

Die Bawren sollen von einer jeden Hufen Landes zween Gülden, die Kossaten jeder einen Gülden, vnd die Einlieger der Mann vnd die Frau zugleich auch einen Gülden. Wann aber nur eine Persohn allein, einen halben Gülden erlegen.

Die Bürger vnd Einwohner in den Stedten sollen von jedem Hausse drey Gülden, von einer Buden anderthalb Gülden, vnd von jedem Wispel Maltz viertehalben Gülden Accise entrichten.

Vber das soll einjeder, wes standes oder wesens der auch sey, vnd also auch alle vnsere Räthe bey Hofe vnd im Landgerichte, vnsere vnd derselben Diener, die Professoren in Vnser Vniversität zu Rostock vnd derselben Verwandte, auch andere Doctores vnd Gelahrte, Prediger vnd Schuldiener, Adel vnd Vnadel, Geist- vnd Weltliche, Erb- vnd Pfand-Gesessene, vnd die so ihre Gelder auff die Empter gethan, oder sonsten sich im Lande befreyet, vnd ihre Bahrschafft haben, wie auch die, so einige Anwahrtung auff die Mecklenburgische Lehne haben, Adeliche Witwen, Erb- vnd andere Jungfrawen vom Adel vnd Bürgerstandes, Einwohner in den Stedten, auff den Freyheiten, oder anderswo seßhafftig, vnmündige Kinder vnd an deren statt ihre verordente Vormünder, von aller ihrer auf Siegel vnd Brieffen, Pfand

vnd

oder Hypothec, in- oder ausserhalb Landes Eigenthumb- oder genießlich, Erblich oder ad vitam habender zinßbahrlichen Bahrschafften, den hundersten Pfenning, vnd also von tausend Gülden zehen Gülden entrichten vnd abtragen. Gleichsamb auch die außfallende vnd Geld ziehende vom Adel von ihren aus den Lehen schon eingehobenen, oder noch in dem Lehen stehenden Bahrschafften, den hundersten, als von jedem tausend zehen Gülden bey Verlust ihrer Anwahrtung zu geben schuldig seyn.

Weiter vnd imgleichen sollen die Schmiede, Leinweber, Schneider, Schuster vnd Krüger auff den Dörffern nach Anzahl ihrer Huefen, die gedobbelte Landbete, so wol auch von ihrem Ambt oder Handwercken die gewöhnliche Gebühr, sie haben gleich Acker oder nicht, den Krügern gleich entrichten; vnd die Erb-Müller, es sitzen dieselbe in den Stedten, Dörffern oder sonsten auff dem Lande, von jeden hundert Gülden ihrer Haab vnd Güter vier Gülden, die Pacht-Müller ein jeder von einem Haubt seines eigenen Rind-Viehes 4. ßl., so wol auch neben ihnen die Schäffer, Schäffer-Knechte vnd Hirten von jedem Schaffe, so sie im Gemenge haben, zwey Schillinge, von jeder Ziegen vnd Schwein zwey Schilling, für jedes Haubt Rind-Viehe, so sie auß dem Winter gefuttert, vier Schilling, für jedes Schaff, so der Meister oder Knecht ausser dem Gemenge hat, drey Schillinge. Die Bawer-Knechte für jeden Gülden ihres Lohns, zween Schillinge, vnd für jeden Scheffel harten Korns, so ihnen ausgesäet, vier Schillinge, weiches Korns zween Schillinge, welches der Herr erlegen, vnd den Knechten an ihrem Lohn abziehen soll. Alle Dienstbotten auff dem Lande vnd in den Stedten, Schreiber, Reisige Knechte, Gutschen, Jungen, Voigte, vnd alle, so vmb Lohn dienen, von jedem Gulden ihres Lohns zween Schilling, die Megde einen Schilling, die Meyerinnen, Kreuserinnen vnd dergleichen Weibes-Persohnen, so ihre eigene Nahrung treiben, acht Schilling geben vnd entrichten. Wann auch Gott der Allmächtige dieses Land mit Mastung geseegnet, so soll derjenige, der das Mastgeld hebet, oder da jemand die Schweine frey in die Mast treibet, selbst von jedem feisten Schweine einen Schilling Meckelnburgischer Wehrung, ohne Vnterscheid der Persohnen geben. So sollen auch die Kramer, Gewandschneider, Weinschencker, Apothecker vnd andere Handels-Leute von ihrer Bahrschafft, die sie auff Zinse oder in ihrem Handel haben, die steuren, doch ære alieno deducto, gleich ander, als von jedem tausend zehen Gülden reichen vnd zahlen. Vnd sollen also alle in vnsern Fürstenthumben vnd Landen gesessene Persohnen, Adel vnd Vnadel, Geist- vnd Weltliche, Erb- vnd Pfand-Gesessen zu contribuiren schuldig, vnd also, er sey gleich, wer er wolle, niemand von solcher erhöheten vnd zu Defension des Nieder-Sächsischen Crayses vnd vnsers geliebten Vaterlandes angestellten Stewr, vermüge des Crayses Schluß eximiret vnd entfreyet seyn, vnd alles, was so wol von der freywilligen als jetzt gedachter Crayß-Contribution einzubringen, von jedem, ohne Abkürtzung einigen Vnkostens, an Reichsthalern oder andern guten groben Sorten in den Casten eingelieffert werden. In dem vbrigen, was jetzo nicht specifice gesteigert vnd erhöhet, oder sonsten expresse nicht berühret, oder anders disponiret, wollen wir obgedachtes Vnser voriges Stewr Edict hiemit ernewert vnd wiederholet haben.

Befehlen Euch vnd einem jeden insonderheit darauff, hiemit gnedig vnd ernstlich, daß ihr bey eweren Eyden vnd Pflichten, vermüge vnsers vorigen Edicts, ewere Gebührniß, inwendig ob angezeigter Zeit, richtig sub pœna dupli, vnd bey Vermeidung schleuniger Execution vngesäumet einbringet. Solte auch jemand erfunden werden, der in der Contribution vmb eines geringen Zeitlichen willen sein Gewissen beschmitzen, vnd betrieglicher meineidiger Weiß sein Gebührniß nicht volnkommen einbringen würde, denselben wollen wir mit dermassen ernsten vnd scharffen Straffen anzusehen wissen, daß sich ein ander vnd jederman daran zu spiegeln haben solle; wie wir dann auch demjenigen, welcher einen solchen mit Bestande kan anzeigen vnd nahmkündig machen, zu Belohnung seiner vns vnd dem gemeinen Besten geleisten Trew vnd Dienst, den halben Theil des Fraudatoris schuldigen Gebührnüß hiemit vorsprechen vnd zusagen. Schließlich sollen auch die verordente Ober- vnd Vnter Einnehmer, wie auch Vnsere Ambtleute vnd Küchmeister ernstlich befehliget sein mit Colligirung, Zusammenbring- vnd Vberantwortung der erhöheten vnd vorigen restirenden Stewr vnseumblich zu vorfahren, vnd dieser vnser Ordnung in allen Puncten vnd Articuln getrewlich nachzusetzen. Daß wollen wir vmb die Gehorsamen in allen Gnaden erkennen, aber wieder die Vngehorsamen, Seumige vnd Nachleßige mit obgedachter vnd anderer ernsten Straff zu verfahren vnvorgessen sein. Darnach sich einjeder zu richten, vnd für Schaden vnd Nachtheil zu hüten wird wissen. Vhrkündlich mit vnserm auffgedruckten Fürstlichen Secreten besiegelt, vnd geben d. 15. Septembris Anno 1623.

(L. S.) (L. S.)

Das XXXI. Cap.

Es läßt sich an zum öffentlichen Kriege.

§. 1. Veränderung im Stift; zu Wismar; im Nieder-Sächsischen Craise.

2. Die Hertzoge von Mecklenburg bleiben dem Kayser getreu. Contributions-Sachen. Vom neuen Evangelio.

3. Wie es im Lüneburgischen zugegangen. Des Kayserß Vngnade.

4. Convocations-Tag zu Rostock.

Von

Von dem Administrator des Stifts zu Schwerin **Ulrich** II. Hertzog zu Schleswich und Holstein, haben wir in langer Zeit nichts gehöret, ohne was von dem Assessor beym Hof-Gericht vorgekommen, welchen das Stift senden solte, so aber nicht geschahe, gestalt die Sache schon viele Jahren her beym Reichs-Cammer-Gericht in Rechten schwebte. Doch haben wir auch gefunden, daß das Stift, weil es mit zu den Land-Ständen gehörte, ob es wohl nicht mehr auf Landtägen erschien, dennoch die Schulden der Fürsten mit übernommen, welches zu der Zeit, da der Mecklenburgische Hertzog **Ulrich** Administrator war, annoch bezweifelt ward. Der jetzige Administrator war ein sehr gelassener Herr, welcher die Ruhe beliebte, die ihm auch Gott gönnete, daher er noch bey gutem Frieden im Lande aus der Welt ging. Er besuchte in diesem Jahr den Pommerschen Hertzog **Philip Julius** zu **Frantzburg**, und ergetzte sich mit ihm in guter Vertraulichkeit, h) ließ auch geschehen, daß seines Brudern des Königs in Dänemarck **Christian** IV. Sohn, der gleichfals **Ulrich** hieß, zu seinem Coadjutor und Nachfolger erwählet ward. Sein Vater, König **Christian** hätte diesen **Ulrich** III. auch gern zum **Bißthum Camin** verholfen, und schickte deswegen eine ansehnliche Gesandschaft an die **Hertzoge** in **Pommern**, um zu verschaffen, daß er auch hie zum Coadjutor erwählet würde; aber es wolte nicht gelingen. i) Indessen starb **Ulrich** II. d. 27. Mart. 1624. k) Ao. 1624.

An eben demselben Tage stiftete die **Stadt Rostock** ihr Wayfen-Haus im **Catharinen Closter**, wovon die Ordnung gedruckt.

Der verstorbene Bischof ward d. 24. Maji zu **Bützow** begraben. l) Sein Nachfolger war also, wie gesagt, **Ulrich** III., ein Dänischer Printz. Dessen Vater, der König, hiemit einen Fuß in **Mecklenburg** bekam, indem er **Bützow** besetzte, welches dem Kayser zwar nicht gefiel, die **Hertzoge** von **Mecklenburg** aber nicht wehren konten. m) Was weiter damit vorgegangen, das wird sich im folgenden Buch finden.

Es war dieser **Ulrich** III. der letzte **Bischof von Schwerin**, deren **Hederich** 34. zehlet. n) Der aber von diesem noch nicht gewust, daher man ihn auch selten bey andern findet. o) Unser junge

Printz

Printz Christian, Hertzogs Adolph Friederichs Sohn, der d. 1. Dec. vorigen Jahres gebohren, ward zu seinem Coadjutor und Nachfolger, vermöge Capitulation vom 26. Aug. 1625. erwählet; welches er doch niemahls geworden, nachdem dieser letzte Administrator Ao. 1631. vom Stift verjagt, und Ao. 1633. meuchelmörderischer Weise erschossen ward. Daß also der erste Bischof in Mecklenburg Johann und der letzte Ulrich (so beyde Huldreich heissen) eines gewaltsamen Todes gestorben, von dem ersten ist bey Ao. 1066. gehandelt.

Zu Wismar war letztgedachter Superintendens Siegfried Ao. 1623. d. 12. Januar. gestorben. Der Fürstliche Rath Elias Judel, welcher zu Wismar wohnte, kam darauf in desselben Haus, und versiegelte alle Ministerial-Sachen, die er auch wegnahm. Der folgende Superintendens hieß Wenceslaus Otfar, der zu Rostow in Meissen Prediger war, wie er um diesen Dienst d. 9. Novembr. anhielte. Hertzog Adolph Friderich, dem nun Wismar allein zugehörte, schrieb deswegen d. 12. Febr. 1624. an den Magistrat daselbst, daß er ihn habe zum Superintendenten erwehlet. Otfar kam auch und hielte eine Hör-Predigt, da denn die Gemeine wohl mit ihm zufrieden war. Die Prediger wandten zwar dagegen ein: Es sey solche Predigt, zur ungewöhnlichen Zeit, am Sontage, da sie nicht können zugegen seyn, gehalten worden. Sie bekamen aber d. 21. Febr. zur Antwort: Es sey genug, daß die Gemeine ihn gehöret, bey welcher er Prediger seyn solte. p)

Damahls ließ der Buchdrucker zu Rostock, Moritz Sachs, ein Büchlein vom Knisenach, dem berühmten Bier zu Güstrow, drucken; welches aber dem Magistrat alda wegen der unflätigen Zoten, so darin vorkamen, gar nicht gefiel, und daher wolte, daß es nicht mögte bekant gemachet werden.

Der bißherige Craiß-Oberster Christian, der ältere, Hertzog zu Braunschweig und Administrator zu Minden, war nunmehro alt, und der vielen Unruhen überdrüßig; daher er willens ward, solch Ampt beym Craise niederzulegen. Er ließ solches dem Administrator des Ertz-Stifts, Christian Wilhelm zu Magdeburg, wissen. Unsere Hertzoge sahen diese Veränderung ungern, und schrieb Adolph Friderich an den Obristen d. 13. Hans Albrecht aber d. 20. Januar., und baten ihn, wie auch andere Craiß-Fürsten thaten, solch rühmlich

geführtes

geführtes Ampt nicht aufzugeben. Der Craiß versamlete sich darauf zu Lüneburg d. 15. Junii, da sich alle Fürsten nochmahls ernstlich bewurben, ihren Obersten auf andere Meinung zu bringen, aber sie konten damit nichts ausrichten. q)

Der Kayser Ferdinand II. ließ vorerwehntes mandatum avocatorium vom 18. Octobr. a. p. an jetztgedachten Administrator zu Magdeburg, als ausschreibenden Fürsten, gelangen, um es allen Fürsten dieses Craises kund zu machen. Es kam dasselbe gedruckt auch an unsere Hertzoge. Hans Albrecht schrieb deswegen aus Güstrow d. 24. Febr., an Adolph Friederich, um dasselbe zu publiciren. Dieser antwortete d. 26. Febr., daß er ein Exemplar davon nach Rostock gesandt, um davon etliche Exemplaria in seinem Nahmen allein, für sein Land, und etliche in beyderseits Hertzoge Nahmen für die gemeinschafftliche Stadt Rostock und Closter-Aempter drucken zu lassen. Wir führen diesen geringen Umstand an, zu zeigen, woher noch jetzo diese die gemeinschaftliche Oerter heissen, obgleich das gantze Land nachher nur einer allein bekommen. Es wurden auch solche Mandata von den Cantzeln abgelesen, und öffentlich angeschlagen. r)

Indessen ging es sehr bunt in diesem Craise, jenseit der Elbe, zu; indem des Raubens und Plündern, des Schänden und Mordens kein Ende war, welches Mecklenburg auch in seinen Grentzen befürchten muste.

Es ward daher der Kayser selbst genöthiget, an den Churfürsten Maximilian von Bayern zu schreiben, daß er an seine Generals (worunter Tylli das Haupt war) Befehl wolte ergehen lassen, bessere Ordre zu halten, damit dieser Craiß nicht gar zu sehr belästiget würde. Der Craiß, welcher damahls öfters zusammen kam, schrieb auch deswegen vielfältig an die Generals, s) aber es ward damit nichts ausgerichtet, sondern die armen Unterthanen wurden vielmehr zur Desperation gebracht. t)

2. Immittelst hatte der Graf von Mansfeld Wege gefunden, mit seinem Volck aus Friesland nach der Marck-Brandenburg zu kommen, und verlangte nun durch Mecklenburg zu gehen. Unsere Hertzoge schlugen ihm sein Begehren ab, um den Kayser nicht zu beleidigen, und dem Craiß-Schluß nachzukommen, daß man weder Freund noch Feind einlassen wolte; machten daneben Anstalt zum

Wiederstand, wenn die Mansfeldische mit Gewalt den Durchzug versuchen wolten; zu dem Ende sie auch an die **Rostocker** schrieben, ihre 400. Mann, die sie in solchem Fall stellen musten, in Bereitschaft zu haben, schickten auch aller Orten ihre Einspänniger aus, um auf Herrenloses Gesindel im Lande Acht zu haben, und wo sie 5. oder 10. beysammen fünden, die nicht zureichliche Ursache ihres Daseyns zu geben wüsten, an die Beampte zu bringen, die davon nach Hofe berichten solten. Wie der **Halberstädter** (Hertzog **Christian** der jüngere von **Brunschw.**) mit dem **Mansfelder** zusammen stieß, und zu Schif die Elbe hinab gehen wolten, so suchten unsre Hertzoge aufs möglichste, auch mit Hülfe der Städte **Lübeck** und **Hamburg**, solches zu verhindern. Der Kayser nahm dieses treueiferige Bezeigen unsrer Hertzoge gegen Sr. Majestät so gnädig auf, daß er ein Hand-Schreiben aus **Wien** d. 26. Novembr. an Hertzog **Adolph Friederich** ergehen ließ, darin er ihm danckte; und den Brief unterschrieb: **E. L. freundwilliger Oheim** Ferdinand. u)

Es wolte zwar der **König** von **Engelland**, **Jacobus** I., seinem Schwieger-Sohn, dem vertriebenen **Churfürsten** von der **Pfaltz**, gerne helfen, deswegen er seinen Cammer-Herrn, den Ritter **Robert Anstruter** an unsre Hertzoge sandte, und sie ersuchen ließ, sich mit denen zu conjungiren, welche des Pfältzers Parthey ergriffen hatten, aber aus Respect für den Kayser ward auch dieses Anmuthen abgeschlagen. w)

Bey solchen Umständen ging es zwar was langsam mit Abtragung der Fürstlichen Schulden daher, doch geriethen sie nicht gar in Stecken, und blieb dabey der vorige Modus, daß der Adel nach der Aus-Saat, die Städte nach Erben, und der Bauer nach Hufen steurete. x) Die Städte **Rostock** und **Wismar** aber, welche, wie gedacht, ihres Beytrags wegen noch mit den Land-Städten streitig waren, schickten diese Frage an die Universitäten **Wittenberg**, **Franckfurt** und **Leipzig**, welche alle 3. einhellig sprachen, daß die See-Städte bey ihren bestimten Quoten zu lassen. y)

Auf der Universität **Rostock** war den Sommer über Rector der oftgedachte **Paulus Tarnovius**, welcher dieses Ampt schon vorher drey mahl, in einer Zwischen-Zeit von 6. Jahren geführet hatte. Als er dißmahl solches antrat, hielte er eine lateinische Rede vom neuen

Evan-

Evangelio, wie dasselbe die Ursache sey, von allem Unglück, das die Christenheit überschwemme; die er Hinrich Sperling, Erb-Herrn auf Ober-Hof, im Ampt Grevismölen (des Tarnowm Vaterland) zuschrieb. Durch das neue Evangelium verstand er die Ueberredung vom Satan, da er den Leuten einbildet, es sey genug zum Christenthum, wenn man Christum mit dem Munde bekennet, und sich dabey der Gnaden Gottes versichert hält, ohne hertzliche Busse zu thun, sondern es darauf ankommen läßt, daß man das äusserliche so mit machet, zur Predigt, zum Beicht-Stuhl und Abendmahl gehet; welches doch alle Heuchler nachthun können; als die das Herr! Herr! sagen ebenfals gelernet, ob sie gleich nicht den Willen des Vaters thun. Er war ein grundgelehrter Mann, der, wie J. Grapius von ihm schreibt, seiner herlichen Schriften halber höchst berühmt ist. z) Zudem zeigete er einen rechtschaffenen Eifer wieder das Maul-Christenthum, so immer gern auf den Thron sitzen wollen, aber auch von rechtschaffenen Lehrern bestritten worden. Dergleichen Männer Rostock unterschiedliche gehabt, wovon dieser Paul und sein Bruder Johann Tarnow, Theophilus Grosgebauer, Joachim Lütkemann, und Hinrich Müller vor andern bekant sind. Weil es aber dem fleischlichen Sinn der Menschen angenehm, wenn er eine Lehre höret, wobey er in herschenden Lüsten bleiben, und dennoch die Hofnung haben kan, aus seinem todten Glauben das ewige Leben zu erlangen, so hat es solchen rechtschaffenen Männern, die den Wahn-Glauben (wie ihn Lutherus nennet) durchaus nicht wollen gelten lassen, auch nicht an Wiedersprechern fehlen können. Wie denn Gotfried Arnold von Tarnovio schreibt, daß er mit diesem Zeugnis, wieder das neue und falsche Evangelium, übeln Danck verdienet. a) Es ist indessen solche Rede öfters angezogen, beurtheilet, und zu unser Zeit, samt einen andern Tractat gedruckt worden, unter dem Titul: Alter Glaube und neues Evangelium. Darin aus unsern Glaubens Büchern gezeiget wird, daß Paulus Tarnow das so genante neue Evangelium, oder die Lehre: man könne seiner Seligkeit gewiß seyn, ob man gleich seinen fleischlichen Sinn noch niemahls geändert, wenn man sich nur sicherlich auf Christi Genugthuung für die Sünde verlasse, mit allem Recht verworfen habe. b)

Von seinen vielen Schriften giebt das **Rostockſche Etwas** eine ausführliche Nachricht, c) und ſind vor andern seine 3. **Bücher vom Predigt-Ampt** (de S. S. Miniſterio) bekant, welche Ao. 1623. gedruckt, und den damahligen Räthen beyder Hertzoge zugeſchrieben. Selbige waren von Hertzogs **Adolph Friederichs** Seiten: **Volrad von der Lühe, Hinrich von Levetzow, Mauritius von der Marvitz, Theodorus Meyer, Johann Overberg, Michael Bruns.** Die 3. letzten waren Doctores Juris. Von Hertzogs **Hans Albrechts** Seiten, der Cantzlar **Erneſtus Cothmann, Laurentius Stephani**, und **Johann Cothmann.** Wir haben aller dieſer Männer ſchon droben gedacht. Ohnzweifel hat Hertzog **Hans Albrecht** noch mehr Räthe, als die hier angezeigte, gehabt; aber die werden wohl reformirter Religion geweſen ſeyn, gleich wie **Otto Preen**, der ſchon droben vorgekommen, hier aber von **Tarnown** weggelaſſen.

Ao. 1625. Damahls errichtete Hertzog **Hans Albrecht** einen Jurisdictions-Vergleich mit ſeiner Stadt **Neu-Brandenburg** d. 24. Febr. 1625. daß die Stadt ſolte die Hälfte von allen Brüchen (Straf-Geldern) haben. Wie dieſe Stadt, ſamt andern im Stargardiſchen dem Land-Kaſten 8000. fl. auf Anthonii (d. 17. Jan.) vorgeſtreckt, ſolches zeiget

I. beykommende Verſchreibung. Es komt darin das Ritter-Guth **Kötel** vor, ſo vormahls **Ketelhotsdorp** geheiſſen, wovon hier eine

II. beſondere Nachricht anlieget, wodurch zugleich, was droben ſchon von den **Ketelhoten** geſagt, deutlicher gemacht und verbeſſert wird.

3. Wie es nun im **Lüneburgiſchen** ſo übel zuging, daß Hertzog **Chriſtian**, der ältere, es nicht länger aushalten konte; indem ſchon 12. bis 13. von ſeinen Aemptern gäntzlich zu Grunde gerichtet, und er, an ſeinen Cammer-Einkünften, mehr als eine Million Thaler Schade gelitten, ſo ſchrieb er an die andere Craiß-Fürſten ihm zu Hülfe zu kommen, und ihm ihre Völcker zuzuſchicken, die ſie auf den Beinen hätten. **Unſer Hertzog Adolph Friederich** antwortete d. 8. Febr. 1625.: Es wäre diß Begehren eine ſo wichtige Sache, daß der gantze Craiß darüber zuſammen kommen müſte. Hertzog **Chriſtian** hatte zwar bisher ſeine Erlaſſung vom **Craiß-Oberſten-Ampt** geſucht, aber noch nicht erhalten. Er ſchrieb deswegen an den Kayſer, und Kayſerl. Majeſtät ſchrieben d. 8. Januar. an die Craiß-Fürſten, einen andern Oberſten

zu

zu erwählen; damit bey diesen unruhigen Zeiten der Craiß nicht Gefahr litte. Es ward darauf zu **Lauenburg** d. 14. Mart. ein Craiß-Tag gehalten. Hier gingen nun zwar die meisten Stimmen auf Hertzog **Friederich Ulrich** von Braunschweig-Lüneburg. Aber dieser wolte, bey so höchst gefährlichen Umständen, sich solchem Ampte nicht unterziehen. Darauf fiel die Wahl auf den **König** von **Dänemarck**, **Christian** IV., als Hertzog von Holstein, welches auch dem Kayser, wie gewöhnlich, kund gemacht ward. Der König aber ward auf einem abermahligen Craiß-Tage zu **Lauenburg** d. 21. Mart. ersucht, diß Ampt anzunehmen. Da denn auch, nach reiflicher Ueberlegung, d. 25. Mart. geschlossen ward, sich in eine Craiß-Verfassung, zur Defension, zu setzen, doch aber vors erst die Sache geheim zu halten, bis alle Craiß-Fürsten damit einig wären. Denn Hertzog **Georg** von **Braunschweig-Lüneburg** war diß mahl nicht zugegen; man konte ihm auch nicht recht trauen; wie er denn endlich gar zum Kayser überging. Die Craiß-Stände meinten, daß sie zu diesem Schluß so wohl vermöge der Reichs-Satzungen, besonders der Executions-Ordnung, als auch der ungezweifelten Observantz halber, wohl berechtiget wären.

Es ward aber solcher Schluß, weil er dem Kayserlichen Mandato avocatorio gerade entgegen war, zu **Wien** gantz anders, und als eine öffentliche Empörung wieder Kayserliche Majest. angesehen. d) Da denn des Kaysers Zorn unsere Hertzoge so viel härter traf, je mehr sie sich bisher der Kayserl. Gnaden-Bezeugungen zu erfreuen gehabt. Wie denn hiemit sich das Ungewitter zusammen zog, welches **Mecklenburg** mit einem Wolcken-Bruch überschwemmete. Wovon das folgende Buch ein mehres geben wird. Hier wollen wir noch den Rest der einheimischen Beschwerden anführen.

4. Unsere Hertzoge **Adolph Friederich** und **Hans Albrecht** liessen den **grossen Ausschuß** ihrer Land-Stände am 10. Apr. nach **Rostock** kommen, schickten ihren Cantzlar und Räthe dahin, und liessen ihnen vortragen, daß so wohl die Craiß- als Landes-Steuren aufzubringen. Da denn auch die Hertzoge dahin sehen wolten, daß alle Mishelligkeiten unter den Ständen selbst verglichen würden. e) Die Versamleten antworteten darauf am folgenden Tage, mit einer Danck-sagung, und beschwerten sich dabey, daß es mit dem **Hof-Gericht** noch nicht seine völlige Richtigkeit erlanget; indem noch Assessores fehl-

ten, und die Hof-Gerichts-Ordnung noch nicht vom Kayser confirmiret sey. Das schlechte Geld im Lande, da man kein Silber-Geld mehr haben könte, verursache grosse Verwirrung in den Steuren. Die Bürgen, welche die Fürsten an die Creditores in Handschriften ausgesetzet, würden von ihren Gelübden nicht wieder befreyet. Es sey auch in den Reversalen nicht ausgedruckt, daß die adeliche Güter, unter den Erben derselben nicht zu theilen, sondern beysammen zu halten, damit der Adel-Stand bey Würden bleibe. f)

Die Fürstliche Gesandten gaben d. 12. Apr. darauf zur Antwort: Die Hertzoge wolten die Mängel beym Hof-Gericht abändern. Die Stände solten nur innerhalb 6. Wochen Deputirten ausmachen, und sie instruiren, damit sie diesem Geschäft nutzbarlich beywohnen könten. Das Verderben der Müntze wäre den Geld-Schindern beyzumessen. Die Fürsten wolten mit dem **Könige von Dänemarck** und den **Hertzogen von Braunschweig** gleichen Wehrt im Müntzen beobachten, und 5. löthig Geld schlagen lassen (da 5. Loth Silber mit 11. Loth Kupfer versetzt.) Wo noch Bürgen vorhanden wären, denen solten ihre Quitungen angehändiget werden. Die Zusammenhaltung der adelichen Güter hielten die Fürsten für billig.

Der Ausschuß fuhr noch weiter fort zu bitten, daß die Mängel in der **Policey-Ordnung** mögten gehoben, die freye Jagdt gestattet, und daneben verhütet werden, daß nicht adeliche Lehne an die Fürsten kämen. Wo die Mängel beym Hof-Gericht nicht innerhalb 6. Wochen abgestellet würden, so wolten sie auch nicht weiter zu den Steuren gehalten seyn. Denn um ordentlicher Justitz willen hätten sie sich zu so hoher Steur heraus gelassen. Ihnen wäre lieb, daß die Hertzoge sich, wegen des **Müntz-Wesens**, mit **Dänemarck** und **Braunschweig** verstünden. Sie mögten aber die völlige Abhelfung der Müntz-Mängel so lang ausgestellet seyn lassen, bis deswegen auf einem Craiß-Tage ein algemeiner Schluß gefasset worden. In **Pommern** und in der **Marck** würde so schlechtes Geld geschlagen, daß 2. neue Thaler nicht mehr wehrt wären, als ein alter. Eben also verhalte es sich mit allen andern Müntzen, als welche auf die Hälfte zu gering geschlagen würden. Es dürfte nicht übel gethan seyn, wenn nach solchem Fuß auch in **Mecklenburg** gemüntzet, und alles Kupfer-Geld

wegge-

weggeschaffet würde, denn sonst dürfte, insonderheit der Stargardische Craiß, an den Bettel-Stab gerathen.

Am 13. Apr. handelten die Stände unter sich, von Aufbringung der Steur, die Rostocker wolten bey ihrem zwölften und die Wismarische bey ihrem sechzehenten Theil bleiben. Aber die andern wiedersprachen dieses. Ihr Wort führte der Land-Marschall Henning Lützow. Sie sagten: Es sey ein Unterscheid zu machen, ob schuldige oder freywillige Steuren aufgebracht würden. Schuldige wären die Fräuleins-Steuren, und die vormahlige Türcken-Steuren. Daran hätten die See-Städte ihren bestimten Theil. Ein anders wäre die freywillige Steur, was darin das Land einhellig beliebe, das müste es auch gleichmäßig tragen. Eben also wäre es vordem gehalten worden. Für die Rostocker sprach Dr. Lindemann und für die Wismarische ihr Syndicus Tancke. Lindemann stellete vor, daß Rostock keine Steuren gegeben bis Ao. 1555. Man mögte nur bedencken, wie der Burgemeister Peter Brümmer dabey gefahren wäre, als er eine hohe Steur bewilliget (Ao. 1557.) Die Stadt hätte damahls zwar 100000. fl. aufgebracht; aber es wäre solches nicht allein Steur, sondern auch eins Theils Strafe gewesen. Als sich nun die See-Städte keines Weges von ihrem Satz wolten abbringen lassen, so ward endlich beschlossen, Rostock mögte den 12. und Wismar den 16. Theil des Quanti übernehmen; fals sich nach diesem finden solte, daß sie vordem ein mehres gethan, so solten sie es nach geben.

Hier ward nun zum letzten mahl ein Versuch wegen Abtretung des Closters Ribnitz gegen das Ampt Broda, durch Hertzogs Adolph Friederichs Abgeordnete gethan, wie schon gedacht. Der Ausschuß antwortete darauf d. 15. April: Sie hielten solche Veränderung nicht für rathsam. Es wären in Deutschland, wegen der geistlichen Güter, bereits grosse Weitläuftigkeiten, und lasse es sich noch immer mehr und mehr darnach an. Das Closter Ribnitz sey vom Kayser bestättiget, daher es auch am sichersten dabey bliebe. g)

Es kamen hierauf auch würcklich solche Verhängnisse über Mecklenburg, daß man die Fürsichtigkeit dieser Männer zu preisen hatte. Wie aber dennoch Hertzog Hans Albrecht getrachtet, an die

die Güter dieses Closters zu kommen, und was daraus entstanden, das wird sich zu seiner Zeit finden.

Nur bemercken wir noch, daß zu dieser Zeit d. 10. Febr. ein entsetzlicher Sturm aus Nord-Ost entstanden, welcher insonderheit den **Rostockern** grossen Schaden gethan, indem er nicht allein die meisten Wind-Mühlen daselbst herum warf, und 300. Schritt von den Stadt-Mauren einriß, sondern auch das Tief bey **Warnemünde** dergestalt mit Sand verschwemmete, daß sie viele Arbeit hatten, die Schiffe daselbst wieder gangbar zu machen. Die auf Vorbedeutungen achten, finden hier schon Stoff auf die künftige Zeiten. Wie hoch damahls das Wasser in die Stadt getreten, solches zeiget noch ein Stein am Mönch-Thor. h)

h) *Micræl.* A. Pommer-L. L. IV. ad Ann. 1623. p. 104. edit. post. i) *Micræl.* l. c. p. 105. k) Matric. Acad. Rostoch. vid. Rost. Etw. P. IV. p. 719. l) *Pötk.* Saml. P. V. p. 26. m) Fürstl. Mecklenb. Apolog. p. 321. *de Behr* de Reb. Mecleb. p. 1037. n) *Gerdes.* Saml. p. 490. o) *Buchholtz* Versuch zu der Mecklenburgischen Geschichte p. 749. p) *Schröd.* Wism. Pred. Hist. p. 182. q) Fürstl. Mecklenb. Apolog. p. 136. 137. 138. 140. 383. sqq. r) ibid. Beyl. 125. 126. p. 365. sqq. s) Fürstl. Mecklenb. Apolog. erster Haupt-Punct §. 52. p. 58. Beyl. No. 88. bis 96. t) ibid. §. 55. p. 52. u) ibid. §. 63. sq. p. 62. Beyl. p. 118. w) Fürstl. Mecklenb. Apolog. Beyl. p. 48. 379. x) Mecklenb. Land-Städte Demonstrat. von Ao. 1724. Beyl. Lit. B. p. 2. y) *de Behr* de Reb. Mecleb. p. 1037. z) Evangel. Rost. p. 222. a) Kirchen- und Ketzer-Historie P. II. L. 17. C. 6. n. 45. p. 471. conf. *Grap.* Evangel. Rost. p. 471. b) Rost. Etw. P. V. p. 219. sqq. c) P. V. p. 209. sqq. d) Fürstl. Mecklenb. Apol. erster Haupt-Punct §. 60. bis 106. e) Propositio der Fürstlichen Räthe d. d. Rostock d. 10. Apr. 1625. f) Antwort der Anwesenden von Ritter- und Landschaft de d. d. 11. Apr. 1625. g) Hertzogs Adolph Friederich seiner Gesandten Gesinnen an Ritter- und Landschaft de d. Rostock d. 13. Apr. 1625. it. der Ritter- und Landschaft Antwort auf solche Propo-

Proposition de d. Rostock d. 15. Apr. 1625. h) *Micræl.* A. Pommer-L. L. IV. ad. Ao. 1625. p. 116. *Grapii* Evangel. Rost. p. 544. sq. *Volkner.* dreyfaches Klaglied prod. 1632. Rost. Etw. P. IV. p. 97. sqq. *de Behr* de Reb. Mecleb. p. 1043. Ungnad. Amœnit. p. 365.

I.

Des Engern Ausschusses Verschreibung auf 8000. Gülden von Anthonii 1625.

Wir Gebhardt Molttke zum Toittkenwinckel, Matthias Linstow zu Bellin vnd Damerow beide Fürstliche Mecklenburgische Landtrehtte, Bartolde von der Lühe zu Pantzow vnd Beremdeshagen, Jürgen von Oldenborch zu Kotell, alle Erbgesessen, alß von einer Erbarn gantzen Ritterschafft, vnd ich, Jochim Schütte, Burgermeister alhie zu Rostogk, in Nahmen vnd von wegen der sembtlichen Sehe- vnd Landt-Stedte der Fürstenthumb vnd Lande zu Meckelnburgk, itziger Zeitt vorordneter Enger Ausschuß bekennen hiemitt für vnß, vnsere Successorn vnd sonsten aller menniglichen. Nachdeme Burgermeistere vnd Rahttmenne der Stedte Newenbrandenburgk, Friedelandt, Woldegke, Fürstenbergk, Wesenbergk, Pentzelin, Strelitz vnd altten Stargardt zu Erhaltung guten Credits vnd Beforderung des gemeinen Besten dieses gantzen Landes, mitt vnserm Consens vnd Vorwissen acht tausendt Gulden Heubtsumma Meckelnburgische Wehrung, jeden zu vier vnd zwantzigk ß. Lüb. gerechnet, vffgenommen vnd vorsichert, auch vnß zum Landt-Kasten an hartten volgeltenden auch an Reichs Schrott vnd Korn vntadelhafften Reichsthalern, für gebürliche Zinse alß Sechs Gulden für jedes hundertt heute dato wohl eingelieffertt vnd vberandwordett, die wir auch bahr vber in einer Summa empfangen vnd alsobalde zu gemeiner Landschafft Besten angewandt, vnd zu Ablegung Achtte tausendt Gulden gebrauchtt. Sagen deswegen gemelten Herrn Burgemeistern vnd Rahttmennern vorbenandter Stedte der eingelieferten vnd empfangenen acht tausendt Gulden bester formb rechtens, quit, ledig vnd loß vnd der exception non numeratæ pecuniæ vel in nostram utilitatem non versæ gäntzlich renunciiren. Gerehden loben vnd vorpflichten vnß auch demnach darauff für vnß vnd vnsere Successores bey vnsern Adelichen vnd Bürgerlichen Ehren, trewen, wahren Worten vnd guten Glauben, obberürte Achte tausendt Gulden Haubtsumma nebenst vier hundertt vnd achtzigk Gulden, davon einß Jahrs Zinse, an harten volgeltenden auch an Reichs Schrott vnd Korn vntadelhafften Reichsthalern nach dem Valor vnd Preiß, wie dieselben zu der Zeitt im gantzen Lande genge vnd gebe sein werden, auf den Tagk Anthonii des Eintausend Sechshunderstten vnd Sechs vnd zwantzigsten Jahrs

ohne jennige Loßkündigung bar auß dem Landt-Kasten alhie zu Rostogk, danckbarlich, getrewlich vnd auffrichtig, vnd ohne jenige Ausflüchte vnd Behelff sambtt allen dieffals erlittenen Schaden vnd Vnkosten hinwieder zu entrichten vnd zu bezahlen. Zu der Behuff wir ihnen dan auch in Krafft von der sembtlichen Ritter vnd Landtschafft habenden, auch den regierenden Landes-Fürsten confirmirten general vnd special Volmachtt, der algemeinen Landt-Kasten Jntraden vnd itzo darinn vorhandenen alß auch bey wehrender Contribution jederzeit einkommenden Vorrahtt dafür zum auffrücklichen Vnterpfande vnd Schadebürgen hypothecirt vnd voronterpfendett, auf den Fall vnsere vnd vnserer Successorn nicht Haltung sich darauß jederzeitt per viam paratæ executionis aus solchen Jntraden auch selbst eigenes Gewaldts bezahlt zu machen. Deßen zu Vrkundt auch sieter Vesterhaltung ist diese Vorschreibunge mitt gemeinem Fürstlichem Meckelnburgischen Landtschafft hierzu insonderheitt vorordnetem Jnsiegell besiegeltt, vnd in Nahmen itzgedachter Landtschafft von vnß mitt eigenen Handen vnd angebornen auch gewonlichen Pittschafft unterschrieben vnd vorsiegelt. Actum Rostogk am Tage Anthonii nach Christi Geburdt im Eintausendt Sechshundersten vnd fünff vnd zwantzigstem Jahre.

II.

Ketelhotesdorp.

Ein Dorff ohnweit der Stadt Teterow im Fürstenthum Wenden der Lande Mecklenburg gelegen, wird heutiges Tages Kötel genannt. Dieses ist das Stam-Hauß der Adel. Ketelhodtschen Mecklenburgschen Linie, so annoch floriret, wie denn des Ritter Vredeberni Ketelhoot jüngster Sohn Georgius, welcher mit dem Hertzog Ordulfo wieder die Sclaven zu Felde gezogen, selbiges Guth zur Belohnung seiner Tapferkeit erhalten vid. Falkii Tradit. Corbej. pag. 729. Als nachhero der Ritter Gerth Ketelhodt mit dem Herzog von Mecklenburg Henrico Hyrosolymitano sich auf den Creutzzug An. 1271. begeben, hat er dieses Ritter-Guth dem Ritter Johanni Babbo, und dieser es dem Stifft Dobran käufflich überlassen, von welchen An. 1284. die beyden jungen Herrn von Mecklenburg Henricus und Johannes in gedachten ihres Herrn Vaters Henrici Hyerosol. Abwesenheit von dem Dobranschen Abt Conrado den Hoff Ketelhodtesdorff vor 900. Marck gekaufft, wovon M. Ditrich Schröder in dem Ersten Theil des Papistischen Mecklenburg p. 777. sqq. das Document aus dem Dobbranischen Privilegien Buch beybringt; Jmgleichen der Hof-Cantzlar Westphal. in Mon. rerum Germ. Tom. III. pag. 1530.

Jm XIV. Seculo haben die von Bülow dieses Guth inne gehabt, immassen An. 1324. der Ritter Hennericus von Bülow in remissionem peccatorum suorum & anime sue salubre remedium der Kirche zu Doberan reditus ann. 10. tremodiorum Siliginis in bonis suis Ketelhodtesdorpe in die beati Martini

Martini Episcopi überlassen: vid. Westphal. loc. alleg. pag. 1614. Nachhero hat dieses Mannlehnritter-Guth die im 30. jährigen Kriege ausgestorbene Familie von Smecker inne gehabt, wie denn An. 1609. d. 22. Jan. Matthias Smecker zu Kötel Erbgesessen, Jürgen Ketelhodt zu Camps und Teterow Erb- und gesessenen einen Pflugdienst oder Bauerhoff zu Wotrum samt darzu gehöriger Pertinentz, Recht und Gerechtigkeit vor 1000. fl. vorgestreckter Gelder verhypothecirt, und deßhalb vom Herzog Carl zu Mecklenburg Hochfürstl. Consens erhalten, vid. Extract. aus den Herzogl. Schwerinschen Archivischen Uhrkunden in v. Falkenstein Anal. Thuringo Nordgav. IX. Nachlese pag. 212. Anjetzo besitzet es das Adel. Geschlecht derer von Oldenburg.

Campse.

Ein Dorff im Herzogl. Mecklenb. Amt Wredenhagen, ohnweit der im Wendischen Fürstenthum befindlichen Stadt Röbel gelegen; es hat selbiges vormahls den Tempelherrn gehöret, wie denn ohnweit dem dortigen Ritter-Sitz ein Haus stehet, so zum Andencken noch heutiges Tages der Tempel genant wird: Nachhero hat solches viele Secula hindurch das uhralte Adel. Geschlecht von Ketelhodt beständig inne gehabt, es besitzet es auch noch der in Fürstl. Schwartzb. Rudolst. Diensten stehende Vice-Canzlar und Vice-Consistorial-Präsident Christian Ulrich von Ketelhodt, welcher d. 16 Nov. 1750. in der alten gewöhnlichen Formul einen Muth-Schein darüber erhalten.

Geprüft
Keine Beanstandung
Kommission
zur Säuberung der Büchereien
- 5. Dez. 1946 Wa
Ort, Datum Unterschrift

14. Juni 1956
19. Sep. 1957
[illegible] Dez. 1958

niniſtrator des Stifts zu Schwerin Ulrich II. Hertzog
wich und Holſtein, haben wir in langer Zeit nichts
hne was von dem Aſſeſſor beym Hof-Gericht vorge-
das Stift ſenden ſolte, ſo aber nicht geſchahe, ge-
on viele Jahren her beym Reichs-Cammer-Gericht
e. Doch haben wir auch gefunden, daß das Stift,
Land-Ständen gehörte, ob es wohl nicht mehr auf
, dennoch die Schulden der Fürſten mit übernom-
der Zeit, da der Mecklenburgiſche Hertzog Ulrich
r, annoch bezweifelt ward. Der jetzige Admini-
hr gelaſſener Herr, welcher die Ruhe beliebte, die
nete, daher er noch bey gutem Frieden im Lande aus
Er beſuchte in dieſem Jahr den Pommerſchen Hertzog
u Frantzburg, und ergetzte ſich mit ihm in guter
) ließ auch geſchehen, daß ſeines Brudern des Kö-
k Chriſtian IV. Sohn, der gleichfals Ulrich hieß,
tor und Nachfolger erwählet ward. Sein Vater,
hätte dieſen Ulrich III. auch gern zum Bißthum
und ſchickte deswegen eine anſehnliche Geſandſchaft
in Pommern, um zu verſchaffen, daß er auch hie
ählet würde; aber es wolte nicht gelingen. i) In-
II. d. 27. Mart. 1624. k) Ao. 1624.

demſelben Tage ſtiftete die Stadt Roſtock ihr
m Catharinen Cloſter, wovon die Ordnung

orbene Biſchof ward d. 24. Maji zu Bützow begra-
achfolger war alſo, wie geſagt, Ulrich III., ein
Deſſen Vater, der König, hiemit einen Fuß in
am, indem er Bützow beſetzte, welches dem Kayſer
ie Hertzoge von Mecklenburg aber nicht wehren
s weiter damit vorgegangen, das wird ſich im fol-
n.

eſer Ulrich III. der letzte Biſchof von Schwerin,
4. zehlet. n) Der aber von dieſem noch nicht ge-
hn auch ſelten bey andern findet. o) Unſer junge
Printz